Historische Nachrichten

über den

zur gräflich-mansfeldischen Herrschaft Heldrungen gehörenden Marktflecken

Gehofen

und die

in der Landgrafschaft Thüringen gelegenen

Ämter

Leinungen und Morungen.

Herausgegeben

von

Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein,

Königl. Preuß. Ingenieur-Hauptmann a. D.,

des Hennebergischen Alterthumsforschenden Vereins in Meiningen, des Historischen Vereins von Oberfranken in Bamberg, des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg, des Historischen Vereins von Oberfranken in Bayreuth, des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde in Kassel, des Hanauischen Bezirksvereins für Hessische Geschichte zu Hanau, des Historischen Vereins für das Württembergische Franken in Schwäbisch-Hall, des Vereins für Hennebergische Geschichte und Landeskunde zu Schmalkalden, des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben und des Vereins „Herold" zu Berlin Ehrenmitglied, wie auch des Thüringisch-Sächsischen Vereins für Erforschung des Vaterländischen Alterthums in Halle a. S., des Historischen Vereins zu Erfurt, des Rügisch-Pommerschen Geschichtsvereins in Greifswald und Stralsund, des Historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen in Darmstadt und der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin korrespondirendem Mitglied.

Berlin,

Druck von Wilhelm Baensch.

1889.

Historische Nachrichten

über den

Marktflecken Gehofen.

Christian Ludwig von Eberstein.

- Graf Ernst Friedr.
  - Graf Friedrich
- Wolf Dietrich
  - Joachim Friedr.
    - Baron Wolf.
  - Hauptm. Leopold
  - Hauptm. Albrecht
- Jägermstr. Karl
  - Oberst Karl
    - Hofrath Wilhelm.
    - Kriegsrath Karl.
  - Khr. Karl Chr.
    - Minister Karl Th.
  - Lieut. Ludwig
- Ant. Gottlob.
- Ernst Rudolf
  - Dompropst Franz.
- Amtr. Christian
  - Hauptm. Friedr.
  - Major H. K. Wilhelm.
  - Baron Gottlob.
- Major Wilhelm.

Druckfehler.

S. 54	Z. 11	v. unten	steht	Hof-Adel.	statt	Hoch-Adel.
„ 73	„ 21	„ „	„	Zeisen	„	Zeiten.
„ 136	„ 24	„ „	„	bgeschlossenen	„	abgeschlossenen.
„ 155	„ 23	„ oben	„	frauden	„	fraudem.
„ 159	„ 24	„ „	„	Besitzer	„	Besitze.
„ 170	„ 9	„ „	„	Pfarer	„	Pfarrer.
„ 189	„ 4	„ „	„	Jahers	„	Jahres.
„ 220	„ 10	„ unten	„	stch	„	sich.
„ 221	„ 15	„ „	„	Erllärung	„	Erklärung.
„ 237	„ 7	„ „	„	9 Stück	„	7 Stück.
„ 262	„ 22	„ „	„	200 Rthlr.	„	200 Mfl.
„ „	„ 20	„ „	„	200 Mfl.	„	200 Rthlr.
„ 283	„ 10	„ oben	„	viertausen	„	viertausend.

Berichtigungen.

S. 191	Z. 21	v. unten	steht	31111	statt	34111.
„ 237	„ 20	„ „	„	(v. 1718)	„	(v. 1791)
„ 238	„ 12	„ oben	„	224 „ 6 „ 1 „	„	60 „ — „ — „
„ „	„ 17	„ „	„	2684 „ — „ — „	„	2684 „ 4 „ 7 „

„ „ ist zwischen Zeile 12 u. 13 einzuschalten
Caviller-Geld jährl. 11 fl. 4 Gr. 3 Pf. . . 224 „ 6 „ 1 „

Gehofen und Artern waren zwei zu den Besitzungen der Edlen Herren zu Heldrungen gehörige Stücke. Vor 1309 war Gehofen eine Tempelherren-Commende, und der Sitz der Ordensherren ist auf dem noch heute bei der Eberstein'schen Familie befindlichen Hauptgute, dem sogenannten Harrasischen Hofe, gewesen, an welchem Orte der General-Feldmarschall Ernst Albrecht von Eberstein das verfallene, mit einem breiten Wassergraben umgebene Schloß wieder hat einrichten lassen, welches aber jetzt, weil seit 1699 nur selten bewohnt, gänzlich verfallen und abgetragen ist. Der Tempelherren-Orden mag wahrscheinlich im 13. Jahrh. Gehofen von den Herren v. Gehofen (welches Geschlecht erst im 18. Jahrh. ausgestorben ist) acquirirt haben. Nach Aufhebung des Tempelherren-Ordens kamen 1310 Artern und Gehofen an die Edlen Herren von Heldrungen, welches Geschlecht 1414 ausgestorben ist. Schon vorher (1390) gelangte Artern, zu welcher Herrschaft Gehofen geschlagen war, durch Kauf an Bruno IX. Edlen Herrn zu Querfurt, den Schwiegersohn Dietrich's Grafen zu Hohenstein. Bruno X. verkaufte jedoch 1448 Artern, Voigtstedt und Gehofen an Graf Ernst zu Hohenstein und an dessen Schwiegersohn Günther III. Grafen zu Mansfeld, dem Ersterer 1452 seine Hälfte abtrat. Kurz vorher aber, 27. Febr. 1448, verkaufte Bruno Edler Herr zu Querfurt für 250 fl. rhn. seine „gerichte zcu gehoffen obir Hals vnde Hand Im dorffe vnde Im velde mit allen zcugehorungen nichtis vszgesloßen" den „gestrengin ꝛc. Ern Heinrichen vnde Albrecht H a k e n, H a n s e v o n k a n n e w e r f f i n, alle yrn erbin vnde erbnemen"*). Schon früher hatten die Herren v. Kannewurf das Schloß und den eigentlichen Rittersitz erworben, die Herren v. Hacke**) dagegen ein von demselben abgezweigtes Gut, mit welchem sie unter dem Namen eines freien Siedelhofes beliehen wurden. Um die Zeit des Todes von Graf Ernst I. von Mansfeld († 1486) verkauften jedoch die v. Kannewuf einen Theil ihrer Güter als nochmals abgezweigten freien Siedelhof an die Familie v. T r e b r a, das Haupttrestgut dagegen an die Familie v. H a r r a s***).

Nach einer von dem 1752 † Grafen Ernst Friedrich von Eberstein herrührenden Notiz erwarben die Gebrüder **Hans** und **Philipp** v. Eberstein schon **vor** 1529 in dem zur gräflich mansfeldschen Herrschaft Heldrungen gehörenden Marktflecken **Gehofen** den zuletzt der Familie **v. Harras** gehörig gewesenen H a u p t r i t t e r s i t z und außerdem noch den von der Familie **v. Hacke** gegründeten ritterbürtigen f r e i e n S i e d e l h o f, als

a) einen f r e i e n R i t t e r s i t z zu G e h o f e n mit seinem Umfange und Zugehörung, einem Baumgarten, zwei Teichen, einem Grabgarten, einem Weingarten, ungefähr 53 Acker Wiesewachs, 11½ oder 12 Hufen arthaftigen Landes feldegleich, 215 Acker Holz, einer guten freien Schaf- und Viehtrift einen Backofen und Erbzinsen

von den Gebrüdern F r i e d e m a n n, A n d r e a s und H a n s v. H a r r a s;

b) einen f r e i e n S i e d e l h o f zu G e h o f e n mit einer freien Schaf- und Kuhtrift, 8½ Hufen und 1 Viertel Artland, 47 Acker Wiesewachs, 140 Acker Holz, einer Mühle, 2 wüsten Teichen, einem wüsten Weingarten samt etlichen Leyden und Erbzinsen

von dem Grafen E r n s t zu Mansfeld, der zuvor diesen Rittersitz von H e r d a n H a c k e käuflich erworben hatte.

Im Jahre 1528 wurden den Gebrüdern H a n s und P h i l i p p v. E. auch die o b e r e und n i e d e r e G e r i c h t s b a r k e i t (lt. Lehnbriefs v. 20. Mai 1529), die hohe und niedere Jagd und alle Regalia von den Grafen zu Mansfeld übertragen, als:

---

*) Kreyßig, Beiträge zur sächs. Geschichte III. 425. Nr. XI.

**) Mencken, Script. rer. Germ. I. 657. Nr. 132.

***) Mencken, a. a. O. I. 667 ff.

c) die Hals- und Obergerichte auf allen ihren, ihrer Männer und Unterthanen Gütern zu Gehofen, wie auch zwei Drittel der Hals- und Nieder-Gerichte auf der Straße und den Gütern zu Gehofen, welche weder den v. Eberstein noch den v. Trebra zustanden, aber doch im Dorfe, Flure, Felde und Holze lagen.

Die ersten Acquirenten von Gehofen aus der Ebersteinischen Familie, **Hans** und **Philipp**, waren Enkel **Karl's** von Eberstein auf Marktsteinach bei Schweinfurt und Söhne **Heinrich's** v. Eberstein. Nachdem letzterer seinen Antheil an Marktsteinach an seine in Franken verbliebenen Vettern abgetreten, hatte er sich 1453 und 1456 in dem nördlich von Jena gelegenen Dornburg an der Saale und in dem bei Apolda gelegenen Flurstedt seßhaft gemacht. Mit Heinrich, dessen Linie allein noch bis auf diesen Tag fortblüht, war mithin der Übergang des Eberstein'schen Geschlechts von der freifränkischen Stammheimath nach Thüringen erfolgt, und zwar vom Main und der Fränkischen Saale zunächst nach der Elb-Saale; und nach einer nur 75 jährigen Seßhaftigkeit daselbst war schon die Übersiedelung nach dem unteren Theile der Goldenen Aue im Unstrutthale eingetreten.

Heinrich war am 4. Januar 1451 mit seinem 1480 in der Gumbertuskirche zu Ansbach als Schwanenritter beigesetzten Bruder Lorenz, seinem Oheim Ritter Gerlach und dessen Söhnen Asmus und Wilhelm mit dem Schlosse Marktsteinach von dem Bischofe Gottfried zu Würzburg beliehen worden. Seine Söhne **Hans, Simon, Karl** und **Philipp** hatten 1488 und 1490 die von ihrem Vater von Friedrich von Thüna gekauften und auf sie vererbten Lehngüter zu Dornburg und Zimmern an Rudolf v. Watzdorf verkauft und hatten nur die beiden freien Siedelhöfe zu Flurstedt behalten, mit welchen sie 3. Mai 1488 von dem Herzoge Albrecht zu Sachsen und 4. Okt. 1501 (mit Ausnahme des 1496 in der Nähe von Bayersdorf erstochenen Schwanenritters Karl) von dem Herzoge Georg beliehen worden waren. Zu diesen Gütern hatten nach Simon's Tode **Hans** und **Philipp** noch anderweiten Grundbesitz in Flurstedt und Ober-Trebra durch Kauf hinzugebracht, mit welchem sie 8. Januar bezw. 1. August 1516 beliehen worden waren. Dabei hatten sie ihre fränkischen Vettern: die Gebrüder **Kilian** und **Georg** von Eberstein zu Bischofsheim vor der Rhön und die Gebrüder **Philipp** und **Mangold** v. Eberstein, die Besitzer der fuldischen und hanauischen Güter, zur gesammten Hand gezogen. Ebenso war schon ihr Vater Heinrich und Oheim Lorenz von deren Vetter Peter v. Eberstein, welchem nach seines Bruders Asmus Tode das Schloß Marktsteinach allein zugefallen war, noch 29. Aug. 1478 zur gesamten Hand gezogen worden. Nach Peter's 1488 ohne Hinterlassung von männlichen Nachkommen erfolgtem Tode hatten nun freilich Heinrich's Söhne, welche mit Peter's Schulden nichts zu thun haben wollten, versäumt, sich rechtzeitig zur Lehnsfolge bezüglich des genannten Schlosses zu melden. Als „Hans und Philipp v. Eberstein Gebrüder zu Flurstedt" dann zu spät sich wirklich gemeldet, hatten diese sich 22. Februar 1515 von dem Bischofe Rudolf von Würzburg mit einer Geldsumme abfinden lassen.

Vor 1531 verkauften die nun in Gehofen angesessenen Gebrüder v. E. ihre Güter zu Flurstedt und Ober-Trebra an Volkmar Thangel und dessen Sohn Heinrich, welche damit „in aller Maßen solche Güter Hans und Philips v. E. Gebrüder bisher zu Lehn gehabt" am 18. Mai bzw. 6. Okt. 1531 beliehen wurden. Beide Brüder, Hans und Philipp, hatten schon von Flurstedt aus, ehe sie Lehnsvasallen der Grafen von Mansfeld wurden, längere Zeit hindurch in Verbindung mit dem gräflichen Hause gestanden. Aber andererseits waren beide Brüder auch nach der erfolgten Übersiedelung nach Gehofen noch in persönlicher Beziehung zu ihren Nachfolgern im Besitze zu Flurstedt und Dornburg geblieben. Philipp scheint bis 1506 im Auslande geblieben zu sein, nachdem er den Kurfürsten Friedrich den Weisen 1493 nach dem Gelobten Lande begleitet und darauf dem Könige Maximilian in Italien gedient hatte. Als er dann endlich nach längerem Aufenthalte am Hofe zu Wien mit den Grafen Hoyer und Ernst in deren Grafschaft Mansfeld hereingekommen war, wohnte er nebst Kaspar v. Watzdorf dem von den Grafen 27. Sept. 1523 zu Artern abgehaltenen Berathschlagungstage als gräfl. mansfeldischer Rath bei. Wie Hans 1528 als bereits in Gehofen seßhaft

auftritt und 26. Mai dieses Jahres neben dem Abte von Oldisleben und des Dr. v. Witzleben's Tochter Anna als Pathe bei der Taufe von Anton v. Werthern aufgeführt wird, so wird ebenfalls Philipp in zwei Urkunden v. 19. Febr. 1529 und 1. Januar 1530 als daselbst angesessen bezeichnet; in der ersten tritt er als Abgesandter vom Rathe des Königs Ferdinand Grafen Hoyer zu Mansfeld an den Kurfürsten von Sachsen zu Weimar, in der zweiten als Bürge für den Grafen Gebhard z. M. auf.

Als nun die Gebrüder **Hans** und **Philipp** v. E. mit den von ihnen erworbenen Rittergütern zu Gehofen 25. Januar 1531 von dem Grafen Ernst und nach dessen Tode 8. März (Sonnab. nach Invoc.) 1533 von dem Grafen Philipp beliehen wurden, nahmen sie auch hier ihre fränkischen Vettern: **Kilian** zu Bischofsheim vor der Rhön, **Georg** den Ältern zu Ginolfs und **Philipp** — dessen Bruder Mangold 1522 in der bekannten Sickingischen Fehde gegen den Kurfürsten von Trier vor St. Wendel erschossen worden war, und mit dessen Sohne Georg dem Jüngeren zum Brandenstein 1540 Ritter Mangold's Linie im Mannesstamme erlosch — als Mitbelehnte an. Diese fränkischen Vettern erschienen 1534 persönlich in Eisleben und legten daselbst den Lehnseid ab. Bei seiner damaligen Anwesenheit in Gehofen ersuchte der eben genannte Georg der Ältere v. E. aus Ginolfs seine Gehofener Vettern „Philipsen und Hansen v. Eberstein Gebrüder" um deren Fürbitte für sich und seinen Bruder Kilian bei dem Herzoge Philipp von Braunschweig.

Der noch im Besitz der Familie befindl. Original-Lehenbrief von 1531 über den Harrasischen Hof zu Gehofen lautet:

Nr. 1. **„Graf Ernsts Zu Mansfelt lenbreif, hans vnd philip von Eberstein, jn den Mitbelent. philip, Kilian vnd Georg von Eberstein. — Diser lehnbrif ist zu Artern gegeben"** (steht auf der Rückseite).

Wir Ernst Graue Zw Mansfeldt, Edler Herre Zw Helderungen, Vor vns, vnsere Erben, Erbnhemen vnd sunst vor Idermenigklich, dyßes briues ansichtigen, hirmit offentlich | Bekennen, das wir dye Erbarn, vhesten, vnser lieben getrewen **Hansen** vnd **Phillipsen von Eberstehn,** gebruder Zw Gehoffen, vnd ire rechte Menliche leybes lhensErben auff | vnderthenig ansuchen vnd bitt, vnd woe der nicht mehr seyn wurden, als dan vnd nicht ehr, **Phillipsen, Kylian** vnd **Jorgen von Ebersteyn,** ire vetthern, vnd derselbigen | Rechte Menliche leybs lehens erben mit dyßen hirnachgeschrybenen guthern, von vns vnd vnser Herschafft Arthern Zw lehen Rhürende, vnd jn aller maßen, wye sye dye | Von **Frideman, Andreszen** vnd **Hansen von Harres,** gebrudern, erkaufft vnd an sich bracht haben, In szunderlicher ansehunge irer getrewen dinste, szo sye beyde dem | Wohlgebornen vnserm freundtlichen lieben Bruder, Grauen Hoyern, eyn lange Zeyt vnd auch vns gethan, hinfurder thun szollen vnd Mugen, gnedigklichen belihen | haben; Nemlich Eynen freyhen Ritter sitz Zw Gehoffen mit seynem vmbfang vnd Zugehorunge, Eynen Baumbgarthen, Zwene teyche, eynen grabegarthen, Eynen | Weyngarthen, drey vnd funffzig acker wysewachs, vngefehrlich, Zwolffthalb adder Zwolff huffen arthafftiges landes, felde gleych, Zweyhunderth funffzehen acker holtz, Eyne | guthe freyhe Schafftrifft vnd vhye trifft, Eynen Backoffen vnd mit nachfolgenden Zinsen vnd fronen: **Heyntz Voytlender,** Eyn vnd Zwentzig alde groschen eynen pfennig | Auff Walpurg. von hawß vnd hoff, Eyn vnd Zweyntzig alde gr. eynen Pfg. Michahel, eyn gans, drey huner Assumptio., Eyn fasthnach hun; **Hans schmidt,** dreyzehen althe gr. eynen Pfg. | von haws vnd hoffe auff Walpurg., dreyzen alde gr. eynen Pfg. auff Michahel, Zwu gense Assumptio., eine gans von eynem virthel landes, vier huner Assumptio. von Eynem hoffe, | Zwey huner von eynem virt. land, Zwey huner von eynem stugk landes, Zwey huner auff fasthnacht; **Hans Segemer,** dreyzehen althe gr. Eynen pfennigk vom haus | vnd hoffe Walpurg., dreyzen althe gr. eynen Pfg. Michahel, eyn gans, Zwey huner Assumptio., eyn hun auff fasthnacht; **Lucas gothschalgk,** acht althe groschen von hauß vnd hoffe | Walpurg., acht alth gr. Michahel, Zwu gense Assumptio., eyn ganß von Eynem

wysefleck, Zwey huner Assumptio., Eyn hun auff fasthnacht; **Hans Sparkeße,** acht alte groschen | vff Walpurg. von hauß vnd hoffe, acht alte gr. Michahel, funff pfyndt eyn virthel vnsleth Michahel von eynem wysenflegk, acht althe Pfg. von eyner leyten vff Walpurgis, | acht althe pfennig auff Michahel, Zwu gense, vier huner, Assumptio., Zwey huner auff fasthnacht; **Elße birbeuchen,** Zwentzig althe gr. von haus vnd hoffe Walpurg. Zweintzigk | alde gr. Michahel, Zwu gense von eynem stuck landes, Zwey huner Assumptio., ein hun auff fasthnacht; **Merthin leheman,** acht alde grosch. vff Walpurg. von hawß und hoffe, acht | alde gr. Michahel, eyne ganß Zwey huner Assumptio., Eyn hun auff fasthnacht; **Osterhildt schmeyser,** Eylff alde pfennig. Walpurg., Sechzehn alde Pfg. Michahel von hawß vnd hoff,| Eyne gans Zwey huner Assumptio., eyn hun auff fasthnacht; **Hans schyffer,** eyn gans Zwey huner Assumptio., Eyn fasthnacht hun, Zwu gense von Eynem stuck landes, | gelegen Jm klebenthal; **Hans hennebergk,** Zehen althe groschen von eynem wysenflegk auff Walpurg., Zehen alte gr. Michahel, Eyne gans Assumptio., eyne gans Zwey huner | von eynen stuck landes Assumptio., eyn hun auff fasthnacht; **Michel Wechter,** Sechtzehen alde grosch. von hauß vnd houe Walpurg., Sechzehen alde gr. auff Michahel, drey gense, | Sechs huner Assumptio., drey fasthnacht huner; **Kylian Alneacker,** Zehen alde grosch. Walpurg., Zehen alde gr. Michahel von hauß vnd hoffe, Eyn gans Zwey huner Assumptio. eyn hun | Auff fasthnacht; **Baltzer Hesse,** Zweyntzigk alde grosch. Walpurg., Zweyntzigk alde gr. Michahel von hawß vnd hoffe, Zehen althe groschen Walpurg, Zehen alde gr. Michahel von | Eynem virthel landes auff dem Rhada, Zwu gense Zwey huner Assumptio., eyn hun auff fasthnacht; **Cunrad hesse,** Zehen alde groschen Walpurg., Zehen alte gr. Michahel von | hauß vnd hoffe, eyne gans Zwey huner Assumptio., eyn hun auff fasthnacht; **Cuntz schmeyßer,** Zehen alte groschen Walpurg., Zehen alde gr. Michahel von hawß vnd hoffe, Zwey huner | eyne gans Assumptio., eyn hun auff fasthnacht; **Hans Velgker,** Zehen alde groschen Walpurg., Zehen alde gr. Michahel von hauß vnd hoffe, Eyne gans Zwey huner Assumptio., Eyn | hun auff fasthnacht; **Heynrich fuchs,** Zehen alte grosch. Walpurg., Zehen alde gr. Michahel von hawß vnd hoffe, Zwey huner Eyne gans Assumptio., Eyn hun auff fasthnacht;| **Ditterich Marx,** eyne gans von dreyen Satteln landes, Zwey huner von hawß vnd hoffe; **Andres Zetzschman,** ist Hansen von trebras Man, gybt vier alde pfennige von eyner | trawffe Jn der gaßen; **Jobst Safferan,** eyn gans von eynem stugk landes an der Ritteburgischen schlewße, ist loß guth; **Dye Gemeyne zw Ritteburgk,** Sechs scheffel haffer, | stehen auff Ritzarth, auff Walpurg. Jm Mittage Zugeben. — Vnd halden auff irem houe Eyn Rindt, eyn schweyn, gybt Eyn itzlicher, welcher vhye hat, Eyn hun. Dye | hindersedler dyenen eyn itzlicher selb ander dye drey vnd funffzig acker wysen, allen haffern auffbringen, das korn vmb den Zehenden abschneyden, Eyn yder Sechs schogk | kuchen holtz hawen, flachs, haneff, Rubeßamen abebringen, dreschen, Reyne machen vnd auff den boden bringen, kohel setzen, Mist Zw werffen; des Mußen sye ynen | dye kost geben. — **Cuntz blintz,** achthalben schneberger auff Walpurg., achthalben schneberger Michahel von hawß vnd hoffe, funff gense, viertzehn huner Assumptio.; | **Hans schreyer,** Sechzehen New groschen auff Walpurg. vnd Michahel von haws vnd hoffe, Zwey huner Zwu gense Aßumptio., eyn hun auff fasthnacht, dyenet in allen | lentzen funff acker, furet Zwene tage Mist, fhuret Zwene tage Eyn, fhureth Zwene tage hew, thuth eyne Margkfhure geg. Sangerhausen adder frangkenhausen, woe ehr | aber geg. Stolbergk, Northausen adder Erffurdt fheret, thudt Ehr Eyne halbe fhure; dorzw geben sye yme eynen scheffel Zw futther; **Caspar Zimmerman,** Sechs schneberg. | Walpurg., Sechs schneberger Michahel von eyner halben huffen landes, Eyne gans, drey gense, Sechs huner von hawß vnd hoffe, drey huner auff fasthnacht, Zwey huner| von eyner halben huffen landes, dyenet Jn alle lentzen funff acker, fhuret Zwene tage eyn, Zwene tage Mist, Zwene tage hew, thudt Eyne Margkfhure gegenn | Sangerhausen adder frangkenhausen, woe aber geg. Erffurdt adder Stalbergk ge-

fharen, thudt Ehr eyne halbe fhure; dye eyne halbe huffe gybt Iherlich Sechs scheffel | korn zur Spende; doran haben dye von Ebersteyn dyße lehen In Maßen dye von Harres gehabt; **Valtzer gerdeman,** Sybendehalben schneberger Zwene pfennige Walpurg., | Sybendehalben schneberger Zwene pfennige Michahel, eyn ganß drey huner, von eynen virthel landes, Eyn ganß drei huner von eyner halben huffen landes, Ehret | In alle lentzen funff acker, fhuret Zwene tage Mist, fhuret Zwene tage eyn, Zwene tage hew, thudt Eyne Margkfhure wye dye andern, **Hans Erhardt,** Eynen | halben gulden Zwene pfennig Walpurg., Eynen halben gulden Zwene pfennig Michahel von seynen guthern, eyne gantz Zwey huner Assumptio., Eyn fasthnacht hun, | Ehret jn alle lentzen funff acker, fhuret Zwene tage Eyn, Zwene tage Mist, Zwene tage hew, thudt Eyne Margkfhure wye dye andern; **Dye Genseleim,** funff | schneberger vier pfennig Walpurg. von haws vnd hoff, funff grosch. vier pfennig Michahel, dritthehalbe gans Zwey huner Assumptio., eyn hun auff fasthnacht, Ehret | funff acker in alle lentzen, fhuret Zwene tage Eyn, Zwene tage Mist, Zwene tage hew, thudt Eyne Margkfhure wye dye anderen; **Albrecht leheman,** Zehen schneberger | Walpurg. von haws vnd hoffe vnd drey virthel landes, Zehen schneberger Michahel, Zwu gense Eyn hun auff fasthnacht, Ehret In alle lentzen funff Acker, fhuret | Zwene tage eyn, Zwene tage Mist, Zwene tage hew, thudt Eyne Margkfhure gleych den andern; **Gretha birbeuchen,** Sechs schneberger auff Walpurg., Sechs schneberger auff | Michahel von hawß vnd hoffe vnd Eyner halben huffen landes, funff groschen von eyner halben huffen landes Walpurgis, funff groschen Michahel, Zwu gense vier | huner von dem steynern hoffe, Zwu gense vier huner Assumptio., drey fasthnacht huner, Eyn scheffel Mhaen von eyner halben huffen landes, Ehret In alle lentzen | funff acker, fhuret Zwene tage eyn, Zwene tage mist, Zwene tage hew, thudt Eyne Margkfhure wye dye andern; **Vlrich hunger,** Eynen halben gulden Zwene Pfg. | Walpurg., eynen halben guld. Zwene Pfg. Michahel von eyner huffen landes, Vier schneberg. von eynem virthel landes, Zwu gense vier huner von hawß vnd hoffe | Assumptio., doruber Ehret Ehr In alle lentzen funff acker, fhuret Zwene tage Eyn, Zwene tage Mist, Zwene tage hew, froneth wye dye andern; **Valtzer birbauch,** | Vier alte gr. Walpurg. von haws vnd hoff, vier alte gr. Michahel von 1 virt. landes, Zwu gense vier huner Assumptio., eyne ganß von eynem hopffgarthen, | Zwey fasthnacht huner, Ehreth In alle lentzen vierdehalben acker, vnd froneth wye dye andern; **Nickel Werner,** vier alde gr. Walpurg., vier alde gr. Michahel | Von hawß vnd hoffe, eyn hun Assumptio. eyn hun auff fasthnacht, Idem funff schneberger von eynem virthel landes Im fhelde geleg., pfluget Im jhare | Eynen tagk Zuthungen; Eyne wuste hoffstadt gelegen In der Mhelgaße, Eyne wuste Hoffstadt auff dem gense Margkt, Eyne Hoffstadt bey hans volcker —| lehent vnd dinet den von Ebersteyn vnd Zinset Sanct Barbara; **Barthel Rhost,** achthalben grosch. von ½ virt. landes; Sechzehen Pfg. von eynen virt. land.| Schindelmhan zw Nawßes. — Ditz alles Nach lauth vnd Inhalts des kauff briues vnd eynes vorßygelthen Registers, ynen von den **von Harres** vbergebenn.| Reychen vnd leyhen Gedachten **Hansen** vnd **phillipsen von Ebersteyn,** gebrudern, vnd Iren rechten Menlichen leybs lehns Erben, vnd woe der nit wheren, als dan vnd | Nicht ehr **Phillipsen, Kylian** vnd **Jorgen von Ebersteyn,** gevetthern, vnd iren rechten Menlichen leybs lehns Erben dye vorangezeygten guthere, ßo vhil sye der | berechtiget vnd wir von Rechts wegen doran Zuuorleyhen haben, In vnd mit Crafft ditz briues, dyeselbigen Nhu forth von vns, vnsern Erben vnd vnßer| Herschafft Arthern Zw Rechtem Mhanlhen Zw haben, der auffe Nutzlichst Zugenißen vnd Zugebrauchen, den lehenen, ßo offt dye Zw falle komen, Rechte gebuernthe | Volge Zuthun, Vnser vnd vnser Erben vnd herschafft getrewe lheman doruon Zuseyn, vnsern fromen furdern, schaden wharnen vnd den Nach irem vormeg. | wenden, Dye guthere, wye geburlich, verdyenen vnd sich dormit halten, wye Mhanlhen guther Recht vnd gewonheyt ist, Dorbey wir sye auch schutzen | vnd

handthaben wollen vnd ire bekenthlicher lehen herre seyn, ßo offt ynen das von Nhoten seyn wirde, Alles trewlich vnd vngeferlich. Hirbey seyndt | geweszen vnser Rhete vnd lieben getrewen Ottho Schlegel vnd Erenthreych Marshalgk. Zw vrkundt haben wir vnser angeborn Ingesygel wyßentlich | an dyßen briff hengen laßen, Der gegeben ist Nach Christi vnsers lieben Herren Geburth Im funffzehenhundert vnd Eynvndreyßigsten Iharenn | Mithwoch Conuersio. Sancti Pauli.

Beide Lehenbriefe d. d. 1531 Mittwoch Convers. Pauli finden sich auch in den Lehens-Akten des Ober-Aufseher-Amts zu Eisleben*) öfter angezogen und sind daselbst in Abschrift zu finden (s. Nr. 55. Loc. 2. Graf Hans Hoyer von Mansfeld $^c{}_a$ die von Eberstein zu Gehofen wegen streitigen Weidewerks 2c. 12. X^{br} 1575).

Das von den Söhnen des Grafen Ernst zu Mansfeld 27. Mai 1532 ausgefertigte Register über die Pertinentien und Zinsen des Hacken-Hofes ist ebenfalls noch im Original vorhanden und lautet:

Nr. 2. (1. S.)

Volgende angezceygt das gut | vnd Rittersitz Zu Gehoffen | mit aller nutzunge vnd Zu | behorungen, wye der wolgebornne Graff Ernst Zu | Mansfeldt 2c. seliger dasselbe von **Herdan Haken** er|kaufft vnd volgende **Hanße** | vnd **Philip von Eberstehn** gebrudern widdervmb vorkaufft, | dorvber wir **Philip Graue** vnd | herr **Zu Mansfeldt** 2c. vor vns | vnd vnsere Jungen vnmundig. | bruedere nach absterben gedachts | vnsers herrn vaters Inen eynen | kauffbriff, dyeweyl sye domit | nit vorsehen, vff ditz vorsigelt | register lautende, vbergeben | haben.

(3. S.)

Eynen freyhen Sedelhoff Zu Gehofen
mit eyner freyen Schafftrifft vnd
kuhetrifft
Neundehalb hube vnd eyn virtell
arthafftiges landes In alle feldt
Siben vnd virzcigk agker wisewachs
XLVj agker holtz Im wigenthal
XXXVi½agker i½ virtel der gemeynbergk
XXVij agker ½ virtel an den fuchs lochern
Xii½ agker dye Gern
XVii½ agker der Greuenbergk
Summa Hundert virzcigk acker
holtz
Eyne mehle
Zcwene wusten teyche
Eynen wusten weyngart.
sambt etlichen leyden
Mit nachvolgenden Zcinßen
vnd gutern

(4. S.)

Hans kegel Hat Haus vnd hoff
Zcinßet
Xij gr. Michaelis
Xij gr. Walpurg.
i gans
ij huner
i hun vff fastnacht

*) Die meisten der Lehens-Akten des ehemaligen Ober-Aufseher-Amts der Grafschaft Mansfeld befinden sich jetzt in musterhaftester Ordnung in der General-Registratur des Appellations-Gerichts in Naumburg a. d. S.

Cuntz roseler Hat eynen hoff
Zcinßet
Xij gr. Walpurgis
Xij gr. Michaelis
i gans
ij huner
i hun vff fastnacht
Hans Erhart Hat eynen
Hoff Zcinßet
viij gr. Walpurg.
viij gr. Michaelis
i gans
ij huner
i hun vff fastnacht
Eyn stugk landes vnd Holtzflegk
In dem clebenthal Zcinßet
iiij gense,

(5. S.)

Else mewffin Hat eynen hoff
Zcinset
iiij gr. Michaelis
iiij gr. Walpurg.
i gans
ij huner
i hun vff fastnacht
Eyn wusten hoff ead. Zcinset
ij huner
i hun vff fastnacht
Eyn halb hube landes ead. Zcinßet
XX scheffel habern, dynet Zcwene
tage mit wagen vnd pferd.
Hans mausse Hat eynen hoff
Zcinßet
xvj gr. Walpurg.
xvj gr. Mich.
ij gense
iiij Huner
ij huner vff fastnacht
Aßmus horer Hat eynen hoff
Zcinßet
X gr. Michaelis
X gr. Walpurg.
i gans
ij huner
i hun vff fastnacht

(6. S.)

Eyne halb hube landes Idem zcinszet
Xiiij sch. Habern vff Michaelis
Eyn holtzflegk Idem vnd eyne
wyse Zcinset V scheffel habern
vnd dynet Zcwene tage mit
den pferden,
Hans Egkart Hat eynen hoff Zcinset
X gr. Michaelis

X gr. Walpurg.
ij gense
ij huner
i hun vff fastnacht
ij scheffel habern von eim stugk
landes jm Otterthal
Heynrich megkeler Hat eynen
Hoff Zcinßet eyn fastnachthun
Idem i hun aßumptionis von
eynem stugk landes Im Otterthal
gelegen
Else engken Hat eynen hoff
Zcinßet
Vj gr. Michaelis
Vj gr. Walpurg.
ij huner
i hun vff fastnacht
Eadem i virtel landes Zcinßet
iij huner
Eyn stugk Im clebethal Zcinßet
vj Pfg. Michaelis
Eyn stugk vff der kharhoe Zcinßet
i fastnachthun
Eyn virtel landes Zcinßet
i hun

(7. S.)

Else felderin Hat eynen hoff
Zcinßet
X gr. Michaelis
X gr. Walpurg.
ij huner
Eyn wise ead. Zcinßet
xvj gr. Mich.
Eyn holtzflegk ead. Zcinßet
ij sch. haffern,
Junge Hans.vigkel Hat eynen
hoff Zcinset
X gr. Michaelis
X gr. Walpurgis
i gans
ij huner
i fastnachthun
Vj gr. Id. von dem lande vff der
eychenhart
Margaretha saffran Hat eynen
Hoff Zcinset
i gans
ij huner
i hun vf fastnacht
Eadem eyn virtel landes Zcinset
i gans
ij huner
i hun vf fastnacht
Eadem 1/2 hube landes Zcinßet

Xiiij gr. Michaelis
Eadem ½ hube landes Zcinset
i gans
ij huner
i hun vff fastnacht
Ead. eyn wiße Zcinset
xxxij gr.
Eyn stugk vff der korn hoe Zcinßet
i gans
Dynet mit dem pfluge pfluget eyn
halb hube landes vber fasten vnd
wynter, furt iiij tage getreydich
eyn, iiij tage mist vnd iiij tage
Hawe,

(8. S.)

Dye Schultzin Hat eynen Hoff
Zcinset
Xiij gr. Walpurg.
Xiij gr. Michaelis
i gans
iij huner
ij huner auff fastnacht
kersten velgker Hat eynen hoff
Zcinset
Xi gr. Michaelis
Xi gr. Walpurgis
i gans
iij huner
i fastnachthun
Hans Jherichaw Hat eynen hoff Zcinst
Viij gr. Walpurg.
Viij gr. Michaelis
ij gense
iiij huner
ij huner auff fastnacht
Idem eynen weyngart. Zcinset
iiij huner
Idem ein stugk landes Zcinßet
i gans
Albrecht scheffer i hun vff fastnacht
Hans schuman Hat eyn haus Zcinßt
Viij gr. Michaelis
Viij gr. Walpurg.
i gans
ij huner
i hun vff fastnacht
Endres kersten Hat eynen hoff Zcinßt
ij genße
iiij huner
ij huner auff fastnacht

(9. S.)

Margaretha Birbauchs Hat Zcwolff
agker lander Zcinßen
i fastnachthun, dynet Zcwene

tage mit pferde vnd wag.
Eadem eyn virtel landes gibt
i fastnachthun dynet eyn tagk
mit wagen vnd pferden
Eadem eyn virtel landes Jst Jrer
mutter gewest Zcinset
i fastnachthun dynet eynen
tagk mit pferde vnd wag.
Caspar crafft Hat eyn holtzflegk
Zcinßet ein fastnachthun
Michel wechter Hat eyn stugk
landes vnd holtzflegk Zcinset
iiij gr. Michaelis
Jdem eyne wyse Zcinset
XXiiij gr.
Jdem hat eyn leyde Jm Otter
thall Zcinßet
ij huner
kersten Birbauch Hat eyne halb
Huffe landes Zcinßet
i hun, dynet Zcwene tage mit
wagen vnd pferden
Margaretha Neumburg. Hat
dye thier weyden Zcinßet
ij genße
Caspar Zcimerman Hat eyn
virtel landes Zcinßet
i fastnachthun dynet eynen
tagk mit pferde vnd wagen,

(10. S.)

Jdem eyne wyse Zcinset
ij gense gibt eyne gans Zu lehn
Jst voygts gewest
Alde Hans pigkel Hat Zcwolff agker
landes Zcinsen eyn fastnachthun
vnd dynet ij tage mit pferden
vnd wagen
Jdem eyn holtzflegk Jm Elbischen
thale Zcinset
i gans
Hans schreyber Hat Zcwey stugk
landes Zcinsen
ij huner
Endres denstedt Hat eyn stugk
landes Zcinßet
i hun
Jtem Zu Nawseßen eynen freyhen
Hoff Zcinßen eyn ganß
kersten lorentz Hat eyne wyse
Zcinßet eyn hun auff fastnacht
kuchemeyster Zu Reynstorff
Hat vnden Jm Bernthal
ij gense
Steffan vnd **Jocuff Rese** Zu Bretla

Haben eyne wise Zinßet
XXXij gr. vff Michaelis

(11. S.)

Vrban fungkel Zu Oldersleben Hat
eyn virtel landes Zu kappendorf
Zcinset
i virtel pfeffer
ij kaphanen

Zu Thondorff

Herman thomas Hat eyn virtel
landes vnd Zcwene agker Zcinsz.
ix gr. i hl.
Hans Iherigke Hat Zcwey stugk
landes Zcinszen
vij Pfg. Mich.
Simon greue Zu Wihe Hat
eyn virtel landes Zcinset
½ gans
Volgkmar Banse vnd **Claus**
Erffurt Haben eyn virtel landes
Zcinßen eyn halb gans
An der **gemeyne Zu Gehoffen**
Geschoß vff Michaelis
viij schnebergisch schogk

(12. S.)

Handtfroner beseßen vnd gangk | Hafftigk seyn XVij, muß Itzlicher | selbander dynen, Nemlichen | XXij agker wysewachs, auff bringen, allen haffern, alles | korn vmb den Zcehend. schneyten | Ider sechs schogk kuchenholtz | Hawen, flachs hanff Rubesam | abbringen, kohel setzen vnd | mist Zu werffen, dorZu gibt | man Inen dye kost

Zcwolff tage dinst mit pferden | vnd wagen, wye obenange | Zceychent, domit Zwthun was | man sye heyst, gibt man Inen | dye kost

Etzliche wuste hoffstedt Zusambt | den Erbgerichten vff seynem houen | vnd der Jagt vnd fischerey, wye | dye herdan Hake gebraucht hat.

Disz alles Zu Glawblicher vrkunde | Haben wir Philip graff vnd herr | Zu Mansfeldt ꝛc. ver vns vnd | vnser Jungen vnmundigen | brueder vnser Erben vnd nach|komen vnßer Ingesigel an | dyses Register angehangen, | vnd vberantwort vff

(13. S.)

Montagk nach trinitat. Im | funffZcehenhunderten vnd | Zwei vnd dreyßigst. Jarn.

Mit ihrem Antheile an den Gerichten über Hals und Hand zu Gehofen nebst Zubehör wurden am Donnerstag in der Pfingstwoche (20. Mai) 1529 die Gebrüder Hans und Philipp v. E. von Graf Ernst II. zu Mansfeld für sich und seine Brüder und Vettern, die Grafen Hoyer, Gebhard und Albrecht, zu rechtem Mannlehen der Herrschaft Artern beliehen, welche Beleihung Graf Philipp am Donnerstag in der Pfingstwoche (1. Juni) 1531 wiederholte.

Den Original-Lehenbrief v. 1529 hat der 1811 † Hof- und Justiz-Rath Wilhelm Frhr. v. E. gen. v. Büring noch besessen. In wessen Händen sich derselbe gegenwärtig befindet, ist mir nicht bekannt. Dagegen ist über die Obergerichte zu Gehofen noch ein Original-Lehenbrief v. J. 1562 vorhanden.

Nr. 3. **„Lehenbrieff über die Obergerichte zu Gehofen. Ao. 1562 den 9. tagk May".**

Wir Hans george vnd Peter Ernst Gebrüdere Graüen vnd Herrn zw Mannsfelt, Edle Herrn zu helderungen Vor Vnns, die Wolgeborne vnsere | freundeliche

lieben Brudere vnd jungen Vettern Grauen Brunen vnd Alle vnsere Erben Jegen Idermennigklichen, dieses vnsers Briues ansichtigen, offentlichen Bekennen vnd thun | kunth, Nachdem Weilandt der Wolgeborne vnser lieber Bruder Graff Philips mitt wißen vnd vorgunstiunge Weilandt der auch Wolgebornen grauen hoiers, grauen | Gebhardts vnd grauen Albrechts, graffen vnd herrn zu Mansfeldt, Den Erbaren vnd vhesten **hansen** vnd **philipsen von Eberstein,** gebrudere, vnd **hans von Trebra zu Gehoffen,** | Aller Christlicher vnd seliger gedechtnus, vmb Ihrer getreuer dinst willen, so sie bey Zeit Ires lebens seiner liebden vnd der Herschafft Mansfeldt gethan, Ihnen vnd Ihren | menlichen leibs lehens Erben **die hals** vnd **Obergerichte** zu **Gehoffen** eingereumet, geeigent vnd aus gnaden gegeben habenn, Das nach obgedachts des von Trebra se ligen Absterben die Erbarn vnd vhesten hans vnd Christoff von Trebra, gebrudere zu Gehoffen, als seine hinderlaßene menliche leibslehns Erben, vor vns erschienen seint, | vnd vnderthenigklichen gebethen, sie vnd Ire menliche leibsLehns Erben mitt oberwenthenn hals vnd Obergerichte zu Gehoffen, jnmaßen dieselben Irem Vater vnd den | von Eberstein von Weilandt vnserm liebenn Bruder graffen philipsen seliger gedechtnus geeigent vnd aus gnaden gegeben, so viel Ihnen daran zu Irem Antheil zustendigk, gnedigklichen zu beleyhen: Als haben wir Ihre vleißige Bitt, auch getreue dinste, so sie vns vnd vnser herschafft gethan vnd nochmals kunfftigk | thuen sollen vnd mugen, angesehen vnd sie vnd Ire menliche leibslehns Erben mitt obgedachtem hals vnd Obergerichte zu Gehoffen, als ferne die reichen, sollen | oder mogen genannth werden, nichts daran ausgeschloßen, jm dorffe vnd felde, auff der straßen, Eckern, Wiesen vnd allen Geholtzen, so weit vnd ferne der | Gehoffische flur vnnd Trifft sich erstreckt, mitt sambt einer Feimstadt, so viel Ihn daran Inhalts hiebevhor daruber gegeben vorschreibunge zu Ihrem Antheil | geburet vnnd zustehet, gnedigklichen beliehen, Dergestaldt, das die von Trebra vnnd Ire Erben doselbst zu Gehoffen auff allen Ihren, Ihrer Menner vnd vnder thanen guethern, Eckern, Wiesen, Geholtzen vnd andern Ihren guethern die hals vnd Obergerichte haben vnd gebrauchen sollen,

Was | aber vber angezeigthe guether, die wieder denen von Trebra noch Eberstein zustendigk sein vnd doch jm dorffe, flur vnd felde, geholtze, Wiesen, Eckern vnd | andern guethern, so weith sich der Gehoffischen flur vnd trifft erstrecket, liegen, auch auf der straßen, sollen die vonn Trebra vnd Ihren Erben die hals | vnd Niedergerichte den einen theil zugebrauchen zustehen, vnd denen von Eberstein, Iren Erben, zwey theil der hals vnd zwey theil der vndergerichte zustendigk | vnd zugebrauchen haben, In Allermaßen vnd mit aller gerechtigkeit, wie wir der gebrauchen hetten mogen, nichts ausgeschloßen. Doch wollen wir vnns, | vnsern Erben vnd Erbnemen die Zeise, Steur vnd folge hierjnnen vorbehalten haben, Dergestaldt, so wir In vnser Herschafft heldrungen, Arthern vnd Vogstedt, | In denselben durch aus Steur vnd Zeise fordern oder nemen wurden, das vns als dan die von Gehoffen auch nach vormuge vnd gelegenheit, so eines Idenn | Guether woll ertragen konnen, zugeben vnd zuentrichten, Gleicherweise mitt der Volge, das sie die auch vnuorderbet, Ihres vormugens, wie andere vnsere | vnderthane, zu thun vorpflicht vnd schuldigk seinn sollen. Reichen, Leyhenn Ihnen, dieselbe gerichte vber hals vnd handt, Oberst vnd Niederst, wie Itzun- der vormeldet, so viel wir daran von Rechtswegen zuuorleyhen haben, vnd In Allermaßen, wie sie von wohlgemeltem vnserm lieben Bruder grauen phi- lipsen seliger vnd Christlicher gedechtnus Irem Vater vnd den von Eberstein geeigent vnd gegeben worden, sich der hinfuro zu halten, zugebrauchen vnd nach Irem Bes- ten zugeniesen ane mennigklichs einrede vnd vorhinderunge, Welche sie vnd Ire Erben von Vns, vnser Erben vnd nachkommen an der herschafft Arthern zu Rechtem Manlehn haben vnd neben andern Ihren Ritterguethern zu lehn Empfahen, die vordienen vnd den lehnen, so offte sie zu falle kommen, wie geburlichen, rechte vnd ge-|wonliche Volge thuen sollen, Alles treulich vnd vngefehrlich. Des zu vr-

kunth habenn wir obgedachte graffen vnsere Insiegell vnden an diesen Briff wißentlich hengen laßen, Der gegeben ist nach Christi vnsers lieben herrn geburth Im Tausent funff hundert vnd Zwey vnd sechtzigsten Jaren, Sonnabens nach Ascensionis dominj, denn Neunden tagk May.

Hans Jorg graff zu Mansfelt
in obwessen vnnd an stad
meines brudern graf petter ernsten
tzu Mansfelt 2c.

Der ältere Bruder **Hans** starb laut der von seinem Bruder Philipp 26. Mai 1549 den Grafen Hans Georg und Hans Albrecht z. M. über 20 fl. ihm von dem Rentmeister Barthel Wydemann — „von wegen Hansen v. E. seines Bruders seligen, so auf itzt nächst vergangen Ostern des itzigen Jahres vortaget" — gezahltes Dienstgeld ausgestellten Quittung am 21. April 1549 ohne männliche Nachkommen und vererbte seine Antheile an den Gehofener Rittergütern und an den Ober-Heldrunger Zinsen auf seinen Bruder Philipp.

Der 1811 † Hofrath Wilhelm Frhr. v. E. bezeichnet aber das Jahr 1539 als Hansens Todesjahr, weil nach einem ihm mitgetheilten Auszuge aus des Grafen Philipp z. M. Lehnbuche Philipp v. Eberstein mit den Ober-Heldrunger Zinsen 1539 Mittwoch nach Mathaei apostoli (24. Sept.) allein beliehen worden sein und derselbe auf Montag den Tag Michaelis 1539 nach Absterben seines Bruders Hans die Lehnspflicht abgelegt haben soll. Da nun wirklich im Jahre 1539 der Michaelstag auf einen Montag, 1549 aber auf einen Sonntag fiel, so werden die Angaben meines Großvaters Wilhelm wohl ihre Richtigkeit haben, und der Archivar Klunger, der 21. Sept. 1744 zu Eisleben eine beglaubigte Abschrift der Urkunde angefertigt hat, wird sich versehen und 1549 statt 1539 gelesen haben.

Die angeführte Quittung über 20 fl. Dienstgeld lautet:

Nr. 4.

Ich **Phillipps vonn Eberstein zu Gehoffenn** vor mich meyne Erben vnnd Erbnehmen hiemit diesem Brieffe offentlich bekenne, das ich vonn wegenn der wolgebornen Hernn Hanß Jorgen vnnd Hernn Hanß Albrecht Gebrueder vnnd von wegenn der andernn vnmundigenn Irer Gnadenn Brueder alle Graffen vnnd Hernn zu Mansfeldt 2c. Meyne gnedigenn Hernn, Als von dem Erbarnn Irer Gnadenn Rentmeyster Bartel wydeman Zwentzigk Gulden in Muntz Dinst Geldt vonn wegen **Hansenn von Ebersteins meynes Bruedern** Seligenn, So auff itzt nechst vergangen Osternn des itzigenn Jars vortagett, laudt der vorschreybung, So Graff Hoyer von Mansfeldt Seliger meynem Brueder. seligen darüber volzogenn vnnd gegebenn, Entpfangenn, Entricht vnnd zu gutten Gnuge vergnuget, Sage derhalbenn wolgedachte meyne gnedige Hernn, Auch obgemeltten Irer Gnadenn Rentmeyster Solcher Zwentzigk Gulden Dinst Geltt vnnd wer deshalben Qvittirens Nottürfftig hiemit gantz Qvidt frey, ledigk vnnd loeß, des zu vrkundt vnd warer bekanntnuß hab ich meynn angeborn Handtpitzschir hie zu Ende dieses Brieffs angedrucktt, Geschehen Sunntagk nach Cantate Im funffzehen Hunderten vnnd Im Neun vnd vierzigesten Jar.

(L. S.)

Daß vorstehende Abschrifft mit dem bey hiesigen Archiv aufbehaltenen Original-Documente von Wort zu Wort gleichlautendt befunden worden, solches wird unter Vordruckung des hochfürstl. Gräfl. Mannßfeld. Regierungs Insiegels und meiner eigenhändigen Unterschrifft hiermit attestiret. Eißleben, den 21. Septbr. 1744. Johann George Klunger Archivarius.

Hansens v. E. Bruder Philipp starb in hohem Alter (ca. 80 J. a.) 1554 am Mittwoch nach Luciä (19. Dez.) zu Gehofen und wurde in der Kirche daselbst beigesetzt. Sein von mir 1859 aufgezeichneter Grabstein (s. meine Beigaben) trägt die Umschrift: „Anno . Dni 1554 . avf . den . Mitwochen . nach . D . Lucie . ist . in . Got .

vorschiden . der . gesterng (für gestreng) . vnd . vheste . Philips . von Eberstein.“ Bei Gelegenheit des Abbruchs der alten Kirche zu Gehofen (im März 1859) wurde Philipp's Grabgewölbe geöffnet, und es fanden sich sein Schädel, seine Haare, sowie die Kleidung, als ein braunseidner, mit Blumen durchwirkter Rock, schwarzseidene Beinkleider und lange weißseidene, vorzüglich gewirkte Strümpfe noch sehr gut erhalten, während die übrigen Körpertheile mürbes, kreideartiges Pulver waren. Diese Überreste wurden mit denen seines Ur-Ur-Enkels des Domherrn Anton Albrecht v. E. in einem neuen Sarge in der 1866—68 neu erbauten Kirche unter dem Altare beigesetzt.

Von Philipp's Söhnen wurden 1563 von dem Grafen Hans Hoyer z. M. Hans, Philipp, Ernst, Georg und Heinrich beliehen, welche Gebrüder v. E. auch den zwischen ihnen einerseits und Christoph v. Trebra andererseits 1570 am Donnerstag Andreastag (30. Nov.) geschlossenen Vertrag wegen der Jagd unterschrieben.

1580 waren nur noch Hans, Georg und Heinrich am Leben, welche wegen der gegen den älteren Bruder Hans ausgeklagten mansfeldischen Bürgschaftsforderungen gezwungen wurden, eine Erbtheilung ihrer Güter zu Gehofen vorzunehmen, bei welcher 13. Febr. 1584 Hans den Hackenhof bekam, Georg und Heinrich aber den Harras'schen Hof und die Zinsen zu Ober-Heldrungen erhielten.

Wie aus den in den Liquidations-Akten bezüglich des gräfl. mansfeld. Kreditwesens befindlichen Verschreibungen der Grafen z. M. ersichtlich ist, hat sich Hans Senior v. E. bereits vor 1506 für die Grafen in Vorschüsse und Darleihungen eingelassen. Nach geschehener Acquisition von Gehofen aber durften die v. Eberstein als Vasallen nach der Strenge des damaligen Lehenrechts sich nicht weigern, wenn sie nicht der Felonie sich schuldig machen wollten, für ihre Lehenherren auf deren Verlangen sich zu verbürgen. Hierdurch kam es leider, daß außer verschiedenen den Grafen baar dargeliehenen Posten die Gebrüder Hans und Philipp v. E., sowie nach 1554 Philipp's Söhne, und besonders der älteste derselben, Hans Junior, noch als Bürgen für 23 500 Goldgülden (den Gfl. zu 26 Gr. 8 Pf. gerechnet), 27 526 Thlr. und 27 408 Mfl. gegen mansfeldische Gläubiger hafteten.

Gegen die Grafen zu Mansfeld, welche schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts in eine große Schuldenlast gerathen waren, brachten vorzüglich die auswärtigen Gläubiger Klagen bei den sächs. Gerichten an. Diese Gläubiger hatten sich freilich besser vorgesehen, als diejenigen, welche in der Grafschaft Mansfeld Lehen- und andere Güter hatten, da letztere nicht, wie jene, sich specielle Unterpfänder und Konsense der Lehnherren hatten geben lassen. Als nun alles in die Grafen drang, so ergriffen sie das Mittel, um nur eine ansehnliche Kompetenz zu erhalten, unter dem Namen einer vertrauten Anheimstellung ihre Besitzungen in die Hände der Lehnherren Sachsen und Magdeburg (d. i. Brandenburg) zu cediren. Beide Lehnherren bestellten Kommissarien, vor welche die sämtlichen Gläubiger der Grafen 30. Dez. 1570 citirt wurden, und nach dem langwierigen Liquidationsverfahren wurde endlich 22. Okt. 1580 zu Eisleben das Haupt-Designations-Urthel publicirt, nachdem schon 1570 die Sequestration mit Setzung eines Ober-Aufsehers eröffnet worden war. In die erste Klasse kamen die Konsens-Gläubiger, in die zweite Liedlohn. Das „Urthelbuch de publicato Eisleben, den 22. Octobris Ao. 1580“ befindet sich jetzt im k. Provinzialarchive zu Magdeburg (Erzstift Magdeburg II. 360).

Unter den mansfeldischen Gläubigern, gegen welche die Söhne des 1554 † Philipp v. E. und besonders der älteste derselben Hans Junior hafteten, klagten namentlich Nicol's v. Lichtenhayn Erben, die Wurmbe, v. Schörbrand, v. d. Tann, v. Rockhausen, v. Burckersrode, v. Rüxleben, Hacke u. a. von Zeit zu Zeit ihre Bürgschaftsforderungen aus, erhielten Immission, schlugen die Zinsen zum Kapitale, was die Summen noch vermehrte, bis endlich 1578 nach der Permutation zwischen Sachsen und Magdeburg, als Gehofen nebst der Herrschaft Artern vom Stifte Magdeburg mit seiner Hoheit an Kursachsen abgetreten wurde, Valentin v. Lichtenhayn auf Gleina und Bitzenburg es dahin brachte, daß, nachdem 18. Mai 1581 die Ausklagung seiner Forderungen gegen Hans v. E. wegen mansfeldischer Bürgschaft bis zur Exekution gediehen war, die Voll-

streckung derselben auf den 21. August 1581 anberaumt wurde. Nach einem interimistischen Vergleiche v. 11. Juli 1582 versprachen die drei damals noch lebenden Söhne Philipp's v. E., **Hans, Georg** und **Heinrich**, dem Valentin v. L. Grundstücke abzutreten, worauf durch einen Abschied d. d. 27. Aug. 1582 bei 200 fl. Strafe den Gebrüdern v. E. auferlegt wurde, ihre Güter an Äckern, Hölzern, Wiesen 2c. in drei gleiche Theile abzutheilen und dieselben unter sich zu verlosen. Es sollte durch Hansens Theil zuerst Lichtenhayn, dann den Wurmben, darauf den v. Schörbrand und Nicol v. der Tann zu ihrer vollständigen Forderung verholfen werden. Auf anderweite kommissarische Auflage v. 22. Juli 1583 wurde den drei Gebrüdern v. E. bei 500 fl. Strafe im Unterlassungsfalle auferlegt, von dato bis zum 10. August die Theilung vorzunehmen.

Nun erfolgte eine Erbtheilung der Gebrüder nach einer formirten Taxe in drei gleiche Theile, und beim Losen am 2. Aug. fiel Hansen der halbe Harras'sche Hof mit 7 Hufen Land und Heinrichen die andere Hälfte des Harras'schen Hofes mit 7 Hufen Land 2c. und Georgen der Hackenhof zu. Allein Lichtenhayn protestirte wider diese Theilung, da man Hansen die Felder in der Mitte zugetheilt, wodurch er immer zwischen inne läge und steten Streit und Beschwerden befürchte; daher wurde endlich laut kommissarischem Protokoll v. 13. Febr. 1584 die Sache dahin ausgeglichen, daß der Georgen zugefallene Theil, der **Hackenhof**, dem **Hans** v. E., mithin seinem Gläubiger **Lichtenhayn**, zugetheilt werden sollte nebst einem Drittel der Länderei hinwärts; **Georg** und **Heinrich** v. E. aber sollten die anderen zwei Drittel der Pertinenzien nebst dem **Harras'schen Hofe**, wobei 14 Hufen waren, allein erhalten.

Vgl. des Staatsarchivs Magdeburg Thüringische Kopialbücher:

1583 23/11. Der Kurfürst von Sachsen an den Ober-Aufseher Lindenau und Amtmann zu Heldrungen. Soll berichten wegen Georg und Heinrich v. Eberstein's brüderlicher Erbtheilung, über ihres Bruders Hans zugefallene, verholfene Güter und auch wegen der Alimentirung seines Weibes und Kinder und der Verhandlung mit den Gläubigern, auch soll Hülfe gewährt werden gegen die Ungebührlichkeiten Valentin's v. Lichtenhayn. — Cop. v. 1583, fol. 564.

1585 31/3. An den Ober-Aufseher v. Dieskau und Amtmann zu Heldrungen. In Sachen Hans und Georg v. Eberstein c/a Valentin v. Lichtenhayn, Schulden halber. Termin angesetzt. Cop. v. 1585, fol. 157.

1585 18/10. Dgl. c/a 2c. Lichtenhayn und Christoph Schorbrandt. — Ibidem fol. 470.

1586 4/8. An den Ober-Aufseher v. Berlepsch und Kaspar v. Kutzleben zu Grüningen. In Sachen Hans v. Eberstein zu Gehofen wegen seiner Schwester c/a Valentin v. Lichtenhayn und seines Sequesters. — Cop. v. 1586, fol. 592.

1622 15/2. An den Ober-Aufseher. Georg Philipp von Witzleben in Vollmacht Hans Georg's und Hans Heinrich's v. Eberstein, welche die Lehen des Hackenhofes an Valentin v. Lichtenhayn aufgelassen, und den von Wolf Dietrich v. Eberstein und Abraham Esaias Schlegel dagegen erhobenen Widerspruch betreffend. — Cop. v. 1622, fol. 28.

1624 24/9. An den Ober-Aufseher. In Sachen Wolf Dietrich's v. Eberstein c/a Hans Christoph v. Trebra wegen des Hackenhofes. Die Parteien sollen vernommen werden. Cop. v. 1624, fol. 243.

Lichtenhayn, der 30. Sept. 1586 den Hackenhof in Nutzung erhalten hatte, cedirte 30. Sept. 1592 seine Anrechte anfänglich wiederkäuflich auf 3 Jahre, dann erblich für 7000 Gülden an Albrecht Staritz zu Steuditz, dessen Söhne, Albrecht und Hans, ihre Rechte an diesem Gute wiederum 7. Febr. 1603 an Kurt Betmann v. Trebra zu Gehofen, Baltzern v. Trebra zu Schloß Heldrungen und Wolf Christoph v. Rockhausen zu Kirchscheidungen, als Vormunden der damals unmündigen Gebrüder v. Trebra, abtraten. Lichtenhayn klagte zugleich auf Abtretung und Lehnsauflassung des Hackenhofes, auf dessen Abtretung 21. Januar 1605 in der Appellations-Instanz erkannt und dies Urthel 12. Juli 1606 läuterungsweise und 16. Juli 1614 oberläuterungsweise konfirmirt wurde, weil „Valentin v. Lichtenhayn das Dominium utile des Hackenhofes wegen 6184 fl. 3 Gr. 6 ₰ Schulden richtig erlangt und daß der

Debitor Hans v. E. das ihm bei der Immission reservirte Ablösungsjahr vergeblich verfließen lassen, dahero er solches auf seinen Abkäufer Kurt Betmann v. Trebra beständigerweise gebracht, und bemeldeten Hansen v. Eberstein's Söhne: Philipp Christoph und Wolf Dietrich v. E., nicht allein ihres Vaters factum zu prästiren schuldig, sondern auch in obbemeldter Definitiva den 21. Januarii 1605 das Gut ihm ab und dem v. Lichtenhayn zuerkannt worden, dagegen Wolf Dietrich's v. E. und Abraham Esaiae Schlegel's — (Wolf Dietrich's v. E. Gewalthaber, welcher vorgab, durch Cession das Vorkaufsrecht erlangt zu haben, welches die Cedenten nach längst verflossener Jahresfrist selbst nicht gehabt) — angezogene litis pendenz ihnen in nichts verträglich sein kann, weil W. D. v. E. in der Läuterungs-Prosekution beim Appellations-Gericht Anno 1606 2c. seine Nothdurft rechtlich einbringen lassen, aber dessen und der Läuterung ungeachtet am 12. Julii 1606 erkannt worden, daß es bei obgedachtem Endurtheil verbleiben und also dasselbe respectu Wolf Dietrich's v. E. res judicata 2c. worden".

Nachdem nun auch Philipp Christoph's v. E. Söhne: Hans Georg und Hans Heinrich, gerichtliche Auflassung gethan und Dietrich Zenge zu Uttenhausen als Vormund von Philipp Dietrich's v. E. Söhnen (der Agnaten von Georg's v. E. Descendenz; Heinrich war schon 1600 ohne männliche Nachk. gestorben) die Einwilligung gegeben hatte, wurde endlich **14. Dez. 1622 Hans Christoph v. Trebra**, dem der **Hackenhof** bei der brüderlichen Theilung zugefallen war, mit diesem „freien Rittergute" auch beliehen. Der mir vorliegende Original-Lehnbrief lautet:

Nr. 5.

Des Durchlauchtigstenn, | Hochgebornenn Fürsten vnndt Hern, Hern Johanns Georgen Hertzogen | zue Sachßen, Gülich, Cleve vnndt Bergk, deß heiligenn Römischenn Reichß Ertz-marschalln vnndt Churfürstenn, Landtgraffen inn Düringenn, Marggraffenn | zue Meyßen vnndt Burggraffen zue Magdeburgk, Graffen zue der Marck | vnndt Rauenßburgk, Herrn zue Rauensteinn 2c., Meines gnedigsten Herrn Dieser | Zeitt inn die Grafschafft Mansfeldt verordenter Oberauffseher vndt | Haubtmann zue Sangerhausenn, Ich Jacob von Grünnthaall zue Vogkstedt, | Crafft dieses gegen Menniglichenn thue kundt vnndt bekennen, Demnach | vor mier heute Dato der Edle vnndt Ehrnveste Hannß Christoff vonn | Trebra zue Gehofenn inn der Persohn erschienenn, ahn: vnndt vorbrachtt, | Welcher gestaldt Valtinn vonn Lichtenhainn vf Gleina vnndt Vitzenburgk Seel. | inn Gräfflicher Manßfeldischer Bürgschafftsachen vor Hannß vonn | Ebersteinn Seeligen zue Gehofenn daß Ihme Ebersteinn durchs loß zuegefal- lenes freyes Ritterguth doselbst, der Hackenhoff genantt, erclaget vnndt | erstandenn, Auch vf der in Anno 1586. den 30. Septembris von dem Churf. | Sächß. zue dieser Sachenn verordenten herrn Commiszarien zue vndterschiedenen | mahlenn ertheilete Hülffs: Immiszions: Tax: vnndt traditions Abschieden | an sich bringen vnndt annehmenn müßenn, Hernacher aber solche güttere hinn- wiederumb lautt eines hierueber vfgerichtenn Kauff Receszes, deß datu | Naumburgk, den 30. Septembris Anno 1592, Albrecht Staritzenn | vnndt deßelben Erbenn zue Schteuditz vmb vnndt vor Sieben Tausendt gülden gutter | Reichß: vnndt Fursten Münz, Anfangs vf Drey Iharlangk wiederkeuff-|lichenn, also dan Erblichenn zuegeschlagen vnndt hingelaßen worden, Nach-|mahlß aber allß deßen nachgelaßenenn Söhnenn, Albrechts vnndt Han-|sen Staritzen gebrüedern, gelegenheit nicht seinn wollen, solchen Rittersitz | lenger zuebehaltenn, hetten Sie demselben hinwiederumbn sambt Schaff: | vnndt Viehetrifftenn, Länderey, Wiesewachs, gehölzen, Teichen, Weinn-|bergk, Zinß, Dienstfröhner vnndt allen Andern doreinn einverleibeten einn- | vnndt Zuebehorungenn, nichts davon außgeschloßen, Churdten Bethman vonn | Trebra doselbsten, Baltzarn vonn Trebra zue Schloß Heldrungenn, vnndt Wolff | Christoff vonn Rockhausen zue Kirchscheüdingen, allß der dotzuemahln | Vnmündigenn gebrüedern von Trebra verordentenn Vormunden, nach außweisung | dero hierueber am dato Naumburgk, den 7. Februaij Anno 1603 | vfgerichten vergleichung anderweit Keufflichen zuegeschlagenn, vnndt

nun=|mehro solcher Hackenhoff inn Brüederlicher Erbtheilung Jhme Hannß | Christoff vonn Trebra zuekommenn, welcher solchen auch noch dato inn | Poszesz, nutz vnndt gebrauch hette, Derohalbenn nochmahls Jhn vnndt seine rechte leibes lehens Erbenn damitt zuebeleihenn, gebethenn, |

Ob nun wohl eine geraume zeitthero Jch seinen Petitis stadt zuegeben be=| dencken getragenn inn betracht, daß wegenn vfflaßung dieses EbersteI=|nischenn Guttes deß Hackenhoffs allerhandt streittigkeitenn sich er= eignet, Dieweill aber Ambts= halbenn Jch diese Jrrungenn vndter Andernn mehr am 25. Februarij dieses Jhares inn nottürfftige Verhör | getzogenn, Auch Hannß Georg vnndt Hannß Heinrich von Ebersteinn ge= bruedere wie vormahls Schrifft: allß auch itzo persöhnlich deme vonn | Lichtenhainn gerichtliche vflaßung gethann, so wohl auch Ditterich Zenge | zue Vttenhausenn Tutorio nomine, Philipp Ditterich von Ebersteins| seligen nachgelaßenenn Vnmündigenn gleichförmig, daß er hierwieder | nicht contradiciren Köntte, sich erclehret, Auch Lichtenhainischer Man- datarius Christoff Caesius Hannßen Christoffenn von Trebra, | allß itzigen Poszeszorn die Lehen an berührtenn Hackenhoff ebenermaßen | würcklichenn aufgelaßenn, vnndt vngeacht Wolff Ditterich von Eber= steinn hierwieder protestiret, vnndt an Churf. Sächßischen Hoff zue | Dreßden litis pendentiam allegiret, Nichts wenigers Judicialiter sich | vor Mier erbothenn, Aufn fall Er binnenn obgesetzten dato vnndt Sächßisch. | frist die praetendirte litis pendentz wie recht nicht beybringenn | vnndt erweisen werde, Daß also dann vf solchen fall Er auch an seinem | theill die Lehen vfgelaßenn gehalten haben wolte, Die Andern Eber= steinn aber vnndt in eventum do gleich die praetendirte litis pendentz | soll erwiesen werden, liti et Causae renunciret, Jnmaßen meiner dozue= mahlen vndter Andern ertheilete vnndt in hoc paszu crafft rechtens erreichte | Abschiedt mitt mehrerm außweiset, Vber dieses alles vngeachtet obige vnndt andere | eingewandte exceptiones, Auch höchstgedacht Jhr Churf. gn. diese sachen den 7. | nechst abgewichenenn Monats Septembris zue Dreßden durch deroselben Herrn | Cantzler vnndt Räthenn selbstenn gnedigst sententioniret vnndt mier anbevohlenn: | Weill aus denen in Jhr Churf. gn. Cantzley zue Dreßden vorhandenen Acten, | so Jhr Churf. gn. anderweidt vorgetragen vndt abgelesen worden, sich befin= det, daß vermöge deß im Oberauffseher Ambt, am 26. May Anno 1586 | ergangenen Immiszions Abschiedes vnndt am 21. January Anno 1605 | zu Dreßden eröfneten Vrttells Valtinn vonn Lichtenhainn daß Dominium | utile deß Hackenhofes wegenn Sechß Tausendt Einn Hundert Vier vndt Achzig | guldenn drey groschen Sechß pfenning Schulden, vnndt daß der Debitor Hannß von Ebersteinn daß Jhme bey der Immiszion reservirte Ablösungs| Jhar vergeblich verfließenn laßenn, richtig erlanget, Dahero Er solches | auf seinen Abkeuffer Churdt Bethman vonn Trebra bestendiger weise | gebracht, vnndt bemelten Hannßen von Ebersteins Söhne Philipp Christoff | vnndt Wolff Ditterich vonn Ebersteinn nicht alleinn Jhres Vaters | factum zue praestiren schuldigk, Sondern auch inn obermelter tefini- tiva den 21. Januarij 1605. daß Guth Jhnen ab: vnndt deme | vonn Lichtenhainn zuerkanntt worden, Dargegen mehrermelter Wolff | Ditterichs vonn Ebersteinn vnndt Abrahamb Esaiae Schlegells angezo='gene litis pendentz Jhnen inn nichtes vortreglich seinn kann, Weill | Wolff Ditterich vonn Ebersteinn inn der Leutterungs Prosecution | beim Appellation gericht Anno 1606 durch seinen Anwaldenn | Georg Römern seine notturfft Rechtlich einbringen laßenn, aber deßen | vnndt der Leutterung vngeachtet am 12. Julij 1606 erkantt worden, | Daß es bey obengedachtenn EndtVrttell verbleiben vnndt also daßelbe | respectu Wolff Ditterichs von Ebersteinn res judicata, auch nun= mehr | wegen Philipp Christoffs Söhne Hannß Georgen vnndt Hannß | Heinrichs vonn Ebersteinn, allß deß Agnaten vnndt Intervenienten | (deßen Intervention doch auch am 16. Julij 1614 aberkanntt, vnndt | daß Vrttell res judicata worden) Kinder Vormundenn Ditterich | Zengenn vor Euch beschehene Renunciation der gantze Proceß erörttertt | wordenn, Darwieder Schlegell mit angetzogener Ceszion

deß Vorkauffs | Rechts, so die Cedenten nach langst verfloßener Jharesfriest selbst nicht ge-|habt, noch dergleichenn Cesziones in feudis absq. Consensu Domini feudu stadt | habenn könnenn, sich nicht zue behelffenn: Daß Ich die Partheyenn | allerseits förderlichst diese gnedigste resolution eröfnen vnndt deroselbenn gemeß | bescheiden vnndt weisenn, Darneben dem vonn Trebra antzeigenn, daß Sie denen von | Lichtenhainn schrifftliche auflaßung förderlichst einschickenn vnndt der beleh-|nung halber fernerer anordnung gewarten sollenn, Welches alles auch | zue gehorsambster volge von mier den Partheyen, sonderlich auch Abrahamb | Esaiae Schlegelln, Allß Wolff Ditterichen vonn Ebersteins Gewalt-habern, durch einn Ambts Bevehl am 14. Septembris Jungsthinn notifici-|ret vnndt gebuhrlichenn insinuiret worden, Auch hierauf anderweidt höchst-gedacht Ihr Churf. gn. hierueber vf deren vonn Lichtenhainn vnndt | Hannß Christoff vonn Trebra vndterthenigstes Suppliciren am | dato Dreßden, den 5. Monatstagk Novembris gnedigst anbevohlen, | daß es Ihr Churf. gn. bey itzo angeregten, am 7. Septembris gnedigst | ertheilten Bevehl allenthalben bewenden ließen vnndt daß Ich die von Trebra | vf beygefugte Ihre vndterthenigste Supplication vnndt Valtinn Dietrichs, auch | Friederich Wilhellms, gebruedere vonn Lichtenhainn vberreichten schrifft-lichenn vflaßung mit erwehnten Guth gebuhrlichen belehnenn soll:

Allß habe zue schuldigster folge Ich gedachten vonn Trebra heut dato inn| Ihr Churf. gn. Oberauffseher Ambt vor Mich bescheiden, auch nach wirk-|licher ablegung der gewöhnlichenn Lehenßpflicht Hannß Christoffen | vonn Trebra, allß itzigen Poszeszorn deß Hackenhoffs, an stadt Ihr | Churf. gn. Ihne vnndt seine rechte Ehelichen geborne leibes Lehens Erbenn | die von der Graffschafft Manßfeldt Sequestrirten theillß zue | Lehen rürende vnndt inn deme vonn weilandt dem Wohlgebornenn | vnndt Edlen Herrn, Herrn Philippenn Grafen vnndt Herrn zue Manß-feldt, Edlen Herrn zue Heldrungen 2c. Wohlseeliger gedechtnus, vor | sich vnndt Ihr Gn. Vnmündigenn Herrn Gebrüedern Sonnabendt nach | Invocavit im 1533. Ihare vber die von Ihr Gn. Herrn Gevetternn, auch | Wohllöblicher gedechtnus, durch Ihre Vorfahrenn erkauffte Güthere, gegebenenn | Lehenbrieffenn Specificirten freyen Sattellhoff, Schaff vnndt Viehetrifft, | Länderey, Wiesenwachs, gehöltze, Teiche, Weinbergk, Zinßen, Dienstenn, fröhne, vnndt | alle andere doreinn einverleibte Einn: vnndt Zuebehörungenn, gesucht vnndt vngesucht, | nichts davon außgeschloßenn, Sondern inn Allermaßenn Ihre Vorfahren hiebevorn | vonn Wohlgedachtenn Herrn Graffenn, vnndt den von Ebersteinn von meinen | Ambts Anteceszorn Georgen Vitzthumbn von Eckstedt vnndt Ludowig Wurmbn| zue Wolckramshausenn Seeligen zue Lehen gehabt, redlich hergebracht, beseßen | genoßenn vnndt gebrauchet, zue rechtenn Mannlehen, so viell mier inn ste-|hender Sequestration, dorauf erfolgte Abschiede vnndt hierueber verfastenn | Instruction, Auch vonn Rechtswegenn dorahn zue verleihen gebühret, ge-reichet vnndt geliehen habe. Reiche vnndt leihe auch erwehnten | Hannß Christoffenn von Trebra, alß itzigenn Inhabern vnndt Besitzernn | deß Hackenhoffs, seinen rechtenn Ehelich gebornenn Leibes Lehens Erben | vorgesetzte Lehen, Zinßenn vnndt Güttern wie obgesetzt sambt vnndt son-|ders mitt allen Ihren Rechtenn, gerechtigkeitenn, freyheitenn, Nutzungenn, | auch allen andern ein: vnndt Zuebehörungenn gegenwertiglichen crafft| dieses Briefes, dieselben hinfürter zue rechten Manlehen nach außwei-|sung angedeutes Gräfflichen Lehenbrieffes Innen zuehaben, zue be-|sitzenn, zuegenießenn, zuegebrauchenn vnndt zueverdienenn, Auch den Lehenn, | so offt dieselbe zue falle kommen, rechte folge zuethunn vnndt allent-halbenn damitt wie Manlehenn Güthere Altherkommenn, recht vnndt | gewonheit ist zuehaltenn. Vber dieses habe Ich auch vf Ihr vleißiges bittenn, sonderlich aber höchstgedacht Ihr | Churf. gn. gnedigste bewilligung vnndt Conceszion nach wirklich geleister | Lehenßpflicht sembtlich mitt Ihme belehnet, Die auch Edlen vnndt | Ehrnvestenn Churdt Bethmann vnndt Hannß Wilhellm vonn Trebra, ge-brüedere, so wohl Churdten, Burgkgraffenn vfm Hauße Manßfeldt, | Ernst Anthon zue Schloß Heldrungenn,

Hannß Baltzern, Hannß Sittich, | Caspar Friederich vnndt Hannß Heinrich vonn Trebra gebrüedere vnndt Gevet-|tern zue Bretlebenn vnndt Mittelhausenn vnndt alle Ihre Ehelich geborne Man-liche Leibes Lehens Erben inn crafft dieses Briefes bescheidentlich vnndt also, Wofern mehrberurter Hannß Christoff vonn Trebra, itziger Poszessor des | Hackenhoffs, ohne rechte LeibesLehensErben mit todte abgehen würde, Dz | also dan solche güttere an obbemeltenn seine leibliche Brüedere vnndt Ihre | Rechte leibes LehensErben kommen vnndt fallen, Vnndt dan ferner, wann | auch diese ohne rechte Leibes Lehens Erbenn versterben sollen, Also dan Aller-erst vf oberzehlte seine Gevettern Churdt, Ernst Anthon, Hannß Baltzernn, | Hannß Sittich, Caspar Friederich vnndt Hannß Heinrich vonn Trebra vndt deroselben Ehelich gebohrn Leibes Lehens Erben vigore simultaneae Investiturae | vnndt bekantten gesambten Handt vnndt Mittlehensschafft fallen sollenn,| Jedoch daß Sie sich auch allerseits mitt Lehensfolgern, verdienst vnndt | andernn, wie Altherkommen, recht vnndt gewonheitt ist, verhaltenn | vnndt bezeigen sollenn, Alles trewlich sonder gefehrde, Zue Vrkundt mitt meinem angebornen itzo gebrauchenden Amts Insiegell | becrefftiget, Geschehenn zue Eißleben den Vierzehendenn | Decembris Anno Einn Tausendt Sechß Hundert Zwey vnndt Zwantzigk.

Jacob von Gruentall mppria.

Am 17. Juli 1623 ertheilte auch Graf Vollrath zu Mansfeld als Erb- und Lehenherr seinen Konsens zu obiger Beleihung:

Nr. 6.

Wier Vollrath Graff vnd herr zu Manßfeldt Edler Herr zue Heldrungen hiermit vnd in Krafft dieß vrkunden vnd bekennen. Nachdehm Vns der Veste vnser lieber getrewer Hanß Christoff von Trebra vnterthenig zu- | erkennen gegeben, welcher gestaldt Curt Bethman vnd Balzer von Trebra vnd Wolff Christoff von Rockhausen in Vormundschafft Christoff von Trebra hinterlaßener Söhne Hans | Christoffen vndt Hans Wilhelmen von Trebra das Utile dominium an Hansen von Ebersteins sehligen freyes Ritterguth zue Gehofen der Hacken Hoff genandt, durch | einen getroffenen redlichen Kauff an sich bracht, vndt derselbe ihme darauff in Brüderlicher Erbtheilung zukommen, Alß hette er zwar bey dem Churfurstlichenn | Sächßischen verordneten Oberauffseher der Graffschafft Manßfeldt vmb beleihung deßelben zum öfftern geburende ansuchung gethan, Es hette aber derselbe solchem suchen, weill bißhero wegen angeregtes Kauffs allerhand streitigkeiten furgefallen, vndt die Lehen des Ebersteinischen Guths halben nicht auffgelaßen, stadt zuge-ben bedencken gehabt, Demnach aber Hans Georg vnd Hans Heinrich von Eberstein Sowohl die Lichtenhainischen die Lehen nunmehr geburend auffgelaßen, Theilß Eber-|stein auch Liti et causae renuncirt, vnd diese streitigkeiten nach gehaltenen vnterschiedenen Verhören nunmehr genzlich erörtert, Vnd dahero ermelter Hanß Christoff von Trebra mit obgedachtem Freyen Ritterguth zue Gehofen der Hacken Hoff genandt in wehrender Sequestration von dem verordneten Oberauffseher der Graffschafft Manß-|feldt wurcklichen beliehen worden, Alß hat er bey Vns vnterthenige ansuchung gethan, daß wier alß der Erb: vndt Lehnherr hierzu vnsern gnedigen Consens vndt Rati-|fication ertheilen wolten, Wann wier dann dieß sein suchen fur vnbillich nicht erachtet, Auch die trewen Dienste, so er vns bißhero geleistet vnd kunff-|tig zuleisten zugesagt, betrachtet, So haben in ansehung deßen wier zue solcher beleihung, allermaßen dieselbe von dem verordnetem Oberauffseher der Graff-|schafft Manßfeldt furgangen, vnd sich anfähet: Des Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, herrn Johann Georgen Herzogen zue Sachßen Gülich Cleue vnd | Berg, des Heyligen Römischen Reichs ErzMarschalchen vndt Churfursten ꝛc. vnd sich endet, Zue vrkundt mit meinem angebornen iezo gebrauchenden Ambts Insigell | bekräfftiget, Geschehen Eißleben den 14. Decembris Ao. 1622. vnsern Consens vndt Einwilligung gegeben, Mit gnediger verwilligung, daß es darbey allerdings | in allen clausuln vndt Articuln verbleiben, vndt darwieder von vns noch andern nichts fur-

genommen werden solle, Deßen zue vrkundt haben wier dieß|mit eigenen handen vnterschrieben, vnd vnser Gräfflich Secret wohlwissendlich hieranhangen laßen, Geschehen zu Artern den 17. Julij im 1623. Jahre. **Volrat graff zu mansfeltt mpp.**

Nach dem im Besitze der Familie befindl. Originale.

Im Januar 1588 hatte auf Befehl des Herzogs Christian zu Sachsen der Oberaufseher der Grafschaft Mansfeld Kurt Thilo v. Berlepsch die Gebrüder Hans, Georg und Heinrich v. E. zur Lehen beschieden und ihnen die Lehnspflicht abgenommen; der Oberaufseher war aber vor Ausfertigung der Lehnbriefe (7. Aug. 1589) und kurze Zeit vorher auch der älteste der 3 ebengenannten Gebrüder v. E.: Hans, gestorben, weshalb 12. Mai 1590 und 8. März 1593 den Harrasischen Hof zu Gehofen nur die Gebrüder Georg und Heinrich, dann aber ihr Neffe Philipp Christoph für sich und seine unmündigen Brüder Wolf Dietrich und Hans Christoph (Hansens Söhne) zu Lehn erhielten, wobei ihr Vetter „der auch Edle vnd Ehrnueste **George Sittich** von Eberstein", mit dem 2. Nov. 1600 die fränkischen Ebersteine ausstarben, zur gesamten Hand gezogen wurde:

Nr. 7.

Des Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fursten vnd hern, hern Christiani Hertzogen tzw | Sachßen des heiligen Rohmischen Reichs Ertzmarschaln vnd Churfursten, Landtgrauen in Duringen, Marggrauen tzu Meißen vnd Burggrauen tzu Magdeburgk 2c., m. gnst. H. Rath, Oberaufseher der | Graffschafft Mansfeldt vnd Heubtman tzu Sangerhausen, Ich Georg Vitzthumb von Eckstedt auff Cannaworff hirmit gegen Jedermennigklichen offentlich thue kundt vnd bekennen, Demnach | bey mir die Edlenn vnd Ehrnuestenn George vnd Heinrich, auch Philip Christoff von Eberstein, vor sich vnd seine vnmundige gebrudere Wolff Ditrichen vnd Hans Christoffen von Eberstein, | alle tzu Gehouenn, das auff hochgedachts Churfursten tzu Sachßen 2c. gnst. beuhelich vnd Anordnung S. Churf. G. damals gewesener Oberauffseher der Edle Gestrenge vnd Ehrnueste, wei-landt Curth Thilo von Berlipsch auff Eichentzell vnd Thomsbrucken 2c. seeliger, im Januario des abgelauffen Acht vnd Achtzigsten Jhares gedachten **Georgen** vnd **Heinrichen** von Ebersteinn, sowohl Philip Christoffs vnnd seiner gebrudere Vatern **Hansen** von Eberstein, beneben andern in die Sequestration gehörigen vom Adell, zur Lehen bescheiden, Auch damals die gewönliche Lehnspflichtt | wircklichen geleistet worden, Vnd aber vor vorfertigung der Lehenbriue der von Berlipsch Todtlichen abgangen, vor: vnd anbracht Vnd darbeneben bei mir angeregte Belehnung nachmals Zuuol streckenn angesuchtt: Das derentwegen anstadt S. Churf. G. auff die dem von Berlipsch albereit erstattete Lehnspflichtt Ich ihnen sambt: vnd sonderlich vnd allen ihren | rechten Ehelichgebornen leibslehensErben die von der Graffschafft Mansfeldt Sequestrirenden teils tzu lehenrurende vnd in dem von Weilandt dem Wolgebornen vnd Edlen herrn, herrn Philippos | Grauen tzu Mansfeldt Edlen Hern tzu Heldrungen 2c. wohllöblicher gedechtnus vor sich vnd J. g. vnmundigen hern gebrudere Sonnabendts nach Inuocauit Im funffzehenhundertt drey vnd dreyß sigsten Jhare vber die durch ihre Vorfarenn von denen von Harras gebrudern erkauffte Gutere ihnen gegebenem Lehnbriue specificirten freien Rittersitz, Baum: vnd Weingarten, Wiesen, | Lenderey, Geheltze, Schaff: vnd Viehtrifft, Backofen, Zinse, frohnedinste vnd alle andere darinnen einuorleibte ein: vnd Zugehorungen, nichts dauon außgeschloßen, Sondern in allermaßen | ihre Vorfarenn solches alles hiebeuorn von wolermeltem hern Grauen tzu Lehn gehabtt, redlich herbrachtt, beseßen, genoßen vnd gebrauchtt, zu rechtem Manlehen, souiel mir in ste-hender Sequestration vermöge der vorfaßten Instruction vnd darauff eruolgter Abschiede, Auch von Rechttswegen daran tzuuorleihen geburett, gereicht vnd geliehen. Reiche | vnd leihe auch erwehnten von Eberstein vnd ihren rechten leibeslehensErben vorgesatzte lehen, tzins vnd guthere sambt: vnd sonderlich mit allen ihren rechtten, gerechttigkeiten, freiheiten, | Nutzungenn,

Auch allen anderen ein: vnd Zugehorungen (.Jedoch das die beiden Itzigen vnmundigen, Wolff Ditrich vnd Hans Christoff von Eberstein, wan einer seine mundige | Jhar erreicht, sich tzugestellen vnd die gewönliche Lehenspflichtt tzuleisten schuldigk sein, oder sich dieser Belehnung gar nicht Zugebrauchen haben sollen,.) gegenwerttigklichen krafft | dieses brieffs, dieselben hinfurder tzu rechtem Manlehen nach außweisung obangetzogenes Gräfflichen Lehenbriues innentzuhaben, tzubesitzen, Zugenießen, Zugebrauchen | vnd tzuuerdienenn, Auch denn lehen, so offt die tzu Valle kommen, rechte Volge tzuthun vnd sich allenthalben damit, wie Manlehen guter altherkommen, recht vnd gewonheitt | ist, tzuhalten. Vber dieses hab ich vff ihr vleißiges bittenn sembtlich mit ihnen belehnet Vnd belehne ingesambtt tzu ihnen den auch Edlen vnd Ehrnuesten **George Sit-|tichen von Eberstein** vnd seine rechte Ehelich geborne leibeslehensErben in krafft dieses brieues bescheidentlich vnd also: Wofern mehrerwehnte von Eberstein ohne rechte leibes lehnsErbenn mit Tode abgehen wurdenn, Das alßdann vorertzehlte Guthere an ihrenn Vettern **George Sittichen von Eberstein** vnd seine rechte leibeslehnsErben kommen vnd fallen, | Sie sich auch mit Lehensvolge, verdinst vnd andernn, wie solcher gesambten Manlehnguter altherKommen, Recht vnd gewonheit ist, Zu halten schuldigk sein sollen, Alles treulich vnd sondergeuherde. | Zu vrkundt mit meinem angebornen hirangehangenem Pitzschafft wißentlich besigeldt vnd mit eignen Handen vnterschrieben. Geben tzu Eißleben den Zwolfften Monatstagk Maij, Nach Christi vnsers einigen Erlosers geburth Im funftzehenhundert Neuntzigsten Jhare.

**Georg Vitzthumb Vonn
EcKstedt mppria.**

Nach dem im Besitze der Familie befindl. Originale.

Heinrich, welcher in der erzwungenen Theilung 1584 mit seinem Bruder Georg den Harras'schen Hof erhalten hatte, war Ende März 1600 ohne männliche Nachkommen gestorben und hatte seinen Gutsantheil zur Hälfte auf seinen Bruder Georg vererbt und zur anderen Hälfte auf die Bruderssöhne Wolf Dietrich und Hans Christoph — deren Vater Hans 1588 gestorben war und deren 1598 † Bruder Philipp Christoph 2 Söhne: Hans Georg und Hans Heinrich, hinterlassen hatte. Da Philipp Christoph (1 Jahr 4 Monat) eher als sein Oheim Heinrich starb, so wollten seine Brüder Wolf Dietrich und Hans Christoph ihren Neffen H. G. und H. H. keinen Antheil an Heinrich's Erbe zugestehen, worüber zwischen beiden Theilen ein Prozeß entstand. Vgl. darüber des Staatsarchivs Magdeburg Thüringische Kopialbücher v. 1615 u. 1618:

1615 12/10. An den Ober-Aufseher. Wegen Hans Georg und Hans Heinrich v. Eberstein Gebrüdern, daß Georg v. E. und dessen Brudersöhne Wolf Dietrich und Hans Christoph das Lehngut ihres Vetters Heinrich zu Gehofen allein unter sich getheilt und sie als dessen Brudersohns Söhne in ihrer Minderjährigkeit und unbevormundet gänzlich übergangen hatten. — Cop. v. 1615 fol. 402.

1618 16/5. An den Ober-Aufseher. Soll berichten in Sachen Hans Georgen und Hans Heinrich v. Eberstein c/a deren Vettern wegen des erledigten Lehnguts zu Gehofen und sollen sich nach dem desfalls unterm 12 10 1615 erlassenen Befehl richten. — Cop. v. 1618, fol. 170.

Am 21. Aug. 1602 wurden von Philipp's v. E. Söhnen nur Georg, dann Hansens Sohn Wolf Dietrich und dessen Bruders Philipp Christoph's v. E. Witwe in mütterlicher Vormundschaft ihrer Söhne Hans Georg und Hans Heinrich v. E. 1) mit dem Harrasischen Hofe; 2) mit den durch ihre Vorfahren von Fritz v. Frankenhausen zu Ober-Heldrungen an sich gebrachten und in dem von Hans Ernst Grafen zu Mansfeld im 1563. Jahre ihnen darüber gegebenen Lehnbriefe specifizirten Zinsen, Lehen, Frohnen rc. Diensten zu Mannlehen beliehen.

Nr. 8.

Des Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fursten vnd Herrn, Herrn Christiani des An- dern, Hertzogen zue Sachßen, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalln vndt Churfursten, Landtgrauen in Düringen, Marggrauen zue Meyßenn | vndt

Burggrauen zue Magdeburgk ꝛc. Vor sich vndt in Vormundtschaft Seiner Churf. gn. geliebten Herrn Bruedern, Der auch Durchlauchtigen Hoch-|gebornen Fursten vnndt Herrn, Herrn Johannß Georgen vnndt Herrn Augusten, Herzogen zue Sachsen ꝛc. Meiner gnedigster vnndt gnediger Herrn, Jnn die Graffschaft Manßfeldt verordenter Oberauffseher, Jch Ludowig Wurmb tzue Wolckramshausen, hiermit gegen Jedermenniglich offentlich | thue Kundt vnndt bekennen, Demnach auf höchstgedachtes Churfursten zue Sachsen ꝛc. Meines gnedigsten Herrn, wegen der Landes Huldigung vnndt | Lehenspflicht gnedigst beschehene Verordnung Vor den Edlen, Gestrengen vnndt Ehrenvesten Georg Vitzthumb von Eckstedt vf Cannawurf, Seiner Churf. gn. Rath, Haubtman Zue Saltza, Thomasbrucken vnndt Sachsenburgk, vnndt mier vnder Andern Die Edlen vndt Ehrenuesten Georg vndt Wolff | Dietterich gevettern von Eberstein, auch Philipp Christofs von Ebersteins Sehligen nachgelaßene Witbe inn Mutterlicher bestettigter Vor-|mundtschaft Jhrer Vnmundigen Söhne Hannßen Georgen vnndt Hannßen Heinrichs gebrudere von Eberstein durch Jhren Kriegischen Vormundten | George Wagenern Heutt Dato gehorsamblich erschienen vnndt die gewöhnliche Lehenspflichtt wirklichen geleistet, Daß derendtwegen an | Stadt Jhrer Churf. gn. Jch Jhnen sambt vnndt sonderlich, auch Jhren Rechten Manlichen leibeslehensErben, die von der Graffschaft Mansfeldt | Sequestrirenden theillß Zue Lehen rüerende vnndt inn dem von Weilandt dem Wohlgebornen vnnd Edlen Herrn, Herrn Philippen Graffen zue | Mansfeldt, Edlen Herrn, Zue Heldrungen, Wohllöblicher gedechtnus, vor Sich vnnd J. gn. Vnmundigen Herrn gebruedere Sonnabendts nach Invocauit | im 1533. Jhare vber die durch Jhre Vorfahren von denen von Harras gebruedern erkaufte guettere Jhnen gegebenen Lehenbrieffe spe-|cificirten freyen Rittersitz, Baum vnndt Weingarten, Wiesen, Lenderey, gehölze, Schaff: vnndt Viehetrifft, Backoffen, Zinßen, fröhne, diensten vnndt Allen Andern dorinnen einvorleibten Ein: vnndt Zugehörungen, nichts dauon ausgeschloßen, Sondern inn Allermaßen Jhre Vorfahren | vnndt Sie solches alles hiebeuorn von Wohlermelten Herrn Graffen, Deßgleichen von meinem Nechsten Ambts Anteceszorn, obgedachtem Vitzthumb, | den 8. Martij Anno 1593 zue Lehen gehabt, redtlich herbracht, beseßen, genoßen vnndt gebraucht, Zue Rechtem Manlehen, so viel mier inn stehender Sequestration vermuge der verfasten Instruction vnndt dorauf ervolgter Abschiede, auch von Rechts wegen doran Zueverleihen gebüret, | gereicht vnd geliehen habe. Reiche vndt leihe auch Erwehnten von Eberstein, Georgen, Wolff Ditterichen, auch den Vnmundigen Hanß Görgen vndt Hanß Heinrichen gefettern vndt gebrudern (:Jedoch weiters nicht:) dan dz die letzten Zweene, wan Sie Jhr funfzehendt Jhar erreichet, die | Lehenpflicht gleichfalß wirklichen leisten sollen, vndt Jhren Rechten leibeslehensErben vorgesazte Lehn, Zinß undt guetter sambt vnd sonder-lich mit Allen Jhren Rechten, gerechtigkeiten, freiheiten, Nutzungen, Auch allen andern ein: vndt Zuegehörungen, gegenwertiglichen craft diez | Brieffes, dieselben hinfurter Zue Rechtem Manlehn nach ausweisung obangedeutes Gräflich. Lehenbriefes Jnnen Zuehaben, Zuebesitzenn, Zue-genießen, tzue gebrauch. vndt Zue vordienen, Auch den Lehnen, so oft die Zuefalle Kommen, Rechte Volge Zuethuen vndt sich allendthalben damitt, | wie Manlehngütter Altherkommen, Recht vndt gewonheit ist, Zuehalten, Alles trewlich vndt sonder gefehrde. Zue Vrkundt mit meinem | Angebornem hieran gehangenen Petzschaft wißentlich besiegelt vndt mit Eigenen Handen vndterschrieben. Geben zue Eißleben den Einn | vndt Zwanzigsten Monatstagk Augusti, nach Christi vnsers Einigen Erlößers geburt im Ein tausendt Sechß Hundert vndt Andern Jahre.

Nach dem im Besitze der Familie befindl. Originale. **Ludwig Wurmb** mppr.

Nr. 9.

Des Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn (mit der vorhergehenden Urkunde gleichlautend bis) Sequestrirenden theillß, Zue Lehen rürende, | vnndt durch Jhre Vorfahren von Fritzen von Franckenhausen Zue Ober Heldrungen an sich gebrachte, auch inn dem von weilandt dem Wohlgebornenn vnndt Edlen Herrn,

Herrn Hannß Ernsten Graffen Zue Manßfeldt, Edlen Herrn zue Heldrungen, Wohllöblicher gedechtnus, im 1563. Ihare | Ihnen darueber gegebenen Lehenbrieffe Specificirte Zinße, Lehen, Frohndienst vnndt alle Andere dorinnen einvorleibte Ein vndt Zuegehö- rungen, nichts davon ausgeschloßen, Sondern inn Allermaßen Ihre Vorfahren solches alles hiebevorn von Wohlermelten Grafschaft Manß- feldt, So wohl von meinem Nechsten Ambts Vorfahren, Obgedachtem Georgen Vitzthumb, Inhaltt seines den Achten Martij Anno 1593 | gegebenen Lehenbrieffes tzue Lehen gehabt, redtlich (mit Nr. 32 gleichlautend). **Ludwig Wurmb** mppr.

Nach dem im Besitze der Familie befindl. Originale.

Von den Harrasischen Pertinenzien wurde allmählich nach 1584 bis 1631 ein großer Theil in einzelnen Stücken verschiedenen Gläubigern wegen ausgeklagter mansfeldischer Bürgschaftsschulden zur Nutznießung eingeräumt. Die v. Trebra, welche schon 1622 den Hackenhof in wirkliches Lehen erhalten, brachten den größten Theil derselben durch Cession nach und nach an sich.

Georg's einziger Sohn Philipp Dietrich und dessen Vetter Wolf Dietrich verpachteten 1612 einen Theil der von ihrem Oheim Heinrich geerbten Hälfte des Harrasischen Hofes auf 9 Jahre an Abraham Esaias Schlegel, der diesen Theil des Rittersitzes mit ca. 5 Hufen Land, 22 Acker Wiesen, 75 Acker Holz ꝛc. darauf durch Kauf ganz an sich brachte.

Auf diese Harrasischen Pertinenzien, als Ebersteinische Stücke, machte aber im Auftrage Wolf Dietrich's v. E. Abraham Esaias Schlegel während der kontrahirten 9jähr. Pachtzeit ein Zurückforderungsrecht deshalb geltend, weil er durch die beiden Kontrakte mit Wolf Dietrich d. d. 9. Mai 1612 à 250 Fl. und mit Philipp Dietrich d. d. 17. Dez. 1612 à 900 Mfl. autorisirt war, alle den Gläubigern eingeräumten und versetzten Ebersteinischen Pertinenzien einzulösen. Hans Christoph v. Trebra, welcher gern alle Güter in Gehofen an sich bringen wollte, prätendirte unter dem Anführen, daß die v. E. ihre Güter an Abraham Esaias Schlegel verkauft hätten, ein Vorkaufsrecht, machte gegen Schlegeln eine Forderung von 10520 Fl. 15 Gr. 2 Pf. geltend und klagte auf Abtretung der an Schlegel verkauften Eberstein'schen Pertinenzien und Beleihung sowohl mit diesen, als auch mit den bereits durch Cession faktisch erlangten Harrasischen Stücken wegen des Näherrechts, da er schon ein Gut in Gehofen als Konvasall besäße. Als derselbe jedoch sah, daß mit dem aufgestellten Näherrechte der gesuchte Effekt, alle Güter in Gehofen an sich zu bringen und sie in Lehen zu erhalten, nicht erreicht werden würde, wußte er Schlegeln in Untersuchungen zu verwickeln, sodaß derselbe sogar landflüchtig werden mußte.

Nr. 10. **Die Gebrüder Hans Georg und Hans Heinrich v. Eberstein versprechen, im Fall sie etwas von ihren Lehngütern zu Gehofen verkaufen müßten, diese Lehnstücke zuerst den Gebrüdern Kurt Betman, Hans Christoph und Hans Wilhelm v. Trebra zu Gehofen zum Kauf anzubieten ꝛc.**

Wir **Curt Betman, Hanß Christoff** Vndt **Hanß Wilhelm Von Trebra** gebrüdere, Vndt dan **Hanß Georg** Vndt **Hanß Heinrich** gebrüdere **Von Eberstein** Vor Vns Vnsere mitbelehnte allerseitzs Erben Vndt Erbnemen, hiermit Vndt In Crafft Dießes thun kundt Vndt bekennen, Daß Wir bey Vns wohl erWogen Vndt furnemblich weil sich **Abraham Esaias Schlegell** als ein frembder in **Gehofen** hat begeben Wollen, dadurch allerhandt Zwietracht Vndt Vngelegenheit entstehen Wollen, Das auf solchen fall, Wan einem Vndt dem andern theill Von deßen lehngütern Vber Kurtz oder langk etwas oder dieselben gar allieniret Werden müssen, dieselben einem Tertio Vndt frembden Zu Vberlaßen allerhandt Vngelegenheit gebühren Wolte, Angesehen das Vnsere beiderseitzs Vorfahren Vber die hundert Jahr bey einander in Gehofen gewohnet, sich wohl mit einander Vertragen Vndt das sambtliche Exercitium jurisdictionis auf dem felde der Straßen, Vndt In der Gemeinde der Gehoffischen flur nach außweisunge der lehnbrieffe gehabt, Wie auch

noch haben, Vndt demnach nicht gerne Wolten, das heut oder Morgen Vf begebende Vndt Zutragende fälle, auch das geringste Von Vnsern lehngütern einem Tertio Vndt frembden Verkauft werden solte, Als haben wir Vns mit ZuZiehung beiderseitzs Vntenbenandter freundtschafftt aus wolbedachtem muthe dahin freundtlich Vndt Schwegerlich Verglichen, Vndt dießes Conpactatum Vfgerichtet,

Würde sichs begeben, das in Kunftig Wir obgenante **gebrüdere** die **Von Eberstein** etwas Von Vnsern lehngütern oder dieselben gar loßschlagen Vereusern Vndt VerKeuffen würden, so sollen dieselbe Niemandt anders als oberwenten denen **von Trebra** gebrüdern Jhren Erben Vndt Erbnemen angebotten, Vndt Vmb das Was sie Wehrt sein, Vndt einander dafur geben will, gelaßen werden, auf den fall aber die **von Trebra** nicht Keuffen Wolten, so soll Vns dieselbe einem Tertio Vndt Extraneo ZuuerKeuffen Vnbenommen sein, Hiergegen haben Wir ofterwente gebrüdere **Von Trebra** mehrermelten beiden Brüdern **Von Eberstein** Jhren Erben Vndt Erbnemen obiges alles, wan Von Vnsern gütern etwas, oder dieselben gar VerKauft werden solten, ingleichem Crafft dießes Reciprocè gewilliget Vndt Verschrieben, Alles getreulich Vndt Vngefehrlich, wie auch beiderseitzs parteyen an Jhrem Rechte Vndt den Agnaten an Jhrer mitbelehnschafftt Vnnachtheilig.

Zu Vhrkunde Vndt Vester haltung haben wir die Von Trebra, **Curt**, hanß Balthasern Vndt **Ernst Anthonius Von Trebra** geuettern, Vndt Wir die Von Eberstein **Georg Philipp Von Witzleben** Vndt **hanß Christoff Tunckeln** zu Reinßdorff, Vnser beiderseitzs Respectiue Vettern Schweger Vndt gute freunde zu Zeugen erbethen, die sich neben vns mit eigen handen Vnterschrieben Vndt gesiegelt, Wie dan auch ad maiorem cautelam des Churf. S. hern Oberauffsehers herr Jacob von Grüntals Zu Voigttstedt ꝛc. Consens hierüber außgewircket worden.

Geschehen Zu Gehoffen am tage Michaelis Archangeli Anno 1617.

Siegel, darüber C. B. v. T.	Siegel mit H. C. v. T.	Siegel mit H. W. v. T.	S. (fr. L. u. Mohrin) m. H. v. E.
Curt Betman von Trebra.	**Hans Christof von Trebra.**	**Hanß Wilhelm Von Trebra.**	**Hans George von Eberstein.**

Siegel mit H. v. E.	Siegel	In mangelung meines petzschaffts habe ich dieses vnderschrieben
Hans Heinrich von Eberstein.	**Curt von Trebra.**	**Ernst Anthonius v. Trebra.**

Siegel
George Phillip von Witzleben
alß ein Zeuge.

Hans Christoff Dunckel der eltter
alß ein Zeuge Mein hantt.

Nach dem in meinem Besitze befindl. Originale.

Vgl. auch des Staatarchivs Magdeburg Thüringische Kopialbücher:

1617 18/7. Der Kurfürst von Sachsen an den Ober-Auffseher. In Sachen der v. Trebra und v. Eberstein c/a Abraham Esaias Schlegel wegen des prätendirten Wiederkaufs der Ebersteinischen Güter, des von diesem verübten vielfachen Muthwillens und deshalb verwirkten Bestrafung auf Antrag der Grafen Philipp Ernst und Volrad v. Mansfeld. — Cop. v. 1617, fol. 274 ff.

1617 24/7. An den Ober-Auffseher. In Sachen Hans Christoph's v. Trebra c/a Abraham Esaias Schlegel, der sich während der Abwesenheit des v. Trebra gegen denselben mit Philipp Dietrich v. Eberstein in allerhand gefährliche und verfängliche Kontrakte eingelassen. — Cop. v. 1617, fol. 281.

1621 29/6. An den Hauptmann zu Freiburg und Eckartsberga und Dr. Tallinger, Substitut des Ober-Auffseher-Amts in der Grafschaft Mansfeld, infolge Beschwerde der Witwe Philipp Dietrich's v. Eberstein, des Vormundes ihrer Kinder Dietrich Zenge und der Ebersteinischen Agnaten Hans Georg und Hans Heinrich; Hans Christoph und Hans Wilhelm und in Vollmacht ihres abwesenden Bruders Kurt Betmann v. Trebra wegen der dem Abraham Esaias Schlegel ertheilten Immission in der Witwe v. Eberstein Gut zu Gehofen, und wird Befehl ertheilt an den Ober-Auffseher der Grafschaft Mansfeld

Jakob v. Grünthal, deshalb Bericht zu erstatten und der Witwe, welche wegen rückständigen Ehegelds, Leibzuchtsverschreibung und aufgewandter Begräbniskosten darauf verwiesen war, bei Regulirung der Sache mit Schlegel beizustehen. — Cop. v. 1621, fol. 130 ff.

1621 12/9. Wiederholter Befehl an dieselben in der obigen Sache. — Ibidem, fol. 198 f.

1621 13/10 Aufforderung zur Vernehmung der Parteien. — Ibid., fol. 223.

1621 17/11. Dgl. erneute Aufforderung — Ibid., fol. 241 f.

1621 20/11. Befehl, den rc. Schlegel, welcher beantragt hatte, sämtliche Inhaber Ebersteinischer Güter zu vernehmen, ablehnend zu bescheiden. — Ibid., fol. 245.

1622 23/1. An den Ober-Aufseher. Nachdem Schlegel sich anheischig gemacht, das Ebersteinische Gut zu Gehofen zu räumen und die Witwe einziehen zu lassen, soll wegen seiner sonst habenden Ansprüche Vergleich herbeigeführt werden. — Cop. v. 1622, fol. 13.

1622 21/3 An denselben Die Parteien sollen vernommen werden. — Ibid., fol. 50.

1622 27 3. An denselben. Da Schlegel sich der eingebrachten Ernte angemaßt, soll dieselbe der Witwe v Eberstein wieder restituirt werden. — Ibid., fol. 55.

1624 31/8. An den Ober-Aufseher. Vergleich zwischen der Witwe v. Eberstein und rc. Schlegel, verschiedener Forderungen an Geld und Getreide wegen, soll angestellt werden.
Cop. v. 1624, fol. 209.

1626 29/3. An den Ober-Aufseher. Der Witwe Philipp Dietrich's v. Eberstein soll zu ihrem Rechte c/a Schlegel verholfen werden — Cop. v. 1626, fol. 87.

1626 8/6. Dgl. an den Ober-Aufseher. Dem rc. Schlegel soll eine namhafte Strafe auferlegt werden, weil derselbe der verwitw. v. Eberstein dasjenige, wozu infolge obigen Reskripts vom 29/3. 1626 verholfen worden war, mit Gewalt wieder genommen und auch sonst allerhand Thätlichkeiten verübt hatte. — Ibid., fol. 138.

1626 21/6. An den Ober-Aufseher Wenn es an deme, daß Schlegel die Ebersteinischen Güter verlassen habe und davon gegangen sei, so solle die Witwe v. Eberstein, soviel der von ihr geforderte Unterhalt betrifft, in diese Güter immittirt werden. — Ibid, fol. 145.

1626 25/7. Dgl. Weiterer Bericht wird erfordert. — Ibid., fol. 167.

1626 24/8. An den Schösser zu Sangerhausen. Da der verstorbene Ober-Aufseher der Grafschaft Mansfeld Jakob v. Grünthal die verwitw. v. Eberstein noch nicht gegen rc. Schlegel klaglos gemacht habe, soll der Schösser dem Schlegel ungesäumt auferlegen, Supplikantin zu befriedigen.
Ibid., fol. 187.

1626 25/9. An den Schösser zu Sangerhausen. Die verwitw. v. Eberstein soll in dem Besitze von Gehofen, in den sie laut Befehl vom 24/8 immittirt worden, geschützt bleiben, und sollen die Unterthanen mit Frohnen, Diensten, Lehen und Zinsen an sie gewiesen und Schlegel exmittirt werden.
Ibid., fol. 209.

1626 10/10. An Dr. Tallinger, Substitut zu Eisleben, und den Schösser zu Sangerhausen. Die Einwendungen des Schlegel sollen geprüft und Bericht eingeschickt werden. — Ibid., fol. 217.

1626 12/10. An dieselben. Das Anliegen der Ebersteinischen Witwe und des Abraham Esaias Schlegel wegen des heuer erwachsenen Getreidichs von 2 Hufen Landes zu Gehofen betreffend
Ibid., fol. 220.

1627 4/4. Der Kurfürst an den Hauptmann und Schösser zu Sangerhausen. Befehl an denselben, den Abraham Esaias Schlegel zur Verantwortung vorzuladen, welcher sich unterstanden, von der Ebersteinischen Witwe, ungeachtet dieselbe in das ihr bevor zuständige Gut zu Gehofen immittirt und dasselbe auch eine Zeit lang possediret, bei nächtlicher Weile die Schlüssel mit harter Bedrohung zu erzwingen und gegen die Kurfürstl. Befehle gar schimpflich geredet und dieselben „falsche Befehle" genannt hatte, dgl. was Hans Heinrich und Georg Philipp v. Eberstein deshalb eingewendet haben.
Cop. v 1627, fol. 57 f.

1627 28/8. An den Ober-Aufseher und Schösser zu Sangerhausen. Wiederholter Befehl zum Vorgehen gegen Schlegel. — Ibid., fol. 148.

1627 1/12. Befehl an den Substituten zu Eisleben Dr. Andreas Tallinger und den Schösser zu Sangerhausen. Des Philipp Dietrich v. Eberstein hinterlassene Witwe soll in dem Besitze des Gutes zu Gehofen, in welches sie auf Grund einer Schuldforderung an Abraham Esaias Schlegel immittirt worden, bis nach erfolgter Regulirung geschützt werden. — Ibid, fol. 227.

1627 5/4. Erlaß an den Hauptmann und Schösser zu Sangerhausen, die Parteien in Sachen der Lehnserben des verstorbenen Philipp Dietrich v. Eberstein c/a Abraham Esaias Schlegel wegen einer hohen Schuld, welche er auf ihren verstorbenen Vater durch verbotene Mittel gebracht haben soll, demnächst baldigst zu vernehmen. — Ibid., fol. 58.

1627 5/4. An den Ober-Aufseher. Bericht wird erfordert wegen der Schuldensachen c/a Abraham Esaias Schlegel Seitens der Anna Katharina v. Eberstein, weiland Veit's von Bresen zu Carsdorf, gewesenen Landrichters, Witwe. — Ibid., fol. 59.

In der „Beschreibung meines Hans Christoph von Trebra Elenden jemmerlichen eingangk, fortgangk u. ausgangk dieses Lebens" heißt es:

Den 21. Aprilis ao. 1612 hat sich Abraham Esaias Schlegel in die Ebersteinischen Güter allhier gedrungen, mit welchem seiner Zunöthigung halben ich viel und mancherlei Rechtfertigung (wie die vielen Acta ausweisen) in die 15 Jahr bis ao. 1627 gehabt und mich um viel Geld gebracht.

Ao. 1623 den 9. Jan. habe ich wegen des Hackenhofes in Gehofen die Lehnpflicht geleistet und darmit beliehen worden (NB. der Lehnbrief war aber schon am 22. Dez. 1622 ausgefertigt worden).

Ao. 1624 den 18. Jan. hat Abraham Esaias Schlegel den Dieb Schenkenbach setzen lassen, durch welchen er mich des Crimen assassinii hat beschuldigen wollen, welches ihm übel bekommen, denn er mir etliche hundert Gulden Unkosten, dem Kurfürsten zu Sachsen 2000 Thlr. Strafe (zahlen müssen), und endlich aus seiner Custodia zu Steinenberg gar entlaufen.

Den 17. Mai 1626 hat sich Schlegel mit seiner Fahrnis von Gehofen gänzlich hinweg gewendet, auch nie wieder nach Gehofen kommen. Gott gebe ihm, wie er gegen mir und den Meinigen verdient hat.

Den 1. Okt. 1631. sein mir Schlegel's Güter allhier zu Gehofen adjudicirt worden (NB. geschah bereits 14. Aug. 1631, die Belehnung erfolgte wegen der Kriegsunruhen aber erst am 5. Sept. 1640).

Mit Bewilligung der „Gerichts-Junkhern" zu Gehofen: der Gebrüder Hans Wilhelm und Hans Christoph v. Trebra und des Philipp Dietrich v. Eberstein wurde dem M. Paulo Fetzern nach Erledigung der Gehöfischen Pfarre 30. Juni 1617 von dem Grafen Volrath zu Mansfeld eine „christliche Vokation" zugestellt.

Da Wolf Dietrich v. E, der in Kriegsdiensten abwesend, auch 1614 in Franken war, ebensowenig, als seines Bruders Philipp Christoph's Söhne, Hans Georg und Hans Heinrich, die Kräfte zur Einlösung und Bezahlung der wegen Schulden, die von dem 1588 † Hans v. E. herrührten, in Prozeß schwebenden Ebersteinischen Grundstücke hatte und ebenso wenig in rechtlicher Hinsicht die Subhastation der den Gläubigern eingeräumten Pertinenzien hindern konnte: so wurden, nachdem auch noch der v. Trebra die Descendenten Georg's v. E., Philipp Dietrich's Söhne: Georg Philipp, Albrecht Otto und Hans Ernst (als welche allein wegen ihrer Mitbelehnschaft ein Recht noch hatten, die Alienation zu hindern) zur Einwilligung in die Veräußerung zu bewegen gewußt hatte, indem ihr Vater noch vor seinem Ableben deshalb einen Revers an den v. Trebra ausgestellt hatte, endlich durch Verfügung d. d. Dresden, 13. Mai 1626 sämtliche Appellationen und Einwendungen Wolf Dietrich's v. E. gegen die Subhastation der Ebersteinischen quästionirten Pertinenzien des Harrasischen Hofes resp. der einzeln sequestrirten Stücke zurückgewiesen und durch Verfügung d. d. Dresden, 20. Juni 1628 mit der Subhastation vorzugehen, sowie durch Verfügung d. d. 8. August 1628 einen Anschlag und Taxe zu fertigen anbefohlen. Hierauf schloß Hans Christoph v. Trebra mit Hans Georg und Hans Heinrich v. E. den 19. Januar 1631 vor einer Kommission des Ober-Aufseheramtes zu Eisleben einen Hauptvergleich, worin dieselben in die Taxation und Alienation der quästionirten Pertinenzien willigten und die Lehen aufließen und sogar ihre Anrechte gegen Wolf Dietrich wegen Heinrich's v. E. Succession an die v. Trebra cedirten, bezüglich der von den v. Trebra zu erstehenden und resp. innehabenden Pertinenzien, auch der Mitbelehnschaft entsagten und nur wegen einiger Stücke sich das Wiederkaufsrecht vorbehielten.

Und nun wurde 17. März 1631 die Subhastation der Ebersteinischen quästionirten Pertinenzien des Harrasischen Hofes vorgenommen, wozu sich kein Licitant gefunden, als Hans Christoph v. Trebra, der darauf 4600 Fl. als das einzige Licitum bot, worauf

ihm dieselben „neben einem Bauergütlein" in Abschlag seiner Forderung von 10 520 Fl. 15 Gr. 2 Pf., die er gegen Schlegel geltend gemacht hatte, den 14 Aug. 1631 von den Kommissarien Heinrich v. Germar dem Älteren zu Gorschleben, Georg v. Geusau auf Heygendorf, Farrenstedt und Schönewerda und Christoph Nehring, Amtsschössern zur Sachsenburg gerichtlich zuerkannt und er auch 5. Sept. 1640 mit „den Schlegel'schen Lehngütern, als dem Antheil des Rittersitzes, inmaßen es Schlegel besessen und von Wolf Dieterichen und Philipp Dieterichen v. E. erkaufte, beliehen wurde. Wolf Dietrich's v. E. Söhne: Anton Heinrich und Ernst Albrecht hatten zwar gegen diese Beleihung protestirt und sich zur Einlösung erboten, allein da beide damals in schwed. Diensten waren und der kaiserl. Avokatorien halber nach dem Prager Frieden (1635 mit Sachsen) ohnehin deren Güter der Konfiskation unterworfen waren, so war schon aus diesem Grunde, sowie in rechtlicher Hinsicht auf ihren Widerspruch nichts angekommen.

Der Original-Lehnbrief vom 5. Sept. 1640 befindet sich im Besitze der Familie und folgt hierunter im Auszuge:

Nr. 11.

Des 2c. Johanns Georgen Hertzogens zue Sachßen 2c. OberaufSeherAmts-Vorwalter Ich **Johann David Fischer** 2c. bekenne: Demnach von Churf. Durchl. zue Sachßen 2c. domals darzue verordneten 2c. Commissarien, alß Heinrichen von Germar dem Eltern zue Gorschleben, Georgen von Geusau vff Heyendorf, Farnstedt vnd Schönewerda vnd Christoff Nöhringen, Ambtsschößern zur Sachßenburgk, Hans Christoffen von Trebra wegen ezlicher liquidirter vndt moderirter Vncosten Contra Abrahamb Esaias Schlegeln, in Sachen den gefangenen Pferdedieb Jacob Schenckenbachen betreffende, sowohl auch des beschuldigten Assassinij, in gedachtes Schlegels Lehenguth vndt allen deßen pertinentien zue Gehoffen, so gedachter Schlegel von Wolff Dieterichen vnd Philip Dieterichen von Eberstein erkauft vnd der von Eberstein VorEltern solche gutter von denen vom Harras an sich erhandelt vnd den Sonnabendt Invocavit Ao. 1533 von Graff Philippen zu Mansfeldt 2c. beliehen, nach allen vf Churf. Durchl. zue Sachßen beschehener 2c. Anordnung ergangenen Hülfs Actibus vnd in dem sich vf vorher geschehene Licitation niemand finden wollen, der ein Höhers zusagen vnd zugeben gemeinet, darauf vnterm Dato den 14. Augusti Ao. 1631 in Abschlagk seiner Forderunge neben einem Bauer Güthlein Erblichen immittiret, Ihme adiudiciret vnd Er die würckliche rechtmeßige posses solcher Güther erlanget 2c., Allß hat nach außgang Jahres vnd Tages von verstrichenen anni reluitionis an 2c. Ihr Churf. Durchl. zue Sachßen 2c. sub Dato den 4. Octbr. 1632 Hans Christoff von Trebra Ihn mit solchen Schlegelischen Lehengütern 2c. zubeleihen, oder, weil es ein Mansfeldisch Lehenstücke, dem OberaufSeherAmbte solches 2c. zubefehlen, 2c. gebethen; Worauf Ihr Churf. Durchl. sub Dato den 12. Eiusd: 2c. rescribiret, daß, weill der Substitutus des OberaufSeherAmbts zue Eißleben vnlengsten Todes verfahren, supplicant bis solche stelle wieder ersetzet sich zugedulden 2c. Wann dan gedachter von Trebra nicht allein bey domalig erfolgter Hinwiederbestellung des 2c. Oberauf SeherAmbts vnd bey meinem Antecessore herrn Nicoln vom Loß außm Hause Pilniz zue Reinhartsgrün vmb belehnung solcher Schlegelischen Lehenstücke den 29. April: 1633 2c. angehalten, sondern auch, in deme die Kriegs Vnruhen so beharlichen in der Graffschafft Mansfeldt continuiret, vnd inzwischen meines 2c. Antecessoris vndt deßen Substituti Seel. todt darauf erfolget vnd hierdurch die belehnung remoriret worden, bey mir dieserwegen sub tato den 26. Martij iezt-lauffenden 640. Jahres in schrifften einkommen vnd gebethen, Ihn 2c. mit vielberürten Schlegelischen Lehengütern zubeleihen 2c.; 2c. Derowegen 2c. Ich 2c. gedachten Hansen Christoffen von Trebra, deßen Eheleibliche Söhne vnd dan ferner, so er vnd seine Söhne ohne Manliche Leibs Erben versterben würden, seines Bruders Hansen Wilhelms von Trebra seel. vier hinterlaßene Söhne diese

Schlegelische Lehengüter rc., alß den Anteil des Rittersitz an Haus, Hoff, Scheunen vnd Ställen, jtem darzue gehörigen Waßergraben, Teüchen, Gärten vnd vmfange, inmaßen es Schlegell beseßen vnd von Wolff Dieterichen vndt Philip Dieterichen von Eberstein erkauft, jtem 5 Hufen Landes minus $3^1/_2$ Acker, jtem 8 Acker Wiesen, so heu vnd grummet, jtem $14^1/_2$ Acker, so nur graß tragen rc. ferner 75 Acker Holz rc., jtem 5 fl. 15 gr. 8 Pfg. Geld-Erbzinsen, jtem 35 Gänse, $62^1/_2$ Zinshühner Michaelis, jtem 16 Fastnachtshühner, 9 schl. Zinshaber, jtem 100 fl., so Abraham Esaias Schlegel auf 4 schl. Weitzen, 4 schl. Rocken vndt 8 schl. Gersten von ezlichen Ackern, in das Hackische Guht zu Wolfferstedt gehörigk, geliehen, vndt ermelte Getreide von Hansen Müllern vnd hansen Cracauen jährlichen entrichtet wirdt, jtem 42 tage bespante Dienste rc., jtem 12 tage pflugdienste rc., jtem Eilf vnterschiedene handtfröhner rc., jtem die Ober: vnd Nieder-Gerichte vber vorbenante Vnterthanen, sowohl die Jagtgerechtigkeit vnd Rindt Viehtrift nebst dem bauer gühtlein zue rechter Manlehen rc. geliehen habe. Reiche vnd leihe auch erwehntem von Trebra, deßen rc. Söhnen vnd seines Bruders Hansen Wilhelms von Trebra seel. rc. Söhnen, alß Wolf Christoffen, Friederich Wilhelmen, hans Wilhelmen vnd Jacob Heinrichen von Trebra rc. vorgesetzten Lehen, Zins vnd Gütern rc. Crafft dieses brieffes rc. Vnd weil auch etliche stücke von diesem Schlegelischen vnd gewesenen Harrischen Gühtern andern Leuthen versetzet vnd verunterpfendet, soll er macht haben (:darmit das Lehen wieder zusammen gebracht werde:) durch zuleßige mittell wieder an die güter zubringen rc. Geben zu Eißleben den 5. Septembris Anno 1640

Johan David Fischer mp.

Es blieb also von den Harrasischen Pertinenzien nur wenig in der v. E. Händen. So erbten Georg's v. E. Enkel Georg Philipp, Albrecht Otto und Hans Ernst von ihrem Vater Philipp Dietrich nur einen freien Ritterhof zu Gehofen mit den noch dabei befindlichen 4 Hufen Land, dgl. ein Stück Land, der Thiergarten genannt, 16 Acker Wiesen, 136 Acker Holz rc., „item Hohe und Nieder-Gerichte, wie auch Hohe und Nieder-Jagden benebens der Fischerei im Riethe und freie Kuhetrift; item 5 dienstbare Anspänner- Güter rc. rc., 9 Hintersassen oder Handfröhner rc., item 9 Hausgenossenhäuser rc.; ferner noch etzliche Zinsen".

Am 6. März 1643 ertheilte der Ober-Aufseher Joh. David Fischer zu Nieder-Röblingen den eben genannten Gebrüdern einen Lehnbrief über die von der sequestrirten Grafsch. M. zu Lehn rührenden Güter zu Gehofen „wie solche ihr Vater Philipp Dietrich v. E. in Lehn gehabt". Mitbelehnte waren der Gen.-Major Ernst Albrecht v. E. und der Oberst-Lt. Hans Georg v. E. Der im Besitze der Familie befindliche Original-Lehnbrief lautet:

Nr. 12.

Des Durchlauchtigsten Fursten vnd Herrn, Herrn Johanns Georgen Hertzogens zu Sachßen, Gulich, Cleve, Bergk, deß Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschaln vnd Churfurstens,|Landgraffens in Duringen, Marggraffens zu Meißen, auch Ober- vnd Nieder Laußnitz, Burggraffens zu Magdeburg, Graffens zu der Marck vnd Rauenßburg, herr zu Rauenstein rc. Meines | gnädigsten herrn dieser Zeit in die Grafffschafft Mansfeld verordneter OberAufseherAmbtßVorwalter, Ich Johann David Fischer zu NiederRöblingen rc., hiermit gegen Jedermänniglichen offent|lichen thue kund vnd bekenne: Demnach Dato im Churfrl. Sächs. Oberauffseherambte vor Mihr **Georg Philipp** von Eberstein vor Sich vnd in Vollmacht Seiner bruder **Albrecht Otten** vnd **Hansen Ernsten** von | Eberstein erschienen vnd die gewöhnliche Lehenspflicht würcklichen geleistet, Daß derentwegen an stadt Ihrer Churfrl. Durchl. Ich Ihnen sambt vnd sonderlichen vnd allen Ihren rechten ehelich gebor|nen LeibesLehens Erben die von der sequestrirten Grafffschafft Mansfeldt zu Lehen ruhrende Guthere, wie solche **Ihr Vater Philipp Dietrich** von Eberstein in Lehen gehabt, genoßen vnd beseßen, Alß | Einen freyen Ritterhoff zu Gehoffen mit denen

darzu gehörigen vnd noch darbey befindlichen vier Hufen Landes, item Ein Stuck Land, der Thiergarten genant, deßgleichen Sech|zehen Acker Wiesenwachß mit denen darzu gehörigen Gehölzen, So ohngefähr vber Hundert Sechs vnd dreißig Acker sein sollen, jtem Hohe vnd Niedergerichte, wie auch hohe- vnd Niederjag|ten benebens der Fischerey im Riethe vnd Freyen Kuhetrifft, jtem **Funff dienstbahre Anspänner Guther,** darauf die Lehen vnd Zinsen hafften, wie folget: Daß Naumburgische Guth zinset 12 gr. 6 Pfg. am gelde | zwey Gänße, Funff Hunner vf Michaelis vnd Ein Hun Fastnacht; Daniel Dieterichs Guth zinset jährlichen 25 gr. am gelde, vier Gänße, Sechß Huner Michaelis und Ein Hun Fastnacht; Hans Otten Guth | zinset jährlichen zwölff groschen am gelde, zwei Gänße, Sechß Hunner vnd ein FastnachtHun; Joachim Brabants Guth zinset 13 gr. an gelde, zwey Gänße, Sechß Hunner Michaelis, jtem Ein Scheffel | weisen Mohn vnd ein Huhn Fastnacht; Valtin Denstedts Guth zinset jährlichen 25 gr. am gelde, zwey Gänße, Funff Hunner vnd zwey FastnachtsHunner: Vber dieses beschicken vorher be|schriebene Funff Guther jährlichen ein Jedweder Funff Acker Landt vber Sommer, Funff Acker in der Brache, Funff Acker in der Wendeart vnd Funff Acker vber Winter, fuhren zwene tage | Mist mit vier Pferden vnd in der Ernde zweene tag Hew vnd zweene tag Getreidich, ist auch ein Jedweder schuldig, die fuhren zu nohtwendigen Gebäuden des Ritterhoffs an holtz, | Stein, Leimen vnd waß dergleichen von nöthen, vnd bekömbt der Eigenthumbsherr vber vorherbenanter Arbeit die Cost. Ferner ist auch ein Jedweder schuldig, eine Marckfuhre vff Funff Mei len zu vorrichten, bekömbt aber mehr nicht dan Einen Scheffel Habber: Weiter **Neun hintersaßen oder Handfröhner,** Alß Glorins Mehr lehnet vnd zinset jährlich eine Ganß Michaelis, Ein Huhn | Fastnacht, machet oder Hawet Sechß Schock bothholtz; Curt Manualt zinßet drey Gänße, Sechß Hunner Michaelis, macht Sechß Schock Botholtz; Lucas Schmidt zinset vier groschen an gelde, gibt Ei ne Ganß vnd Ein Hun Michaelis, Ein Hun Fastnacht, Hauet Sechß Schock Botholtz; Orban Leonhart zinset Ein Gulden 5 gr. an gelde, Eine Gans, zwey Hunner Michaelis, Ein Fastnacht Huhn,| hauet Sechß Schock Bothholtz; Alexander Spath zinset 5 gr. an gelde, Eine Gans, zwey Hunner Michaelis, Ein Hun Fastnacht, macht Sechs Schock Botholtz; Anna Hemmen zinset 5 gr. am gelde, Eine | Gans Michaelis vnd ein Huhn Fastnacht, hauet Sechß Schock botholtz; Jacob Naße zinset eine Gans, zwey Hunner Michaelis, Ein Huhn Fastnacht, macht Sechß Schock Botholz; Martin Täntzgeschirr zinset 3 gr. 6 Pfg. an gelde, Eine Gans, zwey Hunner Michaelis, jtem Ein FastnachtHun, hauet Sechs Schock Botholtz: Vnd seind diese vorher beschriebene Häuser mit der Handt | zufröhnen schuldig alles, was zum Ritterhoffe von nöthen, woruber Ihnen eßen vnd trinken gegeben wirdt: Auch seind obberurte hintersaßen verbunden, im fall der noht die | Wache vfn Ritterhoffe zuhalten: Jtem **Neun Haußgenoßen Häußer,** alß Hans Strauß lehnet vnd zinset 3 gr. 6 Pfg., zwey Hunner Michaelis; Hans Bechmann zinset zwey Gänße vnd | zwey Hunner Michaelis; Barthol Ketzer zinset 5 gr. am gelde, zwey Michaelis Hunner; Anthonius Vocke, Thomas Probst, Hans Brittelman vnd Vrban Leonhart geben keinen Zinß, iedoch | die Lehen, so offt dieselbe gleich andern zu falle kömbt; Anna Groschen zinset zwey Gänße vnd Ein Hun Michaelis: Vnd mußen diese Haußgenoßen, So eigene Häuser haben, | dem Ritterhoffe Sechs tage Selbander, Eine eintzelne Person aber, So kein hauß, zwölff tage fröhnen, bekommen gleichergestalt die Cost. Ferner **noch etzliche Zinsen,** Alß Hans Landsman | gibt 2 gr. an gelde Michaelis von Ein Virtel Land; Fraw Martha Beata Thölerin 8 gr. an gelde, zwey Hunner Michaelis von Einem Fleck Garten; Hans Lämmerer von Reinßdorff Ein Huhn Michae lis von Einem Acker:., sambt allen andern Ein vnd zugehörungen, nichts daruon außgeschloßen, sondern in allermaßen, wie obgedacht Jhre Vorfahren vnd Vater Sehl: solches alles hiebeuorn | zu Lehen gehabt, redlich hergebracht, beseßen, genoßen vnd gebraucht, zu rechten Manlehen, So viel Mihr in stehender Sequestration vormöge der vorfasten jnstruction vnd darauf erfolgter Abschie|de,

auch von Rechtswegen daran zuvorleihen gebuhret, gereichet vnd geliehen. Reiche vnd leihe auch erwehnten von Eberſteinen vnd Ihren rechten LeibesLehensErben vorgeſatzte Lehen, Zins vnd | Guthere ſambt vnd ſonderlichen mit allen Ihren ob-geſatzten Rechten, gerechtigkeiten, freyheiten vnd nutzungen, auch allen andern ein vnd zugehörungen gegenwertiglichen crafft dieſeß | briefes, dieſelbe hinförder zu rechten Manlehen innenzuhaben, zubeſitzen, zugenieſen, zugebrauchen vnd zuvordienen, auch den Lehen, So offt die zu falle kommen, rechte folge zu thuen vnd Sich allenthalben darmit, wie ManlehenGuther altherkommen, recht vnd gewonheit iſt, zuhalten.
Vber dieſes habe Ich auf Ihr vleißiges bitten ſämbtlich mit | Ihnen belehnet vnd belehnen ingeſambt zu Ihnen die HochWoledlen, Geſtrengen vnd Groß-MannVeſten herrn Ernſt Albrechten von Eberſtein, GeneralMajorn ꝛc., vnd herrn Hanßen Ge| orgen von Eberſtein, Obriſtenlieutenanten ꝛc., alß Ihre negſte Agnaten, vnd Ihrer aller rechte eheliche geborne leibesLehensErben in crafft dieſes briefes beſcheidentlich vnd alſo, woferne | mehrbenante die Gebrudere von Eberſtein ohne rechte leibes-lehensErben mit Tode abgehen wurden, das alſodan vorerzehlete Guthere an obbe-melten herrn GeneralMajorn **Ernſt** | **Albrechten** von Eberſtein ꝛc. vnd herrn ObriſtenLieutenanten **Hanſen Georgen** von Eberſtein ꝛc. vnd Ihre rechte Leibes-LehensErben kommen vnd fallen, Sie ſich auch allerſeits mit Le|hensfolge, Verdienſt vnd andern, wie ſolcher geſambter Manlehen Guther alt herkommen, Recht vnd gewohnheit iſt, zuhalten ſchuldig ſein ſollen: Alles treulich vnd ſonder gefährde. |
Geben Eißleben den 6. Martij Ao. 1643. **Johan David Fischer mp.**

Um 1651 verkauften die Gebrüder Albrecht Otto und Hans Ernſt ihre Antheile an dem Harraſiſchen Gute und um 1663 Georg Philipp's Sohn Albrecht Hartmann ſeinen Antheil daran an Ernſt Albrecht v. Eberſtein, ſodaß alſo Georg's Nachkommen ſeit der Mitte des 17. Jahrh. keine Beſitzungen in Gehofen mehr hatten.

Hanſens Enkel, Hans Georg und Hans Heinrich und Anton Heinrich und Ernſt Albrecht hingegen behielten ſogar nur 2 Hufen Land, die mit Konſens der Mitbelehnten der Witwe Hans Heinrich's für ihre Ehegelder eingeräumt wurden, dann das Brandholz und die Ober-Heldrunger Zinſen.

Wegen Mansfeldiſcher Bürgſchaftsſchulden hatte alſo nicht nur Wolf Dietrich's v. E. Vater, Hans, 1584 den Hackenhof verloren, ſondern darauf Wolf Dietrich ſelbſt faſt ſeinen ganzen Antheil an dem Harraſiſchen Gute, den er von ſeinem 1600 † Onkel Heinrich geerbt; auch hatte derſelbe die nach dem Ausſterben ſeiner fränkiſchen Vettern in Franken angefallenen Güter verſchleudern und ſich mit vom Würzburgiſchen Lehnhofe erhaltenen Abfindungsſummen begnügen müſſen, um die Mansfeldiſchen Bürgſchaftsſchulden ſich vom Halſe zu ſchaffen.

Wolf Dietrich war ſonach augenſcheinlich durch die von ſeinem Vater und Groß-vater für die Grafen von Mansfeld geleiſteten Bürgſchaften in ziemliche Mittelloſigkeit gerathen. Deshalb fühlte ſich ſein Sohn, der General-Feldmarſchall Ernſt Albrecht bewogen, in ſeinem 1. Aug. 1675 errichteten Teſtamente folgende Warnung ergehen zu laſſen:

„Nachdem auch meine Großeltern und leibl. Vater ſel. durch Bürgſchaften in großen Schaden gerathen, welches ich nebſt meinen lieben Geſchwiſtern ziemlich empfunden und entgelten müſſen; man auch noch nicht weiß, woher die Wiederzahlung zu erlangen: als befehle ich und verwarne ich meine lieben Kinder treulich und väterlich, daß ſie ſich in keine Bürgſchaften einlaſſen ſollen; es ſei denn, daß ſie ſo viele Unterpfände in ihre Hände und Gewährſam bekommen davon ſie ſich wieder erholen und ſchadlos gehalten werden können."

In ſeinem noch im Original vorhandenen „Memorial was nach meinem tödtl. Hintritt wohl zu beachten iſt" ſagt der Feldmarſchall unter Nr. 7:

„Wenn von den Graffen von Mansfeld Nichts ſolte erhalten werden wegen der andern Schuld, die die Meinigen in Bürgſchaft vor Sie zahlen müßen, ſo müßen meine Erben die **Sieben** und **Zwanzig tauſend** und etliche Gülden, die in dem letzten Urthel meinem lieben Vater Seel. zuerkand ſeyn, in obacht nehmen, und weil die von Tunau ihre Sache izo anhengig gemacht haben und hoffen, was

gutes zu erhalten, so muß auch vigiliret werden in dieser Sache, denn ich schon ziemlich darinnen vigiliret. NB. und der substitute Herr Andreaß Vogel mir mit Rath und That doch im Vertrauen an Hand zu gehen versprochen."

Als Wolf Dietrich's v. E. zweiter Sohn Ernst Albrecht 1642 als hessen-kassel'scher General-Major mit dem Grafen Guébriant vom Rhein nach Breisach ging, kam er auch nach Frankenhausen, wo er am 29. Nov. 1642 mit Hans Christoph v. Trebra einen Vertrag wegen Verkaufs der Eberstein'schen Rittergüter zu Gehofen, welche der v. Trebra damals inne hatte, abschloß; und nachdem er im folgenden Jahre von der Landgräfin von Hessen endlich seinen Abschied erhalten hatte, reiste er von Kassel zunächst nach Ettersburg, um seine daselbst wohnende Mutter zu besuchen, und schloß 20. Nov. 1643 zu Weimar abermals mit Hans Christoph v. Trebra zu Gehofen einen Receß ab, kraft dessen ihm der letztere alle Eberstein'schen Rittergüter zu Gehofen, welche derselbe bisher inne gehabt, nämlich den Hacken-Hof und den Theil des Harrasischen Gutes, den Abraham Esaias Schlegel besessen, käuflich überließ. Am 22. Dez. 1643 wurde Ernst Albrecht v. E. auch mit den erkauften Gütern beliehen, für welche er 8000 Thlr., ein Reitpferd zu 200 Thlr. und ein ihm gehöriges Gut zu Reinsdorf, das er dem v. Trebra tauschweise abtrat und das für 7000 Mfl. gerechnet wurde, in Summa 14 325 Thlr. gegeben hatte.

Nr. 13. **Auszug aus der Lebensbeschreibung des Hans Christoph von Trebra zu Gehofen.**

Ao. 1639 den 14. Febr.*) habe ich wegen Ernst Albrecht von Eberstein, ein Banierschen Obersten, von Haus nach Heringen begeben müssen, welcher durch die Seinigen mir das Meinige in Haus und Hof Alles verwüstet und in die 2500 fl. Schaden zugefüget, ich für mich nach Heringen 3 Monat bei der fürstl. Witbe aufhalten müssen, mein Weib und Kinder zu Tannenwurf sich erhalten. — Den 29. Nov. (1642) als die Weimarischen und Hessischen Völker in diese Lande kommen, habe ich auf Parola und Erhaltung meiner zeitlichen Wohlfahrt in Leib und Leben mich nach Frankenhausen zu dem G.-Major Eberstein über die Hessischen Völker begeben müssen, da denn mit Betrauung, wenn ich ihm die Eberstein'schen Güter nicht lassen wollte, er mich und meine Kinder an Leib und Leben aufs äußerste verfolgen wollte, wie er denn auch 3 Compagnien nach Gehofen abordnen wollte, so mein Haus und Hof zu Gehofen aufs äußerste ruiniren sollten 2c., habe ich demselben meine Güter um 8000 Thlr. lassen müssen 2c. und hat diese Sache Niemand so sehr getrieben, als des Ebersteins Mutter, sein Vetter Hans Georg von Eberstein und Hartmann von Gehofen.

Nr. 14. **Schreiben des Hans Christoph von Trebra an den Oberaufseher Joh. David Fischer, worin er berichtet, wie ihm der Generalmajor von Eberstein den Hackenhof 2c. abgezwungen.**

Man pflegt in gemeinem Sprüchwort zu sagen, nulla calamitas sola. Solches befinde ich bei mir in der That und Wahrheit. Nachdem Gott der Allmächtige wegen unserer überhäuften Sünden nun eine lange Zeit etliche Jahr Deutschland mit seiner Kriegsruthe heimgesucht, auch also, daß viel stattliche Länder verwüstet 2c. Wann denn dieses große Unglück die Grafschaft Mansfeld auch häufig betroffen unter Andern auch ich vor meine Person sehr viel gelitten, indem der hessische Generalmajor Ernst Albrecht von Eberstein sich dieser Örter genähert und sein Quartier in dem Stolberg'schen zu Roßla genommen, auch sein Vetter Hans Georg von Eberstein beneben meinen Vettern Wolf Christoph und Hans Wilhelm sich zu demselben verfüget, darauf den 27. Nov. gedachter Hans Georg

*) Feldmarschall Baner setzte Anfang des 1639. Jahres bei Dömitz über die Elbe und marschirte mit seiner Armee von 18 000 Mann über Halberstadt 2c. in die Grafschaft Mansfeld auf Halle los, allwo seine Truppen den 14. Februar ankamen. Es schickte auch Baner eine Partei seiner Truppen nach Erfurt, um daselbst ein Magazin aufzurichten. (Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises I. 430.)

von Eberstein von Roßla aus an mich geschrieben, demnach sein Vetter der Herr Generalmajor meine Güter noch haben wollte, als sollte ich ein Wehrmann mir zum Beistande nehmen, gleichergestalt wollte er auch thun, denn er mir solche Wehr zahlen wollte, ich möchte seiner Parole trewen. Weil ich aber den Tag zuvor mich von Frankenhausen nach Kindelbrücken zu meinem Sohn Hans Caspar von Trebra begeben, ist gedachter Generalmajor den 28. Nov. nach Frankenhausen in des Landhauptmanns Hartmann von Gehofen Haus kommen und meinen Eidam Georg Friedrich von Görmar vor sich fordern lassen, welchen er gefragt, wo sein Schwiegervater sei. Darauf er gesagt: „ich weiß nicht anders, er sei zu Heringen bei Ihrer fürstl. Gnaden". Hat darauf gedachter Hr. Generalmajor Eberstein gesagt im Beisein seines Vettern: „Ich weiß wohl, daß er in Kindelbrücken bei seinem Sohn ist", und sei sein ernster Wille, mir zu schreiben, daß ich mich heutigen Tages zur Handlung nach Frankenhausen verfügen sollte, in Verbleibung dessen wolle er mich und die Meinen, ja auch so mir zugehörig, an Leib und Leben verfolgen, auch dermaleins seinen Kindern in einem Testamente hinterlassen, nach seinem Tode die Meinen ufs äußerste zu verfolgen, sich sei itzo in seiner Gewalt, er wollte es bei der Kron Frankreich und Schweden verantworten, welches mein Eidam ad referendum angenommen und alsbald zu mir nach Kindelbrücken kommen und Alles mir wohl referiret. Wann dann nicht allein meine und aller meiner Kinder Wohlfahrt bei dem itzigen statu hierinnen periclitiret, habe ich also mich aus Rath meiner Kinder wider meinen Willen meinem Adversario entgegen ufmachen müssen. Kamen hierauf am 29. Nov. Hartmann von Gehofen, Landeshauptmann, Hans Georg von Eberstein, Oberster-Lieutenant und Herr Elias Augustus Löffler, gräfl. schwarzb. Rath, zu mir mit dem Vorbringen, ich wüßte mich zu erinnern, daß ich ein gut Theil der Eberstein'schen Güter, und sonderlich den Hackenhof genannt, inne hätte, er auch, der Herr Major, nie nicht im Sinne gehabt, daß die Güter von ihme hätten alieniret verbleiben sollen, daher er gute Macht hätte, solche ohne Geld zu sich zu nehmen und Rechnung hierüber zu fordern. Als sollte ich eine Specification von mir stellen, wollte er mir solche Güter baar zahlen, daß ich damit zufrieden sein könnte. Darauf ich zur Antwort gegeben, ich sähe, daß die Handel geschwind angegriffen wäre, und weil ich die brieflichen Urkunden nicht bei Händen, man wolle mir uf 14 Tage Zeit geben, solche bei Händen zu schaffen, und möchte der Hr. Generalmajor eine Person hierin zu tractiren hinterlassen, verwundere mich auch sehr, daß er solcher Güter, so zwar seinen Voreltern gewesen und vor Menschengedenken andern Leuten verkauft worden, sondern auch den Hackenhof praetendire, da doch gegenwärtiger sein Vetter Hans Georg von Eberstein kurz verwichener Zeit gegen mir gedacht, daß er den Hackenhof nicht begehre, der durch meine Vormunde ao. 1600 von dem von Lichtenhayn erkauft und von dem Oberaufseher-Amt durch Specialbefehl von dem Herrn Oberaufseher Herrn Jacob von Grünthal in die 20 Jahre beliehen worden. Ferner bin ich auf die Güter, so mir von kurf. Durchl. zu Sachsen durch Commissarien, so Abraham Esaias Schlegel Ao. 1611 von Wolf Dietrichen, als des Generalmajors Vater, erkaufet, auch beliehen, fället mir also schwer, solche Güter abzutreten, verhoffe, er werde seine Postulata fallen lassen und mein Freund, mit welchem ich meines Wissens niemals in Ungut zu thun gehabt, verbleiben. Darauf sind die Abgefertigten beneben meinen Beiständen, als mein Eidam Georg Friedr. von Görmar, M. Nicolai Eccardi, Pfarrer zu Gorschleben, zu gedachtem H. Generalmajor in des Landeshauptmanns Haus gegangen und meine Resolution dem Hrn. Generalmajor anbracht. Darauf sie wieder kommen mit dem Bericht, er, der Herr Generalmajor, wolle keine Dilation verstatten, er wolle die Güter haben, oder wolle mich und die Meinigen an Leib und Leben verfolgen, auch meine Güter aufs äußerste verheeren und aber vorige Formalia gebraucht, auch darneben gedacht, die Güter, so ich von Schlegeln hätte, wären kein richtiger Kauf

mit seinem Vater sel. gewest, sondern ein Scheinkauf, derowegen er auch ein Revers von gedachtem Schlegel in Händen, auch zu dem Ende sei Schlegel in solche Güter gesetzt, den Hackenhof an sich zu bringen; weil aber Schlegel solches nicht effectuiren können, wäre solcher Kauf auch Nichts. Wann denn also kein ander Mittel gewesen, mein und der Meinen Leben zu salviren und daß das Meine nicht vollends ganz verbrannt werde, als habe ich eine Designation der Eberstein'schen Güter, so ich in Poseß habe, von mir gestellt (und darneben zu verstehen gegeben, daß ich wegen ihrer kurf. Durchl. zu Sachsen unterschiedener scharfer Edicta und sonderlich dessen, so den 9. Februarii instehendes Jahres ausgangen, die Gewähr, weil er wider dieselbe zur Zeit diene, nicht thun könne), welches sich mit den 7246 fl. 20 gr., so ich noch in Rechnung und der Arrestsache bei den sämtlichen Eberstein'schen zu fordern, in Summa uf 24 746 fl. 20 gr. belaufe, ohne den Kriegsschaden sieder dem Prager Friedensschluß, so sich uf 10 700 fl. beläufet. Auf diese Specification seind die Abgesandten wieder zu dem Herrn Generalmajor gangen und alsobalden seine Resolution wiederbracht, daß er entsonnen sei, vor alle meine Forderung an solchen Gütern 5000 Thlr. baar auszuzahlen, wo ich wollte 2c., habe ich 2c. mich dahin erkläret, daß ich semel pro semper 17 000 Thlr. nehmen wolle, hat doch solches bei ihme Nichts verfangen wollen 2c., hat er sich doch endlich erkläret, 8000 Thlr. künftigen Ostern solchermaßen auszuzahlen, als nämlich 6400 Thlr. baar und 1600 Rthlr. an den Rath zu Frankenhausen Anweisung zu thun, wie auch solches der Contractus hierbei 2c. besaget. Datum Gehofen den 16. Januar 1643.

Hans Christoph von Trebra.

Wie schlau der von Trebra das Unrecht seinerseits auf andere Schultern zu wälzen sucht!

Nr. 15. **Original-Lehenbrief vom 22. Dez. 1643** (im Besitze der Familie):

Des Durchluachtigsten Fürsten vnd Herrn, herrn Johanns Georgen Hertzogens zu Sachßen, | Jülich, Cleve, vnd Bergk, des Heiligen Römischen Reichß Ertzmarschallns, vnd Churfürstens, Landgrafens in Düringen, Margkgrafens zu Meißen, auch Ober- vnd Nieder Laußnitz, Burgkgrafens zu Magdeburgk, Grafens | zu der Margk vnd Ravenspurgk, herrns zu Ravenstein 2c., Meines gnädigsten Herrn Dieser Zeit in die Graffschafft Manßfeldt verordneter Oberauffseher Ambtsvorwalter, Ich Johann Davidt Fischer zu Nieder Röblingen 2c., Crafft dieses gegen männiglichen thue kundt vndt bekenne: | Demnach der HochEdle, Gestrenge, vnd GroßMannVeste herr Ernst-Albrecht von Eberstein, GeneralMajor 2c. vnterm dato den 21. Novembri iüngsthin mir in schrifften zuerkennen gegeben, Wie Er kurz vorrückter Zeit besage zweyer vnterschiedener darüber auffgerichter Receße, derer | data Franckenhaußen den 29. Novembr. Ao. 1642 vnd Weymar den 20. Novembr. 1643 hansen Christophen von Trebra zu Gehoffen, alle vnd iede Ebersteinische Ritter-Güther, darunter auch der Hackenhoff vnd die Schleglischen mit begriffen, Welche Er bißhero beseßen und innen ge-habt, solchem aber iederzeit von dem herrn General-Major contradiciret worden, mit allen deren pertinentien, Freyheiten, Rechten vnd Gerechtigkeiten, Sie mögen nahmen haben vnd gelegen sein, wo, vnd von gedachtem von Trebra acquiriret vnd an sich bracht sein, wie vnd vff waß maße Sie wollen, | nichts davon außgeschloßen, de novo wiederumb abercaufft vnd bezahlet, zugleich auch ein schreiben von gedachtem Hansen Christoffen von Trebra, dieses kauffs gestendig, vnd sich des bißhero doran gehabten dominij durch vflaßung der Lehen, vnd indeme Er alle darzu gehörige Vnterthanen Ihrer pflicht er-laßen vnd Sie dem herrn General Major würcklich an- vnd vberwiesen, an bemelten Ebersteinischen Ritter-Güthern begeben vnd selbiges vf wolerwehnten herrn General-Majorn darkegen transferiret, auch gebeten, Ich solche Lehensvfflaßung anstadt höchstgedachter Churf. Durchl. zue Sachsen 2c., Meines | gnädigsten Herrn, vf- vnd annehmen wolte, mit eingeschickt, Daher oder herr GeneralMajor seine schuldigkeit zu sein erachtet, solche an sich erkauffte Ebersteinische RitterGüther

nuhnmehro nach beschehener Lehensvfflaßung in gebürender Zeit wiedervmb in die Lehen zu nehmen, Derowegen stante | sequestratione bey mir gesucht vnd gebeten, Ich möchte Ihme förderlichst einen Termin zur würcklichen Lehenempfängnüß dieser sämptlichen Ebersteinischen Ritter= vnd Lehen Güther benennen: Daß darauf, nachdem Ich des herrn GeneralMajors 2c. petitum der billichkeit gemeß befunden, Ich denselben heut dato zu em=pfahung der Lehen vor mich beschieden, vnd nachdem Er diesem zufolge im Churf. Sächß. löbl. Oberauffseherambt vor mir durch seinen Gevollmächtigten H. Augustum Basilium Caesarn, Advocaten vnd Gräffl. Manßfeldischen Ambtman zu Artern, mit gnugsahmer Vollmachten erschienen, oberwehnte zwene | Kauff-Conträcte, von welchen vidimirte copia bey den Actis behalten worden, Originaliter produciren vnd durch denselben die gewöhnliche Lehenspflicht in seine Seele Cräfftiglichen schweren laßen: Alß habe an stadt höchstgedacht Ihr Churf. Durchl., Meines Gnedigsten Herrn, Ich obberürten herrn | Ernst Albrechten von Eberstein, General-Majorn vnd deßen Rechte Eheliche geborne Männliche leibs Lehens Erben die sämptlichen von der Graffschafft Manßfeldt sequestrirtenteils zu Lehen rührende vnd in dem von Weilandt dem wolgebornen vnd Edlen herrn herrn Philippen Graffen vnd herrn zu Manßfeldt | Edlen herrn zu Heldrungen 2c. wolseel. gedächtnüß vor sich vnd Ihr Gnaden vnmündigen herrn Gebrüdern, Sonnabendt nach Invocavit im 1533. Jhar vber die von Ihr Gn. herrn Gevettern auch wollöbl. gedächtnüß durch Ihre vorfahren erkauffte Güthere gegebenen Lehenbrieffen specificirte Ebersteinische Lehen=Güthere vnd Rittersitze, darunter auch der Hackenhoff vnd die von Schlegeln beseßene, auch alle vnd Jede von Hansen Christoffen von Trebra, auff waß maße es auch immermehr sein möge, innen gehabte mit begriffen, wie auch Halß=, Ober= vnd VnterGerichte zu Gehoffen, Inmaßen solche seine | vorfahren, die von Eberstein, beseßen, Schaaf vnd Rindviehetrifften, so wol die Jagtgerechtigkeit, als die hohe vnd NiederJagt, zusampt fedderwilpret zu fangen, vnd fischerey, Ingleichen Länderey, Wiesenwachs, Gehölze, Waßergraben, Teiche, Weinberge, Baum= vnd Weingartten, Backoffen, Mühlen, Zinsen, Dien=ste, Fröhne vnd alle andere ein= vnd Zubehörungen, gesucht vnd vngesucht, genant vnd vngenant, mit allen deren pertinentien Ein= vnd Zubehörungen, Sie mögen nahmen haben, auch gelegen sein, wo Sie wollen, nichts darvon außgeschloßen, Sondern in allermaßen Ihre Vorfahren hiebevorn von wolge=dachten herrn Graffen vnd die von Eberstein von denen verstorbenen Oberauffsehern der Graffschafft Manßfeldt herrn Georg Vitzthumen von Eckstedt 2c. vnd Ludwig Wurmen zu Wolckrambshaußen 2c. seel. zu Lehen gehabt, redlich hergebracht, beseßen, genoßen vnd gebrauchtt, zu rechten | Mann Lehen, so viel mir instehender Sequestration darauf erfolgte Abschiede vnd hierüber vorfasten Instruction, auch von Rechtswegen daran zu verleihen gebühret, gereichet vnd geliehen habe. Reiche vnd leihe auch erwehnten herrn General-Majorn Ernst | Albrechten von Eberstein 2c., als nunmehr itzigen Inhabern vnd besitzern obberürter sämptlichen Ebersteinischen Güther 2c., vnd Seinen rechten Ehelichen Leibes Lehens Erben vorgesetzte Lehen, Zinsen vnd Güthere sampt vnd sonders mit allen Ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten, | Nuzungen, auch allen andern Ein= vnd Zubehörungen gegenwerttiglichen Crafft dieses brieffs, dieselbe hinförder zu rechten Mann-Lehen innenzuhaben, zu besitzen, zu genießen, zu gebrauchen, vnd zuverdienen, auch den Lehen so offt dieselbe zu falle Kommen | rechte folge zuthun vnd sich allenthalben darmit, wie man-Lehen Güther altherkommen, recht vnd gewonheit ist, zuhalten:

Vber dieses habe Ich auch vf des herrn GeneralMajor vleißiges bitten sämptlüch mit Ihme belehnet vnd belehne inge=|sampt zu Ihme die WolEdlen, Gestrengen vnd Manvesten herrn Hanß=Georgen von Eberstein, Obristen Lieütenandten, dann George Philippen, Albrecht Otten vnd Hansen=Ernsten von Eberstein, als seine negste Agnaten, vnd Ihrer aller rechte Eheliche gebohrne| manliche Leibes Lehens Erben, nach rechter Sipzahl, vnd wann von diesen keiner

mehr vorhanden, als dann Dietterich Gottfriedt Hacken zu Schilffa vnd deßen Manliche Leibes Lehens Erben in Crafft dieses briefes bescheidentlich vnd also, woferne mehr benanter | herr General Major ohne rechte Leibes Lehens Erben mit tode abgehen würde, Daß als dann vorerzehlete Güthere an obberürte herren Agnaten vnd mitbelehnte vnd Ihre rechte männliche leibes Lehens Erben kommen vnd fallen, Sie sich auch allerseits | mit Lehensfolge vordienst vnd anderm, wie solcher gesambter MannLehen Güther, altherkommen, Recht vnd gewonheit ist, zuhalten schuldig sein sollen. Alles trewlich vnd sondergefährde. Zu Vrkundt habe Ich hieran mein | gewöhnliches itzobrauchendes Oberauffseher Ambts Insiegel hengen laßen vnd mich eigenhändig vnterschrieben. Geschehen vnd Geben Eißleben den zwey vnd zwanzigsten Decembris des Eintausendt Sechßhundert vndt Drey vnd Vierzigsten Jahres. **Johan David Fischer** mp.

Nach Beendigung des 30jähr. Krieges kam E. A. v. E. wieder nach Gehofen und kaufte für 3000 Thlr. von den Gebrüdern **Albrecht Otto** und **Hans Ernst** v. E. deren Antheile an dem Harrasischen Gute zu Gehofen, als 2 Hufen 20 Acker Land, den Thiergarten, $10^1/_2$ Acker $20^3/_4$ Ruthen Wiesen, 90 Acker 20 Ruthen Holz, Hohe- und Niedere Jagden und Gerichte, Fischerei im Riethe, freie Kuhtrift, 4 dienstbare Ackergüter und 9 Hausgenossen, womit er auch 22. März 1652 und 30. Januar 1658 beliehen wurde.

Als Ernst Albrecht v. E. 1662 von Glückstadt aus seine Heimath besuchte, kaufte er nicht nur von Georg Philipp's v. E. Sohne **Albrecht Hartmann** dessen Antheil am Harrasischen Gute zu Gehofen für 1000 Thlr., sondern fand sogar Gelegenheit, den Söhnen Hans Wilhelm's **v. Trebra, Wolf Christoph, Hans Wilhelm** und **Jacob Heinrich,** ihr altes Trebraisches Rittergut zu Gehofen für 15000 Mfl. abzukaufen, in welchen sub dato Gehofen 15. Sept. 1662 geschlossenen Kauf sub dato Eisleben 4. Juli 1663 Ober-Aufseher-Amtswegen consentirt und eod. dato der Lehnbrief ausgefertigt wurde. Eine Specifikation der Pertinenzien enthält der am 9 Mai 1562 den Gebrüdern Hans und Christoph v. Trebra über dies Gut ausgestellte Lehenbrief, der hierunter im Auszuge folgt:

Nr. 16.

„Wir Hans George vnd Peter Ernst Gebrüdere Grafen ꝛc. zu Manßfeldt ꝛc. bekehnnen, das vor vns erschienen seint ꝛc. **Hans** vnd **Christoff von Trebra** Gebrudere zu Gehoffen mit ꝛc. bitte, Sie ꝛc. mit nachgeschribenen guethern ꝛc. zu beleihen. Nemlichen Einen freien Sedelhoff zu Gehoffen mit seinem vmbfangk, mitt teichen vnd baumgahrtten vnd einen freien Hoff hartt daran, da vor Zeitten das Brauhaus gestanden, ist ettwan der von Behnnungen gewest, $11^1/_2$ Huffe landes, 6 flegk wiesen ꝛc. zusammen bei 40 ackern, 2 fleck weiden, 3 acker Weinberge, itzunder wuste, 3 fleck holz ꝛc., Eine fischerey vntter Rittebergk vff der vnstrutt, eine fischerei vff dem Riethe zu Gehoffen ꝛc., eine vicarie in der kirchen zu Gehoffen zu leihen, zwo freie Schafftrifften, 22 besatzte hoffe sambt ezlichen Hoffstetenn mit Ihren Ackern, Wiesen vndt holtzern, das die Mehnner darzu haben, daran die Zinse wie volgett ꝛc. ꝛc. ꝛc. Vnd an solchen hoffen, Ackehrn, Wiesen, holtzern ꝛc. die Lehen vnd Dinstgeboth vnd verboth, Gerichte im Velde vnd dorff, was vff Ihren guthern geschicht, vnd allem Weidewerge, Inmaßen die von Eberstein vnd ihr Vatter bishieher in gebrauch gehabtt, desgleichen den halben theil des geschoß zu Gehoffen, als 8 silbern schock Iherlichen gewißes vffhebens, inmaßen wie es die von Eberstein haben, welchen geschoß die von Trebra von den Schlegeln zu Mittelhaußen an sich erkaufft: als haben wir sie ꝛc. mitt den vorgeschrybenen guethern belihen ꝛc. Geben zu Eisleben 1562 den 9. May."

Hierauf gründete Ernst Albrecht v. Eberstein laut Stiftungsurkunde d. d. Pinneberg 9. Sept. 1663 ein **Armenhaus** zu **Gehofen** und bestimmte hierzu ein vor dem Orte gelegenes Gartenhaus nebst Obstgarten, welches er von allen Diensten und Lasten

befreite und mit 36 Scheffel Getreide, 8 Schock Wellenholz und 4 Malter Scheitholz jährlich dotirte. Zum Vorsteher dieses Armenhauses ernannte er seinen Gerichtsverwalter und einen Gerichtsschöppen:

Nr. 17.

Demnach Ich **Ernst Albrecht von Eberstein** der zu Dänemark Norwegen Königl: Majst: Bestallter General Feld-Marschall, Gouverneur der Festungen und Miliz in den Fürstenthümern Schleswig-Holstein, Drosten der Grafschaft Pinneberg, und Obristen zu Roß und Fuß, auf Gehofen und Paßbruch Erb- und Gerichts-Herr, wie auch Inhaber der Ämter Leinungen und Morungen, samt meiner Frau Liebsten der Hochedelgebornen Frauen, Fr. **Ottilien Elisabeth** von Eberstein, gebornen **von Dithfurthin,** entschlossen, ein Armen-Haus zu Unterhaltung etlicher gebrechlicher armen Leute für meinem Dorf Gehofen anzurichten und das Garten-Haus nebst zugehörigem Garten, für vorgedachtem meinem Dorf Gehofen gelegen, dorzu destinirt: Als füge hiermit meinen Unterthanen und der ganzen Gemeinde zu wissen, welcher Gestalt mein Wille und Verordnung sei, daß erwähntes Garten-Haus samt dem Garten von nun an und forthin beständig von allen Diensten und oneribus frei gelassen und zu einem Armen-Hause gewidmet sein soll, also, daß allzeit darinnen 4 oder 6 arme Leute aus dem Dorf Gehofen, die so gebrechlich, daß sie ihre Lebens-Mittel nicht zu verdienen noch zu erwerben wissen oder können, unterhalten werden, und dieselben den Garten mit dem Obst und allem nach ihrem Gefallen zu gebrauchen haben sollen. Hierzu soll ihnen durch meinen Korn-Schreiber oder Bedienten jedesmal daselbsten, so lange mir Gott das zeitl: Leben gönnen wird, jährl: von meinen Gütern 36 Schll: Getreidig Nordhäus: Maaß, als näml: 18 Schll: Roggen, 18 Schll: Gersten, und zwar in diesem 1663. Jahre auf Michaelis der Anfang damit gemachet, alle folgenden Jahre aber auf den 1ten Mai gegeben und gereichet werden. Über das sollen mit meinen eigenen Pferden zu Behuf der Feurung dieses Armen-Hauses alle Jahr 8 Schock Wellen-Holz und 4 Malter Holz aus meiner Beholzung angeführet und beigeschaffet werden. Es wird auch denen in diesem Armen-Hause jedesmal Verhandenen vergünstiget, zu ihrem soviel bessern Auskommen vor meinem Backhause, wenn daselbst gebacken wird, das Brod zu erbitten, und wird ein jedweder zu Gehofen Gesessener nicht ermangeln alsdenn seine milde Hand gegen diese Armen aufzuthun. Wann aber der allerhöchste Gott mich nach seinem gnädigen Willen von dieser Welt abfordern wird und meine lieben Kinder alsdenn meine Güter besitzen werden, so sollen von meinen drei Adel: Gütern zu Gehofen jedes Jahr auf den Ersten Mai die vorgesetzten 36 Schll: Getreidig, als von einem jeglichen Adel: Gute 6 Schll: Roggen, und 6 Schll: Gersten, gegeben, wie denn auch das Holz in drei gleiche Theile auf die drei Güter gesetzet und beigeschaffet werden. Gestalt mein Wille und Meinung ja ernster Befehl ist an meine liebe Kinder, nicht allein Specificirtes alles denen Armen ohne einige Vermindrung oder Abzuge reichen zn lassen, sondern vielmehr ihnen über das alles Gutthätigkeit zu erweisen. Und weil ich denn gänzl: dafür halte, daß die Armen aus gutherziger Darreichung soviel Brods, als zu ihrer Nothdurft sie behufig sein, bekommen werden, so soll durch die Vorsteher des Armen-Hauses (:dazu ich meinen ietzigen Gerichts-Verwalter Hrn. George Bocken und einen aus den Gerichts-Schöppen, dem das am besten und bequemsten geachtet wird, verordnet:) das Getreidig, so obberegter maßen von meinen Gütern gereichet wird, denen Armen zu gute ausgethan werden. Noch wird denen dieses Hauses das neue Jahr jedesmal von Hause zu Hause zu sammlen und auf meinem Hause den Anfang zu machen erlaubet. Auch soll für obgedachtes Haus ein Armen-Stock aus meinen Mitteln gesetzet, und was von den Fürbeireisenden oder andrer gutherziger Hand hinein gelegt wird, alle Vierteljahre herausgenommen und den Armen zu Gute angewendet werden. Als auch oben Erwähnung geschehen, daß die Armen dieses Hauses ohne Entgelt aus meinem Dorfe Gehofen sein sollen; So können zwar auch andere und Fremde hinein genommen werden, jedoch daß

dieselben nach Befindung der Vorsteher etwas geben und erlegen. Welches denn denen gesamten Armen darinnen zum Besten angewendet werden soll. Und da einer von ihnen, er sei einheimisch oder fremd, verstirbt, muß seine Verlassenschaft dem Armen-Hause heimfallen, damit wenn durch Gottes Verhängnis, welches er doch gnädig verhüten wolle, irgend mehr armer und gebrechlicher Leute vorhanden, daß denenselben aus dieses Armen-Hauses Mitteln desto besserer Unterhalt verschaffet werden könne. Letzlich werden alle und jede groß und kleine meine Unterthanen ermahnet, Ihre christl: Mildigkeit gegen dieses Armen-Haus absonderl. nach Vermögen zu bezeigen. In Erinnerung unsers lieben Seligmachers Worten, daß wenn den Armen Guts geschehe, werde es eben so gerechnet werden, als wäre es ihm selbsten wiederfahren, wie er denn solches nicht nur reichl: mit seinem Gnaden-Segen wieder ersetzen wird, als der da verheißen, daß er einen kalten Trunk Wassers an den Armen unbelohnet nicht lässet. Urkundl: habe ich dieses mit meiner eignen Hand unterschrieben und mit meinem Pitschaft versiegelt. So geschehen Pinneberg den 9ten September 1663. (L. S.) **Ernst Albrecht von Eberstein.**

Nachdem Ernst Albrecht v. Eberstein auch die dänischen Dienste quittirt hatte, acquirirte er auch noch die wenigen Herrasischen Pertinenzien, welche seine Verwandten damals noch inne hatten. Die zum Harrasischen Hofe gehörigen 2 Hufen Land, welche der Witwe Hans Heinrich's v. Eberstein für ihre Ehegelder eingeräumt waren, löste er nämlich von der Oberstwachtmeisterin Döhler mit 1000 Thlr. ein, nachdem ihm Hans Georg (Hans Heinrich's Bruder) am 13. Mai 1665 das Einlösungsrecht cedirt hatte; und nach dem Aussterben der von Philipp Christoph von Eberstein gestifteten Speciallinie mit Hans Georg wurden die derselben zugestandenen Antheile an den Ober-Heldrunger Zinsen und dem Brandholze auf die Lehnserben Wolf Dietrich's v. Eberstein verfällt.

Der General-Feldmarschall Ernst Albrecht v. Eberstein hatte also nun nicht nur die beiden Güter zu Gehofen, welche sein Urgroßvater Philipp und dessen Bruder Hans kurz vor 1531 acquirirt, durch Kauf aufs Neue an sein Geschlecht gebracht, sondern er hatte auch noch das dritte Rittergut zu Gehofen, das Trebraische Gut (seit jener Zeit auch der „Neue Hof" genannt), dazu gekauft.

Endlich setzte sich Ernst Albrecht von Eberstein auch wieder in die Ausübung des seinen Vorfahren früher zugestandenen **Patronats-Rechts** von Gehofen, so daß er sich dieserhalb sub dato Haus Arnstein 18. Nov 1666 vom Grafen Johann Georg zu Mansfeld und sub dato Hedersleben 22. Dez. 1669 von den Grafen Franz Maximilian, Heinrich Franz und Georg Albrecht v. Mansfeld Cessions-Urkunden auswirkte, für welche Dokumente er 200 Thlr. und ein Pferd dem Herrn Grafen Johann Georg verehrte*).

Infolge seines Antrags wegen Errichtung zweier jährl. Jahrmärkte zu Gehofen wurde 14/9 1671 verordnet, vorher erst die Zustimmung der Städte Altstadt-Eisleben, Neustadt-Eisleben, Hettstedt und Artern zu beschaffen:

1671 14/9. An den Ober-Aufseher der Grafschaft Mansfeld. Infolge des Antrages des General-Feldmarschalls Ernst Albrecht von Eberstein wegen Errichtung zweier jährlichen Jahrmärkte zu Gehofen wird verordnet, daß, da die beiden Städte Altstadt-Eisleben und Artern und auch Hettstedt und Neustadt-Eisleben sich dagegen erklärt gehabt, vorher erst die Zustimmung der genannten 4 Städte beschafft werden soll. — Des Staatsarchivs Magdeburg Thüring. Cop. v. 1671, fol. 112.

---

*) In Bezug hierauf findet sich im ältesten 1595 angefangenen Gehofen'schen Kirchenbuche Folgendes:

„Anno 1670 bin Ich Christophorus Stegmann Wettinensis Saxo 2c. aus dem Pfarrambt zu Bösenstedt in das Pfarrambt zu Gehofen, welches bis dahin H. Mastr. Georgius Sicelius zu verwalten gehabt, translociret worden folgendergestalt. Den 25ten May gesetzten Jahres ist mihr meine Vocation von Ihrer Excellens dem Wohlgebohrnen Herrn Herrn Ernst Albrechten von Eberstein Rittern, Churfürstl. Durchl zu Sachsen geheimden und Kriegsrath, General-Feldmarschalln, Cammerherrn, Obristen zu Roß und Fuß, auff Gehofen, Neuhaus und Passenbruch Erb- und Gerichtsherrn auch Inhabern der Gräfl. Mansfeld. Ämbter Lein und Morungen zugeschickt worden 2c.

Noch bei seinem Leben, unterm dato Gehofen 8. Sept. 1669, fand es der General-Feldmarschall Ernst Albrecht v. E. für gut, seine Güter event. unter seine vier Söhne: Wilhelm Ernst, Anton Albrecht, Christian Ludwig und Georg Sittig folgendermaßen zu vertheilen:

a) legte er mit Zustimmung seiner Söhne seinen Gütern einen bestimmten Werth bei oder brachte solche in einen Anschlag, als

1.	das Harrasische Gut zu Gehofen mit	30 000 Mfl.
2.	den Hacken-Hof „ „ „	26 000 „
3.	den Trebraischen Hof „ „ nebst dem Brauhause, kleinem Weinberge und Dunkel'schen Holze mit	20 000 „
4.	den Paßbruch, Neuhaus, Eisenhammer vor Bennungen, das halbe Backhaus zu Groß-Leinungen und den Halberstädt'schen Zehent mit	16 000 „
5.	die Zinsen zu Ober-Heldrungen mit	1 200 „
6.	das Amt Leinungen und Morungen mit der Melioration mit .	25 000 „
	in Summa mit	118 200 Mfl.,

wovon jedes Sohnes Antheil zu seinem vierten Antheil 29 550 Mfl. betrug;

b) wurden die Güter in 4 Loose gesetzt, als

das I. Loos der Harrasische Hof für 30 000 Mfl.,

das II. Loos der Hacken-Hof mit den Ober-Heldrunger Zinsen und Lehenwaare für 27 200 Mfl.,

das III. Loos das Trebraische Gut mit allen seinen Pertinenzien, dem Brauhause, kleinen Weinberge und Dunkel'schen Holze für 20 000 Mfl. und

das IV. Loos Paßbruch nebst von den Grafen zu Stolberg dazu gekauften Holze, Länderei und Wiesen, dann Neuhaus, Eisenhammer vor Bennungen, das halbe Backhaus zu Groß-Leinungen und der Halberstädtische Zehent für 16 000 Mfl.

und zur Erfüllung der $^1/_4$ Rata jeden Looses

zum II. Loose	2 350	Mfl. von dem Amte Leinungen,	
„ III. „	9 550	„ „ „ „ „	und
„ IV. „	13 100	„ „ „ „ „	„
	450	„ „ „ Harrasischen Hofe	

zugelegt, wobei ausgemacht wurde, daß die zum Harrasischen und Hacken-Hofe gehörigen Äcker, Wiesen, Zinsen, Dienste und Holzungen getheilt und halb zu jedem Hofe geschlagen werden, das Backhaus und Feldteich aber beim Harrasischen Hofe und die Mühle bei dem Hacken-Hofe bleiben sollte.

c) Nach diesem loosten die 4 Söhne, und das erste Loos zog Christian Ludwig. Da aber Wilhelm Ernst, der das IV. Loos gezogen, sich sehr unwillig darüber gezeigt, daß er als der Älteste nicht das eigentliche Stammgut, den Harrasischen Hof oder das Schloß, haben sollte, wobei er sich (wie die per traditionem unserer Großväter sich erhaltene Sage referirt) gegen den Vater unsanfter Ausdrücke bedient, so hat der Feldmarschall Christian Ludwigen, der sein Liebling gewesen, auf die Seite gezogen und ihn mit Thränen gebeten, er möchte mit seinem ältern ungestümen Bruder tauschen und demselben das I. Loos überlassen, welches Christian Ludwig auch darauf aus kindlicher Ehrfurcht gethan.

In dessen Gemäßheit erhielt also

das I. Loos Wilhelm Ernst,
„ II. „ Anton Albrecht,
„ III. „ Georg Sittig und
„ IV. „ Christian Ludwig.

d) Bedung sich der Feldmarschall ausdrücklich aus, daß diejenigen, welche zu Erfüllung ihres vierten Theils Geld heraus bekämen, dasselbe wieder an Lehengüter anzuwenden schuldig und dazu die gesamte Hand und Mitbelehenschaft ihnen sämtlich vorbehalten sein sollte.

Darauf errichtete der Feldmarschall unterm 1. August 1675 ein Testament, worin diese Theilung zum Grunde gelegt, außerdem aber noch verschiedene sein anderes Vermögen und seine Töchter und Schwiegersöhne betreffende Anordnungen enthalten sind:

Nr. 18. Testament des am 9. Juni 1676 gestorbenen General-Feldmarschalls Ernst Albrecht von Eberstein d. d. Neuhaus den 1. Aug. 1675.

Im Nahmen der Heiligen und unzertrenneten hochgelobten Dreyfaltigkeit, Gottes des Vaters, Sohnes undt des Heiligen Geistes, Amen.

Nachdem der Menschen Leben in dieser betrübten Welt kurtz, und nichts gewißers denn der Todt, deßelben Stunde aber verborgen und ungewiß, Alß habe Ich **Ernst Albrecht von Eberstein** Ritter, auff Gehoven, Neühauß, Paßbruch und Breitungen Erb- undt Gerichts-HErr, wiederkäufflicher Inhaber der Ämter Leinungen und Morungen, In Betrachtunge deßelben, und daß allhier keine bleibende Statt, sondern Mein rechtes und ewiges Vaterland im Himmel, aus Nachlaßung der allgemeinen Rechte, bey guter Vernunfft, gesundem Leibe und wohlbedachten Gemüthe, mein Testament und letzten Willen verordnet, gemacht und beschloßen, wie es mit Meinen hinterlaßenen Güthern, nach Meinem seel. Absterben; so alleine in dem gnädigen Willen Gottes beruhet, gehalten werden soll, So ordne dannenhehro denselben hiermit in bester undt beständigster Form der Rechte, alß es immer zu geschehen müglich, dergestalt, maaße und Weise, wie folget:

Eingangs und zuförderst, befehle Ich Meine Seele in die Hände Meines Herren und Heylandes, Erlösers und Seeligmachers **JESU CHRISTI**, in deßen Verdienst und heilige fünff Wunden Mich einschließend, auch festiglich und gewiß glaübende, daß Er Sie in seinen Schoß zu Gnaden annehmen, auch samt allen Christglaübigen ewig seelig machen werde, wie Ich denn in diesem Glauben und Vertrauen mein Leben dermahleinß seeliglich zu beschließen, undt also hierauff zu leben undt zu sterben ganz bereit und willig bin. Hiernechst ordne und will Ich

1) daß so wohl Mein, alß auch Meiner lieben Frauen, Frauen **Otilien Elisabeth** von Eberstein gebohrne **von Dittfurtt** Leichnam, nunmehr seeliger dermahleinst, wenn die Seelen von denenselben durch göttliche Majestät abgefordert werden, Christlicher Ordnung und Adelichem Gebrauch nach, iedoch ohne sonderbahres Gepränge, in Mein Erbbegräbniße zu Gehoven an der Kirchen neben einander, an des seel Kindes, **Maria Anna**, Grabe, an Unsern **Epitaphien** beygesezet undt zur Erden bestattet werden sollen, des frölichen lieben Jüngsten tages allda zu gewartten, darzu den, auff vnser beyderseit Leichbestattunge, waß darzu vonnöthen, aus denen bereitesten auff denen befindlichen baaren Mitteln, wo man am Erste darzu gelangen kan, genommen und gebraucht werden. Ferner

2) will und vermahne Ich meine lieben Kinder ingesamt väterlich, daß Sie für allen Dingen sich der Gottesfurcht befleißigen, mit Beten, und die Predigten göttlichs wortts fleißig besuchen, die hochwürdigen Sacramenta zu rechter Zeit gebrauchen, Gott den Allmächtigen um kräfftigen Beystandt des Heiligen Geistes herzlich anruffen und bitten, daß Sie mitteinander Christlich im Friede, Einigkeit und gutem Vertrauen leben, do aber eines das andere verachten, verkleinern und zu vervortheilen suchen und sich unterstehen würden, derselbe oder dieselben werden nicht alleine wieder diesen Meinen letzten willen handeln, sondern auch der Straffe Gottes (:weilen solches wieder die heiligen Zehen Geboth lauffet:) unausbleiblich zu gewartten haben, und soll eines dem andern beyzustehen oder an die Hand zu gehen schuldig, und krafft dieses verbunden seyn, sich hierneben aller leichten Gesellschaft enthalten, sondern vielmehr nach Ehre und Redlichkeit trachten und also ihres Lebens Lauff dermahleins auch seeliglich beschließen mögen. Nechst diesem

3) verordne und will Ich, das Meine liebe Söhne alß Mänliche LeibesLehns-Erben Meine hinterlaßene Lehngüther, Deren nunmehr **drey** zu Gehoven und alß denn das **vierdte** das Neuhauß und Paßbruch, samt darzu geschlagenem Eisenhammer und Eisenstein-Bergwerck, Item das halbe Backhauß zu Leynungen, und weil

der Halberstätische Zehenden, so zuvor zum Neüenhause und Paßbruch gelegt, auch mit dem Guthe zu Oldisleben Enderung getroffen, und das Breitungische Guth dafür gehandelt worden, alß ist berührtes Guth Breitungen so hoch alß der Zehende stehet, und noch Eintausend thaler zu deßen Bezahlung und Baucosten, von den Böckhöffen in der Wilster Masch gelegen, darzu aufgenommen, zum Neüenhause und Paßbruch gelegt worden, hergegen das P(f)andgeldt, so auf gedachtem Halberstatischen Zehenden hafftet, zu einem Capital, wie nachgehend zu befinden, gewidmet worden, und daß Meine andern Zwene Söhne, alß **Anthon Albrecht** von Eberstein, ThumbhErr, undt **Georg Sittich** von Eberstein, wegen des Guths zu Oldisleben auch Satisfaction erlangen mögen, So sollen Sie die Zinsen zu Ollendorff, oder selbigen PfandSchilling dargegen zu genießen haben, Im übrigen es bey denen allbereit gemachten Lohsen und Abtheilung, wie solche sub tato Gehoven den 8. t. Septembr. des **1669**sten Jahrs zu Papier bracht, allermaßen wie Jedweder sein Lohß selbst ergriffen, verbleiben solle, iedoch mit diesem Bescheide, weiln Ich Meinem ältisten Sohne **Wilhelm Ernst** von Eberstein das Guth Reinsdorff Erb und Eigenthümlich übergeben, alß sollen Meine andern **drey** Söhne hergegen vorgedachte Böckhöffen in der Wilstermarsch gelegen, welche Ihr. Konigl. Majest. HErr Vater, hochlöbl. und Christseel. Andenckens, von Hieronymo Seehstetten erkaufft, und von Ihr. Königl. Majest. zu **Dennemarck** 2c., Meinem allergnädigsten HErrn 2c. nunmehro auch hoch und ChristSeel. Gedächtniße, Ich wiederum Erb und eigenthümlich erkaufft, wovon der Thumbherr **Anthon Albrecht** von Eberstein seinen Antheil an **vier tausend thalern** zu erlangung der Thumerey empfangen und angewendet hat, und dargegen versprochen, wenn Ihm Gott das Leben fristen würde, hergegen wieder so viel an das Lehn zu wenden, so verbleibet das übrige Meinen zwey jüngsten Söhnen, iedoch hat **Christian Ludewig** an dem Guthe Breitungen wie obgedacht, schon Eintausend thaler hinweg, welches zu bezahlen und zu bauen ist angewendet worden, zu gebrauchen haben, die Mittbelehnschafft, oder gesamte Hand aber behält iedweder seines theils an beyden Güthern zugleich. Weil leider wir das Unglück gehabt, daß der Brand Scheuren, Ställe, Viehauß auf dem Neüen hoffe (i. d. Trebraische Gut zu Gehofen) hinweg gebrand, und Ich sonsten auch ein neü Gebaüde habe hin setzen laßen, und gelder darzu angreiffen müßen, dahehro Ich veruhrsachet worden, solche wieder zu bezahlen, und noch zur verbeßerung des Guths Fünffzehen hundert thaler, von **Georg Sittich** seinem Antheil an den Böckhoffen aufnehmen müßen, und noch fünffhundert thaler zu des Rittmeisters **Christian Ludwigs** seiner künfftigen Güther verbeßerunge aufnehmen muß, So werden iedwedem Funfzehnhundert thaler von der KauffSumma, wenn es einmahl verkauffet wird, sich unter einander tecurtiren laßen, und sind also iedwedem funffzehenhundert thaler in sein Lehn gewendet, und werden Sie alßdenn den andern überrest zugleich theilen, wenes verkauffet wird.

Ferner sollen die auff solchen Meinen Güthern befindende Melckende Kühe Meine drey Jüngsten Söhne (:wenn der Thumherr seine noch nicht gekrigt hatt:) iedwedem acht Stücke, gleichwie mein ältester Sohn allbereit überkommen hat, zu empfahen haben, wie auch das übrige Rindvieh, groß und klein, unter Meine lieben Kinder, Söhne und Töchtere, gleich getheilet werden. Anlangende die Pferde, Füllen, Schieff und Geschirr, bleiben Meinen Söhnen, wie bei den Lehngüthern gebraüchlich, und gleicher gestalt in vier theile abgetheilet, dem Jüngsten aber ein gesattelt und gezaümet Reitpferd zum vorauß gegeben und abgefolget werden, das übrige in gleiche theile und iedem ein theil verbleiben.

Meinen Schmuck betreffende, so verbleibet solcher gleichergestalt bey dem sub tato Gehoven den 8ten Septembris vor angezogenen **1669**sten jahrs aufgerichteten, unterschriebenen und besiegelten vergleichung, daß die Söhne und Töchter zugleich Erben. Do aber unverhofften Fals meiner Töchter eine oder die andere ohne LeibesErben mit tode abgehen solte, so soll deren portion oder Verlaßenschafft der andern überlebenden Schwestern oder deren LeibesErben gefolget werden. Zu dem Ende den Meine herrn SchwiegerSöhne nicht befüegt seyn sollen, solches Erbe eigenes gefallens zu veralieniren, sondern nur den usum fructum darvon genießen.

Solte auch über alles verhoffen Sich begeben, daß nach Gottes willen Meine Söhne ohne Männliche LeibesLehnsErben mit tode abgehen würden, so soll uf solchen unwißenden Fall der Eisenhammer für Bennungen und darzu gehörige Bergwerke, sowohl das Guth Breitungen und das halbe Backhauß zu Leynungen zurücke auf Meine vielgeliebte töchtere oder ihre Kinder und meiner Söhne Töchter fallen, und solche alß Ihr Erbe und Eigenthum zu gebrauchen haben, sowohl auch das gantze Amt Leynungen und Morungen mit aller Zubehör. Betreffende

4) die übrige Baarschafft und ausstehende Schulden, so sollen meine lieben Kinder, Söhne und Töchter, die Schulden zugleich einfordern, davon die bekentliche Schulden zuförderst, do welche fürhanden, bezahlen, hernachmahls solche in gleiche theile theilen, Jedoch daß Meinem Jüngsten Sohne **Georg Sittich** von Eberstein aus der Erbschafft Sechshundert thaler zum vorauß gegeben werden soll, unter Sich, wenn für allen Dingen die Begräbnißkosten und iezo gemelten Meinem jüngsten Sohne Sechshundert thaler bezahlet seyn werden, oder angewiesen, den Ich denenjenigen, so verheyrathet sindt, also an die hand gegangen, daß Sie Sich hierüber zu beschweren, nicht Ursache haben werden, zu vertheilen. Ebenermaaßen soll auch das Silbergeschirr, Tapeten und Schildereyen also in gleiche theile getheilet, Jedoch waß in Meiner und Meiner lieben Frauen seel. Stuben alhier auf dem Neüenhause zu befinden, soll nicht getheilet, sondern in gemelten Stuben beym Hause, weilen wir daßelbe von Grund aus neü auffgebauet haben, zum gedächtniß verbleiben.

Mit dem **Amte Leynungen** undt **Morungen** bleibet es darbey, wie zu Gehoven daßelbigemahl gesezet und in die theilunge gebracht ist und einem Jedweden zukommen wirdt, es were denn, daß Sich Meine Söhne und Töchtere guthwillig mit einander verglichen, doch sollen Meine Söhne Meinen Töchtern vergönnen, daß Sie auff dem schloße Ihre freye wohnunge und das holtz aus dem Forste haben, iedoch daß Sie es für ihr Geldt hauen laßen müßen, unter Sich also friedlich mit einander verglichen.

Das **Kupffer-Bergwerck** zu Morungen und Leynungen betreffend, neben denen **zweyen Kupferhütten**, welche Ich von dem Durchlauchtigsten und hochgebohrnen Chur-Fürsten und Herrn, Herrn **Johann Georg** dem **andern**, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berge, des heyl. Röm. Reichs ErzMarschalln und ChurFürst, Land-Graffen in Thüringen, MargGraffen zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, Burg Graffen zu Magdeburg, Graffen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, Meinem gnädigen Herrn, gemuthet und von Ihme die Lehne zu unterschiedenen mahlen gesuchet, das behalten Meine Kinder, Söhne und töchtere, zugleich, und muß mitt der Muthung nach Meinem tödlichen Hintritt ganz nicht gesaümet, und alles wohl in acht genommen werden.

So viel die Früchte auf dem Boden und Scheune betreffen thut, welche nach Meinem seel. Hintritt befunden werden möchten, sollen dieselbige, wenn zuvor die Felder besaamet, die Nothdurfft zu denen Haußhaltungen abgegeben, die Bediente und das Gesinde davon bezahlet, unter Meine liebe Kinder insgesamt in gleiche theile abgetheilet werden; die Früchte aber auf dem Felde über winter und Sommer verbleiben aus gewißen und bedencklichen Ursachen, zumahlen der Ritterdienst und andere einfallende Beschwerungen halber Meinen Söhnen zum Besten bey den LehnGüthern, allermaaßen der Vergleich, welcher mit Meinen Kindern insgesamt zu Gehoven aufgerichtet, solches auch besaget.

Meine Kleider mit aller Zubehörunge anreichende, sollen meine Söhne dieselben unter Sich theilen, auch waß an Charpen und andern noch fürhanden ist, in vier gleiche theile vertheilen.

Gleichergestalt sollen mein Söhne Meine Rüstunge an Büchsen, Degen, Pistolen, Stücken, Sätteln (:iedoch sollen Meine beyden jüngsten Söhne **Christian Ludwig** und **Georg Sittich** zweene der besten Sättel zum Vorauß, weilen Meine ältesten Söhne derogleichen allbereit bekommen:) befugt sein, und waß dem mehr anhängig ist, vertheilen.

Dieweil Ich auch durch Gottes Hülffe fünff baar Heerpaucken*) vom Feinde erobert, Also sollen davon ein paar nach Meinem Tode nebst den Fahnen und Standarten in Mein Erbbegräbniße aufgehengt, die übrigen vier baar Paucken aber Meinen Söhnen, iedem ein baar, gelaßen werden. Würde Sich aber so dan begeben, daß Meiner Söhne Einer oder der andere ohne Männliche LeibesErben mit tode abgienge, solchenfalß sollen dieselben Heerpaucken gleicher gestalt in solch mein Begräbniß aufgehenget werden.

Nachdem auch Meine **GroßEltern** und leiblicher **Vater** alle seel. durch **Bürgschafften** in großen Schaden gerathen, welches Ich neben Meinen lieben Geschwistern ziemlich empfunden und entgelten müßen, Man auch noch nicht weiß, wohehr die wieder Zahlung zu erlangen, Als befehle undt verwarne Ich Meine lieben Kinder treülich und väterlich, daß Sie Sich in keine Bürgschafft einlaßen sollen, es sey denn, daß Sie so viele unterpfände in ihre hände und gewahrsam bekommen, davon Sie Sich wieder erhohlen und Schadloß gehalten werden können.

Im Fall Sich es begebe, daß Meine Söhne ohne Männliche LeibesErben todes verfahren solten und die LehnGüther an Meine Vettern, alß Mitbelehnte fallen würden, sollen sodann angeregte Mitbelehnte schuldig seyn, Meinen töchtern, oder deren Kindern und Kindes Kindern, aus einem iedweden Guthe zu Gehoven viertausend Rthlr. zu geben und folgen zu laßen, inmaßen dieselbigen vermöge ausgehändigten reversus, wie Ich ufn Fall eines und das andere mit Meinen Güthern disponiren werde, wie auch das Armenhauß (zu Gehofen) und waß Ich darzu gestifftet habe, demselben gebührlich nach zu kommen, steiff und feste zu halten, Sich verbindlich gemachet haben.

Hierneben bin Ich nebst göttl. Verleyhung in einer Stadt ein Hauß zu kauffen vorhabens. Darzu sollen die zwey tausend thaler, welche Ich dem Obristen Balthasar von Wülffen, Meinem Herrn Schwieger-Sohne, fürgesezet, so derselbe seinem Schwager Henning Hahn zu Seeburgk hinwieder zu Einlösung der Vorwercks zu Bösenstett entlehnet (die andern tausend thaler, so Ich dem Obristen Balthasar von Wülffen zu Bezahlung seines Guthes Hemmier gelehnet, bleiben in gesamter Erbschafft); Item der Halberstätische Zehende, da Ich Meinem Herrn Schwager Anthon Adolph von Dittfurth seel. Eintausend Einhundert dreyßig Sechs thaler gethan und Ihr. Churf. Durchl. von Brandenburg Consensum darüber habe; und müßen noch aus gemeiner Erbschafft achthundert Sechzig vier thaler genommen werden, daß die vier tausend thaler erfüllet werden, und zu solchem Hause alß ein immer wehrendes Capital geleget, darzu auch die Jährlichen Zinsen geschlagen und das Capital von Jahren zu Jahren erhöhet werden solte. Dieses vorgemelte Hauß samt darzu gehörigen Capitalien soll so lange Gott der Allmächtige den Ebersteinischen Stamm, der von Mir und Meiner Eheliebsten, alß von der HochEdelgebohrenen GroßEhr und Tugendreichen Frauen **Otilien Elisabeth** von Eberstein, gebohrne **von Dittfurth**, nunmehr seel. herrühret, erhalten wird, zugleich oder ingesamt verbleiben, und in unverhofften Fall, da eines oder das andere durch Casus fortuitos und unversehene Zufälle unverschuldet in dürfftigen Zustandt gerathen mögte, oder aber da die Läuffte Sich sehr gefährlich anlaßen solten, Soll Meinen lieben Kindern insgesamt freystehen, Sich solches Hauses zu bedienen, iedoch dero gestalt, daß das Capital nicht angegriffen noch verringert werden solte, sondern nur die Zinse darvon zu gebrauchen haben. Solte auch

*) Zwei von diesen Heerpauken waren 1859 in der alten Kirche zu Gehofen noch vorhanden. Des Feldmarschalls Erbbegräbnis zu Gehofen, welches mit einem Paare dieser von ihm in der Schlacht bei Nyborg eroberten Heerpauken und mit Fahnen und Standarten geschmückt gewesen, ist Anfang dieses Jahrh. eingestürzt. Bei einer späteren Reparatur der Kirche sind auch die prachtvoll aus Marmor gefertigten Epitaphien des Feldmarschalls v. E. und Gemahlin aus Vandalismus zertrümmert worden (vgl. die Abbildungen des marmornen Epitaph., wie auch des Waffen-Denkmals des Feldmarschalls in meiner „Beigabe"). Bei Gelegenheit des im Frühjahr 1859 vorgenommenen Abbruchs der alten Kirche zu Gehofen wurden die Überreste der Leichen Ernst Albrecht's v. E., seiner Gemahlin und seiner Tochter Maria Anna in meiner Gegenwart ausgegraben. Es kamen dabei auch Stücke von dem braunseidenen Kleide der Feldmarschallin und goldene, an den Särgen befindl. gewesene Tressen zum Vorschein.

im aüsersten Fall Sich begeben, daß auf mehr berührtes Capital etwaß entlehnet werden möchte, so soll daßelbige von den Güthern eines ieden der proportion nach hinwieder erstattet, auf daß gemeltes Capital befreyet werden möchte. Und wollen Meine Kinder mit einander fein friedlich, einträchtig, ohne falsch mit einander leben und umgehen; denn Friede ernehret und hilfft auff, der Unfriede verzehret und ziehet große Ungelegenheit nach Sich. Wenn Sie nun solchem Meinen lezten willen nachkommen werden, so wird Sie Gott reichlich segnen und erhalten, denn Sie wohl wißen, daß iezo die guten Freünde Sich gar seltzam machen und eine rarität ist.

Dieses soll also Mein letzter wille und väterliche vervordnung (: welchem durchaus in allen puncten und Clausulen treülich nachgelebet, und im geringsten nicht wiederstrebet noch zu entgegen gehandelt werden soll, maaßen Mein Herr SchwiegerSohn solches nicht disputiren wird, gestalt derselbe vermöge der Eheberedunge und getroffenen vergleichunge zu Gehoven den 8. Septembris **Ao. 1669** schuldig sindt, daran Ich auch gar keinen Zweiffel seze, daß er seiner Hand und Siegel nach solchem wird nachleben, wie der Buchstabe klärlich ausweiset, und zu keiner Ungelegenheit, streitt oder Uncosten Ursache geben wird, schuldig ist, Mein Testament oder lezten willen für genehm zu halten, sein und bleiben, welches, do es ja über alle Zuversicht alß ein herrlich oder zierlich Testament aus Mangelunge einer oder andern Solennität nicht geachtet oder erkant werden wolte, So will Ich doch, daß solches alß ein Codicill und Verordnunge, oder ander lezter wille, wie solches zu rechte zu geschehen pfleget, gelten und bestehen, also auch vollenstrecket und vollendzogen werden soll. Um deßen allen so vielmehr und beßerer Haltunge will anstatt des Durchlauchtichsten und hochgebohrnen Herrn, Herrn **Johann Georg dem Andern,** Hertzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berge, des heyl. Römischen Reichs ErzMarschalln und **Churfürsten,** Landgraffen in Thüringen, MargGraffen zu Meißen, auch Ober und NiederLaußnitz BurgGraffen zu Magdeburg, Graffen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, Meines gnädigen Herrns, den von Sr. Churfürstl. Durchl. in der Graffschafft Manßfeldt zu Eißleben zur selbigen Zeit bestalten Herrn **OberAufseher** Ich zum Testamentarien und Excutoren gegenwärtiger Meiner Verordnung eingesezet und ganz freündl. gebethen haben, daß derselbe über dieser Meiner Väterlichen Verordnung treülich halten und Niemandes darwieder zu handeln verstatten wolle. Sintemahl Ich alles, waß hierinnen verordnet, auch treülich gehalten haben will Jedoch behalte ich Mir zuvor, dieses Mein Testament oder lezten willen zu endern, zu vermehren, ganz oder zum theil wieder aufzuheben.

Zu Uhrkund deßen habe Ich Mein angebohrnes Adeliches Pittschafft selbst hierunter fürgedrücket, undt zu Ende wie auch auf allen vorhergehenden Blättern Mich mit eigener Handt Unterschrieben, Zeügen hierzu, wie auch einen Notarium Publicum reqviriret, solches nachgehend zu unterschreiben, zu besiegeln, undt sein brauchendes Notariat-Signet darunter zu zeichnen, bittlich vermocht.

So geschehen auff dem **Schloße Neühauß** den Ersten Augusti des **1675**ten Jahres.

Noch zu gedenken, da über verhoffen Meine Söhne ohne Männliche LeibesLehens-Erben mit tode abgehen solten, welches der getreüe Gott verhüten wolle, **das Neühauß** wiederum an Ihr. Fürstl. Durchl. zu Anhalt fallen solte, So seind schuldig, Meinen Töchtern oder Ihren Erben zwey tausend thaler herauß zu geben. Das Holtz aber, so Ich von den Herrn Graffen von Stolberg gekaufft, sowohl auch den Knick, den Ich von Ihnen habe, und die Wiesen, die Erbe sind, fallen auch wieder an Meine töchtere und Ihre Erben.

(L. S.) **Ernst Albrecht von Eberstein** mppria. (L. S.)

(L. S.) **Ludwig Dietrich von Hundt** mp.

(L. S.) **Hanß Georg von Werthern** mp.

Christophorus Stegmann P. G. alß ein Zeüge.

(L. S.) **Christian Philip** mp.

(L. S.) **Johannes Sigmund Zeidler** alß Zeüge.

(L. S.) **Johann Ludwig Hagemeyer** alß Zeüge.

(L. S.) **Justus Liborius Seiffert** alß reqvirirter Zeüge.

Kundt und zu wißen sey hiermit Jedermänniglichen, daß unten gesezten tato der Hochwohlgebohrne Herr, Herr **Ernst Albrecht von Eberstein, Ritter,** Churf. Durchl. zu Sachßen hochbestalter Geheimter und KriegsRath, **GeneralFeldMarschall,** Cammerherr, auch Obrist zu Roß und Fueß, uff Gehoven, Paßenbruch und Neuhauß Erb und Gerichtsherr, Inhaber der Gräffl. Mannßfeldischen Aemter Leinungen und Morungen, Mich zu Ende benanten Notarium zu Sich nacher Neühauß erfordern laßen. Und alß ich um Sieben Uhr früh morgens dahin kommen, haben hochgedachte Ihre Excell. Mich in Ihr gemach an der Zugbrücken beschieden, allwo dieselbe in dem ärcker an einem tisch sizend mich empfangen und Sich wegen meines erscheinens gnädig bedancket, auch darauff mir zu vernehmen gegeben, wie der Allerhöchste Gott nach seinem allein weisen Rath und unerforschlichen willen Ihr Ihre Eheliebste durch den zeitlichen todt von der Seiten gerißen und Sie in einen betrübten standt gesezet hette. Wann Sie denn dadurch verursachet würden, Ihr jüngsthin vor dem Notario Schmiden aus Sangerhausen aufgerichtetes Testament zu endern, Alß wolten Sie mich meines NotariatAmts gnädig erinnert und ersuchet haben, weiln Sie gleich im werck begriffen weren, das verneüerte Testament an allen Blättern zu unterschreiben, im Beyseyn unterschriebener Sieben Zeügen zu Avthentisiren. Gleichwie ich nun das gnädige ansinnen in der Billigkeit gegründet zu seyn befunden, Also habe ich auch anders nichts meiner Schuldigkeit und aufhabenden NotariatAmte gemäß zu seyn erachtet, alß dem gnädigen anmuthen gehorsam nachzuleben. Habe dannenhehro zu Dero Behuef Ich Christoph Heinrich Callenbach, Sacra imperiali Authoritate Notarius und dieser Zeit Gräffl. Stolberg. LandtRichter und SteuerEinnehmer zu Stolbergk, nachddem aus Ihr Excell. Munde Ich selbsten gehöret, daß dieses vorstehende Testament Ihr wahrer und ohzweifflicher lezter wille were, welchen Sie nach ihrem seeligen todte von Ihren allerseits tescendentibus ohnfehlbar gehalten wißen wolten, dieses dem vorhehrgesezten in Sieben Blättern bestehenden, von oft hochgedacht Ihr Excell. bey gesunden tagen aufgerichteten, auf allen Blättern unterschriebenen und zu ende deßelben zweymahl mit schwarzem siegellack besiegelten Testamento inter liberos zu beforderung der Wahrheit anhangen, mein mir anvertrautes Notariat Signät benebenst meinem gewöhnlichen petschafft darunter drucken und mich eigenhändig unterschreiben wollen, ad haec omnia legitime rogatus et requisitus. So geschehen Neühauß den andern tag Augusti styli veteris ao. Christi 1675.

(L. S.) Christoph Heinrich Callenbach Sac. imp. auth. Not. Publ.
(S.) in fidem prmiss. subscripsit mppria.

Alß sub acto den 12. Julij 1676 von denen sämtl. HochAdl. Ebersteinischen TestamentsErben, nach empfangener schrifftl. requisition (mir angedeutet worden, die publication) des Väterl. Testaments im Nahmen Gottes vor die Hand zu nehmen, habe ich solchem ratione officii gebührend nachgelebet, und nachdem Mir in deß seel. Herrn Feldmarschalls gewöhnl. Zimmer von Herrn Christian Ludwig von Eberstein Rittmeistern, besagtes Testament, nomine omnium Cohaeredum behändiget, habe ich erstlich daßelbe einem Jeden zur recognition des vatterlich außwendig doppelt aufgedruckten Insiegels, hernach derer Hand und Siegel, welche Sich im Testament unterschrieben gehabt, hinwieder behändiget und nach erhaltener bedeütung, daß Sie an Hand und Siegel überall nichts zu tesideriren hetten, den Tenorem Testamenti von wortt zu wortt deutlich vorgelesen und also diese mir angesonnene publication in Gegenwarth der Hochwürdigen, HochEdelgebohrnen und Gestr. Herrn, Herrn **Wilhelm Ernst von Eberstein, Anton Albrechts, Christian Ludwigs** und **Georg Sittich** von Eberstein, allerseits Herrn Gebrüdere, denn des HochEdelgebohrnen, Gestr. und Groß Mannvesten Herrn, Herrn Balthasar von Wölffnigs (Wulffen), fürstl. Braunschweig. Lüneburg. bestalten Obristen 2c., alß beystandes derer HochEdelgebohrnen, HochEhr- und Tugend begabten Frauen, Frauen **Hedwig Lucien** von Grot, **Magdalenen Otilien** von Gehoven, wie auch Ehelicher Vormundschafft wegen seiner Eheliebsten, Fr. **Catharina Elisabeth** gebohrner von Eberstein, würckl. vollzogen. Und

alß diese sämtl. TestamentsErben, sonderlich wohlgedachter HErr Obrister sowohl nomine seiner Eheliebsten, alß Beystand der andern Ehrengedachten **zwo** Fr. Schwestern, das publicirte Testament in allen puncten und Clausulen beständig approbiret und keines darwider zu handeln sich unanimiter öffentl. erklähret, So habe diesen actum hieher also ergangen registriren, und nebst denen Zeügen unterschreiben und besiegeln sollen. Actum ut supra circa horam 7 matutinam, ufm Schloß Neühauß.

(L. S.) **Georg Bock**, ut testis requisitus mppria.
(L. S.) **Johannes Sigmund Zeidler** Past. alß Zeüge.
(L. S) **Ludolph August Praetorius** alß Zeüge mppria.

(L. S.) **Johann Georg Geiger** imperiale Authoritate Not. Publ. Ad hunc actum in Specie requisitus mppria.

Præsens hoc exemplar, vero sigillato et subscripto suo Originali, omnimodè illaeso, concordare atque ad verbum respondere, attestor ego infra nominatus Notarius, collatione et auscultatione habita diligenti, hae meæ manus subscriptione, ad hoc legitime requisitus ac rogatus.

(L. S.) **Jacobus Volckardt**
(S.) Not. Publ. Caesar mppria.

Nach seinem 9. Juni 1676 erfolgten Tode kam zwischen den 4 Gebrüdern und ihren 3 Schwestern: Katharina Elisabeth v. Wulffen, Hedwig Lucie v. Grote und Magdalena Ottilie verwitw. v. Gehofen, ein Vergleich zu Stande, nach welchem die Schwestern wegen der übrigen väterl. Hinterlassenschaft mit 9000 Thlrn. und dem Holstein'schen Gute Friedrichshof abgefunden wurden und auf die väterl. Masse in Sachsen völlig verzichteten.

Nun schritten Wilhelm Ernst, Anton Albrecht und Georg Sittig, welche 3 Gebrüder die Güter in Gehofen geerbt hatten, dem 2. Punkte des Vertheilungs-Vertrags vom 8. Sept. 1669 gemäß zur Naturaltheilung sämtlicher beim Harrasischen und Hacken-Hofe befindlichen Äcker und Pertinenzien, nach deren Beendigung sie zum Behufe der gesuchten Beleihung Inhalts der Ober-Aufseher-Amts-Lehens-Akten*) auf erhaltene Ober-Aufseher-Amts-Veranlassung die väterliche Vertheilung v. 8. Sept. 1669, sowie die von ihnen vollzogene und unterschriebene Spezifikation der Harrasischen, der Hackenhöfischen und der Trebraischen Guts-Pertinenzien beim Ober-Aufseher-Amte, als der Mansfeldischen Lehens-Curie, einreichten. Hierauf wurden nun

a) Wilhelm Ernst mit dem Harrasischen Gute und Pertinenzien mit Beziehung auf die väterl. Disposition v. 8. Sept. 1669, sowie

b) Anton Albrecht mit dem Hacken-Hofe und Pertinenzien mit Beziehung auf die väterl. Disposition und

c) Georg Sittig mit dem Trebraischen Gute beliehen und die Lehenbriefe sub dato Eisleben 12. Juli 1678 ausgefertigt.

A. Das Harrasische Gut

erhielt bei der brüderl. Theilung nach dem Obigen des Feldmarschalls ältester Sohn **Wilhelm Ernst.** Der für ihn nach der Specifikation in Akt. Nro. 8. fol. 45 gefertigte Lehenbrief v. 12. Juli 1678 enthält: „Einen freien Rittersitz zu Gehofen mit seinem dazu gehörigen Umfange und Zubehörungen, einen Baumgarten und herumgehende Teiche neben einem Küchengarten, von einem Weingarten oder Berge die Hälfte (vermöge väterl. Disposition), als 5 Acker, wie denn auch einen Teich im Felde gelegen, 54 Acker 2 Viertel Wiesewachs, 380 Acker arthaftiges Land (nebst etwanigen

---

*) α. Nro. 8. Lehens-Sachen. Acta über die Harrasischen Lehengüter zu Gehofen. Vol. I. 1683. 1695 1676. Possessor Wilhelm Ernst v. G. ꝛc.

β. Nro. 6. Lehen-Acta über die Hackenhöfischen Lehengüter zu Gehofen. Anton Albrecht v. G., Otto Maximilian v. G und

γ. ○ Lehen Acta über die Trebraischen Lehengüter oder den Neuen Hof zu Gehofen. Possessor: George Sittig v. G., H. Ernst George v. G. Vol. I. 391 folia enthaltend.

Bauer- oder Erbäckern, die nicht im Lehenbriefe inserirt, ca. 400 Acker = 13⅓ Hufe), Hohe und Niedere Gerichte, eine gute freie Schaf- und Viehtrift, Hohe und Niedere Jagden, 256 Acker 1 Viertel 137 Ruthen Holz, das Backhaus in Gehofen, darinnen alle Einwohner daselbst Edel und Unedel zu backen schuldig, mit seiner Gerechtigkeit, die Fischerei auf der Unstrut und wilde Fischerei im Riethe; die Rammelhühner, deren ieglicher zu Gehofen, so Vieh hat, eins wegen des gemeinen Rindes und Eberschweins, welches auf diesem Hofe der von Eberstein zu halten hat, geben muß; ferner 6 Anspänner, 14 Hintersassen und 12 Hausgenossen mit Geld-, Getreide- und Federzinsen, Diensten, Baudiensten und Dienstgeld; Censiten zu Gehofen, Reinsdorf, Ritteburg, Donndorf, Wiehe, Oldisleben, Bretleben, Nausitz; 6 Scheffel Hafer Ritscheforth von der Gemeinde zu Ritteburg und 7 Mfl. 13 gr. Geschoß der Gemeinde zu Gehofen (zusammen 24 Mfl. 2 gr. 5½ Pfg. oder 21 Rthlr. 2 gr. 5½ Pfg. Geld-Erbzinsen, Dienstgeld und Geschoß, 45 Gänse, 87½ Michaelis- und 39 Fastnachtshühner, 8 Scheffel Hafer, 1 Scheffel weißen Mohn, ¼ Pfd. Pfeffer, 2 Capaune, 1 Stübchen Naumburger Bier zu Lehn u. Dienste).

Wilhelm Ernst † 30. Aug. 1693 und hinterließ einen Sohn, **Ernst Albrecht,** dän. Cornet. Dieser wurde lt. Lehenbrief d. d. Eisleben den 2. April 1695 mit dem Harrasischen Gute beliehen; verkaufte jedoch das hierzu gehörige Backhaus an seinen Onkel Christian Ludwig wiederkäuflich. Nach seinem ohne Hinterlassung von Nachkommen am 15. März 1699 erfolgten Tode würde nach sächsischem Lehnrecht das Harrasische Gut zu ³⁄₃ und zwar a) auf Anton Albrecht zu ⅓, b) auf Christian Ludwig zu ⅓ und c) auf Ernst Georg, Georg Sittigs Sohn, zu ⅓ zu verfällen gewesen sein. Allein hier, sowie in ganz Thüringen, galt eine andere Observanz, deren Befolgung nicht verwundern darf, da vormals (vor 1578) Artern und Gehofen als Magdeburgisches Lehen nicht unter sächsischer Hoheit stand. Nach dieser observanzmäßigen Lehensfolge schlossen die Brüder die Bruder-Kinder aus. Christian Ludwig war bisher Vormund für seinen Neffen Ernst Georg, den Besitzer des Trebraischen Gutes; allein Inhalts der Lehens-Akten O über die Trebraischen Lehengüter, Vol. I. fol. 158, legte er seine Vormundschaft nieder, deprezirte sie und suchte um venium aetatis für ihn den 31. März 1699 nach, welcher eod. dato selbst darum bat, indem er den 5. Dez. 1699 ohnehin mündig sein würde, damit er ohne Curator mit dem Seinigen handeln könne. In den Lehens-Akten findet sich nun nirgends eine Spur, daß Ernst Georg v. E. mit dem Harrasischen Gute pro rata beliehen worden ist. Ob er nun von den beiden Gebrüdern Anton Albrecht und Christian Ludwig, seinen Oheimen, abgefunden oder ex negligentia sich versäumt, darüber ist nichts ersichtlich. Daß er aber nach sächsischem Recht ⅓ am Harrasischen Gute wirklich beansprucht hat, zeigen die Ober-Aufseher-Amts-Akten v. J. 1708 Nro. 429. Loc. E: Acta Ernst George v. E. c/a Christian Ludw. v. E. und Anton Albr. v. E. wegen praetendirten ⅓ am Harrasischen Hofe. Wie dem auch sei, so ist es für die spätere Folge ohne Einfluß, da Ernst Georg den 20. April 1718 (bald nach Christian Ludwig) ohne Kinder starb und seine Witwe abgefunden wurde.

In den Lehens-Akten über das Harrasische Gut Nro. 8. Vol. I. fol. 143 werden demnach bloß Anton Albrecht und Christian Ludwig mit ihren Antheilen und resp. mit der gesamten Hand gegen einander den 23. Nov. 1700 beliehen, und zwar gemäß einem von ihnen am 28. Aug. und 6. Sept. geschlossenen Rezesse. Inhalts des letzteren konsentirt erstlich Anton Albrecht in den endgültigen Abverkauf des Backhauses, welches der Cornet E. A. zwischen 1695 u. 1699 an seinen Oheim Christian Ludwig wiederkäuflich verkauft hatte; ferner erhielt Christian Ludwig gegen Quittirung einer Schuldforderung von 2042 fl. 18 gr. den Ritterhof, Haus, Scheune, Ställe, Schäferei, Vieh- und Schaftrift und die Salpeterhütte nebst den Baudiensten zum voraus; endlich wurden die Länderei (403½ Acker), die Wiesen (61½ Acker), das Holz (247¾ Acker), die Jura, die Unterthanen, Dienste, Geld-, Federvieh- und Getreide-Zinsen durch Anton Albrecht in 2 Theile getheilt und diese verloost, so daß jeder 201¾ Acker Land, 30¾ Acker Wiesen, ferner (wegen der besseren und geringeren Qualität) beziehungs-

weise 124¾ und 123 Acker Holz, sowie die Hälfte der Rechte, Zinsen und Dienste erhielt. Christian Ludwig kaufte aber in der Folge in dem Zeitraume bis 1708 von seinem Bruder Anton Albrecht und dessen Erben nach und nach noch dazu ca. 4 Hufen Land und Wiese, etliche Äcker Holz, Zinsen, Dienste, Dienstgeld und Gefälle samt Untergerichten; ferner die zum Hacken-Hofe gehörige Schäferei und Mühle; wie er auch schon vorher, am 2. Juni 1694, die in der Erbtheilung Anton Albrechten zugefallenen Ober-Heldrunger Zinsen von seinem Bruder durch Kauf an sich gebracht hatte.

Christian Ludwig besaß zwar sonach das **Harrasische Gut** nicht genau mit dem Zubehör, wie es früher und noch zuletzt an seinen Neffen Ernst Albrecht verliehen worden war; indessen die zu dem Hacken-Hofe geschlagenen und bei demselben verbliebenen Harrasischen Pertinenzien wurden durch die übrigen Zukäufe aufgewogen, so daß auch dieses Gut nach seinem am 24. Okt. 1717 erfolgten Tode von seinen 7 Söhnen in der Erbtheilung zu dem in dem Anschlage des Feldmarschalls festgesetzten Werthe von 30 000 Mfl. angenommen wurde lt. Erb-Vergleich vom 13. Juli 1718 und 19. Juli 1721:

Nr. 19. **Beständiger Anschlag des Ritterguts oder sogenannten Harrasischen Hofes zu Gehofen.**

	fl.	Gr.	Pf.
Die Wohngebäude samt Scheunen, Stall und Schüttboden incl. der Schäferei-Gebäude	2400	—	—
Eilf Hufen 13 Acker Artlandes, worunter ohngefähr 1½ Hufe wiederkäuflich ist, eine in die andere à 750 fl.	8575	—	—
32 Acker Gruntwiesen, eine in die andere à 40 fl.	1280	—	—
40¾ Acker Hauwiesen, worunter die meisten sehr an Schaden und alle am Riethe liegen, auch allezeit um die 3te Jahre bis 6 Acker Brache liegen müssen à 20 fl.	815	—	—
134 Acker Holz, worunter 6 Acker vom sel. Hrn. Domherrn erkauft und 4 Acker zur Mühle gehören à 25 fl.	2948	—	—
Die Gärten, welche sowohl an Gras als Obstbäumen reich, ein Jahr in das andere incl. der Gräserei wenigstens auf 50 fl. zu nutzen	1000	—	—
Die Schäferei, so jährlich 40 fl. Pacht giebet	800	—	—
Die Mühle, so jährlich 187 fl. 6 Gr. Pacht giebet	3746	—	—
Das Backhaus, so jetzo jährlich 130 Thlr. oder 148 fl. 12 Gr. Pacht giebet	2972	—	—
Die Salpeterhütte, so jetzo 19 Thlr. oder 21 fl. 15 Gr. Pacht giebet	435	—	—
Die Ober-Heldrungischen Zinsen nach dem großväterlichen Anschlage	2000	—	—
Erbzins und Dienstgeld, so jährlich incl. 12 Gr., so die Fr. v. Ginsky zu Nauseß giebet, 36 fl. 12 Gr. 7 Pf. beträgt, verintressirt à 5 pro Cent	732	10	—
Kommt jährlich 3 fl. 13. Gr. Geschoß, thut à 5 pro Cent	72	9	—
Kommen jährlich in Gehofen 10 Schffl. Zinshafer ein, jeden à 5 Gr., thut am Gelde 2 fl. 8 Gr., verintressiret à 5 pro Cent	48	—	—
Geben die Ritteburger jährlich 15 Schffl. Haber als ein Ritschard à 5 Gr., thut 1 fl. 9 Gr. verintressiren à 5 pro Cent	29	—	—
Kommen von Reinsdorf jährlich 4 Schffl. Hafer-Zinsen ein, à 5 Gr., thun 20 Gr., verintressiret à 5 pro Cent	19	19	10
Kommen jährlich incl. 2 St. von Reinsdorf und 2 St. von der Fr. v. Ginsky von Nauseß 28 St. Gänse ein à 6 Gr., thun 8 fl., verintressiren à 5 pro Cent	160	—	—
Kommen jährlich incl. 2 St., so die Fr. v. Ginsky giebet, 23½ St. Fastenhuhner à 3 Gr., thun 3 fl. 7 Gr. 6 Pf., verintressiren à 5 pro Cent	67	9	4
Kommen jährlich von Oldisleben 2 Kap-Hähne à 5 Gr. 3 Pf., thun 10 Gr. 6 Pf., verintressiren à 5 pro C.	10	—	—
Kommen jährlich incl. 2 St., so die Fr. v. Ginsky zu Nauseß und 2 St., so in Reinsdorf gegeben werden, 55 St. Michaelshühner à 2 Gr., thun 5 fl. 5 Gr., verzinsen à 5 pro C.	104	20	8

	fl.	Gr.	Pf.
Kommen auch ein 35 St. Rammelhühner à 2 Gr., thun 3 fl. 17 Gr., verintressiren à 5 pro Cent	67	—	—
Zwei volle Anspänner, so jährlich jeder mit 4 Pferden 3 Tage Mist fahren, 2 Tage Getreide, 2 Tage Heu, auch 20 Acker pflügen und eine Marktfuhre auf 5 Stunden mit 30 Schffl. Getreide thun müssen, jeden à 14 fl., thun am Kapital	560	—	—
Ein anderer Anspänner, so jährlich 1 Tag Mist, 1 Tag Getreidig und 1 Tag Heu fähret, 3 Acker pflüget, à 4 fl. 10 Gr. 6 Pf., thut à 5 pro C.	90	—	—
Noch ein anderer Anspänner, Andreas Schiebe, welcher wie die 2 ersten Anspänner fröhnet à 14 fl., thut am Kapital	280	—	—
Fünf Wirthshäuser, so die ordinairen Fröhne in der Ernte und sonst ungemessen verrichten und jedes 6 Schock Botholz hauen, jeden jährlich à 1 fl. 13 Gr., thut am Kapital à 5 p. C.	163	—	—
Drei sogenannte Freihäuser, so in der Ernte selbander 1 Tag harken müssen, jeden jährlich à 3 Gr., thut am Kapital à 5 p. C	9	—	—
Noch sieben andere Frohnhäuser, so jedes 1 Tag Gerste harken à 3 Gr., thun am Kapital	20	—	—
Noch zwei andere Häuser, welche 1 Tag Gerste sammeln, Kraut und Möhren roden, graben, auf und abnehmen, alles Heu und Grumt streuen und machen helfen, bei der Kost auch rollen und abladen müssen, und jeden vor 1 Gr. 4 Pf. und 1 St. Brod, 4 Schock Hanf oder Flachs brechen müssen, jeden à 1 fl. 10 Gr. 6 Pf., thun am Kapital	60	—	—
Die Baudienste praeter propter	100	—	—
Sind die Baudienste, ob sie schon stark, dennoch, weil sie steigend und fallend, jährlich à 3 fl. angeschlagen, thun am Kap.	60	—	—
Kommt derzeit jährlich Branntweinblasen-Zins ein 2 fl. 6 Gr., weil es aber kein fixum ist, wird selbiges nur vor 25 fl. angeschlagen, thun	25	—	—
Kommen derzeit jährlich 2 Steine Talk von den Fleischern ein, weil aber solches kein fixum, werden solche auch nur in dessen Erwägung vor 25 fl. angeschlagen, thun	25	—	—
Kommt jährlich vor Seife ein 1 fl. 9 Gr., thun am Kapital	28	20	10
Ist das Stättegeld zwar auch steigend und fallend, es befindet sich aber, daß doch solches bis dahero ein Jahr in das andere 3 fl. 5 Gr. 6 Pf. getragen, thut am Kapital	65	4	2
Sind auch die Lehngelder zwar steigend und fallend, wird aber ebenfalls befunden, daß solche bis anhero ein Jahr in das andere 7 fl. 10 Gr. 6 Pf. getragen, thut am Kapital	150	—	—
Die Gerichte Oberst und Niederst incl. der Strafen praet. propter	400	—	—
Die Hohe und Niedere Jagd in Hölzern und Fluren daselbst praet. propter	200	—	—
Die wilde und zahme Fischerei praet. propter	200	—	—
Summa Summarum fl.	30808.	9.	10

Von vorstehenden 30 808 fl. 9 Gr. 10 Pf. gehen hinwieder, als

		fl.	Gr.	Pf.
1) an ¼ Ritterpferde à 1000 fl.	fl.	250	—	—
2) an 1 fl. 3 Gr. Geschoß, so jährlich nacher Artern von denen Rittebургischen Wiesen gegeben wird	„	23	—	—
3) an 1 fl. 15 Gr. Accise von p. jährlich von obigen Wiesen nach Ritteburg	„	34	4	2
4) an 2 Viert. Gerste von obigen Wiesen nach Ritteburg gegeben wird à 10 Gr.	„	5	—	—
5) an 1 Schffl. Haber, so von obigen Wiesen nach Ritteburg gegeben wird à 5 Gr.	„	5	—	—

6) Gerichtshalter=Besoldung incl. Kost und Pferdemiethe jährlich 8 Rthlr.
oder 9 fl. 3 Gr. . . . . „ 193 — —
Dem Gerichtsknecht jährlich an Lohn und Deputat 6 fl. . . . „ 120 — —

Summa der Onera fl. 630. 4. 2

Diese 630 fl. 4 Gr. 2 Pf. von denen 30 808 fl. 9 Gr. 10 Pf. abgezogen verbleiben 30 178 fl. 5 Gr. 8 Pf. — Ob nun von diesem Anschlage noch 178 fl. 5 Gr. 8 Pf. übrig verbleiben, so ist doch in egard, daß die Mühle, Backhaus, Salpeterhütte und Dergleichen steigend und fallend sind, mithin pro fixo nicht zu achten, verglichen worden, daß es nicht höher als **30 000 fl.** netto angeschlagen werden soll.

Da auf jeden der 7 Brüder (3 waren schon vor dem Vater †) 10 756 Mfl. als Erbportion kam, so mußte Christian Ludwigs 7r Sohn: Anton Gottlob, welchem in der Loosung das Harrasische Gut zufiel, die Erbportion seines Bruders Wolf Dietrich von 10 756 Mfl. mit übernehmen, ferner an seinen Bruder Ernst Rudolf 3345 fl. und an seine Schwester Magdalene Elisabeth 5142 fl. 18 gr. herauszahlen. Nach dem kinderlosen Absterben Anton Gottlobs (9. April 1747) verkauften am 19. Januar 1748 die überlebenden Brüder (Ernst Friedrich u. Christian) und deren Neffen (6 Söhne Wolf Dietrich's, 3 Söhne Karl's und Ernst Rudolf's Sohn) den Harrasischen Hof an ihren Bruder bezw. Oheim **Wilhelm** v. E. für 26 000 Rthlr., und zwar so, daß dieser erstlich die Bezahlung verschiedener Posten in Summa von 12 000 Rthlr., ferner die unverschuldbaren 6000 Mfl. Lehensstamm= und 2000 fl. Entschädigungs=Kapital des Ober=Berghauptmanns, ferner dieselbe Summe von 8000 Mfl. (= 7000 Rthlr.) des Domherrn Franz darauf angerechnet bekam:

Nr. 20.

Kund und zu wißen sey hierdurch, daß, nachdem Gott dem Allerhöchsten gefallen, Unsern geliebtesten Bruder und respective Herrn Oncle, den weyland Fürstl. Anhaltischen Ober=Berg=Hauptmann, Herrn Anthon Gottlob von Eberstein, Erb= und Gerichts=Herr auf Gehofen, am 9ten April 1747 sanft und seelig aus dieser Welt abzufordern; Derselbige aber verschiedentliche, theils Lehns=theils auch andere Schulden hinterlaßen hat, zu deren einestheiligen Tilgung kein anderes und convenableres Mittel vorhanden gewesen, als daß einer von denen Herrn Gebrüdern deßen zurückgelaßenes Gut zu Gehofen, der Harraßische Hoff genannt, annehme und davon die Schulden, soweit die Kaufgelder zureichen, nach und nach abführe.

Nachdem nun Unser vielgeliebter Herr Bruder und respective Herr Oncle, der Königl. Preußische Rittmeister Herr Wilhelm von Eberstein, entschloßen ist, erwehntes von Unserm verstorbenen Bruder und Oncle, dem Herrn Ober=Berg=Hauptmann Anthon Gottlob von Eberstein, zurückgelaßenes freye Ritter=Lehn=Gut zu Gehofen, der Harraßische Hoff genannt, anzunehmen, und davon die darauf geschlagene Schulden=Last, so viel die Kauf=Summa zureichet, abzutilgen:

So haben Wir resolviret, demselben sothanes jetzt benahmte Guth, den Harraßischen Hoff genannt, an Hauß, Hoff, Scheuren, Ställen, Gärthen, Eilf Hufen Dreyzehen Acker Landes, auch Siebentzig und Drey Viertel Acker Wiesewachs, wie letzteres Herr Schartau in Pacht gehabt, sammt Diensten, Zinßen (:auch denen Ober=Heldrungischen Zinßen, zu deren Completirung jährlich Dreyßig Thaler von der Hütte zugeschoßen werden:), Schäferey, Ober= und Unter=Gerichten, dazu gehörigen Holtzungen, zahme und wilde Fischereyen, Juri Patronatus über Kirchen= und Schul=Bediente, Hohe und Nieder=Jagd in Feldern und Wäldern, sammt dem Harraßischen Rechte an denen Mühlen, Back=Hauß= und Salpeter=Hütten=Zinß, auch allen Recht und Gerechtigkeiten, sie haben Namen, wie, oder bestehen, worin sie wollen, nichts überall davon ausgenommen, wie es Unser seelig verstorbener Herr Bruder und Oncle nach Unsers seel. Herrn Vaters und respective Herrn Groß=Vaters, Herrn Christian Ludwig von Eberstein zu Neuhauß, Tode beseßen, genutzet und gebrauchet hat, oder aber besitzen, nutzen und gebrauchen sollen, können

oder mögen, biß auf Lehns-Herrlichen Consens, auch mit Vorbehalt der Uns an benahmten Guth competirenden gesammten Hand und Mitbelehnschaft, doch dergestalt, daß, weilen Käufer dieses Guth mit lauter Schulden übernimmt, er freye Macht habe und behalte, über alle diejenigen Gelder, welche außer dem Lehn-Stamm, ihm zu bezahlen assigniret, und er bey seinen Leben noch würcklich bezahlet hat, darüber nach eigenen Belieben und Gefallen, so wie inter vivos, als auch mortis causa, zu disponiren, dergestalt käuflich zu überlaßen und zuzuschlagen, daß er

1. Sothanes freye Ritter-Guth cum omni Pertinentiis et Juribus, wie vorher gedacht, vor Sechs und Zwantzig Tausend Thaler, inclusive des jetzigem Pachter, Hrn. Schartauen, vor Sechs Hundert und Zwölf Thaler 18 gr. 4 Pfg. angeschlagenen Inventarii, nichts überall davon ausgeschloßen, annehme und bezahle. Gleichwie nun Unsers verstorbenen Bruders und Oncles, des seel. Herrn Ober-Berg-Hauptmanns, zurückgelaßenen Frau Wittben, Frauen Johannen Charlotten von Eberstein gebohrne Herrin von Werthern, Jährlich Dreyhundert Thaler Aliment-Gelder ad dies vitae verwilliget und zugestanden worden, und dann der seel. Herr Ober-Berg-Hauptmann, Uns, als seinen Erben und Lehns-Folgern, Sieben Tausend Thaler an Lehn-Stamms- und Sicherungs-Capital auf den sich etwann ereignenden Reluitions-Fall des Amts Leinungen und Mohrungen zurückzulaßen vermöge Unsers errichteten und von löbl. Ober-Auffseher Amt zu Eißleben confirmirten Erb-Vergleichs vom 19ten Juli 1721 verbunden gewesen; Also ist

2. Beliebet, daß diese Sieben Tausend Thaler auf dem Guthe zwar stehen bleiben, von denen Intereßen dieser 7000 Thlr. à 5 p. Cent aber, aus bewegenden Ursachen und unter der ausdrücklichen Protestation und Reservation, daß außer diesen, dadurch Unsern paciscirten Lehn-Stamm und deßen Juribus nichts derogiret oder praejudiciret, sondern solcher in alle maße und auf alle andere künftige Fälle, in bündigsten erhalten und salviret verbleibe, vor dieses jetzige mahl der frau Wittbe biß zu deren Tode alljährlich ihre 300 Thlr. Aliment-Gelder davon gereichet werden, und die übrigen 50 rthlr. Intereßen der Herr Rittmeister zu Bezahlung anderer Schulden und Intereßen mit anwende und dazu inne behalte.

3. Und da Unsers seel. verstorbenen Bruders und respective Herrn Oncles, des Fürstl. Eichstedtischen Ober-Stallmeisters, zurückgelaßener Sohn, der Herr Dom-Herr Frantz von Eberstein, seinen Lehns-Stamm an SechsTausend Gülden und sein Sicherungs-Capital an Zwey Tausend Gülden vor jetzo in diesem Guthe annoch stehen und daraus ebenmäßig zu fordern hat; So übernimmt der Herr Rittmeister sothane 7000. rthlr gleichmäßig dergestalt, daß er davon alljährlich und so lange, biß der Herr Dom-Herr ihm oder er demselben diese 7000 Rthlr. aufkündiget, und selbige dem unter denen Herren von Ebersteinen in anno 1721 errichteten Erb-Vergleich gemäß von ihm anderwärts wieder untergebracht und versichert worden, die Intereßen Quartaliter ordentlich und richtig abführe.

4. Uebernimmt derselbe diejenigen Drey Tausend Thaler, welche der Frau Wittbe als Paraphranal-Gelder verwilliget und zugestanden sind, daß er davon biß zu deren Abführung, weßhalber er sich mit der Frau Wittbe zu setzen hat, die Intereßen à 5 pCent bezahlet.

5. Übernimmt er auch Fünff Tausend und fünffHundert Thaler, welche der Herr Jägermeister von Fuchs zu Zerbst als eine auf dem Gut verconsentirte Schuld zu fordern hat.

6. Zahlet er dem jetzigen Pachter Hrn. Schartauen seine dem seel. Defuncto gegebene und baar behändigten Ein Tausend Thaler Vorstands-Gelder.

Wie nun damit die privilegirten Schulden an 23 500 Rthlr. ihre Richtigkeit haben, also tilget der Herr Rittmeister mit denen übrigen 2500 Rthlr. die ihm assignirten Schulden. Womit also das Kauf-Geld der 26 000 rthlr. seine gänzliche Richtigkeit erhält, nehmlich daß

7000 rthlr. — . als ausgemachter schuldiger Lehns-Stamm und Indemnisations-Capital des Defuncti,
7000 rthlr. — . Lehns-Stamm und Indemnisations-Capital Herrn Domherrn Frantz einstweils im Guthe stehen bleiben; Hingegen
3000 rthlr. — . der Frau Wittben verglichenen Paraphranal-Gelder,
5500 rthlr. — . des Herren Jägermeister von Fuchsens consentirtes Capital,
1000 rthlr. — . Hern. Schartauen Pacht-Vorstand,
2500 rthlr. — . zu Bezahlung der ihm assignirten Schuld-Posten; Mithin

26000 rthlr. — . Kauf-Summa von Herrn Käufer und Annehmer bezahlet werden.

7. Wegen des im Harraßischen Guth stehen bleibenden Lehnstamms- und Indemnisations-Capitals des seel. Herrn Ober-Berg-Hauptmanns haben Wir uns dahin verglichen und aufs bündigste ausgemachet, daß, wenn Gott über die Frau Wittbe gebiethen und dieselbe Todes verfahren sollte, der Herr Rittmeister als Annehmer des Guths 1000 Mfl. Lehns-Stamm vor sich behalten, das übrige aber denen andern Fünf-Stammtheilen, jedem pro rata entweder baar herausgeben oder sich deßhalber, wie auch nicht weniger wegen des Indemnisations-Capitals und deßen Intereßen, mit Ihnen annehmlich vergleichen, diese aber, gleichwie er, solche 1000 fl. wieder an Lehn verwenden und damit den Lehns-Stamm sodann auf 7000 fl. erhöhen sollen und wollen.

8. Weilen nothwendig ist, die Lehn über das Harraßische Guth auf dem Sterbe-Fall des seel. Herrn Ober-Berg-Hauptmanns bey dem löbl. Ober-Aufseher Amt in Eißleben zu suchen, wollen Wir solches ohne allen Anstand thun, und weilen Wir beschuldiget werden, daß dabey Lehns-Fehler vorhanden seyn sollen, müßen solche zugleich in Richtigkeit gesetzt werden.

Gleich wie nun allerseits Herren Intereßenten hiermit allenthalben wohl zufrieden und solchen in allen Puncten und Clausuln nachzukommen intentioniret sind, Also versprechen Sie billig dem Herrn Annehmer die Gewehrs-Leistung nach dem Anschlag, welcher zu dem Ende ordentlich gefertiget und hier hinten angehangen werden soll, befangenen Stücken, so weit solches die Rechte erfordern, und renunciiren auch zugleich allen und jeden diesem Vergleich und respective Kauf zuwieder lauffenden Exceptionibus als doli, metus, fraudulentæ persvasionis, læsionis, etiam enormissimæ et ultra dimidium, restitutionis in integrum, rei non sic, sed aliter gestæ, ut et Juri dicenti renunciationem generalem non valere, nisi præcesserit specialis, alles getreulich, sonder Argelist und Gefährde.

Zu wahrer Urkund und unverbrüchlicher Festhaltung ist dieser Vergleich und respective Kauf in duplo gefertiget und beyde von allerseits Herrn Intereßenten eigenhändig unterschrieben und mit Ihren angebohrnen Pettschafften besiegelt. So geschehen Gehofen den 19ten Januarij 1748.

(L. S.) **Ernst Friedrich Gr. von Eberstein Vor mich und in Vollmacht Herrn Domherrn Franz Von Eberstein zu Basel.**
(L S.) **August Christian Wilhelm von Eberstein.**
(L. S.) **Christian Ludwig von Eberstein.**
(L. S.) **Joachim Friedrich von Eberstein.**
(L. S.) **Johan Friedrich Carl von Eberstein.**
(L. S.) **Ludwig Ernst Carl von Eberstein.**

(L. S.) **Wilhelm von Eberstein.**
(L. S.) **Carl Christian Von Eberstein** mppria.
(L. S.) **Wolff Heinrich von Eberstein.**
(L. S.) **Wolff George von Eberstein.**
(L. S.) **Leopoldt Wilhelm von Eberstein.**
(L. S.) **Albrecht Rudolph von Eberstein.**
(L. S.) **Christian Franz Carl von Eberstein.**

Nach dem im Besitze der Familie befindl. Originale.

Auf dem Harrasischen Gute haftete des Berghauptmanns Anton Gottlob Lehnsquantum an 5250 Thlr. und 1750 Thlr. Indemnisations-Kapital zu Behuf der Einlösungs-Entschädigung der Ämter Lein- und Morungen; des Major Wilhelm Augment. des Lehnsquanti an 875 Thlr. oder 1000 fl.; 5250 Thlr. Lehnsquant. Ernst Rudolf's und dessen Indemn.-Kapital zu bemerktem Behuf an 1750 Thlr., welche 14 875 Thlr. secund. jus repraesent. resp. in die 3 Branchen, die Wolf Dietrich'sche, die Dillenburger und Morunger, aus der Erbschaftskasse distribuirt wurden.

Nr. 21. **„Original-Erbpacht über eine Wasser- und Windmühle in Gehofen de anno 1783."**

Zu wissen, daß zwischen denen sämtlichen Hochwohlgebornen **Freiherren von Eberstein Neuhäusischer Linie** an einem und Mstr. **Johann Christoph Adam** aus Wallhausen am andern Theile nachfolgender zu Recht beständiger **Erb-Pacht-**Contract verabredet und geschlossen worden. Es überlassen nämlich Eingangs genannte Freiherren von Eberstein, als Herr Dom-Dechant Christian **Franz** Anton Carl, Herr Major **Christian** Ludwig, Herr Hauptmann **Leopold** Wilhelm, Herr Hauptmann **Albrecht** Rudolph, Herr Heinrich **Wolf**, Herr Hauptmann **Friedrich** Ludwig Wilhelm, Herr Hauptmann Carl **Heinrich Wilhelm**, Herr Wilhelm Ludwig **Gottlob**, Herr Kammerherr **Carl** Christian, Herr Hof- und Justitien-Rath **Wilhelm** und Herr **Carl** Friedrich August allerseits von Eberstein, und zwar letzterer cum Consensu et Auctoritate Domini Curatoris, des herzoglich sachsen-weimarischen Kammer-Consulentens Herrn Valentin August Marbach, unter Vorbehalt des zu suchenden Decreti und Confirmation, **als Besitzer** des sogenannten **Harrasischen Rittergutes** zu **Gehofen** die neben sothanem ihrem Harrasischen Rittergute besitzende, vor dem Flecken Gehofen belegene **Wasser-**, ingleichen auch die am Sehl-Berge belegene **Wind-Mühle** mit allen ihren Zubehörungen an Gebäuden, Hofraum, Scheune, Ställen, Garten in dem Stande, wie selbige anjetzo befindlich sind, und in aller Maße und Weise, wie solche zeithero Mstr. Johann Heinrich Stübing und dessen Vorfahren Erb-Pacht-Weise inne gehabt, genutzet und gebrauchet, auch rechtlich nutzen und gebrauchen sollen, können und mögen, an auch genannten Mstr. Johann Christoph Adam und dessen Erben in einen rechtmäßigen **Erb-Pacht** unter nachfolgenden festgesetzten und contrahirten Bedingungen:

1. Verspricht Erb-Pachter Mstr. Johann Christoph Adam an Erb-Bestands-Gelde 1600 Thr. s.: Ein Tausend und Sechs Hundert Thaler in Chur-Sächs. Conventions-Münze denen Herren Erb-Verpachtern dergestalt zu erlegen, daß er bei der erfolgenden Unterschrift dieses Contractus sofort Ein Hundert Thaler baar, sodann Fünf Hundert Thaler bei der erfolgenden Übergabe und Einräumung derer Mühlen, welche auf den 1. May a. c. geschehen soll, gleichfalls baar, ferner Fünf Hundert Thaler auf Galli a. c. und die letzten Fünf Hundert Thaler auf Walpurgis 1784, jedoch diese beiden Tagezeiten aus denen in folgendem § 5. enthaltenen Gründen ohne Interessen, baar bezahlen; hiernächst

2. den zeithero gewöhnlichen und festgesetzten Erb-Pacht an jährlichen Ein Hundert und Zwanzig Thalern von der Wasser- und Zehen Thaler von der Windmühle, in 4 gleichen Fristen, von und mit Walpurgis a. c. an quartaliter mit 32 Rthlr. 12 Gr. in Chur-Sächs. Conventions-Münze richtig und prompt, und zwar jedesmal praenumerando abtragen, widrigen Falls aber geschehen lassen und zufrieden sein will, daß bei eintretender Saumseligkeit in Praenumeration dieses Erb-Pachtes die Herren Erb-Verpachtere befugt sein sollen, durch ihre eigene Gerichte des Harrasischen Rittergutes, als deren Gerichtsbarkeit er sich mit allen denen Seinigen in Kraft dieses ausdrücklich unterwirft und dieselben für sein alleiniges rechtmäßiges Forum erster Instanz anerkennet, ohne alle prozessualische Weitläuftigkeit mit als baldiger executivischen Beitreibung des schuldigen Quartals derer 31 Thlr. 12 Gr., über deren erfolgte Bezahlung er keine gültige Quittung produciren kann, wider ihn verfahren zu lassen, zu welchem Ende Erb-Pachter für sich und seine Erben allen und jeden Exceptionibus, insonderheit der Ausflucht des nicht erfülleten Contracts, auf das Rechtsbeständigste hiermit ausdrücklich renunciiret, und

3. zugleich verspricht, auf alle und jede, sowohl auf Seiten derer Herren Erb-Verpachtere, als auch auf seiner, Erb-Pachters, Seiten, sich begebende Veränderungs- und Todes-Fälle von der Wassermühle Achtzig Thaler und von der Windmühle Zehen Thaler als ein festgesetztes und contrahirtes Lehen-Geld zu erlegen und Lehn-Briefe auszulösen, und ist in Absicht des Sterbe-Falls auf Seiten derer Herren Erb-Verpachtern aus Deroselben Mitteln von dem Erb-Pachter vermöge der ihm nachgelassenen Wahl Herr Wilhelm Ludwig Gottlob von Eberstein freiwillig und eigen beliebig erkieset und bestimmt worden, daß auf desselben Todes-Fall und nach dessen Abgang ferner jedesmal bei Absterben des jederzeitigen jüngsten Mitbesitzers des Harrasischen Rittergutes er, Erb-Pächter, die Lehn so, wie wenn ein einziger Herr einmal alleiniger Besitzer mehr besagten Harrasischen Rittergutes sein sollte, auf desselben Absterben in manu dominante zu erneuern und die contrahirte Lehn-Waare derer 90 Rthlr. zu erlegen schuldig und gehalten sein wolle. Alldieweilen auch

4. insonderheit die Wassermühle sowohl an Gebäuden als Mühlwerke dermaßen ruinös und baufällig, daß selbige dem Anscheine nach zum Theil wohl von Grund aus neu aufzuführen und herzustellen nöthig sein möchte, um deswillen auch das Erb-Bestands-Quantum auf ein so leidliches gesetzet worden; so machet Erb-Pachter, Mstr. Johann Christoph Adam, für sich und seine Erben sich verbindlich, solchen Bau und Reparatur auf seine alleinige Kosten und ohne alle derer Herren Erb-Verpachtere Concurrenz zu übernehmen und beide Mühlen an Gebäuden und Mühlwerke binnen Jahrsfrist von Walpurgis a. c. an in vollkommenen guten, tüchtigen und brauchbaren Stand nicht nur zu setzen, sondern auch in der Folge darinnen von Zeit zu Zeit gleichfalls auf seine alleinige Kosten unverrückt zu erhalten, ohne von denen Herren Erb-Verpächtern einigen Beitrag dazu zu verlangen oder aber dieselben jemals wegen einiger Meliorationen und Baukosten, wie die nur Namen haben mögen, in Anspruch zu nehmen, als dessen er sich für sich und seine Erben hiermit auf das Rechtsbeständigste ausdrücklich begiebet und allen Meliorations-Ansprüchen auf das Feierlichste entsaget, und ist zugleich verabredet worden, daß wann dieser Bau binnen der gesetzten Jahresfrist beendigt und zu Stande gebracht sein wird, ein vollständiges und richtiges Inventarium darüber gerichtlich aufgenommen und ausgefertiget werden soll. Allermaßen nun

5. die Herren Erb-Verpachtere um deswillen und um ein zuverlässiges und gewisses jährliches Einkommen ohne Verkürzung von diesen Mühlen zu haben, deren Überlassung in Erb-Pacht hauptsächlich resolviret haben, gleichwohl der Erb-Pachter, Mstr. Adam, vorgestellet, wie es billig sein würde, daß auf die Zeit, da er mit dem Baue und Reparatur derselben beschäftiget und also gar nichts damit verdienen könnte, der stipulirte Erb-Pacht ihme erlassen würde; So haben in Compensationem dessen und damit die Abentrichtung des stipulirten Erb-Pachts von Walpurgis a. c. an seinen ununterbrochenen Fortgang haben möge und könne, auch um demselben bei diesem allerdings beträchtlichen Bau und Reparatur um so mehr zu subleviren, die Herren Erb-Verpachtere sich dahin erkläret, daß Erb-Pachter, Mstr. Adam, a) von denen zwei rückständigen Tagezeiten derer Erb-Bestands-Gelder an 1000 Rthlr. keine Zinsen bezahlen, b) ihm die auf den jetzigen Antritts-Fall zu entrichten schuldige Lehn-Waare derer 90 Rthlr. vor diesesmal erlassen sein sollte und sie ihm noch über dem c) Acht Stück Eichbäume, deren ein jeder 18 Zoll im Durchschnitte hielte, oder daferne von der Stärke keine vorhanden sein sollten, die diesem Maße am nächsten kommende aus ihren Holzungen zu Gehofen frei und ohnentgeltlich anweisen und verabfolgen lassen wollten. Welche Erklärung derer Herren Erb-Verpachtere der Erb-Pachter, Mstr. Johann Christoph Adam, mit gehorsamsten Danke acceptiret und dargegen versprochen hat, keinen Remiss an denen Erb-Pacht-Geldern währenden Baues und Reparatur, es möge derselbe so viel Zeit erfordern, als es wolle, weder jetzt noch künftig, weiter zu praetendiren, sondern dieselben in unverrückter Ordnung gänzlich und völlig jedes Quartal, wie oben contrahiret, richtig abzutragen. Endlich

6. ist annoch verbindlichst contrahiret worden, daß Erb-Pachter, Mstr. Johann Christoph Adam, nicht befugt sein solle und wolle, dieses sein erlangtes Erb-Pacht-Recht

ohne derer Herren Erb-Verpachtere vorhergehende ausdrückliche Einwilligung an einen andern zu cediren oder sonst darüber zu disponiren, und haben die Herren ErbVerpachtere sich erkläret, daß sie die auf den Gehofischen Antheil kommende Kosten wegen derer zu völliger Berichtigung des Mühlen-Grabens in dem bevorstehenden Frühjahre zu legenden Sauber-Schwellen und der diesjährigen Sauberung des Grabens übernehmen und den Erb-Pachter, Mstr. Adam, damit nicht beschweren lassen wollten, auch daß die jetzigen Contracts- und damit verknüpfte Kosten von beiden Theilen zur Hälfte getragen werden sollten, welches alles dann derselbe gleichfalls mit gehorsamsten Danke acceptiret und hiernächst sich verbunden hat, auch in der Folge den Mühlen-Graben samt der Schleuße bei Bretleben und die zu legenden Sauber-Schwellen von Zeit zu Zeit in guter Ordnung und in gutem Stande auf seine Kosten zu erhalten, auch dem Herkommen gemäß daran zu sein, daß die Sauberung des Grabens gehörig geschehe.

Nachdem nun beiderseitige resp. Herren Contrahenten mit diesem der Verhandlung gemäß zu Papier gebrachten Erb-Pacht-Contracte nach beschehener genauen Durchlesung und Erwägung in allen Punkten und Clausuln durchgängig wohl zufrieden gewesen sind; Als haben sie allen demselben zuwiderlaufenden oder ihnen auf einige Weise zu Statten kommenden rechtlichen Behelfen, Ausflüchten und Wohlthaten, wie die nur Namen haben mögen, insonderheit der Ausflucht des Betrugs, listiger Überredung, Übereilung, Scheinhandels, nicht recht verstandener oder anders als verabredet worden niedergeschriebener Sache, der Verletzung über oder unter der Hälfte, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand samt der Rechtsregul, daß eine allgemeine Verzicht ohne vorhergehende besondere nicht gültig sei, und Erb-Pachter annoch absonderlich der Ausflucht des nicht erfülleten Contractus ausdrücklich und wohlbedächtig entsaget, einander die Festhaltung sub amplissima bonae fidei clausula zugesichert und diese in zwei gleichlautenden Exemplarien darüber ausgefertigte Urkunde eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen Groß-Leinungen, am Sechsten Martii 1783.

(L. S.) **Albrecht** Rudolph von Eberstein, für mich und in Vollmacht des Herrn Domdechant Christian **Frantz** Anton Carls von Eberstein, wie auch Curatorio nomine des Herrn Cammerherrn **Carl** Christian Freyh. von Eberstein.

(L. S.) **Wilhelm** FreyHerr Eberstein genant von Büring.
Christian Ludwig von Eberstein.
Leopold Wilhelm von Eberstein.
Heinrich **Wolff** Freyh. von Eberstein.
Valentin August Marbach, als des Herrn Carl Friedrich August's Frh. von Eberstein curator.
Carl Friedrich August Frh. von Eberstein jun.

(L. S.) **Friedrich** Ludewig Wilhelm von Eberstein.
Carl **Heinrich Wilhelm** von Eberstein deßen Mandat: Gottfried Johann Andreas Koch.
Wilhelm Ludwig **Gottlob** von Eberstein.

(L. S.) Johann Christoph Adam jun.

Und nachdem vor denen hiesigen Hof-Adel. Ebersteinischen Gerichten des Harrasischen Rittergutes und der mit dem Richter, Ehrn Christian Friedrich Ferbitz, und Schöppen, Johann Carl Lebrecht Brauern, besezten Gerichts-Bank unten gesetzten Tages Ihro Hochwohlgeb. Herr Hauptmann Albrecht Rudolph von Eberstein für Sich und Dero Herren Mit-Intressenten, wie auch Herr Cammer-Consulent Valentin August Marbach Curatorio nomine Herrn Carl Friedrich August's von Eberstein an einem, ingleichen Mstr. Johann Christoph Adam jun. am andern Theile in Person erschienen sind, vorstehenden Erb-Pacht-Contract in zweien gleichlautenden Exemplarien produciret, nach erfolgter dessen deutlichen und wörtlichen Vorlesung zu dessen Inhalte durchgängig sich bekennet, ihre darunter befindliche Namens-Unterschriften und Siegel behörig recognosciret, Erstere den Empfang derer stipulirten 500 Thlr. und Letzterer die richtig erfolgte

Tradition und Einräumung der Wasser= und Wind=Mühle samt Zubehör bekennet, dannenhero einander reciproce und resp. mit ausdrücklicher Begebung der Ausflucht des nicht erfülleten Contractus auf das Rechtsbeständigste quittiret und die Festhaltung desselben nochmals an Gerichts=Hand angelobet haben; Als ist diese Urkunde darüber unter Gerichts=Hand und Siegel ausgefertiget und dem Gerichts=Handels=Buche in copia vidimata inseriret worden. Datum Gehoven, am 1. May 1783.

Hochadel. Edatabasesteinische Gerichte daselbst.
(L. S.) Augustin Polycarp Friedrich Rudloff
Gerichts=Director jurat.

Nachdem Johann Christoph Adam jun. die in vorstehendem Contracte bestimmten zwei Tagezeiten, jeden mit 500 Thlr., und also nunmehro das gesamte Erb=Bestands=Quantum derer Ein Tausend Sechshundert Thaler an die Herren Erb=Verpachtere besage derer ergangenen Acten vollständig und richtig abgetragen und bezahlet hat; Als ist gegenwärtige Quittung darüber unter Gerichts Hand und Siegel ausgefertigt worden. Datum Gehoven, am 23. Aug. 1784.

Hochadel. Ebersteinische Gerichte daselbst.
(L. S.) Augustin Polycarp Friedrich Rudloff
Gerichts=Director jurat.

B. Der Hacken=Hof.

Den Hacken=Hof erhielt außer der Mühle mit 2 Gängen zu Gehofen und den Ober=Heldrunger Zinsen bei der brüderl. Theilung des Feldmarschalls v. Eberstein fünfter Sohn: **Anton Albrecht** (geb. 1649, † 1703). Da derselbe **Domherr** war, so wurde nach ihm der Hacken=Hof **„Domhof"** genannt.

Am 2. Juni 1694 verkaufte der Domherr A. A. v. E. die ihm bei der Erbtheilung zugefallenen Ober=Heldrunger Zinsen an seinen Bruder Christian Ludwig und 15. Dez. 1698 verkaufte er wiederkäuflich 31 Acker zum Domhofe gehöriges Land an den Schützen Hans Heinrich Meyer in Dondorf für 700 Thlr.

Am 2. Januar 1701 verpachtete der Domherr v. E. die zu seinem Rittergute gehörige Mahl= und Ölmühle an Meister Hans Elias Claßen. Auf diese Mühle hatte der Verpächter einen Vorstand (Kaution) von 600 Thlr. genommen.

Des Domherrn A. A. v. E. Witwe Juliane geb. v. Rössing und ihre drei Söhne Albrecht Ludolf, Wolf Friedrich und Otto Maximilian verkauften wiederkäuflich einige zum Domhofe gehörige Grundstücke, als

a) 26. Mai 1707 für 12 Thlr. $^1/_2$ Acker Land an Albrecht Ludolf's Frau Dorothea Lucia v. Eberstein geb. v. Peine und b) 14. März 1708 für 71 Thlr. 3 Acker Land hinter dem Galgenberge an den Hofrath Stiegleder.

Außerdem verkauften die Gebrüder Albrecht Ludolf, Wolf Friedrich und Otto Maximilian v. E. noch folgende zum Domhofe gehörige Pertinenzien:

a) 4. Mai 1703 für 1900 Thlr. die Schäferei, 24 dazu gehörige Acker Wiese und 1 Hufe Ritterland und vor 24. Okt. 1717 die Mühle mit dem Versprechen, den auf letztere von ihrem Vater genommenen Vorstand von 600 Thlr. nebst Zinsen wieder abzutragen, an ihren Oheim Christian Ludwig v. E. auf Neuhaus; b) 8. Mai 1705 für 52 Thlr. 2 Acker Land an Marg. Koch; c) 15. Januar 1705 für 600 Thlr. 1 Hufe Land, dann 21. März 1707 für 700 Thlr. 25 Acker Holz, 16 Acker Land und Erbzinsen und endlich 8. Januar 1708 für 15 Thlr. 1 Acker Land an ihre Schwägerin bzw. Ehefrau Dorothea Lucia v. E. geb. v. Peine.

Nachdem des Domherrn v. E. ältester Sohn Albrecht Ludolf bereits 19. Juni 1716 und seine Witwe 18. Febr. 1720 gestorben war, verglichen sich seine beiden andern damals noch lebenden Söhne Wolf Friedrich und Otto Maximilian 18. April 1720 mit ihren Schwestern: Hedwig Eulalia v. Gehofen und Louise Eleonore v. E., wegen des mütterlichen Erbes, und um dieselbe Zeit (23. April 1720) theilten sich die ebengenannten Brüder W. Fr. und O. M., welche bis dahin den Domhof zu Gehofen

gemeinschaftlich besessen hatten, in ihr väterliches Rittergut. Das von diesem abgezweigte **„Teichdammgut"** erhielt **Wolf Friedrich.**

Dorothea Lucia v. E. geb. v. Peine brachte durch Kauf folgende zum Hackenhofe zu Gehofen gehörige Pertinenzien wiederkäuflich an sich:

a) 12. April **1703** für 700 Thlr. die von ihrem Schwiegervater Anton Albrecht v. E. 15. Dez. 1698 an den Schützen Hans Heinrich Meyer in Dondorf für 700 Thlr. auf Wiederkauf verkauften 31 Acker Land; b) 15 Januar **1705** von des Domherrn v. E. 3 Söhnen für 600 Thlr. 1 Hufe (30 Acker) Land, welche Otto Maximilian v. E. aber 8. April 1730 wieder eingelöst hat; c) 15. April **1705** und 12. April 1706 für 1750 Mfl. (600 Thlr. u. 1065 fl. 6 Gr.) die 3 Hufen Land und 13$^1/_2$ Acker Wiese, welche 17. März 1701 Ernst Georg v. E. an ihre Schwester Maria Amalia wiederkäufl. verkauft hatte; d) 13. Mai **1705** für 52 Thlr. 2 Acker Feld in der Gebind, welche 8. Mai 1705 des Domherrn v E. 3 Söhne an Marg. Koch wiederkäufl. verkauft hatten; e) 21. März **1707** für 700 Thlr. 25 Acker Holz und 16 Acker Land und Erbzinsen von des Domherrn v. E. 3 Söhnen; f) 26. Mai **1707** für 12 Thlr. $^1/_2$ Acker von des Domherrn v. E. 3 Söhnen und deren Mutter; g) 8. Januar **1708** für 15 Thlr. von des Domherrn v. E. 3 Söhnen 1 Acker, welcher 8. Nov. 1727 von Otto Maximilian v. E eingelöst wurde; h) 23. Juni **1710** für 71 Thlr. die von dem Hofrath Stiegleder 14. März 1708 von des Domherrn v. E. Witwe wiederkäufl. gekauften 3 Acker Land, von welchen aber die Hälfte 25. Febr. 1728 von Otto Maximilian v. E. für 35 Thlr. 12 Gr. wieder eingelöst wurde; i) 21. Mai **1712** für 1900 Thlr. die 4. Mai 1703 von Christian Ludwig v. E. auf Neuhaus von des Domherrn. v. E. 3 Söhnen wiederkäufl. gekaufte Schäferei nebst 24 Acker Wiese 2 Acker zur Sömmerung, 1 Hufe (31 Acker) Ritterland und 1 Gemeindetheil, von welcher Schäferei nebst Grundstücken 6. Mai 1718 die Hälfte von Otto Maximilian v. E. für 950 Thlr. wieder eingelöst wurde.

Dorothea Lucia v. E. geb. v. Peine wurde also Besitzerin sämtlicher vom Hackenhofe wiederkäufl. abgetrennten Grundstücke, welch letztere sie nach ihrem Tode auf ihre Schwester Maria Amalia geb. v. Peine, Wolf Friedrich's Ehefrau, vererbt hat.

Maria Amalia v. E. geb. v. Peine erwarb wiederkäuflich 17. März 1701 von Ernst Georg v. Eberstein für 1751 Mfl. 3 Hufen Land und 13$^1/_2$ Acker Wiese, welche zum Hackenhofe in Gehofen gehörige Grundstücke sie 15. April 1705 u. 12. April 1706 an ihre Schwester Dorothea Lucia, ihres Schwagers Albrecht Ludolf v. E. Gemahlin, für 600 Thlr. und 1065 fl. 6 Gr. cedirte.

Die Eheleute Wolf Friedrich v. E. und Maria Amalia geb. v. Peine erborgten von dem fürstl. weimarischen Kammer-Commissarius Thomas Adrian Steger 18. April 1709 gegen Verpfändung von 40 Acker Land **1000** Thlr. und 26. Mai 1719 gegen Verpfändung von 79 Acker Land, Wiese und Holz noch **2000** Thlr., welche beide Kapitalien an die Tochter des genannten Gläubigers, die Stiftskanzlerin Christiane Marie v. Dathe geb. Steger, fielen.

Maria Amalia v. E. erbte von ihrer 26. Dez. 1716 † Schwester Dorothea Lucia v. E. sämtliche zum Hackenhofe zu Gehofen gehörigen Grundstücke, welche die Verstorbene wiederkäuflich an sich gebracht hatte. Und wie aus dem über den Nachlaß der 7. Sept. 1726 † eben genannten Maria Amalia unterm 28. Okt. 1726 geschlossenen (und 7. April 1729 konfirmirten) Erbrezesse hervorgeht, erbte Wolf Friedrich von seiner Frau die halbe Schäferei nebst Zubehör, die Schützenhufe, 25 Acker Holz und 16 Acker Feld nebst Frohnen und Zinsen und die 2 Acker in der Gebind; die übrigen Grundstücke aber erhielten die beiden Kinder: Ludwig Maximilian und Juliane Katharine v. E.

Aus den oben aufgeführten Grundstücken nun, welche durch wiederkäuflichen Verkauf von den beiden Schwestern Dorothea Lucia geb. v. Peine (verm. mit Albrecht Ludolf v. E.) und Maria Amalia geb. v. Peine (verm. mit Wolf Friedr. v. E.) erworben waren, und aus denjenigen, welche in der Erbtheilung der Gebrüder Wolf Friedrich und Otto Maxim. v. E. am 23. April 1720 von dem Hackenhofe zu Gehofen abgetrennt worden waren, bestand **„der Teichdamm"** zu Gehofen.

Schon im Jahre 1725 kam das Teichdammgut der von Wolf Friedrich v. E. kontrahirten Schulden wegen (ca. 10 000 Thlr.) in Sequestration, in welchem Zustande es **Ludwig Maximilian** v. Eberstein überkam, dessen einziger Sohn **Karl Friedrich**

v. E. endlich (3. Dez. 1772) durch einen Accord mit den Gläubigern das großväterliche Kreditwesen hob.

Wolf Friedrich's 2. Frau, Maria Margaretha geb. v. Walwitz, hatte bei Eingehung der Ehe versprochen, zur Tilgung dieser Schulden 10 000 Thlr. vorzuschießen: nach vollzogener Trauung (22. Juli 1727) hat sie ihre Zusage aber nicht nur nicht erfüllt, sondern hat ihren Mann sogar böslich verlassen und nur darauf gesonnen, wie sie ihn vollkommen ruiniren könne.

Am 6. April 1730 verkaufte der Oberstlieut. Wolf Fr. v. E. sein $^1/_9$ am Trebraischen Gute zu Gehofen an den Hauptmann Wolf Dietrich v. Eberstein.

Wolf Fr. v. E., der 29. Sept. 1715 von seinem Oheime Christian Ludwig v. E. auf Neuhaus 330 Thlr. geborgt hatte, verpflichtete sich 18. Febr. 1733, das erborgte Kapital den Söhnen Christian Ludwig's v. E. nach Verfluß von 3 Jahren zurückzuzahlen und bis dahin jährl. mit 5% zu verzinsen, setzte dafür als Unterpfand 12 Acker von seinem vor Gehofen belegenen ritterfreien Lande ein und bat 8. März 1733 um Ober-Aufseher-Amts-Konsens, welcher jedoch 12. März ej. a. von dem Ober-Aufseher der Grafschaft Mansfeld Gottlob Hieronimus v. Leipziger auf Heyda mit dem Bemerken abgeschlagen wurde, daß schon einige der verpfändeten Grundstücke anderwärts verschrieben seien.

Wie oben erwähnt, hatten des Domherrn A. A. v. E. drei Söhne die zum Hackenhofe gehörige Mühle an ihren Oheim Christian Ludwig v. Eberstein unter dem Versprechen verkauft, den von ihrem Vater auf die Mühle genommenen Vorstand von 600 Thalern nebst Zinsen abzutragen. Da das aber nicht geschah, so zahlten Christian Ludwig's Söhne Wolf Dietrich (der seit 1730 $^8/_9$ des Trebraischen Gutes zu Gehofen besaß) und Anton Gottlob (der 1718 bei der brüderl. Theilung das Harrasische Gut zu Gehofen erhalten, aber die Erbportion seines Bruders Wolf Dietrich hatte mit übernehmen müssen) dem Müller Claßen den Vorstand wieder. Den Gebrüdern Wolf Dietrich und Anton Gottlob v. E., welche „ihre übrigen Hrn. Gebrüder bereits deshalben vergnüget hatten," stand sonach die Claßische Forderung allein zu, die nach Albrecht Ludolf's v. E. Tode dessen ihn überlebende Brüder Wolf Friedrich und Otto Maximilian zu berichtigen hatten. Letztere kamen jedoch ihrer Verpflichtung nicht nach und wurden deshalb von ihren Vettern verklagt. Nach erfolgter Einigung überließ am 17. Febr. 1733 Wolf Friedrich mit Einwilligung seines Bruders Otto Maximilian für seinen halben Antheil an dem Claßischen Kapitale (300 Thlr.), Zinsen und Unkosten (389 Thlr.) wiederkäuflich event. erblich für 689 Thlr. 23$^1/_2$ Acker vor Gehofen belegenes ritterfreies Land an seine Vettern Hauptmann Wolf Dietrich und Ober-Berghauptmann Anton Gottlob Gebrüder v. Eberstein und bat am 8. März 1733 um Ober-Aufseheramts-Konsens, welcher aber ebenfalls 12. März ej. a. mit dem Bemerken abgeschlagen wurde, daß die verkauften Grundstücke schon in den Helmershausen'schen und Steger'schen Konsensen stünden.

Unter dem 17. März 1733 erwiderte Wolf Friedrich dem Ober-Aufseher, daß er die 18. Febr. 1733 verkauften 12 Acker erst 1720 von seiner Mutter geerbt und also dieselben nicht 1717 an Helmershausen und Steger verpfänden können; auch seien von den 17. Febr. 1733 verkauften 23$^1/_2$ Acker keine bereits verpfändet und stünd keiner davon weder in der Helmershausen'schen noch Steger'schen Obligation.

Hierauf erhielt der Oberstlieut. Wolf Friedr. von dem Ober-Aufseher unter dem 21. März 1733 die Aufforderung: „er wolle seine sämtlichen, sowohl von dem Hackenhofe als nach Veräußerung seines Antheils an dem Trebraischen Rittergute, als sonst noch besitzenden Immobilien ratione ihrer Situation, Größe, Benennung, Feudal- oder Allodial-Eigenschaft und anderer zur Erkennung eines deutlichen und nach Conferirung solchen Verzeichnisses mit den itzigen Wiederkäufen und vorigen Verschreibungen fernerer Resolution erwarten."

Gegen Ertheilung der von Wolf Fr. gesuchten Konsense und Konfirmationen legte jedoch mittelst Schreibens d. d. Depenbeck im Bremen'schen 22. April 1733 seine von ihm weggelaufene Ehefrau Maria Margaretha geb. v. Walwitz Protest ein, da Wolf

Friedr. „sie an denen ihm inferirten Mobilien und Kostbarkeiten, welche sich auf einige 1000 Thlr. erstreckten, spoliiret, weswegen ihr an seinem ganzen Vermögen tacita hypotheca kompetire, mithin da sothanes Vermögen sich sehr absorbiret, in weitere Alienation nicht konsentiren könne."

Unter dem 2. Mai 1733 berichtet nun nach erhaltener Aufforderung Wolf Friedrich dem Ober-Aufseher: er gestünde nicht zu, daß er seiner Frau etwas spoliiret hätte, auch habe er sich 1727 mit ihr verheirathet, da bereits die tacitae hypothecae cassiret gewesen, und besitze er die Hälfte der Äcker des Domhofes, auch einen Antheil am Harrasischen Hofe, „so näher 20 000 Thlr. importire", weshalb ihm als einem possessionato propter illiquidum keineswegs die Hände so gebunden werden könnten, nicht etliche Äcker zur Tilgung einer väterlichen Lehnsschuld, wie die Claßische sei, wiederkäuflich wegzugeben."

Maria Margaretha führte hiernach in ihrem Schreiben v. 11. Mai an den Ober-Aufseher an: a) daß zu ihres Mannes Vermögen sich schon längst ein Concursus Creditorum ereignet und er darinnen auf 10 882 Thlr. 4 Gr. 5 Pfg. den Creditoribus zu bezahlen schuldig; b) in Actis contra Hrn. Konsistorialrath Helmershausen sei ein Liquidum auf 5337 Thlr. konstituirt. In denselben Akten habe ihr Mann an den Konsistorialrath Helmershausen verhypothezirt: 4 Hufen Land, die halbe Schäferei, die sogenannte Schützenhufe, 2 Acker Holz im Steinthale und 16 Acker Feld nebst den Zinsen und Diensten, endlich 2 Acker Land in der Gebind, 60 Acker Holz; c) ihr Mann sei seinen Vettern noch 3200 Thlr. schuldig; d) der Domherr v. Neuendorf habe von ihm 1693 Thlr. 22 Gr. 9 Pfg. zu fordern. Auch behauptete sie, das ganze Vermögen ihres Mannes sei nicht 8000 Thlr. werth, sodaß also die Schulden das Vermögen überstiegen.

Wolf Friedrich's Güter sollten publice subhastirt und der Konsistorialrath Helmershausen und die Neuendorf'schen Erben damit befriedigt werden.

Als 17. Febr. 1733 die Gebrüder Wolf Fr. und Otto M. v. E., welche den Erben Christian Ludwig's v. E. die auf der Mühle zu Gehofen haftenden Claßischen Vorstandsgelder nebst Zinsen und Unkosten schuldig geblieben waren, ihren Gläubigern für die diesen schuldige Summe Grundstücke zu Gehofen bis auf lehnherrl. Konsens und Konfirmation verpfändet, hatten sie sich verpflichtet, diesen Konsens auf ihre Kosten auszuwirken. Dieser Verpflichtung waren sie jedoch nach Verlauf von 21 Monaten noch nicht nachgekommen. Ihre Gläubiger, die Gebrüder Wolf Dietrich und Anton Gottlob v. Eberstein, die deshalb die ihnen verpfändeten Grundstücke nicht länger behalten wollten, machten darauf von dem ihnen zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch und ersuchten 1. Dez. 1734 den Ober-Aufseher Heinrich v. Bünau auf Dahlen und Domsen, den Gebrüdern Wolf Fr. und Otto M. v. E. gewißlich aufzuerlegen, nach Ablauf eines Vierteljahres die von denselben zu erlegende Summe zu bezahlen und die Grundstücke wieder zu sich zu nehmen. Unter dem 16. Dez. 1734 forderte nun der Ober-Aufseher den Oberstlieutenant und den Oberstwachtmeister auf, solche Veranstaltung zu treffen, daß die Herren Imploranten ihre Befriedigung nach Verlauf einer vierteljährigen Frist erlangen und fernerer rechtlichen Imploration überhoben bleiben könnten.

Am 30. Mai 1729 verkaufte **Ludwig Maximilian** v. Eberstein (des 1736 † Wolf Friedrich v. E. und der 1726 † Maria Amalia geb. v. Peine Sohn) an den Müller Christian Nalle zu Gehofen für 766 fl. 4 Gr. 6 Pfg. seinen Antheil an den 3 Hufen Land und 13½ Acker Wiesen mit 45¼ Acker Feld und 5 Acker Wiese, welche Grundstücke jedoch später wieder eingelöst worden sind.

L. M. und sein nächster Mitbelehnter, Otto Maximilian v. E., schlossen 1739 einen Vertrag, nach welchem ersterer einwilligte, von dem in Gemeinschaft besessenen Holzflecken im Steinthale und Kalbsbusche in Gehofener Flur den 3ten Theil an Otto Maxim. erb- und eigenthümlich abzutreten, wogegen dieser die andern ⅔ dem Ludw. Maxim. ebenso erb- und eigenthümlich abtrat. Auch überließ L. M. an O. M. seinen

Antheil an den jährl. sogenannten Rammelhühnern „so wegen Haltung des Rammelochsens und Hauerschweins gegeben werden müssen“.

Am 19. Januar 1752 willigte der Ober-Aufseher v. Hopfgarten ein, daß das Teichdammgut mit Zubehör (Haus, Hof, Scheune, Ställe, halbe Schäferei, 2 Hufen 15½ Acker Land, Wiesenwachs, Obst- und Grasgärten, Spann- und Handdienste, Erbzinsen, Gerichte, Lehen, Strafen ꝛc.), und dann noch 2 Hufen 6½ Acker Land, welche mütterliches Vermögen der Kinder des Oberstlieutenants Wolf Friedrich v. E. sind (vgl. den oben angef. Erbrezeß v. 28. Okt. 1726), während jenes dem Wolf Friedrich gehört hat, auf 3 Jahre an Joh. Schartau verpachtet wird, und zwar für 470 Thlr. in Gold, davon 310 Thlr. für das väterliche und 160 Thlr. für das mütterliche zu rechnen seien. Das Pachtgeld ist zur Ebersteinischen Kreditmasse in das Ober-Aufseheramt in Eisleben zu zahlen.

Im Jahre 1772 verglich sich Ludw. Maximilian's Sohn **Karl Friedrich** vor dem Ober-Aufseher der Grafschaft Mansfeld mit seinen Gläubigern und brachte dadurch den **Teichdamm** wieder an sich, auch wurde die Sequestration dieses Gutes am 3. Dez. 1772 aufgehoben, nachdem die Stiftskanzlerin Christiane Marie v. Dathe geb. Steger nachträglich noch 300 Thlr. mehr erhalten hatte. In demselben Jahre (14. Sept. 1772 trat ihm seine Schwester Christiane Amalie cum curat. const. Hauptmann Hans Gottlob v. Neitschütz ihren Antheil an der in Gehofener und Ritteburger Flur gelegenen Länderei und Wiesen ab, wogegen sich K. F. verpflichtete, bei seinen Lebzeiten der Schwester jährlich zu Martini 40 Thlr. zu zahlen.

Am 22. Juli 1774 verpachtete der damalige kursächs. Lieutenant beim Herzog Karlischen Chev.-Leg.-Reg. sein Rittergut zu Gehofen, der Teichdamm genannt, nebst Zubehör (237 Acker [8 Hufen weniger 1½ Acker] freies Ritterland, 42¾ Acker Wiesen ꝛc.) an Johann Nikolaus Brauer aus Kutzleben von Jakobi 1774 bis Jakobi 1780. Zu dem Teichdamme gehörte ein großer reiner Teich von ca. 2 Ackern, der aus dem Mühlgraben das Wasser erhielt; ein Damm an demselben, welcher statt eines Gartens diente; ein großer Baum- und Grasegarten daran, der gänzlich mit Obstbäumen besetzt war außer dem Grätzgarten von 1½ A.; ein großer etwas verwachsener Teich von etwa 2 Ackern, der auch das Wasser aus dem Mühlgraben bekam; ein Damm an demselben, gleich obigem und ein großer mit vielen tragbaren Obstbäumen besetzter Baum- und Grasegarten; auch Geld- und Federzinsen, Geschoß und Dienstgeld, Michaels- und Fastnachtshühner, Getreidezinsen, Spann-, Pflug- und Handdienste, Triftgeld von 400 Stück Schafen, 15 bis 20 Stück Rindvieh ꝛc.

Im Jahre 1790 hatte Karl Friedrich v. E. als Kläger einen Prozeß mit Otto Christoph v. Eberstein u. Kons. (den Besitzern des Hackenhofes) als Verklagten. Gegenstand des Prozesses war eine Schäferei in Gehofen, welche ihre Vorfahren gemeinschaftlich besessen hatten und welche bereits seit 1718 an Einen Schäfer verpachtet gewesen war; seitdem hatte jeder Theil die Hälfte des Pachtgeldes erhalten. Während der Sequestration war die Schäferei so eingegangen, daß nur die Mauern noch sichtbar waren. Bestritten wird, daß der Teichdamm, wozu die halbe Schäferei gehören soll, ein Rittergut nicht sei, es sei nicht nöthig, eine neue Schäferei zu bauen, eine Theilung der Schäferei sei überhaupt nicht möglich. — Kläger wollte eine eigene Schäferei auf seinem Teichdamm bauen, der Verklagte behauptete aber, die Nutzung ganz allein gehabt zu haben. Als zum Teichdamme gehörig wird 1792 angegeben: 1) eine halbe Schäferei; 2) die Schützenhufe; 3) 25 Acker Holz im Steinthale oder am Kalbsbusche mit 16 Acker Feld und das olim Bohne'sche jetzt Rollische Anspännergut mit Zinsen und Diensten, desgl. die auf Hessens Hause haftenden, nach diesem zum Prätorischen Gute gezogenen Zinsen und Dienste, item 2 Acker Land in der Gebind; 4) 60 Acker Holz im vordersten Bärenthale, am Pfarrholze und dem „gewesenen Gemeindeberge“; 5) 3 Hufen Land und 13½ Acker Wiese.

Für die Länderei und Wiesen in Gehofener und Ritteburger Flur, welche ihm seine Schwester Christiane Amalie 14. Sept. 1772 abgetreten, hatte Karl Friedrich sich verpflichtet, derselben jährlich 40 Thlr. zu Martini zu zahlen. Die Schwester be-

hauptete nun, ihr Bruder habe die ihr zustehenden Terminsgelder niemals ordentlich gezahlt, wollte sich deshalb an die von dem Domherrn Bauer zu zahlende Leibrente halten und ersuchte auch 1. März 1801 das kursächs. Ober-Hofgericht zu Leipzig, dem D. Bauer wegen der ihrem Bruder zukommenden Leibrenten ein Zahlungsverbot zu ertheilen.

Karl Friedrich v. E. hatte seine Schwester, die verwitw. Hauptmann Preuß, in einem von seinem Gerichte in Zörbitz aufgenommenen Testamente zu seiner Universalerbin eingesetzt; nachdem dieselbe jedoch einen ungerechten Prozeß wider ihn erhoben, erklärte er das erste Testament für nichtig, ernannte seine Pflegetochter **Charlotte Amalie Erzbach** zu seiner einzigen Universalerbin und vererbte auf sie sein sämtliches Vermögen, Inventarium und die Meliorationskosten, worunter alle von ihm aufgebauten Gebäude auf dem Teichdamme begriffen. Seine Lehnsvettern sollten die Felder, Wiesen, das Steinthalgehölz, die 4 Äcker Holz auf der Lehde, auf dem Gothanger, desgl. auch die zu seiner Hälfte der Schäferei gehörigen Äcker und Wiesen (zusammen 150 Acker Feld und 35 Acker Wiesen) nicht eher beanspruchen können, bis sie seiner Pflegetochter das Wiederkaufs Pretium dafür bezahlt haben (denn diejenigen Pertinenzien des Teichdammes, welche von der Großmutter und Großtante des Verstorbenen herrührten, waren mit der Bedingung verkauft, daß sie gegen Erstattung des Kapitals wieder abgetreten werden mußten). Der Werth der Grundstücke, welche der Erblasser wiederkäuflich besitze, betrage 11 400 Thlr., dazu kommen noch 6000 Thlr. Meliorationskosten und 1000 Thlr. für das Inventarium (Sa. 18 400 Thlr.).

Außer seinen Grundstücken zu Gehofen hinterließ Karl Friedrich Kapital-Vermögen, das der Verstorbene bei dem Kreditwesen des Wolf Friedrich v. E. an die verw. Stiftskanzlerin Christiane Marie von Dathe geb. Steger bezahlt und dafür 3. Dez. 1772 durch Cession das Teichdammgut erhalten hatte. Die nunmehrigen Teichdammgutsbesitzer sollten 8105 Thlr. zu erstattende Meliorationskosten zahlen.

Franz Heinrich v. E. wollte die Erbschaftsrechte der Erzbach nicht anerkennen. Sein Sohn, der Kammerherr Otto Karl Franz von Eberstein, ließ sogar die Nebengebäude auf dem Teichdamme wegreißen. Die Erzbach wird „Stieftochter des Herrn Joh. Andr. Wilh. Reifenstein in Gehofen genannt", Vormund derselben war der Advokat Joh. Christian Ernst zu Wiehe. Über das Vermögen der Frau Charlotte Amalie Erzbach verehl. Leutloff in Apolda führte der Hofadvokat Friedr. Wilh. Schwabhäuser 1805 Akten. Nach eingezogener Erkundigung in Wiehe bei Ernst berichtet Schwabhäuser: der Hauptmann K. F. v. E. habe testirt zu Gunsten seiner natürlichen und zugleich adoptirten Tochter Ch. A. Ertzbach, jetzt verehel. Frau Leutloff als Universalerbin seines gesamten Vermögens. Das Testament sei gültig geworden, die Adoption aber sei für unstatthaft erklärt, da sie bloß gerichtlich und nicht mit landesherrl. Zustimmung geschehen sei, daher könne die Erbin nicht den Namen ihres Vaters führen. Nach der Testamentseröffnung habe zwar ein Inventarium gefertigt werden sollen, dies sei aber unmöglich gewesen, weil die Vermögensmasse noch gar nicht berichtigt sei. Es sei auch noch nicht herausgesetzt, welche Grundstücke Allodium und welche Feudum, desgl. welche wiederkäuflich und welche frei und zu beliebiger Disposition besessen wurden. Der Ehemann der Ch. A. Erzbach, Johann Heinrich Theodor Leutloff in Apolda, verpachtete 1814 an Einwohner in Gehofen die seiner Frau „zuständigen wiederkäuflichen, in Flur Gehofen und Ritteburg liegenden Ländereien und Wiesen". 1820 lebte die Frau Leutloff nicht mehr. Ihre Erben waren ihr Mann und ihre Kinder: Sidonie Adelheid (später verehel. an den Thierarzt Thöllden in Gehofen), Heinrich Thuiskon, Wilhelmine Adeline (Kfm. Werner in Artern) und Amalia Juliane (starb bald nach ihrer Mutter) Diese verpachteten 1820 ebenfalls an 4 Einwohner in Gehofen ihre Grundstücke „welche 5 Hufen sind".

Als mit dem Tode des Hauptmanns Karl Friedrich v. Eberstein 1803 die Oberst-Lieutenants-Branche erlosch, kam das Teichdammgut zu Gehofen an die Besitzer des Domhofes: Heinrich Friedrich Wilhelm und Franz Heinrich Vettern v. Eberstein.

Nachdem mit dem Tode des Kammerherrn Otto Karl Franz v. Eberstein der Franz-Heinrich'sche Zweig der Domhof-Branche ausgegangen war, beantragten des 1810 † Obersten Heinr. Friedr. Wilh. v. Eberstein Söhne: August zu Wesel und Robert zu Berlin, welche mit dem Teichdamme und den Rechten des Wiederkaufs der wiederkäuflich von dem Domhofe abgekommenen Grundstücke beliehen waren, den Rückkauf der von ihren Agnaten bezw. Ascendenten verfällten Lehngüter lt. Wiederkauf v. 15. Dez. 1698, 21. März 1707, 17. März 1701, 8. Mai 1705, 4. März 1708 und 4. Mai 1703. Sie boten den Leutloff'schen Erben die seiner Zeit bezahlten Wiederkaufssummen, berechnet nach dem damaligen Münzfuße mit S. S. 3669 Thlr. 15 Gr. an.

Uber die Zugehörigkeit der Teichdamms-Grundstücke zum Domhofe und ob die v. Eberstein diese wiederkäuflich davon abgetrennten Stücke wieder als Lehnstücke zu erwerben das Recht hätten, oder ob sie die Natur eines Lehens verloren hätten, entstand ein Prozeß.

1832 klagten Leutloffs wider die Gebrüder Hauptmann K. Fr. August und Prem.-Lieut. K. M. Robert v. E. beim Oberlandesgerichte in Naumburg. Eine der streitigen Fragen war, ob das Holzfleck „am oder der Kalbsbusch" Lehen gewesen und ob es durch den Wiederkauf v. 1707 zu Allodium geworden sei. Die Antwort des 2. Senats war: Lehen sei es gewesen und allodifizirt sei es nicht, auch durch Verjährung nicht. Dagegen wurde remonstrirt: das Steinthalholz sei in älteren und neueren Lehnbriefen nicht erwähnt, also sei es Allodium, und das Teichdammgut sei auch freies Eigenthum des Hauptmanns K. F. v. E. gewesen seit 70 Jahren, die Grundstücke seien 1707 mit Genehmigung der Agnaten 2c. von dem Domhofe abgetrennt und an Wolf Friedrich's v. E. Frau Dorothee Lucie geb. v. Peine abgetreten, und die Wiederkäufe seien vom Lehnhofe konfirmirt worden.

1834 wurde zu Ungunsten Leutloffs entschieden. Das Urthel war indessen kein definitives, deshalb folgten Unterhandlungen zu einem Vergleiche. Ein solcher wurde auch 22. Nov. 1834 abgeschlossen. Der Amtsverwalter Karl Friedrich Lüttich in Kloster Donndorf, welcher 12. Juni 1832 den Domhof durch Kauf an sich gebracht, hatte zwar 23. Sept. 1834 den beiden Brüdern August und Robert v. E. seine Wiederkaufsrechte abgetreten; nachdem er aber 1834 auch den Teichdamm von den eben erwähnten Gebrüdern v. E. gekauft hatte, wollte er die qu. Grundstücke selbst in Besitz nehmen und erhob deshalb 1845 Einspruch, da er behauptete, der Teichdamm und dessen Pertinenzien gehöre als integrirender Theil zu seinem Mannlehngute, dem Domhofe, daher könnten die Leutloff'schen Grundstücke nicht für diese im Hypothekenbuche eingetragen werden. Leutloffs beriefen sich auf den mit den v. E. 1834 abgeschlossenen Vergleich, durch welchen ihnen für 2000 Thlr. alle Rechte abgetreten worden wären und worin die Abgefundenen sich verpflichtet hätten, den Leutloff'schen Erben zur Berichtigung ihres Besitztitels behülflich zu sein. Lüttich mußte bedeutet werden, die Leutloffs würden prozessiren und ihn zur Anerkennung zwingen.

In einem Vergleiche zwischen Leutloffs und Lüttich verzichteten erstere auf ihre Ansprüche an den Teichdamm. Lüttich überläßt dagegen das Recht der Wiedereinlösung der vom Domhofe früher wiederkäuflich veräußerten, im Besitze der Leutloffs befindlichen Grundstücke. Indes genehmigte die Lehnskurie beide Vergleiche nicht, da nicht klar hervorgehe, ob wirklich die bezeichneten Grundstücke die in Frage stehenden seien. Darüber wurde der Prozeß von Leutloffs mit Lüttich weiter geführt, und da 1850 die Angelegenheit wegen der inzwischen eingeleiteten Separation der Flur Gehofen dringender der Erledigung harrte, so wurde von oben her gedrängt, den Besitztitel zu regeln. Und dies ist auch noch 1850 gelungen.

Leutloffs waren von 1803 an stets im Naturalbesitze und Nießbrauche geblieben, und die Geschwister haben späterhin das Land unter sich getheilt. Beim Verkaufe des Thölden'schen Antheils 1882 hat der Sohn des erwähnten Amtsverwalters Lüttich einen großen Theil des Thölden'schen Landes käuflich erworben. Schon 1834 hatten

die Leutloff'schen Erben den „Thiergarten" für 70 Thlr. an Lüttich verkauft, der auch die 4 Acker Holz am Gothanger hatte haben wollen.

Die Teichdammgebäude standen, westlich an das Gehöft der Wassermühle in Gehofen angrenzend, zwischen Mühlgraben und dem Wege ins Rieth. Die Nebengebäude bestanden um 1820 in einer Scheune, einem Stalle, einem Hause für den Jäger, einem desgl. für den Gerichtsdiener, einem Badehause und einem Kutschschuppen. Sämtliche Gebäude sind spurlos verschwunden. Noch um 1830 stand ein mäßig großes, steinernes Wohnhaus da, zwar noch in bewohnbarem Zustande, aber mit offenen Fensterlöchern.

Bei dem Aussterben der Georg Sittig'schen Linie fiel 4. April 1719 $^1/_9$ des Trebraischen Hofes zu Gehofen an Otto Maximilian v. E., der 25. Juli 1724 auch die $^4/_9$ Antheile seines Vetters Wilhelm v. Eberstein (von der Neuhäuser Linie) auf 6 Jahre in Pacht nahm. Am 14. Dez. 1743 verkauften Otto Maximilian's Erben ihr $^1/_9$ an genannten Wilhelm v. E. für 2100 Thlr.

Für die 689 Thlr., welche Otto Maximilian v. E. wegen des Claßischen Kapitals, Zinsen und Unkosten den Gebrüdern Wolf Dietrich und Anton Gottlob v. E. schuldig war, verkaufte er 18. Febr. 1733 wiederkäuflich auf 3 Jahre an seine eben genannten Vettern $23^1/_2$ Acker vor Gehofen belegenes ritterfreies Land unter denselben Bedingungen, wie sein Bruder Wolf Friedrich Tags zuvor $23^1/_2$ Acker Land verpfändet hatte (s. oben S. 57).

Durch den 1723 zu Gehofen stattgefundenen Brand wurde das halbe Dorf und Otto Maximilian's Gut eingeäschert und der 1729 entstandene Brand traf den Domhof allein.

1740 verpachteten Otto Maximilian's v. Eberstein Witwe Magdalene Sophie geb. v. Meusebach in Vormundschaft ihrer unmündigen Söhne (d. s. Ernst Ludwig, August Maximilian, Otto Christoph, Friedr. Wilh, Ernst Albr., Christian Ludw., Franz Heinr. und Gottlob Karl v. E.) und Karl Friedrich v. Eberstein den **Domhof** zu Gehofen an ihren ältesten Sohn bzw. Bruder Anton Hans v. E.

1744 wurde den Gebrüdern Karl Friedrich, Ernst Ludwig, August Maximilian, Otto Christoph und Friedrich Wilhelm v. Eberstein auf ihres Vaters, des Oberstwachtmeisters Otto Maximilian v. Eberstein, Absterben wegen ihrer Abwesenheit in Kriegsdiensten „zu Empfahung der Lehn- und resp. Mit-Belehnschaft an dem **Hackenhofe** zu Gehofen" auf ein Jahr Indult ertheilt. Der dem Karl Friedrich ertheilte Indultschein lautet:

Nr. 22.

Oberauffseher Amtswegen ist Herrn **Carl Friedrichen** von Eberstein, zu Empfahung der Lehn- und respective Mit-Belehnschafft an dem **Haacken Hoffe** zu Gehoven, zu seinem und seiner übrigen Brüder, nicht minder demjenigen Antheil, so der verstorbene Obrist-Lieutenant, Herr Wolff Friedrich von Eberstein daran gehabt, auff seines Vaters, weyland Herr Obrist-Wachtmeisters Otto Maximilian von Ebersteins Absterben, wegen seiner Abwesenheit in Kriegs-Diensten, von dato auf Ein Jahr Indult ertheilt und gegenwärttiger Schein darüber ausgeferttigt worden. Eißleben den 21.sten Marty 1744.

Ihro Königl: Majt: in Pohlen und Chur-Fürstl: Durchl: zu Sachßen bestallter Cammerherr und OberAuffseher der Graffschafft Mannßfeldt 2c.

(L. S.) **F. A. von Hopfgarten.**

Ihrem Bruder Ernst Albrecht wurde 1744 „bis er das 21. Lebensjahr seines Alters zurückgelegt, Indult ertheilt".

Nr. 23.

Oberauffseher Amtswegen ist Herrn **Ernst Albrechten** von Eberstein, auf sein darum gethanes Ansuchen, zu Empfahung der Lehn und respective gesamten Hand mit seinen Brüdern, an seines verstorbenen Vaters, weyland Herrn Obrist-Wachtmeisters Otto Maximilians von Eberstein, an dem **Hackenhof**ischen Ritter-

Guthe zu Gehoven gehabten Antheile, auf dieses Ableben, biß er das 21.ste Jahr seines Alters zurück geleget, Indult ertheilet, und gegenwärtiger Schein darüber ausgeferttiget worden. So geschehen Eißleben den 21.sten January 1744.

Ihro Königl: Majt: in Pohlen und Churfürstl: Durchl: zu Sachßen bestallter Cammerherr und OberAuffseher der Graffschafft Mannßfeldt ꝛc.

(L. S.) F. A. von Hopfgarten.

Nr. 24.

Oberauffseher Amtswegen wird Herrn **Ernst Albrechten** von Eberstein, auf sein darum gethanes Ansuchen, zu Empfahung der gesamten Hand an des verstorbenen Obrist Lieutenants, Herrn Wolff Friedrichs von Eberstein, an dem **Hackenhof**ischen RitterGuthe zu Gehoven, gehabten Antheile, sowohl auf dieses, als auf seines Vaters, Herrn Obristwachtmeisters Otto Maximilians von Eberstein, Ableben, biß er das 21.ste Jahr seines Alters erfüllet, hierdurch Indult ertheilet. Datum Eißleben den 28. January 1744.

Ihro Königl: Majt: in Pohlen und Churfürstl: Durchl: zu Sachßen bestallter Cammerherr und Oberauffseher der Graffschafft Mannßfeldt ꝛc.

(L. S.) F. A. von Hopfgarten.

1745 bevollmächtigten Anton Hans, Ernst Ludw. August M. und Otto Chr. Gebrüder v. E. und deren Mutter Frau Magdal. Sophie verw. v. E. geb. v. Meusebach (diese als Vormünderin ihrer Söhne Friedr. Wilh., Ernst Albr., Christian Ludw., Franz Heinr. und Gottlob Karl v. E.) ihren Bruder bzw. Sohn Capitain Karl Friedrich wegen Aufhebung des mit Johann Andreas Sauerbier getroffenen Pachtkontrakts.

Nr. 25. **König Friedrich August an Geheime Räthe** (Spec.-Rescr. **Fr. Aug. II. Bd. LXIX Nr. 6891). Es könnten den v. Eberstein die mannigfältigsten Lehensversehn an ihren in der Grafschäft Mansfeld gelegenen und von dem Oberaufseher-Amte lehenrührigen Gütern ohne Emenda gänzlich pardonnirt, hiernächst Christian Ludwigen von Eberstein und dessen Brüdern auf ihr Gut Hackenhof bis ²/₃ dessen Werths Konsens ertheilt werden.**

V. G. G. Friedrich August, König in Polen ꝛc. Kurfürst ꝛc. Aus eurem Berichte d. d. 29. Juli h. a. erscheinen zwar mannigfaltige Lehensfehler derer von Eberstein an ihren in der Grafschaft Mansfeld, Unserer Hoheit, gelegenen Gütern und Lehensstücken, das Harrassische Gut, die Oberheldrungischen Zinsen, der Hackenhof, die Rasseburgische Hufe und das Trebraische Gut genannt, jedoch auch wegen der von dem Oberaufseher-Amte zu Eisleben, als Lehenhof hierbei besonders in ao. 1734 auf die letzte Veränderung in manu dominante verhängten Anordnung eine dergleichen Verwickelung dieser Angelegenheiten, welche ohne Anstellung einer fiskalischen Klage so wenig zu extriciren, als dennoch in Betracht hierbei nach dem eingereichten Schemate genealogico eine große Anzahl von Vasallen und Mitbelehnten, Gehofischer und Neuhäusischer Linien des Ebersteinischen Geschlechts, konkurrirten, diese nicht nur vielen lange Zeit fürdauern könnenden Weitläufigkeiten, sondern auch zumal einigen von Eberstein ihre Minorennität und löbliche Abwesenheit in Unseren eigenen Kriegsdiensten zu statten kommen möchte, einen ungewissen Prozeß-Ausgang unterworfen sein, am Ende aber, wann dieser auch gleich auf die Privation derer Lehensstücke ausliefe, hiervon nur allein die Mansfeldische Sequestrations-Kassa lukriren würde. Wann Wir dann theils bei also bewandten Umständen denen sämtlichen von Eberstein sothane Lehens-Omisiones ohne einige Emenda gänzlich pardonniren, theils auch, als worauf ihr vermittels Berichts-Inserats vom 2. hujus ꝛc. angetragen, Christian Ludwigen von Eberstein und dessen Brüdern den ꝛc. gebetenen Konsens zur Verpfändung ihres Antheils an dem Gute Hackenhof bis auf ²/₃ dessen Werths inclusive derer darauf haftenden Posten ertheilen zu lassen, Uns aus besonderen Gnaden bewogen finden ꝛc. Dresden, 7. August 1751.

Laut Kauf- und Übereignungs-Kontrakt d. d. Neuwied 26. April 1756 überließen die Gebrüder Anton Hans, Ernst Ludw., August M., Otto Chr., Friedr. Wilh., Ernst Albr., Christian Ludw., Franz Heinr. und Gottlob Karl v. E. ihr Rittergut den **Domhof** ihrem Bruder, dem Major Karl Friedrich v. E. für 28 000 Thlr.

Am 18. Mai 1756 bekennt der Major Franz Heinrich v. E., daß er wegen seines verkauften Domhof-Antheils von seinem Bruder Karl Friedrich baar befriedigt sei; dasselbe geschieht 24. Mai 1756 vom Stallmeister Anton Hans v. E. und dem Hauptmann August M. v. E.

Der Oberstlieut. Karl Friedrich v. Eberstein, seit 1756 alleiniger Besitzer des Domhofes starb 9. März 1785 ohne männliche Nachkommen und vererbte sein Rittergut auf seine damals noch lebenden Brüder: Ernst Ludwig, Otto Christoph, Ernst Albrecht und Franz Heinrich.

Im Nov. 1785 ertheilten Ernst Ludwig zu Leeuwarden, Ernst Albrecht zu Markdorf und Franz Heinrich zu Haag ihrem Bruder Otto Christoph zu Gehofen Vollmacht, alle ihr väterliches Mannlehngut zu Gehofen, den **Domhof**, betreffenden Angelegenheiten zu besorgen:

Nr. 26. **General-Vollmacht vom 11. November 1785.**

Ich Endesunterschriebener ertheile hiermit meinem vielgeliebten Bruder, dem hochwohlgebornen Herrn Herrn Hauptmann Otto Christoph von Eberstein auf Gehofen cum facultate substituendi et substitutos revocandi generale und ganz uneingeschränkte Vollmacht und Gewalt, alle und jede unser väterliches Mannlehen-Rittergut zu Gehofen, der Dom- oder Hackenhof genannt, mit aller seiner Zubehörde an Lehen und Erbe, auch statu passivo und sonst betreffenden Angelegenheiten und wider alle Creditores, so daran Anforderung machen, und die, so sonst dessen Pertinenzien, Jura und Gerechtsame, unter was Vorwandte es seie, anfechten und beeinträchtigen oder verneinen; ferner auch gegen meine Frau Schwägerin und meines sel. verstorbenen Herrn Bruders, des weil. Herrn Obristlieutenants Karl Friedrich von Eberstein auf Gehofen hinterlassene Frau Witwe und Tochter, Frauen Josephen Adolfinen Eleonoren verwitwete von Eberstein geborne Freiin v. Werthern und Fräulein Augusta Friederika Josepha v. Eberstein, es sei nun ratione dotis et illatorum, dotalitii und dotationis et legitimae et alimentorum, oder ratione separationis feudi ab allodio und was sie sonst vor Ansprüche machen möchten; endlich auch bei Administration obbesagten Ritterguts und dessen Pertinenzien statt und im Namen meiner meine Gerechtsame agendo et excipiendo und wie sonst geschehen kann, zu respiciren, Vergleiche zu treffen, Berechnung zu halten und abzuschließen, Pacht- und andere Kontrakte und dahin gehörige Negotia zu vollbringen, auch abzuschließen, Klage zu erheben, zu interveniren, Rechnung zu fordern, litem zu kontestiren, Be- und Gegenbeweis, Be- und Gegenbescheinigung zu führen, Dokumente zu produziren, zu rekognosziren, Juramenta zu de- und referiren, zu acceptiren, remedia suspensiva und devolutiva zu interponiren, solche zu prosequiren, zu justifiziren, auch fallen zu lassen, testes zu produziren, auch fallen zu lassen, Gewissens-Vertretung zu führen, zu kompromittiren, zu transigiren, liti et causae zu renunziren, Gelder und Geldeswerth in Empfang zu nehmen und zu quittiren, auch statt und im Namen meiner bei dem hohen Lehnhofe wegen voriger und künftiger Lehnsfälle meine Obliegenheit zu beobachten und zu befolgen, auch die Lehnspflicht und Eid der Treue anzugeloben und in meine Seele zu leisten, überhaupt alles das, so meiner Angelegenheiten halber die Nothdurft und eine Spezialvollmacht erfordert und ich selbst verrichten sollte, könnte und möchte, statt und in meinem Namen zu vorrichten, so ich alles vor genehm, denselben aber schadlos halte. Und zu dessen Urkund habe ich diese Vollmacht wohlbedacht von mir gestellet, eigenhändig unterschrieben und mit dem beigedruckten angebornen Familien-Insiegel bekräftiget. So geschehen Stadt Markdorf am 11. Novembris 1785.

(L. S.) **Ernst Albrecht** von Eberstein.

(L. S.) In fidem hujus Stadtschreiberei Markdorf.

Ich Endesunterschriebener **Ernst Ludwig** Baron von Eberstein ertheile hiermit meinem vielgeliebten Bruder, dem Herrn Hauptmann Otto Christoph Baron von Eberstein cum facultate etc. (weiter wie oben). So geschehen Leeuwarden, den 18. Nov. 1785.

(L. S.) **Ernest Louis** B. d'Eberstein.

Burgemeesteren, Schepenen end Raeden der Stad Leeuwarden oerhfieeren by dezen, dar perssonlyk voor ons op den Raadhuizers versheenen der Hoog-Welgeberen Heer **Ernest Louis Baron von Eberstein** woenende binnen deeze Stad, da welke de weren Stande Acte in enzer tegenwoerdigkeit eigenhandig heeft vertenckent en gezeegeld. Toir lende ender ensen Stad zeegel ad Causas ende stand van enzer praesidirende Burgemeester en secretaris. Actum den 18. November 1785. (L. S.) W. Dominicis. Grander Ley Notar.

Ich Endesunterschriebener ertheile hiermit meinem vielgeliebten Bruder, dem Herrn Hauptmann Otto Christoph von Eberstein auf Gehofen ꝛc. ꝛc. (weiter wie oben). So geschehen Haag, den 29. Nov. 1785.

(L. S.) **Franz Heinrich**, Frh. v. Eberstein.

Ich unterschriebener Notarius Publicus attestire hiermit und in Kraft dieses nach Landesgebrauch, daß der hochwohlgeborne Herr Herr Franz Heinrich Freiherr von Eberstein obenstehende Vollmacht in meiner Gegenwart eigenhändig ge- und unterschrieben und besiegelt hat. So geschehen Haag, den 29. Nov. 1785.

(L. S.) L. F. du Bois Not. Publ. 17 $\frac{11}{29}$ 85.

Otto Christoph suchte 1790 für sich und seine oben genannten Brüder bei dem Oberaufseher-Amte um Bewilligung zur Aufnahme einer Hypothek von 15 000 Thlr. auf den Domhof nach, um die auf diesem Gute haftenden größtentheils durch die 1744 bis 1763 stattgehabten Kriegstrubel entstandenen Lehnschulden zu tilgen und die ganz ruinirten Gebäude wieder herzustellen, und bat zugleich seine Vettern der Neuhäuser Linie um Ertheilung des mitbelehnschaftlichen Konsenses:

Nr. 27. **Vortrag über die Lage des Domhofes, bei Härte der Kreditoren zu fassenden Entschluß, an einen guten Freund, dessen und des hohen Collegii Gutachten zu erhalten. Gehofen, den 18. Okt. 1789.**

Die Gläubiger, so Anspruch auf unser väterl. Gut machen, reden bald so, bald so, und ich komme nicht zum Zweck eines Vergleiches, um ein Kapital zu suchen, sie per transact auf einmal bezahlen zu können. Vor meine Person ein Kapital ohne Transakt zu suchen, ist unübersehlich schwer, es sei denn, daß mich gerade an Ihro Kurfürstl. Durchl. wendete mit meiner Noth; und da Höchstdieselben denen in Schulden steckenden Kommunen aus der Noth durch Vorleihung der Gelder mit billigem Interesse helfen wollen, so würde ja auch wohl eines Vasallen Noth zu Herzen gehen. Und als Landesherr stehet Ihnen bei dem Konsens auf das Lehn niemand im Wege. Was meinen Sie und unsere Freunde des Collegii darzu?

An einem beifälligen Bericht, wenn er höchsten Orts erforderlich würde, zweifle nicht, da Ihnen allerseits die Lage und meine Person bekannt. Und meine habenden Vollmachten sein ja vollkommen, indem mit allen Gläubigern mich abgeben und sie befriedigen soll; mithin habe die Vollmacht, ein Kapital aufzunehmen und alle nach denen Umständen zu befriedigen. Ist also immer besser, nur Einen als viele Gläubiger zu haben. Nach meinem Erachten muß das nöthige Kapital gesucht und besprochen werden, jedoch daß Darleiher eine Versicherung gibt: wenn dieserhalb mit denen habenden Kreditoren alles in Ordnung, so wolle er dann das Kapital in einer gesetzten Frist bezahlen, und mit der wirklichen Auszahlungszeit gingen dann die Interessen an. Wäre nun dieser Punkt gehoben, so suchte an alle und jede, so an dem Lehngute des verstorbenen Otto Maximilian v. Eberstein, dem Dom- oder Hackenhofe zu Gehofen genannt, einen rechtlichen Lehnsanspruch hätten, vorzuladen, billige Transakte zu schließen und baare Zahlung anzunehmen. Würde man hier im Vorbeschiedstermine fertig, dann

avisirte man den Darleiher, wenn und zu welcher Zeit das Kapital zu zahlen sei, so wäre das völlig Ruinirte auf einmal gehoben.

Weiter als zur formellen Sequestration können es die Gläubiger bei einem Lehngute zur gesamten Hand doch nicht bringen. — Nun sitzen sie auf der Wartebank, gegen jeden wird der Prozeß durchgeführt und dann zu einem Lokationsurthel versendet. Indeß werden die Revenüen angewendet, die nöthigen Kosten zu berichtigen, und zuletzt treten die Gläubiger in Empfang nach dem vollführten Lokationsurthel. Wird nun alles dieses denen Gläubigern faßlich gemacht, so würden sie wider sich handeln, einen Accord auszuschlagen und den langen Prozeß zu wählen, wobei die wenigsten ein Ende erleben werden. Ich ersuche also inständigst, mit denen nöthigen Herrn und Freunden dieses in Erwägung zu ziehen und mir Dero gefaßtes Gutachten bekannt zu machen, ehe der Tod mehrere abfordert und noch größere Verwirrungen eintreten können; denn wir sind Menschen, so täglich der Marschordre gewärtig sein müssen. Der Herr sei mit seiner Gnade unter uns, so werden solche Schlüsse gefaßt werden, wodurch sein Name verherrlichet und der großen Noth ein Ende werde, worauf hoffet **Otto von Eberstein.**

Auf Vorstehendes erhielt den 7. Januar 1790 zur Resolution:

Das hiesige Ober-Aufseheramt wird und kann keine Schwierigkeiten wegen zu ertheilender Bewilligung eines Anlehns von 15 000 Rthlr. auf Gehofen zu Abfinden sämtlicher Schulden machen, wenn Dieselben vorher 1) eine legale Taxe der Gehofischen Güter und 2) den Konsens der sämtlichen Mitbelehnten in Aufnahme dieses Kapitals herbeischaffen; 3) auf irgend eine Art darthun, daß damit Lehns- oder dem ähnliche Schulden bezahlt werden sollen. Haben Dieselben dies erst besorgt und die Taxe fällt so aus, wie gewünscht wird, so kann leicht darauf ein Kapital zu 4, wohl gar auch zu $3^1/_2$ pr. Cent prokurirt werden. Eisleben, den 10. Dez. 1789.

So aber erst Gehofen den 7. Januar 1790 eingegangen, welches hier anmerkt

Otto von Eberstein.

Nota. Die gerichtliche Taxa des Dom- oder Hackenhofes ist den 27. Febr. 1788 der Ordnung gemäß von dem Herrn Major und Kammerherrn Hans Christian Ludewig von Seebach auf und zu Schönewerda, Herrn Kasper Wilhelm von Trebra auf und zu Reinsdorf, als Rittergutsbesitzern, dann durch die beiden Wirthschaftsverständigen als den hiesigen Rittergutspachter Herrn Johann Heinrich Eckardt, den hiesigen Einwohner und Anspänner Johann Samuel Dietrich, nicht weniger den beiden hiesigen Gerichtsschöppen Johann Leberecht Braunen und Johann Gottfried Trautmann auf 30 030 Rthlr. 20 Gr. 5 Pf. ausgefallen, so hier anmerkt **Otto von Eberstein.**

Nr. 28. **Schreiben Otto Christoph's v. Eberstein an den Hofrath Wilhelm Frhrn. v. Eberstein zu Dresden.**

Hochwohlgeborner Herr, hochgeehrtester Herr Hofrath und Herr Vetter! Ew. Hochwohlgeb. geehrteste Zuschrift vom 1. Febr. ist mir den 28. dito richtig worden, wofür nicht allein den verbindlichsten Dank abstatte, sondern werde auch Dero wohlmeinenden Rath, das bedürfende Kapital bei einem Privatmanne zu suchen, befolgen, sobald der Konsens von denen Herrn Vettern unterschrieben erhalte, wovon Ew. Hochwohlgeboren Unterschrift nach Dero geehrtesten mir im Voraus versichern kann, da wir noch vier Brüder leben, vier Söhne haben und einer von denen meinen auch schon einen Sohn hat. Unsere Lehnsache ist ganz in Ordnung bis auf die Spesen-Bezahlung, und das Oberaufseheramt, als ferner Lehnhof angekündiget versichert, sobald derer Herren Vettern Konsens zur Aufnahme des gesuchten Kapitals erhalten, wollten Sie alle Kreditoren vorladen, einen billigen Accord schließen lassen und uns in Ruhe setzen, weil dieses der einzige Weg zur Ausweichung einer formellen Sequestration und Aufrechthaltung der Familie sei, welches zu bewirken gewiß Dero Wohlmeinen kräftigst unterstützen wird, und wir uns zu allen Gegengefälligkeiten verpflichtet halten. Ich bitte mir also das vorhin Übersendete zu dem bewußten Gebrauch mit erster Post gütig wieder aus, und wäre Ew. Hochwohlgeb. gefällig, gleich Dero Einwilligung zur Auf-

nahme eines Kapitals à 15 000 Rthlr. zu Bezahlung derer einzeln auf das väterliche Gut den Dom- und Hackenhof genannt, gehabte und gemachte Schulden und zur völligen Wiederherstellung derer äußerst ruinirten Gebäude vollzogen mit zu senden, werden Sie mich zu doppelten Gegengefälligkeiten verbinden.

Da ich 1737 so zu sagen als Kind aus des Vaters Hause gegangen, 1784 erst wieder hineingekommen, bei dem schnellen Tode unseres Bruders 1785 von nichts habe informirt werden können, alles in der größten Konfusion gefunden; so bin dermalen noch nicht im Stande, Ew. Hochwohlgeb. von denen Familien-Nachrichten etwas Gegründetes mitzutheilen, komme ich aber in Ruhe, wie ich zu Gott hoffe, will alles auf das genaueste zusammen suchen und übersenden. An den Herrn Pastor Francke habe ausführlich geschrieben, Dero Verlangen möglichst zu stillen, theils aus den Kirchenbüchern, theils mit Abschrift (durch den armen Rektor Kämpf) derer noch seienden Epitaphien und gemalten Stammbäumen an unsern Kirchen-Ständen. Viele Familiensachen hat mein Bruder, der Obristleutenant, wie meine noch lebende Schwester sagt, nach Leinungen gesendet, woselbst sie auch noch sein würden. Der hochfürstl. Thurn und Taxische Geheimde Rath und Regierungs-Präsident Freih. von Eberstein, unser Vetter, welcher an meinen Sohn, in Königsberg stehend, geschrieben, wie er unsere ganze Familie ins Licht zu setzen willens, erbittet sich alle habende Nachrichten und Urkunden aus, wohin auch bereits manches gesendet worden. Nach meinem Erachten sollte man alles Gesammlete an Ihn senden, Er will alles bezahlen, hält sich in Regensburg auf. Den Stammbaum von mir und meinen Brüdern will, wenn wieder nach Gehofen komme, kommuniziren. Beehren Ew. Hochwohlgeboren mich ja baldigst mit einer geneigten Antwort, bleiben nebst Dero Frau Gemahlin mir, meinem Weibel und denen Meinen ferner freundschaftlich zugethan, dabei versichert, daß mit wahrer Hochachtung beharre Ew. Hochwohlgeb. ganz gehorsamer Diener **Otto von Eberstein.**

Kirchheilingen bei Langensalza, den 4. Mart. 1790.

Nr. 29. **Schreiben Otto Christoph's v. Eberstein an seine Vettern den Dompropst Franz und den Kammerherrn Karl Theodor Frhrn. v. Eberstein.**

Hochwürdiger, hochwohlgeborner Herr, hochgeehrtester Herr Dompropst! Hochgeehrtester Herr Kammerherr und Geheimde Rath, meine insonders hochgeehrteste Herrn Vettern! Ew. Hochwürden und Hochwohlgeb. wird vermuthlich durch die hiesigen Verwandten die traurige Lage nicht unbekannt sein in welcher wir noch lebende Brüder unser väterliches Gut, der Dom- und Hackenhof genannt, nach Absterben unsers Bruders, des Obristleutenants Karl Friedrich bei seiner geführten Administration äußerst verschuldet und völlig ruinirt gefunden haben, so daß, wenn nicht gemeinschaftl. Erwägung und Unterstützung geschiehet, zur Prostitution der Familie das Gut endlich einer formellen Sequestration überliefert werden muß. — Wir sind ja Eine Familie und wir müssen nach unserer gemeinschaftl. Verbindung die Aufrechterhaltung derselben und die Ehre unserer würdigen Vorfahren völlig herzustellen und wieder in Flor zu bringen, da sie meist unverschuldet in Verfall gekommen, kräftigst bemühet sein, und ich glaube festiglich, Ew. Hochwohlgeboren und sämtl. Herrn Vettern werden nach Dero edlen Herzensart und aus Verwandtschaftsliebe alles mögliche beitragen, unsere in agone liegende Linie aufrecht zu erhalten, dahero mein Bemühen mit Wort und That unterstützen, um alles wieder in Flor zu bringen. Die Beilage wird alles ins Licht setzen. Und da bereits in den vorigen Zeiten Dero Linie geneigt war, nach ausgestandenen Kriegskosten und sonstigen Unglücksfällen, worunter besonders der Brand ao. 1723, so das halbe Dorf und unseres Vaters Gut einäscherte, und der ao. 1729 entstandene Brand unser Gut alleine traf, mitzurechnen, zu Aufrechthaltung der Unsrigen ein Kapital von 12 000 Rthlr. zu konsentiren, Dieselben mitleidsvoll solchen jetzo zu Rettung und Herstellung auf 15 000 Rthlr. willigst ertheilen werden, wodurch das ganze Kreditwesen (so auf 36 000 Thlr. sich belauft) nicht allein tilgen, sondern auch die äußerst ruinirten Gebäude in vollkommenen Stand wieder setzen werde. Die Abschrift meiner Brüder Vollmachten, so hier beilege, setzen mich in Stand, mit sämtl. Gläubigern des

väterl. Gutes zu transigiren und ein Kapital zu deren Befriedigung aufzunehmen. Und ob wir lebende Brüder gleich vier erwachsene Söhne haben und der eine von meinen Söhnen auch bereits einen Sohn hat, so ist bei jetziger Zeit einem Darleiher des Kapitals eine mehrere Garantirung doch lieber, dahero lege eine Konsens-Urkunde mit gehorsamster und ergebenster Bitte bei, solche mit der nöthigen Unterschrift und gerichtlichen Rekognition zu autorisiren und auf das baldigste wieder an mich zu senden, damit das angefangene Negoz besorgen und dem hoher Oberaufsicht meinen Vortrag machen könne, welche denn alles zum gütlichen Accord bringen wird. Dem hierbei gemachten Verlangen derer Herrn Vettern zu Leinungen billigst Genüge zu leisten, habe einen vollzogenen Revers dieserhalb ausgestellet, solchen in Dero Archiv zu legen, wovon hier die Abschrift beilege, und alles an unsern Herrn Vetter, den Herrn Hofrath nach Dresden gesendet, um solches auf hiesiger Gegend cirkuliren zu lassen — und auf diese Weise wird denen Geld fressenden Prozessen, so Familien ins Elend stürzen, auf einmal ein Ende gemacht. Die Interessen des Kapitals assignirt man gleich an die Pachtgelder des Gutes nach Wechselrecht zu bezahlen, und so bekommt man Ruhe, denn ich behandele die ganze Sache als ein anvertrautes Gut vor die Nachkommen. Mit Gott lebe der zuversichtlichen Hoffnung, daß aller Orten der Gewährung meiner billigen Bitte nichts entgegen stehen werde. Und da Höchstderselbe durch Seine herzlenkende Kraft, meine Person betreffend, mir eine Freundin bei meiner schweren Last in der Person meines Bruders Tochter, der verwittibt gewesenen von Schierbrand zugetheilet hat, welche nach erhaltenem Konsens Freud und Leid mit mir theilet, so traue ferner Seiner Vatergüte in denen übrigen Anliegen. Empfehle dahero Ew. Hochwürden und Hochwohlgeboren und sämtlich werthesten Angehörigen mich, meine liebe Frau, Kinder und alle die Unseren zu Dero allerseitigen Liebe und Freundschaft, dargegen mit vollkommenster Hochachtung lebenslang sein werde, stets Wohl anwünschend, Ew. Hochwürden und Hochwohlgeboren gehorsamst ergebenster Freund

Gehofen, den 31. Mai 1790. **Otto Christoph von Eberstein.**

Auf Briefe an mich bitte den Vornamen **Otto** allein zu schreiben. Valete!

Nr. 30. **Schreiben Otto Christoph's v. Eberstein an Karl Theodor Frhrn. v. Eberstein.**

Hochwohlgeborner Freiherr, hochgeehrtester Herr Geheimde Rath und Regierungs-Präsident, mein insonders hochgeehrtester Herr Vetter! Mit dem innigsten Vergnügen habe Nachricht von Ew. Hochwohlgeboren durch meinen Sohn, welcher in Königsberg bei dem gräfl. Anhaltschen Corps stehet, erhalten und würde Dero Verlangen, durch ihn gemeldet, gerne eher willfahret haben, wenn nicht die vielen Drangsalen mich behindert hätten, da ich nach langen Jahren endlich in unsere Familie zurückkomme, aber in den größten Wirrwarr, daß mannigmal nicht weiß, wo mir der Kopf stehet. Denn alles fällt auf mich Unschuldigen, indem 1737 aus des Vaters Haus gegangen und erst quasi als ein Kind mes. Mai 1784 wieder in dasselbe gekommen und durch den zu schnellen Tod unseres Bruders, des Obristlieutenants, so bald hernach erfolgt (Oberstl. Karl Friedr. v. E. † 9. März 1785 am Schlagfluß), von den ganzen Familienangelegenheiten keinen Unterricht erhalten konnte, welche traurige Lage die beikommenden Schriften genüglich an Tag legen und wie nöthig es sei, zu helfen, daß unsere Linie nicht ganz falle. Ich habe keine Absicht, als die Ehre der Verstorbenen zu retten, durch welche bei den harten Kriegen und uns betroffenen Unglücksfällen wir in häufige Prozesse verwickelt sein, so ich gerne durch Vergleiche auf einmal abthun möchte und durch gute Einrichtung denen Nachkommen noch etwas erhalten und allenthalben Frieden und Ruhe zu stiften. Liebwerthester Herr Vetter! ich habe, um die schweren Kosten und Zeit zu ersparen, das Hauptschreiben gleich an Sie beide gestellt und zuerst an Ihnen (Sie) gesendet, theils weil verlangte Familiennachrichten es erforderten, theils weil die Konsensurkunde denn, von Ew. Hochwohlgeb. und dem Herrn Dompropst unterschrieben und rekognoszirt, schneller eingehen kann, weil wir zu weit zerstreut von einander leben. Eine gleichlautende mit dem Originalreverse lasse

hiesiger Lande und nach Magdeburg zur Unterschrift und Rekognition laufen. Hoffe zu Gott, daß Er Seinen Segen dann zu einem billigen Accord geben wird. Wunderbar sind die Wege Gottes mit unserer Familie, wenn man alles genau übersiehet und wie zerstreut wir in der Welt leben, wobei das unterlassene Schreiben uns entfremdet und in mancherlei Schaden gebracht, doch hat Gott noch immer Sein gnädiges Aufsehen auf und unter uns. Wäre es doch auch Sein gnädiges Wollen, daß Wir einander persönlich kennen lernten. Welche Freude, welch Vergnügen würde es nicht sein, wenn Wir einander die besonderen Wege unseres guten Gottes an uns erzählen könnten, welches Lob würde nicht dem Allmächtigen gebracht werden des ermunternden Ausspruches: Ich will Dich nicht verlassen noch versäumen!

Ew. Hochwohlgeboren haben Sich also vorgenommen, unsere Familiengeschichte gründlich zu beschreiben und ins Licht zu setzen. Unser Vetter, der Herr Hofrath Eberstein genannt von Büring in Dresden, hat auch dieses Geschäft im Sinn; ich glaube aber, daß Dieselben weit mehr thun können, als irgend einer, weil unserer Familie ehemalige Besitzungen vorzüglich im Reiche gewesen 2c. Mein Bruder Ernst Albrecht, so Kammerjunker am Dresdener Hof gewesen, dermalen noch am Bodensee lebt, hat unser Wappen an Gebäuden in Rom gefunden 2c. Dem Herrn Hofrath habe geschrieben, alle habende Nachrichten Ew. Hochwohlgeboren zuzusenden, damit es eine Ausarbeitung würde, zumalen Ihnen in Rücksicht des Alterthums mehr möglich beizubringen, indem Sie denen alten Besitzungen am nächsten und durch Dero Bekanntschaft genauere Nachrichten erhalten könnten. Was ich auffinden werde und sammeln kann, will, sobald Ruhe bekomme, einsenden. Nach Leinungen hat unser Bruder der Obristlieutenant, vieles gesendet, welches dortige Herrn Vettern wohl werden besorgt haben. Wo die große Correspondenz unseres Ältervaters, des Feldmarschalls, hingekommen, welche zum Andenken seiner wichtigen Geschäfte in unserm Hause sonst aufgehoben worden, kann noch nicht erfahren, in der Inventur fand sich dieses nicht.

Die jetzige Depesche frankire jetzo nur bis Erfurt, bitte aber Ew. Hochwohlgeb. inständigst, das seiende Porto nebst dem Betrag an den Herrn Dompropst zu verlegen und mir zu melden, sondern auch den Herrn Dompropst um baldigste Expedition zu bitten, damit einmal zur Ruhe komme, ehe meine Tage zu Ende laufen. Alle dieserhalb verursachten Kosten will nach Dero erwartender Anzeige, wieviel und wohin, sogleich mit der größten Dankbarkeit berichtigen, nur bitte noch, auf an mich gehende Sachen nur zu schreiben: „An den Hauptmann Otto v. Eberstein zu Gehofen in der Grafschaft Mansfeld." Unter dem herzlichen Wunsch steten und vollkommenen Wohlergehens empfehle die Meinen und mich ganz ergebenst und habe die Ehre mit wahrer Hochachtung zu beharren Ew. Hochwohlgeboren ganz gehorsamer Diener und Freund

Gehofen, den 31. Mai 1790. **Otto Christoph von Eberstein.**

Nr. 31. **Konsensurkunde vom Jahre 1790.**

Wir Endes eigenhändig unterschriebene resp. Geschwistere und Vettern von Eberstein urkunden und bekennen hiermit, daß wir damit, daß unser vielgeliebter Herr Vetter, der Herr Hauptmann Otto Christoph von Eberstein auf Gehofen für sich und in aufhabender Vollmacht seiner Herrn Gebrüdere zu Tilgung derer auf dem Dom- oder Hackenhof zu Gehofen, woran wir die Mitbelehnschaft haben, haftenden väterlichen, theils durch nöthige Reparaturen derer Gebäude, theils durch die von 1744 bis 1763 vorgewesenen Kriegstrubeln entstandenen Schulden ein Kapital von fünfzehntausend Rthlrn. aufnehme und zur Sicherheit Kapitals, Interessen und Unkosten den Dom- oder Hackenhof zu Gehofen samt allen darzu gehörigen Pertinenzien unterpfändlich einsetze und verschreibe, auch deshalb den lehnsherrlichen Konsens auswirke und überhaupt alles thue und schaffe, was der Sache Nothdurft erfordert, wohl zufrieden sind und in sothanes vorhabende, in aller Rücksicht zum Besten der Familie und des Guts gereichende Geschäfte allenthalben willig konsentiren. Urkundlich haben wir diesen unsern mitbelehnschaftl. Konsens wissentlich und wohlbedächtig von uns gestellet und zu dem Ende solchen eigenhändig unterschrieben, besiegelt und rekognosziret.

Nr. 32. **Abschrift des ertheilten Reverses an die Herrn Vettern.**

Nachdem die respective Hochwürdigen und Hochwohlgebornen Herrn Vettern von Eberstein Neuhäusischer Linie als Mitbelehnte des von mir und meinen Herrn Gebrüdern dermalen besitzenden, von unserm sel. Herrn Vater, dem Herrn Obristwachtmeister Otto Maximilian von Eberstein ererbten Mannlehn-Ritterguts zu Gehofen, der Dom- oder Hackenhof genannt, nach denenselben vorher beschehener geziemender Vorstellung darein, daß ich und oberwähnte meine Herrn Gebrüdere zu gänzlicher Tilgung derer auf besagtem von uns besitzenden Mannlehn-Rittergute haftenden, größtentheils durch die Kriegstrubeln entstandenen Lehnsschulden ein zinsbares Kapital von fünfzehntausend Rthlr. aufnehmen können und mögen, Dero erforderlichen mitbelehnschaftlichen Konsens ertheilet: Als erkenne ich nicht nur für mich, sondern auch namens und in aufhabender Vollmacht meiner Herrn Gebrüdere (welche Vollmachten in vidimirter Abschrift dieser Urkunde beilege) diese vetterliche Freundschaft mit dem verbindlichsten Danke, sondern versichere auch für mich und meine Herrn Gebrüdere, daß, daferne auf Seiten meiner Herrn Gevettern ein dergleichen Fall sich ereignen sollte, jedesmal das Reciprocum. Datum Gehofen, den 21. Mai 1790.

(L. S.) **Otto Christoph** von Eberstein vor mich und in habender Vollmacht meiner Herrn Gebrüdere **Ernst Ludewig**, **Ernst Albrecht** und **Franz Heinrich** von Eberstein.

Nr. 33. **Schreiben des Dompropsts Franz an Karl Theodor Frhrn. v. Eberstein.**

A Istein ce 3. juillet 1790.

Monsieur très honoré et très cher cousin! J'ai reçu, mon cher cousin, l'honneur de votre chère lettre du 26. juin la veille de mon départ pour ici, où ma grande prévôté a un joli petit bien sur les bords du Rhin à trois lieues d'Arlesheim et où je pense passer une dixaine de jours. J'ai lu, mon cher cousin, les pièces que je vous renvoye avec attention; vos réflexions sont justes, et le sort de nos parents de Gehoven me touche aussi. Pour ne pas laisser languir ce pauvre Otton je lui écrirai que je donnais plein pouvoir à mon cousin le Capitaine Albert de donner à mon nom le consentement demandé à moins qu'il n'y ait des circonstances, qui me fussent entièrement inconnues et qui s'y opposassent. J'ai sans doute aussi reçu les dépêches sur les affaires de notre Branche et j'ai mandé à mon cousin, que je ferai ce qu'il trouverait à propos pour le bien de la famille et pour le mieux-être des cousines et de la forge. Vos réflexions, mon cher cousin, sur la commune sont probablement très justes, cependant je me vois la victime d'une séparation que feu notre oncle le Comte d'Eberstein a fait de sa branche et de la mienne. Elles se sont trouvées chargées de dettes considérables à la mort du dernier Comte, et encore aujourdhui on me fait des réparations assez fortes quoique depuis vingt et quelques années je n'ai plus rien tiré de la forge. D'ailleurs je ne peux pas me plaindre du Capitaine Albert, lequel gère mes affaires et je crois qu' à mon âge je ne dois plus me donner de nouveaux embarras.

La révolution en France va son train et cela sans bornes et sans retenue. Les chapitres sont supprimés; quoique pas encore détruits, on leur fera des pensions, mais je crains bien, qu' elles seront petites et peut-être mal payées. Vous pouvez juger, mon cher cousin, de la peine que cela fait à mes nièces, mais je dois dire à leur louage, que je suis édifié de leurs sentiments chrétiens et héroiques là dessus. Que peut on faire lorsqu'on est enveloppé dans les malheurs communs, car enfin le parti est pris, on veut détruire le clergé et la noblesse. Pour nous comme étrangers nous ne savons pas encore notre sort, nous nous tiendrons liés et unis aux grandes maisons, qui ont des biens en Alsace. Il est certain que Mr. de Ternau a été peu amical à la cour de Hess-Darmstadt et de Deux-ponts; les princes lui ont fait entendre, qu'ils n'avaient rien à traiter avec la nation française, qu'ils se tiendraient aux traités et à ce

qu'il leur avait été promis pour leur possessions. L'évêché de Basle est bien dans la même possession et bien nommé dans le traité de Munster, mais malgré tout cela je ne suis pas tranquil, nous sommes toujours battus, il ne s'agit que du plus ou du moins. Moi en particulier je perdrai beaucoup s'il faut perdre. Pour la jurisdiction épiscopale du prince je crois qu'elle est irrévocablement perdue pour l'Alsace, on désigne même déjà Mr. l'évêque de Lydda, notre suffragan, pour évêque de Colmar. J'ai fait, mon cher cousin, vos compliments à Arlesheim et on y est bien sensible, je les ferai à mes nièces et je me fais garand de toute leur sensibilité. Je présente mes respects à M[e] d'Eberstein et je me ferai gloire, mon cher cousin, d'être toute ma vie avec le dévouement le plus tendre et le plus constant, Monsieur et très cher cousin, votre très humble et très obéissant serviteur et cousin **Eberstein.**

Nr. 34. **An Geheime Räthe, die innenbemeldten Lehenschaften derer von Eberstein betreffend.**

Von Gottes Gnaden Friedrich August Herzog zu Sachsen ꝛc. Kurfürst ꝛc. Unsern Gruß zuvor, Hoch und Wohlgeborne auch Veste Räthe, liebe Getreue. Wir sind auf euern unterthänigsten Vortrag vom 8. Mai d. J. gemeint, denen von Eberstein wegen der an den bei dem Marktflecken Gehofen in der Grafschaft Mansfeld, Unserer Hoheit, besitzenden, seit der Mansfeldischen Sequestration von dem Oberaufseher-Amte zu Lehen getragenen Mannlehengüter und Lehnsstücken als

1) dem sogenannten **Harras**ischen-,
2) dem ehemaligen **Trebra**ischen Rittergute,
3) den **Ober-Heldrung**ischen Zinsen,
4) dem Dom- oder **Hackenhofe** und
5) der sogenannten **Rasseburg**ischen Hufe

vorgekommenen Lehnsfehler einen allgemeinen Pardon, von welchem auch der in Untersuchung befangen gewesene Hauptmann Karl Friedrich von Eberstein nicht auszuschließen ist, sowie ehedem durch das Reskript vom 7. August 1751 geschehen, ohne daß ihnen deshalb eine Emenda angesonnen würde, aus Gnaden angedeihen zu lassen.

In Verfolg dessen sind die gedachten Lehns-Interessenten zu Beobachtung ihrer Lehns-Obliegenheiten in der von euch unmaßgeblich vorgeschlagenen Maße gebührend vorzuladen. Es mag auch, was die angezeigten Bedenklichkeiten wegen der bei den obstehenden sub Nr. 1, 2 und 4 benannten Mannlehngütern, nämlich dem sogenannten Harrasschen, dem ehemaligen Trebraschen Rittergute und dem Dom- oder Hackenhofe, ferner zu verleihenden Jagdgerechtsamen, Hals- und Obergerichte, auch Patronat-Rechte betrifft, hierunter allenthalben, eurem unvorgreiflichen Antrage nach, bei dem zeitherigen Besitzstande und den Beleihungen bewenden. Und was die sub Nr. 3 erwähnten Oberheldrungischen Zinsen anbelangt, deren Verleihung zwar ferner bei dem Oberaufseher-Amte zu Eisleben erfolgen, jedoch dergestalt, daß darüber ein absonderlicher Lehnbrief ausgefertigt werde. Demgemäß wollet ihr, wie Wir gnädigst begehren, das weiter Nöthige verfügen. Daran geschiehet Unser Wille und Meinung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden wohlgewogen. Datum Schloß Pillnitz, den 26. Juli 1800.

Friedrich August. **Graf von Löben.** **Georg Samuel Creuziger.**

Des k. Hauptstaatsarchivs zu Dresden Spec.-Rescr. B. CXXXV. 1800 Nr. 13423. Loc. 7129.

Da Ernst Ludwig's Zweig schon 1801 im Mannesstamme erlosch und auch Ernst Albrecht 1807 ohne männliche Nachkommen starb, so erscheinen im Anfange des 19. Jahrhunderts als Besitzer des Domhofes nur Otto Christoph's von Eberstein Sohn: der 1810 † Oberst Heinrich Friedrich Wilhelm und Franz Heinrich's v. Eberstein Sohn: der Kammerherr Otto Karl Franz, welcher wahrscheinlich von

seinem 33 Jahre jüngeren Stiefbruder Franz Ludwig Maria v. Eberstein dessen Domhofs-Antheil käuflich an sich gebracht hat.

Des oben genannten Obersten v. Eberstein ältester Sohn August berichtet über seinen **„ersten Besuch in Gehofen"** Folgendes:

„Am 29. Okt. trafen wir in Eisleben ein. Es war spät, als wir den Ort erreichten; indeß erquickten uns die auf der Chaussee in sehr großer Anzahl aufgehäuften sehr schmackhaften Pflaumen, sowie der sehr freundliche Empfang der Bürger und die infolge dessen uns gewordenen guten Quartiere. Überhaupt muß ich sagen, daß auf dem ganzen Marsch bis zum Rhein mit wenig Ausnahmen man es sich angelegen sein ließ, uns Beweise von Anhänglichkeit zu zeigen, indem man uns als die Befreier Deutschlands ehren zu müssen glaubte.

Am 30. Okt. war unsere Marsch-Etappe Artern. Unsere Compagnie kam nach Schönewerda. Mein Hauptmann und ich erhielten Quartier bei einem vermögenden Gutsbesitzer. Als dieser bei Tisch meinen Namen hörte und ich auf sein Befragen, ob ich vom Domhofe zu Gehofen gehöre, dies bejahte, war seine Freude sehr groß und wiederholt bediente er sich des Ausdrucks: „Für Sie und Ihre Familie, Herr Baron, mein Blut, mein Leben, Ihnen habe ich meinen gegenwärtigen Besitzstand zu verdanken, indem ich viele Jahre Pächter Ihrer Lehngüter war." Es wurde auf Grund dessen eine alte Flasche nach der andern zum Besten gegeben und in dieser gemüthlichen Stimmung beschlossen, daß ich sofort nach Gehofen, welches nur eine Stunde entfernt, hinreiten sollte, um an Ort und Stelle, namentlich bei dem alten Herrn Pastor, nähere Erkundigungen über die Verhältnisse einzuziehen.

In meinen Kinderjahren hatte ich wohl öfters aus dem Munde meines Vaters Gehofen bedeutungsvoll nennen gehört und wußte auch, daß dort die Wiege meines (Groß-)Vaters gestanden, es war also wohl sehr natürlich, daß mich meine Sehnsucht, so nahe dem Ziel, hinzog, um den Ort kennen zu lernen und Nachrichten über die Familienverhältnisse einzuziehen. Ein schöner sonniger Nachmittag erhöhte meine friedliche erwartungsvolle Stimmung auf diesem einsamen Ritt. Thränen traten in meine Augen, als ich ein großes Gebäude, was mir als der Domhof bezeichnet worden war, zuerst wahrnahm und mir dachte, das ist die Geburtsstätte deines in Gott ruhenden unvergeßlichen, treuen Vaters (NB. Otto Christoph, August's Großvater, ist auf dem Domhofe geboren, der Oberst Heinr. Friedr. Wilh. aber auf Schloß Blankenburg bei Hof). Doch diese träumerische und bewegte Stimmung sollte bald ein Ende, die Thränen getrocknet werden, denn näher dem Flecken nahm ich wahr, daß er von russischen Truppen bequartiert war. Als ich zur Predigerwohnung ritt, die dem Domhof vis-à-vis liegt, fand ich das Hofthor sperrangelweit offen, dagegen alle Läden geschlossen und russische Soldaten in den Ställen umhersuchend nach Schlachtvieh und sonstigen Lagerbedürfnissen. Empört über dieses Verfahren, zog ich ungesäumt den Säbel und haute vom Pferde herab in dieses Gesindel, bis ich sie glücklich vom Hofe hatte. Ein Knecht, der aus einer Dachluke mein Manöver mit angesehen, sprang schnell hinzu und schloß das Thor, sodaß ich nun mit dem mir dankend entgegentretenden Pastor Francke ungestört konversiren konnte. Der alte Herr hatte meinen Vater wie meine Großeltern genau gekannt, weil er ½ Jahrhundert die sehr einträgliche Pfarrstelle dort inne gehabt. Er hatte auch öfter Briefe mit meinem Vater gewechselt. Der Tod meines Vaters, wie eines älteren Bruders desselben, der über 30 Jahre verschollen gewesen, war zu seiner Kenntnis gekommen; dagegen war ihm von dem Vorhandensein meines Bruders und mir keine offizielle Anzeige geworden. Über die Lehnsverhältnisse sprach er sich nur unvollständig unterrichtet aus. Wie er meinte, participirten wir Gebrüder mit einem dort lebenden sächs. Kammerhern v. Eberstein, dessen Vater (Franz Heinrich) ein Bruder meines Großvaters (Otto Christoph) war, an dem Domhofe und Teichdamme zu gleichen Theilen. Da aber seit 1806 die Gegend aus sächs. Gebiet zum westphälischen übergetreten und Descendenten meines verstorbenen Vaters nicht vorausgesetzt wurden, so hätte der erwähnte Kammerherr sich später als alleiniger Besitzer in Rede stehender Güter angesehen und deren Revenuen bezogen. Es war unter so bewandten Umständen

von Wichtigkeit, den Kammerherrn selbst zu sprechen, da er aber auf dem an jenseitigem Ausgange 10 Minuten vom Dorfe entlegenen Teichdamme wohnte, ich Anstand nahm, mich den Russen wieder zu zeigen, so wurde der Kammerherr eingeladen, nach dem Pfarrhofe zu kommen. Er erschien, war anfangs verblüfft, als er von meinem Vorhandensein und meinen Ansprüchen Kenntnis erhielt, wußte sich aber als gewandter, auch sonst rechtlicher Mann in sein Geschick zu finden, sodaß sich unsere Unterhaltung unter herzlichen Umarmungen und Versprechungen, alles aufzuklären und das zu viel Bezogene herauszugeben, schloß. Der Pastor hatte mir mitgetheilt, daß der Kammerherr in finanzieller Hinsicht sehr gedrückt sei, was er um so schmerzlicher empfinde, als er durch einen verschwenderischen Vater sehr verwöhnt worden wäre. Dies bestimmte mich, von allem Schadenersatze, in so weit er mich beträfe, Abstand zu nehmen, und hatte diese Erklärung die gute Folge, daß wir später auch im Einverständnis blieben und weitläuftigem Prozesse unter uns vorbeugten.

Aus seinen Erzählungen entnahm ich ohngefähr Folgendes: die beiden Söhne meines Ur-Ur-Großvaters (Wolf Friedrich und Otto Maximilian) hätten wegen Unverträglichkeit ihre Ländereien getheilt und separat verwaltet, der jüngere (m. h. ältere) Bruder infolge dessen sich bei dem außerhalb des Dorfes gelegenen Teichen und Damme ein Wohnhaus gebaut und solches Teichdamm genannt, woher denn später in den Akten statt eins zwei Lehngüter figuriren. So lange beide Brüder männliche Descendenten hätten, sollte dies Verhältnis weiter erben. Ein Nachfolger des auf dem Teichdamme wohnenden Freiherrn (Karl Friedrich) war unverehelicht geblieben, hatte aber eine natürliche Tochter, und um dieser nach seinem Tode etwas zufließen zu lassen, hätte er dieser, einer später verehelichten Leutloff (nicht Leitelhof), die Hälfte der Ländereien des Teichdammes wiederkäuflich für 1500 Thlr. verpfändet, deren Werth man auf 10 000 Thlr. anschlägt. Es sei somit nur der Rest des Teichdamms verpachtet und werfe einschließlich an Jagd- und Holzgeldern, Erbzinsen und Gerichtssporteln 200 bis 250 Thlr. jährlich als alleinige Einkünfte nach, weil das Stammgut, der Domhof, Lehnschulden halber sequestrirt sei.

Die Unterhaltung über alle diese für mich so interessanten Familien-Angelegenheiten hatten mehrere Stunden hingenommen, sodaß es schon später Abend geworden war, als ich die Vorführung meines Pferdes behufs Rückweges wünschte. Da trat eine neue Verzögerung ein. Ein alter Jäger Namens Hausen, der schon zu meines Großvaters Zeiten als Jäger auf den Ebersteinischen Gütern fungirt, also meinen Vater auch wahrscheinlich gekannt, hatte meine Anwesenheit in Erfahrung gebracht und ließ es sich nicht nehmen, meine Bekanntschaft zu machen und mir seine Anhänglichkeit auf rührende Weise zu bezeigen, auch ihm zu gestatten, mir nach meinem Quartier zu Schönewerda vorzuleuchten. Dieser alte Mann schritt noch sehr rüstig neben meinem Pferde her und erzählte mir manches aus den Jugendjahren meines Vaters und auch anderen Familienverhältnissen, wie z. B. daß eine Schwester meines Vaters in Berlin an einen Kaufmann Hattenbach verheirathet sei.

Ein nächtlicher Ritt in solcher Begleitung und Erzählung konnte wohl nichts anderes als eine schlaflose Nacht mit allerlei Gedanken und Projekten erfüllt zur Folge haben; sie war aber auch Veranlassung, daß ich meiner Mutter einen sehr langen Brief schrieb, der sie ebenfalls in Aufregung gesetzt haben soll und Veranlassung gab, daß mein damaliger Vormund, Landstallmeister v. Below, in den hinterlassenen Akten und Papieren meines Vaters nachstöberte, um nach Aufschluß zu forschen*). Vor der Hand nämlich, so lange der Krieg dauerte und bis über den Besitz der Gegend, in welcher die Güter

*) August's Bruder Robert hat hierneben folgende Randbemerkung gemacht: „Dies beruht in so weit auf einem Irrthum, als zwischen unserem verewigten Vater und seinem in Eisleben vorhandenen Rechtsanwalte, dem Hofrath Klunger, über diese Angelegenheiten, so verzweigt und verworren sie auch sein mochten, ein sehr wohlgeordnetes Aktenstück existirte, was sich in den Händen unseres Vormundes v. Below befand. Dem Insterburger Ober-Landesgerichte wurde es aber sehr schwer, sich zu orientiren und in unserem Interesse mit den sächs. Gerichten zu verhandeln."

lagen, entschieden war, ließ sich nichts Erkleckliches thun; indeß es wurden doch durch Einsendung der Taufatteste von uns Gebrüdern dem vorgebeugt, daß unsere Ansprüche nicht an Unbefugte übergehen konnten.

Unser Weitermarsch ging Tages darauf nach Eimbeck, woselbst am 5. Nov. die Vereinigung unserer Division mit dem v. Bülow'schen Armee-Corps erfolgte."

Der Domhof wurde 1814 wegen der großen während der Kriege darauf gehäuften Schuldenlast zur Subhastation gestellt. In dem am 6. Febr. 1817 zu Sangerhausen abgehaltenen Termine hatte der Major v. Holly 20000 Thlr., Baron Wilhelm v. Eberstein für die gesamte Neuhäuser Ebersteinische Linie 20100 Thlr., der mit einer geborenen Lüttich verheirathete Major Ulrich auf Ober-Heldrungen und Harras aber 28000 Thlr. für den Fall geboten, wenn die Familie v. Eberstein sich der Mitbelehnschaft entsagen würde. Hierauf konnten selbstverständlich die Besitzer des Harras- und Trebra'schen Ritterguts in Gehofen nicht eingehen. Da außerdem infolge der vielen im Laufe der letzten Jahrhunderte vorgenommenen Vertauschungen und Theilungen der zum Hackenhofe ursprünglich gehörenden Planstücke keine genauen Grenzen gegen die daneben liegenden, zu den beiden anderen Gütern gehörenden Stücken fixirt worden waren, auch die Hölzer in Gemenge lagen, sodaß die Ebersteinischen Vettern sich gegenseitig die Durchtrift gestatten mußten, was sie doch aber keinem Fremden zugestehen konnten: so war es für die Neuhäuser Linie der Familie ein Gebot der Nothwendigkeit, den Domhof nicht in fremde Hände gelangen zu lassen. Und Wilhelm v. Eberstein, die anfängliche Widerwilligkeit der Vettern, des Baron Wolf und des Hauptmanns Ernst, überwindend, setzte den Zukauf des Domhofes zu 28000 Thaler durch, mit so vielen Schwierigkeiten dies auch verbunden war. Es gelang ihm, zur Anzahlung und zur Tilgung der durchaus abzustoßenden Posten von der Prinzessin Karoline v. Schwarzburg-Sondershausen ein Kapital von 25000 Thlr. geliehen zu erhalten. Dies Kapital sollte auf die beiden, sozusagen schuldenfreien Stammgüter, den Harras- und Trebra'schen Hof, eingetragen werden. Zehn Jahre lang aber schrieb der Bevollmächtigte, Justiz-Kommissar Dr. Glasewald in Naumburg, sich die Finger ab, um von der Lehnskurie in Naumburg die Genehmigung hierzu zu erhalten. Es war nämlich dieser Behörde eine simple Abschrift des Testaments des Majors Wilhelm d. d. Standquartier Seehausen 25. Mai 1750 eingereicht worden, aus dessen §. 7 die Lehnskurie ihre Versagung der nachgesuchten Eintragungsgenehmigung deduzirte, ohne sich die Mühe zu geben, die wirklich vorliegenden konkreten Verhältnisse anzusehen. Der Major Wilhelm hatte jene Bestimmung in dem §. 7 „lediglich der Familie zum Besten, um dieselbe in etwas bessere Umstände zu setzen", getroffen; er wollte „daß dasjenige, so meine Herren Brüder und Brüder-Söhne von mir ererben, nicht verthan" — also erhalten — werden solle! Nun liegt bei der Subhastation des Domhofes die sichtliche Gefahr vor, daß die Integrität, ja vielleicht selbst der Besitz der vom Major Wilhelm überkommenen Güter in Frage steht, andererseits bietet sich die günstige Gelegenheit, den Besitz durch Zukauf des dritten, mit ihnen im Gemenge liegenden Gutes nicht nur im Werthe wesentlich zu erhöhen, sondern auf das Beste für die Zukunft zu sichern. Der Prinzessin von Schwarzburg war es natürlich nicht zu verargen, daß sie schließlich ungeduldig wurde und eventuell Kündigung in Aussicht stellte. Wo sollte nun aber damals Geld herbeschafft werden!? Auf die Mansfeldschen, im Prozesse begriffenen Güter hätte kein Mensch einen rothen Heller dargeliehen! Um das Maß der Verlegenheiten voll zu machen, kamen noch die mehrfachen Mißernten jener Jahre hinzu, welche so vielen Ökonomen den Ruin brachten. Der Pächter der beiden Stammgüter, welcher auch den neu zugekauften Domhof hinzu erhalten hatte, war zweimal genöthigt gewesen, sich insolvent zu erklären. Nun war überdies noch der söhnelose Hauptmann Ernst v. Eberstein von der Morunger Branche, der an dem Besitze des Domhofes nie ein rechtes Interesse gehabt hatte, dem Major Gustav Adolph Frhrn. v. Eberstein gegenüber unermüdlich in Darlegung seiner einseitigen Ansicht, daß der Zukauf des Domhofs ein großer Fehler gewesen und dieser daher so bald wie möglich wieder gut gemacht werden müsse:

Nr. 35. **Schreiben des Hauptmanns Ernst v. Eberstein an seinen Vetter Major Gustav v. Eberstein d. d. Groß-Leinungen, 28. Dez. 1831.**

Mein Herr Vetter! Ich beehre mich, Ihnen meine Ansichten und Wünsche in Betreff des Domhofes mitzutheilen. Der Kauf dieses Gutes ist aufrichtig durch Übereilung von uns geschehen. Wir besitzen ihn nun bereits über 13 Jahr. Wer kann sich aber rühmen, nur den Werth eines Butterbrods gesehen zu haben? — Die Vortheile, die allenfalls damit verbunden sind, gehören dem Pächter an. Dieser aber weigert sich für die Zukunft auch das geringste mehr Pacht zahlen zu wollen und mit dem gegenwärtigen kommen wir bei dem Geldbedarf nicht aus.

Belieben Sie die Summen zusammen zu addiren, die darauf haften, so sind es über 26000 Thlr. Schulden. Hier fehlen aber noch 1000 Thlr., welche von jetzt an bis Ostern an die Frau Amtschösserin Osterloh gezahlt werden müssen. Die Hälfte hiervon wird zwar zu decken sein, aber wo bleibt der andere Theil, der im April gefällig ist? — Hier erwächst uns abermal eine neue Verlegenheit, und diese zu lösen, wird uns neue Kosten verursachen und so wird es fortgehen. Wenn wir ein Übel bekämpft oder beseitigt haben, so tritt das andere hervor. Das Drückende liegt darin, daß wir nicht wenigstens einen Theil aus eigenen Mitteln auf dies Gut bezahlen können, so wäre man nicht immer der Gefahr ausgesetzt, das Ganze herbei schaffen zu müssen. Ich gedenke noch nicht der Mühseligkeiten, Reisen, Korrespondenz u. s. w., was damit verbunden ist.

Wenn ich mir nun die Frage vorlege: Du hast keine Lehnserben, mein Bruder ist dem ganzen Besitzstande von jeher abhold gewesen; mein freies Einkommen muß ich dabei aufs Spiel setzen, um dagegen nichts zu gewinnen, als Mühseligkeit; so muß ich daher unbedingt den freien Verkauf wünschen und vorziehen, zumal weil es noch Zeit dazu ist. Man gestattet uns nicht einmal soviel darauf zu borgen, als der Bedarf erfordert. — Gesetzt auch, wir setzten es durch mit der Aufhebung des Fideikommisses, so geht aber wenigstens ein Jahr hin, wenn es nur auf dem kürzesten Wege ausgemacht, vielweniger wenn wir es mittels Prozeß durchführen wollen. — Bei den Kapitalien, die uns nun während dieser Zeit gekündiget werden, tritt nicht nur doppelte Verzinsung ein, sondern wir werden auch in Prozesse verwickelt, indem ein jeder fürchtet, das Seine nicht zu erlangen, und so erfolgen Arrestanlagen und zuletzt Subhastation, wozu wir es durchaus nicht kommen lassen dürfen.

Bei einem Gute, das durch entstandenen Debit subhastirt wird, bekommt der Eigener nie den Werth desfalls wieder, weil ein jeder Käufer darauf rechnet, daß der Verkauf geschehen muß, und danach richtet er auch sein Gebot ein. Dies ist aber mit vielen Kosten verbunden; denn jede Branche der Gläubiger schickt einen Deputirten bei jedem Termine und jeder Verhandlung, um zu sehen, wie es mit seinem Kapital steht; sowie jeder Kreditor, der an Gehofen gerichtlich oder außergerichtlich zu fordern hat, ist sich selbst verbunden zu liquidiren. Dies ist die Ursache, warum die Kosten steigen. — Wir wollen uns hier nicht täuschen, wenn der jetzige Schuldbedarf nicht herauskommt, so wird die Arrestanlage auf die übrigen schuldenfreien Güter übergetragen, und so ist die Sequestration fertig, wenn wir nicht zeitig der Sache eine andere Wendung geben.

Dies ist es, was mich bestimmt, den freiwilligen Verkauf des Gutes vorziehen zu müssen. Hier können wir dem Käufer, da es Lehne ist, Propositionen machen, die Lehne abzutreten, auch, wenn es verlangt wird, zu allodifiziren. Übrigens kann der Besitzstand durch das getrennte Avolsum des Deichdammguts, wenn der Käufer den Werth desselben bezahlt, vergrößert werden, im Fall es von ihm verlangt würde. Wir ersparen dadurch Gerichtskosten und erlangen einen höhern Werth, als wenn man unsern Willen durch gerichtliche Einmischung beschränkt. Wir haben die Wahl unter den Käufern. Negotiantengebühren fallen weg, denn wir bedürfen derselben nicht, weil die Kapitalien nicht erforderlich sind, wenn wir ihnen bekannt machen, daß wir in Verkaufsunterhandlung stünden.

Der Domhof hat zwei Hauptmängel, die manchen Käufer abschrecken: als das Wohnhaus und Inventarium. Es gehört wirklich ein Sümmchen dazu, diese Gegen-

stände zu repariren und in den Stand zu setzen. Sollte die Schuld nicht ganz getilgt werden können, so will ich doch jetzt lieber ein geringes an meinem freien Einkommen verlieren, als mich künftig in eine drückende Sequestration verwickelt zu sehen. Hierbei fühle ich mich noch privatim verletzt. Vom Domhof bin ich Besitzer von $^1/_3$ und $^3/_8$. — Ist kein Geld vorhanden, so hat man zu der Fideikommißkasse seine Zuflucht genommen, wo mir nicht allein ein höherer Ertrag, sondern $5^1/_2$ Dreizehntheil zustehet. Dies muß nun erst wieder ausgeglichen werden, indem ich doch nicht mehr bezahlen kann, als mein Besitzstand erfordert. Belieben Sie das, was ich hier aufgezeichnet habe, in Überlegung zu nehmen. Es können übrigens alle Juristen darüber absprechen, ob sie meinen Ansichten hierbei nicht beitreten würden. Mit aller Hochachtung zeichnet sich Ihr ergebenster Vetter **Ernst Freiherr von Eberstein.**

Nr. 36. **Fernerweites Schreiben des Hauptmann Ernst an seinen Vetter Gustav d. d. Groß-Leinungen, 26. Febr. 1832.**

Mein Herr Vetter! Wenn Sie meinen Vorschlag gütigst berücksichtigen wollten, so gäben wir dem Amtmann Hammer nunmehro Nachricht, daß uns die Nothwendigkeit gebiete, den Dom- und Hackenhof verkaufen zu müssen; wir böten ihn doch die beiden Güter, Harras, und Trebra's, für den alten Pacht und sonstigen Verhältnissen des Kontrakts an, bemerkten zugleich, wenn er Ausstellungen machen sollte, sie anderweit verpachten müßten. — Sollte er jedoch die Pachtung beibehalten und dadurch mit uns in Verbindung bleiben, so dürfte der junge Hammer geschickt genug sein, einen zweckmäßigen Anschlag zu fertigen. Hierin muß nun alles aufgenommen sein, alle Branchen, sowohl Vierfüßigen als Federviehes, als Ertrag abgeschätzt werden. So könnten wir auch gleich die Käufer an den Amtmann Hammer nach Gehofen weisen. Es versteht sich, daß wir ihm offeriren, diese Gefälligkeit auf eine andere Art zu vergütigen. Der Anschlag muß allemal die Forderung übersteigen. Ich nehme an, wir fordern 36 000 Thlr., so muß immer die Summe des Anschlags sich gegen 40 000 Thlr. belaufen.

Nun müssen die Materialien, welche zum Anschlage erforderlich sind, dem Amtmann Hammer, oder wer sonst damit beauftragt wird, geliefert werden. Wenngleich die Felder jetzt mit Schnee bedeckt sind, so sind wir doch Ende Januarius. Die Vorbereitungen zum Verkauf nehmen immer noch Zeit weg, ehe sich Käufer finden, und so werden auch die Felder besichtigungsfähig. Ohnedem glaube ich, daß sich entfernte Käufer nicht einfinden werden, sondern nur solche, die in der Nähe wohnen und mit der Gegend bekannt sind. In öffentlichen Blättern läßt man ohngefähr das setzen was gewöhnlich ist: Ein Mannlehn-Rittergut mit allen Gerechtsamen, als Gerichtsbarkeit, Jus patronatus, Jagd, Fischerei, welches in der Goldenen Aue belegen, stehet aus freier Hand Familienverhältnisse halber zu verkaufen, wo? erfährt man in der Zeitungs-Expedition und wo man auch das Nähere durch portofreie Briefe erfahren kann. Dies ist es vor der Hand, worauf wir hinarbeiten müßten; es versteht sich aber, daß wir uns erst mit Hammer einigen. Mit aller Hochschätzung unterz. sich Ihr ergebenster Vetter

Ernst Freiherr v. Eberstein.

Von diesem seinem Standpunkte aus war es dem Hauptmann Ernst auch nicht schwer, den ebenfalls söhnelosen Minister v. Eberstein in Mainz dazu zu bewegen, daß auch er zum Wiederverkaufe des Domhofes seine Genehmigung ertheilte. So blieb denn dem von allen Seiten gedrängten Major Gustav — da auch die anderweitige Verpachtung aller drei Güter nicht glücken wollte — nichts anderes übrig, als das Gebot des damaligen Pächters des Klosters Dondorf, Amtsverwalter Lüttich (dessen Frau eine Nichte der Majorin Ulrich war und von dieser das zum Kaufe erforderliche Geld geschenkt bekam) anzunehmen und diesem den Domhof gegen Übernahme der Schulden und erwachsenen Kosten zu übergeben:

Nr. 37.

Zwischen nachbenannten Kontrahenten ist bis auf allerhöchste lehnherrliche Ratihabition folgender **Kaufkontrakt** wirklich verabredet und geschlossen worden.

§ 1. Es verkaufen

der königl. preuß. Major **Karl** Heinrich August
der königl. preuß. Major **Moritz** Wilibald
der königl. preuß. Major **Gustav** Adolph
der königl. großbritann. Kapitän **Ernst** Albrecht
der königl. großbritann. Kapitän **Franz** Botho
der königl. preuß. Hauptmann **Ernst** Karl Rud. Ludwig
der königl. preuß. Major **Karl** Heinr. Christ. Wilhelm und
der ehemalige Staatsminister **Karl** Theodor Joseph
sämtl. Freiherrn von Eberstein

das besage Hypothekenscheins d. d. Ober=Landesgericht Naumberg 17. Febr. c. Tom. IV. sub No. 55 pag. 193 seq. des dortigen Hypothekenbuchs zu $^{9}/_{120}$ für jeden der 5 ersten und zu $^{25}/_{120}$ Antheilen für jeden der übrigen Verkäufer berichtigte, im Herzogthum Sachsen und dessen Sangerhäuser Kreise zu Gehofen belegene Mannlehn=Rittergut, der Dom= oder Hackenhof, bestehend in Wohn= und Wirthschafts=Gebäuden, Feldern, Wiesen, Gärten, Holzungen, Schäferei=Gerechtigkeit, Diensten oder die an deren Stelle tretenden Dienstlösungs=Geldern, Zinsen, Lehngeldern, Jagden, Gerechtsame und dem appendicirten Inventario sub A samt übrigem Zubehör hierdurch und kraft dieses an

den Amtsverwalter Karl Friedrich **Lüttich** in Kloster=Dondorf

um und für die wohlbedächtig verabredete Kaufsumme von 28 000 Rthlr. buchstäblich achtundzwanzigtausend Thaler preuß. Court., nämlich 27 400 Rthlr. für den Dom= oder Hackenhof samt lehnspflichtigen Zubehör und 600 Rthlr. für das nicht zum Lehn gehörige Inventarium sub A.

§ 2. Das Kaufpretium wird mit 4500 Rthlr. zu Joh. a. c. als den 24. Juni 1832 und, wenn bis dahin der lehnsherrliche Konsens nicht eingehen sollte, längstens bei dessen Beschaffung sofort, und 23 500 Rthlr. als das Residuum zu Neujahr 1833 und bis dahin mit $4^{1}/_{2}$ % Zinsen von dem obangegebenen Zeitpunkte an gerechnet, wofern nicht etwa die Kaufgelder vom Käufer früher erlegt werden sollten, in welchem Falle die Verzinsung vom Tage der Gelderzahlung an weg fällt, von dem Käufer entrichtet und bezahlet.

§ 3. Die Natural=Übergabe findet statt, sobald die lehnsherrliche Genehmigung eingeht. Da jedoch das Gut gegenwärtig verpachtet ist und die Pacht zu Johanni 1833 erst exspirirt, so tritt Käufer in die Rechte und Pflichten des vorhandenen Pachtvertrages und bezieht den Genuß der Pachtgelder.

§ 4. Das jus patronatus bleibt den Verkäufern als ein zu ihrer Familie gehöriges und auf der Person ruhendes Vorrecht zu Vermeidung künftiger Streitigkeiten hiermit vorbehalten. Auch reserviren sich Verkäufer die bis Johanni a. c. fällig werdenden Lehngelder.

§ 5. Ohne Konsequenz auf übrige Gerechtsamen soll der Dom= oder Hackenhof hinsichtlich der Jagd und Fischerei, so lange eine Gemeinschaft unter den Gütern fortdauert, zu einem Viertel des ganzen Ertrags participiren; im entgegengesetzten Falle werden aber die Gerechtsamen nach dem statui beurtheilt und beseitigt, worin das Gut vor dem combinirten Zustande als selbstständiges Grundstück sich befand.

§ 6. In Ansehung des bei den Gerichten angestellten Justitiarius Öhme und Aktuarius Eichholz verbleibt es für ihre Person bei den gegenwärtigen Bestallungen derselben.

§ 7. Da der Kontrakt in Bausch und Bogen geschlossen worden, so wird von Seiten der Verkäufer für den Inhalt oder Ertrag des Guts durchaus keine Gewähr geleistet.

§ 8. Die pro 1832 bereits geschlagenen Hölzer werden vom Verkäufer keineswegs excludirt, dagegen muß aber auch Käufer alle darauf verwendeten Ausgaben und Deputate übernehmen.

§ 9. Die Verkäufer gestatten auf ihren angrenzenden Besitzungen dem Abkäufer eine freie Durchtrift mit seinem Viehe nach dem Domhofsholze, jedoch auf eine Weise, wie sie für beide Theile am wenigsten lästig ist.

§ 10. Die Kosten des Kontrakts, lehnsherrl. Konsenses, der Gutsübergabe, Besitztitel-Berichtigung incl. Stempel übernimmt Käufer allein.

§ 11. Die Verkäufer leisten nunmehr auf die gesamte Hand und Mitbelehnschaft des Dom- oder Hackenhofs gänzlich Verzicht, lassen Lehn nnd Eigenthum dem Käufer nicht nur auf, sondern verwilligen auch, daß nach erfolgtem lehnherrlichen Konsens der Besitztitel gedachten Ritterguts für denselben im Hypothekenbuche eingeschrieben und eingetragen wird.

§ 12. Beiderseits Kontrahenten entsagen allen Einreden und Ausflüchten, namentlich dem Einwande der Verletzung, wollen sich zu diesem von ihnen wechselseitig acceptirten Vertrage gerichtlich bekennen und gemeinschaftlich um lehnherrliche Genehmigung derselben nachsuchen.

Nr. 38. **Verhandelt Patrim.-Gericht Gehofen, den 24. Jan. 1833.**

Der heutige Tag war bestimmt, um den hiesigen Domhof von den zeitherigen Besitzern Freiherrn v. Eberstein an den Käufer Hrn. Amtsverwalter Karl Friedrich Lüttich zu übergeben. Es erschienen daher persönlich und verfügungsfähig bekannt A) Seitens der zeitherigen Besitzer: a) der Hauptmann Ernst Karl Rudolf Ludwig Freih. von Eberstein von Groß-Leinungen für sich und in General-Vollmacht seines Hrn. Bruders Major Karl Heinrich Wilh. Christian Freiherr von Eberstein; b) der Hr. Major Gustav Adolf Freiherr v. Eberstein daher für sich u. m. General-Vollmacht seiner Herren Brüder, namentl. Major Karl Heinrich August, Major Moritz Wilibald, Kapitän Ernst Albrecht und Kapitän Franz Botho, sämtl. Freih. von Eberstein, sowie auch als Mandat. substit. des Hern. Amtsrath Kaupisch zu Weißenfels, Bevollmächtigter des Herrn Staatsministers Karl Theodor Joseph Freih von Eberstein und B) Seitens des künftigen Besitzers der Hr. J. Buchholz von Wiehe in angebl. Auftrage des Hrn. Amtsverwalter Karl Friedrich Lüttich, der übrigens heute auch noch erscheinen und die vorhabende Verhandlung genehmigen werde.

Nachdem der Herr Major Gustav Adolf Freih. von Eberstein mit Bezug auf das bei hiesigem Gerichte unmittelbar eingereichte Schreiben des Hrn. Amtsrath Kaupisch d. d. Weißenfels 19. d. M. als dessen After-Bevollmächtigter sich legitimirt hatte, verschritt man zum Übergabe-Geschäft. Demselben wurde der Kaufkontrakt über hiesigen Domhof, d. d. 12. Juni et recog. 27. Juli 1832 zum Grunde gelegt, und erklären die Herrn Freiherrn v. Eberstein für sich und ihre Mandanten, daß sie das mittels gedachten Contracto d. d. 12. Juni et recog. 27. Juli 1832 an den Herrn Amtsverwalter Karl Friedrich Lüttich verkaufte, allhier belegene Rittergut Domhof-Antheils, wie es in seinen Dämmen und Grenzen vor Alters gelegen und noch liege, auch von allen bisherigen Possessoren genutzt und gebraucht, oder von ihnen hätte besessen, genutzt und gebraucht werden können, mit allen Appertinenzien, Rechten, Herrlichkeiten, Nutzbar- und Gerechtigkeiten, Lasten und Beschwerden, erb- und eigenthümlich an gedachten Herrn Amtsverwalter Karl Friedrich Lüttich jedoch ohne Gewährleistung und unbeschadet der im Kontrakte d. d. 12. Juni et recog. 27. Juli v. J. gemachten Konditionen und Reservate hierdurch resigniren, abtreten und enträumen wollten.

Der Hr. J. Buchholz acceptirte dies namens des Hrn. Amtsverwalter Lüttich bestens und ergriff für denselben Besitz und Eigenthum, bekannte, daß die Übergabe des Domhof-Ritterguts mit allen Zubehörungen resp. in der ver- und erkauften Maße bewirkt und von den Herrn Verkäufern die Ländereien und Wiesen nach der Specification in actis Rep. III. PN. 15 de 1772 fol. 7 mit $297^1/_2$ Acker Feld und 31 Acker Grumt- und Heuwiesen, sowie 8 einzelne rücksichtl. ihrer Grenzen mit Steinen und Gräben gehörig markirte Parzellen Waldung, nicht minder die im Kaufvertrage sub A specifizirten Inventarien-Stücke richtig gewährt worden.

Anlangend die Gerichtsbarkeit des Domhofs, so soll solche vor der Hand mit der des Harras- und Trebraischen Ritterguts kombinirt bleiben. Die Herren Komparenten sind einverstanden, daß die Jurisdiktion des Domhofs, welche sich über die in dessen Brandversicherungs-Kataster specifizirten Häuser und hinsichtl. der Flur über

die dahin lehnbaren Äcker erstreckt, bei einer künftigen Separation nach diesen Anhaltspunkten eruirt regulirt werden solle und müsse.

Im Interesse der Jagdgerechtigkeit wurde erinnert, daß solche von den hier vorhandenen 4 Rittergütern gemeinschaftlich und zu gleich großen Theilen in Wald und Flur exercirt werde, mithin der Domhof zu einem Viertel participire.

Die Bau- und Spanndienst-Ablösungsgelder ergeben sich aus dem Ablösungs-Vergleiche d. d. 20. Jan. 1832 zur Summe von 785 Thlr. und die Erbpachts-Gelder incl. Erbzinsen an 30 Thlr. Kanon vom Gasthofe, 37 Thlr. 13. 2 prprt. Erbzinsen, 33 Stück Gänsen, 72½ Hühnern, 2 Nordh. Schffl. Weizen, 2 dgl. Roggen, 4 dgl. Gerste, 25 dgl. 6½ M. Hafer; sowie die verschiedenen Arten und Quantitäten der unabgelöseten Frohndienste werden durch die anliegenden Specifikationen nachgewiesen.

Über die richtige und vollständige Übergabe aller dieser Gegenstände wurde vom Herrn J. Buchholz wiederholt quittirt. Inmittelst hatte sich auch der Hr. Amtsverwalter Karl Friedrich Lüttich von Dondorf persönlich eingefunden. Gerichtswegen wurde ihm obige Verhandlung ablesend bekannt. Er genehmigte solche überall und will es so angesehen wissen, als ob er die von Hrn. J. Buchholz bewirkten Erklärungen und Quittungen selbst abgegeben hätte. Zugleich bekannte Herr Lüttich mit Bezug auf § 8 des Kaufkontrakts, daß er die geschlagenen Hölzer ebenfalls richtig erhalten habe.

Endlich wiederholen die Herrn Kontrahenten, daß es bei dem Domhofs-Kaufkontrakte d. d. 12. Juni et recog. 27. Juli v. J. überall bewende, nur solle in Betreff der § 9 erwähnten Durchtrift Joh. a. c. bei Gelegenheit der vom Herrn Amtmann Hammer, als derzeitigen Pachter des Domhofs, zu leistenden Rückgewähr dieses Guts unter Konkurrenz der Herren Kontrahenten die Durchtrift selbst an Ort und Stelle bestimmt und festgestellt werden.

Schließlich ward in Betreff der Kaufgelder annoch zwischen den Herren Kontrahenten folgende Berechnung gepflogen, als: 28 000 Thlr. pr. Krt. des Kaufschillings, hierzu 735 Thlr. Zinsen davon à 4½ % vom 24. Juni 1832 bis dato, 28 735 Thlr. Sa. Hierauf bezahlte d. Hr. Lüttich sofort in Abschlag 20 000 Thlr., sage zwanzigtausend Thaler baar, 1600 Thlr. sage sechzehnhundert Thaler durch Zurechnung (nämlich 1000 Thlr. als die Hammer'sche Pachtkaution, welche Hr. Lüttich hiermit zur Selbstvertretung übernimmt und weshalb die Herrn Freiherrn v. Eberstein ex nexu gelassen werden, 600 Thlr. Pachtzinsen und 135 Thlr. Restbetrag vom Domhofe auf die Zeit von Johanni bis Weihn. 1832, welche Herrn Lüttich kontraktmäßig gehörten, die aber die Herrn Frhrn. v. Eberstein selbst noch erhoben haben und sich in An- und Abrechnung bringen lassen.

Sonach besteht das Residuum des Kaufpretii und der Zinsen annoch wie angegeben in 7135 Thlrn., die bis zur völligen Abzahlung kontraktmäßig à 4½ % zu verzinsen sind, wozu Hr. Lüttich sich wiederholt verpflichtet hält. Die Herrn Verkäufer quittiren über die in obiger Art mit 21600 Thlrn. sage einundzwanzigtausend Thalern ihnen gewährte Abschlagszahlung hierdurch und kraft dieses in der bündigsten Rechtsform, und Herr Lüttich, der dies acceptirt, ist erbötig, das Residuum ad 7135 Thlr., sobald die Löschung 6000 Thlr. Kapital- und Zinsforderung der Frau Harpke, welche auf dem Domhofe hypothekarisch haften, nachgewiesen werden, ebenfalls sogleich zu erlegen. Weiter fand sich nichts zu verhandeln. Die Herrn Verkäufer versprechen die Löschung der Harpk. Forderung zu extrahiren und gestunden bis dahin gegen die stipulirte Verzinsung der Abzahlung die Kaufgelder-Residui. V. g. u.

Ernst Freiherr v. Eberstein,
Gustav Adolph Freih. v. Eberstein.
Karl Friedrich Lüttich. Buchholz.
Dr. Pinckert. Eichholz.

C. Das Trebraische Gut.

Nach der in Form eines Vertrags seiner vier Söhne am 8. Sept. 1669 vollzogenen Bestimmung des Feldmarschalls erhielt nach seinem am 9. Juni 1676 erfolgten

Tode sein jüngster Sohn **Georg Sittig** den Trebraischen oder Neuen Hof zu Gehofen mit 14 Hufen $10^3/_4$ Acker Land, 58 Acker Wiesen ꝛc. Nach des letzteren den 21. Januar 1687 zu Kopenhagen erfolgtem Tode wurde der genannte Hof auf seinen Sohn **Ernst Georg** verfällt, welcher den 20. April 1718 ohne männliche Nachkommen starb.

Bei dem Aussterben der Georg Sittig'schen Linie mit Ernst Georg fiel der Trebraische Hof auf Georg Sittig's 9 Neffen, als auf zwei damals noch lebende Söhne Anton Albrecht's (Wolf Friedr. und Otto Maxim.) und 7 Söhne Christian Ludwig's. Diese Gevettern theilten das Gut unterm 4. April 1719 in $^9/_9$ naturaliter mit Zinsen und Unterthanen, worauf Graf Ernst Friedrich, Karl und Christian ihre $^3/_9$ an ihren Bruder Wilhelm verkauften. Der von dem Grafen abgeschlossene Kaufvertrag lautet:

Nr. 39.

Zu wissen sei hiermit ꝛc., daß heute ꝛc. zwischen mir ꝛc. Ernst Friedrich des heil. röm. Reichs Grafen von Eberstein ꝛc. und dann ꝛc. Herrn Wilhelm von Eberstein, und zwart dieser mit Genehmhaltung ꝛc. seiner ꝛc. Vormünderin, Ihro beiderseits ꝛc. Frau Mutter ꝛc. Eleonoren Sophien verwitbeden von Eberstein gebornen von Werther ꝛc. nachfolgender ꝛc. Erbkauf abgehandelt ꝛc. worden. Es verkauft nämlich obgedachter Herr Graf Eberstein ꝛc. von dem ihm aus dem sogenannten Neuen-Hof zu Gehofen durch den Todesfall weil. Herrn Ernst Georgen von Eberstein angefallenen Antheil zum 9. Theil an Äckern: 16 Acker 5 R. guter Lage, 5 Acker 15 R. in mittler Lage, $8^3/_4$ Acker 12 R. in geringer und $12^1/_4$ Ack. in noch geringerer Lage, wie solches besäet oder unbesäet, oder nochmalen zu befinden nach der Theilungspunktation und der darauf gefertigten Losungszettel; ferner $2^1/_4$ Acker 2 R. Heuwiesen, $3^3/_4$ Acker $^1/_2$ V. 9 R. Grumtwiesen, 29 Acker Holz; weiter die Hohe und Niedere Gerichtsbarkeit und den Pferdefrohndienst über und von Bartel Dietrichen, gleichmäßige Gerichtsbarkeit und Erbzinsen; wie nicht weniger alle hergebrachte Frohnen und Dienste von Gottfried Berckefeldens Freihause und Bartel Freiwald's Hintersättlerhaus; ingleichen die Erb- und andern Zinsen von Christoph Kersten's Hause zusamt allem, was Ihm von diesen obgenannten Unterthanen vermöge des 2. Loses zugefallen und der vollen Lehnware zum 9. Theil auf ereigneten Fall von dem zum Neuen Hofe gehörig gewesenen Anspännergütern mit demjenigen, was Hans Hering jährl. abzugeben angewiesen ist, mit allen Nutzungen und Beschwerungen, Rechten, Rittergerechtigkeiten und Freiheiten und Revenüen, landesherrschaftl. praestandis und andere Lasten, als solches der sel. Herr Lehnslasser gehabt ꝛc.; ingleichen Strafen-, Geschoß, Aschenpacht-Gelder und wie es sonst Namen haben möge, wie solches Ihm, dem Herrn Verkäufer, durchs Los zugefallen und wegen dessen neunten Theil gebühret, erb- und eigenthümlich an besagten seinen Herrn Bruder Herrn Wilhelm von Eberstein und dessen männl. Leibes-Lehns-Erben, welcher darvor autoritate quo supra verspricht Herren Verkäufern 1) zweitausend dreihundert Gülden meißnischer Währung zu 21 Gr. gerechnet abgehandelter und versprochener wahren Kaufsumma von denen 3533 fl., so dieser Herrn Abekäufern laut Obligation schuldig, abzurechnen und deshalb Herrn Verkäufern benebst dessen Frau Mutter, als Herrn Abekäufers Vormündern, hinlänglich zu quittiren; 2) nimmt Herr Abekäufer sub autoritate dessen Frau Mutter und Kuratricin die der Frau Witbe von Eberstein zugestandene Ratam (an denen aus dem Neuen Hofe verheißenen 500 fl.) der 55 fl. 11 Gr. allein über sich und verspricht, solche Summa vor Herrn Verkäufern ohne dessen Zuthun zu bezahlen und dessenthalben von dem Kaufpretio der 2300 fl. nichts abzurechnen, ingleichen wegen des dies Jahr aufgewandten Samen und Artlohns keine Anforderung an Herr Verkäufern zu machen.

Nachdem aber die Frau Witbe aus dem Neuen Hofe jährlich solange sie lebt einige verglichene Alimenta, ingleichen die Fräulein Tochter zur Aussteuer und Heirathsgut, wenn sie sich standesmäßig verheirathen sollte, eintausend Thaler, inzwischen aber so lange sie lebt, jährlich das Interesse an 50 Thlr. loco Alimentationis haben muß, wozu Herr Verkäufer seinen 9. Theil jährlich mit 19 fl. zu entrichten hat, als lässet

selbiger inzwischen von obenerwähnter Kaufsumma bei Herr Abekäufern 380 fl. solange stehen, bis ein oder der andere Fall und Änderung nach Gottes Willen erfolget, daß demnach Er von Herr Abekäufern und dessen Kuratricin jetzo desfalls nur über 1920 fl. quittirt wird, so ihm an den schuldigen 3533 fl. und deren Interessen zugutegehen 2c. 2c.

Am 25. Juli 1724 verpachtete der damalige Cornet (nochmalige Major) Wilhelm v. Eberstein seine Antheile am Trebra'schen Gute an seinen Vetter Otto Maximilian:

Nr. 40.

Zu wissen, daß zwischen 2c. Herrn Obristlieut. George Christoph Herrn von Werthern auf der Herrschaft Brücken und Klein-Werther in obhabender Vormundschaft Herrn Cornet Wilhelm von Eberstein mit dessen besonderer Approbation und Unterschrift, Verpachtern an einem, dem königl. preuß. 2c. Obristwachtmeister und Kammerjunker Otto Maximilian von Eberstein auf Gehofen als Pachtern anderntheils folgender Pachtkontrakt 2c. vollzogen worden. Nämlich es verpachtet der Herr von Werther den ihrem Pflegebefohlenen gehörigen Antheil Ritterguts in Gehofen an Haus, Gebäuden, Scheuren und Garten, 5 Hufen 22½ Acker Land, 15¼ Acker Grumtwiese, 9¾ Acker einschürige Wiesen, ¾ Acker Krautplätze, Pferd- und Hand-Diensten, Geld- und Federzinsen, alle Lehnwaren, Jurisdiktion, deren Nutzung und allen andern dazu gehörigen Gerechtigkeiten 2c., item alle Vieh-Nutzung wie es dem Herrn von Eberstein in der Vertheilung mens. Juli. 1720 zum Theil zugefallen, zum Theil von seiner sel. Frau Mutter vor ihn erkauft und bisher verpachtet worden, alles nach angefügtem Inventario an 2c. Herrn Obristwachtmeister von Eberstein 2c. von Johan. dieses 1724. Jahres bis wieder dahin 1730 2c. Für diese Nutzung nun verspricht 2c. Pachter alljährlich 350 Thlr., und zwar jedesmal 8 Tage nach Ostern zu zahlen dergestalt, daß 2c. Pachter Ostern 1725 den ersten Termin bezahlet 2c., worbei 2c. beliebet worden, daß 2c. Pachter die zu zahlende Pachtgelder 2c. auf den gesetzten Termin jährlich ohnfehlbar in Brücken oder Gehofen liefern soll 2c. Damit auch Herr Verpachter die wegen seines Herrn Pflegebefohlenen jetzo vorgefallene äußerst nöthige Ausgaben zu dessen Equipage und zu Abfindung des vorigen Pachters bestreiten könne, auch wegen des Inventarii und übergebenen Länderei die nöthige Sicherheit verschaffet werde, verspricht Herr Pachter sogleich 800 Thlr. Vorstand gegen lehnherrl. und Mitbelehnten-Konsens 2c. zu bezahlen dergestalt, daß solche bis nach Endigung des Pachts im Gute stehen bleiben; die landüblichen Zinsen, als 5 p. Cent, aber werden jährlich an denen zu zahlenden Pachtgeldern decourtiret etc. Das zum Gute gehörige Holz bleibt Herr Verpachtern allein, jedoch giebt er Herr Pachtern daraus wie es in der Hauung folget alljährlich 4 Acker Unterholz zum Deputat 2c. 2c. Urkundlich haben sie dieses doppelt zu Papier bringen lassen. So geschehen Gehofen, den 25. Juli 1724.

(L. S.) **George Christoph Herr von Werthern** Curatorio nom. **H. Wilhelm's von Eberstein.**
(L. S.) **Wilhelm von Eberstein.**
(L. S.) **Otto Maximilian d'Eberstein.**
(L. S.) **Wolff Dietrich von Eberstein.**
(L. S.) **Anthon Gottlob von Eberstein.**
(L. S.) **August Christian Wilhelm von Eberstein.**

Allein die Konfirmation der zwischen oben genannten vier Brüdern v. Eberstein errichteten Kaufverträge wurde nicht ertheilt, vielmehr auf den von Seiten des Ober-Aufseher-Amts zu Eisleben am 23. Febr. 1724 der Landes-Regierung erstatteten Bericht durch Verfügung v. 7. Januar 1726 auferlegt, das Gut entweder in Gemeinschaft zu behalten, oder daß Einer es allein annehmen solle. Demgemäß und in Folge der Verfügung v. 13. Juli 1728 übernahm der Hauptmann Wolf Dietrich zu seinem $^1/_9$ noch die $^6/_9$ seiner Brüder durch Cession d. d. Groß-Leinungen den 31. Aug. 1729 (konfirm. 22. Juli 1732) und erwarb lt. Kaufs d. d. Gehofen den 6. April 1730 (konfirm. 20. März 1732) das $^1/_9$ des Oberstlieut. Wolf Friedrich v. E. Hingegen weigerte sich

des letztern Bruder Otto Maximilian, so daß erst nach dessen Tode († 6. Febr. 1740) das Gut dadurch wieder in Eine Hand kam, daß der nachmalige Major Wilhelm v. E. lt. Kaufs d. d. Wanzleben den 9. März 1741 (konfirm. 5. Sept. 1741) von seinem Bruder Wolf Dietrich die $^8/_9$ für 32 000 Rthlr. und von den Erben Otto Maximilians das $^1/_9$ lt. Kaufs d. d. Wanzleben den 14. Dez. 1743 (konfirm. 5. Febr. 1744) für 2100 Rthlr. an sich brachte:

Nr. 41.

Kund und zu wißen sei hiermit, daß zwischen denen Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Wolff Diedrich von Eberstein, Erb- und Gerichts-Herr auf Gehoven und Jauche, auch Lein- und Morungen, Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbestalten Herrn Hauptmann, Verkäuffern an Einem und dem Hochwohlgebohrnen Herrn Wilhelm von Eberstein, gleichfalls Erb- und Gerichts-Herrn auf Gehofen, Lein- und Morungen, Sr. Königl. Maj. in Preußen hochbestalten Lieutenant von der Cavallerie am andern Theil nachstehender Kauf-Contract biß auff Lehns-Herrl. Consens verabredet und beschloßen worden:

Es verkauffet nehmlich vor hochbemel. Herr Hauptmann Wolff Diedrich von Eberstein vor sich, seine Erben und Lehns-Folger, auch mit Consens und Einwilligunge seiner Herrn Brüder, alß nechsten Agnaten und Lehnsfolgern, sein zu Gehoven Belegnes und von seinen Vettere, Weyl. Hrn. Ernst Georgen von Eberstein herrührende, auch auff Ihn, seine Hrn. Brüder und Hrn. Vettern in Capita verfällete adliche freye Ritter-Gut, der Trebraische oder Neue-Hoff genannt, an Acht Neun Theilen, nach dem Er seine Hrn. Brüder ihre Sechs Neun Theile besage der darüber am 31ten August 1729 ausgestellten und fol. 27 der vor dieses Guths halber gehaltenen Lehns Acten befindl. Cession Käufflich an sich gebracht, und dem Ritter-Hoff sambt Zubehörungen von seinen Herrn Vetter den Obrist Lieutenant Hrn. Wolff Friedrich von Eberstein an einen Neun Theile laut des darüber de dato Gehoven den 6ten Aprill 1730 errichteten und fol. Actor: 3 et seqq. besagter Lehns Acten vorhandenen und confirmirten Kauff-Contract ebenmäßig erkauffet, sambt Haus, Hoff, Scheuren, Ställen, Schütt Boden und alledem, was darin Erd-, Nied- und Nagelfeste ist, Feldern, Wiesen, Gärtten, Garten-Hauß, Teichen zusambt dem Weinberge und sogenanndten GerstenGartten mit Gebäuden und Zubehörungen, Schäferey, Brauhauß und Brau-Geräthe, Holtzung, Ober- und Unter-Gerichten, Hohen- und Nieder-Jagten in Wäldern, Fluhr und Feldern, Wilde- und Zahme Fischerey in der Unstruth, Gräben, Lachen und Teichen sambt einen Brau-Looße, so offte das Brauen geloset wird, Geschoß, Jahrmarktstedte-Geld, Aschen-Pacht, Caviller-Zinß, Federstüber und Lumpensämler, auch alle und jede gewöhnliche Concessions-Gelder, Hüth: und Trifften, Diensten, Zinsen, nebst den Jure Patronatus über Kirchen und Schulen, Kirchenstände sambt allen zu diesem Guth gehörigen Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts überall davon ausgenommen, sondern wie Er solches alles biß anhero beseßen, gehoben, genutzet und gebrauchet hat, mit allen oneribus und Beschwerden, inspecie denen $^2/_3$ Ritter-Pferde Geldern sambt der Decimation an den Rector und Cantor, an vor-Hochgedachten Herrn Lieutenant Wilhelm von Eberstein, deßen Erben und Lehensfolger um und vor Zwey und Dreyßig Tausend Reichs Thaler beliebter und verglichener Kauff Summa.

Und weil Herr Käuffer die auff diesem Guth hafftende und verconsentirte 6000 Rthlr. Schulden, als nehmlich 3000 Rthlr. an den Hrn. Consistorial Rath Helmershausen und Consorten und 3000 Rthlr. an die Frau Krieges-Räthin Seiffertin zu Halberstadt, nicht nur übernimbt, sondern auch den Ueber-rest des determinirten Kauff-Pretii, so bald der Lehnsherrl. Consens und die Confirmation dieses Kauff-Coutracts erfolget ist, baar zu bezahlen verspricht; Alß will Er auch das Feld- und Vieh-Inventarium, so viel von erstern nehmlich die Aussaat anbetrifft, auch Schiff und Geschirre bei der völligen Uebergabe des Guths nach der gewöhnlichen Taxation ebenmäßig baar bezahlen.

Wogegen dann Herr Verkäuffer gelobet, erwehntes adliche freye Ritter-Guth an $8/9$ Theilen sambt allen Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten, wie oben bereits bemerket und wie Er es biß anhero beseßen, genutzet und gebrauchet hat, oder wie Er es besitzen, nutzen und gebrauchen können, sollen oder mögen, nichts überall davon ausgeschloßen, dem Herrn Käuffer nach erhaltenen Lehnsherrl. Consens und Confirmation in eine ruhige Poßes zu übergeben und die über dis Guth in Händen habende Documenta, Nachrichten, Ur-Kunden und Briefschafften, auch verhandelte Hohe und Niedrige Gerichtsbarkeits-Acten nach einer ordentl. Specification bona fide zu extradiren, wie nicht weniger die Landübliche Gewehr zu leisten.

Gleich wie nun beyderseits Herrn Contrahenten mit diesen Kauff-Contract in allen Stücken wohl zufrieden und selbigen niehmals zu wiederruffen, sondern unverbrüchlich zu halten gesonnen sind:

Also renunciren Sie beyderseits allen diesen Contract zu wiederlauffenden Außflüchten und Rechts-Wohlthaten, in Specie der Exceptioni simulati contractus, doli, mali, deceptionis, laesionis ultra dimidium, justi pretii, beneficio restitutionis in integrum et juri dicenti generalem renunciationem non valere, nisi precesserit Specialis, Treulich sonder Gefehrde.

Zu wahrer Urkunde und unverbrüchlichen Festhaltunge ist dieser Kauff-Contract von denen Herrn Contrahenten und deren nechste Herrn Lehns-Folger und Agnaten, jedoch mit Vorbehalt der dem Herrn Käuffer und denen Herrn Agnaten an diesen Guth zustehenden gesambten Hand, eigenhändig unterschrieben und mit Iren angebohrnen Pettschaften besiegelt worden, soll auch dem Löbl. Ober Auffseher Ambte zu Eisleben zur Confirmation und Ertheilunge Lehnsherrl. Consensus geziehmend vorgetragen und dieser darüber erbethen werden.

Geschehen Wanßleben den 9ten Marty 1741.

(L. S.) **Wolff Dietterich** von Eberstein.
(L. S.) **Wilhelm** von Eberstein.
(L. S.) **Ernst Friedrich** Graff Von Eberstein Vor mich und Meine Pflegbefohlnen Vettern Hrn. **Carls** und Hrn. **Ernst Rudolphs Söhne** als Agnaten.
(L. S.) **Anthon Gottlob** Von Eberstein alß nechster Agnate.
(L. S.) August **Christian** Wilhelm von Eberstein.

Nach dem im Besitze der Familie befindl. Originale.

Bei der brüderlichen Theilung zog der Major Wilhelm das Loos „Bekommt von Leinungen heraus"; sein Bruder Ernst Friedrich, der das Loos „Leinungen" gezogen hatte, überwies ihm daher bis zur Wiedereinlösung die Einkünfte von dem Dorfe Rotha, $1/4$ der Jagden und der Kohlenholznutzung der Leinunger und Morunger Forsten, den Backhauszins zu Leinungen (50 fl.), den Wippraischen Haferzins (84 Sch.) und 7 Acker von den Horlaischen Wiesen. Wilhelm's Antheil an der Leinunger Kupferhütte und den dazu gehörigen Bergwerken betrug nach Anton Gottlob's Tode $1/6$ des Ganzen. Nachdem er die Antheile seiner Brüder, Neffen und Vettern an den früher Harras'schen und Trebra'schen Rittergütern zu Gehofen und an den Zinsen zu Ober-Heldrungen durch Kauf an sich gebracht hatte, machte er von der in den angezogenen Rezessen v. 1718 u. 1721 sich vorbehaltenen Freiheit, daß ein jeder der 7 Paciszenten seinen Antheil einem andern Bruder oder Mitgliede der Familie vermachen könne, in der Art Gebrauch, daß er durch sein Testament d. d. Seehausen, 25. Mai 1750 seine beiden noch lebenden Brüder und deren lebende Söhne, wie auch seiner verstorbenen Brüder zurückgelassene noch lebende Söhne zu Erben einsetzte, die sich in Capita theilen sollten. Diese Erbschaft wurde von Seiten der Eberstein-Neuhäusischen Successoren angetreten und das Ganze unter dem Namen der **Erbschafts-Kommun-Kasse** durch einen gemeinschaftl. Rechnungsführer verwaltet. Auch setzte der Major Wilhelm jeder von seinen 10 unverheiratheten Nichten, wie auch später in dem Codicill d. d. Priessnitz, 9. April 1757 jeder der 3 verheiratheten ein Legat von 1000 Thlr. aus.

Das Familien-Fideikommiß.

Der die fideikommissarische Bestimmung enthaltende § 7 des Testaments ist in dem Hypothekenbuche über die in dem Herzogthume Sachsen und dessen Sangerhäuser Kreise gelegenen exemten Güter, Tom. II. Nr. 38. p. 299, ex decreto der Hypotheken-Deputation des k. preuß. Ober-Landes-Gerichts von Sachsen zu Naumburg vom 9. März 1827 eingetragen (sub rubrica II. positione 2). Das **Testament** lautet:

Nr. 42.

Hierinnen ist mein letzter Wille*), welcher dem Hochfürstl. Anhalt-Bernburgschen Amte zu Harzgerode in Verwahrung gegeben.

Im Namen der Heiligen und Hochgelobten Dreieinigkeit Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes,

Alldieweilen ich sowohl als alle übrige Menschen dem Tode unterworfen sind und ich mich dahero meiner Sterblichkeit täglich erinnere, als ich eine schwache Natur und einen kränklichen Körper habe, immittelst aber nicht gerne wollte, daß nach meinem in Gottes Händen stehenden Ableben Zank oder Streit zwischen meinen Herrn Brüdern und Brüder-Kindern, als meinen nächsten Erben, entstehen sollte, dazumahl ich es mir bekanntermaßen habe sauer werden laßen, mich jederzeit sparsam beholfen und in denen fatigantesten Kriegsdiensten lediglich zu meiner Herren Brüder und Brüder-Kindern ihren Wohl und Besten geblieben bin und auch bis jetzo noch bleibe, damit die von meinen verstorbenen beiden Herren Brüdern, dem Hrn. Hauptmann Wolf Dietrich und dem Herrn Ober Berghauptmann Anthon Gottlob von Eberstein, mit lauter Schulden übernommene beyden Güther zu Gehofen, den Trebraischen- und den Harraßischen Hoff genandt, der Familie zum Besten erhalten werden möchten, habe es auch durch Gottes Gnade schon so weit gebracht, daß auf das von dem seel. Herrn Hauptmann erkauffte Gut nur noch etwan Vier Tausend Rthr: schuldig bin, auf das von dem seel. Herrn Oberberghauptmann bis auff Lehnsherlichen Consens und Confirmation aber übernommene Guth, dem Herraßischen Hoff genandt, habe auch schon etliche Tausend Rthlr: ex propriis bezahlet und gedenke, wann mir Gott noch einige Jahre das Leben fristen, wo nicht alles, doch noch ein ziemliches zu bezahlen, und bin dahero resolviret, eine Testamentarische Disposition zu machen, wie es nach meinem Tode, wann ich anders ohne Frau und Kinder versterben sollte, „mit meinem Nachlaß „und Vermögen, welches bis hierher in vorgedachten beiden Güthern zu Gehoven „und was dazu gehört, in meinem Antheile an denen Aemtern Lein- und Mohrungen, in meinem Antheile an der Leinungischen Kupferhütte und darzu gehörigen „Bergwerke, dem Antheil an der Eisenhütte vor Bennungen, einigen Mobilien „auch Baarschafften und was ich in der Compagnie stehen habe, bestehet", gehalten werden solle.

Gleichwie ich nun vor meine noch lebende Herrn Brüder und deren Kinder, auch vor meiner verstorbenen Herrn Brüder ihre nachgelaßene Herrn Söhne und Fräulein Töchter gleiche Liebe trage und dahero eben keinen dem andern vor oder nachsetzen möchte, meinen Herrn Brüdern und Brüder Söhnen als Lehnfolgern aber nach dem unter uns Gebrüdern errichteten und Gerichtlich confirmirten Erb- und Theilungs-Receß nicht mehr oder weiter als Sechs Tausend Meisnische Gülden Lehn-Stamm und zwei Tausend Mfl. Sicherungs-Capital zu laßen schuldig bin, folglich mit meinem übrigen sämmtlichen Vermögen thun und laßen kann, was mir beliebet, und dieses noch umso mehr, weil ich die beyden oben erwähnten Güther zu Gehoven bekandtermaaßen mit lauter Schulden übernommen und solche mehrentheils ex propriis bezahlet und getilget habe, mithin diese Güter als bona noviter acquisita zu consideriren sind: Also will, setze und verordne ich hiermit

---

*) Publizirt den 24ten Mai 1758 von dem Amte Harzgerode, bei welchem es am 26ten Mai 1750 niedergelegt worden war.

1. Daß es wegen vorhin gedachten 6000 Gülden Lehnstamm und 2000 Gülden Sicherungs-Gelder lediglich bei demjenigen verbleiben soll, was solcherhalb in unserm Brüderlichen Erb- und Theilungsreceß gesetzet und ausgemacht ist. Was aber mein übriges sämmtliches Vermögen anbetrifft, so setze ich

2. darzu mit gutem Vorbedacht und weiser Ueberlegung meine anjetzo noch lebende beide Herrn Brüder und deren lebende Söhne, wie auch meiner verstorbenen Herrn Brüder zurückgelaßene noch lebende Herren Söhne: Nahmentlich meinen Aeltesten Herrn Bruder **Ernst Friedrich** Graffen von Eberstein und deßen Herrn Sohn **Friedrich** Graff von Eberstein;
Dann meinen zweiten Herrn Bruder den Jägermeister

August Christian Wilhelm von Eberstein

und deßen drei anjetzo lebende Söhne, als

Friedrich Ludwig Wilhelm,
Heinrich Carl Wilhelm und
Carl Gottlob August Gebrüder von Eberstein;

Ferner meines verstorbenen Herrn Bruder, des Hauptmann Wolff Dietrich von Eberstein, zurückgelaßene noch lebende Sechs Söhne, als:

Christian Ludwig,
Wolff Heinrich,
Joachim Friedrich,
Wolff George,
Leopold Wilhelm und
Albrecht Rudolph Gebrüdere von Eberstein;

Dann meines verstorbenen Herrn Bruders, des Fürstl. Dillenburgischen Oberjägermeister Carl von Eberstein hinterlaßene drei Herrn Söhne, als:

Johann Carl Friedrich,
Ludwig Ernst Carl und
Carl Wilhelm Gebrüder von Eberstein;

Weiter meines verstorbenen Herrn Bruders, des Fürstlich Eichstedtischen Ober Stallmeister Ernst Rudolph von Eberstein noch lebenden Sohn

Herrn **Frantz** von Eberstein

zu meinen wahren und alleinigen Erben honorabili Institutionis titulo dergestalt hiermit ein, daß selbige insgesamt, sowohl meine noch lebende, obmentionirte Herrn Brüder und deren obbenandte Söhne, als auch meiner verstorbenen Herrn Brüder zurückgelaßene und oben benandte Söhne mit einander zugleich und zwahr in Capita, die Väter mit den Söhnen und diese beiderseits mit denen übrigen vorbenandten meiner verstorbenen Brüder Söhnen, mir Succediren und das Meinige, nach Bezahlung derer etwann noch vorhandenen Hypothekarischen und Wechsel-Schulden, unter sich Schied- und friedlich in Capita theilen, und der oder diejenigen, welche meine zurückgelaßene Güther annehmen, denen übrigen ihre ratas oder portiones herausgeben und bezahlen, oder, nachdem sie sich mit Ihnen verglichen, landüblich verinteressiren sollten. Wobei ich dann

3. noch ferner festsetzen will und ordne, daß, wann einer oder der andere von meinen noch lebenden Herrn Brüdern mittlerweile und noch vor meinem Ableben noch einen oder mehr Söhne zeugen solte, der oder dieselben alßdann mit denen übrigen obbenahmten und instituirten Erben gleiches Recht haben und in Capita auch mit erben sollen. Daferne aber auch einer oder der andere von meinen instituirten Erben noch vor mir versterben sollte, so soll

4. deßen Antheil nicht etwann seinem Herrn Vater oder seinen Herrn Brüdern, sondern der gantzen Erbschafft und allen insgesamt anheim fallen.

Und da ich auch zu meiner sämmtlichen, sowohl noch lebenden, als verstorbenen Herrn Brüder Fräulein Töchtern Große Liebe und wahre Neigung hege-

als legire und vermache ich denenselben, und zwar einer jeden, so viel deren sind und welche noch bei meinem dereinstigen und in Gottes Händen stehenden Ableben noch ledig und unverheyrathet sind, hiermit Ein Tausend Rthr. dergestalt, daß sie sothane Ein Tausend Rthr. vor sich eigenthümlich haben und behalten, auch ihre Herrn Väter so wenig, als ihre Herrn Brüder daran einiges Recht und Befugnis haben, sondern Ihnen selbige aus meinem zurückgelassenen Vermögen zu ihrer eigenen und freien Disposition gegeben und ausgezahlt werden sollen. Und da mein Aeltester Herr Bruder drei Fräulein Töchter Nahmentlich

Erdmuthe,
Helena und
Christiana Geschwister von Eberstein,

Mein verstorbener Herr Bruder der seel. Herr Hauptmann Wolff Dietrich von Eberstein Vier Fräulein Töchter, als

Eleonora Sophia,
Christiane Elisabeth,
Johannette Christiana und
Johanna Christiane Geschwister von Eberstein,

Mein verstorbener Herr Bruder, der Seel. Oberjägermeister Carl von Eberstein auch zwei noch unverheirathete Töchter, als nemlich

Johannetten Charlotten Sophie und
Friedriquen Christianen Sophia Geschwister von Eberstein,

Und endlich mein verstorbener Herr Bruder der Oberstallmeister Ernst Rudolph von Eberstein noch eine unverheirathete Tochter

Eleonora von Eberstein zurückgelaßen:

Also sollen meine instituirte Herrn Erben denenselben, und zwar einer jeden Eintausend Rthr. aus meinem Nachlaß und Vermögen zu ihren desto beßern Unterhalt rc. zahlen und geben. Ferner will ich auch, daß, wann von diesen meinen anjetzo noch lebenden Zehen Fräulein Basens sich eine oder die andere vor meinem seeligen Abschiede entweder verheirathen, oder auch vor mir mit Tode abgehen sollte, die ihr vermachte 1000 Rthr. nicht etwann ihren übrigen Schwestern oder Brüdern, sondern der gantzen Erbschaft oder meinen instituirten Erben, namentlich meinen beiden Herrn Brüdern, deren Söhnen und meinen verstorbenen Herrn Brüder Söhnen anheim fallen und zu Gute gehen soll. Dafern auch

5. Einer meiner Herrn Brüder eine oder mehr Töchter noch bei meinem Leben zeugen solte, so sollen selbige mit vorbenannten meinen Niecen gleiches Recht, und eine jede von diesen auch Eintausend Thaler haben und bekommen, und da ich auch

6. Meinem seeligen Herrn Bruder dem Hauptmann versprochen, vor seine Söhne besonders zu sorgen, indem derselbe durch viele Zufälle seinen Söhnen nicht einmahl den Lehn-Stamm lassen können,

So vermache und legire ich denenselben hiermit dreitausend Rthr. zum Voraus, doch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß Sie solchen anwenden, ihren Lehnstamm so viel möglich damit zu completiren.

7. Da ich nun lediglich der Familie zum Besten, um dieselbe in etwas bessere Umstände zu setzen, ich es mir so herzlich sauer werden lassen und meine Tage zwart honett, aber darbey in Sorgen vor meiner Brüder Kinder mit vieler fatique in Dienst zugebracht und das meiste meiner Verlassenschaft durch meinen sauern Dienst erworben: So will und verordne ich auch, daß dasjenige, so meine Herrn Brüder und Brüder Söhne, auch deren verstorbenen Herrn Brüder hinterlassene Herrn Söhne von mir ererben, nicht verthan werden solle, sondern es soll als ein wahres Lehn geachtet werden und soll Keiner Macht haben, es zu verpfänden, oder das Capital zu verthun! denn dieses das einzige Mittel, den Ebersteinischen Manns-

Stamm aufrecht zu erhalten, daher dann die Güther nicht wieder zerrissen werden sollen, sondern der oder diejenigen, so solche nach meinem Tode annehmen, sollen denen übrigen die Interessen von denen Ihnen zukommenden Capital nach Landüblicher Arth jährlich geben, aber nicht schuldig seyn, das Capital eher auszuzahlen, bis es der familie zum Besten wieder an ein wahres Lehn angelegt worden. Sollte auch

8. Eine meiner lieben Fräulein Niecen ohne Leibes Erben versterben, so sollen die derselben durch diese meine Disposition vermachte Ein Tausend Rthr. ihren Herrn Brüdern alleine anheim fallen. Sollten aber keine ihre Herrn Brüder oder derselben Männlicher Nachlaß mehr vorhanden seyn, so soll solches Capital an die noch übrigen Herrn Vettern Neuhausischer Ebersteinischer Linie zurückfallen.

Gleichwie ich nun zu meinen Herrn Brüdern und auch Herrn Brüder Söhnen das zuversichtliche Vertrauen habe, es werden dieselbe diese meine letzte Willens-Meinung in allen erfüllen und derselben Brüder- und Vetterlich, Schied- und friedlich nachleben, immaßen ich Sie recht treumeynend darum ersuche, sintemahlen Ihnen insgesammt ja mehr als zu gut bekandt ist, wie ich das Meinige zu Ihren und der Ihrigen Besten zurathe gehalten und an lauter Realia verwendet: Also setze, ordne und will auch hiermit, daß, wenn diese meine Testamentarische Disposition nicht etwann alle Solennitäten haben und besitzen, oder als ein zierlich und ordentlich Testament angesehen werden und gelten solte, ich es demnach als ein Codicill, fideicommis, Donatio inter vivos, vel mortis causa, oder als ein ander Testamentum minus solenne angesehen und gehalten wissen will, zu welchem Ende ich dann diese meine letzte Willens Meinung nicht nur wissentlich und wohlbedächtig aufgesetzet, sondern anch Eigenhändig geschrieben und auf allen Seiten und Blättern eigenhändig unterschrieben und besiegelt, zu desto besserer Verwahrung auch in dem hochfürstl. Amte zu Hartzgerode niedergeleget habe. So geschehen in meinem jetzigen Stand-Quartier zu Seehausen den 25. May 1750.

Dieses ist mein letzter Wille.

(L. S.) **Wilhelm von Eberstein.**

Im Namen Gottes und der heiligen dreyfaltigkeit Amen.

Ich der Königl. Preusische Major bei dem Leib-Regiment Curassiren Wilhelm von Eberstein erinnere mich, daß ich im Jahre 1750 den 26. May jetzt besagten Jahres bei dem Hochfürstl. Anhalt-Bernburgischen Justiz-Amte zu Hartzgerode eine Testamentarische Disposition oder letzte Willens-Meinung verwahrlich habe niederlegen und mir einen Schein darüber ertheilen lassen. Ob ich nun gleich solche jetzo gedachte meine Testamentarische Disposition hierdurch nochmals vor gültig erkenne und erklähre, auch will und begehre, daß derselben in allen nachgelebet und nachgegangen werden soll; so will ich dennoch in Erwegung einiger Umstände mit gutem Bedacht und aus freien Willen derselben, durch dieses Codicill noch ein und anders in Ansehung meiner verstorbenen Hrn. Brüder ihrer verheiratheten Töchter beifügen, und da derselben, als nehmlich meiner zwei verstorbenen Brüder, des seel. Oberjägermeister zu Dillenburg Carl von Eberstein und des seel. Oberstallmeister zu Eichstedt Ernst Rudolph von Eberstein, verheiratheten Töchter an jetzo drei vorhanden sind, wovon

die erste **Amalia Elisabetha Henrietta** geborne v. E. verwittw. **von Außen,**
die zweite **Dorothea Agatha Henrietta** geb. v. E. und verheirathete **von Wendt,**
die dritte **Maria Theresia** geb. v. E. verheirathete **von Reichenstein** heißen;

so will ich selbige denen unverheiratheten Brüders Töchtern, welche ich (in) meinen obangezogenen Testament insgesammt mit Bedacht und denenselben etwas vermachet habe, hierdurch in allen gleich setzen und einer jeden von diesen Verheyratheten und jetzo benandten meiner dreien Niècen jeder Eintausend Reichsthaler gönnen, geben und vermachen dergestalt: daß sie solche nach meinem dereinstigen und in Gottes Händen stehenden Ableben haben und bekommen und Ihnen solche gleich denen

unverheiratheten meinen lieben Nièccn von meinen in meinem Testament benahmten und eingesetzten Erben auch gereichet, gegeben und ohne die Geringste Widerrede von meinem Nachlasse und Vermögen ausgezahlet werden sollen.

Es können und werden meine in meinem gedachten Testament eingesetzte Erben hierüber sich so wenig beschwehren, als es in meinen freien Willen und Belieben stehet und die Motiven, warum ich dieses zu thun vermag, in meinem mehrgedachten Testament guten theils mit Exprimiret sind.

Und da auch mein bisheriger Mandatarius, der hochfürstl. Anhalt Zerbstische Hofrath Herr George Heinrich Hillgard, mir jeder Zeit in meinen Angelegenheiten ehrliche Dienste gethan, so schenke und vermache ich selbigem hiermit zweihundert Reichsthaler, schreibe zweihundert Rthr., Ihme, dem vorgenandten Hrn. Hofrath George Heinrich Hillgard, von meinen in meinem Testament benahmten Erben aus meiner Verlassenschaft baar gegeben und ausgezahlt werde. Ich lebe zu meinen eingesetzten Erben des zuversichtlichen Vertrauens, daß dieselben aus Liebe vor mich und in Erwägung, daß ich alles mögliche zu ihrem Wohl beizutragen, mich beständig bestrebet, vorgesetzete Verordnungen ohnverändert halten werden. Also habe ich zu diesem Ende dieses Codicill nicht nur Eigenhändig geschrieben, auff allen Blättern unterschrieben und mit meinem angebohrnen Pettschaft besiegelt, sondern ich habe es auch zur gerichtlichen Verwahrung und Niederlegung zu meinem oben erwehnten Testament gleichfalls an das Hochfürstl. Anhalt-Bernburgische Amt nach Hartzgerode überschicket. Und habe ich dieses geschrieben und gefertigt in meinen dermaligen Cantonirungs-Quartier zu Prisenitz, den 9. April 1757.

Dieses ist mein letzter Wille.

(L. S.) **Wilhelm von Eberstein.**

Seinem Neffen Wolf Heinrich v. Eberstein vermachte 23. Aug. 1756 der Major Wilhelm 1000 Thlr. und alles das, was er dem Regiments-Quartiermeister Schmidt in Schönebeck in Verwahrung gegeben hatte, im voraus:

Nr. 43. **Act. Calbe, den 23. Aug. 1756 in Gegenwart des Hrn. Regiments-Quartiermeister Schmidt.**

Nachdem das Königl. Leib-Regiment der erhaltenen Ordre zufolge morgen von hier aufbrechen und in Campagne marchiren soll, so haben der Herr Obristwachtmeister von Eberstein Hochwohlgeboren in diesem Betracht resolviret, wegen des Seinigen eine kleine Disposition zu machen, welchem nach Dieselben deklarirten, wie daß Sie aus eigenem freien Willen sich entschlossen, an Dero Herrn Vetter, den bei dem K. Preuß. Leib-Regiment zu Pferde stehenden Rittmeister Herrn Wolf Heinrich von Eberstein, nicht allein die Ein Tausend Thaler Gewehrgelder, sondern auch Dero in Schönebeck bei dem Regiments-Quartiermeister Schmidt in Verwahrung gebrachte Meubles, bestehend aus etwas Silber, weißem Zeuge, Mundirungsstücke 2c., überhaupt alles dasjenige, so daselbst in Verwahrung gebracht, zum Voraus zu schenken und zu vermachen, indem man bei diesen Zeiten nicht wissen könnte, was der allmächtige Gott über ihn verhänget und beschlossen habe. Außer diesen es bei seiner bereits zu Harzgerode im Amte deponirten Disposition in allen verbleibe. Wie nun der Herr Obristwachtmeister diese seine Willensmeinung bei dem Regiment zu deponiren resolvirt und Regiments-Gerichts wegen darauf zu halten gebeten, hierbei auch nichts Bedenkliches zu finden; so ist hiernächst zur Versicherung dieses aufgenommene Protokoll von dem Hrn. Major von Eberstein in Beisein des Hrn. Regiments-Quartiermeister Schmidt als hierzu erbetenen Zeugens eigenhändig unterschrieben und mit Dero Petschaft besiegelt worden, gleichwie dieses Protokoll auch von dem hierzu erbetenen Zeugen d. Hrn. Regiments-Quartiermeister Schmidt eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen ut supra.

(L. S.) **Wilhelm von Eberstein.** (L. S.) **Eberhard Christoph Schmid.**

(L. S.) Döring, Auditeur.

Publiciret in termino den 24. Jan. c. dem Herrn Rittmeister Baron von Eberstein, wobei zu gedenken, daß der Herr General Graf von Eberstein und der Herr Jägermeister Baron von Eberstein in die Publication consentiret und nach dero Verlangen vidimirte Abschrift von dieser Disposition erhalten. Leipzig, den 24. Jan. 1759.

von Kalckreuth, Major. Döring, Auditeur.

Der Major Wilhelm † 18. Juni 1757 in der Schlacht bei Collin. Die ihn überlebenden Brüder und Brüder-Söhne waren:

I. Des 20. April 1752 † Grafen Ernst Friedrich v. E. Sohn Friedrich Graf v. E. († 10. Juli 1772 ohne männl. Nachk.),

II. Von des 21. Nov. 1742 † Hauptmanns Wolf Dietrich v. E. Söhnen:
1. Christian Ludwig († 15. Nov. 1790 ohne Kinder),
2. Wolf Heinrich († 9. Januar 1773 ohne Kinder),
3. Joachim Friedrich († 11. Nov. 1760), mit dessen Sohne Heinrich Wolf 10. März 1824 die Wolf Dietrichs'sche Branche ausstarb,
4. Wolf Georg († 31. Juli 1779 ohne Kinder,
5. Leopold Wilhelm († 15. Juli 1802 ohne Kinder) und
6. Albrecht Rudolf († 24. Dez. 1798 ohne Kinder).

III. Von des 3. Nov. 1725 † Ober-Jägermeisters Karl Frhrn. v. E. Söhnen:
1. Johann Karl Friedrich Frhr. v. E. genannt von Büring,
2. Karl Christian und
3. Ernst Ludwig Karl († 1778 ohne Kinder).

IV. Von des 26. Dez. 1739 † fürstl. bischöfl. eichstädtschen Ober-Stallmeisters Ernst Rudolf v. E. Söhnen:
Christian Franz Anton Karl, mit welchem diese Branche 11. Januar 1797 ausstarb.

V. 1. Der stolberg. Hof-Jägermeister Aug. Christian Wilhelm († 4. Nov. 1765) auf Morungen und dessen 3 Söhne erster Ehe:
2. Friedrich Ludwig Wilhelm,
3. Karl Heinrich Wilhelm († 23. Okt. 1806 ohne Kinder) und
4. Karl Gottlob August († 12. Januar 1764 ohne Kinder).

Gemäß § 2 des Testaments des Major Wilhelm erhielten des f. nassau-dillenburg. Ober-Jägermeisters Karl 1757 lebende 3 Söhne $^{3}/_{15}$ — und der Hof-Jägermeister August Christian Wilh. auf Morungen mit seinen 3 Söhnen erster Ehe $^{4}/_{15}$ Antheile an den Fideikommißgütern zu Gehofen. Nach dem Aussterben der gräfl. und der eichstädt. Branche (1772 u. 1797 resp.) wuchsen die der Dillenburger Branche zugefallenen $^{3}/_{15}$ Antheile zu $^{3}/_{13}$, die der Morunger Branche zugefallenen $^{4}/_{15}$ Antheile aber zu $^{4}/_{13}$ an. Nach dem Erlöschen der Wolf Dietrich'schen Branche (1824) wurden die von derselben inne gehabten $^{6}/_{13}$ auf die damals noch lebenden 5 Söhne des Hof- und Justitien-Raths Wilhelm Frhrn. v. E. und den Minister Frhrn. v. E. (diese 6 von der Dillenburger Branche), ferner auf die beiden damals noch lebenden Söhne des Hauptmanns Friedr. Ludwig Wilh. (diese 2 von der Morunger Branche) verfällt, so daß aus den eben genannten $^{3}/_{13}$ u. $^{4}/_{13}$ resp. $^{15}/_{26}$ u. $^{11}/_{26}$ wurden.

Nachdem am 5. Mai 1877 das Gesetz vom 28. März 1877 (Ges.-Samml. S. 111), betreffend die Aufhebung des Lehnsverbandes der Lehen in den Provinzen Sachsen und Brandenburg, in Kraft getreten und darauf auch im März 1880 die Lehns- und Fideikommiß-Qualität bei dem Harrasischen und Trebraischen Rittergute zu **Gehofen** gelöscht worden war, brachte Vetter Balduin v. Eller-Eberstein auf Morungen die 15/26 Antheile, welche bis dahin die Mitglieder der Dillenburger Branche besessen, durch Kauf an die Morunger Branche. Auch der Herausgeber dieser „Histor. Nachr." (Louis Ferdinand) verkaufte am 11. Mai **1880** seinen Antheil am Ebersteinischen Grundbesitze zu Gehofen. Dagegen erwarb derselbe käuflich (lt. Auflassung v. 6. Juni 1882, 5. Febr. 1884 und 15. Jan. 1886) Antheile an dem Ebersteinischen Grundbesitze zu **Auleben**, Hamma und Heringen.

Hierunter mögen nun die meinem Bruder und mir von dem k. pr. Ober-Landesgerichte zu Naumburg a. d. S. ertheilten Legitimations-Atteste folgen.

Nr. 44. **„Legitimations-Attest für den Königlichen Ingenieur-Premier-Lieutenant Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein zu Stettin und Moritz Leberecht Freiherrn von Eberstein zu Stettin.“**

Vol. II. pag. 279 des Hypothekenbuchs über vormals exemte Güter im Sangerhäuser Kreise.

Es wird hiermit attestirt, daß der Königliche Ingenieur-Premier-Lieutenant **Louis Ferdinand** Freiherr von Eberstein zu Stettin, geboren am 16. Januar 1826 und **Moritz Leberecht** Freiherr von Eberstein, geboren am 27. September 1827, nach dem am 7. Januar 1854 zu Nordhausen erfolgten Ableben ihres Vaters, des Königlichen Preußischen Majors a. D. **Gustav Adolph** Freiherr von Eberstein, ihr Successionsrecht jeder zu seiner Rate in die dem Verstorbenen zugehörig gewesenen Antheile an dem **Mannlehn-Rittergute** zu **Gehofen** das **Harrasische** genannt, so wie in die gesammte Hand und Mitbelehnschaft an den Antheilen der übrigen Mitbesitzer, welche ihr verstorbener Vater auch gehabt, nicht minder endlich ein Jeder von ihnen Beiden sein Successionsrecht in Rücksicht der Rate des Andern nach Vorschrift des Gesetzes vom 18. April 1855 dem unterzeichneten Appellations-Gericht, als der zuständigen Lehnscurie, gehörig angemeldet haben, daß diese Anmeldung geprüft und begründet gefunden worden ist.

Urkundlich unter dem größeren Königlichen Insiegel und der verordneten Unterschrift ausgefertigt

Naumburg, den 5. Mai 1856.

(L. S.)

Königliches Appellations-Gericht.

Koch.

Nr. 45. **„Legitimations-Attest für den Königlichen Ingenieur-Premier-Lieutenant Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein zu Stettin und Moritz Leberecht Freiherrn von Eberstein daselbst.“**

Vol. II. pag. 298 des Hyp.-Buchs über vormals exemte Güter im Sangerhäuser Kreise.

Es wird hiermit attestirt, daß der Königliche Ingenieur-Premier-Lieutenant **Louis Ferdinand** Freiherr von Eberstein zu Stettin, geboren am 16. Januar 1826, und **Moritz Leberecht** Freiherr von Eberstein, geboren am 27. September 1827, nach dem am 7. Januar 1854 zu Nordhausen erfolgten Ableben ihres Vaters, des Königlich Preußischen Majors a. D. **Gustav Adolph** Freiherr von Eberstein, ihr Successionsrecht jeder zu seiner Rate in die dem Verstorbenen zugehörig gewesenen Antheile an dem **Mannlehn-Rittergute** zu **Gehofen**, das **Trebrasche** oder der **Neue Hof** genannt, so wie in die gesamte Hand und Mitbelehnschaft an den Antheilen der übrigen Mitbesitzer, welche ihr verstorbener Vater auch gehabt, nicht minder endlich ein Jeder von ihnen Beiden sein Successionsrecht in Rücksicht der Rate des Andern, nach Vorschrift des Gesetzes vom 18. April 1855 dem unterzeichneten Appellationsgericht, als der zuständigen Lehnscurie, gehörig angemeldet haben, daß diese Anmeldung geprüft und begründet gefunden worden ist.

Urkundlich unter Siegel und verordneter Unterschrift.

Naumburg, den 3. Mai 1856.

(L. S.)

Königliches Appellations-Gericht.

Koch.

Nr. 46. **„Legitimations-Attest für den Königlichen Ingenieur-Premier-Lieutenant Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein zu Stettin und Moritz Leberecht Freiherrn von Eberstein daselbst.“**

Es wird hiermit attestirt, daß der Königliche Ingenieur-Premier-Lieutenant **Louis Ferdinand** Freiherr von Eberstein zu Stettin, geboren am 16. Januar 1826 und **Moritz Leberecht** Freiherr von Eberstein, geboren am 27. September 1827, nach dem am 7. Januar 1854 zu Nordhausen erfolgten Ableben ihres

Vaters, des Königlich Preußischen Majors a. D. **Gustav Adolph** Freiherr von Eberstein, ihre Successionsrechte jeder zu seiner Rate in die dem Verstorbenen zugehörig gewesenen Antheile an den bei dem sogenannten Harras'schen Mannlehn-Rittergute zu Gehofen befindlichen **Mannlehnzinsen** zu **Oberheldrungen** so wie in die gesamte Hand und Mitbelehnschaft an den Antheilen der übrigen Mitbesitzer, welche ihr verstorbener Vater auch gehabt, nicht minder endlich ein Jeder von ihnen Beiden sein Successionsrecht in Rücksicht der Rate des Andern, nach Vorschrift des Gesetzes vom 18. April 1855 dem unterzeichneten Appellationsgericht, als der zuständigen Lehnscurie, gehörig angemeldet haben, daß diese Anmeldung geprüft und begründet gefunden worden ist.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Naumburg, den 2. Mai 1856.

(L. S.)

Königliches Appellations-Gericht.

Koch.

Hinsichtlich des **Patronats** hatte der Major Gustav Adolph Freiherr v. Eberstein schon bei Lebzeiten seines Bruders Wilhelm bei der Besetzung der durch den Tod des Pastors Franke vakant gewordenen Pfarrstelle zu Gehofen arge Widerwärtigkeiten durchzukämpfen; es knüpfte sich im Jahre 1820 sogar zwischen dem Baron Wolf v. Eberstein, dem vormaligen Staatsminister Karl Theodor Frhrn. v. Eberstein zu Mainz und den Gebrüdern Ernst und Karl auf Morungen einerseits und den sieben Söhnen des 1811 † Hofraths Wilhelm Frhrn. v. Eberstein: Wilhelm, Karl, Ernst, Moritz, Gustav, Franz und Georg, andererseits ein Streit über das Stimmrecht hieran, welcher am 26. Nov. 1825 seine Ausgleichung durch eine dahingehende Übereinkunft fand, daß hinfort die Ausübung des Stimmrechts nach Köpfen, nicht aber nach Gutsantheilen stattfinden solle.

Nr. 47. **Original-Vergleich zwischen den Herren Freiherren von Eberstein auf Gehofen über das Jus patronatus zu Gehofen de anno 1825 sequ.**

Als im Jahre 1820 ein neuer Pfarrer zu Gehofen anzustellen war, entstanden zwischen dem Herrn Heinrich Wolf Freiherrn von Eberstein in Leinungen, dem vormaligen Herrn Staatsminister des erloschenen Großherzogthums Frankfurt Carl Theodor Joseph Freiherrn von Eberstein in Mainz und den Herren Gebrüdern aus dem Hause Mohrungen, Herrn Hauptmannn Ernst Carl Rudolf Ludwig und Herrn Major Christian Heinrich Wilhelm Freiherrn von Eberstein **auf der einen** und den sieben damals lebenden Söhnen des ao. 1811 verstorbenen Königl. Sächs. Hof- und Justitien-Raths Wilhelm Freiherrn von Eberstein, nämlich dem Hauptmann Herrn Wilhelm Carl Lorenz, dem Major Carl Heinrich August, dem Hauptmann Herrn Ernst Albrecht, dem Major Herrn Moritz Wilibald, dem Major Herrn Gustav Adolph, dem Hauptmann Herrn Franz Botho und dem Oberlieutenant Herrn Georg Rudolph — Freiherrn von Eberstein — **auf der andern Seite** über die bei der Ausübung des Patronatsrechts zu beobachtende Modalität Irrungen, indem die ersteren, weil sie bei weitem größere Antheile an den drei Rittergütern zu Gehofen, nämlich dem Domhofe, dem Trebraischen Gute und dem Harrasischen Gute besaßen, die Behauptung aufstellten, daß das von ihnen zum Nachfolger des Pfarrers ausersehene Subjekt die Bestätigung, obgleich ihm von Seiten der letztern die Zustimmung versagt wurde, erhalten müsse, letztere aber die Stimmen nach den Köpfen gezählt wissen wollten. Erstere erhoben bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg gegen letztere Klage und richteten ihr Gesuch dahin, — daß das Patronatrecht über die Kirche und Schule zu Gehofen für ein auf den Gutsantheilen der Rittergutsbesitzer zu Gehofen haftendes Realrecht erklärt und die Verklagten mit ihrem Anspruche auf Ausübung dieses Rechts nach der Kopfzahl zu Ruhe gewiesen, auch verurtheilt werden möchten, nicht nur den durch ihren Widerspruch bereits entstandenen, sondern auch den durch etwanige Ansprüche

des von den Klägern vocirten, von den Verklagten aber abgewiesenen Pfarrers künftig entstehenden Schaden zu vertreten.

Die Verklagten bezogen sich auf die Vorschrift des Landrechts Th. II. Tit. 11 § 606 und bestritten demnächst, daß das Patronatrecht über die Pfarre und Schule in Gehofen auf den dortigen Rittergütern ruhe, behaupteten vielmehr, daß selbiges der gesamten Ebersteinischen Familie ohne Rücksicht auf den Besitz gedachter Güter zukomme.

In dem am 12. Septbr. 1822 publizirten Urthel der ersten Instanz wurden Kläger mit ihrer Klage lediglich unter Verurtheilung in die Ab- und Erstattung der Prozeßkosten abgewiesen.

Auf die von ihnen eingewendete Appellation aber erkannte der 2te Senat ermeldeten Gerichts in dem am 4. Novbr. 1823 eröffneten Urtheil reformatorie, daß das Patronatrecht über die Kirche und Schule zu Gehofen den dortigen Klägern und Verklagten gemeinschaftlich zugehörigen drei Rittergütern, und zwar jedem Rittergute zu gleichem Rechte zustehe, hingegen die Stimmenmehrheit bei jedem Gute nicht nach den größeren oder kleineren Antheilen, welche den einzelnen Mitbesitzern an jedem Gute zustehen, zu berechnen sei, mithin Verklagte aller dagegen laufenden Anmaßungen sich zu enthalten, sowohl die durch ihre Anmaßung bei Besetzung der Pfarrstelle in Gehofen im Jahre 1820 den Klägern zugezogenen Schaden zu ersetzen verbunden, dahingegen die Kosten beider Instanzen gegen einander aufzuheben wären.

Gegen dieses Erkenntnis ist von den Verklagten, von welchen der zuerst und der zuletzt Genannte ohne Descendenz während des Prozesses mit Tode abgegangen sind, das Rechtsmittel der Revision eingewendet, und es sind die Akten im April vorigen Jahres an das Geheime Ober-Tribunal in Berlin zur Abfassung des letzten Urthels eingesendet worden.

Da sich jedoch durch das am 10. April 1824 erfolgte Ableben des Barons Heinrich Wolf von Eberstein das Besitzverhältnis zu Gunsten der Verklagten geändert hat, und da die noch lebenden Theilhaber des Streites sehr wünschen, das in der Familie wieder hergestellte gute Vernehmen noch mehr zu befestigen; so haben sie es angemessener erachtet, dem Prozesse durch einen Vergleich ein Ende zu machen, und es sind der Herr Hauptmann Ernst Carl Rudolph Ludwig Freiherr von Eberstein für sich und als sub A legitimirter Bevollmächtigter seines Herrn Bruders, nebst dem Rentamtmann Herrn Johann Wilhelm Ferdinand Kaupisch zu Weissenfels als sub B gerechtfertigten Bevollmächtigten des Herrn Staatsministers Carl Theodor Joseph Freiherrn von Eberstein, **Klägerischer Seits** und der Herr Major Gustav Adolph Freiherr von Eberstein für sich und als sub C bestellter Bevollmächtigter seiner noch lebenden 4 Herren Brüder **Verklagtischer Seits** über folgende Punkte mit einander einig geworden:

§ I. Die Herren Verklagten erkennen für sich und für ihre Nachfolger im Besitze an, daß das Patronatrecht über Pfarre und Schule zu Gehofen keineswegs ein bloß persönliches, sondern ein auf den drei dasigen Rittergütern — dem Domhofe oder Hackenhofe, dem Trebraischen Gute und dem Harrasischen Gute — ruhendes Recht ist. Dahingegen wollen

§ II. die Herren Klägere, ebenfalls für sich und für ihre Besitznachfolger, geschehen lassen, daß bei künftiger Ausübung dieses Befugnisses die Stimmen lediglich nach den Köpfen gezählt werden und daß der größere oder geringere Umfang des einem Miteigenthümer der genannten drei Güter zuständigen Antheils hierbei nicht in Betrachtung kommen soll.

§ III. Die Herren Kläger lassen den Anspruch auf Schadenersatz, wozu sie das Appellations-Erkenntnis berechtigte, fallen.

§ IV. Die Herren Verklagten aber entsagen dem von ihnen eingewendeten remedio revisionis.

§ V. In Ansehung der Kosten erster und zweiter Instanz bewendet es bei der erkannten Kompensation und will kein Theil von dem andern etwas 'erstattet verlangen.

§ VI. Die gerichtlichen Kosten der Revisions-Instanz und die Deserviten ihres Sachwalters tragen die Herren Revidenten allein, und sie wollen über dieses zu den von den

Herren Klägern in dieser Instanz erweislich aufgewendeten außerordentlichen Kosten in der Maße beitragen, in welcher sie Lehnfolger des verstorbenen Herrn Baron Heinrich Wolf von Eberstein geworden sind. Übrigens wollen sich die Herren Transigenten § VII. gerichtlich zu dem Inhalte dieses Vergleichs bekennen, und sollen die Kosten der Abfassung und Rekognition dieser Urkunde nach Proportion der dermaligen durch den Rezeß vom 26/28. Janr. c. a. bestimmten Besitzraten getragen werden.

So geschehen zu Grossleinungen, am 24. Novbr. und Weissenfels am 26. Novbr. 1825.

(L. S.) **Gustav Adolph** Freih. von Eberstein, Major a. D., für sich und in General-Vollmacht seiner Brüder, welche in Abschrift beiliegt.

(L. S.) **Ernst Carl Rudolph Ludwig** von Eberstein für mich und besage beiliegender Generalvollmacht meines Bruders **Carl Heinrich Christian Wilhelm** v. Eller-Eberstein zu Minden.

(L. S.) **Joh. Wilhelm Ferdinand Kaupisch** General-Bevollmächtigter des Herrn Staatsministers **Karl Theodor Joseph** Freiherrn von Eberstein zu Mainz.

Als im J. 1825 der kurz vorher bestellte Pfarrer Fuhrmann gestorben war, meldeten sich zu dieser ausgezeichnet dotirten Stelle nahe an 80 Bewerber. Gustav glaubte nach einer früheren gelegentlichen Verständigung mit seinem Bruder Franz einen glücklichen Griff zu thun, wenn er die Stelle dem damaligen Pastor in Gonna bei Sangerhausen, Wollweber, übertrüge; er benachrichtigte diesen von seinem Entschlusse, ihm die Stelle verleihen zu wollen und ersuchte ihn, offiziell bei ihm darum einzukommen.

Nr. 48. **Privatschreiben des Pastors Wollweber an den Major Gustav Adolph Frhrn. v. Eberstein d. d. Gonna, 24. Febr. 1825.**

Hochwohlgeborener Herr, Hochverehrter Herr Major! Das gütige Schreiben Ew. Hochwohlgeboren Gnaden hat mich So angenehm überrascht, daß ich in diesem Augenblicke außer Stande bin, Ihrem besonderen Wohlwollen würdig zu danken! Meine Freude kann rein keine Worte finden. So wird denn die Fürsehung durch Ihre gütige Unterstützung mich bald näher zum Ziel führen. Halten Sie sich überzeugt, Verehrter Mann, daß Sie Ihre Gnade an keinen Unwürdigen verschwenden werden. Morgen werde ich mich beehren, das Anhaltungsschreiben, entweder in Person zu übergeben, oder, daferne mich Umstände abhalten sollten, solches durch einen Expressen einzusenden. Der ich mit schuldiger Verehrung beharre Ew. Hoch- und Wohlgeboren unterthäniger

Wollweber.

Nr. 49. **Anhaltungs-Schreiben des Pst. Wollweber d. d. Gonna, 23. Febr. 1825.**

Gnädige, Hoch- und Wohlgeborene, Insonders Hochverehrte Herren! Wenn das durch den Tod des Prediger Fuhrmann neuerlich erledigte Pfarramt zu Gehofen den heißen Wunsch nach Verbesserung meiner Lage dringend bei mir aufregt, so werden Ew. Hochwohlgeboren Gnaden es mir gütigst verzeihen, wenn ich es wage, Hochdieselben bittend anzugehen. Je weniger ich es mir aber erlaube, durch eine breit ausgesprochene Schilderung sowohl des mäßigen Einkommens meiner beschwerlichen Stelle, als auch der für mich so drückenden Folgen einer länger denn sechs Jahre getragenen Substitution lästig zu werden, desto mehr wage ich es nicht nur in Unterthänigkeit, sondern auch mit freudigem Vertrauen zu bitten.

Die Fürsprache, mit der Sich Männer von Würde, Umsicht und Bildung bei Ew. Hoch- und Wohlgeboren für mich verwendeten, spricht ebenso ermuthigend, als ehrenvoll für mich. Die gnädige Erfüllung meines Gesuchs würde dem Glücke meines Lebens einen neuen Zuwachs geben und mich zur feurigsten Dankbarkeit und dem eifrigsten Streben einer Solchen Wohlthat würdig zu werden, entzünden, zugleich aber auch die Huldigung der Verehrung bleibend machen, mit welcher ich beharre Ew. Hochwohlgeboren unterthäniger Diener **Wollweber.**

Leider aber bewährte Wollweber, der bis zum Jahre 1849 die Pfarre innehatte, das in ihn gesetzte Vertrauen nicht. In dem ersten Jubel über die ihm ohne sein

Zuthun in den Schoß gefallene Stelle hatte sich Wollweber dem die Special-Verwaltung der Patronatgeschäfte und in Gemeinschaft mit dem Superintendenten die Kirchen-Inspektion führenden Justizamtmann gegenüber aus freien Stücken erboten, er werde zu dem höheren Orts befohlenen Neubau der Kirche 1000 Thlr. aus seiner Tasche beitragen. Diese schon lange schwebende Bauangelegenheit hatte sich dann noch durch manigfache Verhandlungen mit dem Konsistorium, der Kirchen- und Schulabtheilung der Merseburger Regierung und dem Bauinspektor hingezogen; endlich aber setzte es Wollweber, auch die Gemeinde leicht zu seiner Ansicht bestimmend, durch, daß kein Neubau, sondern nur eine — sehr überflüssige und noch dazu fehlerhaft ausgeführte Reparatur vorgenommen wurde. Als er nun nach Beendigung derselben und bei der Abnahme der Baurechnungen von dem Justizamtmann um Einzahlung der von ihm zugesagten 1000 Thaler ersucht wird, erwidert er: „I bewahre! zu einem Neubau habe ich mich erboten gehabt, 1000 Thlr. zu geben, nicht aber zu einer Reparatur!" Nicht indessen dieser Zug allein charakterisirt ihn zur Genüge — er machte sich auch noch eines kunstarchäologischen unverzeihlichen Vandalismus schuldig in Bezug auf die Denkmäler, mit denen die Gehofener Kirche reich ausgestattet war. Er hatte dem damals noch kranken Major Gustav Frhrn. v. Eberstein, als er diesem Anzeige von der Inangriffnahme der Kirchenreparatur erstattete, geschrieben, sein Patronatsherr brauche sich nicht nach Gehofen zu bemühen, er habe bereits namentlich für die Unterbringung der Denkmäler auf das Beste gesorgt! Wie aber hatte er solches gethan! Das prachtvolle, noch bis dahin intakt und in seiner ursprünglichen Schönheit erhalten gebliebene **Epitaphium** des **Feldmarschalls Ernst Albrecht v. Eberstein** und seiner Gemahlin **Ottilie Elisabeth v. Ditfurth**, welches von einem Schüler des berühmten Bildhauers Norseni gearbeitet worden war und 6000 Thlr. gekostet hatte, war nach Aussage der Maurer Burkhard, Kürbs und Mehrstedt zu Gehofen — auf Wollweber's ausdrückliche Anweisung zertrümmert und in Stücke geschlagen worden!

Auf diesen Vandalismus beziehen sich die in der 2. Ausgabe der „Beigabe" auf der Rückseite der die Denkmalreste wiedergebenden Abbildung abgedruckten Worte von Otto Moser, welcher Anfang der 30er Jahre sich in Gehofen aufhielt: „Noch könnte ich das herrliche Denkmal zeichnen, rechts der Feldmarschall in vollem Harnisch, den Helm zur Seite, links die Gemahlin, beide vor einem Kruzifix knieend, das Ganze von zierlich gearbeiteten Wappen der verwandten Adelsgeschlechter umgeben. Daß dies kostbare Epitaph so vandalenhaft verwüstet werden konnte, habe ich dem sel. Pastor Wollweber noch heute nicht vergeben."

Bei Gelegenheit der feierlichen Beisetzung der Leiche Ernst Albrecht's v. Eberstein (21. Nov. 1676) fügte der Geistliche seiner Rede auch einen „Lebenslauf unsers höchstseligen Herrn General-Feldmarschalls" ein. In der Leichenrede sagt der Gehofener Pastor Christophorus Stegmann: „Weil aber unter den Helden und Edelen gebräuchlich, daß ihnen kostbare herrliche **Monumenta von polirten Steinen** mit oben zugespitzten Säulen und Pfeilern, auch sonst anderer Arten pflegen aufgerichtet zu werden, daß ihr Harnisch daran gehängt und ihrer Ritterlichen Thaten nach langen Zeiten noch gedacht werden möge, gleich wie ein solches des Maccabeischen Helden Jonathan's gewesen ist 2c., oder auch das sehr kostbare, **schwarz und weiß alabasterne** unsers hochsel. Herrn General-Feldmarschalls **allhier in dessen Erbbegräbnisse 2c:** Demnach so wollen wir zu gehorsamer Abstattung auch unserer Schuldigkeit dem Hochsel. deutschen Helden, Ritter und kursächsischem General-Feldmarschalle von Eberstein aufrichten: **Ein Geistliches Monument.**"

Das Erbbegräbnis zu Gehofen befand sich auf der Südseite des hohen Chors der alten Kreuzkirche und war mit einem prachtvollen **Epitaph** geschmückt: Vor einer hohen und breiten Hinterwand aus dunkelem Marmor erhob sich auf einem reich verzierten Sockel ein von einem Giebel überdachtes Säulenwerk aus hellem, blau und schwarz geädertem Marmor; den Giebel wieder zierten Engelsgestalten. Auf der dunkelen Marmorplatte waren durch eingemeißelte, oben durch einen Rundbogen abgegrenzte Vertiefungen zwei Abtheilungen (in der Größe aufgerichteter Grabsteine) gebildet, deren

jede in Goldschrift die Namen der bezüglichen Ahnen enthielt, seitwärts jedes Namens und in gleicher Höhe waren an vorstehenden Säulen, auf Vorsprüngen derselben, die zugehörigen Wappen aus durchscheinendem Alabaster angebracht; außer jenen Namen enthielt jede der beiden Abtheilungen noch eine achtversige Strophe; ebenso trug der untere Theil der Platte, gleichfalls in vertieften Goldbuchstaben, die Bestimmungs- und Stiftungs-Inschrift (s. unten). Vor der Mitte der Platte stand ein Kruzifix mit einem wahrhaft künstlerisch gelungenen Christus; dasselbe, an dessen Fuße ein Wache haltender römischer Soldat in hockender Stellung angebracht war, umstanden drei, etwa $^1/_2$ Meter hohe weibl. Figuren, den Glauben, die Liebe und die Hoffnung sinnbildl. darstellend.

Im Vordergrunde standen nun die lebensgroßen Statuen des Feldmarschalls und seiner Gemahlin, und zwar kniete rechts vom Beschauer aus der Feldmarschall, dargestellt in vollem, mit dem Elephantenorden geschmücktem Harnisch, den Helm zur Seite; links kniete die Gemahlin. Diese Statuen und Statuetten sind ebenfalls aus hellem Marmor bezw. Alabaster gearbeitet.

Die an dem Grabmale angebracht gewesenen Wappen und Namen und Verse sind:

a) des Feldmarschalls:

1. v. Eberstein,	5. v. Trotha,	9. v. Bibra,	13. v. Breitenbauch,
2. v. Stammer,	6. v. Hoym,	10. v. Feldheim,	14. v. Marnhold,
3. v. Lauterbach,	7. v. Schindel,	11. v. Landskron,	15. v. Hoberg,
4. v. Ossa,	8. v. Gablenz,	12. v. Einsiedel,	16. v. Periß.

b) der Feldmarschallin:

1. r. Ditfurth,	5. v. Münchhausen,	9. v. Schönborn,	13. v. Langen,
2. v. Harthausen,	6. v. Quernheim,	10. v. Niesen,	14. v. Barsen,
3. v. Bardeleben,	7. v. Reden,	11. v. Friesenhausen,	15. v. Haselhorst,
4. v. Oeynhausen,	8. v. Kersenbrock,	12. v. Amelunren,	16. v. Kanne.

Auf der ersten Platte stand:

In Jesu hab ich funden Mensch } Jesus { Gerechtigkeit und Leben,
Dann Jesus hat für meine Sünd } Jesus { sich in den Tod gegeben.
Durch Jesum bin ich Gottes Kind, ein HimmelsErb der Gnaden,
Dann Jesus hat des Vaters Zorn auf sich geladen.
Mit Jesu kann ich über Welt, Tod, Höll und Teufel siegen,
Dann Jesus hilft durch seine Kraft mir seinen Ritter kriegen.
In Jesu will mit Freyden ich aus diesem Grabe gehen,
Bey Jesu mit der Engelschaar zur Rechten Gottes stehen.

Auf der zweiten Platte stand:

Das beste Himmels Kleinod } Jehova { ist göttlich Dreifaltigkeit,
Das höchste Gut die Ewigkeit } Jehova { die dreifach Einigkeit.
Dies ist die Kraft, so mich erhielt in mancherlei Gefahr;
Dids ist der Trost, der mich erquickte, wenn ich in Nöthen war;
Dies ist das Licht, so mich geführt zum Himmel, seinen Knecht;
Dies ist das Kleinod, so da ziert mein ritterlichs Geschlecht.
Drum lob ich dieses Kleinod mir, göttlich Dreifaltigkeit,
Drum ehr ich dieses höchste Gut, die dreifach Einigkeit.

Die Bestimmungs- und Stiftungs-Inschrift lautet:

Anno 1665

hat der hochwohlgebohrne Herr Ernst Albrecht von Eberstein, Ritter, Dero zu Dänemark, Norwegen Königl. Majs. bestallter GeneralFeldMarschall, Gouverneur Dero Vestungen und Milice in denen Fürstenthümer Schleswig Holstein, Droste der Herrschaft Pinneberg, auch Obrister zu Roß und Fuß, auf Gehoven, Neuhaus und Passenbruch Erb und Gerichtsherr, auch Inhaber der Ämter Leinungen und Morungen, Ihm, seiner Herzliebsten und geliebten Kindern dieses Epitaphium zum Gedächtniß aufführen lassen.

Zwar schon im vorigen Jahrhunderte hatte dies kostbare Denkmal durch Herabstürzen der Bedachung einige, jedoch unwesentliche Beschädigungen erlitten, war aber in den Haupttheilen bis in das erste Drittel dieses Jahrhunderts erhalten geblieben; erst bei Gelegenheit einer an der Kirche vorgenommenen Reparatur ist es zertrümmert worden. Es sind gegenwärtig außer den Rümpfen der beiden größeren Statuen nur noch vorhanden: die beiden zugehörigen Köpfe, der Helm, die Statuetten von Christus und von dem römischen Soldaten, ferner zwei der weiblichen Figuren, einige Säulen-Kapitäle und das Bruchstück eines Wappens.

Ende März 1859 habe ich, Louis Ferdinand, die Trümmer der Statue des Feldmarschalls zusammengepaßt und dann eine genaue Zeichnung davon gefertigt. Auch das in der alten Gehofener Kirche befindlich gewesene Waffendenkmal des Feldmarschalls habe ich zu jener Zeit durch genaue Aufnahme abgezeichnet und später durch Lithographie und Lichtdruck vervielfältigen lassen (s. meine „Beigaben").

Der oben genannte Minister Freiherr v. Eberstein starb am 29. April 1833 zu Mainz. Als diese Todesanzeige dem Vetter des Verstorbenen, dem Major Gustav Adolph Frhrn. v. Eberstein (meinem Vater) in Groß-Leinungen zugekommen war, ordnete derselbe, als Leiter der Familiengeschäfte, sofort an, daß in Gehofen, als woselbst der Verstorbene Kompatron über die geistlichen Institute gewesen war, das nach dem sächsischen Provinzialrechte gesetzliche und auch observanzmäßige 4wöchentliche Trauerläuten zu bewirken sei. Auf einen Wink des Pastors ordnete die Gemeinde zwei aus ihrer Mitte ab, damit dieselben den bei ihnen beliebten Major, von dem sie schon Manches in Güte erreicht hatten, zur Zurücknahme der angeordneten Maßregel bestimmen sollten. Derselbe legte ihnen jedoch dar, wie er, der mit seinen Brüdern der Lehnserbe des ohne Söhne gestorbenen Ministers sei, gerade in diesem Falle auf die strikte Handhabung der gesetzlichen Observanz halten müsse, weil sonst die hinterlassene Familie des Ministers das Unterbleiben des Trauerläutens als eine absichtliche Vernachlässigung der schuldigen Rücksicht aufzufassen vollen Grund hätte; das überzeugte sie aber noch nicht, sie machten vielmehr geltend, der Minister habe sich nie in Gehofen sehen lassen, für einen, der sich nicht um sie bekümmert habe und den sie gar nicht kännten, hätten sie auch nicht nöthig, zu trauern; wenn aber, setzten sie hinzu, er, der Major Gustav, sterbe, wollten sie mit Freuden gleich 8 Wochen läuten! womit aber dieser sie bittet, sich noch ein wenig zu gedulden.

Da der Neubau der uralten, lange vor 1309 erbauten Kirche zu Gehofen (NB. Gehofen wird unter dem Namen Hofun schon in dem Breviarium Si. Lulli unter den Schenkungen Pipin's an die Abtei Hersfeld aufgeführt) bereits im vorigen Jahrhundert ventilirt worden war, und da die geistlichen Behörden die Angelegenheit nicht länger mehr hinzögern lassen wollten, so reichte mein Bruder Moriz Lebrecht im J. 1857 der k. Regierung in Merseburg einen Entwurf zu einer in rein gothischem Style massiv in Nebraer Sandstein zu erbauenden Kirche ein. Diesen schönen, später in den Jahren 1866 bis 1868 zur wirklichen, dem ganzen Unstrutthale zur Zierde gereichenden Ausführung gekommenen Entwurf war er so glücklich durch die innige Freundschaft zu erlangen, welche ihn mit dem Architekten Sr. Majestät des Königs Geh. Ober-Baurath Stüler verband. Aber nicht etwa erbat er sich solchen von dem berühmtesten Kirchenbaumeister des Jahrhunderts, sondern Stüler erbot sich aus freien Stücken und in zuvorkommendster Weise zur Anfertigung, nahm es sogar übel, daß Moriz bereits mit dem später durch seine mit Ende in Berlin ausgeführten Bauten bekannt gewordenen damaligen Bauführer Böckmann in Unterhandlung getreten und denselben dazu gewonnen hatte. Stüler beauftragte zunächst den damals für ihn die Restauration des Portals der Schulpforta leitenden Bauführer Ende mit den Vorarbeiten der Aufnahme der alten Kirche und des Situationsplanes. Da indessen Ende infolge einer Mahnung der Akademie, um ein als Preis gewonnenes Reisestipendium nicht verfallen zu lassen, nach Italien reisen mußte, so beauftragte mit jenen Vorarbeiten Stüler nunmehr den jetzigen Ober-Hofbaurath Persius (den Vollender der Burg Hohenzollern), der dann auch später im J. 1858 den Anschlag fertigte. Nach

dem am 1. Febr. 1859 begonnenen Abbruche der alten Kirche, Aushebung der Überreste mehrerer Eversteinischer Vorfahren (Philipp's, des ersten Erwerbers von Gehofen, des Feldmarschalls Ernst Albrecht und seiner Gemahlin, des Domherrn Anton Albrecht u. a.) aus den unter dem Mittelgange der Kirche bezw. in einem besonderen Angebäude gelegenen Grabgewölben und nach Einebnung des die Kirche umgebenden alten Begräbnisplatzes erbaute Moriz zunächst eine Interimskirche und brachte in dieser nicht nur das schöne von Anton Albrecht v. Eberstein und seiner Gemahlin geb. v. Rössing gestiftete, leider aber in Roccoccostyl reich ausgeführte große und 55 Fuß hohe Altarstück und die alten Denkmäler unter, sondern versah dieselbe auch wieder mit einer aus der alten vandalenhaft zerstückelt gewesenen großen Orgel durch einen geschickten Orgelbauer hergestellten kleineren, aber für den Zweck ausreichenden Orgel. Vierzehn Tage vor Ostern konnte bereits in dieser Interimskirche Gottesdienst abgehalten und zum Palmsonntag die Konfirmation vorgenommen werden, nachdem erst am 2. März mit dem Abbruche der Kirche begonnen worden war.

Um den im Jahre 1848 in der Gehofener Gemeinde herrschenden Geist zu beurtheilen, können folgende Schriftstücke dienen, welche ihn plastisch kennzeichnen:
Nr. 50.

Hochwohlgeborener Herr, hochzuverehrender Herr Baron! Seit geraumer Zeit herrscht in unserer Gemeinde eine große Mißstimmung darüber, daß dieselbe neben den schweren Staatslasten fort und fort den harten Druck von Prärogativen der Rittergüter tragen müsse, welche aus dem Mittelalter, den Tagen des Faustrechts und der Knechtschaft, herrühren, und als schmachvolle, längst die Menschenwürde höhnende Denkmale des Feudalwesens dastehen. Um so größer ist die Entrüstung über das Fortbestehen jener erdrückenden Lasten, als der größte Theil derselben — wir dürfen es frei aussprechen — im Laufe der Zeit mißbrauchsweise mehr und mehr ausgedehnt worden ist. Die Besitzer der Rittergüter üben die Gerichtsbarkeit und die Polizeigewalt aus; die Gerichtshalter und Polizeiverweser stehen in ihrem Lohn und Brot und es liegt bei solchen Verhältnissen in der menschlichen Natur, daß durch diese mehr oder weniger nur ihr Interesse auf Kosten der Gemeinde vertreten worden ist und noch wird.

Unsere Gemeinde vermag solchen Druck nicht länger zu ertragen und verlangt
1. daß die Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Polizei dem Staate überlassen wird;
2. daß die Wahl und Bestellung des Schulzen lediglich von ihr erfolgt;
3. daß die Besetzung der Prediger- und Schullehrer-Stellen durch die Gemeinde bewirkt und von den Besitzern der Rittergüter dabei nur ebenso mitgestimmt wird, wie von jedem Gemeinde-Mitgliede;
4. daß jeder neue Rittergutsbesitzer gleich einem Gemeinde-Mitgliede seinen Kirchenstuhl löst und bezahlt, auch das Trauerläuten fortfällt und die durch die Gemeinde beschafften Glocken und Orgel deren unbeschränktes Eigenthum verbleiben;
5. daß die Rittergüter die Jagd allein auf ihren Grundstücken ausüben, und jedem die Ausübung derselben auf seinen Grundstücken frei bleibt;
6. daß die Rittergüter nach Verhältnis ihres Besitzthums zur Instandhaltung der öffentlichen und Kommunalstraßen und Wege, namentlich auch der Straßen im Orte beitragen und das bei Jahrmärkten zu erlegende Stättegeld dazu verwenden;
7. daß alle den Rittergütern zu leistenden Frohnden, alle denselben zu entrichtenden Natural- und Geldzinsen und insbesondere alle und jede Lehngelder erlassen werden;
8. daß das Holz in den Forsten der Rittergüter nicht mehr in Auktionen, sondern lediglich nach der Forsttaxe in den Staatsforsten verkauft und der Gemeinde das Laubsammeln in den Rittergutsforsten während des Frühjahres und Herbstes an zweien Tagen wöchentlich zugestanden wird;
9. daß die Rittergüter sich aller exclusivischen Gewerbe-Berechtigungen, namentlich des Lumpen- und Aschen-Sammelns und der Cavillerei begeben, und
10. daß die Behütung der Kornhöhe und des kleinen Riethes aufhört und der Ge-

meinde gestattet wird, ohne vorgängige Separation eine Schäferei zu halten und die ganze Flur ebenso zu behüten wie die Rittergüter.

Alles dieses verlangt und erbittet die Gemeinde von Euer Hochwohlgeboren ohne Schadloshaltung. Wir sehen uns nothgedrungen, Ihnen die schleunige Gewährung dieser Bitten der Gemeinde aufs dringendste ans Herz zu legen; ja wir müssen dringend bitten, die schriftliche Zusicherung der Gewährung nicht über 48 Stunden hinauszuschieben, da die Aufregung in derselben den höchsten Grad erreicht hat, und wir jetzt, wo jede Zeitung den Beweis liefert, daß allenthalben im deutschen Vaterlande die gänzliche Befreiung von allen Feudallasten mit vollem Erfolge begehrt ist — nicht einen Augenblick mehr dafür stehen können, daß nicht wilde Ausbrüche des lange verhaltenen Unwillens erfolgen.

Aus der Gewährung des größten Theils der Bitten unserer Gemeinde erwächst Ihnen nicht der allergeringste Nachtheil, und jedenfalls ist das Opfer, was Sie dadurch der Gemeinde bringen, bei Ihrem großen Besitzthume kaum des Nennens werth. Als Vater der Gemeinde werden Sie aber gefeiert werden, mit dankerfülltem Herzen wird Ihr Name selbst von unseren späteren Nachkommen genannt werden, wenn Sie den gerechten Bitten der Gemeinde durch deren unbedingte und schleunige Erfüllung entsprechen.

Wir, die unterzeichneten Deputirten der Gemeinde, verharren in aller Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenste

Reifenstein. Andreas Kettner. Meitz. Lie . . . Rammelt. Dietterich.
Mehrstedt. John. Thomas. Keltner. Kammlott.

Gehofen, den 28. März 1848.

An den Herrn Baron von Eberstein Hochwohlgeboren zu Horla.

Auf dies in der That monumentale Bittgesuch (!) schickte mein Vater, der k. pr. Major a. D. Gustav Adolph Frhr. v. Eberstein, als seine Antwort folgenden Ministerialerlaß:

Nr. 51.

In mehreren Ortschaften Schlesiens haben die Einwohner durch Drohungen oder Gewaltthätigkeiten die Gutsherrschaften gezwungen, Erklärungen auszustellen, wodurch sie auf die ihnen gebührenden Grundzinsen, Abgaben oder sonstigen Leistungen, auf Gerechtsame und Nutzungen Verzicht leisten und Verpflichtungen verschiedener Art zu Gunsten der Verpflichteten übernehmen.

Dergleichen Erklärungen sind rechtlich völlig ungültig, weil sie erzwungen sind.

Diejenigen, welche sie abgegeben haben, sind nicht daran gebunden und können zur Erfüllung dessen, was ihnen durch Drohungen oder Gewalt abgedrungen ist, weder von Gerichten noch von andern Behörden angehalten werden.

Diejenigen aber, welche sich solchen Zwanges schuldig gemacht haben, oder das, was sie dadurch erlangt zu haben vermeinen, durch Drohungen oder Gewaltthätigkeiten durchzusetzen versuchen sollten, werden den Kriminalgerichten überwiesen und mit aller Strenge des Gesetzes bestraft werden.

Ich warne daher ernstlich und wohlmeinend, sich nicht irre leiten zu lassen, nicht Eigenthum, Recht und Gesetz zu verletzen. Wer sich dennoch, wie dies schon geschehen, dazu verleiten läßt, kann dadurch niemals Nutzen, er wird nur Schaden für sich und sein Eigenthum erlangen. Berlin, den 27. März 1848.

Der Minister des Innern von Auerswald.

Auf dem Trebraischen Hofe zu Gehofen hat sich 1683 mit Georg Sittig's v. Eberstein Frau die famöse Gespenstergeschichte zugetragen.

Nr. 52.

Warhafftige und gründliche

RELATION

Des

mit der Hoch=Adelichen Frauen

Fr. Philippinen Agnesen

von Eberstein,

Gebohrnen Wertherin, aus dem Hause

Brücken,

Begebenen seltsamen Casus, und dero bißherigen

Zustandes, alhie zu Gehofen in der Graffschafft

Manßfeld,

Zuwider denen davon sonst in den Druck ausgegangenen

verschiedlichen ungleichen Relationibus.

Wie dieselbe aus einem Diario, und Zeugnissen anderer bey=
wohnenden glaubwürdigen Personen,

Auf Verwilligung

des Hoch=Gräfl. Manßfeldischen Consistorii

in Eißleben

zusammen getragen hat

Bernhard Thalemann,

Pastor loci, und der Frau von Eberstein Beicht=
Vater, 2c.

Gedruckt zu JENA, im 1687. Jahr.

Lutherus Tom. 8. Altenburg.
fol. 983.

WIr Christen sollen wissen, daß wir in der Welt und in des Teufels Reich sind, da viel tausend Teufel sind, und was Böses und Unglückhafftes geschicht, sollen wir wissen, daß es vom Teufel geschicht.

A. Z.

OB man zwar niemals ihme vorgesetzet, den höchstbetrübten Casum, den der gerechte GOTT aus seinen gewissen und uns unbekandten Ursachen, biß hieher über die gottsfürchtige und fromme Hoch-Adeliche Frau, **Frau Philippinen Agnesen** von Eberstein, gebohrne von Wehrterin, aus dem Hause Bricken, alhier verhenget, in einer Schrifft public zu machen, sondern vielmehr mit stille-seyn und hoffen sich gestärcket, und des Allmächtigen GOttes Hülffe bey dem langwierigen Creutz, samt einem frölichen Ausgange in Gedult erwartet; So hat man doch nicht nur seither erfahren müssen, wie sowol in der nähe als ferne an Chur- und Fürstl. auch wol Königlichen Höfen von diesem statu vielfältige ungleiche Relationes und Traditiones disseminiret, solche Legenden auch, nach Art der Lügen, als Schneeballen gewachsen, und mit allerhand ungereimten Zusätzen vermehret, und plausibel gemachet werden wollen: Sondern es hat sich auch für wenigen Tagen iemand gar bethören lassen, nicht ohne Beschimpffung des vornehmen Hoch-Adl. Hauses, und hohen Anverwandten, deren er billich schwere und unwarhaffte Dinge, zu mehrer Bekränckung derer Interessirten, bey ihrem schweren Leydwesen, sonder einzigem Schein der Warheit nicht hätte erdichten, vielweniger devulgiren sollen, vielleicht aus bloßem Geitz und Gewinnsucht eine Scharteke: **Das Gehoffische Nonnen-Gespenst** genannt, in öffentlichen Druck heraus zu geben, darbey er aber seines Nahmens und Ortes, wo solches geschmiedet und gedrucket worden, vergessen. Wann dann solcher gestalt der Concipient gar übel informiret, und ihme geringe Wissenschafft von diesem Zustande beygewohnet, deme auch wenig oder nichts angehet, ob der Herr von **Eberstein** sein Guth mit dieser seiner Liebsten erheyrathet oder nicht, und derselbe weit besser gethan, wenn er mit seiner irrigen Beschreibung zu hause blieben, als daß er in ein frembdes Ambt gegriffen, und die Welt mit einigen ohne das gar gemeinen Unwarheiten anfüllen helffen, wodurch manches wohlgesinntes Gemüth hintergangen und bethöret zu werden pfleget: Als ist man dannenhero gemüßiget worden, auf Erlaubniß des Hoch-Gräfl. Manßfeld. Ehrwürdigen Consistorii, als meiner Herren Superiorum, und Verlangen des Hoch-Edlen Herrn von **Ebersteins,** solchen Bogen, und andere fälschliche Erzehlung mehr, nothdürfftig abzulehnen, und hingegen zu Ausbreitung der Ehre des gerechten Gottes, dessen Gerichte an seinem Hause anfähet, und also gemeiniglich die Frömmsten in der Welt am meisten betrifft, auch zu Rettung der guten Fam. und Nahmens dero Hoch-Adl. Fr. Patientin, welcher man cum provocatione ad conscientiam clericam den Tittul einer rechtschaffenen thätigen Glaubens-Christin ohne einige Ruhmredigkeit beylegen kan, so in ihrem schweren Leidens-Kampff allzeit mit höchster Gedult und hertz-eiferigem Gebeth ohnermüdet durch GOttes Geist und Krafft heldenmäßig gekrieget und obgesieget, auch darbey aus heiliger Demuth sich des Creutzes Christi gar nicht geschämet, wie denn ferner zu Steuer der gedruckten Warheit in diesen eilfertigen und geringen Zeilen, gründlichen Bericht allen mitleidigen und der Warheit begierigen Hertzen abzustatten, dadurch verhoffentlich die wider unsern Willen distrahirte ungleiche Beschreibungen dieses Anonymi, und anderer, von sich selbst fallen werden.

Es verhält sich aber der Zustand, wie er aus dem bey diesem Casu gehaltenen Diario auffs kürtzeste excerpiret, folgender Maßen: Nehmlich vom 9. octobr. 1683. bis den 15. ejusd. hat der Hoch-Adelichen Frau Bericht nach etwas Unsichtbahres gleich als mit einer sehr kalten Hand dieselbe so wohl bey Tage als Nacht, wenn sie auff ihren Bette ein wenig Ruhen wollen, etzliche mahl an Händen und Armen geknippen, welche Knippe gleich mit Blute ziemlich hoch, wie der Augenschein ausgewiesen, unterlauffen und sehr geschmertzet, iedoch hat wie gedacht, sie dießmahl nichts dabey gesehen, sondern nur ein heimliches flispern in den Ohren angemercket: **Daß wenn es sechs schlagen würde, sie mit auff den Hof gehen, und einen verborgenen Schatz daselbst heben solte;** Und hat man die Hoch-Adeliche Frau bey ihren Händen nicht so fest halten können, daß ihr nicht solche mit Gewalt zurück gezogen, und plötzlich ferner geknippen: Insonderheit wäre auch an obgesagten 9. octobr. zu Abend ihr eingeflispert worden: Weil sie kurtz vorher umb sechs Uhr nicht mit gehen wollen, solte sie dafür die gantze Nacht hindurch gequälet werden, biß sie sich des folgenden Morgends umb die sechste Stunde noch mit zugehen bequämen würde, welches aber die Hoch-Adeliche Frau beständig abgeschlagen, und mit dem angegebenen Schatze durchaus nichts zuhun haben wollen, in welchem Christlichen und sicheren Vorsatz ich alß unwürdiger Seelsorger, als mir von solcher Begebenheit zeitig Nachricht gethan und meines Raths gepflogen, die infligirten Stigmata auch an Armen und Händen von der Frau Patientin selbst gezeiget worden, dieselbe bey ihrer grossen Consternation, nach allen Geistlichen Vermögen, so nur GOTT dargereichet getröstet und auffgerichtet.

Am 15. octobr. nach gehaltener Bethstunde, hat sie ihrem Berichte nach ins Gesichte bekommen und neben ihr stehend wahr genommen einen **Geist in Gestalt einer weiß eingekleideten Nonne** mit einem rothen Creutz auff dem Haupte bezeichnet, und einem Pater noster in der rechten Hand auch weissen Vorsteck-Tüchlein für dem Munde, wie die von Adel bey Leich-Begängnissen zu tragen pflegen.

Dieses Spectrum nun, (wiewohl es sonst niemand gesehen) hat die Hoch-Adeliche Frau die Nacht nicht eine Minute ruhen lassen, auch ob sie wohl von 6. bis 7. Personen gehalten worden, hat man dennoch abermahls viel Knippe an Händen Schuldern und andern dero Gliedmaßen, so ihr der Geist, ihrer Aussage nach, infligiret, vermercket. Nachmitternacht hat der Hoch-Adeliche Herr von **Eberstein** ihr Liebster, welcher damahls an einem Fieber laboriret, sich aus seinem Krancken-Bette in Unmuth erhoben, und zu dem Spectro gesaget: **Wenn es der Teuffel wäre,** was er in seinem Hauße zuthun, und warumb er seine Frau so quälete 2c. Worauff es geantwortet (doch das es auch sonst niemand als die Hoch-Adeliche Frau ihrem Vorgeben nach allein gesehen und gehöret:) **Es wäre kein Teuffel, sondern eine von Trebra,** hätte vor langer Zeit des Krieges Unruhe halber einen Schatz in ihrem Hoffe, (so hiebevorn das **Trebraische Guth** genannt, welches wohl gedachter Hoch-Edeler Herr von **Eberstein** von seinem Herr Vater dem sel. Herrn General Feld-Marschall von **Eberstein** ererbet, an einem sichern Orthe (den es hernach zu einer andern Zeit derselben gezeiget; Allwo aber nicht vorher eine Capelle wie der ungleiche Scribent in seiner Scharteke vorgibt, sonder salv. hon. Kuh-und Schweins-Stelle gestanden) versetzet, wäre solchen wieder zu heben durch den Todt verhindert worden, welchen Schatz sie, und niemand anders haben solte, weil sie ihre Stube und Zimmer so er (der Geist) sonst bewohnet so hübsch repariren liesse. Auch immer weiter angehalten, daß sie bey bevorstehender 6ten Stunde mit gehen, mich als ihren Beicht-Vater und andere im Hause mit nehmen, darbey beten, auch sonderlich das Lied: **Freu dich sehr o meine Seele** 2c. singen, und ihr kein Leid wiederfahren solte; Würde auch gleich der daselbst liegende schwartze Hund sie etwas schrecken, so wolte er doch solchen nehmen, und hinweg führen, daß er ihr also nicht schaden könte. Auch hätte der Geist der Hoch-Adelichen Frau den Schatz beschrieben: Daß es eine silberne Kanne, worinne 3. Pater noster

legen, welche sie in eine Catholische Kirche wieder verehren, wie auch drey schöne güldene Ringe so dem Hoch-Adelichen **Eberſteiniſchen** Geschlecht überlassen werden, und dasselbe davon gut Glücke zugewarten haben solte, in übrigen auch dabey ein groß stück Geldes an Golde und Silber verhanden wäre, davon vor allen Dingen sie ihme dem Spectro einen Grabstein auffrichten und diese Worte darauff ein hauen lassen solte:

Habe danck vor deine Gaben,
GOtt der wird dich ewig laben.

Ein theil des Schatzes auch solte zu Deckung der allhiesigen Kirchen und sonst ad pios usus verwendet werden, daß übrige aber die Hoch-Adeliche Frau vor sich behalten, und denen Ihrigen zu Nutz kommen lassen; bey solchem Vorgeben hätte der Geist auch ferner gesagt: **Deine Tochter Ließgen** soll in 4. Jahren auch einen Schatz haben, so von meiner Schwester versetzt worden. Als nun mit diesen und andern dergleichen Reden der Geist nichts ausrichten können, hätte er die Hoch-Adl. Frau mit unabläßigen Kneipen ferner sehr gequälet, sie aber dennoch dem Geiste sein Verlangen beständig ausgeschlagen, worauf er etlichemal zu weinen angefangen, daß davon, gleich als mit Trähnen, das Vorstecktüchlein starck wäre genetzet worden, biß endlich die Stunde von 5. biß 6. Uhr mit großer Hertzens-Angst und Furcht, bey Anhaltung mit dem Gebeth der Frau Patientin und anderer Umbstehenden, dießmal vorbey gegangen. Nachdem hierauf am 16. ejusd. ich zu deroselben frühe morgens mich wieder eingefunden, habe von diesem casu mit ihr nach Erheischung meines Ambts weitläufftiger discuriret, auch ein in der Eil zu mehrern Trost und Unterricht einfältig abgefaßtes Scriptum, wie sie sich bei diesen Tentationibus diabolicis maximè periculosis (wie man es ihrer Relation nach nichts anders deuten können) zu verhalten, zu sicheren Händen gestellet, welches sie auch mit großer Vergnügung angenommen. Es hat aber gleichwol nicht allein diesen Tag, sondern auch die folgende Nacht dieselbe abermals viel Knippe und Stigmata auf vorige maße, wie nicht weniger große Hertzens Angst wegen des, ihrem Bericht nach, hinwieder erscheinenden Spectri empfunden, als welches beharrlich gesagt: Du solst und must den Schatz haben: Da man auch bey kommenden Mittwoch den 17. Octobr. zur Behtstunde in die Kirche geläutet, und die Hoch-Adeliche Frau sich auch zur Kirchen erheben, und durch den Hof in Begleitung anderer gehen wollen, wäre der Geist vor der Brücken zur lincken Seite gestanden, ihr gewincket, und den Ort, alwo der Schatz stünde, gezeiget, und als sie sich hinweg gewendet, den Muff für das Gesichte gehalten, und fortgegangen, soll derselbe ihr auf dem Fusse bis an die Kirche nachgeschlichen, nach verrichtetem Gottesdienst auch auf dem Rückwege sie wiederumb verfolget, und ihr den Ort, woselbst sonst nichts als Schutt zu sehen, unter einem großen Stein, der sich in die Höhe begeben, offen gewiesen habe (keines weges aber, wie der übel informirte Referent die Leute bereden wil, sich die Erde vor ihr weit aufgethan, noch der Schatz darinnen, an den schönsten Goldstücken, Ducaten, Perlen, güldenen Ketten, und andern prætiositäten in einer großen Pfanne von ihr erblicket worden) und wie sie sich nun samt ihren Geferten mit fleiß davon abgelencket, und zu entrinnen gesuchet, da soll der Geist umb Gottes willen, daß sie doch etwas drauf werffen möchte, gebeten, auch sie bey ihrem Unter-Rock ergriffen, und so fest gehalten haben, daß sie solchen kaum erhalten können. Aber es hat die Hoch-Adeliche Frau sich dennoch los gerissen, und fortgeeilet. Worauf das Gespenst unterschiedlichemal gesagt haben soll; Hättest du etwas drauf geworffen, so hättest du nun den Schatz, auch keine Qual und Schmertzen mehr zu gewarten, hierüber auch noch immer angehalten: Sie solte ja sagen, daß sie, wenn die Zeit kommen würde, mitgehen wolte, so würde sie nicht mehr also geknippen werden; die Hoch-Adel. Frau aber es dennoch nicht thun wollen, wornach die Qual mit dem Kneipen und Hertzens-Angst sich täglich vermehret. Wie wir uns nun mit fernerm hertzlichen Gebeth sowol publice als privatim gerüstet, also hat man auch bey dieser seltsamen Begebenheit, weil keine verhoffte Besserung erfolget, nicht unter-

lassen, es sowol an höhern Ort zu berichten, und deßwegen Information einzuziehen, als auch bey einer berühmten Theologischen Facultät ein Responsum Informatorium mit einzuholen, welche die Sache für sehr gefährlich gehalten, und nebenst leiblicher Medicin zu denen geistlichen Waffen mehr Anleitung gethan, zum Mitgehen und Schatzheben auch gantz nicht rathen wollen. Als aber iemand von der Hoch-Adl. Frau vornehmen Befreundten sie einsmals besucht, und der Geist eiferig urgiret, daß sie doch ja sagen, oder es durch einen andern thun lassen solte, hat dieser gute Freund, wiewol nicht mit ihrem Willen umbzusehen, ob die geplagte Hoch-Adeliche Frau ihrer Schmertzen entlediget werden könte, endlich ja gesaget. Worauf, der Frau Patientin Bericht nach, der Geist für Freuden gleichsam in die Hände geklopffet, sich fröhlich angestellet, und ihrer eine Zeitlang mit kneipen verschonet, nichts desto weniger soll er sich so wohl Tages als Nachts deroselben ferner præsentiret, und auff das Mitgehen, wenn die bestimbte Zeit wieder käme, häfftig gedrungen haben; über welcher continuirlichen Erscheinung, so damals schon fast in die drey Wochen gewähret, so unbeschreibliche Motus und Hertzens-Angst empfunden, auch weder einigen Appetit zum Essen, noch ruhige Stunde oder Schlaff im geringsten gehabt, worzu sich andere Natürliche Symptomata und hefftige Convulsiones, nebenst öftern, und fast unzehlichen Lipothymiis ereignet, umb derentwillen die Hoch-Adeliche Frau gantz Bettlägerig und Hinfällig worden, also daß niemand anders besorget, als daß sie darüber dieses zeitliche Leben lassen müsse, wie sie denn mit Betrübnis aller Anwesenden am 17. ejusdem Männiglichen gute Nacht gegeben, und sich zum seeligen Abschiede fertig gehalten; Denn ob man wohl einem berühmten Herrn Medicum holen lassen, und derselbe die besten leiblichen Medicamenta contra motus convulsivos adhibiret, haben doch solche nicht Verfangen, noch der Zustand erträglicher werden wollen, vielmehr hat sich, zumahl bey Ausgang der dritten Wochen das schmertzliche Weh, sonderlich Abends und Morgends von 5. biß 6. Uhren, und offters drüber, also gehäuffet, daß man die grosse Angst und Bewegungen, auch zugestossenen Ohnmachten, davon die Hoch-Adeliche Frau offt mehr Todt als Lebend geschienen, nicht ohne Thränen und Mitleiden anschauen können; Welch Elend und Jammer sie mit Gebeth und Seuffzen gedultig ertragen, da sonst ohne göttlichen Beystand und Krafft unmüglich gewesen wäre, dergleichen unbeschreiblichen Zustand eine Stunde aus zu halten, sondern es hätte wohl die Frau Patientin darunter vergehen müssen. Den 15. hujus sind auff Befehl des Hochgebohren Grafen und Herrn, Herrn **Johann Georgens** Grafen und Herrn zu Manßfeldt rc. Meines Gnädigen Herrn, dero General Superintendens und Consistorii Præses (Tit:) Herr Johann Rößner, nebenst dem Hoch-Gräflichen Consistorial-Regierungs-Hof- und Berg-Rathe (Tit:) Herrn Jacob Friedrich Erfurten, umb mehrer Erkundigung des Zustandes, und ferner Anordnung willen, von Eißleben anhero gelanget; Da dann in dererselben Beyseyn dieses Abends, und darauff folgenden Morgends der Paroxysmus abermahl sich hefftig erwiesen, auch soll der Geist der Frau Patientin vor dem Bette sich hinwieder gezeiget, und bey diesen Herrn gestanden haben, wie wohl er auch pro nunc von keinen sonst gesehen worden; Man hat an allerhand Vorsorgen und guter rühmlicher Anstalt zu Geistlicher Verpflegung und Leiblicher Cuhr nichts erwinden lassen, dem lieben GOtt aber nochmahls stille halten müssen. Wie denn diese beyde Herrn Commissarii sich nicht gnugsam haben verwundern können über die Paroxysmos & motus corporis & cordis convulsivos vehementissimos, auch die Brust-Schläge welche iedermänniglich zu einer hertzlichen Erbarmung bewegen müssen, benebest dem hertzlichen und Andächtigen Gebeth dieser Hoch-Adelichen Frau Patientin und wie sie solches auff sich zu appliciren gewust, da es vielmahl geschehen, daß wenn sie in die Ohnmachten gefallen, und man in dem Gebeth immer fortgefahren, und unterschiedene Setze oder verse ausgebetet, die Frau Patientin iedoch wenn sie von den Ihrigen mit grossen Klagen und Geschrey ist wieder auffgemuntert worden, und zu sich selbsten kommen, sie gleich in das Gebeth mit eingefallen, als wenn sie continuirlich mit gebetet hätte. Bey der Abreise dieser

Herrn Commissarien hat sich die Hoch=Adeliche Frau Patientin vor die Hoch=Gräfliche gnädige Vorsorge und Compassion in Unterthänigkeit bedancket, auch zu fernerer Hohen Gnade allezeit empfohlen. Nach dieser Zeit hat sich die Ruhe und der Appetit zum Essen allmählig wieder funden, und haben die Paroxysmi in folgenden Tagen sehr abgewechselt, und bald gelinder, bald stärcker, doch die drey letztern Motus gleichsam beym Abschiede, und wenns bald 6. schlagen wollen, allzeit vehementiores gewesen, die schmertzlichen Stigmata auch, aus denen der Frau Patientin Bericht nach vom Geiste vorgebrachten Ursachen: Als daß etwan in der Kirche dessen Bildniß beschimpffet, oder das Gesinde dem Teuffel gefluchet, und was sonst mehr gewesen, nicht außen blieben, sondern ie zu Zeiten an den Händen und Armen weiter gesehen und vermercket worden: Ob gleich die Hoch=Adeliche Frau durch Göttliche Hülffe sich so viel ihr möglich gewesen, auf geblieben und des Bettes enthalten, auch mit zur Kirchen und Tische gegangen ist.

Den 30. November als Freytag Abends da gleich der Solenne Buß und Fast=Tag vorbey, und die Hoch=Adeliche Frau mit bey Tische gesessen, sahe man wieder Gewohnheit außer denen ordentlichen Stunden, an ihr eine plötzliche Alteration von einigen Hertzens=Stössen, welche auff Befragen sie daher entstanden zu seyn berichtet, weil der Geist unter währender Mahlzeit zur Stube hinein gekommen, zu ihr getreten, und fröhlich in die Hand geschlagen, sagend: Es wäre ihm lieb, daß sie wieder mit zu Tische sitzen könte, und anbey versichert, daß sie den Schatz noch haben solte. Übrigens ist es in nachgehenden Tagen bey denen Abwechselungen verblieben.

Den 3. December Montag post Dom. I. Advent. haben sich nebst denen leiblichen auch geistliche Tentationes gefunden, sintemal die Hoch=Adeliche Frau den gantzen Tag sehr traurig gegangen, und immer geweinet, auch endlich gesagt: Ob sie denn eben alleine so eine große Sünderin wäre, daß GOtt sie für andern allen so viel Elend und Angst erfahren liesse, ꝛc. Deßwegen als ich zu ihr erfordert, sie möglichst getröstet, und nach Vorhaltung eines und des andern Spruchs durch GOttes Gnade es so weit gebracht, daß sie sich bald recolligiret, und zu frieden gegeben, ist auch folgende Tage nicht wieder dran gedacht worden, sondern es hat sich die Gestrenge Frau ausser denen ordentlichen Stunden, welche täglich frühe und Abends, von 5. bis 6. Uhr angehalten, alle wohl befunden; Maßen ich dann ihrem Verlangen nach den 6. dito mit ihr nach Franckenhausen, so unweit von hier gelegen, (nicht aber, wie der Referent auch übel gehöret und berichtet hat, nach Sondershausen, verreiset, da sie denn den gantzen Tag über wohl aufgewesen, biß auf den Abend gegen 5. Uhren, da wir bald wieder nach Hause, hat sich ihre gewöhnliche Angst, weil, dero Bericht nach, ihr das Spectrum entgegen kommen seyn, und sich zu ihr in die Chaise gesetzt haben soll, angefangen, darauf auch bey ihrer völligen Anheimkunfft die Stunde mit unterschiedlichen Ohnmachten biß zu 6. Uhren unter hertzlichem Zuruffung und Gebeth zugebracht worden. Von dato an haben sich die Angst=Stunden Morgends und Abends was härter als sonst erwiesen, weil ungemeine Brustbeschwerung und Hauptschmertzen, auch Wehetagen an Schenckeln (wiewol diese letztere sich bald wieder verloren) ereignet, biß den 15. Decembris, da die Hoch=Adeliche Frau frühe nach dem paroxysmo zwar ein wenig aus Mattigkeit geschlummert, dabey aber dennoch verunruhiget worden, daßwegen ich deroselben zugeredet, und soll der Geist hierauf ihr befohlen haben mir zu sagen; daß solche Verunruhigung gar nicht der Sünden halben geschehe, auch ihr verwiesen haben, daß sie solchen traurigen Gedancken nachhienge, maßen ihr gar wohl bekant wäre, daß sie eine Christin, und auf Christum getaufft, auch ihr Herr Christus sie mit seinem theurem Blute erlöset hätte. Diesen Abend ist ein hefftiger Paroxysmus erfolget, und hätte der Geist sich, wider Gewohnheit, auch nach der Creutz=Stunde von ihr, dero Bericht nach, immer sehen lassen, stets umb und neben dero Bett gestanden, als ob er ihr aufgewartet. Als sie aber ihr Mägdgen geruffen, und sie mit warmen Tüchern an denen Schenckeln, weil sie darinne einige Beschwerung

und Reissen hin und wieder empfunden, zu reiben befohlen, hat der Geist, ungewiß aus was Ursachen, sich gantz zornig angestellet, und die Frau Patientin mit einem Pfui angefahren, worauf sie sich aus dem Bette aufbringen lassen, und folgends etzliche Knippe an der Hand bekommen; die Nacht auch wenig Ruhe gehabt. So hat auch Sonntags, als den 16. Decembr. der Geist sowol Morgends als Abends, zu gewöhnlichen Stunden sie wieder hauptsächlich angegriffen, und der Paroxysmus so hefftig als nie zuvor gewesen, weil das Spectrum gesagt haben soll, daß böse Schulknaben über dem Trebaischen Gemählde in der Kirchen gewesen, und ihr Bildniß mit Ruten geschlagen hätten, dabey die Angst und Convulsiones zumal beym Ausgange der Stunde, ihr dermaßen zugesetzt, daß sie auch der allerstärckste nicht hätte erhalten können, sondern sie hoch in die Höhe geworffen worden, und hat dazumal das schmertzliche Brustweh mit angehalten, da die inwendige materia von der Brust über sich in die fauces gestiegen, und dieselben mit aller Gewalt præcludiren wollen, deßwegen man besorget, daß eine gäntzliche suffocatio darzu schlagen möchte, dero doch mit Göttlicher Hülffe noch vorgebauet worden. Worauf aber eine unruhige Nacht erfolget. Den 19. Decembr. hat sie ein Tertian-Fieber befället, welches sie successivè ein sechsmal geschüttet, und darnach am 25. ejusd. als den I. Christtag in ein hitziges degeneriret, davon sie sehr starck angegriffen, und die Creutzstunden auch hefftiger mit vielen Ohnmachten und Seitenweh vermischt gewesen. Immittelst ist absonderlich zu bemercken, daß zuvor den 23. Decembr. als Dom. IV. Advent. sie wegen der Ohnmachten und andern Zufällen dermaßen schwach, daß sie fast immer für todt gehalten, wobey viel Knippe mit untergelauffen, und als man gewöhnlichermaßen eiferig gebetet, soll der Geist zu ihr gesagt haben: Bete doch dein Lied, **Jesu meine Freude, 2c.** auch da sie in solchem Beten bey der Angst etzliche Verse aus gedachtem Liede versetzt, soll der Geist solches an ihr getadelt haben; Nachdem ein guter Freund gefragt, ob dann er, der Geist, weil er des Gebeths halber Erinnerung thäte, auch auf Christum getaufft, und Christus für ihn gelidten und gestorben sey? Da solle der Geist zu der Frau Patientin gedacht haben: Ich bin sowol getaufft, als du, und ist Christus sowol für mich gestorben, als für andere. Sonst haben die Creutzstunden Morgens und Abends von dato biß zum Schluß des alten Jahres abgewechselt, und zuweilen etwas stärcker, zuweilen schwächer gewesen, doch ist der H. Neu-Jahrs Abend mit einem mächtigen Paroxysmo beschlossen worden. Als am Neuen-Jahrs-Tage die Hoch-Adeliche Frau zur Kirchen gehen wollen, ist ihr auf dem Wege sowol hin als rauswerts ein oder der andere Kneip zugefüget worden, welche sehr mit Blute unterlauffen, dessen aber ungeachtet hat sie den nachmittägigen Gottesdienst dem höchsten GOtt zu Ehren, und dem Teufel zum Trutz, wieder besucht. Folgende Tage hat das Fieber abgewechselt, und am H. Drey-König Fest viel schmertzliche Zeichen oder Stigmata sich de novo ereignet, so, daß man gesehen, wie sie an der rechten Schulter und Brust blau und braun geknippen worden, welches biß auf den II. dieses continuiret, da sich das Fieber mählig verloren, und sie einwenig Ruhe gehabt. Den 4. ejusd. hat sie wieder viel Knippe bekommen, und ist darauf eine ängstliche Nacht, weil der Geist fast nicht von ihr gewichen, sondern mit Gewalt die Arme gezogen hätte, daß sie in denen Gelencken mit Blute unterlauffen, erfolget, welches auch den 15. und 16. continuiret. Wann dann nun mit fleißigem Gebeth zwar fortgefahren, darneben aber auch von vielen vornehmen Freunden gerathen worden, daß sie nicht allein den Geist verächtlich halten, schimpfflich abweisen, und von sich stoßen, sandern auch den Ort ändern, und einige Tage sich anderswo aufhalten solte, als ist mit GOtt den 17. Jan. Mittags resolviret, mit ihrem Ehe-liebsten und Hn. Ambts-Hauptmann Hundten nacher Altstädt aufm Schlitten zu fahren, allein es hat diese Reise nichts gefruchtet, sintemal der Geist ihrem Bericht nach gleichfalls dahin kommen, und mit kneipen und ängstigen sie gequälet, da dann die Frau Patientin mit dem Spectro einen harten disputat die gantze Nacht, besonders auch früh morgens, gehalten, und der Geist gesagt haben soll: Wärest

du mitgegangen, und den Schatz gehoben, so hättest du und ich Ruhe; Sie hat ihn aber nach gegebenem Rath von sich in die Hölle gewiesen, sich auch bereden lassen Feuer auf den Geist zu geben, gestalt am 19. dito, als früh, ein harter und schwerer Kampff gewesen, der doch durch GOttes Gnade überwunden, und darauf Mittags sie mit den andern nach Bachra zu ihren Verwandten fahren wollen, der Geist aber wieder bey der Brücke gestanden, und mit ihr habe gehen wollen, sie einen Muth gefasset, und mit einer Pistol, so ihr Liebster blind geladen ihr in die Hände gereicht, auf den Geist Feuer gegeben, und da er ihr dennoch auf der Seite gefolget, mit der andern Pistol auch nach ihm geschossen, und sich darauf auf den Rennschlitten gesetzt, der Geist aber ihr so bald noch einen Druck an die lincke Hand gegeben, und auf ein hundert und mehr Schritte dem Schlitten nachgefolget. Worauf sie zwar glücklich fortgefahren, und zu Bachra angelanget, des Abends aber zu gewöhnlicher Stunde umb 5. Uhr sich der Geist, wie sie ausgesaget, daselbst auch eingefunden, ihre Armen und Hände mit solcher Macht angegriffen, gerungen und gedrehet, daß die Gelencke, (welche man mit Augen gesehen) gantz umbgekehret, und man in sorgen gestanden, daß alles an ihr zermalmet und zerbrochen werden möchte, wobey der Geist diese hönische Reden gebraucht haben soll: Das ist für dein Schiessen, da schiesse mehr, ich wil dir dein Schiessen einträncken; welches diese Nacht und folgenden Morgen also gewähret. Wiewol hernachmals, und da der Herr Gen. Superintendens Rößner, sammt einem Gräflichen Rath, auf Hochgräfl. Befehl. am 5. Februarii zu ihr kommen, sie solches höchlich bereuet und beklaget hat, daß sie diesem Einrathen, so von einem vornehmen Geistlichen ausser der Grafschafft Manßfeld hergeflossen wäre, also unbedachtsam gefolget, auch da sie dazumal weitläufftig berichtet worden, daß dieser Rath einem Geiste zu begegnen weder in der Natur noch in der H. Schrifft gegründet, sintemaln ein Geist von einem Leibe und leibl. Krafft nicht verjaget werden könte. Wie die Päbstler der irrigen Meinung sind, daß man mit geweihetem Saltz, Wasser, Creutzen, Rauch, und andern ebentheurlichen Gauckelwerck, den Teufel vertreiben müssen, da dann der Satan zwar weicht (sind Worte Herrn Doct. Danhauers in seiner Catechismus-Milch am 3. Theil fol. 322.) aber mit heimlichem Betrug, er lässet ihm I. Gülden nehmen, nimmt 100. dargegen, er gibt sich gefangen, daß er fange, gebunden, daß er binde. So zeuget uns auch die Heil. Schrifft viel andere (was wegen des Harffen-Spiels Davids im I. B. Sam. 16. und dem Hertzens-Rauch beym Tobia c. 8. eingestreuet wird, das wird an diesem angezogenen Orte gar wohl beantwortet) Rüstungen wider diesen Feind, Ephes. 6. und I. Pet. 5. dabey auch Christus sagt Matth. 17. diese Art der Teufel wird nicht besser ausgetrieben, als mit Beten und Fasten, ꝛc. die Hoch-Adeliche Frau Patientin alles mit ihrem vernünfftigen Beyfall bekräfftiget, und GOtt umb Verzeihung höchlich gebeten hat.

Denselben zwantzigsten ejusdem hat die Frau Patientin wenig friede gehabt, sondern es soll der Geist auff der Treppen ihr einen Druck an den Arm gegeben, daß sie sich kaum enthalten können, daß sie nicht gar hinunter gestürtzet, wie denn selbigen Abend und folgende gantze Nacht es wieder sehr grausam mit Arm-Winden gewesen; Deßgleichen auch den 21ten dito da der Geist ihr mit vielen höhnischen Worten verwiesen, und gesagt haben soll; Was hilfft dich dein Schiessen? Du solst deine Tage einen Calender an deinen Armen haben, daß du nach einem Geiste geschossen, dieser rechte Arm mit dem du geschossen soll es fühlen, warumb schiessest du nicht mehr? Laß ein paar Kugeln drein laden: Ja bestelle ein paar starcke Knechte mit Prügeln und laß wacker zuschlagen und schiessen, so wirstu denn sehen was du hast ausgerichtet. Den 22ten Jan. frühe hat das Ubel überaus wieder getobet, den rechten Arm so gedrehet und geängstiget, daß es mit Jammer an zu sehen gewesen, denn alle Gelencke geknacket, daß man in Gefahr gestanden, es würde der Arm entzwey gehen welches den gantzen Vormittag gewähret, daß die liebe Frau vor Schmertzen nicht gewust, wo sie den Arm lassen solte. Nachmittage ist es erleidlich gewesen, und hat die Hoch-Adeliche Frau ein wenig ruhe gehabt, biß

die Abend Angst-Stunde herbey kommen, da es wiederumb sehr starck gewesen, und haben die drey letzten Pulß über aus lange gewähret. In währender Angst-Stunde soll der Geist zu der Frau Patientin gesagt haben. Bete doch aus dem Liede Meinen JEsum laß ich nicht, den vierten vers. Meinen JEsum laß ich nicht, wenn mich meine Sünden quälen, wenn mein Hertz und Satan spricht, sie sind groß und nicht zuzehlen, spricht Er sey getrost mein Kind, Ich, Ich tilge alle deine Sünd. Nach der Angst-Stunde ist die Hoch-Adeliche Frau sehr abgemattet liegen blieben, unter währender Mahlzeit soll der Geist wieder zu ihr gesagt haben: Bete aus dem Liede, Gedult ist euch von nöthen, den sechsten vers. Gedult setzt ihr vertrauen auff Christi Tod und Schmertz, macht Satan ihr ein Grauen, so fast sie ihr ein Hertz, und spricht: Zürn immer hin, du wirst mich doch nicht fressen, ich bin zu hoch gesessen, weil ich in Christo bin. Worauff die Hoch-Adeliche Frau die gantze Nacht wenig ruhe gehabt, doch etwas besser als die vorige, da sie denn mit Gebeth und allen Fleiß wohl in acht genommen worden, daß der Geist durch Göttliche Hülffe nicht Macht gehabt zu seiner intention zu kommen. Und also ist es auch den 23. hujus ergangen, dabey der Geist in dem Paroxysmo des Abends zu der Frau Patientin ins Ohr gesagt haben soll. Warum betest du nicht aus dem Liede: Frisch auff meine Seel verzage nicht, den 3. vers.

Trotz sey dem Teufel und der Welt,
Von GOtt mich ab zu führen.
Auff ihn meine Hoffnung ist gestellt,
Sein Gutthat thu ich spüren.
Denn Er mir hat Gnad Hülff und Rath,
In seinem Sohn verheissen.
Wer Ihm vertraut hat wohl gebaut,
Wer will mich anders weisen.

Morgends als den 24. Jan. ist der Kampf wieder starck angegangen, absonderlich die drey letzten Pulß, darbey gleich wie sonst meistentheils hefftige Ohnmachten zugestossen, der Leib sehr lange in die Höhe gehalten worden auch solche hefftige Nachstösse erfolget, daß mans ohne entsetzen nicht sehen können. Diese instehende Nacht sind wiederumb vor der Creutz-Stunde die Armen erschrecklich gedrehet und verkehret worden, wie auch die drey letztern Pulß sehr grausam gewesen, dabey viel Ohnmachten. Der Schlaff hat gewähret biß zu Mitternacht, da wieder ein starckes Drehen und Anhalten kommen, als dieses vorbey, hat die Hoch-Adeliche Frau geruhet biß anden Morgen. Den 25ten dito als den Bekehrungs-Tag St. Pauli hat es frühe gleichen Zustand gehabt.

Sonnabends als den 26ten hujus war dies criticus, da es nach des Geistes berichteter eigenen Aussage etliche Tage vorher, weil es eben Sonnabends, da vor acht tagen die Schüsse mit Pistolen geschehen, welches leyder! mehr als zu wohl eingetroffen, sintemahl es noch gar frühe war, da die gewöhnliche Angst bey der wohl geplagten Frauen sich angefangen, nach 6. Uhr aber die 3. Pulß extraordinar groß und starck gewesen, auch über diß sehr viele und hefftige Nachstösse gegeben, daß sie hoch in die höhe geworffen, und von so vielen Umbstehenden nicht hat können gehalten werden, dabey sehr öfftere lipothymiæ sich gefunden. In währender dieser Zeit soll der Geist (wann einmahl ein starcker Kampff vorbey gewesen) gleichsam mitleidend die abgemattete krancke Frau von **Eberstein** angeredet haben: Ich muß dich ein wenig ruhen lassen, selbst auch ans Fenster getreten sein, als wenn er sich abkühlen wolte, oder etwan aus dem Cabinet gewichen, doch bald und geschwinde wieder da gewesen, und sie auffs neue zu plagen angefangen, und ist dieses wohl zumercken, daß nach der Gestrengen Frauen Bericht der Geist in währendem conflictu geschwinde wie ein Pfeil oder Blitz bald hier bald da unten und oben umb und neben ihr gefahren.

Zu Mittage umb 12. Uhr als die Stunde kam, da vor acht tagen der Schuß geschehen, ist dieser Conflictus extra ordinem viel grausamer gewesen, und hat sich die Frau von **Eberstein** mit ihren eigenen Händen ins Angesicht und die sonst

nothleidende Brust vielfältig geschlagen, daß sie sehr schrecklich zugerichtet worden, welches ihrem Berichte nach der Geist gethan haben soll.

Sonntags frühe als den 27. dito ist das Elend erst recht angegangen, und an stat daß es mit dem Hände- und Armringen nachgelassen nebst denen drey erschrecklichen Pulßen und Nachstössen, ist es der Hoch-Adelichen Frau mit ihren eignen Händen wieder nach dem Gesichte kommen, und ihr viel Backenstreiche und Maulschellen gegeben, bald mit ihrer rechten bald mit ihrer lincken Hand (doch mehr mit der rechten, damit der Schuß geschehen) in das Gesichte geschlagen, daß es mit Jammer gesehen und gehöret worden, und war zuerbarmen, daß da die Hoch-Adeliche Frau Nachmittages ein wenig Speise umb sich zu erquicken zu sich nehmen wollen, ihr der Bissen Brod mit einem mächtigen Schlage und zwar mit ihrer eigenen Hand, aus den Munde entzogen worden. Gleichen Zustand hat es mit der Hoch-Adelichen Frau den 28. Jan. gehabt, wie auch den folgenden Dienstag, als den 29ten Jan. Mittwochs frühe den 30ten dito ist es Gott lob gar erleidlich gewesen, und hat die Hoch-Adeliche Frau von der Morgen-Angst wenig empfunden, weil sie selbige fast gantz verschlaffen, ist auch denselben Tag, biß an den Abend immer umbher gegangen. Die Abend-Angst aber ist ein wenig hefftiger gewesen. Donnerstags den 31. Jan. wie auch folgende Tage haben sich die Paroxysmi zwar eingefunden, sind aber noch hingegangen, und hat darauff die Hoch-Adeliche Frau des Tages über guten frieden gehabt.

Den 5ten Febr. dieses Jahrs sind wieder auff Hoch-Gräfl. Gnädigen Herrschafftl. Befehl von Eißleben anhero kommen, der Herr Gen. Superintendens Johann Rößner, zusambt dem Gräfl. Herrn Consistorial-Regierungs-Hof- und Berg-Rath Gottfried Schrader, welche gegen drey Uhr Nachmittage die Hoch-Adel. Frau Patientin besucht, so dazumahl auffgewesen und herum gegangen, die beyden Herrn freundlich empfangen, mit in ihre Oberstube geführet, von unterschiedenen Materien mit ihnen ihrem guten Verstande nach geredet, und biß gegen 5. Uhr Abends bey ihnen sitzen geblieben, nachhero sie sich als das Licht angebrandt werden wolte, in einen Winckel auff der rechten Hand der Stuben-Thür gegen über setzen, allda ihren Paroxysmum, deßhalben sie vorhero allezeit sich in das Bette legen müssen, abzuwarten, und als auff ihr Begehren sie sich vor ihr auff Stühle niedersetzen, konte man zwar, daß ihr Angst zu werden angefangen, abmercken, nichts destoweniger fuhre sie in ihren discursen fort, und bezeugte sich nach Begebenheit etwas frölich, da sie dann ehe man sichs am wenigsten versahe, der Paroxysmus im Augenblick überfiel, so gar, daß sie unterschiedene Hertzensstösse bekam, und ihr Leib eines Vater unsers lang, starck moviret wurde, unter welcher Zeit man hertzlich und andächtig betete, biß sie der Paroxysmus wiederumb und zwar noch stärcker als das erste mahl überfiel, da sie endlich zuletzt drey starcke pulsus wieder das Hertz bekam, und davon in eine Ohnmacht fiel, als sie sich aber bald hierauff recolligiret, sagte sie: Da gehet es zur Stuben hinaus (wiewohl die Anwesenden nichts gesehen) und betete sehr andächtig. Nach vollbrachtem Gebethe stunde sie auff und redete also stehend biß zur Abendmahlzeit, die sie mit freudigem Gemüthe zu sich genommen, daß man sie vor die jenige, welche eine solche ungemeine Kranckheit vor wenig verflossener Zeit ausgestanden, nicht hätte ansehen sollen. Unter währender Mahlzeit und bey unterschiedenen Reden, sagete der Herr Superintendens zu der Hoch-Adelichen Frauen: Er wolte wünschen so glückseelig zu seyn, nach etlicher Leute Meynung sie zu bereden, daß ein Geist ihr würcklich nicht erschiene, gab sie zur Antwort: Sie wünschte es, daß sie dessen überredet werden könte. Allein sie sehe ja den Geist mit ihren Augen, und ihr jüngstes Töchterlein sehe denselben auch, welches wiewohl es noch nicht reden könte, dennoch denen Umbstehenden zeigete, wo er in der Stuben stünde. Als hernach diese beyde Herren von der Frau Patientin Abschied nahmen mit dem Erbieten, wann sie folgenden Morgen bey herannahung ihres Paroxysmi dieselben umb sich leiden könte und vor sich erfordern lassen würde, sie sich willigst wieder einfinden wolten, nahm sie

es mit höflichen Danck an, wolte nur erwarten, wie sich der folgende Paroxysmus an lassen würde. Nachdem sie aber dieselbe nicht abfordern ließ, giengen selbigen Morgen nach dem Paroxysmo gedachte Herrn zu der Frauen von **Eberstein,** befragten sie, wegen ihres zustandes, darauff sie berichtete: Sie hätte eine gantz schlafflose Nacht gehabt, in dem der Geist die gantze Nacht über in der Stuben gewesen seye, und sich über die Wiege und das Kind geleget haben soll, daß solches auch aus der Wiegen genommen werden müssen. Auff Befragen, ob sie in der gantzen Grafschafft auff denen Cantzeln vor sich gebeten haben wolte, gab sie zur Antwort: Daß ihr das Gebeth sehr nöthig wäre, doch wäre sie zu frieden, wann solches allein in dem Decanat Artern geschähe, welches auch also angeordnet worden; Ersuchte hierauff Ihrer Hoch-Gräflichen Gnaden zu Manßfeldt unterthänigen Danck, vor dero allezeit gnädige Vorsorge ihrenthalben abzustatten. Von dato bis auf den 13. hujus hat sich der Zustand ebenfalls leidlich erwiesen, und ist die Hoch-Adel. Frau meistentheils aufgewesen, doch einen Tag besser als den andern, wiewol die drey Hertzensstöße Morgends und Abends allzeit continuiret. Die folgenden Tage hernach seynd sie beschwerlicher worden, indem nicht allein die betrübten Stunden ängstlicher, samt denen Paroxysmis, so frühe als Abends angehalten; sondern es hat auch der Geist mit seinen öfftern apparitionibus (da er den 18. und 20. hujus die gantze Nacht nicht von ihr gewichen seyn soll) der Hoch-Adl. Frauen eine große Furcht und Hertzens-Angst verursachet, auch viel Stigmata infligiret, und dabey absonderliche scrupula zu denen Päbstischen Greueln zu treten machen wollen; welches alles aber die Hoch-Adl. Frau Patientin nicht allein mit Grunde Göttl. Worts dem Spectro gäntzlich abgeschlagen; sondern auch zu mehrer Versicherung ihres Glaubens und eines gnädigen Gottes, auch ihrer Seelen Seligkeit, den 22. dito zum H. Abendmahl (wie sie es denn zu vorhero öffters gethan) sich eingestellet, darüber das Spectrum hefftig erzürnet, die Hoch-Adl. Frau, als sie in den Beichtstul gehen wollen, beym Arme soll gehalten haben, sie hat aber sich im Namen Gottes losgerissen, und ihren guten vorgenommenen Zweck confitendo & communicando durch Gottes Gnade erreichet. Hierüber hat nun, ihrem Berichte nach, der Geist dieselbe nicht allein mit vielen Kneipen täglich geängstiget, sondern auch am 23. dito, ihrer Aussage nach, bey der Abend-Bethstunde ihr den Mund zugehalten, und fest verschlossen, daß sie nicht mit beten und singen können, bis man es angemercket, und solchen ihren Mund mit einem Finger geöffnet hat, welche Verschliessung auch also den Sonntag, Mon- und Dienstag meistentheils unter dem lieben Gebeth ihr begegnet, er auch die gantze Nacht als eine Centner-Last auf ihr gelegen, und sie sehr gedruckt haben soll, also daß sie sich nicht rühren können. Den 26. dito hat das Spectrum, ihrem Vorgeben nach, abermals starck gearbeitet, und sie mit Religions-Scrupeln ferner angetastet, worinnen die Hoch-Adl. Frau aber mit ihrem wohlgegründeten Christenthum und Glauben sich standhafftig gefasset, und solche insultus abgetrieben. Insonderheit soll das Spectrum ein trauriges prognosticon auf die vorstehende Marterwoche gestellet haben, daß darinn die Hoch-Adl. Frau große Schmertzens-Angst und Elend ausstehen solte, wenn sie sich nicht indessen zu dem bißherigen Ansinnen des Spectri resolvirte, maßen dann die Angst diese und folgende Tage bey der Hoch-Adel. Frau so groß gewesen, daß es nicht zu beschreiben. Den 27. ejusd. ist der Geist den gantzen Tag umb die Hoch-Adl. Frau, ihrem Bericht nach, gewesen, dannenhero sie auch des Abends ihr auf eine traurige Stunde die Rechnung gemacht, welche auch mehr als zu sehr erfolget, sintemal nicht allein die gewöhnlichen Pulß und Stöße stärcker gewesen, sondern es hat nach der Stunde der Geist dieselbe mit aller Gewalt gezogen, und aus dem Bette haben wollen, also, daß auch 6. oder 7. Personen sie kaum erhalten können, welches auch des Morgends gleicher gestalt, und zwar mit hefftiger Gewalt geschehen. Diesen Tag, als den 28. dito, hat die arme Frau immerzu über große Hertzens-Angst geklaget, und ist betrübt herumb gegangen, darumb auch des Abends ein solcher harter Stand erfolget, als von vielen Wochen her nicht gewesen, zumal

das Spectrum alles vorig Beginnen und ängstlich Angreiffen hervor gesuchet, sie gekneipet, die Arme und Hände gedrehet, sie mit ihren eignen Händen geschlagen, den Mund zugehalten, den Hals gedruckt, auch mit aller Macht versucht, ob er sie aus dem Bette stürtzen möchte. Frühe den 29. Febr. ist gleicher Zustand, doch etwas erleidlich gewesen, auch hat die Gestr. Frau die liebe Kirche und Paßions-Predigt besucht. Des Abends sind horâ consvetâ die drey Puls und Stöße nicht allein, sondern auch das Ringen und in die Höhewerffen gar starck gewesen, also, daß man sich besorget, daß sie mit dem Kopff oben an dem Bett zum Haupten anschlagen, oder gar mit Gewalt aus dem Bette gerissen werden möchte. Von dato ist biß 14. und mehr Tagen der Zustand der Hoch-Adl. Frauen gar leidlich gewesen, ungeachtet, daß sie aus geringen erdichteten Ursachen von dem Spectro offtermals gekneipet worden, hat sie, ausser denen gewöhnlichen Angststunden, welche bald zu- und bald abgenommen, den gantzen Tag gar fein zugebracht, und sich wohl befunden, daß wir dem höchsten GOtt dafür zu dancken Ursach gehabt. Den 15. und 16. Martii sind die Paroxysmi wieder etwas hefftiger gewesen, zumal des Abends, und solte sichs nach des Geistes Vorbericht, nun allmählich zur bestimmten Marterwoche schicken. Den 24. als den Montag in der Marterwochen, hat es wie Mäuse in ihren Fingern, Armen, und an dem Hertzen, ihrem Bericht nach, zu fressen angefangen, auch ist das Kneipen, Drehen, und große Hertzens-Angst also erschrecklich gewesen, daß wir sie kaum in dem Bette haben erhalten können. Als sie nun folgendes Dienstags auf dero Eheliebsten Gutachten, zu ihren Befreundten nacher Brücken gereiset, und daselbst erleidlichern Zustand zu haben verhoffet, hat sie daselbst von dem Geist grausame Beängstigungen, gleich sonst iemal geschehen, empfunden, und solches hat auch den stillen Freytag und dritten Ostertag continuiret. Den Tag nach den Oster-Ferien ist die Hoch-Adl. Frau von Brücken wieder nacher Hause gefahren, und ist diese Woche in erleidlichen terminis zugebracht worden, auch, welches nicht zu verhalten, als dero Hoch-Adl. Frau per Exempla dieser Tage einem, erzehlet worden, wie dieses oder jenes Mittel die Geister zu vertreiben bey unterschiedlichen adhibiret worden, daß sie sich also Christlich erkläret, und beyseyns Herrn Hofrath Erffurts, und des Herrn Decani von Artern gesagt: Ehe ich etwas unnatürliches oder unziemendes gebrauchen wolte, wolte ich lieber meinen Leib noch länger nach Gottes Willen zu quälen zum besten geben, nur daß die arme Seele zum ewigen Leben erhalten werde. Worauf endlichen den folgenden Sonntag Quasimodogeniti früh Morgens, als Nachts vorhero die Hoch-Adl. Frau mit dem Spectro ein und anders geredet, gleichsam der Abschied erfolget, und der Geist gesagt haben soll: Weil sie, die Hoch Adl. Frau, zu nichts bißhero wäre zu bewegen gewesen, und sie an ihrem GOtte so beständig verbliebe, wolte er sie verlassen, und weichen, die Apparitiones auch hierauf aussen blieben, und sowol bey Früh- als Abend-Paroxysmo sie nichts mehr gesehen. Worüber sie und wir alle mit einander von Hertzen uns erfreuet, und ist Sonntags Misericordias Domini dem höchsten GOTT, in offentlicher Kirchen-Versammlung, für die gnädige Erlösung von solchem großen Ubel, hertzlichen Danck gesaget worden.

Dieß ist also die eigentliche Beschreibung des Zustandes, so GOtt über uns biß hieher verhänget. Woraus denn leichtlich zu widerlegen sind die unwarhafftigen Dichter und Schreiber, welche zumal fürgeben dürffen: Als erschiene der Geist nicht mehr in voriger Nonnen- sondern in recht Teufelischer Gestalt, und hätte die Hoch-Adl. Frau leibhafftig besessen, welches alles der Christl. Liebe und offenbaren Warheit zu wider läufft, vielweniger einiger Priester also unzeitig judiciret haben kan; wie nicht minder ist der Referent zu starck und milde gewesen: daß der böse Geist der Frauen von Eberstein solte Arm und Bein zubrochen, und endlich den Hals umbgedrehet haben, dafür sie der allerhöchste GOTT auch ferner behüten und bewahren wolle. Man läßt auch hie an seinen Ort gestellet seyn anderer Leute judicia und Meinungen über diesen Zufall, auch wol dererjenigen, welche die Hoch-Adeliche Frau in ihrem bejammerns-würdigen Zustande nicht einmal

gesehen und besucht, und dennoch davon so getrost geredet und geschrieben haben. Viel besser ists, mit Gebeth und Verwunderung sich zu verweilen, als mit geschwindem Urtheil sich zu übereilen. Mirabilis est Dominus in sancto & sanctis suis, des HErrn Rath ist wunderbar, der seine Heiligen wunderlich führet, aber er führet alles herrlich hinaus, Psalm. 4. Es. 28. *ο βαθου*! O welch eine Tieffe der Gerichte GOttes, und seiner Wege! Rom. 11. Wer sich hie versteigen wil, der hat einen Abgrund vor sich, und sehe nur, daß ihn der Schwindel nicht ankomme, er dürffte einen gefährlichen Fall thun, menschliche Räthe und Urtheil lassen sich ergründen und errathen, aber GOttes Rath und Urtheil wird nicht allezeit offenbar. Die Hand gehöret hie besser auf den Mund, darumb ziehen wir sie von der Tafel.

Derselbe wunderbare, gerechte, und barmhertzige GOtt, der allein Unsterblichkeit hat, der da wohnet in einem Licht, da niemand hinkommen kan, welchen kein Mensch gesehen hat, noch sehen kan, der behüte uns ferner in Gnaden, stehe der Hoch-Adel. Frauen mit seines Heil. Geistes kräfftigen und beständigen Troste allezeit bey, erfreue sie doch wieder, nachdem er sie so lange geplaget hat, nachdem sie so lange hat Unglück leiden müssen, und mache noch hie in der Zeit der Gnaden nach seinem heilligen väterlichen Wolgefallen, (wie er es albereit hochlöblich angefangen) zu Lob, Ehre und Preis seines herrlichen Nahmens allein, diesem Schmertzen- und Trauer-Spiel ein erwünschtes,
hocherfreuliches beständiges
E N D E.

Nr. 53. **Auszug aus dem 1595 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche.**

Bl. 20[b], Nro 14, Jahrgang **1605.** Juncker Wolff Diederich von Eberstein ein Sohn getauft, heißt **Ernst Albrecht.** Die Pathen seindt an Manspersonen: Hans Philip von Selmitz; Moritz Lautterbach; Wolff von Morungen; Curth Betmann von Trebra; Albrecht Lauterbach; Levin von Dina; Hermann Zenge; Barthel Mathes, schoßer zu Bucha. An Weibespersonen: Hans Kalbes Weib; Curth von Pretis Weib; Philip Ditterich von Ebersteins Weib; **Jungfraw Johanna von Eberstein zu Ginolff**; Jungfraw Maria von Trebra; Elisabeth Hackin zu Angßdorff; Jungfrau Martha von Trebra — den 12. Juni[1]).

Bl. 141[a] **1676,** 9. Juni der Herr **General Feldmarschall d'Eberstein,** welcher geboren 1605 den 6. Juni, alt 71 Jahr 3 Tage.

Nr. 54. **Auszug aus dem kleinen 1614 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche.**

Jahrgang **1649,** Nr. 12. Ihrer Excellenz Herrn Ernst Albrecht von Eberstein H. General-Feldmarschalls-Lieutenants Sohn ist geboren den 28. Junii, getauft den 11. Julii in beistehendem Anwesen Junkers Georg Philip von Eberstein, Herrn Lieutenant Stockheim und der Frau Obr.-Wachtmeisterin Frau Martha Beata Dolerin gebornen Rothin. Des Kindes Taufname ist **Antonius Albrecht.**

Der völlige actus praesentationis et benedictionis in Anwesen und Gesandtschaft aller ebetenen Gevattern und . . . . . . als: 1) Hrn.] Franzen (?) von Dietfurth, Landstand zu Wissmende; 2) Hrn. Bernhard Sigismundens von Erfa (?); 3) Hrn. Rittmeisters Hilmar von Barleben; 4) Hrn. Hans Ludwig von Wangenheim, f. JägerM. zu Dennebergk; 5) Hrn. holländischen Rittmeisters von Stockheim; 6) Herrn Capitain-Lieutenants Hans Georg von Gehofen; 7) Hrn. . . . . . von Bendeleben zu Bendeleben; 8) Hrn. Christoph von Rottleben, kurmainzischen Amt-

---

[1]) Hr. Pfarrer Wintzer hat dafür 17. Juni gelesen (s. unten).

manns; 9) Frauen Anna Sabina von Staffenstein gebornen Lauterbachin; 10) Frauen Martha gebornen und verehlichten von Trebra; 12) Frauen Obr.-Wachtmeisterin Dölerin gebornen Rothin; 13) Frauen..... von Meusebach zu Artern; 14) Jgfrauen Christinen Aemilien von Dietfurth; 15) Jgfrauen Marie Agnesen von Beuchlingen zu Cölln ist gehalten den 5. Tag Augusti.

Jahrgang **1650**, Nr. 16, Herrn General-Feldmarschalls Lieutenants Söhnlein ist geboren den 15. Octobris in signo scorpionis et Novilunio zwischen 11 und 12 Uhr in der Nacht, ist auch in derselben Stunde wegen großer Schwachheit getauft worden im Beisein und Stehen des hochadligen Herrn Vaters, der Frau Obr.-Lieutenantin Ursula Schmiedebergin gebornen Wolffin, der Frau Rittmeisterin Maria Elisabeth Hundin, gebornen von Eberstein. Dessen vom Herrn Vater abgegebener Name ist **Christian Ludwig.**

Die praesentation und Benediction ist vorgangen den 24. Novembris, dominicâ 24ta et hoc Anno ultimâ â feste S. S. Trinitatis. Die benannten Gevattern sind: 1) Die Fürstliche Frau Witwe zum Hiertzberg geborne Landgräfin aus Hessen-Darmstädter Linie, dero f. Gn. Statt gehalten der fürstliche Abgesandte Hr. Gen: Major Bär; 2) Herr Anthonius Graf zu Schwartzburgk, dero Gr. Gn. Statt gehalten der Hr. Landeshauptmann von Gehofen; 3) Herr Johan Marie Graf zu Stolberg, dero Gr. Gn. Stelle gehalten Junker Hacke von Schielffa; 4) Frau Maria Elisabeth Gräfin zu Mansfeld, geborne Gräfin zur Lippe, dero Gr. Gn. Stelle vertrat die Frau Eberst. Mutter; 5) Herr General-Major Hans von Bär, hf. Hofmarschall zum Hiertzberg und Ihrer F. Gn. Abgesandter; 6) dessen Frau Mutter geborne von Raschenburgk, dero Statt vertreten die Frau Lieutenantin von Stockheim; 7) Herr Hartmann von Gehofen vff Ichstädt, Gräfl. Schwarzb. Landeshauptmann und Abgesandter; 8) Herr Philipp Heinrich von Timpling, F. S. Amtmann zu Allstedt, dessen Stätte verwaltete Junker Georg Philipp von Eberstein, Mitgerichtsjunker in Gehofen.

Nr. 55.

Laut hiesigem Kirchenbuche Vol. I (begonnen 1595) Taufregister Blatt 20 de anno 1605 Nr. 14 wurde Junkern **Wolff Diederich von Eberstein** ein Sohn getauft am 17 (siebenzehn)ten Juni 1605 (Ein tausend sechs hundert und fünf); er heißt **Ernst Albrecht.**

Laut selbigem Kirchenbuche Vol. I Sterberegister pag. 141 starb den 9 (neun)ten Juni 1676 (Ein tausend sechs hundert und sechs und siebenzig) der Hr. **Generalfeldmarschall von Eberstein,** welcher geboren den 6. Juni 1605, in einem Alter von 71 (ein und siebenzig) Jahren 3 (drei) Tagen.

Nach demselben Original Vol. II (1614 begonnen) Taufregister von 1649 wurde Ihrer Excellenz Herrn **Ernst Albrecht von Ebersteins** Herrn **General-Feldmarschall Lieutenants** Sohn geboren den 28. (acht und zwanzigsten) Juni, getauft den 11. (eilften) Juli. Die Taufnamen des Kindes sind **Antonius Albrecht.** Geschehen im Jahre Ein tausend sechs hundert und neun und vierzig (1649).

In demselben Volumen, gleiches Register, ist zu lesen: Herrn General Feldmarschalls Lieutenants Söhnlein ist geboren den 15. (fünfzehnten) Oktober 1650 (Ein tausend sechshundert und funfzig) in signo Scorpionis et Novilunio zwischen 11 und 12 Uhr in der Nacht, ist auch in derselben Stunde wegen großer Schwachheit getauft worden; sein Name ist **Christian Ludwig.**

Daß vorstehende Abschrift mit den Angaben der angeführten Originalkirchenbücher hiesigen Ortes übereinstimmt, bezeugt von Amts wegen unter Beidruck des Kirchensiegels mit Namensunterschrift Gehofen, den 29. Dezember 1863.

(L. S.)*) Der evangelische Pfarrer: **A. Wintzer.**

*) S. d. Kirche St. Johann Bapt. zu Gehoven (3 fränk. Lilien und Mohrin).

Historische Nachrichten

über die

Ämter
Leinungen und Morungen.

Außer den Markgrafen an der Pleiße, welche die Reichsgrenzen gegen die Sorben und Wenden vertheidigten, bestellte Kaiser Karl der Große auch Grafen in diesen Gegenden. Und nach dem Beispiele seines Großvaters postirte Kaiser Lothar Grafen oder Burggrafen in der Nähe von Merseburg. Zuerst erscheint daselbst i. J. 850 der Altenburgische Graf Guntram, welcher seinen Sitz auf dem alten Schlosse nahe bei Merseburg (ad fluviolum Cliam) hatte. Der erste Stamm dieser Grafen von Altenburg, welche den Namen Grafen von Merseburg angenommen, nahm mit Siegfried II. 962 ein Ende, als dieser zum Markgrafen von Brandenburg und Burggrafen von Magdeburg ernannt wurde.[1])

Ditmarus in Chron. Merseburgensi L. VI. p. 168 giebt die Grenzen der Grafschaft Merseburg zu Kaiser Otto's III. Zeiten folgendermaßen an: „qui inter Uipperam (Wipper) et Salam (Saale) et Saltam (Salza, welche bei Seeburg in den Salzsee fließt) ac Uuillerbizi (Wildbach, der nicht weit von Kelbra in die Helme mündet) fluvios jacet.“[2])

Ein nicht geringer Theil der später sogenannten Grafschaft Mansfeld gehörte ehemals zur Grafschaft Merseburg, namentlich aber der von der Wipper durchflossene Distrikt, welcher, nachdem darin die Kastelle Leinungen und Morungen errichtet waren, die Benennung Grafschaft Morungen erhielt.[3]) Diesen Landstrich besaß unter dem Namen Comitatus Morungen 1009 der Graf Goswin der Ältere von Leige oder zur Leye. Wie der Auctor vitae Wiperti Cap. I. § 2 berichtet, gab Graf Goswin dem Grafen Wiprecht I. im Balsamer Lande (ein Gau in der Altmark) seine Tochter Sigena zur Gemahlin und dieser „Morunge et Gaterslebe cum suis territoriis et allodiis ac ceteris appendiciis“ zur Mitgift.[4])

Graf Wiprecht hinterließ einen Sohn gleichen Namens Wiprecht II., für den Markgraf Udo von Stade Vormund war. Von diesem erhielt Graf Wiprecht II. für sein Balsamer Land des Grafen Udo Municipium Groitzsch an der Elster um d. J. 1073.[5]) Über des Grafen Bildnis in dem 1094 erbauten Benediktinerkloster zu Pegau ist zu lesen: „Wiprecht Graf von Groitzsch, Marggraf zur Laußnitz, Graf zu Eckhardsberg, Herr zu Budißin, Nisin und Morungen.“[6])

Im Jahre 1108 wurde Wiprecht's II. von Groitzsch Sohn Wiprecht III. von Kaiser Heinrich V. zu Rokizan gefangen, und der Vater mußte, wie der Auctor vitae Wiperti Cap. X. § 6 anführt[7]), zu seiner Lösung die Distrikte Nisani und Budissin, ingleichen die Stadt Leisnig und Morungen, dem Kaiser abtreten, der sogleich dies alles dem Grafen Hoyer zu Mansfeld überließ (in beneficium concessit). Allein, wie die Folge zeigt, ist dies entweder nur auf Lebenszeit geschehen, oder, wie glaublicher ist, hat Graf Hoyer zu Mansfeld als Comes Palatinus nur die Verwaltung gehabt. Graf Hoyer, Anführer des kaiserlichen Heeres, wurde in der berühmten Schlacht beim Welfsholze den 11. Febr. 1115 von Graf Wiprecht II. von Groitzsch erstochen.

1) cfr. Leuber's „Altenburgenses Comites ad Cliam“ bei Mencken. Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 1827.

2) vgl. auch Ditmar a. a. O. S. 30, Anm. 44; Chronicon Montis-Sereni p. 201 (hat Willebeke); Sagittarii Antiquit. Magdeburgens. p. 62 u. 65 (hat Willerbech u. Willerbeke).

3) cfr. „Morungenses Comites“ bei Mencken l. c. III. 1856 u. Ditmar a. a. O. 168, Anm. 62.

4) Schöttgen, Historie Graf Wiprecht's zu Groitzsch § 11, S. 16 und Schwarz, Commentatio de dignitatibus possessionibusque Wiperti Groizensis bei Mencken a. a O. III. 958.

5) Schöttgen a. a. O. § 13 u. 14, S. 20 ff.

6) Francke, Historie der Grafschaft Mansfeld S. 74

7) vgl. auch Schöttgen a. a. O. § 61 und 62, S. 73 ff. und Chron. Montis-Sereni p. 251.

Ob nun Morungen Eigenthum Kaiser Heinrich's V. geblieben und auf diese Weise durch dessen Schwester Agnes, Gemahlin Friedrich's von Hohenstaufen († 1105), auf ihren Enkel Kaiser Friedrich I. Barbarossa gediehen, oder ob Morungen an Graf Wiprecht II. zurückgekommen, ist ein historisches Problem. Letztern Falls wäre es von Kaiser Friedrich I. dem Grafen Rabodo von Abensberg abgekauft worden, dessen Frau Mechtild (Tochter der Bertha von Morungen und Wiprecht's II. Tochter Tochter) ihm außer Leisnig, Kolditz und Lausnigk auch das castrum Morungen zugebracht.[1]) Denn das Dipl. Kaiser Friedrich's I. d. d. Goslariae Cal. Januarii Indict. VI. Ao. Dom. 1157, welches Schöttgen a. a. O. in Codice Probationum Num. V, p. 10 anführt (und das sich auch bei Erath, von Braunschweig-Lüneburg. Erbtheilungen S. 131 findet), zeigt, daß er bei der Abtretung an das Reich a. A. auch Morungen so bezeichnet: „quaedam allodia nostra, quae a Comite Rabodone tum per paternam hereditatem nostram, tum per pecuniam non parvam comparavimus, in jus et proprietatem regni legitime contulimus.“ Es wollte nämlich Kaiser Friedrich I. seinem Vetter Herzog Heinrich zu Sachsen und Bayern einige Reichsgüter, als castrum Hirtzesberck (Herzberg), castrum Scartfeldt (Scharzfeld), curtem Polede (Pöhlde) und den Wildpan in foresto Hartz zuwenden. Dafür gab er dem Reiche tam ex consilio quam ex judicio principum: castrum Litznech, castrum Coliditz, munitionem Luzeche et forum, curtem Zcolen (Schkölen bei Kamburg), montem Glizberg, montem Gonzege (bei Jena) und castrum Moringen[2]) cum redditibus sibi attinentibus.

Im Jahre 1157 wurde also das castrum Morungen ein Reichslehn, und es setzten nun die Röm. Kaiser mehrere Herren in dasselbe ein, zuletzt nach Leuber's Anführen bei Mencken a. a. O. III. 1856 den Burchardus de Morungen 1290. Die Landgrafen von Thüringen mögen sich aber als Comites Palatini Saxoniae des Schlosses Morungen nebst Zubehör wenigstens zu Kriegszwecken bemächtigt haben. In diesem Zeitraume war Henricus illustris, Markgraf zu Meißen, schon Thuringiae Landgravius et Palatinus Saxoniae (vgl. Chron. Montis-Sereni). Ob nun Morungens Burgleute noch reichsunmittelbar waren oder schon Lehnleute der Landgrafschaft Thüringen, ist nicht ganz klar.

Aus den Beilagen 33 und 34 der „Gründl. Beantwortung der Schrift: ‚Unumstößl. Vormundschaftsrecht rc.‘, worin Kursachsens Befugnis, die Mansfeldschen Pupillen zu bevormunden, behauptet wird (Dresden 1719)“ ist zu ersehen, daß die Landgrafen Friedrich (der Strenge), Balthasar und Wilhelm von Thüringen wegen des Schlosses Morungen (Burg und Stadt) zu Dienern und Burgleuten angenommen 1365 den Ditmar von Hardenberg und 1367 Ludwigen von Roßdorf und dessen Bruder. Daß aber hier nicht Morungen bei Sangerhausen, sondern das südlich von Eimbeck, unfern der Leine, welche in die Aller und nicht in die Helme mündet, gelegene Moringen gemeint ist, darüber klärt uns Letzner's Beschreibung der Reise Herzogs Ottonis Pueri nach Frankfurt a. M. auf:[3])

> „Anno 1252, als Kaiser Wilhelm einen Reichstag zu Frankfurt zu halten angesetzt rc., und Herzog Otto seinem Schwiegersohne zu Ehren dahin zu ziehen entschlossen, ist er den 12. Martii auf Braunschweig gezogen und gegen den Abend zum Lechtenberge ankommen. Den 13. Martii ist er von Lechtenberg gereiset bis nach Gandersheim. Den 14. Martii ist er von Gandersheim zwischen Honstedt und Hollenstedt durch die Leine gezogen und gegen Abend auf das Haus Moringen kommen und daselbst vier ganzer Tage stille gelegen und viel unrichtige Händel, so zwischen ihm und dem Herrn zu Rostorff von wegen etlicher Burg-Lehn, die sie auf dem Hause Moringen hatten, geschwebet, in Güte rc.

---

1) Schöttgen S. 106, 111 und 112.

2) Sollte hiermit das bei Eimbeck gelegene Moringen gemeint sein, so wäre das bei Sangerhausen gelegene Morungen schon etwa 50 Jahre früher (1108) ein Reichslehn geworden (s. oben).

3) vgl. Letzner's Braunschweig. Collectanea bei Feller, Monumenta varia inedita (Jena 1718) p. 361 und 362.

verglichen. Es ist auch dieses Mal einer von Rostorff mit dem Herzoge auf den Reichstag gen Frankfurt gezogen. Endlich ist Herzog Otto von Moringen gen Münden und also den nächsten Weg auf Frankfurt verreiset."

Die Vorfahren des 1367 vorkommenden Ludwig von Roßdorf besaßen also das Schloß Moringen bei Eimbeck bereits 1252, um welche Zeit Burchard von Morungen Besitzer der Burg Morungen bei Sangerhausen war.

Im Jahre 1320 besaß Morungen Landgraf Friedrich (mit der gebissenen Wange) und 1326 hatte es dessen Sohn, Friedrich der Ernsthafte, inne.

Hieraus ergiebt sich, daß die alten Herren von Morungen bei den steten Kriegen und Fehden in diesen Gegenden zu Anfang des 14. Jahrh. aus dem Besitze der Herrschaft Morungen gekommen sind; wenigstens waren um diese Zeit viele Pertinenzien davon abgerissen worden und an andere Familien übergegangen. Die Herren v. Morungen hatten jedoch noch bis ins 15. und 16. Jahrh. in der Nähe von Morungen (bei Questenberg und Sangerhausen) verschiedene Besitzungen als thüringische Lehen inne. Ebenso hatten sie sich die geistlichen Lehen über die Kirche zu Leinungen bis zum Jahre 1442 erhalten, indem am Mittwoch unser lieben Frauen Tag assumptionis Busso von Morungen, Ritter, Friedrich, Hans und Eckebrecht von Morungen Gebrüder, wohnhaftig zu Pißenrode (Biesenroda, zw. Mansfeld und Wippra), als Lehnherrn der Kirche zu Groß-Leinungen einen Altar und eine Vikarei stiften. In der darüber ausgefertigten Urkunde nennt der damalige Pfarrer zu Leinungen den Busso v. Morungen seinen Herrn und Junker; die Kirche zu Groß-Leinungen nennen diese v. Morungen ihre Pfarrkirche und dotiren den Altar und die gestiftete Vikarei mit zwei freien Höfen daselbst, einen gelegen am Kirchhofe vor dem Backhause, der andere im Dorfe. Außerdem setzten sie 21 Gulden jährl. Zins aus für „den, der Vicarius ist." Dieser sollte 3 Messen für sie, ihre Vorfahren und Erben lesen. Übrigens sind die v. Mornngen erst in der Mitte des vorigen Jahrh. ausgestorben. Wolf v. Morungen war bei der am 12. Juni 1605 zu Gehofen stattgehabten Taufe des nachherigen Feldmarschalls E. A. v. Eberstein zugegen.

Inmittelst hatten die Landgrafen von Thüringen Morungen den

Grafen von Hohenstein

überlassen. Leuber (bei Mencken a. a. O. III. 1856) setzt dies schon ins Jahr 1330 und bezeichnet den Grafen Dietrich zu Hohenstein als Besitzer von M. Graf Heinrich zu Hohenstein mit der rothen Platte verpfändete es 1401 an Busso V., Günther II., Albrecht IV. und Vollrad II.

Grafen zu Mansfeld

für 3587 fl., worauf es am Sebastianstage 1408 Graf Heinrich sen. v. Hohenstein für 2500 Mark Silber und 200 Schock Groschen nebst Bergwerken, Holz und allem Zubehör an die Grafen Günther II., Albrecht IV. und Vollrad II. zu Mansfeld verkaufte und die Lehen an das Reich offen ließ. Mit Beziehung auf diese Handlung wurden am Montage nach Severi 1417 die Grafen Vollrad II., Gebhard V. und Busso VI. zu Mansfeld mit dem Schlosse Morungen und den Bergwerken von Kaiser Siegismund beliehen. 1423 besaßen Graf Vollrad II. und dessen Neffen Günther III. und Hoyer V. Morungen gemeinschaftlich. Bei der 1430 vorgenommenen Theilung erhielt Graf Günther III. die Hälfte von Morungen, Leinungen, Horla, Rotha und Horlahain [1]), die andere Hälfte aber Graf Vollrad II. — 1437 wurden die Grafen zu Mansfeld anderweit vom Kaiser Siegismund mit Morungen beliehen. Bald nach dieser Zeit mag des Grafen Vollrad II. Antheil an Morungen durch Kauf oder Heirath an die **Grafen zu Stolberg** gekommen sein, da Vollrad's II. Tochter Mechtild († 1469) an Graf Heinrich zu Stolberg verheirathet war und dessen Sohn Botho

1) Das alte Dorf Horla ist ein wüstes Dorf und lag bei dem jetzigen Horla, welches eigentl. das Horlahain ist.

1/4 von Morungen besaß. Spangenberg bemerkt zwar in seiner Mansfeld. Chronik, daß 1443 die Grafen Vollrad II. und Gebhard VI. dem Grafen Günther III. dessen Hälfte an Morungen für 5850 fl. abgekauft, allein aus einer Polizei-Ordnung [1]), welche Graf Heinrich zu Stolberg und Graf Gebhard VI. zu Mansfeld 1463 am Freitage in der heil. Osterwoche für den Flecken Leinungen gegeben, erhellt, daß Graf Gebhard VI. die Mansfeld'sche Hälfte von Morungen allein besessen. Graf Günther III. hatte bei der Theilung 1443 auch einen Antheil an dem Morunger Forste erhalten.

1466 am Mittwoch vor Barthol. Tage wurden von Kaiser Friedrich III. dem Kurfürsten Ernst und Herzog Albrecht zu Sachsen „die Bergwerke und Erze, so Günther (III.), Gebhard (VI.) und Vollrad (III.) Grafen zu Mansfeld, auch Heinrich Graf zu Stolberg itzo inne haben, und dazu das Schloß Morungen [2]) mit Bergwerk und Erzen, als die obgemeldten von Mansfeld und Stolberg solch Schloß sämtlich von Uns und dem heil. Reiche zu Lehen haben, zu Lehen übergeben und verliehen (Beil. 35 der „Gründl. Beantw. ꝛc.").

Mit Beziehung auf diese Reichs-Afterlehns-Qualität wurden 1486 am Mittwoch nach Jakobi Apost. (nach der brüderl. Thlg.) die Grafen zu Mansfeld u. a. auch mit „dem halben Theil des Schlosses Morungen und aller seiner Angehörung und Bergwerken" in Gesamtlehn von Herzog Albrecht beliehen (Herz. Albr. Lehnb. Bl. 96).

Um das Jahr 1480 lösten des Grafen Günther III. zu M. Söhne: Ernst I. und Albrecht V. den Stolberg'schen Antheil am Schlosse Morungen wieder ein, wenngleich einige Zugehörungen und Hölzer bei Stolberg geblieben sein mögen.

---

1) Darin heißt es: „Zum Ersten. Es soll kein Mann, er sei einheimisch oder fremde, Wehre tragen, sondern der Rath, es sei im Bierhause oder auf der Gassen, er wolle dann gehen aus dem Flecke zu Felde, Holze oder Berge. Und wen man darüber betritt mit Wehre, verborgen oder offenbar, deme soll man sie nehmen unde nicht wieder geben unde die buße darzu geben. Auch soll ein iglicher Wirth, der Bier oder Wein feile hat, keinen Mann an seine Zeche sitzen lassen, der Wehre bei sich hat, er sei fremde oder einheimisch; sondern wenn ein Fremder käme mit Wehre, von deme soll sie der Wirth nehmen bis so lange er wieder heim gehen will, so soll sie ihme dere Wirth wieder antworten, es sei dann, daß er sich mit jemands gezweiget hätte, so soll man ihme die Wehre den Tag nicht wieder thun. Auch ob ein Fremder oder jemand Wehre zuckete, deme soll man sie nehmen unde darzu greifen unde bringen zu unserm Gefängniß. Auch wer einen Auflauf macht, welcher Ende das geschicht, es sei in den Häusern oder auf der Gassen, wird darüber jemand wund, soll die höchste Buße sein. Auch wer ein Zetergeschrei machet, den soll man auch greifen unde richten nach deme die Sache gelege ist Hat auch jemand Schuld oder Sache, zu dem andern, es sei Frau oder Mann, der soll die suchen vor unserm Gerichte, deme soll man helfen als recht ist, und niemand soll Selbrichter sein bei Leibe unde Gute, es sei zu Holze oder Felde. Es sollen unser Voigte mit dem Rathe unde Schulzen umgehen, besehen Maße unde Gewichte, daß ein iglicher, wer was verkauft mit Maßen oder Gewichten, er sei einheimisch oder fremde, daß er recht Maß unde Gewichte habe, unde wer da anders innen funden wird, soll man büßen nach unsern Gnaden. Wäre auch, daß jemand liefe in des andern Haus oder auf seinen Hof unde ihme darin seine Gewalt thäte, der soll die höchste Buße verwirkt haben, es sei dann, daß sie den Wirth oder sein Gesinde verwundeten, so stehet es zu unseren Gnaden. Auch soll der Rath, so sie unser Voigte nicht haben können, die Sache regieren unde solche Leute, die bußfällig sein, bestricken Und wen der Rath um Hülfe anruft unde ihme nicht Beistand thäte, den soll man greifen zu Leib und Gute. Wer auch den Rathsleuten oder enigen Gewaltigen mißbothe um solcher Sachen willen, soll man auch greifen zu Leibe unde Gute, es sei mit Worten oder Werken. Auch was von Bußen daselbst gefället zu **Großen-Leinungen,** das drei Schockt antrifft oder darunter, da soll der Rath den dritten Pfennig aneheben. Was aber über drei Schock ist, nämlich viere, sechse, zehen, zwanzig Schock, wie vele das wäre, das soll uns, unser Erben unde Nachkommen zustehen, unde der Rath daselbst soll ein Schock davon haben zu Besserung des Flecks unde nicht mehr. Auch wenn zu Leinungen ein neuer Rath gekohren würde, dem soll der alte Rath den Eid, den sie thun müssen, sagen, da sollen bei sein unser Voigte oder Amtleute. Auch ob der Rath jemandes greifet unde büßet, wie er verwürket hätte, und derselbe sich wolle borgen lassen, den soll der Rath mächtig sein, es wäre dann, daß es uns antreffe unde unser höchste Buße wäre. Zu diesen Stücken allen unde einem iglichen besonders geben wir genannte Grafen unde Herren in Kraft dieses Briefes vor uns, unsere Erbe und Nachkommen dem genannten Rath zu Leinungen Macht, die zu regieren unde aufs beste vorzunehmen" ꝛc. ꝛc.

2) Morungen und Leinungen sind ebenso wenig, als die andern kursächs. Lehnstücke, womit die Grafen von dem Kurhause beliehen wurden, jemals Pertinenzien des alten Hauses Mansfeld gewesen; zu der Landgrafschaft Thüringen aber sind sie allezeit gerechnet und die Grafen zu Mansfeld selbst unter die thüringischen Harzgrafen gezählt worden („Gründl. Beantw." 47).

Nr. 56. **Schreiben Sr. Erlaucht des Grafen Botho zu Stolberg an den Herausgeber dieser „Histor. Nachr.“ d. d. Ilsenburg, den 3. Januar 1881.**

Hoch- und Wohlgeborner Freiherr rc.! Ew. Hoch- und Wohlgeboren haben die große Güte gehabt, mir die Fortsetzung des rc. Werkes über das rc. Geschlecht von Eberstein mit der 3. Folge der Nachträge zu übersenden rc. Diese neue Folge enthält nicht allein eine Menge interessanter Beilagen, sondern im Haupttext das für mich noch wichtigere Material für die Lokalgeschichte von Morungen und Zugehör, weil es sich mit meinen Forschungen berührt. Dies giebt mir die rc. Veranlassung, einige andere Beiträge, die ich theils in den Stolbergischen, als anderen Archiven gesammelt rc., in der Anlage Ihnen mitzutheilen rc. In der Hoffnung, daß Euer Hoch- u. Wohlgeb. dies freundlich aufnehmen wollen, füge ich nur noch bei, daß ich überhaupt für die Lokalgeschichte der Thüringischen Umgegend, soweit sie Stolbergische Verhältnisse betrifft, ziemlich umfangreiche Studien und Sammlungen gemacht habe rc.

1) Ulrich Graf von Hohnstein zu Kelbra verkauft an Landgraf Balthasar von Thüringen seinen vierten Theil an Schloß Morungen und mehrere Lehnschaften. Dat. Morungen 1383 (Dresdener Archiv).

2) Graf Volrad und Gebhard von Mansfeld geloben einen Burgfrieden des Schlosses Morungen an Graf Bothe zu Stolberg. Der Burgfrieden soll Mansfeld schirmen. 1439 (Stolberg. Archiv).

3) Bote Graf zu Stalberg und Günther Graf zu Mansfeld theilen die Burg zu Morungen mit Menren, Dinsten, als das die Kafels und Zeddels aus weisen, die Gerichte und Bergwerg. Ungetheilt bleibt der Acker. Folgen Bestimmungen wegen der Hütte zu Lynungen. 1452 (Magdeburg. Archiv).

4) Graf Heinrich zu Stolberg vermacht in seinem Testament seiner Tochter N. N. seinen Theil an Moringhen. 1461 (Wernigeroder Archiv).

5) Kaiser Friedrich III. weist Graf Heinrich zu Stolberg und Günther rc. Grafen zu Mansfeld wegen des Lehns des Schlosses Moringen mit Zubehör an Sachsen und erläßt sie ihrer Pflichten. 1467 (Dresdener Archiv).

6) Kurfürst Ernst zu Sachsen schreibt an Gebhard rc. Grafen zu Mansfeld und schlägt das Suchen um Erlaß der vermöge kaiserlicher Anweisung von ihnen bei Kursachsen zu nehmenden Belehnung über die Bergwerke und das halbe Schloß Morigen ab. 1477 (Dresden. Arch.).

7) Inserat zu einem Befehl (sächs. Seite) an . . . . . . wegen zu erlassender Ausfertigungen in Betreff des den Grafen von Stolberg und Mansfeld gemeinschaftlich gehörigen Schloß Morungen und der den Grafen von Mansfeld allein zuständigen Werke. Ca. 1481 (Dresd. Arch.).

Die Grafen von Mansfeld scheinen darauf deshalb vor dem Kaiser verhandelt zu haben.

8) Schloß Morungen wird von Stolbergischer Seite an Hans Weissenberg (amtsweise) überantwortet. 1492 (Stolberg. Arch.).

9) Heinrich der Ältere und Söhne Grafen zu Stalberg einigen sich mit den jungen Grafen von Mansfeld über den Verkauf ihres Antheils an Morungen für 4000 fl. vorbehaltlich der Vereinigung über die Grenze und einige Zahlungsbedingungen. 1495 (Magdeb. Arch.).

10) Heinrich der Ältere und Söhne Grafen zu Stalberg verkaufen an Günther rc. Grafen zu Mansfeld ihren halben Theil an Moringen, woran Mansfeld der Vorkauf zustehe für 4000 fl., ihren halben Theil an der Burg mit dem Dorfe darunter, mit dem Flecke Lynungen und den Dörfern Rota, Horle, Horlehagen mit allen wüsten Dorfstätten, mit allen Forsten und Zugehör, behalten sich nur eine Stellestat zur hohen Jagd von Questenberg aus vor. 1496 (Magdeb. Arch.).

Bemerkungen zu den urkundlichen Beiträgen.

ad 1) Dies scheint den übrigen Nachrichten über den Besitz von Morungen zu widersprechen, gleichwohl erscheint es urkundlich beglaubigt, stimmt auch mit den Nach-

richten über die Grafen von Hohnstein=Kelbra, welche um diese Zeit anfingen, ihre ganzen Besitzungen am Harz zu veräußern. Auch ist dabei nicht zu übersehen, daß das, was uns bekannt ist, doch immer nur ein fragmentarisches Wissen ist und so manche Nachricht noch im Verborgenen schlummert und manche andere verloren sein mag.

ad 2) Hier ist die erste bekannte Nachricht von Stolbergischen Rechten an Morungen; es ist mir mit Rücksicht auf den abgeschlossenen Burgfrieden auch wahrscheinlich, daß die Grafen zu Stolberg erst kurz vorher in den Besitz von Morungen gekommen waren, denn solche Verträge wurden gewöhnlich bald nach Entstehung eines gemeinschaftlichen Besitzes abgeschlossen, wie auch wohl nöthig war. Ich vermuthe, daß der Kaufpreis wie der Verkaufpreis etwa 4000 fl. betrug.

ad 3) Die Urkunde ist mir leider nicht vollständig bekannt.

ad 5) Diese Urkunde erscheint als Ergänzung derjenigen von 1466 des Kaisers.

ad 7 u. 8) Diese beiden Urkunden zeigen, daß die Grafen zu Stolberg auch noch nach 1480 in vollem Besitz ihres Antheils an Morungen waren, und beweisen dies auch die Stolbergischen Rentei=Rechnungen aus der ersten Hälfte der Neunziger Jahre, worin es immer noch als Eigenthum betrachtet wird. Ich glaube demnach, daß der Stolbergische Antheil von 1439 bis 1496 keine wesentliche Veränderung erfahren hat, und dürfte die Theilung von 1452 (Nr. 3) nur eine lokale Theilung der Burg und hinsichts der Dienste und dergleichen gewesen sein, wundern muß es uns, daß der Acker nicht ebenfalls getheilt wurde, denn er mußte doch jedenfalls getrennt bewirthschaftet werden.

ad 9 u. 10) Diese beiden Urkunden bestätigen aufs Deutlichste, daß bis 1496 der ganze Stolbergische Antheil noch in den Händen der Grafen war, es muß überhaupt nach meinem Dafürhalten angenommen werden, daß das Haus Stolberg während seines Besitzes ganz in demselben Verhältnis wie Mansfeld stand, wie ja auch alle gemeinschaftlichen Lehnsurkunden beide Häuser gleichmäßig berühren, wie sie gemeinschaftliche Verordnungen erließen 2c. Dergleichen Gemeinschaften der Besitzungen sind zu jener Zeit auch gar nichts Ungewöhnliches. Um beim Haus Stolberg stehen zu bleiben, so übernahm dasselbe das Amt Kelbra nur mit Schwarzburg zusammen, das Amt Heringen ebenfalls mit Schwarzburg, und im Anfang noch mit drei anderen Herren 2c. Auch Harzigerode und Günthersberg im Harz waren zeitweise im Gemeinschaftsbesitz von Schwarzburg und Stolberg.

Nach dem Erlöschen der von Graf Vollrad II. gestifteten Linie, und nachdem auch 1492 Graf Gebhard VI. ohne Nachkommen gestorben war, nahmen die Enkel des Grafen Günther III., als Ernst's I. Söhne: Gebhard VII. und Albrecht VII., und Albrecht's V. Söhne: Günther IV., Hoyer VI. und Ernst II. am Montag nach Viti 1501 eine Haupttheilung vor. Nach der Theilung der Wohnungen auf dem Schlosse Mansfeld entstanden die Namen der mittelortischen Grafen (Gebhard's VII. Nachk., $^1/_5$), der hinterortischen (Albrecht's VII. Nachk., $^1/_5$), und der vorderortischen (Albrecht's V. Nachk., $^3/_5$).

Es erhielt Graf Albrecht VII. hinterortischer Linie den Theil von Morungen, der Stolbergisch gewesen, und Graf Hoyer VI. vorderortischer Linie die Hälfte vom Schlosse Morungen, die immer Mansfeldisch geblieben war. Die Gehölze, Bergwerke und Fischerei behielten die Grafen gemeinschaftlich.

Am Mittwoch nach Aller Heiligen Tag 1505 verkaufte Graf Albrecht VII. seinen Antheil am Schlosse Morungen nebst der Gerechtigkeit an dem Flecken Leinungen und an den Dörfern Horla und Rotha, nur ausgeschlossen seinen gebührlichen Theil an den Forsten und Gehölzen, für 850 Gulden an Graf Gebhard VII. mittelort. L. Und am Mittwoch nach Viti martiris 1506 verkaufte auch Graf Hoyer VI. sein halb Schloß Morungen mit allen seinen Ein= und Zugehörungen ebenfalls an Graf Gebhard VII., bei welchem Verkaufe Graf Hoyer 135 fl. an Hans von Eberstein zu zahlen übernahm, die diesem Graf Gebhard VII. schuldig war. Auf diese Weise hatte Graf Gebhard VII. beide Hälften und mithin ganz Morungen käuflich an sich gebracht.

Nun schritten auch sämtliche 5 Grafen von Mansfeld in eben diesem 1506. Jahre am Sonnabend nach Vincula Petri zu einer Naturaltheilung der Gehölze. Graf Gebhard VII. erhielt 4129 Morgen Holz (darunter den Eichenberg) zum Amte und Schlosse Morungen, trat aber davon an Graf Ernst II. auf Heldrungen (vorderort. L.) zur Erfüllung von dessen Rata 23 Morgen in der kleinen Mooskammer, 71 M. im Gibickenstein, 12 M. der kl. Kuhberg und 58 M. der Molberg, zusammen 164 Morgen ab, welche Graf Ernst später seinem Bruder Hoyer VI. abließ.

Was die übrige Beschaffenheit des Amts Morungen betrifft, so ist zu merken, daß der Flecken Leinungen hinsichtlich der Hoheit und Gerichtsbarkeit nicht ganz Mansfeldisch war. Den Grafen standen nur die Zinsen und Dienste ihrer Männer zu Leinungen zu nebst der Jurisdiktion über diese. Die übrigen Einwohner zu L. gehörten hinsichtlich der Gerichtsbarkeit ins Amt Sangerhausen; denn der Kurfürst von Sachsen hatte diese Gerichte mit Gebot und Verbot, und die Leinunger mußten ins Amt Sangerhausen zu Gerichte gehen. Erst nach 1530 überließ Herzog Georg zu Sachsen dem Grafen Gebhard VII. Leinungen mit aller Hoheit und Erbgerechtigkeit. Es mag sich dies ereignet haben, als die Gräfin Elisabeth von Mansfeld, des Grafen Ernst II. Tochter, mit des Herzogs Georg Sohne Friedrich verheirathet wurde. Vorher gehörten zum Amte Morungen nur die Dörfer Horla und Rotha und das Vorwerk Paßbruch, welches ein Kloster gewesen. Letzteres war Anhaltisches Lehen, und Graf Gebhard VII. war damit vom Hause Anhalt nur für sich beliehen, weshalb es auch 1602 nach Abgang der mittelort. Linie als apertes Lehn eingezogen und durch ein Special-Rpt. des Kur-Herzogs Friedr. Wilh. zu Sachsen-Weimar an den Ober-Aufseher der Grafschaft Mansfeld der damalige wiederkäufl. Inhaber von Hoym gerichtlich daraus exmittirt und dem Hause Anhalt vacua possessio verschafft wurde.

Noch 1486 Donnerstags Corp. Christi wird Hans von der Asseburg von dem Herzog Albrecht zu Sachsen a. A. mit etlichen Höfen, Zinsen und Männern und der Mooskammer [1]) zu Leinungen beliehen; dgl. Bernhard v. d. Asseburg 1488 Freitags nach Jubilate. Und 1486 empfingen Jakob und Christoph Haacke [2]) außer 2 Burglehn zu Brücken auch zwei Höfe zu Leinungen und das Holz, genannt der Ankenberg [3]), zu Lehn. 1528 besaß ein gewisser Thomas Numburg zu Leinungen außer einigen Hufen Land eine Hüttenstätte nebst einer Mühle, Scheune, Gärten und 4 Teichen. Derselbe verkaufte

1529 am Tage trium regum an Herdan Haacke (zu Wallhausen) für 160 Gulden

„dy Hüttenstätte sammt der Möle unde Scheune, als weit derselbige Hüttenhof hiebevor begriffen ist gewest; auch die Gärten doran, ganz frei von allem Zins, sammt 4 besatzten Teichen ganghaftig auch frei, so Alles von dem Wohlgeb. Herrn Gebhard Grafen und Herrn zu Mansfeld zu Lehn gehet und rühret. Und ob etlich Zins uf den angezeigten Gärten oder Tychen stunden, die will er uf seinem Hufeland gänzlich behalten und Herdan Haacke solche Güter frei machen."

1529 Montag nach Esto mihi verkauft Facius Lachs an den eben genannten Herdan Haacke für 250 fl.

„alle seine Güter, so von seinem Vater uf ihn geerbet, auch alle seine erkaufte Güter, so er vor dem Flecke Großen Leinungen gehabt, als mit Namen Haus und Hof mit seinem Acker, so dazu gehört, zinset 6 Schneeberger, 2 Hühner; samt ½ Hufe u. ein ½ Viertel Herrenland, zinset

---

1) Das Holz, die Mooskammer, erstreckt sich von Leinungen bis an den von Morungen nach Sangerhausen führenden Weg. Graf Gebhard (V. od. VI.) hatte sie dem alten Bernhard v. d. Asseburg geschenkt. Die Bürger zu Sangerh. waren berechtigt, Hasen darin zu fangen, die Leinunger (besonders das Amt) konnten Wölfe, Schweine, Hirsche, Rehe und Hasen darin jagen und fangen, auch mit dem Vieh darin hüten, wenn es vierjährig war, wie in der Grafen Hölzern.

2) Chr. H. war verh. mit Elisabeth v. Eberstein.

3) Der Ankenberg lag im Stolberg'schen Gerichte, das Holz gehörte aber später den v. Werthern. Graf Albrecht Georg zu Stolberg hat (um 1550) mit Trommeln, Volk und Hunden nicht nur Wölfe darin jagen lassen, sondern persönlich vor den Hunden gestochen. Auch die Leinunger (besonders das Amt) hatten das Recht, im Ankenberge zu jagen.

7½ Schffl. Korn, 15 Schffl. Hafer; die Hohe Warte (für eine Hufe Land gerechnet), zinset 15 Schneeberger; ½ Hufe Asseburger Land, zinset 20 Schneeberger; 1 Hufe 4 Acker und eine Wiese Nauendorfer Land, zinset 12 Hühner, die auf den Zober kommen; Hupfen 5 Acker von der Kirche zu Leinungen, zinset ½ Pfd. Wachs."

1530 Montag nach Valentini stellt der Landrichter zu Sangerhausen, Marcus Braun, dem Herdan Haacke, Amtmann zu Schraplau und Morungen, ein gerichtliches Zeugnis darüber aus, daß die Brüder und die Schwester des Facii Lachs des Kaufs geständig sind.

1529 empfing Herdan Haacke von dem Grafen Gebhard VII. zu Lehn

„vor dem Fleck Leinungen die Hüttenstätt zu einem freien Rittersitz mit einer gebührlichen Viehtrift, auch seinen Gärten und Umfange samt Sechs Hufe Landes zu Deickenrode[1]) und Lengefeld, welche etwan das Kloster Nauendorf geliehen und ins Fleck Leinungen zu gebrauchen sein, samt 5 Teichen und einem Teich vor dem Hüttensumpf nach Hainrode. In welchem freien Rittergute er soll Macht haben, ein Brauhaus samt der Mühlen zu halten, da alle Schenken des Amts Morungen sich sollen Biers darin erholen und sonst an keinem andern Orte, wie auch einzeln jedem Schenken zu geben. Samt anderthalb hundert Acker Holz an drei Flecken, nämlich das Atzkenholz und das Kriegholz mit den Horlhain'schen Büschen, soweit die vorn von Valtin Pollen und andern verkohlt; auch zwei Holzfleck, so ern Graf Ernst sel. gewest, dem Giebichenstein und die kleine Mooskammer."

Aus den von Herdan Haacke einzeln erworbenen Grundstücken ist der sogenannte Junkern-Hof zu Leinungen entstanden, dessen Herrenhaus auf dem Flecke, wo jetzt das sogenannte Schloß nebst Brauhaus befindlich ist, gestanden.

Dieser Herdan Haacke, der bis 1529 Amtmann zu Schraplau und Morungen war, auch in Gehofen, Heldrungen, Brücken und Wallhausen successive Güter besessen, war des Grafen Hoyer VI. v. M. Feind geworden. Damit die Streitigkeiten beigelegt würden, erbot sich Graf Hoyer den Gibickenstein und die kleine Mooskammer (s. oben Holzthlg. v. 1506) dem Haacke erblich abzutreten. Allein damit war dieser nicht zufrieden und machte gegen den Grafen Hoyer bei der Regierung zu Magdeburg und in Dresden Klagen anhängig. Da schlag sich Graf Gebhard VII., bei dem sich Haacke immer aufhielt (vgl. Francke, Mansf. Hist. 71), ins Mittel und verschaffte ihm auch noch die Horlaischen Büsche. Da aber Haacke das Haus zu Leinungen bauen wollte und der Eichenberg voller Eichen stand, so überließ er tauschweise dem Grafen Gebhard die Horlaischen Büsche und erhielt dafür den Eichenberg. Haacke ließ nämlich auf dem Flecke, wo jetzt die herrschaftl. Gebäude stehen (vgl. Plan von Leinungen in meiner „Beigabe"), durch den Baumeister Pflug a. A. auch ein Brauhaus bauen, wozu das Bauholz aus dem Eichenberge genommen wurde. Als der Bau fertig war, erhielt Pflug das alte Haus (d. i. das Naumburg'sche) zum Geschenk. Ehe das Haus zu L. gebaut war, hat nur eine Mühle da gestanden. Das Sachsische Haus zu L., welches dem Backhause gegenüber gelegen, verkaufte Herdan Haacke an Michael von Sulzbach, der seit 1529 des Grafen Gebhard VII. Amtmann zu Morungen war. Am Tage Jakobi 1535 wurde durch diesen Michel von Sulzbach, der Zeit Voigt zu Morungen, auf Befehl des Grafen Jobst (?) zu Mansfeld die Mühle zu Horla, „nachdem sie wüste ist gewest und kein Gebäude gehabt, zu Erbgut geliehen" gegen einen jährl. Zins von 24 Scheffel Korn, 1 Rauchhuhn und 8 Tage Dienste.

1535 Mittwoch den Tag Michaelis verkaufte Graf Gebhard VII., der Stifter der mittelort. Linie, Morungen

„Unser Schloß und das ganze Amt Morungen samt den Dörfern und Flecken Leinungen, Rotha, Morungen und Horla, samt allem Gehölze und Forste darzu gehörig, auch dem Holze zu Wippra und Bodenschwende, die ganze Leite uf der Horla und das Holz, das Röbichen genannt, welches Alles in der Theilung zu Morungen geschlagen, und dem Vorwerke Paßbruch und alle wüste Dörfer und Marken zu berührtem Amt gehörig 2c.; doch behalten wir Uns doran für

---

[1]) Deikenrode ist schon 1443 ein wüstes Dorf gewesen. Es lag im Thale zwischen Miser Lengefeld und Leinungen.

unsern Antheil am Bergwerke und Jagd zu Morungen und zum Paßbruch, zwei Theil der Bergwerk, doran die Käufer einen 3. Theil, ob sich die daselbst ereignen würden, die weil dieser Kauf stehet, haben sollen 2c.; so soll das Bau Holz in allen verkauften Forsten und Hölzern nicht verkauft, noch verkohlet, sondern geheget werden, und daß die Käufer und ihre Mitbeschriebene sich des ziemlichen zu gebrauchen und nicht zu verwüsten, auch außerhalb des Amts das gefährlicher Weise zu gebrauchen, nicht Macht haben sollen"

auf 11 Jahre wiederkäuflich für 12 000 Gulden in rheinischem Golde und 12 500 Guldengroschen des Kurfürsten zu Sachsen jetziger Zeit Schrot und Korn, an die vorderortischen Grafen Hoyer VI. († 1540), Philipp II. († 1546) und dessen unmündige Brüder.

Auf diese Weise kam also das Amt Morungen nebst Paßbruch und Zubehör mit Ausnahme von $^2/_3$ der etwaigen Bergwerke und des Oberbaums in den Amtsforsten an die Grafen zu Mansfeld vorderortischer Linie.

1537 Sonntag Esto mihi verkaufte Herdan Haacke für 5000 Gülden an Philips (II.) Grafen zu Mansfeld

„sein frei Rittergut zu Leinungen mit aller seiner Zu- und Eingehörung, so von 2c. Gebhard (VII) auch Grafen 2c. zu Mansfeld zu Lehn rührt, laut desselbigen Lehnbriefes samt einem versiegelten Vertrag, so Johann Ruhel Doctor und Christoph von Gutenshausen auf Graf Gebhard's Seiten, Valtin von Sundhausen Doctor und Jakob Haacke ufgericht, welcher Lehn- und Vertragsbrief stückweis weiset, was Nutz und Gerechtigkeit er (Haacke) zu solchem Gut haben und besitzen soll; auch zwo Kaufzetteln, darin er Thomas Rumburge seine Mühlen, Gärten und Teiche samt Facius Lachsen Haus und Hof, derselbigen zugehörende Länderei vor Leinungen auch erblich lauts derselbigen aberkauft."

Graf Philipp verspricht, wenn Graf Gebhard VII. oder dessen Erben das Amt wieder einlösen würden, dann wolle er oder seine Erben einen von Adel wieder in solche Güter schaffen und setzen als einen Lehnmann.

Was zu diesem Haacke'schen Rittergute zu Leinungen 1537 gehörte, ist aus dem Anschlage zu ersehen. Die jährliche Nutzung desselben war mit 492 fl. 9 Gr. 6 Pf. berechnet. Davon kamen

25 fl. 15 Gr. — Pf. auf die Mühle am Hüttensumpf, davon der Miethmüller 1 Schock Scheffel Roggen à 6 Gr. u. 1 Schock Schffl. Kleie à 3 Gr. giebt;

14 fl. —. —. auf die Gärten-Obstnutzung uf 7 Acker, einer hinterm Hause, der andere vor dem Brauhofe, à Acker 2 fl.;

7 fl. 10 Gr 6 Pf. der andere Kraut-, Rüben- und Möhrengarten, 3 Acker à $2^1/_2$ fl.;

50 fl. —. —. der Eichenberg 300 Acker jährlich; à Acker 2 fl, wenn jährl. 25 Acker geschlagen werden; wenn aber Grund und Boden verkauft werden à Acker 8 Thlr. angeschlagen, thät 2400 Thaler;

12 fl 5 Gr. —. vor 4 Hufen u. $8^1/_2$ Acker Land zu Teikenrode, Lengefeld und im Morung'schen Felde und Hohen Warte allenthalben wird nicht mehr befunden, alle der Acker, so zum Hause gehört; es wäre denn, daß die Teiche und Gärten darin gerechnet worden wären, so wären doch nicht 6 Hufen voll; und so verkauft werden soll, jeder Acker für 2 fl, thät 257 fl, denn er ist nicht beim Besten;

17 fl. 10 Gr. 6 Pf. von 5 Teiche jährlich, jeder Acker $2^1/_2$ fl. angeschlagen, wenn sie alle ganghaftig wären, auf 7 Acker angeschlagen;

1 fl. —. —. einen Acker Wiesen an Teichen, es hat sonst keine, sie werden in Acker mit gerechnet und wird auf derselben über 2 Fuder Heu nicht;

2 fl. 10 Gr. 6 Pf. ein Acker Hopfenberg jährlich, hinterm Hause gelegen;

350 fl. —. —. der Brauhandel, so es rechtschaffen getrieben;

12 fl. —. —. Nutz der Mühlen jährl ufm Hause, so droben ist.

Graf Philipp II. erhöhte nun das Kaufgeld des Amtes Morungen und des Hauses Leinungen nebst allem Zubehör (incl. Haacke'sches Rittergut) auf 13 000 Goldgulden zu 27 Gr. und 13 000 Thaler zu 24 Gr.

1539 am Tage trium regum verlieh mit Bewilligung des Grafen Gebhard der Graf Philips zu M. das Backhaus im Fleck Leinungen mit aller Gerechtigkeit und den Diensten, welche die Leinunger zum Backhause zu thun schuldig waren, und einer Baustätte daran an seinen Unterthan Andreas Wagenscheibe zu Horla, welcher dagegen sein von dem Grafen Philipp II. zu Lehn rührendes Freigut zu Horla dem eben genannten Grafen erblich zustellte. Es sollte hinfort niemandem im Fleck Leinungen gestattet werden, andere Backöfen zu bauen.

Die Amtsgebäude in Leinungen befanden sich jetzt in einem viel besseren Zustande, als die in Morungen; denn das Schloß daselbst war damals schon eingefallen und es mußte auf dem Vorwerke Haus gehalten werden. Deshalb verlegte Graf Philipp II. das Amt, d. i. locus judicii, von Morungen nach Leinungen. Sein Amtmann (Voigt) war Michael v. Sulzbach, der schon bei Graf Gebhard VII. Amtmann zu Morungen gewesen war.

1541 erhielt Michael von Sulzbach den erbetenen Abschied, und Graf Philipp II. hielt um diese Zeit zwei Jahre lang zu Leinungen Hof. Zu Ostern 1541 wurde Georg von Kannewurf von Bornstedt aus zum Amtmann bestellt, der sich aber selbst nicht in Leinungen aufhielt, sondern einen Schösser Benedikt hinschickte, der jedoch um Bartholomaei ej. ai. weglief, worauf wiederum Michael v. Sulzbach Amtmann zu Leinungen wurde und es bis Ostern 1545 blieb. Zu dieser Zeit ersetzte seine Stelle der Baumeister zu Bornstedt Hans v. Helldorff. Zu Egidii 1546 kam Friedrich Gottschalck aus dem Amte Arnstein ins Amt Morungen, Helldorff blieb aber neben ihm Amtmann bis Ostern 1554. Da wurde Adam v. Baumbach Amtmann und Gottschalck Schösser. Dieser Friedr. Gottschalck hat vom Dienstag n. Egidii 1546 bis 1584 sehr viele die Ämter L. und M. betreffende Nachrichten aufgeschrieben. Das Original hat sich noch 1803 im Eberstein'schen Familienarchive zu Groß-Leinungen befunden. Leider besitze ich aus diesem Aufsatze, den Gottschalck mit so genauen Bemerkungen versehen hatte, nur Auszüge.

Der erste evangelische Pfarrer zu Leinungen war Johann Kolbenach, der 1527 Donnerstag n. Epiphan. von Gehofen kam. Auf der dicht neben der Pfarre gelegenen Vikarei war Johann Malzan, der die Pfarre zu Morungen bis zu seinem 1530 Sonnt. n. Galli erfolgten Tode besorgte. Von da ab mußte auf Anordnung des Grafen Gebhard zu M. der Pfarrer Kolbenach auch die Pfarre zu Morungen mit versehen. Letzterer starb 30. Okt. 1559 zu Sangerhausen, wohin er Tags zuvor zu einer Hochzeit gefahren war. Sein Nachfolger war M. Georg Bieber, eines Seifensieders Sohn aus Eisleben.

1562 in den vier heil. Osterfeiertagen überließen Hans Georg I., Peter Ernst I., Hans Albrecht, Hans Hoyer II. und Hans Ernst I. Grafen zu Mansfeld, Gebrüder (Söhne des Grafen Ernst II.), mit Vollwort der Vormünder des Grafen Bruno II. (Philipp's II. Sohn) ihre „beiden Ämter Leinungen und Morungen samt den Furwerken daselbst mit allen ihren Nutzungen und Zubehörungen“ für 13 000 Thaler und 13 000 Goldgulden an Ascha von Holla und Ludolf von Bortfeld, Gebhard's Sohn, wiederkäuflich auf 12 Jahre:

Nr. 57. **„Wiederkauff zwischen dehnen H. Graffen zu mansfeld, Asche von Hollen ünd Ludolph von Bortfeld. 1562.“**

Wir **Hannsgeorge, Peter Ernnst, Hanns Albrecht, Hanns Hoyer** vnnd **Hanns Ernnst**, gebrudere Grauenn vnnd Hernn zu Mannsfeldt, Edle Hernn zu Heldrungenn rc., Vor vnns, vnnsere Erbenn Erbnhemenn vnnd sonnstenn Idermennigklichenn Hirmit offentlich bekennenn vnndt thun kunth, Das | wir Inn betrachtunge vnnsers vnnd vnnserer Herschafft nutze, fromenn vnnd bestenns mit zeitlichem guten vorbehaltem vnnd erwogenem Rath, auch mit vnnsers Jungenn Vetternn Grauenn **Brunenn** Vormundern volwortt vnnd nachlassunge vorkaufft haben vnnd gegenwertigk vorkeuffenn mit be- | willigunge des Lehennhernn, nemlich vnnsers gnedigstenn Hernn des Churfurstenn zu Sachsenn rc., welche wir, bemelte Grauenn, vorpflichtet, zuwege

zubringenn Inn der allerbestenn form vnnd weiß, als wir zurechte oder nachgewonheitt am aller bestenndigstenn thun können oder mögen, Vnsere **beyde** | **Empter Leynung** vnnd **Morungenn** sampt den fuhrwerckenn doselbstenn, mit allenn Irenn nutzungenn vnnd zubehörungenn, Herligkeitenn, mit vberandtworttung vnnser altenn vorschreybung, Inn welcher wir bemelte Empter gelöset vnnd becrefftigett, Gerichtenn vber Hals vnndt Hanndt, Gerechtikei- | tenn, Eckernn, Wiesenn, Holtzs, Feldernn, Wasser, Weydenn, Fischereyenn, Viehetrifftenn, Jagtenn, Muhlenn, mulstedtenn, Teichen, Teichstedtenn vnnd allem Zins ann kornn, gelde vnnd Getreyde, Dorffernn, Leuthenn vnnd Dienstenn, wie die gelegenn sein möchte, sampt aller farennder Habe, wie Ihnenn die | vberanndtwortt vnnd in dem vberreichtem Inuentario Specificirt vnnd ausgedruckt vnnd anngewiesenn wordenn, || || Denn Ernnvhestenn vnnsernn liebenn Besondernn **Ascha vonn Holl** vnnd **Ludolffenn vonn Borttfeldt,** Gebharts seligenn Sohnn, vor **Dreyzehenn tausent** | **Thaler,** Darunter wir Eintausent thaler zw Bawgeldt bewilligt, vnnd **dreyzehenntausent Goldguldenn** Stuck vor Stuck alles guter vnuorschlagener, volwichtiger vnnd ganghafftiger werunge, die sie vnns wie folgendt entrichtet habenn, Alß dreyzehenntausent thaler vff die Itzigenn Osternn, bar vber, vnnd vber ein Ihar, wann man dreyvnndsechtzigk schreybenn wirdt, abermals vff die Osternn heyligenn tage noch dreytzehenn tausent Goldtguldenn mit sampt denn Zinsenn, vff Ides Hundertt sechs goldtguldenn Zins gerechnet, Die wir empfanngenn vnnd zuzelende bekommen habenn | Vnnd sollenn fernner auch Inn vnnsernn vnnd vnnserer Herschafft nutzs vnnd fromenn gewanth werdenn, || || Sagenn derhalbenn die gedachtenn Ascha vonn Holla vnnd Ludolffenn von Borttfeldt solcher Dreyzehenntausent thaler vnnd dreizehenntausent Goldtguldenn vor vnns, vnnsere | Erbenn vnnd Erbnhemenn vnnd sonnstenn mennigklichen quiett, ledigk vnnd loß, Dieser obbemelter gutter semptlich vnnd sonnderlich anhe vnnsernn oder Jemandts vonn vnnserttwegen eintragk, gebott oder verbott, **zwölff Ihar langk,** die negsten nach Dato, vor sich, Ihre Erbenn vnnd Erbnhemen vnnd ge- | trewenn Innhaber dieser Vorschreybunge an Holtze vnnd allem anndernn wie wir solches Innegehapt vnnd gebraucht, nichts daruonn ausgeschlossenn, Innezuhabenn vnnd zugenissenn; Ihedoch mit diesem austrugklichenn vorbedingtem furbehalt, Das genante Ascha vonn holla vnndt | Ludolff von Borttfeldt, Ire Erbenn, Erbnhemenn oder Inhabere dieses Brieffs binnen denn zwölff Iharenn Jerlichenn vnnd Ides Ihars besonndern, mher nicht, dann einen Haw oder Hege zuuorkohlenn vnnd kein Holtzs vberstenndigk zuwerdenn, noch auch vor Eilff oder zwölff Iharenn abzutreibenn | vnnd zuuorkholenn, Dergleichenn keinenn grossenn Baum, one was vf denn Empternn vnnd Fuhrwerckenn nottwendigk zuuorbawenn, vnnd vorstehennde lassreiser, weder abzuhawenn oder zuuorkohlenn, noch ane vnnsernn vnnd vnnserer mitbeschriebenenn vorwissenn vnnd bewilligung zuuorkeuffenn | fugk noch macht habenn sollenn. So sie aber solches vber vnnser zuuersicht vnnd zuwieder dieser Vorschreybunge fur sich selbst oder durch die Ihrenn furnehmen oder zuthun gestattenn wurdenn, Sollenn sie solches als baldt anhe wegerunge zuerstattenn oder mit vnnsern Factorn | (:dohin sie, gedachte vonn Holl vnnd Borttfeldt, sampt Irenn Erbenn vnnd Erbnhemenn aus gemeltenn Empternn vnns die kohlenn vf nachuolgennden bescheidt folgenn lassenn sollenn:) abrechnenn vnnd abkurtzen zülassenn vorpflicht sein. Es sollenn Ihnenn auch die kohlenn vf gewisse termine mit bahrem gelde, wie des ortts gebreuchlich, bezaltt werdenn. Zudeme sollenn auch die Hawunge ehir dieselben drey Jar volkömlichen altt mit keinem Viehe vonn Ihnenn vnnd denn Ihrenn betrieben werdenn. Vnnd Im fall sie das thun vnnd wir solchenn schadenn zuerweisen, | sollenn zwenn vnnser, der Grauenn, Rethe vnnd zwene Irer freunde zu erkenthnuß stehenn vnnd billiche erstattunge darumb geschehenn. Vnnd das es mit denn Viehetrifftenn, Hute vnnd Weyden annders nicht gehaltenn, Dann solches Dye Aempte hiebeuor altzeit domit vor altters In gebrauch erhalt. | vnnd bis annhero geruglichenn herbracht habenn. Vnnd in sonnderheit sollenn vnns vnndt vnnsernn mitbeschriebenenn die kolen vmb billiche zalunge

anhe eynige Steygerunge des Stamgeldes ader anndern newerung, Sondern wie des ortzs gebreuchlich gewesenn vnnd noch ist, fur allenn andern | bleiben vnnd volgenn. Das auch zu Jder Zeitt, wann das vndtergewechs vorkaufft vnnd vorkohlt wirdt, vff Jdenn acker, wie gebreuchlich, zehenn oder zwölff junge Laßreisser vber die vorigenn vfs newe stehendt gelassenn werdenn.

Vnnd wir vnnd vnnser mitbeschriebene wollenn vnnd sollenn | also Jhnenn dieses kauffs rechte Hernn vnnd gewehr sein, Sie auch oder Jhre mitbenanttenn vor aller rechtlichenn annspraach vnnd gewaltsamenn angriffenn verbittenn vnnd vorteydingenn als vnnsere eygene Guttere, Lanndt vnnd Leuth. Vnnd do binnenn den Jharenn die genan- | tenn Hewser vnnd Dörffer vonn Jemanndt angefochtenn, gewönnenn, verhert oder anhe Jhrenn, Des vonn Holl vnnd Borttfeldts, sonderliche vorvrsachunge verlörenn vnndt endtwendett wurdenn, So soll der vorlust vnnser sein vnnd Jhnenn keinen schadenn an Jhrem kauffgeldt bringenn.

Wir | haben vnns aber auch vor vnns vnnd vnnsere Erbenn vnnd Erbnhemenn mit nachlassunge vnnd bewilligunge genanter Keuffer vnnd Jhrenn mitbeschriebenenn diese macht vorbehaltenn vnnd ausgeschlossenn vnnsere Hohe Regalienn, Oberbottmesigkeitt vnd was denen anhengigk. Vnnd das die | Jaget vonn Holn vnnd Borttfeldt zu geburlicher Zeitt vnnd ane vorwustunge der anndern Förste vnnd nachteill eines Jdern Herrn gerechtigkeitt geschehe. Auch die Geistlichenn gerechtigkeitt, mit vorordnunge vnnd entsetzunge der Pfarher vnnd beschickunge oder ordnunge der Visitationn, auch sonn- | stenn volge, Stewer, wie wir dis alles bishero vonn vnserrn einwonendenn vnnterthanen bemelter Empter gehapt vnnd vor vnns gebraucht. Das auch benantte vndterthanen durch gedachte vonn Holl vnnd Borttfeldt mit keiner newerunge beschwertt Sondern bei Jrenn altenn ge- | rechtigkeitenn, gewonnheitenn gelassen werdenn. Vnnd vffm fall sie mit einiger newerung belästiget, Das wir sie Derhalb, wes sie befugt vnnd weitter nichts, Jnn vnnsernn schutzs vnnd vorteydigung zu nhemenn mechtigk sein wollenn, genantte vonn Holl vnnd Bortfeldt auch vnnserer Erbarer vnndt | billicher weysunge vnnd bescheidts gewertigk vnnd dennselben annzunhemenn schuldigk sein sollenn.

Vnd nachdeme solche beyde Empter ann denn Fhurwergennn ettlicher massenn von nötthenn zubawenn, habenn wir guttwilligk nachgelassenn, binnen bemeltenn Jarenn Ein | Tausent thaler, wie vorbemelt, darein ann newenn (: Jedoch sollenn die alttenn gebewden in Jrem bawlichem wesenn erhaltenn werdenn:) gebewden zuuorbawenn, vnnd was sie also mit berurtenn tausent thalernn vonn nevenn erbawen, solches Jderzeit, wann es vorfertiget, mit glaubwirdigenn Baw- | registernn zuberechnenn. Es sollenn vnnd wollenn auch die genanttenn vonn Holl vnnd Borttfeldt bemelte guttere bessernn Jnn dach, fach vnnd gutem bawlichenn wesen auff Jhr kostenn, Auch bey Jhrenn bishero gehabtenn vnnd von vnns wholhergebrachtenn gerichtenn vnnd gerech- | tigkeiten erhaltenn vnnd vnns vonn deme nichts entziehen lassenn. Do sie aber Derhalb anngefochtenn wurdenn, vnns dasselbige zuuormeldenn vnnd annzuzeygenn.

Hirnebenn haben wir vnns vnnd vnnser mitbeschriebenenn auch ferner vorbehaltenn, gedachte | vonn Holl vnnd Borttfeldt vnnd Jhre mitbeschriebene auch bewilligett, das ein partt der annder Jnn denn acht tagenn Michaelis, wann man nach Christi geburth schreybenn wirdt Tausent funffhundertt drey vnnd Siebennzigk, Eine schrifftliche Loßkundigunge thun vnnd in eines regierendenn Herrn behaw-| sunge dieser Herschafft zuschickenn vnndt anndtworttenn lassenn mögenn Vnd nach beschehener Loßkundigunge Jnn nechstvolgenndenn vier Heyligenn tagenn Jnn Osternn zu Halberstadt oder Braunschweigk, da wir solch geldt vonn Jhnenn empfanngenn, gemelte Hauptsumma Jm vier vnnd siebentzigsten | Jhare Jnn einer Summa guttlichenn vnnd wohlzudancke ann wehrunge wie obstehett geldenn vnnd zhalenn sollenn.

Wir obbenante Grauenn habenn auch mit Ascha vonn Holln vnnd Ludolffen vonn Borttfeldt vnns voreynigett, Jme vnnsernn Vorrath vnnd alles Hausge- | reth, so wir Jnn vnnsernn Empternn habenn, vf ein Jnuentarium,

wie anndernn in vnnserer Herschafft eingethann, Vnnd wann wir die Empter wiederumb einnhemenn, sollen sie mit souielem vorrath vnnd Hausrath Denselbenn wiederstattenn, Oder wo derselbe vorrath oder Hausrath nicht da wehre, so sols| nach geburlicher erkentnus, wie es Jnn dem Jnuentario angeschlagenn ist, Jnn abtrettung der Empter bezhaltt werdenn.

Ob auch die Bezahlunge nach geschehener Loßkundigunge, Jnn massenn wie vor anngezeigt, nicht geschehe vnnd genanntte Ascha vonn Holl vnnd Ludolff vonn | Borfeldt (sic) oder Jre mitbeschriebenne solcher nicht bezalunge halber schadenn leiden oder nehmen wurdenn, Den sollenn vnnd wollenn wir obbemelte Grauen als vorkeuffere benebenn dem Hauptgeldt gelden vnnd zalenn. Sie sollenn auch nicht schuldigk sein, die Empter mit aller | gerechtigkeit abzutrettenn, sie habenn dann erst Jre guldenn zudanck empfangen vnnd was sonst mehr Jhnenn darauff vorschriebenn.

Wo auch Ascha vonn Holl vnnd Ludolff vonn Borttfeldt vor vnns, obgenantte Grauenn, Burgschafft halber in eynigenn schdenn (sic) kemenn, | den sollen wir nebenn der Hauptsumma, wan wir bemelte vnnsere Empter einlösen schuldig zubezalnn seinn.

Vnnd nachdeme sich offtbenantte Ascha vonn Holl vnnd Ludolff vonn Borttfeldt vor sich, Jre Erbenn, Erbnhemenn vnnd Getrewe wissentliche Jnnhabere dieses Brieffs frey vnnd gutt- | willigk Jnn vnnsernn schutzs vnnd schirm eingelassenn vnnd vor vnns vnnd vnsern mitbenanntten gleich vnnd recht zu duldenn vnnd zu leydenn vndtergebenn, Auch ob wir Jnn vnnserer Herschafft vonn Jemandt beträngt oder beschwertt, sie sich gleich anndernn vnnsernn vnndterthanen bey vnns vnnd Denn | vnnsernn getrewlichenn halttenn, zusetzenn vnnd sich gebrauchenn lassenn wollenn, Darggen (sic) wir auch sie hinwieder nicht weniger dann anndere vnnsere vorwanthe vnnd vnndterthanenn nach billigkeitt zugleich vnnd Recht zuschutzenn, handtzuhabenn vnnd zuuorteidigenn zugesagt, Alle arge list vnd | gefherde ausgeschlossenn.

Des zu vhester haltunge verzeihenn wir uns aller Rechte, wie die nhamenn habenn, so vnns zum bestenn kommen vnnd Ascha vonn Holl vnnd Ludolffenn vonn Borttfeldt zu schadenn gereichenn mochtenn, vnns nicht darmit zubehelffen. Vnnd haben des | zu verkunde der warheitt diese Schloß vorschreybung eines lauts vnnd Handtschrifft zwyfachenn lassenn vnnd ann Jde fur vnns vnnd vnnser mitbeschriebenenn vnnsere anngeborene Jnnsiegele vnnd Secrett gehanngenn vnnd mit eygenenn hannden vndterschrieben. Vnnd wir George vonn werther vff | der Herschafft Wiehe vnnd Cristoff weissenfels, des Jungen hern Grauen Brunen verordnete vormundere, habenn auch nebenn vnnsernn gnedigenn hern Jnsiegelln vnnsere angebornne Petzschafft hirann gehangen vnnd vnns mit eygenenn handenn vnndterschriebenn, Jnn gleichem wir Ascha vonn Holl vnnd Ludolff vonn Borttfeldt Dieselbe Jde mit vnnsernn annhangenden Petzschafftenn vnnd vnndterzeichentenn Hanndtschrifften becrefftiget, Welcher wir eine vnnd die anndere Wolgenanntte Grauenn behalttenn. Geschehenn vnnd gebenn Jnn vnnserm Schloß zu Eisselebenn Nach Christi | vnnsers liebenn hernn vnnd Seligmachers geburth Jm funffzehenn vnd zwey vnnd sechtzigsten Jhare Jnn den vierheyligenn Oster Feyertagenn.

Hans Jorg graff zu Manssfelt.
Peter Ernst graff zu Manssfeltt.
Hans albrecht graf zu Manssfelt m. p.
Hans Hoyer graf zu Manssfelt meine Hand.
Hans Ernst graf zu manssfeldt m. p.
George von Werter mein Hant vndt mit meinem gewoenlichen petschaft gedruckt.
Christoff weyssefelss mp.
Aschin von Holle meyn Hand.
Ludolf von borthfeld mein Hainth.

Nach dem im Besitze der Familie befindl. Originale. Die Abschr. im Hauptstaatsarchive zu Dresden Loc. 9735 hat 12m für 13m Gfl.

Nr. 58. **Revers des Grafen Bruno von Mansfeld wegen der von den Unterthanen zu Groß-Leinungen, Morungen, Rotha, Horla und Horlahayn zu leistenden Dienste** **rc.** d. d. **Eisleben, 1. Juli 1563.**

Wir Bruno Graf und Herr zu Mansfeld vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen gegen jedermänniglichen dieses Unsers Briefes ansichtigen offentlich bekennen. Nachdem die Wolgeboren Herrn Hans George, Herr Peter Ernst, Hr. Hans Albrecht, Herr Hans Hoyer und Herr Hans Ernst Gebrüder, Grafen und Herrn zu Mansfeld und Edle Herren zu Heldrungen, Unsere freundliche liebe Vettern, in Betrachtung Unserer allerseits Graf- und Herrschaft besten Nutzes und Frommen willen das Amt Morungen, so Unser Herr Vater Graf Philipps zu Mansfeld von Grafen Gebhard zu Mansfeld, beider sel. und christlicher Gedächtnis, wiederkäuflich an sich bracht hat und Uns allein zuständig, mit allen seinen Nutzungen, Zu- und Eingehörungen, nichts davon ausgeschlossen, den gestrengen und ehrenvesten Unsern günstigen lieben Besondern Ascha von Holla und Ludolf von Bortfeld uf einen rechtbeständigen Wiederkauf wiederum uf 12 Jahr lang fürder und weiter verpfändet und um eine namhafte Summa wiederkäuflich verkauft haben Inhalts und vermöge Kaufverschreibung darüber aufgerichtet, welche Verschreibung an Dato stehet im Schloß zu Eisleben nach Christi Geburt im funfzehnhundert und zweiundsechzigsten Jahre in den vier heiligen Osterfeiertagen, darinne unter andern vermeldet, daß die Einwohner und Unterthanen in bemeldtem Amte durch den von Holla und denen von Bortfeld, Obgenannten, mit keiner Neuerung beschweret, sondern bei ihrer alten Gerechtigkeit und Gewohnheiten vermöge und Inhalts der alten und jetzigen neuen Pfandverschreibung unverhindert gelassen und darüber in einigerlei Gestalt nicht beschweret werden sollten, dergestalt sie auch angewiesen wurden.

Als sich aber folgende zugetragen, daß uf den gestrengen und ehrenvesten Georgen von Werthers uf der Herrschaft Wiehe und Christoph Stammers, Hauptmanns zu Eisleben, uf Nachlassung wohlgedachter Unser freundlichen lieben Vettern zwischen Ascha von Holla und Ludolf von Bortfeld einen, und den Unterthanen im Amt sämtl. und sonderlichen am andern Theil der jährlichen Dienste halber mit beider Part gutem Wissen und Bewilligung fürgenommener Handlunge die Unterthanen im Amt, damit sie ihre Nahrung mit Kohlfuhren und Holzfuhre und andern vorten und ausrichten mögen, aus Gutwilligkeit die Zeit über, dieweil Ascha von Holla und Bortfeld berührt Amt wiederkäuflichen einhaben, bewilliget und zugesaget haben, nämlich wie folget: Die Ackerleute zu **Rotha** und **Horla** wollen über ihre gesatzte und geordnete Dienstgelde, als jährlich vier Gülden, darneben ein jeder in jede Art einen Tag helfen pflügen, einen Tag Getreidig einführen und einen Tag Mist führen und das Heu einführen, zu **Horlahayn** wie sie zuvor geführet haben. Die Kärner wollen einen Tag im Herbste und zween Tag in der Fasten helfen eggen und ein jeder zwei Gülden Dienstgeld geben und zwei Tage auf der Hafer helfen, damit sollen sie der Jagd verschonet bleiben, und das Heu, wie vor geschehen, sammlen und aufbringen und zu den Gebäuden ziemliche Hülfe thun. Die von **Groß-Leinungen** und **Morungen** wollen die Ackerleute geben ihr Dienstgeld, als jährlich vier Gülden und in eine jede Art einen Tag zu Morungen pflügen, einen Tag Mist führen, einen Tag helfen einführen, dagegen sollen sie mit der Jagd verschonet bleiben. Die Kärner wollen auch drei Tage helfen eggen und ihr Dienstgeld, als zwei Gülden, geben; doch welche Pferde haben, sollen thun was ein Handfröhner, was aber Erbkärner sein, soll ihr Dienstgeld bleiben. Die Hintersättler zu Leinungen und Morungen wollen ihr gesetzt Dienstgeld geben und vor die Jagd zwei Tage auf den Hafer und Gerste einhelfen und das Heu zu Morungen, wie zuvor geschehen, auffsammlen. Die Hausgenossen jetzunder dienen des Jahrs eilf Tage, welche aber fürder im Amt wohnen wollen, soll es damit nach Gefallen Junkern gehalten werden. Und was den Unterthanen über der angezeigten Frohne und Dienste, wann sie arbeiten, aus dem Amte vormals gereicht, soll ihnen nachmals durchaus und zu Mittags Essen und Trinken gegeben werden. Und nachdem das Erbbuch im Amte, was ein jeder Unterthaner mit

Diensten und Frohnen zu thun und zu pflegen schuldig, unterschiedentlich ausweiset, welche ihnen zu einem Dienstgeld jährlich doch uf Gefallen des Amts gelassen und sie jetzt durch diese gepflogene Handlung über solch Dienstgeld etwas weiter, wie oben vermeldet, aus Gutwilligkeit gewilliget doch ihnen unschädlich an ihrem alten hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit, und damit ihnen diese bewilligte Frohne neben dem Dienstgeld in Zukunft zu Schaden nicht gereichen, daß auch diese Beschwerunge erblichen uf ihnen und ihren Nachkommen nicht bleiben, daß sie Uns demnach unterthänig angelanget und gebeten, ihnen dargegen deß einen Revers und Bekenntnis gnädiglichen zu reichen und zu geben: Als haben Wir angesehn ihre unterthänige Bitt, auch was sie zu dieser ihrer Bewilligung beweget hat und solches wie gemeldt also zugelassen dergestalt, daß es gedachten unsern Unterthanen im Amt Morungen an ihren alten hergebrachten Gerechtigkeiten und Gewohnheiten keine Einführungen, oder daß es erblichen uf ihnen bleiben sollte, bringen soll; besondern bewilligen und verpflichten Uns hiermit kraft dieses Briefs, daß Wir sie vor Uns und Unsere Nachkommen bei altem Herkommen des Amts in aller Maße wie sie an unsern Herrn Vater sel. und christlicher Gedächtnis von Graf Gebhard zu Mansfeld auch christlicher Gedächtnis in der wiederkäuflichen Verschreibung angeweiset und folgende an Uns kommen sein, mit ihren Diensten und Fröhnen also unverhindert wollen bleiben lassen und darüber in keiner Weise dieses Falls zu beschweren, und soll ihnen diese beschehene Bewilligung in Wiederumablösung unsers Amts zu keiner Einführung, Beschwerungen und Nachtheil gereichen, besondern in allwege ohne Schaden sein und bei den Frohnen und Diensten, wie die ins Amt vor Alters geschehen, bleiben und gelassen werden ohne alle Gefährde. Haben des zu weiterer Urkund und Bekenntnis gedachten Unsern Unterthanen des Amts Morungen diesen Unsern Brief mit eigenen Händen unterschrieben, unter Unserm aufgedruckten Sekret versiegelt zugestellt, welcher gegeben ist zu Eisleben uf Donnerstag nach Petri und Pauli, den ersten Tag des Heumonats nach Christi unsers Herren Geburt tausendfünfhundert dreiundsechzigsten Jahre.

Bruno Graf zu Mansfeld mein Hand (L. S.).

Ascha von Holla und Ludolf von Bortfeld

waren Schwäger, denn Ascha's Frau, Hille geb. von Marnholz, war die Schwester der Margaretha v. M., welche an Ludolf v. B. verheirathet war.

Nach Abschließung des Wiederkaufs ordneten die genannten Grafen und Vormünder an, daß am Freitage nach Himmelfahrt 1562 die Ämter L. u. M. durch die Mansfeld. Räthe Christoph von Stammer und Georg von Werther an Holla und Bortfeld übergeben und die Unterthanen von diesen in Pflicht genommen würden. — Nun bewarb sich Ascha v. Holla um den kurfürstl. Konsens in diesen Kauf und brachte zu dem Ende ein Vorschreiben Adrian's von Steinberg (der Oberhauptmann in Thüringen und seiner Schwester Ehemann war) an den Kanzler von Kiesewetter aus, dgl. an des Kurfürsten August Liebling, den Kammerjunker Balzer Wurmb, d. d. 28. Mai 1563. Es erließen auch ein gleiches Vorschreiben die Grafen v. Mansfeld und die Verschreibung d. d. Ostern 1562 wurde in Original eingereicht. Hierauf erfolgte am **13. Juni 1563** der Konsens: „der Graven zu Manspfeld Gunst ober 13 000 Guldengroschen oder Thaler und 13 000 Goldfl.“ Der Kurfürst gab als Lehnherr und Landesfürst zu solcher beschehenen Versicherung und Verpfändung beider Ämter seine Gunst und Bewilligung auf 3 Jahre unter folgenden Bedingungen:

„Daß auch Uns und Unsern Erben vor allen andern Holz, Kohlen und anderes vor Unsere Sangerhäusische Bergwerke aus bemeldtem Amte unverhindert gefolget und gelassen werden, welches Wir Uns denn hiemit ausdrücklich wollen vorbehalten haben. Desgleichen, daß die bemeldten Grafen nach Ausgang und Endung der dreier Jahr die Ablösung mit obbestimmter Summe der 13 000 flgr. u. 13 000 Goldfl. gewißlichen thun und die viel gedachten beiden Ämter Leinungen und Morungen von solcher beschehenen Versicherung und Verpfändung wiederum freien, es wäre denn, daß sie ferner Gunst bei Uns erlangen werden. Geschähe aber solches nicht, so wollen wir Uns oder wem Wir es sonst verstatten, solche Ablösung mit mehr berührter Hauptsumme selber zu thun behalten haben.“

Gegen diese Zusätze und Vorbehalte machten die Grafen Hans Georg und Peter Ernst per Suppl. d. d. Eisleben 1. Juli 1563 an Kurfürst August Vorstellung. Leinungen und Morungen seien Reichslehen, sie, die Grafen, hätten bloß aus Unterthänigkeit in die Lehns-Überweisung an Kursachsen gewilligt, trügen von den Ämtern die Reichssteuer, hätten sonst keinen Konsens gebraucht, das wäre jetzt nicht aus Pflicht, sondern aus Unterthänigkeit geschehen, bitten, die Klausel wegzulassen. Das Kollegium der Hofräthe antwortete durch Kanzlei-Bescheid an die Grafen selbst unterm 7. Juli 1563, Se. kurf. Durchl. sei abwesend, die Klausel sei auf expresse Anordnung, wenn sie gleich sonst nicht gewöhnlich, von Sr. kurf. Durchl. geschehen, keine Gunst würde länger als auf 3 Jahr gegeben, das sei Kanzlei-Brauch, nach 3 Jahren könne eine neue Gunst erhalten werden.

Nach Verlauf eines Jahres überließ Ludolf v. Bortfeld seinen Antheil an Lein- und Morungen dem

Ascha von Holla

und erhielt von diesem sein Geld zurück. Holla ließ nun durch den Baumeister Christoph von Sulzbach [1]) 1563 den Thurm des Amthauses zu Leinungen bauen. [2]) 1564 ließ er auf Befehl des Grafen Albrecht Jörgen zu Stolberg das Atzkenholz verhauen und verkohlen, soweit es streitig war. [3]) 1565 wurde das Rathhaus zu Leinungen gebaut, wozu Holla das Bauholz aus dem Morunger Forste gab. Seine Gemahlin Hille geb. v. Marenholz und deren Schwester Margarethe gaben a. A. ihre Wappen in die Fenster.

1569 wurde Ascha v. Holla Drost in Holstein und hat sich selbst wenig in Leinungen aufgehalten. Nach seiner Ernennung zum Drosten suchte er jemand, der ihm sein Recht an Lein. u. Mor. abkaufte und ihn bezahlte. Er reichte deshalb bei dem Hofraths-Collegio zu Dresden (so hieß damals die Landes-Regierung) Suppl. an den Kurfürsten d. d. 11. Nov. 1569 ein und bat, Se. kurf. Durchl. möchten „ihm seine Gabe wieder erstatten oder ihm einen andern schaffen, der deshalb mit ihm handele." Die Antwort lautete: „er möchte sich mit seinen Schuldigern vergleichen, und Du wirst Uns mit solchem Suchen zu verschonen wissen." Der v. Holla erhielt jedoch gegen Zurückgabe des alten Konsenses v. 1563 am **10. Mai 1570** einen anderweiten Konsens auf 3 Jahr für sich allein, der Verhaftung und Verpfändung auf die Summe von 13 000 Goldfl. u. 13 000 Thlr. wegen. Auf sein Ansuchen erließ auch Herzog Adolf von Holstein ein Vorschreiben an Kurfürst August d. d. Gottorf 20. März 1570, worin auf einen General-Konsens, also nicht nur auf 3 Jahre, angetragen wurde. Der Kurfürst schrieb darauf am 10. Juni 1570 an das Kollegium: „er wolle auf Intercession Herzog Adolf's zu Holstein dem Ascha v. Holla ꝛc. den Konsens dermaßen erneuern, daß dieselbigen mit Unserer Gunst die Ämter Lein- und Morungen so lange inne haben, bis die Grafen zu Mansfeld ihnen den Pfandschilling erstattet, auch, daß er sie einem andern, der Uns leidlich, abtreten möge." Und nun wurde ein neuer Konsens d. d. Heidelberg **10. Juni 1570** ausgefertigt. Nachdem Holla es erlangt, an einen Dritten abtreten zu dürfen, verschaffte er sich am 6. Sept. 1570 während der

---

1) Christoph v. Sulzbach zu Leinungen brachte im Auftrage der Grafen Hans Georg, Hans Albr., Hans Hoyer, Hans Ernst und Bruno die Forsten und Gehölze der vorderortischen Grafen zu dem Behufe der 1563 vorgenommenen Theilung in 6 Theile. Er erhielt für diese mit großem Fleiße ausgeführte Arbeit die im kurfürstl. Gericht liegende kleine Mooskammer, welche seine Erben mit dem Sangerhäuser Seil gemessen (25 Acker) und an Hans Ernst von der Asseburg erblich verkauft haben. Chr. v. Sulzb, der nach beendigtem Thurmbau Hauptmann zu Mansfeld geworden, ist 1567 gestorben und am 21. Febr. desselben Jahres in Leinungen beerdigt worden.

2) Noch zu Anfang dieses Jahrhunderts hat das sogenannte Schloß in Groß-Leinungen ein stattliches Ansehen gehabt. Während der Freiheitskriege ist ein Theil nach dem andern baufällig geworden. Ich weiß mich noch aus meiner Kindheit zu erinnern, daß damals der Thurm oben mit Brombeersträuchern überwachsen war.

3) Es war nämlich wegen dieses Holzes 1534 zwischen den Grafen Hans Georg und Hans Albr. zu M. und den Grafen zu Stolberg zu einem Prozesse bei dem kaiserl. u. Reichs-Kammergericht gekommen.

Sequestrations-Verhandlungen zu Leipzig von den Grafen Hans Georg, Hans Albrecht und Hans Hoyer die Einwilligung durch einen schriftlichen Revers.

Nun trat die Epoche der Sequestration der vorderortischen Grafen zu M. ein, welche durch den Leipziger Abschied v. 13. Sept. 1570 und der Grafen Abtretungs-Revers v. 14. Sept. 1570 und Bestellung dreier Ober-Aufseher ihren Anfang nahm.

Schon damals wollte Graf Christoph mittelort. L. (Sohn Gebhard's VII., der Lein. u. Mor. 1535 an die vorderort. Grafen verkauft hatte) beide Ämter in der Weise behandelt wissen, daß die Inhaber die Nutzungen berechnen und sich den etwaigen Überschuß über die Zinsen des Kaufgeldes vom Kapitale abziehen lassen sollten. Der genannte Graf hatte auch bereits auf diese Übermaße und die im Wiederkaufe v. 1535 ausgezogenen Reservata Summen aufgenommen. Aber nicht nur Graf Christoph II., sondern auch der vorderort. Graf Bruno II. (Bornstedter Seitenl.) nahm die Übermaße nach Abzug der 13 000 Thlr. und 13 000 Goldfl. in Anspruch. Deshalb ließ sich Ascha von Holla von den Grafen Hans Georg I., Hans Albr., Hans Hoyer II. und Hans Ernst I. einen Revers d. d. 14. März 1571 geben, ihn gegen die Grafen Christoph II. und Bruno II. zu vertreten, und trat seine Rechte 1571 an

Andreas Kahle

ab. Beide kamen Ende April 1571 um Konsens ein. Und nachdem der alte Konsens in Orig. eingereicht worden, erfolgte **1572 den 16. Febr.** der Konsens des Kurfürsten August in die Translation des Pfandschillings von 13 000 Goldfl. u. 13 000 Thlr. für Andreas Kahle „bis die Grafen ihm solchen erlegen oder er seine Pfandgerechtigkeit einem andern, der Uns leidlich, abtreten möge!“ Nach erfolgtem Konsense leistete 1572 der Richter zu Lein. Valentin Fahrenbruch in Gegenwart „Andreß Kahlens und des ganzen Landgerichts“ den üblichen Eid.

Am 1. Mai 1571 wurden die Unterthanen von Andr. Kahle in Pflicht genommen und denselben von ihm ein Faß Bier, 5½ Eimer haltend, zu vertrinken gegeben. Ascha von Holla gab eben so viel. Die Unterthanen mußten es vor dem Thore austrinken. Ostern 1572 wurde Paßbruch und Horla an Albrecht Schlegel auf 3 Jahre für 400 Thlr. jährl. verpachtet.

Bei ihren derangirten Umständen hatten die Grafen zu M. (besonders die der 1570 sequestrirten Linie) ihre Rata Reichs- und Kreis-Steuern, Türkenhülfe ꝛc. nicht abgetragen. Der Reichs-Fiskal hatte daher gegen die Grafen ein Mandat mit eventueller Achtserklärung ausgebracht. Zur Verhinderung anderer Weitläufigkeiten erlegte deshalb Andr. Kahle 1573 für die Grafen 328 fl. 9 Gr. Reichssteuer.

Gottschalck berichtet in seinem oben näher bezeichneten Aufsatze, daß Andr. Kahle und namentlich dessen Frau sehr wunderlich gewesen, er habe alle Gebäude einfallen lassen, wäre blutgierig und begierig vf die Büchsen (d. i. leidenschaftl. Jäger) gewesen und hätte den Forst lauter von Bäumen gemacht. Auch hätte er das Geld nicht ganz zu völliger Befriedigung für Ascha von Holla aufbringen können, daher er mit den Gebrüdern Gebhard, Philipp und Klaus v. Bortfeld gehandelt, daß sie dem Ascha v. H. den Überrest und ihm, was er bereits bezahlt, erlegen möchten. Das sei zu stande gekommen und am 14. April 1575 nach Vorlesung kurfürstl. sächs. Konsenses wären die Unterthanen an die v. Bortfeld gewiesen worden.

Schon 1574 bat Andr. Kahle um Konsens in Cession seiner Rechte an den Ämtern Lein. u. Mor. bei der Landes-Regierung zu Dresden an Henning von Bortfeld, für den auch Kurfürst August sub dato **1575 den 21. Febr.** diesen Konsens der 13 000 Goldfl. und 13 000 Thlr. halber ertheilte, der aber nachher abgeändert und auf

Gebhard, Philipp und Klaus von Bortfeld

gestellt wurde. Das Regiment hat namentlich Gebhard v. B. gehabt, der in Lein- und Morungen zu bauen und zu bessern anfing und in Paßbruch, Horla und Morungen die Teiche ausführen ließ. Diese 3 Gebrüder schenkten 1576 der Kirche so viel, daß die Kanzel vorgerückt, die Emporkirche gebaut und Stühle für Junker Gebhard's Frauen

gemacht werden konnten. Philipp v. B. starb nach Michaeli 1577, bald darauf, am 10. März 1578, auch Gebhard. Als am 15. März 1579 Gebhard's Witwe von Leinungen weggezogen war, kam Klaus v. Bortfeld dahin und hat daselbst bis 1580 Haus gehalten.

Wie oben erwähnt, hatte Graf Christoph II. auch auf die Oberbaum-Reservate der Ämter L. u. M. mit kurfürstl. Konsens Geld aufgenommen, und es waren in diesen Oberbaum die Schillingstedt'schen Erben gerichtlich immittirt worden, denen Andreas Kahle und Klaus v. Bortfeld, um die fremden Gäste los zu werden, gegen jura cessa 1340 fl. 11 Gr. zahlten, inhalts des 1572 zwischen Graf Christoph und Andr. Kahle aufgerichteten Vertrags. Ferner erlegte Klaus v. Bortfeld für die Grafen 450 Goldfl. an die Chorherren zu Stolberg (welche vor langer Zeit auf gewisse Leute und Zinsen zu Leinungen versichert waren, aber seit 1540 keine Zinsen erhalten hatten) und übernahm noch 300 Goldfl. den genannten Chorherren jährl. zu verzinsen, inhalts des 1577 geschlossenen Vertrags.

Inmittelst waren die Differenzen Graf Christoph's II. und seiner Gläubiger und den Amtsbesitzern angegangen. Graf Christoph II. bat per Suppl. d. d. Dresden 18. Aug. 1576 um Konsens auf die Übermaße der Ämter L. u. M. für Georg Hutter. Er führte dabei an, das Amt nutzte Gebhard v. Bortfeld viel höher, als die darauf stehende Summe, und bat, L. u. M. taxiren zu lassen. Die Übermaße habe er seinem Gläubiger Georg Hutter verschrieben, dem Bortfeld diese Übermaße herausgeben müßte. Endlich trug er darauf an, Bortfelden wegen der Holzverwüstung zum Schadenersatz anzuhalten.

Auf die Übermaße der Ämter L. u. M. nach Abzug des für Bortfeld haftenden Pfandschillings erhielten nun Konsense:

Georg Hutter, Bürger zu Leipzig, am 29. Nov. 1577 auf 10 500 fl., soviel er gegen Graf Christoph darauf liquidiren würde;

Doctor Heinrich von Biela in Folge seiner Supplik d. d. Auleben [1]) 29. Dez. 1577 am 4. Januar 1578 wegen 6340 fl. auf dem Mansfeld. Bergwerke und Rentgulden und 3240 fl. auf der Steuer, soweit die Forderung daraus nicht befriedigt wird;

Kaspar von Kutzleben zu Grüningen wegen seiner auf dem Bergwerke habenden Forderung, soweit sie daraus nicht befriedigt wird.

Sonntag Martini 1534 hatte Graf Gebhard VII. von der Äbtissin und dem Stifte zu Quedlinburg 800 fl. geborgt (Bürge war u. a. Hans v. Trotha). Die Äbtissin Anna geb. Gräfin zu Stolberg bat 1572 um Konsens auf die benannten Übermaße wegen 800 fl. nebst rückständ. Zinsen, wovon die Landes-Regierung am 9. Mai 1572 dem Grafen Christoph II. Nachricht gab.

Mit dem Dr. Heinrich v. Biela, der, wie eben bemerkt, Konsens auf die Übermaße erhalten, ging der Amts-Inhaber Klaus v. Bortfeld 1579 einen Vergleich ein, worin dieser versprach, gegen Verzinsung des Pfandschillings und 2000 fl. Baugeld das Amt dem v. Biela auf 3 Jahre abzutreten. Die wiederkäufliche Hauptsumme wurde auf 13 750 Goldfl. à 27 Gr. (incl. 750 Goldfl. für die Stolberg'schen Chorherren), 13 000 Thlr. und 3668 fl. 20 Gr. (als: 328 fl. 9 Gr. Türkensteuer, 1340 fl. 11 Gr. Schillingstedt'sche Post und 2000 fl. Baugeld) oder 36 204 fl. 4 Gr. festgesetzt. Nach Ablauf der 3 Jahre sollte Biela dem Bortfeld die von diesem gezahlten 36 204 fl. erlegen oder die Güter wieder zurückgeben. Der kurfürstl. Konsens in diese Cession wurde am **12. Sept. 1579** gegeben — salvis juribus der Grafen, Hans v. Wolf's, der Äbtissin zu Quedlinburg, der Erben Oswald's v. Trotha, Paul Grunewald's, Kaspar's v. Kutzleben, Wilhelm's v. Köckeritz 2c., welche Konsense auf die Übermaße der Ämter hatten. Laut Vertrags v. 26. Sept. 1579 nahm Heinrich v. Biela

1) Besitzer des v. Biela'schen Rittergutes zu Auleben in der Goldenen Aue bei Heringen und Nordhausen sind gegenwärtig der Herausgeber dieser Blätter und dessen Söhne Adolf und Eberhard v. Eberstein.

den Georg Hutter mit in die Possession, und nach erhaltenem kurfürstlichen Konsense verwies nun Ostern 1580 Klaus v. Bortfeld die Amts-Unterthanen an

Heinrich von Biela und Georg Hutter.

In einem alten Leinungen'schen Erbbuche befindet sich die Abschrift eines Anschlags, den Dr. Heinrich von Biela am 2. Dez. 1580 durch den Landrichter zu Leinungen, Valentin Fahrenbruch, und die Gerichtsschöppen des Amts machen ließ:

Vorzeichnus
alles Ackers und Wiesenwachs, so zum Hause Leinungen und den Vurwerken Morungen, Horla und Paßbruch gehörig, so den 2. Xbris Ao. 1580 uf Befehlich des gestrengen, edlen, ehrenfesten und hochgelahrten Herrn Heinrichen von Biela uf Hainrode und der Stapelburg, der Rechte Doctoris, kurfürstl. sächs. Rath uf Heringen und des Stifts Merseburg Hauptmann, Inhaber des Amts Morungen, durch uns unterschriebene Richter und Schöppen des Amts Morungen gemessen und ein jedes Stück dieser Zeit nach seinem Werth angeschlagen und taxiret, den Acker zu 32 Ruthen lang und 4 Ruthen breit, wie allhier zu Leinungen und Morungen bräuchlich, zu Horla und Paßbruch aber den Acker 40 Ruthen lang und 4 Ruthen breit, inmaßen es daselbst auch bräuchlich ist.

Leinungen.

$2^3/_4$	Ackers, das Stück hinter dem Schloßgarten à 8 fl.	22 fl.
$3^1/_2$	A. über der Kalkrosen an der Mooskammer à 8 fl.	28 fl.
$36^1/_2$	A. ufm Emischen Berge und Hohe Warte zusammen à 4 fl.	146 fl.
$5^1/_2$	A. die hinterste Gebreiten nach Lengefeld à 8 fl.	44 fl.
9	A. die Untergebreite heimwärts zu Lengefeld à 8 fl.	72 fl.
$2^1/_2$	A. auch daselbst à 8 fl.	20 fl.
2	A. noch daselbst bei Michel Renicken à 8 fl.	16 fl.
$1^1/_2$	A. stoßt uf den alten Teich	10 fl.
5	A. die Gebreite, der Teich genannt, à 12 fl.	60 fl.
$11^1/_2$	A. der Hungergraben à 8 fl.	92 fl.
9	A. zu Deickenrode zwischen Valten Grantzen à 8 fl.	72 fl.
19	(29 ?) A. im Friesenthale à 6 fl.	114 fl.
$8^1/_2$	A. am Sangerhusischen Berge à 8 fl.	68 fl.
$2^1/_2$	A. hinter dem Weinberge auf dem Krucker à 8 fl.	20 fl.
$1^1/_2$	A. am Sangerhäusischen Wege à 10 fl.	15 fl.
1	A. am Wallhuser Wege p.	10 fl.
20	A. am Wallhuser Wege à 10 fl.	200 fl.
$1^1/_2$	A. Wiesewachs à 16 fl.	24 fl.

Summa der Länderei und Wiesewachs zu Leinungen 4 Hufen und $22^1/_2$ Acker, angeschlagen für 1033 fl.

Morungen.

53	A. das Feld am Pfaffenacker à 10 fl.	530 fl.
85	A. das Mittelfeld à 10 fl.	850 fl.
53	A. das Feld nach dem Heiligen Born à 10 fl.	530 fl.
11	A. aufm Rödichen à 4 fl.	44 fl.
8	A. am Schloßberge à 4 fl.	32 fl.

Summa des Ackers 7 Hufen sind angeschlagen für 1986 fl.

Morungen. Wieswachs.

10	A. aufm Heiligen Born à 16 fl.	160 fl.
40	A. die große Wiese vor dem Acker und der Mooskammer à 16 fl.	640 fl.
$17^1/_2$	A. die Wiese in der Horla à 12 fl.	210 fl.

Summa Wiesewachs 2 Hufen $7^1/_2$ Acker p. 1010 fl.

Summa Summarum aller Länderei und Acker und Wiesewachs zum Vurwerke Morungen gehörig thut 9 Hufen $7^1/_2$ Acker, sind angeschlagen für 2996 fl.

Horla.

$8\frac{1}{2}$ A.	die Gebreite am Rothischen Wege à 3 Thlr.	29 fl.	3	Gr.
14 A.	gegen den Teich für dem Kriegholze à 3 Thlr.	48 „	—	„
12 A.	am Leinunger Wege à 3 Thlr.	41 „	3	„
$7\frac{1}{2}$ A.	hinter der Schulern Hofe à 3 Thlr.	25 „	15	„
25 A.	im Rumpelsgrunde à 3 Thlr.	85 „	15	„
15 A.	im Rumpelsgrunde à 2 Thlr.	34 „	6	„
$103\frac{1}{2}$ A.	das Mittelfeld à 2 Thlr.	259 „	9	„
10 A.	vor dem Kesselringe à 2 Thlr.	22 „	18	„
12 A.	uf der Morsch à 2 Thlr.	27 „	9	„
$35\frac{1}{2}$ A.	die Steingebreite à 2 Thlr.	81 „	15	„

Summa dieses Ackers thut 7 Hufen und 29 Acker, die Hufe zu 32 Morgen gerechnet, thut 656 fl. 18 Gr.

3 A.	die Eierwiese à 12 fl.	36 fl.	—	Gr.

Summa Summarum aller Länder an Acker und Wiesen, so zum Vurwerke Horla gehörig, thut 8 Hufen, sind angeschlagen für 691 fl. 9 Gr.

Paßbruchische Länderei.

37 A.	die Gebreite in Höfen à 3 Thlr.	126 fl.	18	Gr.
107 A.	die Gebreite vor den 9 Ackern à 2 Thlr.	244 „	12	„
15 A.	die Gebreite vorm Neuen Hause à 2 Thlr.	34 „	6	„
25 A.	vor dem Hegeholz à 2 Thlr.	57 „	3	„
198 A.	die Gebreite vor der Schäferei und vorm kurzen Graben bis an die Stolbergische Grenze, davon 100 A. zu 3 Thlr. und 98 A. p. 2 Thlr. angeschlagen thut	566 „	18	„

Summa dieser Länderei thut 12 Hufen weniger 2 Acker, sind angeschlagen um 1033 fl. 15 Gr.

Paßbruch. Wiesewachs.

34 A.	vor dem Wolfsbergischen Wasser und dem Bodenschwende à 16 fl.	544 fl.
75 A.	die Horlahainische Wiese à 12 fl.	900 fl.
13 A.	am Wolfesbergischen Wege à 8 fl.	104 fl.
4 A.	vor den 9 Ackern à 8 fl.	32 fl.
22 A.	die große Feldwiese à 8 fl.	176 fl.
5 A.	die Feldwiese neben der Trift à 8 fl.	40 fl.
4 A.	im Nußhain vor	32 fl.
22 A.	die Bruchwiese p.	76 fl.

Summa Wiesewachs 5 Hufen 19 Acker, seint angeschlagen 1980 fl.

Summa Summarum aller Länderei an Acker und Wiesewachs zu Vurwerke Paßbruch gehörig thut 17 Hufen und 17 Acker, sind angeschlagen um 2099 fl. 15 Gr.

Ist also die Acker und Wiesewachs angeschlagen, so zu allen Vurwerken gemeldts Amts gehörig, um und vor 6779 fl. 12 Gr.

Gärten zu Leinungen . . . . 300 fl.

Teiche zu Leinungen 75 fl. für 2 angerichtete Teiche, $2\frac{1}{2}$ Acker à 30 fl.; zu Morungen 60 fl. für 1 anger. Teich, 2 A. à 30 fl.; zu Horla 45 fl. für 1 anger. Teich, $1\frac{1}{2}$ A.; zu Paßbruch 45 fl. für 2 anger. Teiche, $1\frac{1}{2}$ A.

Summa für $7\frac{1}{2}$ Acker Teiche . . . . 225 fl.

Das Gehölze 4225 Morgen à 7 fl. . . . . 29 575 fl.

Der ganze Anschlag des Amts Morungen daher . . . . 37 854 fl.*)

---

*) Da unter steht von an`erer Hand: der oberste Teich vor Leinungen hält 2 Acker, der mittelste ½ A., der Baumgarten 6 Acker, der Kohlgarten soll 4 A. halten. — 2500 fl. sind die Leinungischen Gebäude, Brauhaus mit der Mühle, so darbei gewesen, 1583 angeschlagen worden. — Die kurfürstl. Kommissarien (um zu ermitteln, ob eine Übermaße an den Ämtern Lein- und Morungen nach Abzug des Kaufschillings vorhanden sei) fertigten gleichfalls einen Anschlag sub dato Leinungen 26. Febr. 1583 und berechneten den Werth der Ämter incl. Paßbruch mit 53 549 fl. 11 Gr; davon abgezogen 4000 fl. für 4 Ritterpferde, 100 fl. für 5 fl. dem Pfarrer zu L. und 102 fl. 18 Gr. für 18 Scheffel Roggen der Pfarre daselbst, bleiben 49 346 fl. 14 Gr.

Weder der v. Biela noch Hutter waren im stande, die versprochene Summe zu erlegen und der Vergleichung Folge zu thun. Deshalb suchte Klaus v. Bortfeld sein Geld dadurch zu erhalten, daß Biela den Christoph v. Hoym in seine Rechte treten ließ, der auch 35 818 fl. 10 Gr. an Bortfeld zahlte und 300 Goldfl. (= 385 fl. 15 Gr., s. unten Anschlag v. 1718) den Chorherren zu Stolberg zu verzinsen übernahm (macht zusammen 36 204 fl. 4 Gr.). Hierauf cedirte Klaus v. Bortfeld seine Rechte an den Ämtern L. u. M. sub dato Quedlinburg Sonnabend nach vocem jucunditatis 1583 an Christoph v. Hoym auf Droysig, Steckelberg, Konradsburg, Wegeleben, Hoym und Radegast, Inhabern des Amts Ermsleben, des Stifts Halberstadt Erbkämmerer u. fürstl. anhalt. Geheimen Rath. Allein Hutter wollte nicht abtreten und protestirte dagegen, bis er befriedigt sei. Nun kamen die Differenzen, die Graf Christoph II. zu Mansfeld nebst seinen übrigen Gläubigern (Äbtissin zu Quedlinburg, Hans v. Wolf, Biela's Erben), welche noch einige Befriedigung von einer etwaigen Übermaße an den Ämtern hofften, anhängig gemacht, hinzu. Dies hinderte den kurfürstl. Konsens in die gedachte Cession. Sämtliche Differenzen wurden in einen Vorbescheid gezogen, den der Kurprinz Christian[1]), nachmal. Kurfürst Christian I., im Auftrage Seines Herrn Vaters Kurf. August verhandelte. Der Entwurf zu diesem Rezesse d. d. Dresden **1585 den 26. April** befindet sich in des Hauptstaatsarchivs zu Dresden Cop. 528 fol. 18—24.

Graf Christoph zu Mansfeld

brachte vor, sein Vater Graf Gebhard habe 1535 die Ämter Morungen und Leinungen Graf Hoyern, Graf Philippen und dessen unmündigen Brüdern um 12 000 Goldfl. und 12 500 Guldengroschen auf 11 Jahr lang unterpfändlich versetzt, jedoch vorbehaltlich der Jagden zu Morungen und zum Paßbruch, zwei Theil der Bergwerke, aller geistl. u. weltl. Lehen und des Bauholzes in den Forsten und Hölzern, daß dasselbe nicht verbaut noch verkohlt, sondern geheget, auch auf jedem Acker, so verkohlet, zehn Laßreiser nach Gelegenheit und Gebrauch des Orts gelassen werden sollen. Hernacher aber hätten Graf Philipp's Brüder, als Graf Hans George, Graf Peter Ernst, Graf Hans Albrecht, Graf Hans Hoyer und Graf Hans Ernst mit Bewilligung ihres damals unmündigen Vettern Graf Brunens, Graf Philipp's Sohn, verordneten Vormunden Ao. 62 berührte beide Ämter ferner Aschen von Hollen und Ludolfen von Bortfeld, und dieselben forder Ao. 72 Andreas Kahlen und Henning von Bortfeld mit Erhöhung des Pfandschillings zukommen lassen. Als aber Ao. 75 (Gebh., Phil. u. Klaus) von Bortfeld von Andreas Kahlen seinen Antheil an solcher habenden Pfandsgerechtigkeit an sich bracht und D. Heinrich von Bilau vorgegeben, daß er, der Graf, ihm mit Schulden, deren er doch nicht geständig, verhaftet sei, und von der Übermaße bezahlt sein wolle, habe (Klaus) von Bortfeld sich mit D. Bilau Ao. 79 verglichen und demselben gegen Empfahung der Zinsen die Ämter eingeräumet und die Sa. auf 36 204 fl. gesteigert. Neulichst aber habe Christoph von Heim sich unterfangen, mit Erlegung oder Ansichnehmung der itzgemeldten Sa. in solche seine anererbten altväterlichen Stammgüter einzudringen zuwider seiner Protestation, da er doch demselben keinen Pfennig schuldig. Sein Vater habe angeregte Ämter höher nicht, als um 12 000 Goldfl. und 12 500 Guldengr. versetzt. Dieselben seien weit mehr werth und von des Kurfürsten angeordneten Taxatoren Ao. 78 auf 82 000 fl. angeschlagen worden. Durch die böse Haushaltung seien aber die Güter so verwüstet, daß in der andern vorgenommenen Taxe dieselben um 30 000 fl. gefallen und nur 52 000 fl. estimiret worden, daß also wegen solcher Verwüstung der aufgezählte Pfandschilling vergnüget sei. Er fordere, daß ihm von Zeit der Innehabung Rechnung gethan, die fructus in sortem komputiret und das Hinterfällige wiederum zugestellt werde, und bittet schließlich, Christoph von Heimen aufzuerlegen,

1) Der Kurprinz Christian hatte damals einen Stuhl in der Landes-Reg. als Rath und einen als Geh.-Rath, in welche beiden Collegia er eingeführt und resp. mittels an den Kurfürsten abgestatteten Handschlags in Rathspflicht genommen war.

daß er ihm die beiden Ämter wieder einräume und den hinterfälligen Rest entrichte, er wolle sich der Gebühr nach mit ihm abfinden, denn er sei zur Zeit niemandem außerhalb George Huttern, mit welchem er in Liquidation stünde, so von den beiden Ämtern bezahlt sein wollten, etwas geständig; was aber mit seinem oder seines Vaters Brief und Siegel bescheinigt worden wäre, wollte er ehrlicheu und gräflichen lösen und wieder an sich bringen.

Christoph von Hoym

wandte hiergegen ein, daß Graf Gebhard, Graf Christoph's Vater, die beiden Ämter Mor. u. Lein. um die angezeigten Summen nicht pfandesweise, sondern auf einen rechtmäßigen und beständigen Wiederkauf seinen Vettern Graf Hoyern und Graf Philippen und dessen unmündigen Brüdern zukommen lassen, wie solches die Wiederkaufsverschreibung d. d. 1535 am Tage Michaelis ausweise, und Graf Gebhard's Brief und Siegel hätten die hernachfolgenden Besitzer und nunmehr auch er durch gebührliche Mittel an sich gebracht. Die Kaufgelder wären wegen der Baukosten und anderer Schulden des Grafen Christoph (an die Chorherren zu Stolberg und Schillingstedt's Erben, Türkensteuer) gestiegen. Und weil der zwischen Graf Gebhard und dessen Vettern geschlossene Kontrakt keine Verpfändung, sondern ein beständiger Wiederkauf wäre, und durch solchen Kauf das Dominium auf die Käufer und folgenden Besitzer transferiret worden, so könnte Graf Christoph davon keine Übermaße angeben, zumal derselbe an solchen Gütern sich keines in Rechten oder Gerechtigkeit anzumaßen hätte, es wäre denn, daß er ihm, Hoymen, die Kaufsumme nebst der Erhöhung wieder erlegte und richtig machte. Ebensowenig wären die Besitzer ihm Rechnung zu legen schuldig, es könnte denselben auch nicht zugemuthet werden, die fructus in sortem zu komputiren, weil sie das Eigenthum dieser Güter, bis die Ablösung erfolgte, mit gutem Titel, Rechten und S. G. Konsens an sich gebracht. So ginge sie auch wenig an, was der Taxation und Würderung halber vorgenommen. Was die Reservate beträfe, so hätten die Schillingstedt'schen Erben ihr verholfenes Recht an den Amtsbesitzer Andreas Kahlen und an Otto von Ebeleben abgetreten, Inhalts des Ao. 72 zwischen Graf Christoph und Andreas Kahlen bgeschlossenen Vertrags.

Wenngleich Klaus von Bortfeld sich Ao. 79 mit Dr. Biela wegen Abtretung der Ämter dahin verglichen, daß dieser die beiden Ämter 3 Jahr lang inne haben und gebrauchen, auch da sich eine Übermaße befände, nach Endigung der 3 Jahr dem v. Bortfeld seine gezahlten 36 204 fl. wieder erlegen oder die Güter wieder einräumen sollte — und Biela lt. Vertrags vom 26. Sept. 1579 George Huttern in die Possession mit genommen, so hätte doch weder Biela noch Hutter die versprochene Summe erlegt, also der Vergleichung keine Folge gethan. Deshalb habe Klaus v. Bortfeld ihm, Hoymen, gegen Erlegung von 36 204 fl. seine Rechte cedirt lt. Cession d. d. Quedlinburg Sonnabend nach vocem jucunditatis 1583, die auf ihn allein gerichtet sei. Georg Hutter hätte auch vor der Regierung zu Zeitz erklärt, daß er seines Theils zu dem Gelde keinen Rath wüßte, wodurch dessen Recht erloschen wäre. Er bäte daher, ihn in die Ämter Lein. u. Mor. zu immittiren und Georg Huttern hinaus zu weisen

Georg Hutter,

der 29. Nov. 1577 Konsens auf die Übermaße der Ämter erhalten, führte an, er habe seine Forderungen 1579 vor Statthalter und Räthen (d. i. Landes-Regierung) liquidirt und ausgeführt, Executorialien auf die Übermaße, Reservate und Inventar erhalten, und die Hülfe darin sei ihm durch den Oberaufseher Hans v. Lindenau mitgetheilt worden. Diese Differenz über den Besitz von L. u. M. sei zwischen Hoyer und ihm rechtshängig. Außerdem habe ihm Nikol von Ebeleben Otto's von Ebeleben Recht mit kurfürstlichem Konsens in die Reservate cedirt, weshalb er sich auch aus diesem Grunde an die Reservate halte. Er bitte, zu dekretiren, daß Christoph von Hoym sich auf seine ausgezahlte Summe von der Abnutzung der Ämter L. u. M. erhole, ihm aber die Übermaße überlassen werde. — Hoym widersprach, da durch die

Kaufsumme die onera realia und die Gläubiger, die Hülfe in die Reservate erlangt, wären abgelegt worden.

Graf Bruno zu Mansfeld

wollte auch ein Recht auf die Übermaße haben und bezog sich auf die Rechtfertigung zwischen ihm und Graf Heinrich deshalb; er habe stets die mit den folgenden Käufern geschlossenen Kontrakte bestritten und niemals darin konsentirt, was auch zur Rechtfertigung gediehen sei, und protestirt wider Hoym's Kontrakt.

Hinsichtlich der streitigen Possession Christoph's v. Hoym und Georg Hutter's wurde beschlossen: Hutter soll für seine Person das Amt räumen, jedoch läßt er eine dem v. Hoym leibliche Person so lange im Amte, bis die Kommissarii, die ihre Rechnungen rektifiziren sollen, die Sache geendet; der Schösser bleibt Huttern, bis die Rechnungen rektifizirt sind, verpflichtet, Hutter mischt sich aber in keine Anordnungen, die dem v. Hoym allein bleiben. So viel die Reservate und Verkaufung der Kohlbäume betrifft, soll Hutter im Besitz gelassen werden, bis erörtert worden, wie viel er auf die Übermaße von Graf Christoph zu fordern, ob eine solche überhaupt vorhanden und Hutter auch wirklich im Besitz sei. Und weil Graf Bruno und andere Gläubiger des Grafen Christoph wegen Priorität gegen Hoym und Hutter protestirt, bleiben deren Rechte unverletzt. Christoph v. Hoym und Hutter aber werden auf den 8. Juni 1586 ans Appellations-Gericht zu Recht verwiesen.

Diesem interimistischen Rezesse gemäß wiesen Bortfeld's Witwe und Erben das Amt an

Christoph von Hoym,

der am 7. Mai 1585 die Amts-Unterthanen in Pflicht nahm, wobei er denselben 2 Faß Bier schenkte, die vor dem Rathhause in 3 Stunden ausgetrunken wurden.

Im Jahre 1601 ertheilte der hinterortische Graf David (Vollrad's V. Sohn und Albrecht's VII. Enkel) Christophen v. Hoym Konsens nicht nur in den über das Amt Morungen 1535 errichteten Wiederkauf und die 1562, 72, 75 und 83 erfolgten Cessionen, sondern auch in die Erhöhung des Pfandschillings, in die bezahlten und versicherten Schulden (Schillingstedt'sche 1340 fl. 11 Gr. und 750 Goldfl. Chorherrnschuld) und in Urtheil und Recht, so der v. Hoym am kurfürstl. Hofe erhalten und res judicata sein soll, dergestalt: begäbe sich's, daß sein Vetter Graf Heinrich zu M. (Sohn des Grafen Christoph, der „solches alles zu wehren sich unterstanden, aber doch zu Recht die Zusprüche verloren") ohne männl. Leibes-Lehensrben vor ihm, dem Grafen David, sterben würde, daß er sodann diesen Wiederkauf 2c. in keiner Clausula anfechten, viel weniger sich des Amts Morungen und seiner mitbeschriebenen Pertinenzien, die nicht ausgezogen, anmaßen, sondern den v. Hoym und dessen Erben bis zu vorbehaltener Wiedereinlösung unperturbirt lassen wolle. Geschehen vfm Hause Mansfeld.

Eine Abschrift von „Herrn Graue Dauidts zue Mansfeldt Konsens" befindet sich im k. Hauptstaatsarchive zu Dresden Loc. 9735.

Um diese Zeit wurde durch gerichtliche Exmission dem v. Hoym ohne weitere Entschädigung Paßbruch genommen (s. oben S. 121). Von den Grafen zu Mansfeld, seinen Gewährsleuten, war während der Sequestration nichts zu holen.

Graf Christoph's II. Sohn Heinrich II. starb am 5. April 1602 und mit ihm die ganze mittelortische Linie aus. — Christoph von Hoym starb vor 1605 mit Hinterlassung von 6 Söhnen:

Siegfried, Gebhard, Albrecht, August, Hans Georg und Christian Julius von Hoym.

Mittels Supplik d. d. Ermsleben 29. Juli 1605 suchten nun Seiffert (Siegfried), Gebhard und August v. Hoym für sich und an Statt ihrer ausländ. und unmündigen Brüder um Konsens nach und führten dabei an, ihr verstorbener Vater Christoph v. H. zu Droysig habe die Ämter Lein. u. Morungen von Klaus v. Bortfeld wider-

käuflich an sich gebracht und sei von den Kurfürsten August und Christian wider Graf Christoph zu M. und dessen Gläubiger nach gehabtem Verhör und Handlung dabei gelassen und geschützt worden besage des zu Dresden den 26. April 1585 gegebenen Abschieds, sie bäten, ihnen das von ihrem Vater auf sie gekommene wiederkäufliche Recht der beiden Ämter L. u. M. gleichergestalt anderweit zu bestätigen. Hierauf ertheilte Kurfürst Christian II. unterm **10. Aug. 1605** den genannten Gebrüdern v. Hoym „zu solchem Kontrakt und Wiederkauf seine Gunst und Bewilligung".

Der Entwurf zu diesem Konsense befindet sich in des Hauptstaatsarchivs zu Dresden Cop. 713 fol. 42.

Christoph's v. Hoym oben aufgeführte Söhne wollten nicht in Gemeinschaft bleiben und schlossen deshalb am 9. Febr. 1612 des Amtes und Hauses Leinungen, dessen Pertinenzien und Inventars halber einen Rezeß. Sie schlugen diese Güter nebst Zubehör und Inventar zu 42 000 fl. an und wollten darum loosen. Sie bestimmten, daß derjenige, welcher das Loos erhält, jedem Bruder 7000 fl. herausgeben soll; sobald das geschehen, wollen sie diesen in die Possession setzen, behalten sich aber sämtlich den Vorkauf für 42 000 fl. vor. Jeder von den Brüdern, der Geld erhält, soll es an Lehngüter wenden und die andern dabei zur gesamten Hand bringen. Diesem Vergleiche gemäß erhielt nun durch Rezeß d. d. Donnerstags Esto mihi 1617

Siegfried von Hoym

die ihm durchs Loos zugefallenen Ämter Lein. u. Morungen für 42 000 fl. Derselbe versprach, 35 000 fl. auszuzahlen. Er zahlte nun auch an Christian Julius 7000 fl. und an Albrecht 7000 fl., 7000 fl. aber hatte er von seinem Bruder Gebhard geerbt, so daß er also auf diese Weise 21 000 fl. lt. Quittung d. d. Droysig 11. März 1617 abbezahlt hatte.

Nun mag Siegfried mit seinem Bruder Hans Georg in Kauf- und Überlassungs-Traktaten gestanden haben, durch welche dem letzteren Lein. u. Morungen für 50 000 fl. abgetreten werden sollten. Daß das jedoch nicht wirklich zu stande gekommen ist, erhellt aus den Verhandlungen d. d. Ermsleben Ostern 1619 und dem Interims-Reverse Hans Georg's an Siegfried v. H. d. d. Wegeleben 5. Sept. 1619. Indessen, da nach dem Aussterben der mittelort. Grafen zu M. (1602 mit Heinrich II.) durch die hinterortischen Grafen Friedrich Christoph und David eine Revocatio Feudi wegen der Ämter Lein. und Morungen in Angriff genommen wurde, glaubte Hans Georg von Hoym solcher Anfechtung einen Riegel dadurch vorzuschieben, daß er am 15. Januar 1620 die 50 000 fl. Kaufsumme, welche lt. Vertrags d. d. Ermsleben Ostern 1619 auf den Ämtern L. u. M. haften sollten, dem Kurfürsten zu Sachsen als Pecunia feudalis zu Lehn offerirte und um Belehnung mit diesem Gelde als altväterl. Stamm-Mannlehn bei der Landes-Regierung nachsuchte. Aus kurfürstl. Macht und Obrigkeit wurden hierauf diese 50 000 fl. wiederkäufliches Geld, nachdem das Dominium directum offerirt, in Lehn verwandelt und am 6. Mai 1620 mit Beziehung auf den Ermsleber Vergleich Hans Georg v. Hoym principaliter und die andern Brüder Siegfried, August und Christian Julius zur gesamten Hand damit beliehen. Nun müssen Differenzen unter diesen Brüdern entstanden sein, denn die Mitbelehnten beschwerten sich bei der Landes-Reg. darüber, daß ihr Bruder Hans Georg die 50 000 fl. zu Lehn hatte machen lassen, worauf sub dato Dresden 4. Sept. 1620 an den Dr. Andreas Thalinger zu Eisleben und Kaspar Triller zu Emseloh ein Rpt. der Landes-Reg. erging, die qu. Streitigkeiten in der Güte beizulegen und darüber mit Gutachten zu berichten.

Die Ämter Lein. und Morungen hatte Siegfried v. Hoym inne und nutzte den Oberbaum und das Unterholz des Forstes ohne Einschränkung, bis er am 28. Nov. 1621 seine Rechte an

Johann Statium de Rascha,

fürstl. braunschw. Oberstlieutenant, abtrat. Wahrscheinlich hatten sie ihre Gründe, daß

sie in dem Cessions-Dokumente keine Kaufsumme benannten (nach dem an demselben Tage geschlossenen Neben-Rezesse hat das Kaufgeld 40 000 Engelthaler betragen). Joh. Statius de Rascha bat sub d. Quedlinburg 29. Nov. 1621 und Siegfried v. Hoym sub d. Quedlinburg 6. Dez. 1621 um Konsens, welchen Kurfürst Johann Georg I. am **19. Dez. 1621** ertheilte „auf den Wiederkauf-Schilling der 13 000 Guldengroschen oder Thaler und 13 000 Goldgulden als Lehnherr und Landesfürst mit Vergünstigung, sein Recht einem andern, der Uns leidlich, abzutreten."

Im Cessions-Dokumente v. 28. Nov. 1621 verspricht Siegfried v. Hoym: „do sich aber befinden sollte, daß der v. Hoym oder seine Brüder auf solche Ämter etwas sollten erborgt haben und die Ämter dafür hypothezirt sein sollten (welches doch nicht ist), will er, der v. Hoym, selbige Schuldforderung für sich ohne Zuthun des von Rascha zahlen und abstatten." Und das Cessions-Dokument selbst wurde vor der Ertheilung des Konsenses zuvörderst am 17. Dez. 1621 konfirmirt.

Dieser Joh. Statius de Rascha hatte wahrscheinlich den v. Hoym nicht bezahlt, da er theils hinter die Verhältnisse mit dessen Brüdern gekommen sein muß, theils ihm bekannt geworden war, daß die hinterortischen Grafen zu M. nach Abgang der mittelortischen Linie als nächste Agnaten derselben Ansprüche per Revocationem Feudi anhängig gemacht hatten. Der de Rascha suchte gewiß auch deshalb die Ämter möglichst bald wieder los zu werden. Als sich nun Siegfried v. Hoym bei der Landes-Reg. darüber beschwerte, erging ein Rpt. an den Ober-Aufseher zu Eisleben sub dato **3. Juni 1622**, die Sache in Verhör zu ziehen und dem Rascha alle Alienation zu verbieten bis zum Austrag der Sache:

„Vhester Rath L. G. Welchergestalt an Uns Siegfried von Hoym sich über Joh. Statz de Raschau, fürstl. braunschw. Oberstlieutenant, beklaget, daß zuwider des am 28. Nov. abgewichenen Jahres zwischen ihnen aufgerichteten, von Uns konfirmirten Vertrages und darauf erfolgten Cession seines Rechten an den Ämtern Mor. u. Leinungen derselbe mit der rückständigen Bezahlung nicht innegehalten, auch solch Recht in andere Wege zu alieniren vorhabens sei, habt ihr mit mehrerem aus der Beilage zu vernehmen. Und ist darauf Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet ufs ehiste, als zu geschehen möglich, beide Theile vor euch bescheiden, gegen einander Nothdürftigkeit hören und in Güte zu vergleichen möglichen Fleiß anwenden, oder in Entstehung der Sühne Uns, was für euch fürgelaufen, wobei es verblieben und woran der Mangel mit Wiedereinsendung der Inlage förderlichst berichten, immittelst aber dem de Raschau unvorlengt inhibiren daß er sich der vom Supplikanten angezogenen fürhabenden Alienation berührten, ihm cedirten Rechtens gänzlichen enthalten, das Werk in dem Stande, darin es jetzo befunden wird, lassen und Unsere fernere Resolution und Anordnung dieserhalb erwarten solle. Daran geschieht 2c. Dat Dresden den 3. Juni Anno 1622."

Auch revozirten August, Hans Georg und Christian Julius v. Hoym die von ihrem Bruder Siegfried an Joh. Statz de Rascha geschehene Alienation durch angestellte Klage am 26. Nov. 1622. Am 5. April 1623 starb aber de Rascha, nachdem er vier Wochen vorher (6. März) bei dem Einfalle der Weimarischen Truppen tödlich geschossen worden. Mittels Reskripts v. 11. Sept. 1623 wurden die v. Hoym zur Rechtfertigung beim Appellations-Gericht verwiesen. Die am 7. Febr. 1624 in Folge Reskripts v. 22. Okt. 1623 zu Eisleben vorgenommenen Vergleichs-Verhandlungen zwischen den Gebrüdern v. Hoym und Rascha's Witwe Katharina geb. von Ilten, verwitwet gewesene Bock von Wülffingen, und deren Sohne erster Ehe Wilbrand Georg Bock v. Wülffingen kamen aber nicht zu stande, da Siegfried's v. Hoym Sohn Christoph ohne Legitimation seines Vaters im Termine erschienen war; denn in dem Reskripte v. 20. März 1624 an den Oberaufseher Jakob v. Grünthal, welcher am 17. Febr. 1624 Bericht erstattet, heißt es: „Wir lassen es bei dem an Unserm Hofe (Appellations-Gerichte) in dieser Sache schwebenden Prozesse allenthalben bewenden."

Die Differenzen mit den v. Hoym, die wegen ihres angeblich auf den Ämtern L. u M. haftenden Lehnstamms v. 50 000 fl. auf Aufhebung des Raschaischen Cessions-

geschäfts mit Siegfr. v. H. v. 28. Nov. 1621, also auch auf Kassation des darin am 19. Dez. 1621 ertheilten kurf. Konsenses drangen, wurden 1657 bis 1712, immer wenn sie mitunter eine Weile gelegen, wieder fortgesetzt und sind nach dem Aussterben der hinterortischen Grafen (i. J. 1666), und nachdem die v. Hoym die Verjährung hatten eintreten lassen, beseitigt.

Nach Joh. Statz' de Rascha Tode kamen die Ämter Lein- u. Morungen auf seinen Bruder Joachim de Rascha, seine Witwe und deren Sohn Wilbrand Georg Bock v. Wülfingen. Joachim de Rascha, der seines Bruders Erbschaft c. beneficio inventarii angetreten hatte, verglich sich am 23. Januar 1623 zu Ölza mit seiner verwitweten Schwägerin und Wilbrand Georg Bock v. W. und überließ den Pfandschilling auf Leinungen und Morungen an die Witwe und deren eben genannten Sohn gegen ihre Forderungen an den Verstorbenen, welcher Vertrag vom Oberaufseher-Amte konfirmirt wurde. Die Amts-Unterthanen, welche (lt. Attest des Oberaufsehers v. Grünthal) an die Witwe und Bock v. W. gewiesen wurden, leisteten am 28. April 1623 die Erbhuldigung.

Obwohl durch kurfürstl. Reskript v. 3. Juni 1622 an den Oberaufseher zu Eisleben dem de Rascha alle Alienation der Ämter Lein- u. Morungen untersagt war, so glaubten auf Anrathen schlechter Freunde und übel rathender Rechts-Konsulenten sich doch Bock v. W. und seine Mutter gegen die Revokations-Klagen der v. Hoym dadurch zu schützen, daß sie der hinterort. Linie der Grafen zu M., die wegen Mangels ihres Konsenses unentgeltliche Abtretung der Ämter L. u. M. (besonders des Hackenhofes zu L.) forderten, diese Ämter übertrugen, um dieselben sodann gleichsam von neuem durch neues Recht zurück zu erhalten.

Diese Entschließung war jedoch sehr unsinnig, denn des hinterortischen Grafen Friedrich Christoph († 1631, und mit seinem Sohne Christian Friedrich starb 1666 die ganze Linie aus) Revocatio Feudi war ganz aus der Luft gegriffen, weil die Grafen bei der Theilung 1501 sich keine gesamte Hand, sondern des Grafen Friedr. Christ. Großvater Albrecht VII. (Stammv. der hinterort. L.) 1505 bei der Abtretung seines Morunger Antheils an Graf Gebhard VII. sich nur seinen „gebührlichen Theil an den Gehölzen" vorbehalten hatte. Auf die Reservate der mittelort. Linie waren Gläubiger mit Konsens da, deren Rechte die Amtsbesitzer durch Zahlung an sich gebracht hatten, wie der Rezeß von 1585 klar zeigt. Und wollte ein Causidicus die Sache so ansehen, daß als nächste Nachfolger der 1602 ausgestorbenen mittelort. Linie diese hinterortische in deren Rechte trat, so mußte diese auch deren Fakta, welches die erste wiederkäufl. Veräußerung v. 1535 an die vorderort. Linie und später an andere Besitzer war, mit anerkennen, zu geschweigen, daß Graf David 1601, also kurz vor dem Tode des Grafen Heinrich II. (s. S. 137) konsentirt hatte.

Dessen ungeachtet wurde eine solche Verhandlung, worin die Witwe des v. Rascha, Katharine v. Ilten, und deren Sohn voriger Ehe Wilbrand Georg Bock v. Wülfingen die Ämter Lein- und Morungen an die hinterort. Grafen Friedr. Christoph und David († 1628) abtraten und von diesen wiederkäuflich auf 13 Jahre um 21000 Rthlr. von neuem kauften, sub dato 1623 Dienstags in den Ostern vollzogen. Die Käufer erhielten das Amt Morungen und Leinungen samt allen Zubehörungen an Dörfern, benanntlich Groß-Leinungen, Morungen, Horla und Rotha.

Wegen der Art der Wiedereinlösung wurde verabredet, daß die Loskündigung des Kontrakts seitens der Grafen zu Ostern 1635 erfolgen und zugleich eine Summe von 1000 Thlrn. erlegt werden solle. Das übrige Kaufgeld sollte Ostern 1636 in Magdeburg, Braunschweig oder Leipzig, welcher Orte einer ihnen, den Käufern, am besten gelegen, gezahlt und dabei die 1000 Thlr. nebst dem Jahreszinse in Zurechnung gebracht werden. Würde die Loskündigung zu Ostern 1635 nicht erfolgen, so sollten nach Verfließung der 13 verschriebenen Jahre die Käufer ferner noch 3 Jahre, und also fort von 3 Jahren zu 3 Jahren bei diesem Wiederkaufe unverhindert verbleiben, auch, wenn zwar die Loskündigung geschehen, die wirkliche Einlösung aber nicht bewirkt würde, die angezahlte Summe der 1000 Thlr. den Inhabern verfallen sein.

Die Grafen versprachen, die Kurfürstliche Bestätigung und die Einwilligung ihrer Agnaten anzuschaffen. Es ist aber dies Versprechen nicht erfüllt worden — wahrscheinlich weil die v. Hoym Ansprüche auf die Ämter machten und den von Siegfrieden v. Hoym mit dem v. Rascha geschlossenen Vertrag anfochten.

Die darüber ausgefertigte Original-Urkunde lautet:

Nr. 59.

Wier Friedrich Christoph vndt Davidt | **gevettere Graffen vnd Herren züe Mansfeld, Edle Herrn zu Heldrungen, Seeburgk vnd Schrap-** | **lau, Für Vns, vnsere Leibes Lehens vnd Landes Erben, Erbnehmen vnd Nachkommen hirmit vnd** | in Krafft dieses Brieffes öffentlich vnd gegen jeder Menniglich thun kundt vnd bekennen. Dem- | nach vnd als nach Tödtlichem abgangk des weiland Wolgebornen Herrn **Gebharten,** Gra- | fen vnd herrn zue Mansfeld, als des StambsVatern der Mittelörtischen Gräfflichenn | Linien, vnd sonderlich des Letzten derselben Linien, des weiland auch Wolgebornen | herrn Heinrichs Graffen vnd herrn zue Mansfeldt, Vnser allerseits in Gott Selig ru- | henden herrn Vettern, Christmilder andenckens, Deroselben durch vnsere allerseits Wohlselige Vorfahren auffgerichte vnd beschloßene Compactata vnd **Erbtheilung,** ihnen, | zugefallene vnd angehörige **Lehen, Güther, Embter** vnd **Herrschafften,** auch sonsten alle andere | ihnen zuegestandene **Rechte** vnd **Gerechtigkeiten,** Geistlich vnd Weldlich, oder wie die sons- | ten Nahmen haben mögen, nichts daruon ausgeschloßen, an Vns, als die negsten **Agnaten** | vnd **Successores ex pacto et prouidentia** vorfallen vnd vorwendet, Wir auch von dem | Hochlöblichen Churfürstlichem Hause zue Sachßen ꝛc. vnd dem ErtzStifft Magdeburgk, | als ördentlichenn Lehen Herrn obangedeüter vorledigter vnd angefallener Güeter | vnd Zuebehörungen, richtig vnd vnweigerlich beliehen vnnd sonderlich hierauff alsbaldt | etliche derselben güeter Vns würcklich tradiret, angewiesen vnd eingereümet wor- | den, Vnnd aber vnter obenangedeüteten Vns angefallenen Embtern vnd Gü- | tern sich insonderheit befunden, das die **Embter Morung:** vnd **Leynungen** da- | runter in Specie auch mitbegriffen gewesen, Mit welchen aber es folgende gele- | genheit gehabt. Das nemblich obwolermelter Vnser Vetter Graff **Gebhard** seliger | im Jahr Christi Eintausend Fünfhundert Fünff vnd dreysigk am tage Michaelis die- | selbe neben allen Pertinentien vnd Zuebehörungen, doch etzliche stück daruon auß- | getzogen, denen Weilant auch Wolgebornen herrn **Hoyern** vnd herrn **Philipsen** ge- | vettern Graffen vnd herrn zue Mansfeldt Förderörtischer Linien, Vnsern auch ge- | liebten Vettern Christmilder gedechtnus, vmb eine gewiße Summa geldes be- | sage der Heübtverschreibung Wiederkeüfflich abgetreten vnd vberlaßen, | Von welchen herrn Keüffern vorbenante Embter ferner in Anno Eintausend Fünff | hundert zwey vnd Sechtzigk auff **Asche von Holla** vnd **Ludolphen von Bortfeldtt,** | Förders von vorermelten von Holla im Jahre Eintausend Fünffhundert Zwey | vnd Siebentzigk vff **Andreas Kahlen,** Von diesem anderweit Anno Fünff vnndt | Siebentzigk vff **Gebhard, Philipsen** vnd **Clausen von Bortfeld,** vndt endlichen von | itzt ermeltem Bortfelden Anno DreyvndAchtzigk vff **Christoff von Hoymb** se- | ligen, Wiewohl jederzeit ohn Vnsern in Gott auch Selig ruhender VorEltern | Consens vnd Einvorwilligung, doch allemal mit selbst wilkürlicher erhöhung | der dorauff anfenglichen Vorschriebenen Wiederkeüfflichen Summen durch | vnderschiedene Cessiones trasferiret vnd vorwendet worden.

Ob nuhn | wohl nach Tödlichem abgang obwolermelter Vnserer geliebten Vettern Mit- | telörtischer Linien, Welches nach dem Willen Gottes Anno Eintausend Sechs- | hundert vnd zwey geschehen, Alle obbemelter Wiederkeüfflicher Possessoren in- | sonderheit aber gedachtes des von Hoymb, auch deßen Erben vnd Nachkommen, | gehabte Jura vnd Actiones, wie auch besonders alle vnd jede praetendirte Cessiones | datzumahl propter defectum Consensus, insonderheit Vnsere Graffen **Friedrich Christoffs** zue Mansfeld, Persohn betreffende, gentzlich expiriret

vnd erloschenn | gewesen, Also das Wihr vorlengst vrsach gehabt, dieselbe durch ordend- | lichen wegk Rechtens zue reuociren vnd vnbeschwert an Vns zuebringen. | Demnach Vns aber diese zeithero andere vielwichtigere, schwerere vnd kost- | bahrere Rechtfertigungen zue handen gestoßen, dahero Vns gleichsamb | vnmüglich gefallen, auch diese Sachen in gebühr zue verfolgen vnd darbey | Vnsere zuegestandene Recht-meßige Notturfft in Acht zuenehmen: So | haben Wihr dennoch nichts minders auch nicht vnterlaßen gehabt, den Wegk | gütlicher vnd vnvorfenglicher Vorgleichung vff guter Ehrlichen Leüth wolgemeinter Interposition | vnd Vnterhandlung zuebelieben vnd einzuegehen, Gestalt dann solche güetliche tractation | mit **Siegfrieden von Hoymb,** als dem Eltesten Erben, vnd welcher sich vngezweiffelt auff | Seiner Brüder einvorwilligung vnd ratification dieses wercks allein angemaßet, Vber | Sechs gantzer Jahr continuiret, Von deme von Hoymb aber solches alles nicht ohne | geringen verdrus von einer Zeit zur andern protrahiret vnd verzogert wordenn, | Endlich auch, als Wihr in dieser vngetzweiffelten hoffnung gestanden, das vff vielfeltiges | beschehenes ersuchen vff einen oder den andern wegk entweder mit Ja oder Nein rich- | tige, bestendige erderung geschehen solle, ferner diß erfolget, das Er, den von Hoymb, | deßen vngeachtet mit einem andern in güetliche handlung sich eingelaßen vnd sein vff | Vnserm obbenannten Jure Successionis erlangten vnd eigenthümblich zuestehenden Embtern | die zeithero gehabtes Recht, so gueth es jemahl beschaffen gewesen, verruckter Zeit | den Weyland Gestrengen, Ehrnuesten vnd Manhafften Vnserm Lieben besondernn | **Johan Statz de Raschen,** Fürstlichen Braunschweigischen Obristen Leütenambt Seligen, | vnd **Wülbrant Georg Bocken von Wulffingen** vff Eltze vnd Gronaw vmb eine | gewiße Summa geldes per Cessionem anderweit vbergelaßen vnd mit allen Zuebehö- | rungen Rechten vnd Gerechtigkeiten, würcklich abgetreten vnd eingereumet hatt. |

Ob Uns nuhn zwar anfangs Solches nicht wenig mißfallen vnd dahero zue andern recht- | mäßigen mitteln zueschreiten fugk vnd vrsache gehabt hetten; dennoch aber haben | Wihr Vnns auß andern mit vorgefallenen erheblichen motiven vnd vmbstendenn, | Sonderlich aber in erwegung derer mit denen von Hoymb albereit zuevorn vor- | gegangener vnvorfenglicher tractaten, fürnemblich aber Vnsers vnd Vnserer | Nachkommen erbaulichen Nutzens vnd besten wegen, jedoch mit gnedigstem vor- | bewust vnd einvorwilligung des Durchlauchtigsten vnd Hochgebornen Fürsten | vnd herrn, herrn **Johan Georgen** Hertzogen zue Sachßen, Gülich, Cleue vnd Bergk, | des Heyligen Römischen Reichs ErtzMarschallen vnd Churfürsten 2c., Vnsers gnedigsten | herrn, Als Lehnherrn, Wie auch anderer vnserer geliebten Vettern, den Sembt- | lichen Graffen zue Mansfeld 2c. Als mitbelehnten vnd Lehensfolgere Consens | vnd Volwort, Welcher aller Ratification Wihr zuevorschaffen Vns hirmit vor- | pflichten, anfenglich mit Jhme, deme **von Raschen** vnd gedachtem **Bock von Wülffingen** | laut einer Sub Dato den Neun vnd Zwanzigsten Aprilis Anno Eintausend Sechs | hundert zwey vnd zwantzigk auffgerichter, vorsiegelter vnd vnterschriebe- | ner Vorgleichung, Nachmals aber vnd Krafft deßen mit Jhme, ermeltem | **Bock von Wülffingen,** des **von Raschen** Seligen nachgelaßener **Witben** | der Edlen vnd Ehrentugendsahmen Vnser Lieben besonderin Frauen **Catharinen** | geborner **von Jlten** in Krafft außdrücklicher Einvorwilligung ihres Ge- | richtlich bestetigten vnd vntenbenanten kriegischen Vormunden, Sambt deren | mitbeschriebenen in Nachfolgende güetliche handlung vnd vffrichtige bestendi- | ge Vorgleichung eingelassen vnd darüber derogestalt geschloßen.

Weiln | nemblich anfenglich ermelter Johan Statz de Rasche vnd nunmehr Jch, vntenbenante | deßelben nachgelaßene Witbe, nebens meinem mitbeschriebenen Lieben Sohne Wül- | brandt Georg Bock von Wülffingen nach reiffer erwegung aller vnd jeder hir- | bey einfallender motiven vnd vmbstenden, Sonderlich aber vmb bestendige sicher- | heit vnd kräfftige Vnser vnd Vnserer Nachkommen Verwahrung halten, Wihr | bey Vnns so viel befunden, das nemblich die Hohe Notturfft sein wollen, das | mit obwohlermelten herrn Graffen zue Mansfeldt, Als

natürlicher dieser | an Vns gebrachten Güeter Erb- vnd Eigenthumbs herrn, Consens vnd guten Wil- | len Wihr entweder diese güeter in guter Ruhe vnd frieden besitzen, oder aber | Vnseres von dehren von Hoymb an Vnns gebrachten Rechtens halben von Ihr Gn. Gndn. | güetlich wiedervmb abgefunden, oder dero beliebung nach in andere wege assecuriret | vnd verwahret werden möchten; Als haben Wihr in betrachtung deßen | allen aus wolbedechtigem muthe vnd freyen guten Willen hirmit vnd Krafft dieses | Wohlermelten herrn Graffen, Ihr Gn. Gn. Erben vnd Nachkommen Vor Vnns vnndt | Vnsere mitbeschriebene Erben vnd Erbnehmen alle vnser an obbenenten Embtern vnd Güetern **Morung**: vnd **Leynungen** mit Churfürstlicher Durchleüchtigkeit zue Sachßen ꝛc. | Vnsers gnedigsten herrn gnädigsten Consens vnd einvorwilligung von denen von Hoymb | an Vns erkauffte vnd erlangte Jura, Gerechtigkeiten vnd befugnußen, wie solche die | von Hoymb Crafft aller anderer vnterschiedlich vorgangener vnd per Cessionem an sich ge- | brachter vnd sonderlich von Zeit derer von Anno Fünff vnd dreyßigk anfenglich vnd al- | ler erst vff die herrn Graffen zue Mansfeld Förderörtischer Linien transferirter | vnd bis an Sie, die von Hoymb, continuirter Rechten vnd Gerechtigkeiten Sieder Anno | Drey vnd Achtzigk bis auff gegenwertige Zeit possediret, genutzet vnd gebraucht gehabt | vnd wiedervmb meiner, der Witben EheJunkern, deme von Raschen, vnd Wülbrand Ge- | org Bock von Wülffingen vnd vnseren mitbeschriebenen abgetreten vnd eingereü- | met worden, hinwiedervmb Ihr Gn. Gn. durch eine zue Recht bestendige, kräfftige | vnd vnwiederrüfflich Cession, wie solche nach Verordnung der Rechte ihrer Crafft | vndt Würden halben in der aller sichersten vnd vorbintlichsten form vnd ahrt, im- | mer geschehen solte, könte vnd möchte, attribuiret, vberlaßen vnd abgetreten der | gestalt vnd alßo das nemblich von Dato ahn Wohlermelten herrn Graffen zue | Mansfeldt ohne mein vnd meiner mitbeschriebenen vorhinderung vnd wieder sprechen | freystehen vnd nachgelaßen sein sol, Entweder vns alßobalt vnserer deme von | Hoymb bahr außgezehleten Summen halben durch bahre betzahlung hinwiederumb | zuebefriedigen oder sonsten gegen anderweit annemblicher assecuration vnd Vor- | sicherung, Es geschehe solche Ihr Gn. Gn. guten beliebung nach, wie die immer | mehr könne vnd möge, Vns ander gestalt zuebefriedigen vnd zuevorgnügen | Vnd sich dergestalt ihrer Erb- vnd Eigenthümblich zuestehenden Güeter **Morung**: | vnd **Leynungen**, auch aller anderer doran habender Vhr Alten Rechten vnd Ge- | rechtigkeiten, wie die nuhr immer Nahmen haben vnd genennet werdenn | mögen, antzumaßen vnd zue gebrauchen, inmaßen dann Ihr Gn. Gn. Von | Vns vnd mitbeschriebenen in keynerley weise vnd wege hierann gehindert, ge- | fehret oder sonsten auf andere maß perturbiret oder voreintrechtiget werden, | Sondern vielmehr auff vorgehende vnd nunmehr mit aller Theyle guten vnd an | nemblichen Satisfaction getroffene vnd geschloßene handlung vnd vorgleichung | alle Vnsere von offtermelten denen von hoymb erlangte vnd balt in der ersten | alienation wie obgedacht fundirte vnd ergründete Jura, Actiones vnd Zuesprüche | durch vorangezogene zue Recht bestendige Cession auff vnser Persohn hirmit | vnd Crafft dieses in der aller besten form vnd maße, wie es nuhr am aller | kräfftigsten sein solte, konte vnd möchte, biß auff ob höchst ermeltes Vnsers | gnädigsten Churfürsten vnd herrn gnädigste ratification annulliret, Cassiret vnd | gentzlich aufgehoben sein vnd bleiben sollen, Gestalt denn auch bey dieser | getroffenen vnd geschloßenen abhandlung vnd vorgleichung Ihr Gn. Gn. den herrn | Graffen zue Mansfeld obwohlgemelt anfenglich Krafft angetzogener Vor- | gleichung vorgedachter der von Rasche vnd nunmehr Ich, dessen nachgelaßene | Witbe, wie auch deren mitbeschriebener Ich, Wülbrand Georg Bock von Wülffingen, | alle vnd jede von denen von hoimb Vns eingehendigte briеffliche vhrkunden, Alte | vnd Naue haubtvorschreibungen, obligationes, Cessiones, Consens vnd was deme al- | len mehr angehörig gewesen vnd vielberurte Güeter **Morungen** und **Leynungen** Concer- | niret vnd betroffen gehabt, alßo bald zue dero sicheren henden außgeantwortet vnd ein- | geliefert vnd alßo wie gedacht auff

gewisse vnd annehmbliche, auch vorgehende vnd nach | folgende clausulirte vnd bedingte maß vor vns vnd mitbeschriebene alles vnsers | erlangten Rechtens vnd befugnus wißentlich vnd wolbedechtlich hirdurch gentzlich | vortziehen vnd begeben haben.

Vnd demnach durch itzt angedeüte zue | Recht bestendige vnd anwiederrüffliche cession aller vnd jeder obspecificirter | Persohnen, vnd sonderlich des von Hoymbs vnd itziger Inhabere, des von Raschen | Seligen nachgelaßener Witben vnd ermeltes Wülbrant Georg Bocken von | Wülfingen, alte vnd Naue auff den Embtern **Morungen** vnd **Leynungen** praetendirte | vnd an sich gebrachte Jura, befugnußen vnd Gerechtigkeiten vf Vns obbenannte Gra- | fen, als rechtmeßige Erb- und Eigenthumbsherrn, gentzlich vnd vnuornemlich vor- | setzet vnd gebracht worden, vnd dergestalt Vns nichts Liebers sein solte, Als | das durch die Vns nachgelaßene bahre abzahlung Wihr alßobald den von Raschen | vnd Bocken von Wülfingen sambt mitbeschribenen hinwiederumb abfinden vnd | dadurch offtbenente vnsere Güeter gentzlich wiederumb befreihen vnd an Vnns | bringen möchten; Dieweil aber bey diesen schweren vnd schwürigen Zeiten, auch | anderer Vns noch itzo einfallender beschwerungen vnd vorhinderungen halber, Vns | vnmüglich fallen thut, deme von Raschen vnd Ihme, Bocken von Wülfingen, denen | von Hoymb außgezahlete Summa als bald wiederumb abtzuestatten vnd zuevorgnügen; | Als haben wihr Vns dahero vmb bestendiger vnd kräfftiger Vorsicherung willen vber | offt gedacht vnser zuestehendes Ambt **Morung:** vnd **Leynungen** vff **Dreyzehen Jahr** | von Ostern des an itzo instehenden Eintausend Sechshundert Drey vnd zwantzigsten Jahrs | an zuerechnen, Eines rechten, redlichen vnd aufrichtigen wiederkauffs, wie Solcher | zue rechte gleichfals am kräfftigsten vnd bestendigsten geschehen solte, konte oder | möchte, anfangs mit Ihme, deme **von Raschen,** vnd nunmehr deßelben nachgelaßener | **Witben** vnd deren mitbeschrieben **Wülbrand Georg Bocken von Wulfingen** | nachfolgender gestalt vnd alßo voreiniget vnd vorglichen.

Weil nemblich im | angelegten Calculo sich vor diesem befunden, das die vhralte Wiederkaufs | gelder, so sich anfangs auff Vier vnd zwantzigk tausend gülden erstreckt ha- | ben mögen, diese lange Zeit vnd Jahr hero auff eine höchere Summa ge- | stiegen vnd auff etliche Dreyßigk tausend thaler gewachßen, inmaßen | Vns dieserwegen genugsame Documenta vorgelegt worden, vnd aber der | von Rasche seligen zusambt deßen mitbeschriebenen, laut in Handenn | gehabter Cession diese gantze aufgewachßene Summa durch angenehme | befriedigung von denen von Hoymb an sich gebracht vnd erlanget; Als | haben Wihr bey dieser gePlogenen güetlichen handlung vnd vorgleichung | zue Vnsern vnd Vnserer Nachkommen Nutzbaren Vortheil vnd ertreg- | lichen wieder ablegung bey obangetzogener erster Vorgleichung, den | von Raschen vnd nunmehr deßelben nachgelaßener Witben zue sambt deren mitbeschriebenen | Sohne Wülbrant Georg Bocken von Wülfingen dahin vermocht, das Sie an der gantzen Sum- | ma, wie obgedacht, Vns zum besten an die viertzehen tausend thaler schwinden vnd fallen | laßen, Also die gantze wiederkauffs Summa hinführo aus obangetzogenen Vrsachen | wißent vnd bedenklich auff **Ein vnd Zwantzig Tausend Reichsthaler in Specie, stück vor stück,** | vnten besagter wehrung gericht vnd verstanden werden sol, Gestalt wihr dann auff solche maß für vns, vnsere Erben vnd Nachkommen des von Raschen seligen Witb- | ben vnd Ihme, Bocken von Wülfingen, auch itztermeltes Ihres Sohns Erben vnd Erbnemen | hirmit vnd Krafft dieses offtgemelt Vnser **Ambt Morungen vnd Leynungen** Sambt | Allen Zuebehörungen an Dörffern benandtlich **Grossen Leynungen, Morungen, Horla vnd Rotha** | **an Vnderthanen, Diensten, Geld, Rentzinsen, Mühlen und Mühlenstedten, Brauhoffe vnd allen dessen** | **Zuebehörungen, Gefällen, Zehenden, Früchten auff allen Forwerken vnd Schäffereyen, Steigenden** | **vnd fallenden Nutzungen an Ackerbaue, Gärten, zinsbahren stücken, Teichen vnd Teichstedten, Fischereyen, Holtzungen, Viehezucht, Ober vnd Nieder Jagten, Hohen vnd Nieder Gerichten, Sambt allenn** | **Rechten vnd Gerechtigkeiten,** vberall nichts als

vnten specificirten stücken ausbescheiden vnnd in | allermaßen es vnsere löbliche vorfahren, alle Graffen vnd Herrn zue Mansfeldt, vnd sonderlich | die Herrn Graffen Mittelörtischer Linien, auch nochmals, wie es vor Zeiten oberzehleter | maßen von Anno Fünff vnd Dreyßigk biß itzige Zeit, Ein oder der ander Inhabender beseßen, | genutzet vnd gebrauchet, auch Sie vnd Wihr selbst hetten nutzen und gebrauchen sollen, können, oder mö- | gen, deswegen dann förderlichst die vorhandenen Alten Amts vnd ErbRegister anderweit | revidiret vnd vorbeßert, alle vnd jede bey so vielen oberzehleten mutationibus bey den Vn- | terthanen vnd sonsten wieder Altherkommen eingerißene mißbreüche geendert vnd Ihr, des von | Raschen Seligen Witben, vnd Bocken von Wülfingen, auch allen deren mitbeschriebenen zusambt | einem gewißen anschlagk eine richtige Designation aller vnd jeder pertinentien vnter vnsern Gräff- | lichen Secreten zugestellet vnd vmb vnd vor obspecificirte Summa der **Ein vnd Zwantzigk tausendt** volwichtige des Ober Sächßischen Crayß abscheiden nach, vnd also dem Chur vnd Fürstlichenn | vnd in der Proba wolbefindlichen Schrot vnd Korn durchaus gemeß, Reichsthaler in Specie | stück vor stück, deren Neün stücke auff die Margk an fein, vnd jedes stück zum geringsten | zwey Loth an dem Gewicht haben sollen, derogestalt, das nunmehr von obbenenter Zeit | an vff **Dreyzehen Jahr** langk die Keüffer vnd ihre mitbeschriebene offtangeregte Vnsere | Embter **Morungen vnd Leynungen** nach Wiederkauffs Recht vnd gewonheit biß zur reluition | vor sich vnd ihre mitbeschriebene als ihr wolerkaufftes Wiederkeüffliches Guth ohne vnsere | vnd Menniglichesʼ vorhinderung, eintracht oder einrede, vnd alßo ohn einige Rechnung oder | liquidation, deren wihr vns vortzunehmen kräfftiglich vorziehen thun, zue besitzen, zue | genießen, ihnen die früchte vnd alle andere Nutzungen vnd auffkommen zue eigen zuemachen | vnd darmit durchaus als ihren eigenen erworbenen vnd recht wolerkaufftem Guthe | ihres gefallens solche Zeit vber vnd biß der Wiederkauff sich endiget, dieser vorschreibung | in allen Puncten gemeß zuegebahren, inmaßen wihr dann Sie, des von Raschenn | Witben, vnd Ihme Bocken von Wülfingen mit ihren mitbeschriebenen dorauff in Crafft dieses in solche Ämbter vnd Heüser, auch deren allerseits Zuebehörungen, Recht vnndt | Gerechtigkeiten auch genießliche gewehr in der besten vnd krefftigsten form Rechtens | gesetzet haben wollen.

Hiernegst vnd obzwar besage der vorhandenen al- | ten Inuentarien auff den Embtern, Vorwercken vnd Schäffereyen ein stadlicher vnd an- | sehenlicher vorrath an viehe vnd sonsten anderer nohtwendiger Zuebehörung befunden vnd | vberlaßen, die Gebeüde auch zue jederzeit in gutem stande vnd esse erhalten werden | sollen, an itzo aber bey ihrem obvielbenenter Keüffere anzuge vff den Forwergken ein | geringer vorrath an Rind vnd andern Viehe auff den Schäffereien, auch ein schlechte vnd | geringe antzahl an Schaffen, Welches alles deme von Hoymb noch dartzu absonderlich be- | tzahlet werden müßen, vnd also auch die Gebeüde in eüßersten vorderb vnd abgang dem | offenen augenschein nach erfunden worden; Als haben zwar die Keüffere | vnd ihre mitbeschriebene sich dahin vorpflichtet, das Sie die Forwerge mit nötigem | Viehe ersetzen wollen, doch derogestalt, das bey derer vnd ihrer mitbeschriebenen Ab- | zuge ihnen alles Viehe vnd Vorrath entweder außgefolget oder von vns oder Vnseren | Erben dafür bahre betzahlung alsobald geleistet werden solle. So viel aber | die auffs eüßerste vorwüstete Gebeüde, Sowohl an den haubtwohnungen, als auch | an dem Brauhause, Forwergken vnd Schäffereyen vnd dann den großen schaden we- | gen der eingegangenen stadtlichen Nutzbahren Teichen betreffen thut, dieweil die | vnümbgengliche notturfft erfordert gehabt, das solches alles nach mügligkeit wiede- | rumb erhoben vnd zue gutem Stande gebracht werde; Als haben wihr, die Graffen, | zue diesem nohtwendigen Gebewden vnd anderer nutzlichen beßerung den Keüffernn | **Drey Tausend Reichsthaler** vorwilliget vnd antzuwenden nachgelaßen mit dieser er- | klerung, da vber obspecificirte Summa ein mehrers auffgewendet werden solte, die Keüffere Solches vor sich vnd aus ihrem Beütel selbst zahlen vnd tragen, Hirkegen | aber vnd da

die Baw vnd beßerungs Kosten, die itzt Specificirte Summa der **Dreytausend** | Reichsthaler nicht erreichen würde, Sol die nach angelegter richtiger berechnung befindtliche vbermaße bey der ablösung Vns zue guht vnd besten kommen, Sonsten aber des gros- | sen schadens halber, So wohl wegen des Inuentarij ats auch der vorwüsten Gebeüde, ge- | holtze, Teiche vnd anders wegen, an den vorigen Inhabern an ohrt vnd Enden, da sichs ge- | bühret, ördentlich zueerholen Vns freystehen soll, So viel aber die vorwil- | ligte Dreytausend Reichsthaler Baw-Kosten belangen thut, Sollen vnd müßen | dieselbige auff obige maße bey ablegung der Wiederkauffsgelder alßobald auch | erlegt werden.

Weiln auch an vnterschiedlichen bequehmen ohrten etliche | vielwüeste örther zuefinden, so zue Acker gemacht vnd dergestalt zue nutz gebrachtt | werden können, Als sol den Keüffern nachgelaßen sein, ihrer beliebung nach vnd | auff ihren Kosten dieselbe vmb zuereißen vnd dem Ambte zum besten zue Acker, Wie- | sen vnd hute Kampen zuemachen, vnd da sichs leiden will, deßelben ohrts eine Schäffe- | rey anzuerichten, auch vberdis dardurch der Keüffer fleis vnd gute vorsichtigkeitt | dem Ambt zum besten noch fernere nutzbarkeit erfunden, angerichtet vnd hirdurch | zum beßern stande gebracht werden magk, Sol ihnen solches keines weges ge- | hindert oder vorwehret sein.

Als auch bey Lebzeiten vnsere herrn Vet- | tern Mittelörtischer Linien das Guth **Pasbruch**, so den Fürsten zue Anhalt zue Lehen rühret, | Aber vnstreitig vnd vngemittelt pertinentz dieses Ambts gewesen, vnwißent Vnser und | Vnser vursachung vom Ambt abkommen sein magk vnd die Keüffer solches durch | tregliche vnd bequehme mittel wieder an sich zuebringen vormeinen, ihre gelegen- | heit aber bey ablösung vnsers Ambts **Morungen vnd Leinungen** solches selbsten zuebe- | halten nicht sein würde; Als haben Wihr vorwilliget, das ihnen solches | Kauffgeld nebenst dem an gedachtem Guthe angewanten Baw vnd beßerungs | Costen vnd was Sie sonst an Vorrath vnd gelegenen güetern an sich gebracht, Eben- | meßig nebst des Ambts KauffSummen, doch alßo, das vns dieser wegen Ehe | vnd zuevor in einem vnd dem anderm etwas vorgenommen, geschloßen vnd verhandelt | würde, außfürlich bericht vnd vmbstendliche andeütung gethan werde, in einer vn- | zertheilten Summen, so vns ebenermaßen an was Sorten dieselbe erlegt werden | sol, notificiret werden muß, wiederumb in gnaden danckbarlich für abtretunge | des Ambts ohne einiges ein: oder vorwenden erstatten vnd wohlbetzahlen sollen | vnd wollen.

Da auch der Keüffer der Kirchen zue Großen Leynungen die | auff vnserm Ambt stehende Sechshundert Drey vnd Achtzigk gülden heübtsumma | vnd Zinße, vber welche Summa die Kirche von Ihr Churfürstliche Gndn. albereits | Vrtheil vnd Recht ins Ambt Leynungen erhalten, Sowohl den Chorherrn zue | Stolbergk die Siebenhundert vnd Funfftzig goldtgülden, Welche Ebenmeßig auß | Vnserm Ambt vorzinset werden, abtragen müßen, Sollen solche gelder nebst | den andern in diesem KauffContract Specificirte Summb bey einreühmung des Ambts | gleichergestalt auch bahr zahlt vnd verlegt werden.

Negst diesem haben | Wihr nuhn für vns vnd vnsere Erben vnd nachkommen bey diesem Wiederkeüff- | lichen Contract vns außdrücklich außgezogen vnd vorbehalten, Behalten Vns | auch hirmit vnd Krafft dieses außdrücklich bevohr die Erbhuldigunge vnd Landt- | folge aller vnterthanen zue diesen Embtern vnd Güetern **Morungen** vnd **Leinun-** | **gen** gehörigk, daß wihr vns zue jeder Zeit, wann es die notturfft erfordert, jedoch | keinesweges wieder die Keüffer vnd ihre mitbeschriebenen bey wehrendem Wieder- | kauffs Contract vnd ohne schaden vnd Nachtheil zuegebrauchen bemechtigett | sein wollen; ingleichem die hebung der **Reichs-Crayss** vnd andern **Steüern,** | Sowohl auch die **Geistliche Jurisdiction.** Da sich auch etwan **Peinliche** oder andere | fäll zuetragen würden, das die vorbrechere sich in die befreihte Pfarr oder | Schulheüser Saluiren vnd fliehen würden, So sollen die Keüffere hirmit fugk, | Recht vnd macht haben, Wann es solche fälle sein, die

kein vertzugk leiden wollen, | in die Pfarr, Kirchen oder Schulheüser zuegreiffen vnd ihrer gelegenheit nach, | doch mit guter bescheidenheit ohne Thumult vnd der Geistlichen beschimpfung oder anderer | vnzimbliche vngelegenheit, die Vorbrechere antzuhalten vnd in ihre gewarsamb zue | bringen; Doch aber zue jeder Zeit Vns dieser wegen gewönliche reuersse zuerthei- | len vnd außzueantwortten.

Nachdem auch Vnsere selige | Vorfahren Mittelörtischer Linien bey allen vnd jeden mutationibus bald an- | fangs die **Bergwerge** vnd **Obergehöltze** vnd derselben sonderbahre Nutzbarkei- | ten sich als reseruata vorbehalten vnd außgetzogen; So habenn | bey dieser Wiederkaufshandlung die Keüffere gleichfals zuegesaget | vnd versprochen, daß Sie es auch in diesem fall der heübtvorschreibung | nach allenthalben bewenden laßen vnd in denselben Vns, den Graffenn, | eintziege vorhinderung nicht zuetziehen wollenn.

Die **Hohe** vnd **Nieder Jagten** betreffende, Wollen die Keüffere Vns den Graffenn | beyderseits für dieselbe zue einer ergetzlichkeit, weiln Wihr sonst dieselben | für Vnns allein außziehen wollen, Aber wegen des ohrts abgelegenheitt | entlich dauon guthwilligk remittirt vnd gewichen, jährlich vnd jedes Jahr | besonders **Drey Ohmb**, als ein halb fuder guten Reinischen wein zue jeder | Zeit Wohin wihr ihnen andeüten werden Lieffern; Darneben wihr vnnß | aber frey behalten, das wihr alle Jahr in den Morungschen vnd Leynungsch- | en gehöltzen nach Vnser guten beliebung Drey Jagten auf der Keüffer | bewirttung anstellen mögen, da alsdann was das glück geben vnnd ge- | fangen werden möchte, in zweytheil getheilet, Vnns, den Graffen, ein theil | vnnd den Keüffern der ander halbe theil vorbleiben vnd gelaßen werden | soll.

Wann dann bei dieser vorgangenen Enderung vnd | durch diß Mittel die Embter in einen andern standt gebracht werden, Sol | aldann in Justitien sachen Vnns, den Graffen, von den Vnterthanen die Appel- | lation vorbehalten, sonsten aber die Keüffere schuldig vnd pflichtig sein | Menniglich bey ihren alten herkommen, | Recht vnd Gerechtigkeiten außer was | etwa bey so vielfaltiger vorenderungen wieder Altherkommen vnd an- | dere gebreüche alß neüerlich vnd schädlich eingeführet worden vnd dieser | wegen in künfftig nohtwendige enderung vorgenommen werden müße, | ruhiglich sein vnd bleiben laßen vnd dergestalt die Vnterthanen So | viel müglich alßo in Acht nehmen- das Sie in ihrer Nahrung vielmehr beför- | dert vnd fortgesetzet, alß etwann doran gehindert vnd beschweret werden. |

Vnndt wann nuhn die obspecificirte vorwilligte **Dreizehen Wieder Häuffliche Jahre** fast abgefloßen vnd numehr zue ende Lauffen wollen, deren End- | schafft dann von Ostern des Sechzehenhundert Drey vnd zwantzigstenn | Jahres antzurechnen, vff Ostern, das Gott geb gnedigk, **Eintausend Sechs- | hundert Sechs vnd Dreissigsten Jahres** sein wirdt; So haben Wihr, | die Graffen, Vnns oder Vnsere Erben vnd Nachkommen per expressum vor- | behalten, Weil auch ohne das die reluition vnd Loskündigung, so wohl bey | dem Vorkeuffer als Keuffern stehen soll, das dieselbe, wann es einem Theil | geliebt vnd das zwölffte Jahr dieses vorhandelten Wiederkeüfflichen Con- | tracts zum Ende gelauffen vnd man Ostern Eintausent Sechshundert funff | vnd Dreyßig schreiben wirdt, As denn oftbenenten Keüffern oder | dero Erben vnnd Erbnehmen eine schrifftliche Loßkündigung zue thun Wihr | bemechtigt sein wollenn, | jedoch dergestalt vnd alßo, daß Wihr | vnnd Vnsere mitbeschriebene, wenn die Lose, wie gedacht, ihnen, den Keüffern, oder mit Sachvorwanten richtig vnd beweißlich Intimiret, Alsbald bey | derselben **Eintausend Reichs** thaler zue dem Ende erlegen sollen vnd wollenn, | damit Sie, da die bahre erlegung der gantzen wiederkauffs Summa Ostern | folgends Jahres vber zuuorsicht nicht folgen solte vnd sie diese Summen | außzuethun oder anderweit an güetern zuevorwenden, sich mit anderen ein- | gelaßen, derselben aber nicht mächtigk werden konten, Sich ihres schadens doran | zuerholen haben mögen, Auch dieselbigen künfftig zuerstatten oder aber | sich abkürtzen zuelaßenn, nicht schuldigk sein sollenn, Sondern dieses sol vff | den fall der vnuerhofften nichtzahlung der gantzen KauffSumm Vnser

vnd | Vnser mitbeschriebenen willkürlich Recht vnnd beliebung sein, vnnd die gantze Kauf | Summ nichts desto weniger vor soll vnd vnzertrennet bleiben, Sonsten | aber, wenn richtige bezahlung der gantzen KauffsSumma vormüge vorhergehender | Loßkündigung des benanten Jahrs erfolget, Alßdann sollen obberurte Ein | Tausend Reichsthaler bey erlegung der gantzen WiederkauffsSummen Ahn | Schrot vnd Korn, wie obgemelt, so alsdann in Magdeburgk, Braunschweig oder | Leipzigk, welcher örter einen ihnen, den Keuffern, vnd mitbeschriebenen am | besten gelegen, geschehen solle, nebenst dem Jahreszinß gekürtzet vnd zue rück | behalten werdenn. Sollte aber auff Ostern Anno Fünffvnddreyßigk | vnd alßo ein Jahr vor ablauff des wiederkeüfflichen Contracts keine | richtige oder bestendige Lose erfolgen vnnd geschehenn, Sollen alßdann | nach vorfließung der Dreyzehen vorschriebenen Jahren, die Keüffere vnd | ihre mitgenanten Ferner noch drey Jahr vnd alßo förder von dreyen Jahren | zue dreyen Jahren bey diesem Wiederkauff vnvorhindert vorbleiben vndt | alßo dergestalt nicht ehe schuldigk vnd vorpflichtet sein, Offtbemelt Ambt | wieder zue reühmen vnd dauon abzuetretenn, biß ihnen die ablegung der | gantzen WiederkaufsSummen, Bawkosten, andere vorlegte vnd für Vnns | betzahlte gelder, wie vorgemelt, bahrvber zusambt in einer gantzen vol- | liegen vnd vnzertrenten Summ vnd an in specie guten vntadelhafftenn | volwichtigen, wohlgeltenden genehmen Reichsthalern wircklich für soll | vnd zur gnüge wiederfahren vnd geleistet worden ist. Doch wol- | len Wihr, die Graffen, Vnns hirneben außdrücklich vnd protestando vorbe- halten habenn, das die Keüffere diese vnsere Embter zuesambt dehrenn | ein vnd Zuebehörungen entweder gantz oder zumtheil höchern Stands Personen | vnnd alßo inpotentiorem ohne vnser vnd Vnser Nachkommen vorbewust vnd | einwilligung zuevorwenden keinesweges befugt sein sollenn, Sondern | da je dergleichen vber kurtz oder langk dieser Vnser ausdrücklichen protes- | tation zuewieder vnnd Vns, Vnnsern nachkommen zue schaden vnd nachtheyll | etwas tentiret vnd vorgenommen werden solte, das Wihr alßdann vor | Vns vnd Vnsere mitbeschriebenen Allen vnd jeden verlust vnnd schaden bey | den Keüffern, auch dero allerseits Erben vnd nachkommen zue suchen vnd | zuefordern befugt vnd bemechtiget sein wollen. Da aber Keüfferen vnd deren mitbeschriebenen gelegenheit, die Embter abtzutreten vohr | ablauff der Jahren, ist darbey abgeredt, das ihn solches jedesmahl auch | bevohr vnd frey stehen vnnd ihre Jura itzo beschriebener maßen gleich- | meßigen Persohnen, doch iederzeit mit Vnsern vnd Vnserer mitbeschriebenen | Außdrücklichen vorbewust vnd einvorwilligung anderweit abtzuetreten | Zuegelaßen sein soll, Darbey wihr vnns auch an vnserm ohrt außdrücklich dahinn vorpflichten vnd erkleren, das auch vnsers theils ferner nichts vorgenommen wer- | den solle, So den Keüffern vnd ihren mitbeschriebenen zue gefahr, schaden vnd nach- | theil gereichen vnd gelangen solle, konne oder möge. Insonderheit aber da | nach vorfließung der vorschriebenen Wiederkeüfflichen Jahren etwan ein ander | an Vnser stadt die ablösung dieses Vnsers Ambts zue thun sich offeriren vnd ange- | ben würde, das Wihr derogestalt den Keüffern vnd ihren mitbeschriebenen | zue praejuditz auch nichts einreümen noch verstatten, sondern vielmehr, wann Vnnß | auff solche Zeit Vnser Ambt mit vnseren eigenen selbst zue redimiren vnd vor Vns | zue gebrauchen nicht bequehm oder gelegen, ihnen daßelbe vff vorgehende an- | derweit billichmeßige Vorgleichung für andern ferner zue gönnen vnd zuelaßen | verbunden sein wollen, Sie auch darbey vor andern, der sey auch wehr er wolle, | vorbleiben sollen.

Solchem allen nach vorzeihen vnd begeben Wihr Vnns allerseits, Sowohl auff der Vorkeüffere als Keüffere seiten, wißentlich vnd wohl | bedechtlich aller vnd jeder Actionen, exceptionen, insonderheit Actioni reuocatoriae Feu- | di, wie dieselbe immer nach gemeinen beschriebenen Kayßerlichen vnd Sächßischen Rechten | Successoribus in Feudo Antiquo einigerley weyse & in quemuis Casum Competiren vnd | geschehen kann vnd magk, auch allen andern beneficien, Wohltaten vnd begnadigung der | Geist- vnd Weldlichen, Kayßerlichen vnd Sächßischen, auch Königen, Chur vnd Fürsten | beschriebener Rechten, Constitutionen vnd Satzungen, wie die nahmen

haben, erdacht | oder nochmaln durch Menschlichen witz vnd verstandt erfunden werden konten oder | möchten, Derer aller wie zuevor gnugsamb erinnert vnd beschеiden worden, in= | sonderheit Exceptionum L. 2. C. d. Act. Empt. L. 2 & 11. C. d. rescind. Vend. Computatio- | nis fructuum in Sortem, beneficijs cedendarum actionum et jurium, Simulati fraudulentj, | uel vsurarij Contractus, inutilis stipulationis, Compensationis, Doli mali, metus iniusti, per- | suasionis, Simulationis restitutionis in integrum, ex quacunq. clausula, generali et speciali, | Reductionis ad arbitrium boni Viri, Supplicationis, appellationis, Arrestationis, Sequestra- | tionis, quod pecunia in nostram, nostrorumq. utilitatem non Sit Versa, minus numerata, | et quod renunciatio exceptionum non ualeat, nisi praecesserit specialis omnium enarra- | tio, Quod idem ad Beneficia expressis maiora ad non cognita et quibus quis in spe- | cie monitus non renunciasset, non extendatur, Quod processus ab executione non incho- | andus. adeoq. omnibus ac Singulis jurium et legum beneficijs et auxilijs, Allermeist | aber meiner, des von Raschen witben, halben, dem beneficio Senatus Consulti Velleianj, | auch allen andern Rechten vnd Gerechtigkeiten, So dem weiblichen geschlecht zue Nutz | vnd Vorthel verordnet vnd gesetzet tam in genere quam in specie, nichts dorann | außgeschloßen, Vnd derogestalt, als ob dieselben allesambt und sonderlich al= | hier benant vnd außgedrückt, so vns vnd vnseren mitbeschriebenen eines vnd des | andern Theils, entweder zue nutz oder vorthel, insonderheit aber den Keüffern | vnd deren mitbeschriebenen zue schaden vnd nachtheil gereichen können vnd mögen, | Gestalt dann dieser Wiederkäuffliche Contract beyder Theile wilkürliches | Recht sein vnd bleiben vnd in vim legis uel instrumenti Guarentigiati zwischen Vns | vnd Vnsern mitbeschriebenen gelten vnd Crafft haben soll, Wie dann auch, So | wohl Wihr vor Vns vnd Vnsere mitbenante, dieser mit zeitigen reiffen Rath | vnd bedencken beschloßenen Wiederkäufflichen Contract ohne eintzige disputation | vnd wiedersprechen, respectiue Gräfflich vnd Adelich, treülich vnd vfrichtigk | halten vnd nachkommen, auch andern hierwieder zue handeln vnd zue thuen keines | weges vorstatten vnd nachgeben, Sondern vielmehr vber demselben inn | allen vnnd jeden Puncten vnd Clausulen steiff vnd unvorbrüchlich halten laßen, | Vornemblich aber vielbenente Keüffere vnnd ermelter Witben Sohns Erben vnd Erbneh= | men kegen Menniglichs ahn vnd Zuesprüche in vnnd außerhalb Rechtens kreff= | tiglich vortreten vnnd schadlos haltenn sollen vnd wollen. Do sichs auch | vber alles verhoffen zuetragen vnd begeben würde, das diese Vnsere Vorschrei= | bung aus einem vnfall verlohren, verbrant oder sonst in was wege solches immer | geschehen möchte, Löcherich oder Schadhafftig würde, so vorpflichten Wihr Vns | hirmit vnd wollen jeder Zeit schuldigk sein, Vnsern Keüffern oder ihren mitbe= | schriebenen vff ihr erst ansuchen und begehren dieselbe aus gleichlautender Copey | vorneüren vnnd ingrossiren zuelaßen.

Schließlichen auch vnd Wann | ohne Keüffere oder der Ihrigen vorwarlosung, Welches doch Gott gnedigk | vorhüeten wolle, den Gebeüden einiger schaden durch feüersbrunst oder sonsten, durch Kriegk oder Herrszugk zuegefüget werden solte vnnd Sie denselbenn | durch ihren vleiß nicht hindern noch wehren konten oder möchten; Sollenn | Sie oder die Ihrigen von Vnns oder den Vnserigen deßwegen vnbesprochen blei= | ben, Sondern dem Lieben Gott vnnd dem vorursacher anheim gestellet sein.

Dieses alles, wie obstehet, gereden, zuesagen vnnd vorsprechenn Wihr bey Vnsern | höchsten Gräfflichen, wie auch, wihr, die Keüffere, vnnd vnser mitbeschriebene, | soviel obertzehleter maßen vnns bey diesem Contract in specie concerniret vnd | vorbindet, bey vnsern vnd vnserer mitbeschriebenen Adelichen Ehren, Treuen | guten glauben vnnd wahren wortten stets vhest vnd gantz vnvorbrüchlich zuhalten, | Alles gantz vnverzüeglich, treulich vnnd ohne argelist vnnd gefehrde.

Deßen | zue mehrer vhrkund haben Wihr als Vorkeüffer neben vnsern beyderseits | respectiue verordneten Cantzler vnnd Räthen, Auch dergestalt nebenn Vnnß | Grafen **Friederich Christoffen** zue Mansfeldt, Elias Schröter, der Rechten | Doctorn,

vnnd neben Vnns Graffen Dauid zue Mansfeldt Johan Engelcke, | Ich, Catharina geborne von Jlten, obgedachtes Johan Statzen de Rasche seligen | nachgelaßene witbe, Nebenst meinem verordenten kriegischen Vormunden | herrn Doctor Petro Rittern, Gräfflichen Mansfeldischen Raht zue Eisleben, | wie auch Ich, Wülbrant Georg Bock von Wülffingen, als mit Interessirter | vnnd Sachvorwanter, nebens Heinrich Barth zue Kelbra als Zeügenn an diese | Vorschreibung Vnsere Gräffliche, Adeliche vnnd respectiue anerErbte Petzschaffte | wißendlich hangen laßenn Vnnd Vnns nebenst ihnen mit eigenen Handen vnterschrieben.

Geschehen Dinstags in den Ostern Nach Christi vnsers Eini= | gen Erlösers vnd Seligmachers gnadenreichen Geburth im Eintausend Sechs | hundert Drey vnnd Zwantzigstem Jahre.

Friederich Christoff g. v. H. zue Mansfeldt.

Cattrynn geborin **von Iltin Johan statz de Rascha** u. selyger nachgelaßin wytwen.

Dauid g. z. Mansfeldt.

Wulbrannt georg Bock von Wülffingen mp.

In bestetigter kriegischer Vormundtschafft wie obgedacht habe ich Petrus Ritter U. J. Doctor ꝛc. zu mehrer beglaubiegung Nebens meiner Frau Curandin diesen wiederkeufliegen Contract mitt handt Vndt Siegel mit vollenzogen, jedoch mier vndt den meinigen vnschedlich.

Johannes Engelke mp. Heinriech Bartt m. hannth. Elias schröder mp.

Nun war durch das oben angeführte Rpt. v. 3. Juni 1622 dem de Rascha alle Alienation und Veränderung des Standes der Ämter L. u. M. verboten worden. Diese Handlung war daher Null und nichtig. Auch wurde, weil die Gebr. v. Hoym schon am 26. Nov. 1622 ihre Revokation angebracht, der Konsens dazu abgeschlagen, dessen die Grafen Friedr. Christoph und David, Rascha's Witwe und ihr Sohn Wilibr. Georg Bock v. W. p. Rpt. vom 10. Sept. 1623 beschieden und zur Rechtfertigung beim Appellations=Gerichte verwiesen, oder, wie es damals hieß, an Unsern Hof gezogen wurden. Denselben Bescheid erhielten die v. Hoym p. Rpt. v. 11. Sept. 1623 (s. oben S. 139). Die Rascha'sche Witwe und ihr Sohn wurden aber dem Konsense v. 19. Dez. 1621 gemäß in ihrem Besitze auch jetzt noch geschützt.

Zwischen Mutter und Sohn waren Differenzen entstanden. Wilbrand Georg B. v. W., der die Hälfte Geld zu Siegfried's v. Hoym Befriedigung hergegeben, forderte von seiner Mutter 30 181 fl., und sie trat ihm ihr $1/2$ Theil an dem Hause Morungen zu seinem $1/2$ Theil, das er von seinem Onkel Joachim erhalten, ab lt. Vergl. d. d. Eisleben, 20. Aug. 1623, welcher am 24. Nov. ej. ai. von der Landes=Reg. konfirmirt wurde. Die Ämter Leinungen und Morungen besaß sonach seit 1623 nach seines Stiefvaters Joh. Statz de Rascha Tode

Wilbrand Georg Bock von Wülfingen

auf Eltz und Gronau, Domherr zu Naumburg, welcher zur Herbeischaffung des an seine Mutter zu zahlenden Kaufgeldes von dem Dr. Ludwig Wießenhafern zu Hildesheim 2000 Thlr. erborgte. Er erwarb das anhaltische Lehngut Paßbruch nebst Invent. käuflich wieder von Kaspar v. Kottwitz für 4400 Thlr. Die Paßbrucher Gebäude und Äcker waren damals alle in gutem Stande. Übrigens fing er seinen Besitz gleich mit vielen Schulden an. Das Vorwerk Morungen räumte er 1623 mit Oberaufseher=Amts=Konsens für 2300 Thlr. dem Hans Christoph v. Haacke zu Sundhausen zum Nießbrauche ein und ließ den Brauhandel eingehen. Am 26. Nov. 1629 hatte er an Heinrich Heidemann die Länderei von Leinungen, Morungen und Horla auf 9 Jahre verpachtet. Der Pachtkontrakt wurde auch am 10. Mai 1630 konfirmirt, allein der Pacht dauerte nur bis Johanni 1632, da sie uneins geworden und Heidemann wegge=

zogen war. Nach Wilbrand Georg's Bock von Wülfingen Tode erbten die Ämter Lein- und Morungen auf seinen Sohn

Sigismund Levin Bock von Wülffingen

auf Eltz und Gronau. Nachdem dieser und seine Mutter dem damaligen kaiserl. General-Lieutenant (nachherigen General-Feldmarschall) Ernst Albrecht von Eberstein zu verschiedenen Malen ihr auf den Ämtern L. u. M. habendes Wiederkaufsrecht, welches sich nach Ausweis seiner Hauptverschreibung auf 24000 Mfl. (= 21000 Thlr.) belief, angetragen, brachte der Sohn Sigism. Levin endlich den Feldmarschall-Lieut. E. A. v. E., als er denselben zu Gevatter gebeten, dahin, daß er sich mit ihm, dem Bock v. W., in Unterhandlungen einließ und am 25. Januar 1655 die Ämter unter Vorbehalt des mansfeld. Wiederkaufsrechts für 21000 Thlr. käuflich übernahm. Lt. Reverses versprach Bock v. W. bei adligen Ehren und Treuen, dem E. A. v. E. die Gewähr zu leisten, und wenn sich mehr auf die Güter versicherte Gläubiger finden sollten, als er angegeben (als die von Spiegel mit 6400 Thlr., Hans Christoph v. Haacke 2300 Thlr., Bürgermeister Grimm in Sangerhausen 500 Thlr.), so wollte er, Bock, dieselben ohne Zuthun Eberstein's befriedigen. Außer den Ämtern kaufte E. A. v. Eberstein von S. L. Bock v. W. Paßbruch ohne Invent. für 4000 Thlr. Der Verkäufer übernahm anstatt baaren Geldes Eberstein's kursächs. Lehngut zu Reinsdorf bei Artern für 9500 Thlr.

Bis zu seinem Wegzuge von Leinungen hatte Bock v. W. dem E. A. v. E. verschwiegen, daß außer den von ihm beim Verkaufe angegebenen Schulden auch noch andere auf den Ämtern hafteten. Auch protestirte Bock's Schwager von Taubenheim zu Bedra wegen seiner auf den Ämtern haftenden Ehe- und anderer Gelder nicht nur gegen diesen Kauf und hintertrieb dadurch die kurfürstliche Bestätigung, sondern er spiegelte dem Bock v. W. auch vor, er wollte ihm mehr für das Amt verschaffen, so daß dieser kaum 3 Wochen nach Abschluß des Kontrakts auf Mittel sann, wie er die Ämter wieder zurückbekommen, oder doch den Gläubigern seines Vaters geben und dadurch seine braunschweigischen Güter freimachen könnte (vgl. Leinungisches Amts-Protok.- u. Handelsbuch v. 1654, Bl. 283 u. 287b). Er brachte zu dem Ende von dem v. Bendeleben eine Schuldforderung von 2000 fl. an sich, trat nun selbst als Gläubiger auf und wiegelte außerdem die sämtlichen übrigen Gläubiger zu einem Konkurse auf. Diese drangen auf Ungültigkeits-Erklärung des Kaufs, die Sache gedieh zum Prozeß, der Kauf von 1655 wurde kassirt und E. A. v. Eberstein in die Abtretung der Ämter den Bock'schen Gläubigern zum Besten und Ablegung der Rechnung über die Nutzungen verurtheilt; auch wurde, im Fall S. L. Bock v. W. sich seiner väterl. Verlassenschaft an Lehn und Erbe begeben sollte, auf Verordnung eines curatoris bonorum erkannt. Darauf wurde dies alles läuterungsweise konfirmirt, da sich Eberstein's Bevollmächtigter bei der ersten Läuterung versäumt hatte. Gegen dieses in Konfirmation erfolgte Erkenntnis suchte nun E. A. v. Eberstein, der seit Ende 1657 die dänische Armee gegen die Schweden als General-Feldm. führte, Restitutionem in integrum Reipublicae causa nach, worauf diese Differenzen zu Dresden bei der Landes-Regierung in Vorbeschied gezogen wurden (Term. 21. Januar 1662).

Der Feldmarschall hatte „viel in dem Amte an Gebäuden verbessert, sonsten Scheunen, Ställe und anders längst übern Haufen lägen, auch zu Vermehr- und Streckung Sr. Kurf. Durchl. zu Sachsen Steuern geholfen, daß allbereit über zehn Unterthanen-Häuser im Amte wieder aufgebaut, dahingegen hiebevor und zu des von Bocken Zeiten nicht das Geringste in Aufnehmen gebracht worden, sondern nur alles zu Ruin gegangen ist“. Deshalb bat der Feldmarschall, „die zuerkannte Rechnung fallen, auch die schimpfliche Einsetzung eines Sequesters unterbleiben und ihn in geruhiger Possess bei dem Amte und Gerichte bleiben zu lassen“. Er ließ auch Herrn Friedrich Vitzthum von Eckstedt und den Räthen des Appellationsgerichts „den Statum dieser Sache eröffnen“. Die seinem Bevollmächtigten und Konsulenten zu Dresden ertheilte Instruktion lautet:

Nr. 60.

Es hat hiebevor **Siegmund Levin Bock**, als seines Vatern Wilbrand Bock's Sel. Erbe, in allen dessen verlassenen Lehn- und Erbgütern, wie man aus allen seinen geführten Handlungen und actibus nicht anders praesumiren können, sein uf dem **Amt Leinungen** habendes Wiederkaufsrecht, so vermöge der Hauptverschreibung sich uf 24 000 fl. erstrecket, dem Herrn Feldmarschalk **Ernst Albrecht von Eberstein** verschiedene Male angetragen, auch endlich denselben, als er ihn zu Gevattern gebeten, dahin persuadiret, daß er sich mit ihme in Handelung eingelassen und Ao. 1655 den 25. Januarij einen beständigen, unwiderruflichen Kauf-Contract sothanen Wiederkaufsrechte um und vor 21 000 Thlr. geschlossen, darauf ein Ziemliches ausgezahlet, das Amt in Possession genommen und viel darinnen verbessert und verbauet, worbei Bock laut seines Reverses bei adligen Ehren und Trauen versprochen, dem Herrn Feldmarschall die Gewähr zu leisten, und da sichs befinden sollte, daß mehr Creditores, als der von Bock angeben, nämlich die von Spiegel mit 6400 Rthlrn., Item Hans Christoph von Haacken 2300 Rthlrn. und Bürgermeister Grimm in Sangerhausen 500 Rthlrn., welche beede letztere von der Kaufsumma der 21 000 Rthlr., absonderlich aber von letzten 4300 Rthlrn. Tagezeitgeldern bezahlet werden sollen; vorhanden und auf diese Ämter versichert, welches doch nicht wäre (wormit er sie also verschwiegen, der Herr FeldM. sie auch sonsten nicht gewußt) dieselben ohne Zuthun des Herrn FeldM. für sich zu bezahlen und abzustatten besage dessen der hierbei befindlichen Documenten sub num. 1. 2 et 3 mit mehrern.

Gegen diese Handelung hat gleich der von Taubenheim zu Bedra nicht allein seiner auf solchem Amt noch praetendirenden Ehe- und anderer Gelder wegen protestiret und dardurch die kurf. gste. Ratification hintertrieben, sondern auch seinen Schwager, den von Bock, durch leere Fürbildungen, ob wollte er ihm ein mehres für dieses Amt schaffen, dahin vorleitet, daß derselbe alle seine Schuldigkeit, Ehr und Glauben beiseits gesetzt und auf alle Mittel gesonnen, wie er den mit dem Hrn. FeldM. getroffenen Contract wieder über einen Haufen werfen, das Amt entweder selbst wieder bekommen, oder doch seines Vatern Creditoribus hingeben und dardurch die braunschweig. Güter frei machen möchte, zu welchem Ende er denn 1) mit dem von Taubenheim colludiret; sodann 2) das Rothe Erbbuch, als die vornehmste Nachricht, vertuschet; 3) seiner Mutter Curatorn Sel. Ratification in solchen Contract verzögert und hintertrieben besage zusammengehefteter Docum. sub num. 4; ja endlich und 4) sich an seines Vatern Creditores gehänget und, unangesehen theils derselben vermuthlich in etwas contentiret, derer Quittungen er böslich zurücke behält, theils aber seine im Lande zu Braunschweig liegende Güter innen haben und demnach hier mit Fügen nichtes fordern können, solche samt und sonders zu einem Concurs ufgewiegelt, auch selbst einiger Post von dem von Bendeleben an sich erhandelt zu haben vorgiebet und als ein Creditor praetendiret, ja über dieses bei dem von Spiegeln besage Docum. sub num. 5 noch eine Practic, so ihme aber nicht angangen, unverschämt versuchet, über welchen Händeln es zum rechtlichen Disputat kommen und endlich zwei Urthel publiciret worden, in deren erstem unter andern die von gedachtem Siegmund Levin Bocken an den Hrn. FeldM. geschehene Alienation der Ämter Morungen und Leinungen für unbeständig und daß der Hr. FeldM. dahero dieselben den gesamten Creditoribus zum Besten wieder abzutreten, gebührende Rechnung über dero Nutzungen abzulegen und zu justificiren schuldig, und dann im Fall Siegmund Levin Bock sich seiner väterlichen Verlassenschaft an Lehn und Erbe begeben sollte, die Verordnung eines curatoris bonorum und anders mehr erkennet; in dem letztern aber dieses alles läuterungsweise confirmiret werden wollen, wie solches die Beilagen sub num. 6 et 7 weiter besagen. Von welchen Urtheln dann unumgänglich an kurf. Durchl. zu Sachsen appelliret werden müssen und solche Appellation nunmehro zu justificiren sein will. So viele nun den Bock belanget, weil gleichwohl derselbe so gefährlich mit dem Hrn. FeldM. umgangen und denselben unter dem Schein adliger Ehren, Trauen und Glauben in ein solch Labyrinth geführet und also aller Gebühr ganz und gar vergessen, indeme er dem Hrn. FeldM. die meisten auf dem Amt zu

sprechen habende Creditores anfangs verschwiegen, sodann der versprochenen Eviction sich gar nicht erinnert, ja derselben stracks zuwider, des Hrn. FeldM. mit ihme getroffenen Contract selbst anficht und sich pro creditore ausgiebt, auch mit andern Creditoribus wie obgedacht colludiret, wie denn solche seine Collusion darob noch mehr erscheinet, daß er in seiner Appellation p. 1. acceptiren will, daß eines theils die Reichischen und Wiesenhaurischen Erben, auch Johann Döring, so doch auf die braunschweig. Güter in specie versichert, und Bock dieselben vielmehr von dem Amt versprochenermaßen abwenden sollen, mit ihren Summen zu diesem Concurs zugelassen und in prima classe lociret, ander theils aber der Herr FeldM. das Amt zu räumen und Rechnung zu thun schuldig erkennet worden, welches ausdrücklich wider Bock's Hand und Siegel, Trau und Glauben gehet vermöge derer er dem Hrn. FeldM. bei dem Amt zu schützen und nicht das Gegentheil bösl. zu practiciren und zu acceptiren hat: So wird dahin gestellet, ob man nicht 1) den von Bock zu dem Juramento Malitiae bringen und dringen könne; 2) weil von Seiten des Hrn. FeldM. durch den getroffenen Kauf-Contract, darbei ausgestellten hochbetheuerlichen Revers und andere actus in continenti beizubringen, daß Bock sich seines Vatern Verlassenschaft einmal wirklich angemaßt, die Lehengüter im Lande zu Braunschweig, absonderlichen aber das Gut **Neuhaus** und **Paßbruch**, von denen Fürsten zu Anhalt besage beiliegender vidimirten Abschrift Lehenbriefs mit N. 8 bezeichnet in Lehen und Würden genommen, auch überdies das Amte Lein- und Morungen nach seines sel. Vatern Tod ins fünfte Jahr besessen und genützet, gestalten er dann in vorangezogenem, dem Herren Gen: FeldMarschalln ausgeantworteten theuren, mit seiner Hand und Siegel bestärkten Revers selbsten gestehet und bekennet, wie solch uf dem Amte haftendes Wiederkaufs-Recht von seinem sel. Vater uf ihnen erblich gelanget wäre und Juris: si filius bona paterna administrat, quod hereditatem adivisse praesumatur nisi contrarium probet, in tantum ut tales actus declarare volens, se non animo adeundi gesisse, id mediante juramento facere teneatur: welches denn nicht geschehen und demnach er unlaugbar dessen Erbe worden; So hat ja bei solcher Bewandtnüs nicht erkennet werden können, daß bloß in seinem Belieben und Erklärung stehen solle, ob er nunmehr Erbe sein wolle oder nicht, und er also befugt, die einmal angetretene Erbschaft (welches zwar sonsten auf gewisse allhier aber nicht befindliche Maße in denen landüblichen Rechten zugelassen sein mag: rdum tradit: . n Carpzov: (?) s . . . . 3. constit: 14. def. 31. n. 12 et seq.) zu repudiren, zumal 3) nicht allein ein so hohes Interesse und Praejudiz des Herrn FeldMarschalks an dem Kauf des Amtes Leinungen und deswegen ausgezahlten Geldern, davon auch Bock die praetendirten Begräbniskosten zu seines sel. Vättern Leichbegängnüs in Magdenburgk hergenommen, wie dann hiebei wohl zu merken, daß der von Bock dem Wiesenhagern das Gut Elz im Lande zu Braunschweig verpachtet, man aber sonsten den Creditoren nicht gerne Gütere zu verpachten pfleget, dahero stark zu praesumiren, es müsse entweder Wiesenhager bezahlet sein, oder doch unterm Praetext eines Pachts seine Bezahlung solchergestalt von ihme verschriebenen Unterpfande nehmen, dann desselben abgelebter Körper bis dahin wegen Mangel Mittell daselbsten ohnbegraben müssen stehen bleiben, sondern auch des von Bocks Ehre, Treue und Glauben (damit er nicht öffentl. an den Tag gebe, er habe sub hoc praetextu, welchen er repudiando nunmehro selbst umstoße, den Hrn. FeldM. dolosè et fraudulanter in dem getroffenen Kauf umgeführet, welches denn, weil Ehr und guter Name das größeste Kleinod auf der Welt und billig aller andern zeitlichen Wohlfahrt fürzuziehen, nicht ein Geringes wäre nebst seiner obliga., die er invitâ altera parte nicht brechen kann) merklich und offenbarlich darunter versiret, zu geschweigen, daß des von Bock's Vater Sel., von deme er das Leben und alle andere zeitliche Wohlfährigkeit, unter der Erben nicht wenig dardurch beschimpfet würde. 4) Weil nun Siegmund Leo. Bock aus diesem und andern Ursachen der väterlichen Verlassenschaft sich nicht füglich zu begeben und demnach cum actio et passio in uno subjecto simul stare non possint, debitoris et creditoris Stelle zugleich nicht halten kann: So mag er auch um deswillen des von Bendeleben's Cessionarius durchaus nicht sein, noch solcher Post ad infringendum dessen mit dem Hrn. FeldM. getroffenen

Contract, worunter er bei adeligen Ehren zur Eviction verbunden, sich tanquam gladii in propria viscera im geringsten bedienen, geschwiegen daß ohne das 5) solcher cedirten Post, die er um gar ein Geringes an sich bracht, constitut: Anastasij et Justiniani C. Mandati allerdinges im Wege liegen, und kann dahero das ganze Quantum der 2000 fl. nicht passiret werden, weil negiret wird, daß er vor diese cedirte Summ der 2000 fl. summam aequivalentem gezahlet, indeme gar gewiß ist, daß er mehr nicht als einzige 700 fl. oder Thlr. deme von Bendeleben darvor geliefert.

Und wie wohl man sich nicht versichet, daß der von Bock dieses negiren werde, jedennoch, da solches geschehen sollte, wäre ihme in eventum sein Gewissen zu rühren, zuversichtig er jurato zu erhalten schuldig, daß er in rei veritate ein mehres als 700 fl. oder Thlr. dem von Bendeleben gezahlet.

Uber dieses und 6) seind ohne das unter solchen 2000 fl. (laut der Bendelebischen Cession) bereits Zinsen und Unkosten, welche mit dem Residuo des von einem schlechten Anlehn und einer Kornschuld herrührigen Kapitals parem prioritatem nicht haben können, sondern separiret werden müssen, daß also das angegebene Quantum der 2000 fl. noch lange nicht in vero liquido bestehet, weniger ein bloßes Kapital, am allerwenigsten aber summa realiter â cessionario numerata.

Und obgleich 7) ex post facto allererst kurz vor jüngstem Termin die Bendelebische Cession vom löblichen Oberaufseher-Amt confirmiret worden, so ist doch bekannt quod confirmatio non possit fieri lite pendente Tract. Tract. vol. 5. fig. n. 52. Neq. ratificatio valeat in praejudicium tertii curt Inn: cons. 76. n. 6.

8) hat der von Bock bis dato seinem väterlichen Erbe und Lehen expressè nicht renunciiret, ja kann derselben, wie oben angeregt, mit Fuge nicht renunciiren, weniger hat er in eum eventum denen Creditoribus einige Rechnung darvon gethan; wie kann er dann väterlicher Creditor sein und mit Bestande nomen paternum passivum per cessionem bei dem von Bendeleben redimiret haben, da er bis dato pro herede paterno geachtet wird und also ohne das schuldig, als Sohn und Erbe die väterlichen Schulden zu bezahlen, auch dem Hrn. FeldM. die Gewähr wie gegen andere also auch gegen den von Bendeleben selbst zu leisten; ja es ist diese Bendelebische Cession in praejudicium tertij nur durch bloße collusion geschehen und dahero ungültig. Was der von Bendeleben solcher Schuld wegen hiebevor an Hrn. Feldmarschaln geschrieben, weiset die Beilage N. 9. Wie dann auch 9) alle andere des von Bock's vermeinte praetensa gegen den Hrn. FeldM. nicht angehen, sondern er demselben obligirtermaßen liberas aedes verschaffen muß.

Betreffend 10) Johann Döringen, so mit 2000 Thlrn. wiederkäufl. Kapital samt hinterstelligen Zinsen in der ersten Klaß de novo eingeschoben, ist derselbe ein neuer aufgewügelter und angegebener in hunc concursum gar nicht gehöriger Creditor, welcher mit denen Bockischen Braunschweig. Gütern â parte versichert und ein wiederkäuflicher Zinsinhaber, daran er sich zu halten.

11) die Reichischen und Wiesenhauerischen Erben anreichend, seind dieselben gleichfalls wegen zweier unterschieb. Kapitalien und Zinsen, sowohl als Döring in solchen Concurs zugelassen und in die erste Klaß gesetzt, da doch alle diese drei Creditores ihre Hypothec nicht auf dem Amt Leinungen, sondern auf des Debitoris im Lande Braunschweig liegenden Gütern haben, hingegen das erste Urthel selbst sub publicato den 25. Augusti 1658 ein mehres nicht erfordert, dann daß diesfalls obgedachte Creditores von denen ihnen vorschriebenen Gütern und Einkünften (worunter aber das Amt Leinungen im wenigsten zu rechnen) bezahlet werden sollen, und dieses 12) um sovieldomehr, weil man allhier respectu dieser 3 Creditorn in puncto annuorum redituum versiret, da Rechtens quod emptor census pp non solutas pensiones non nisi ratione rei cens . . . . subjectae adversus censuarium agere possit, nec consequenter in caeteras ipsius res executionem petere valeat Frantzius lib. 1. resolut. 7. C. 7. Zu geschweigen, daß bei dergleichen Wiederkauf alle casus fortuiti, Schaden und Gefahren über den Zinskäufer tanquam Dominium ipso iure zu gehen pflegen und also obige 3 Creditores zum wenigsten ad supplementum auch nicht gehen

können, vorab sie bis dato ihre im Lande zu Braunschweig ihnen verschriebene Zinsgüter, Meierhöfe, Zehenten und andere dergleichen Stücke noch in würklichen Brauch und wie vorgedacht in Besitz haben und also idem bis nicht exigiren können, auch über das die Reichische Post, worgegen Georg Wilbrand Bock S. ao. 1622 seine im Lande zu Braunschweig habende Güter, Zehenten und Gefälle ermeldten Reichen hypotheciret, weil es zur Zeit leichter Münze geschehen, billig eine Reduction leiden muß und also gesetzt doch nicht gestanden, do sie auch in diesem Concurs zuzulassen dennoch in liquido noch nicht beruhet.

13) Seind die Laubischen 3298 Thlr. expressè pro liquido erkannt, welches doch nicht geschehen können, weil die Relata, darauf das vermeinte Attestatum sich beruft, nicht verhanden, noch jemals produciret worden und diesfalls nicht unbillig darbei verbleibet: quod relativum nil probet si de relato non constet.

14) Seind von Hans Georg von Taubenheim die vol-actor 2 fol. 405 et seq. befindlichen Documenta sub lit. A. B. C., darauf diesfalls gesehen, mit denen Originalien noch nicht bestärket, weniger recognosciret, am allerwenigsten aber die darwider habende zu recht erhebl. Nothdurft gehörig an: und ausgeführet worden, zu geschweigen, daß 15) die Taubenheimische Forderung, weil derselbe wegen, besage beiliegender Zeugenverhör sub N. 10, genommener Possess ins Amte Leinungen und Morungen angemaster Administration aus demselben, auch im hohen Stift Magdeburg eingehobener Bockischer Intraden halber förderst Rechnung zu thun schuldig, nicht allein annoch in illiquido beruhet, so will auch fast dieser Taubenheimischen Ehegelder halber verlauten und sich ansehen lassen, daß die darüber sprechende Obligation und darauf in anno 1638 den 15. Martij erfolgte Transaction bloß und alleine in frauden et praejudicium creditorum, insonderheit Hans Christoph Hackens, maßen man solche Obligation schon domals, als Hack Cont: Bocken im Oberaufseher-Amte zu Eisleben Klage und Process geführet, besage selbiger Acten, wider Hacken mit eingestreuet hat, damit derselbe die Immission ins Amt Morungen nicht erhalten möchte, simulate dermaßen hoch und übermäßig eingerichtet worden und sie dannenhero zumal kein gnädigster Consens darüber vorhanden, auch bei denen Judicialacten von einiger Taubenheimischen Gegenvermächtnüs gar nichts zu befinden, zudeme die ihme geschehene Verpfändung des Amts Leinungen extra judicial, vielmehr ad proportionem congruentem et aequitatis ac justitiae leges habito nimirum respectu uf Georg Wilbrands Bock's S. damaliges Vermögen deducto aere alieno zu moderiren und einzurichten, als bei vollen Kräften zu erkennen.

15) Ist unlaugbar, daß der von Bock Sel. anno 1623 am Oster-Dienstage das Amt Leinungen an sich erkauft, das Bennigische Kapital der 3000 Thlr. aber erst nach der Zeit von dem von Bocken aufgenommen worden, kann derhalben zu Erkaufung des Amts Leinungen nicht kommen sein, und also diese praetension pro parte pretii soluti nicht ausgegeben noch dafür erkennet werden.

16) hat der Hr. FeldM. noch andere Posten ex iure cesso beständig an sich, welche theils eine Praerogativam haben und allen andern Creditoribus fürgehen, wegen theils aber schon hiebevor auf dem Amt Leinungen ein jus reale erlanget, unter welchen die Cedenten noch gar nicht gehöret, auch zu diesem zur Ungebühr ufgewiegelten Concursu nicht citiret worden, gleichwohl aber dieselben dergestalt nicht übergangen und an ihren erhaltenen Rechten verkürzet werden können, solche Posten seind nun diese, wie die Beilagen Num. 11. 12. 13 et 14 besagen.

17) Seind inhalts der beiden publicirten Urthel selbst wie auch per supra deducta noch unterschiedene höchst importirliche Praestanda verhanden, soja vor allen Dingen praestiret werden sollen, in specie aber haben Konrad Meüers Erben, desgleichen Johann von der Linde sich noch zur Zeit nicht gehörig legitimiret noch dieser letztere wie die 2000 Thlr. uf und an ihn kommen beibracht, desgleichen beruhen viel der angegebenen Schuldposten obiger unlaugbaren Ausführung nach in illiquido, theils können de jure zu dem Concurs uf das Amt Leinungen nicht admittiret werden, theils aber seind ganz und gar unbeständig und liegen in summa fast allen beständigen Exceptionibus im Wege, ja die beständigsten Posten seind bei diesem Concurs, weil keine

edictalische Citation vorgangen, ganz übergangen worden. So hat der von Bocke auch, da er ja seinen Vater Sel. unter der Erden beschimpfen und sein Erbe nicht sein will (welches doch ganz nicht sein kann, weiln solcher Erbschaft er sich gar zu viel theilhaftig gemachet und Nutze darvon eingezogen hat) all dessen Verlassenschaft an beweg: und unbeweglichen noch zur Zeit nicht gebührende angegeben, viel weniger ob davon genossenen Nutzungen seinen Creditoren Rechnung gethan, gleichwohl ist nichts desto weniger in dem ersten Urthel erkannt und in dem andern läuterungsweise confirmiret, daß der Hr. FeldM. das Amt Leinungen räumen und Rechnung thun, hergegen aber ein Curator bonorum verordnet werden, welcher denen Creditoribus antworten vnd die briefl. Urkunden recognosciren, oder eidl. diffitiren solle. Uf welchen Fall denn, soviel den Hrn. FeldM. angehet, der Prozeß von der Execution angefangen und dieselbe, da die besorgliche exmissio quae species executionis erfolgen sollte, gegen ihn ehr vollstrecket würde, als die ufgewiegelten Creditores einmal ihrer Forderung, sowohl ratione summarum als auch jurium uf das Amt liquid gemacht und wäre also unter diesen Spiegelfechtern der Hr. FeldM. einig und allein das subjectum patiens, wohin es Siegmund Levin Bock einig und allein wider Treu, Glauben und alle Rechte gespielet. Weil aber 18) Siegm. Levin Bock der väterlichen Verlassenschaft sich einmal würklich angemaßt und dieselbe noch nicht wieder repudiiret, ja aus angezogenen Ursachen schwerlich repudiiren kann und also wohl Erbe bleiben wird, und aber actio hypothecaria adversus tertium possessorem nisi excusso principali nicht Statt hat, vorab Bock nicht absens auch solvendo und Mittel zu Bezahlung der Creditorn genug hat, dessen Gegentheil die Creditores sonsten erweisen müssen, zudeme unterschiedene Creditores nur generalem hypothecam haben, auch dem Hrn. FeldM. unbewußt gewesen, daß das Amt Leinungen mehrern Creditoren als er zu bezahlen übernommen pro hypotheca gehaftet und clausula non alienando in keiner als der Taubenheimischen, welcher aber ohene das erhebl. Exceptiones entgegen stehen, adjecta reperiatur, so will man dafür halten, es solle ihme die Abtretung sothanen Amts und Rechnung ob daraus gehobenen Nutzungen zu thun, so schlechterdinges nicht zuerkannt werden können, zumal 19) der Hr. FeldM. in bona fide und gleichwohl ein probe titulatum jus possessionis vor sich und der von Bock vermöge des Contracts, auch seiner Reversalien schuldig, ihme die Gewähr zu leisten und liberas aedes respectu dieser Creditorum zu verschaffen, auch vor den Herren Gen. FeldMarschalln um soviel desto mehr seinen Creditorn Rechnung zu thun verbunden, auch über das und 20) des Hrn. FeldM. in oft erwähntes Amte Lein: und Morungen, so gleichwohl kurfürstl. sächsisch. Lehn, Zeit des von Bock Einhabung aber meist in Ruin gerathen ist, gesteckte merkliche Meliorationes, die ex oculari inspectione und sonsten in continenti zu erweisen et quibus non refusis er zur Restitution nicht gehalten, nicht zurücke gesetzet werden können. So erscheinet auch 21) klärlich aus beigefügten zusammengehefteten Bockeischen mit Nr. 15 bezeichneten Originalschreiben, wie der von Bock wegen des von Taubenheims öfters die Schadloshaltung zugesaget, auch darin vielfältig erwähnet, wie von denen Angeldern er die braunschweigische Creditores contentiret und also seine Erb: und Lehengüter daselbsten wieder befreien wollte, daß er aber solches nicht gethan, ist aus diesem Concursu, falls selbiger vor richtig zu halten, genugsam, auch wie Bock dem Herrn Gen. FeldMarschalln, bis die Angelder er habhaft worden (sal. hon.) nur mit Lügen vorgangen, leider mehr als zu viel abzunehmen und zu erweisen. Und als der von Bock, wie diese Concurssache im Oberaufseher-Amte zu Eisleben noch anhängig gewesen, wegen des von dem Hrn. Gen. FeldMarschalln ihme in Abschlag der 21 000 Rthlr. Kaufsumma und mit sein Bocken selbst eigenem Belieben anstatt baaren Geldes vor 9500 Rthlr. abgetretenen und von Bocken acceptirten Gutes zu **Reinsdorf**, worüber selbiger doch vermöge der Beilage sub N. 16 den Hrn. FeldMarschalln gebührende quittiret, einer laesio sich hart beklaget, auch des von Bocken Advocatus in Schriften so weit gegangen, daß daraus ein Injurien process entstehen wollen, so ist es doch 22) an deme, daß der von Bock nicht alleine mit dem Amt, weiln besage der hiebei liegenden vidimirten Abschrift eines unter seiner eigenen adel.

Hand ausgeantworteten Anschlags mit N. 17 signiret das Amte in selbigem Stande sich nicht befindet und solche Defecta vorhanden seind, wie aus der Beilage N. 18 mit mehrern zu ersehen, sondern auch mit dem Gute **Neuhaus** und **Paßbruch** den Herrn Gen. FeldM. vielmehr laediret hat, indeme sein, des von Bocken, Vater Sel. erwähntes Gut, da noch alle Gebäude, als Wohnhaus, Scheune, Ställe, Schäferei und anderes alles in der Höhe und gutem Stande, alle die Äcker auch in behöriger Arte gewesen, cum inventario besage hiebei befindlicher mit N. 19 bemerkter Abschrift des mit Kasparn von Kotwitz Sel. darüber aufgerichteten Kauf-Contracts nur vor 4400 Rthlr. erkaufet, dahingegen aber selbiges Gut, da das Wohnhaus, Scheune, Schäferei und alle Ställe (bis auf einen, welchen der von Bock von dem noch gesunden Holze, so an denen eingefallenen und zum Theil vollendes eingerissenen Gebäuden noch übrig gewesen, bauen lassen) danieder gelegen, die Acker alle, ausgenommen etwa 20 Acker, die der von Bock mit Habern zu bestellen pflegen, lehde und über und über mit starken Bürken bewachsen waren ohene einiges Inventarium dem Hrn. Gen. FeldM. vor 4000 Rthlr. angeschmieret worden, Dahero der Hr. Feld-Marschall gegen den von Bock sich vielmehr einer laesio zu beklagen hat, so man, daferne Bockischer Advocatus im löblich. AppellationsGerichte wiederum etwas von einiger laesio gedenken und moviren sollte, ihme hinwieder die an dem Amte wider den vorangezogenen Anschlag und bei dem Gute Paßbruch befindliche laesio entgegen setzen kann.

So ist 23) genugsam aus beigefügter Abschrift sub N. 20 des von Bock dem Hrn. Gen: FeldMarschalln bei Hrn. Hermann Ludwigen Spiegeln zum Deßenberg nacher Holstein gesandten ResolutionsPunkten abzunehmen, wie er mit seinen Creditoren einig sein müsse und wider den Hrn. FeldMarschalln unter einem Hütlein mit einander spielen. Dargegen 24) der Hr. FeldMarschall, besage beikommender Kopei mit N. 21 bezeichnet, sich hinwieder heraus gelassen und erbötig gemachet, dahero auf Seiten des Hrn. FeldMarschalln es gar nicht gemangelt, und da der von Bock mit dem von Taubenheim, wie die vorgedachte Beilagen N. 4 an Tage geben, auch andern Creditorn nicht also colludiret, selbige seinem theuren Revers und denen beigelegten Schreiben N. 15 gemäß bezahlet und dem Hrn. FeldMarschall seiner Schuldigkeit nach geruhige Posseß verschaffet hätte, wären die rückständige Kaufgelder auch vorlängsten richtig gemachet worden. Bei solcher Beschaffenheit der Sachen aber wird der Hr. FeldMarschall von niemanden zu verdenken sein, daß er mit gänzlicher Auszahlung der letzten TerminsGelder zu seiner desto bessern Vorsicherung, weiln man so gar gefährlich mit ihme umgegangen, bis dato eingehalten, und hat man bei solchen des von Bocken dolosen Beginnen und als er dem Hrn. FeldMarschalln den getroffenen Kauf nicht zu halten vermag noch begehrens ist, um Wiederersetzung auch aller Schäden, Unkosten und Ungelegenheiten eiferigst anzuhalten und darauf zu dringen.

Was der von Bock vor Creditores in solchem Concursu im Oberaufseher-Amte angegeben, vermeldet beigelegte Specification mit N. 22 signiret, und was es vor eine Beschaffenheit mit ieglichem derselben hat, absonderlich aber des von Hacken Schuld halber aus darneben Geheften mit mehrern zu ersehen ist, dabei hingegen notiret, dieser Concursus ist vom löbl. Oberaufseher-Amt durch öffentliche Anschlagung der Citationen in dreier Hrn. Lande noch zur Zeit nicht kund gethan und also der Rechte modus zu procediren übergangen worden.

Wie aus den JudicialActen, deren sich zu bedienen sein wird, um Taubenheim's und anderer Interessenten Fundamenten daraus zu erfahren, mit mehrern zu ersehen stehet. Des Hrn. FeldM. Excell. seind des Erbietens, dem von Bock besage Ihres ausgeantworteten Reverses in allem die Eviction und Gewähr zu leisten, der von Bock aber, als welcher die Creditores zu solchem Concurs aufgewügelt und kaum 3 Wochen nach getroffenen und verschriebenem Contract nebenst dem von Taubenheim dahin getrachtet, wie sie solchen besage der Beilagen N. 4 wieder umstoßen und S. Excell. davon abbringen möchten, und dahero am ersten gebrochen hat, der thue es zuvorderist, leiste die theuer versprochene Gewähr wider seine Creditores, bezahle dieselbe und ver-

schaffe dem Hrn. FeldMarschalln geruhige Possess, solchenfalls ist selbiger bereit, die restirende 4300 Thlr. an der Kaufsumma letzte Terminsgelder und 2500 Rthlr. wegen der Wolfenbüttelischen, dem von Bocken angewiesenen Gelder, davon er aber nichts erhalten können, also in Summa 6800 Rthlr. zu Dresden oder Leipzig baar auszahlen zu lassen, jedoch daß davon das von dem von Hacke inhabende Vorwerk Morungen mit 2300 Rthlrn. und die versetzte Mühle zu Leinungen mit 500 Rthlrn. vom Bürgermeister Grimm zu Sangerhausen wieder eingelöset werden, die übrigen 4000 Rthlr. möchten alsdann demjenigen heimfallen, der das beste Recht darzu hat, wann S. Excell. nur geruhige Possess dardurch erhalten könnten. Dieses wäre also, was bei bevorstehender AppellationsProsecution in termino zu Dresden habender verständige Consulent und Hr. Gevollmächtigter zu beobachten, und wird er, was zu deroselben Besten und der Sache glücklichen Behauptung dienlich ohene vieles Anführen vorzunehmen und zu befördern schon wissen.

Vgl. darüber auch des Statsarchivs Magdeburg Thüringische Kopialbücher:

1656 12/1. Der Kurfürst von Sachsen an den Oberaufseher der Grafschaft Mansfeld. In Sachen des gewesenen General-Feldmarschall-Lieutenants Ernst Albrecht von Eberstein zu Gehofen Klägers c/a Hans Georg von Taubenheim zu Bedra, welcher zuwider dem Vertrage mit Sigmund Levin Bock von Wülfingen über die beiden Ämter Morungen und Leinungen einer angeblichen Schuldforderung halber zu processiren sich unterstanden habe, soll Untersuchung anstellen.

Cop. v. 1656, fol. 10.

1656 17/4. An den Oberaufseher. Ernst Albrecht v. Eberstein Intervenient in Schuldsachen Hans Georg's von Taubenheim zu Bedra c/a Sigmund Levin Bock von Wülfingen.

Cop. v. 1656. fol. 97.

1660 1/11. Der Königl. Dänische General-Feldmarschall Ernst Albrecht v. Eberstein bittet, ihn bei dem von Sigmund Levin Bock v. Wülfingen auf Morungen und Leinungen habenden Wiederkaufsrechte zu schützen — Cop. v. 1660, fol. 159.

Während der Vorbeschieds-Unterhandlungen kam sub dato 1662 den 31. Januar ein Privat-Vergleich zu Stande. S. L. Bock v. W. überließ unter Beitritt seiner sämtl. Gläubiger die Ämter Lein- u. Morungen dem

General-Feldmarschall Ernst Albrecht von Eberstein

zum zweiten Male für 21 000 Thlr.; 3500 Thlr. wären bereits unter den 4700 Thlrn. hiebevoriger Kaufgelder lt. Bockischer Quittung vom 30. Juli 1655 eingenommen, und darüber wurde quittirt. 6000 Thlr. behielt der Feldm. v. E. für den v. Taubenheim inne und verzinste sie bis zum Austrag der Sache mit 4 pct. Sollten aber die 6000 Thlr. für Taubenheim nicht reichen, so versprach der Gemeinschuldner Bock v. W. das aus eigenen Mitteln zuzusetzen. Die übrige Summe sollte in wichtigen Dukaten oder doch in harten Thalern zur Ostermesse an Bock v. W. im Beisein der Gläubiger auf deren Quittung gezahlt werden. Da das Vorwerk Morungen dem Hans Christoph v. Haacke für 2300 Thlr. und die Mühle zu Leinungen dem Bürgermeister Grimm in Sangerhausen für 500 Thlr. versetzt waren, so sollten diese von den Kaufgeldern zunächst befriedigt und der Rest unter die übrigen Gläubiger nach ihrem Gefallen vertheilt werden. Endlich gab Bock v. W. dem Feldm. v. E. das Gut zu Reinsdorf zurück. Da aber der Feldmarschall bei den 3500 Thlrn. statt 4700 Thlr. bereits gezahltes Geld 1200 Thlr. hatte fallen lassen, so wurde mit Zustimmung aller Gläubiger die wechselseitige Rechnungs-Ablegung des Bock v. W. wegen Reinsdorf von 1655 und des Feldmarschalls von demselben Jahre an, gegen einander aufgehoben. Alle vorigen Kontrakte und Reverse wurden cassirt. Dieser Vergleich wurde eingereicht und darüber Konfirmation und Konsens sub dato Dresden **21. April 1662** ertheilt:

Nr. 61.

Von Gottes gnaden WIR Johann Georg der Ander, Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleae und Berg, des heil. Römischen Reichs Erzmarschallch und

Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober und Nieder Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein Vor Unß, unsere Erben und Nachkommen Bekennen und thun kundt, Nachdem Uns unser lieber getreuer **Sigemund Levin Bock von Wüllffingen** in schrifften zuerkennen gegeben, welcher gestalt Er die Gräfflichen Manßfeldischen Aempter Leinungen und Morungen mit allen deren Zubehörungen, wie Er solche bißhero innegehabt und beseßen, dem Königlichen Dennemarkischen **Feldmarschalche Ernst Albrechten von Eberstein** auff gewisse verglichene maße überlaßen und abgetreten, Mit unterthänigster Bitte, Wir wollten darein consentiren und die darüber auffgerichtete Vergleichung gnädigst confirmiren, Daß Wir dis Suchen angesehen, unsern Consens dazu gegeben und angeregte Vergleichung (so Uns unterm signato Dreßden den 31. Januarij nechst verschienen in originali mit vorgetragen und in vidimirter Abschrifft bey unser Canzley behalten worden) bestetiget haben, Thun das auch aus Landesfürstlicher Macht und von Obrigkeit wegen hiermit und in Kraft dieses Und wollen, daß solcher Vergleichung in allen und jeden Puncten, Clausuln, Inhalt und Meinungen nachgegangen und darwider nicht gethan noch gehandelt werde, Jedoch Uns, unsern Erben und Nachkommen an unsern hohen Regalien, Lehen, Ritterdiensten und andern Gerechtigkeiten, auch sonsten Jedermänniglich an seinen Rcheten ohne Schaden. Treulich und sonder gefährde. Zu uhrkundt mit unserm zu ende auff gedruckten Canzley-Secret besiegelt, Und geben zu Dreßden den 21. Aprilis Anno 1662.

(L. S.) **D. W. Lütticrhau.** **Ch. Wildvogel S.**

Seit 1662 war also der Feldmarschall Ernst Albrecht von Eberstein in legalem Besitzer der Ämter, die er bereits 1655 in Besitz genommen hatte.

Die Übergabe war am 30. Juni 1655, die wirkliche Übernahme am 4. August erfolgt. Die Unterthanen huldigten am 2. Aug. (einige erst am 19. ej. m.) in Gegenwart der Herren Bock v. W., v. Bülau und v. der Asseburg. Von den Unterthanen hat das Wort geführt der alte Georg Rüdiger aus Morungen und der alte Hermann aus Horla. Nachdem ihm die ersten ausbedungenen Kaufgelder ausgezahlt waren, verließ Bock v. W. Leinungen und begab sich auf seine Erbgüter Eltz und Gronau; der Feldm.-Lieut. aber begab sich gleich nach eingenommener Huldigung auf einige Tage in Geschäften nach Gehofen. In dem im Januar 1654 angefangenen „Leynungischen Ambts Prothocoll vndt Handelsbuche" sagt (Bl. 167a) der Gerichts-Amtmann Daniel Werner in Bezug auf die Übernahme der Ämter seitens Ernst Albrecht's v. E. Folgendes:

Actum d. 4. Aug: ao: 1655.

Nr. 62. **Ihr: Excell. Herrn General Feldmarschalchlieutnant tit. Ernst Albrecht von Eberstein ꝛc. huldigen die sämtl. Unterthanen.**

Zu wissen, daß heutgesetzten Dato Ihr. HochEdelGestr. der von Bock ꝛc., nachdeme Er mit dem auch HochEdelgebornen, Gestrengen, Vesten und GroßMannhaften Herrn Ernst Albrecht von Ebersteinen uf Gehofen ꝛc. um diese Gräfl. Mansfeld. Ämter Morungen und Leinungen einen KaufKontrakt geschlossen und die ersten voraccordirten Gelder ausgezahlet worden, von hier seinen Abzug genommen und sich wiederum nach seinen Erb- und Lehngütern Eltz und Gronaw begeben; hingegen haben Hochwohlgedachte Ihr. Excell. der Herr General-Feldmarschalchlieut. der von Eberstein ꝛc. die Possess, nachdeme zwei Tage zuvorn abwesende meiner die Unterthanen des ganzen Amts gehuldiget, eingenommen, und weiln Er wegen anderer nothwendiger Geschäfte halber wieder nacher Gehofen verreiset, dem Kammerdiener nebenst etzlichem Gesinde allhier gelassen, welches zur Nachricht anhero registrirt worden. Actum ut supra.

Der Eid, welchen die Unterthanen ablegten, lautete: Ich schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß dem HochwohlEdelgebornen, Gestrengen, Vesten und GroßMannhaften Herrn Ernst Albrecht von Ebersteinen uf Gehofen und Paßbruch, röm. kaiserl. Majt. Kriegsrath und General-Feldmarschall-Lieutenant,

auch wiederkäuflichen Inhabern der Gräfl. Mansfeld Ämter Morungen und Leinungen, ich nicht alleine vor meine von Gott fürgesetzte Obrigkeit gebührende Respect und Gehorsam leisten, in keine Wegen widersetzig erzeigen, sondern jederzeit getreu, hold und gewärtig sein, Dero Bestes suchen, Schaden verhüten, die Zinsen und was ich zu geben schuldig zu rechter Zeit abgeben und in Summa alles thun und verrichten will, was einem getreuen Unterthanen zu thun oblieget und gebühret, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum &c. (Amts-Protokoll- und Handelsbuch, Bl. 181).

Der „Vorsteher-Eid" lautete:

Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr dem Wohlgebornen Herrn, Herrn Ernst Albrecht von Ebersteinen &c., GeneralFeldmarschalchLieutenant &c., als hiesiges Amts Inhabern, und derer Beamten jederzeit gehorsam, getreu und dienstwärtig sein, sowohl des Amts als der Gemeinde Nutz und Frommen nach eurem besten Vermögen schaffen und befördern, dargegen allen Schaden und Nachtheil verhüten und abwenden helfen wollet; auch, da euch etwas aus dem Amte, es sei schriftlich oder mündlichen, anbefohlen wird, mit besonderem Fleiße bestellen und uf Erfodern ohne sonderbare Ehehaft weder zu Tag oder Nacht nicht außen bleiben und, so es begehret, nebenst den Beamten oder Landrichter nach eurem besten Verstande die irrigen und streitigen Sachen unter den Parteien entscheiden helfen, und den Armen als den Reichen gleich Recht mittheilen und in deme weder Gunst, Gabe, Freundschaft noch Feindschaft ansehen wollet und sollet, so wahr euch Gott und Christus helfen soll &c.

Der „Bauherrn-Eid" lautete:

Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr in eurem ufgetragenen Bauherrn-Amte euch getreulich, fleißig und unverdrossen erweisen, der Gemeinde ihre Gemein-Häuser, Äcker und Wiesen in Acht nehmen und daß sie, sowohln auch Wege und Steige, zu rechter Zeit gebessert und erhalten, über die Einnahme, so ihr wegen der Gemeinde unter Händen, richtige Rechnung geführet, darinnen nichts untergeschlagen und unnöthige Unkosten verhütet werden möchten, auch was euch von dem Amte als denen Vorstehern anbefohlen wird, aufs Genaueste und Fleißigste bestellen und euch also, wie ihr es dermaleinsten an jenem Tage zu verantworten gedenket, jederzeit erzeigen wollet &c.

Wenn denn beiderseits, Vorsteher und Bauherren, gedenket, solches zu halten und demselben nachzukommen, als wollet ihr mit aufgehobenen Fingern zu Gott schwören: Alles, was mir itzo fürgelesen und angezeiget worden und ich wohl verstanden, deme will ich getreülich und allenthalben gehorsamlich nachkommen, als wahr mir Gott helfe und ich gedenke selig zu werden.

Von den Vorstehern haben geschworen: Balzer Sander, Andres Wien und Nikol Schobiß; weil die andern drei, als Michael Oberländer, Gabriel Rothe und Hans Liebau allbereit vor diesen ihre Pflicht abgeleget.

Von den Bauherren haben geschworen alle, als David Rüdiger, Hans Teutzsch, Michael Herzau, Thomas Völcker, Valtin Weißbart und Balzer Schreiber (Amts-&c. Buch v. 1654, Bl. 320 ff.).

In das angeführte Amtsbuch ist auch ein Originalbrief Georg Thilo's v. Werthern (geb. 28. Juni 1595 zu Beichlingen, † 18. März 1663 zu Brücken), Stifters der Brücken'schen Linie, an E. A. v. E. v. 20. Sept. 1655 eingeheftet. Derselbe lautet:

Nr. 63. praesent. den 21. 7br. ao. 1675.

Röm. Kayß. Mayth. hochbestalter KriegesRath und GeneralfeldMarschall Lieütenant,

Hochwohl Edelgeborner, Gestrenger und GroßManvester, insonders hochgeehrter Herr. Demselben sind meine vermögende Dienste willig bevor, Wiewohl den herrn GeneralLieüt. Ich ungern behellige; So Kan Ich doch uf meiner Lehen- und Zinß-Leüthe Zu Großen Leinungen ansuchen nicht vorbey, indeme nach inhalts der copeylichen Beylage von Deßelben AmbtsBedienten meine zum Churfürstl. Lehen vermöge gnädigsten Lehenbrieffs gehörende freye Siedelhöefe dienstbeschwehrlich angehalten werden wollen. Nun aber angezogene Höefe hiebevorn nie in Gräffl. und

und consequenter in der AmbtsInhabern Jurisdiction gehöret, Sondern hernachmals etwa durch eine Handelung (:doch ohne entziehung des Lehenherrns darauff habender Freyheit:) dahin Kommen, Mir auch wegen abgelegter schwehren Pflicht nicht verandwortlich, an höchstermelter Ihrer Churfürstl. Durchl. Zu Sachsen rc. Lehen einzige schmälerung geschehen Zu lassen, bin auch außer Zweiffel, der herr General-Lieütenant nach eingenommener berichtung solches seiner AmbtsBedienten unternehmen confirmiren, Sondern Zu Observant der 70. 80. 90. und mehr Jahren gewohnheiten ruhiglich bleiben lassen werde, Und daß deßwegen demselben Ich discommodire, habe Ich umb Vergebung Zubitten, Gestald Ich dann nebst entpfehlung Gottes gnädiger bewahrung und erwartung ersprießlicher antwort verbleibe Des herrn GeneralFeldMarschalls Lieüt. Allzeit dienstwilligst.

Brücken, den 20. Septemb. Ao. 1655. — **Georg Thilo von Werther** mpria.

Dem HochwohlEdelgebornen Gestrengen und GroßManvesten hern Hans Albrechten von Eberstein, Röm. Kayß. Mayt. hochbestalten KriegsRath und GeneralFeldMarschall Lieüt. uf Gehofen und Inhabern der Gräffl. Manßfeldt. Aembter Großen-Leinung- und Morungen rc. Meinem insonders hochgeehrten Herrn.

Nr. 64. Antwortschreiben Ernst Albrecht's von Eberstein.

HochwohlEdelgebohrner Gestrenger Vndt Vester, Insonders hochgeehrter Herr,

Deßen an mich abgelaßenes de dato d. 20. dieses habe ich neben der innlage Zurecht erhaltten Vndt wegen seiner allhier befindenden Lehn: Vndt Zinßleüthe, so dem Ambte Zugleich Zudienen schuldigk, gantz Vngereümbdes ein . . . mit mehrern ersehen, Wund(ere) mich nicht wenigk, daß Derselbe ahnführet, ob soltten solche Höffe in Gräffl. Vndt conseqventer in der AmtbtsInhabern Jurisdiction niemahls gehöret haben, da doch alsobaldt die allhier befind(lichen) Gräffl. Mansfeldt. Vnd der and . . . Inhabere durch Richter Vndt Schöppen auffgerichtete Erbb(ücher) Viel ein anders besagen, welche vff begehrenden Fall Seinen Bedienten Einen, so Er anhero abfertigen will, in originali gezeiget w(erden) können, Vndt werde Dems(elben) an seiner Befugnis, alß in Abnehmung der Lehn: Vndt Zinß, worüber Jhr. Churf. Durchl. Zu Sachß., alß Vnsern gndgstn. Herrn, der Herr Seine pflicht geleget V. mit Vorschützet, hierdurch gar nichts nehmen, Vielweniger hier . . . . geschmehlert werden, denn derselbe alß ein Vernünfftiger Vnter der Jurisdiction Vndt der Lehn: Vndt Zinß ein Vnterschiedt machen Vndt nicht eines Vnter das andere mengen oder mischen muß, sintemahln ich Gleichergestalt dieses, wenn es sich practiciren ließe, bey Seinem Herrn Vettern dem Von Werther Zu Wiehe Vndt Tondorff rc., allwo ich nicht einen oder Zwey, sondern Vnterschiedtliche Lehn: Vndt Zinßleuthe zu dem Ritter-Guthe GehoVen habe Vndt Jhr. Churfl. Durchl. Zu Sachßen, alß unsern gndgstn. Herrn, die Lehnpflicht hierüber ablegen müßen, urgiren könte, weilln aber, wie gedacht, Vnter der Jurisdiction Vndt Lehn: Vndt Zinß ein Vnterschiedt, alß behellt ein Jeder billich dasJenige, waß Er Zufodern berechtiget. Vndt ob auch derselbe, wie sichs ansehen leßet, eine observantz darauß erZwingen will, so kann ich gleichergestalt bey mir nicht befinden, wie solches geschehen soltte, sintemahln kein Inhaber Vermöge derer HauptVerschreibungen befugt gewesen, mit einem oder dem andern Vndt Zwar Zum höchsten praejudiz derer Herren Graffen Von Manßfeldt Zu tractiren, die Dienste oder Renthen, welche die Vnterthanen Zugeben Vndt Zuthun schuldigk, ZuVerkeüffen, ZuVerschencken oder Zuerlaßen, Vndt ob es auch, posito sed non concesso, geschehen wehre, so kann es doch denen Herren Graffen Von Manßfeld rc., Vielweniger mir, als derer Recht V. Gerechtigkeit ich anitzo habe Vndt besitze, nicht hinderlich Vndt schädtlichen seyn, Vndt wirdt Derselbe mich derowegen gar nicht Verdencken, daß ich dasJenige, was ich Zufodern berechtiget Vndt die Erbbücher Vermögen, einbringe Vndt darauff exeqvire, will auch hoffen, es werde Der-

selbe mich mit dergleichen Zumuthungen hinführo Verschonen, Welches in weniger wiederantwort VnVermeldet nicht laßen wollen. Verbleibende des Herrn dinstwil.

Leynungen, den 20. (?) 7br. ao. 1655. E. A. v. E.

An Georg Thilo von Werther 2c.

Nach dem im angeführten Amtsbuche (Bl. 213) befindl. Entwurfe.

Über diese Angelegenheit findet sich in dem erwähnten Amtsbuche (Bl. 209b) noch Folgendes:

Wertherische leüthe. Actum d. 21. Septbr. 1655.

Wirdt Geörge Wien Vndt Geörg Hopffensack citirt Vndt drüber Vernommen, daß Sie Ihre schuldige Dienste, wie es Ihnen gebothen worden, nicht geleistet hetten.

Rei,

Bringen für, daß Sie mit Ihren lehnherrn daraus geredet, welcher Zur antwortt geben, daß Sie es Zuthun nicht schuldigk wehren, Vebergeben darbey von Ihme ein schreiben, worinnen Er anführet, daß die libellirten Wertherische Höffe niemahls in der Herrn Graffen Von Mansfeldt Vndt consequenter der Inhaber Ihre Jurisdiction gehöret hetten, Weilln aber solches ein lautherer Vngrundt Vndt die Erbbücher viel ein anders besagen, alß sollen Sie alsobaldten sich resolviren, ob Sie dienen wollten oder nicht.

Rei

Könten die Erbbücher nicht Lügen straffen, soltte Sie Gott dafür behüten, woltten die Dienste zwar thun, iedoch hoffen Sie, Sie würden daran nicht Vnrecht gethan haben, daß Sie den lehnherrn darumb befraget hetten.

Ernst Albrecht v. Eberstein, der, wie oben erwähnt, sich gleich nach eingenommener Huldigung auf einige Tage nach Gehofen begeben hatte, stellte gleich nach seiner Zurückkunft die erforderlichen Beamten an: Förster, Schulzen, Scharfrichter, Landsknecht oder Gerichtsfrohne, Brauer, Hofmeister auf den Vorwerken 2c. Sein Gerichts-Amtmann war Daniel Werner und der Amtsschreiber Hartmann Östringer.

Mit dem Scharfrichter wurde folgender Kontrakt geschlossen:

Nr. 65. **„Scharfrichters Bestallung. Actum d. 22. Aug. 1655.“**

Des hochedelgebornen, gestrengen, vesten und großmannhaften Herrn Ernst Albrecht von Ebersteins uf Gehofen und Paßbruch Erbsassens und wiederkäuflichen Inhabers der gräfl. mansfeld. Ämter Morungen und Leinungen 2c., röm. 2c. kaiserl. Maj. Kriegsrath 2c. und General-Feldmarschalchlieutenantens 2c., meines hochgebietenden Herrns dero Zeit verordneter Amtmann, ich Daniel Werner hiermit bekenne, daß ich Meister Martin Tillen, Scharf- oder Nachrichtern in Sangerhausen, uf sein vielfältiges Ansuchen wiederum die Meisterei allhier von Dato an uf neun Jahr lang verpachtet, und zwar dergestalt und also: daß er im ganzen Amte und denen hierzugehörigen Vorwerken und Dörfern nicht alleine der Abdeckerei sich gebrauchen und das absterbende Viehe uf Andeuten alsobalden den Leuten, welchen das Unglück trifft, aus den Höfen und Ställen schaffen und das Luder, so es von dem Amte begehret, an Ort und Ende, wo es die Förster und Wildschützer hin haben wollen, führen und verschaffen und den Boten, der es ihm anmeldt mit 3 Gr. ablohnen und bezahlen, sondern auch vornehmlich und so ofte es die Nothdurft erfordert, uf allemalig Andeuten, wenn Gefangene vorhanden, sich anhero begeben und seines Amts bei dem Torquiren und Justifiziren ohne einiges Ansehn der Person gebrauchen und jährlichen ins Amt zum Pachte geben soll als 1) drei Paar gute Sommerhandschuch uf Ostern den Beamten; 2) zwölf Paar Erntehandschuch aufs Schloß dem Gesindel allezeit uf den Tag Ulrici und 3) drei Thlr. für die Winterhandschuch uf Michael, so gleichergestalt alter Gewohnheit nach den Beamten zukommen und also uf künftige Michael alsobald den Anfang darmit machen, worwider ihme nichts schützen und handhaben soll, wie er denn zu mehrer Versicherung Meister Andres Hederichen, Bürgern und Lohegerbern in Sangerhausen, wegen des Pachtzinses zum selbstschuldigen Bürgen hiermit vorgestellet, und gedachter Meister Andres Hederich solches anstatt seiner zu halten angelobet.

Darhingegen er, so oft es nöthig, in billigen Dingen uf sein Ersuchen bei seiner Verrichtung geschützet und von der Justifikation altem Gebrauch nach zur Gebühr haben 2c. soll, als

1) von der Tortur 1 fl. uud der Knecht 6 Gr.,
2) vom Staupenschlag 1 fl. und der Knecht 6 Gr.,
3) vom Schwert 7 fl., davon er dem Knechte giebt 12 Gr.,
4) vom Strange 5 fl. und 6 Gr. dem Knechte,
5) vom Rade 5 fl. und dem Knechte 6 Gr.,
6) von einem Feuer anzuzünden für die Hexen und Unholden 7 fl. und dem Knechte 12 Gr.

Item allemal freie Zehrung, so der Amtsinhaber giebt, das Geld aber bringt der Beamte von den Unterthanen ein. Über dieses bekommt er, wenn sein Knecht uf Erfordern die Gefängnis allhier reiniget, 1 Sch. Roggen Nordhäusisch Maß und der Knecht Essen und Trinken. Es hat aber das Amt ihme vorbehalten, daß, da er in einem und dem andern nicht nachleben würde, solche Bestallung hiermit ufgehoben sein und einandern gegeben werden soll.

Urkundlichen ist solche in hiesiges itzt führendes Amts=Protokoll (Bl. 178 ff.) gebracht und von dem Amtmann dem Scharfrichter eine beglaubte Abschrift ausgeantwortet worden.

Nr. 66. **„Landknechts-Bestallung. Actum 10. Mai 1656.“** (Amts= 2c. Buch v. 1654, Bl. 332).

Zu wissen, daß heutgesetzten Dato Adam Schuncke von Blankenheim folgergestalt zum Gerichtsfrohnen oder Landknecht angenommen 2c. worden: Soll er alle Citationes und Befehliche, so ihm von dem Amtmann oder Amtschreiber zugestellt werden, alsobalden ohne einigen Verzug an den Ort, wohin sie gehören, zurechte bringen 2c., auch, da ihm etwas mündlichen anbefohlen wird, gleichergestalt 2c. verrichten; die Gefangenen, so ihm zu verwahren anbefohlen werden, selbige nach dem gegebenen Befehl allezeit wohl in acht und Gewahrsam nehmen 2c., über dieses uf einen oder den andern in den Wirths=Branntwein=Häusern gute Obacht geben, ob sie sich gegen ihre Obrigkeit oder einer wider den andern sich setzen, zanken, schlagen und raufen 2c.; auch da etwa über Verhoffen sich etliche blutrünstig schlügen, oder, da Gott lange gnädig für sei, einer den andern vom Leben zum Tode brächte, den Thäter und die sich geschlagen, alsobalden greifen und zu 2c. Straf und Haft bringen 2c. Und in Sa. soll er dem Gerichtsherrn und dessen Beamten gehorsam, treu, hold, gewärtig und verschwiegen sein 2c. Über dieses soll er auch im Felde und Flur mit gute Uffsicht haben 2c.

Nr. 67. **„Schuldtheißen-Bestallung. Actum den 3. Sept. 1655.“** (Amts= 2c. Buch v. 1654, Bl. 191b ff.).

Zu wissen sei hiermit, daß heutgesetzten Dato uf Befehl Ihr. Excell. des Herrn Gnral-Feldmarschalchlieutenant tot. tit. Ernst Albrecht von Eberstein's 2c. als meines groß. gebietenden Gerichtsherrns 2c., Christoph Treumann wiederum uf ein Jahr lang für einen Schuldtheißen bestellet 2c. worden, und zwar also: Soll er uf beide Dörfer Rotha und Horla, wie vor diesem von denen andern Schuldtheißen beschehen, gute Uffsicht haben, die Citationes oder was ihme sonst aus dem Amte befohlen, alsobald mit Fleiß und Treuen verrichten, zu Voraus uf das Vorwerk Horla, damit es zu rechter Zeit bestellet, ausgesäet und wieder eingeerntet, auch ausgedroschen und an Ort und Ende, wo es Ihre Excell. hinhaben wollen, geschaffet, ingleichen die Fröhner gefleißet und von denselben Essen, so er abfordert, wie nicht weniger von dem eingeführten ausgedroschenen Getreidicht nicht das Geringste verpartiret oder unterschlagen werden möchte, — gute, fleißige und genaue Aufficht haben und sich in allem also, wie er es gegen Gott und Ihr. Excell. den Gerichtsherrn dermaleinsten zu verantworten gedenket, verhalten.

Dargegen und für solche seine Mühe soll er jährlichen haben 13 Sch. Roggen, 12 Sch. Hafern, 7 Sch. Gerste, 1 Sch. Weizen, 1 Sch. Rübesamen, 1 Sch. Erbsen, 1 mager Schwein, 1 Fuder Heu und 12 Thaler am Gelde. Und weiln er sowohl auf die Gehölze als Wiesen droben mit Ufsicht haben soll, daß kein Schade geschehen möchte, als soll er wie die vorigen Schuldtheißen gehabt, von jedem Pfande, welches er alleine verrichtet, im Felde 5 Gr., vom Pferde im Holze 10 Gr., von Rotha und Horla aber nur 2 Gr. haben. Und da er einen fordert, von der Person 3 Pf., da es aber ein Fremder 1 Gr. zum Fordergelde bekommen. Do auch einer oder der andere uf sein Geheiß nicht erschiene, soll er es dem Amte anzeigen, welcher alsdann willkührlich gestrafet werden soll, und ihme allezeit 1 Gr. deswegen verfallen sein.

Zu Urkund des ist diese Bestallung in itztführendes Amts-Protokoll gebracht und dem Schulzen eine beglaubte Abschrift unter meiner, des Amtmanns, Hand und Siegel ausgeantwortet.

Nr. 68. **„Herrn Amtschreibers-Bestallung. Actum den 16. Januar ao. 1656."** (Amts- 2c. Buch v. 1654, Bl. 269).

Ich, Ernst Albrecht von Eberstein uf Gehofen und Paßbruch 2c., urkunde und bekenne hiermit, daß den Ehrenvesten und wohlgeachten Hartmann Österingern heutgesetzten Dato für einen Amtschreiber des Amts Leinungen allhier uf und angenommen 2c. habe, und zwar 2c. also: daß er sich erstlich aller Ehrbarkeit befleißigen, die Amtsbücher, Erbregister und andere gehaltene Amts-Acta, so in der Amtstuben, worzu er einen Schlüssel nebenst dem Amtmanne, wohl in acht nehme, die Amtsufkünfte an Dienstgeldern, Bote, Erb-Wiesen-Zins, Hufen- und Schnittergelde, Roggen- und Haber-Zinsen von den Unterthanen zu rechter Zeit 2c. einbringe 2c., die Lehn- und Strafgelder, so derer gefällig 2c., fleißig urgiren, die Baurechnung darneben führen und gleichergestalt von denen Schenken und andern, so Bier geholet, das Geld einnehmen und quartaliter zu mein und der Meinigen Nachricht dasselbe nebenst den andern berechnen, worzu ihme denn ein absonderlicher Keller ausgeräumet 2c. worden. Und weiln auch das Amt unterschiedliche Vorwerke, worauf nothwendig Hofmeisters gehalten werden müssen, als soll er gleichergestalt, was darauf eingeerntet, ausgesäet, gedroschen und ufgenommen wird, fleißig ufzeichnen, mit den Schulzen und Hofmeistern richtige Abrechnungen halten, das Getreidicht in seine Verwahrung nehmen und was eingenommen und wiederum darvon ausgegeben, in die Quartalrechnung mit einbringen. Darbei ihme aber nachgelassen, daß, so etwas Getreidicht verkauft würde, er von jedem Scheffel dem Gebrauch nach sein Meßgeld haben soll. Und obzwar anitzo der Kohl- oder Holzhandel nicht im Schwange, dennoch so soll er gleichergestalt was an Bau- und Buschholz durch die Förster angewiesen und wer es bekömmt, zu meiner Nachricht aufzeichnen und ein Register darüber halten 2c. Für diese seine Mühe und Fleiß habe ich ihme jährlichen 30 Thaler nebenst dem freien Tisch und Lager eines für alles zu geben versprochen 2c. Und so er in meinen oder des Amts Verrichtungen verschicket, soll ihme ein Pferd gegeben und freie Zehrung passiret werden. Es soll aber diese Bestallung von vergangenem Michael, weiln er allbereit um selbige Zeit vorgestellet worden, den Anfang nehmen und wenn man Michael geliebts Gott wieder bekommen sich enden, auch da Mir oder ihme die Bestallung länger zu continuiren nicht beliebete, ein Vierteljahr die Ufkündigung zuvor geschehen 2c.

Nr. 69. **„Förster-Bestallung, Trebß Karl's und Michael Hühnerbeins"** (Amts- 2c. Buch v. 1654, Bl. 171).

Zu wissen sei hiermit, daß Ich Ernst Albrecht von Eberstein uf Gehofen Erbsaß, der gräfl. mansfeld. Ämter Morungen und Leinungen wiederkäuflicher Inhaber, Röm. kaiserl. Maj. Kriegsrath und General-Feldmarschalchlieutenant, den Förster Trebß Karln für einen Wildschützen und Förster uf ein Jahr, als von Michael an bis wieder dahin, angenommen, und zwar folgendergestalt 2c., daß er das Amtsgehölze, sowohl an Unter als Oberwachs, soweit es in seiner Revier und Grenze,

mit Wiesenwachs und doran stoßenden Holzflecken gelegen und umschlossen, in gute Obacht und Verwahrung nehme 2c., daß auch die Mastung 2c. ohne meine absonderliche Verwilligung ufgelesen und „gesamblet" werden möchte 2c. Überdieses soll er auch für allen Dingen fleißig in acht nehmen die allhier des Amts Morungen und Leinungen befindende Grenze und darzu gehöriges Schießen und Jagen, wie solches anitzo zu befinden 2c., daß im geringsten hieran kein Eingriff gethan 2c. werde 2c., und sonderlich fleißig sein im Schießen, dem Wild täglich mit Fleiß nachgehn und dasselbe mir oder meinen Bedienten ins Amt anhero und zu meiner Küchen einliefern 2c. 2c.

Zu meiner und seiner Versicherung nun habe ich solche Bestallung durch meinen Amtmann uffsetzen, ins Amts-Protokoll bringen und dem Förster eine beglaubte Abschrift unter meiner Hand und adeligen angeborenen Petschaft wohlwissentlich ausantworten lassen. So geschehen den 15. Aug. 1655.

Michael Hühnerbeinen ist gleichergestalt die Bestallung ausgefertiget worden 2c.

Nr. 70. **„Brauer-Bestallung. Actum den 5. September ao. 1655"** (Amts- 2c. Buch v. 1654, Bl. 193).

Uf Befehl Ihr. Excell. des Herrn Genral-Feldmarschalchlieutenants 2c., als meines großgünstigen, gebietenden Gerichtsherrns, ist amtswegen heutgesetzten Dato Michael Francke zum Brauer bestellet 2c. worden, und zwar 2c. also: daß er alle die Gerste zu dem Brauen einschütten, zu rechter Zeit dörren, mahlen und verbrauen, auch das gebrauete Bier bis in die Keller zur Verwahrung einschaffen und füllen soll 2c.; auch das Braugefäße 2c. in gute Acht haben 2c.

„Amt contr. Vorsteher allhier. Actum den 10. Junij ao. 1656" (Leinungisch. Amts- 2c. Buch v. 1654, Bl. 351.)

wird gerüget, wie daß sie vergangen Pfingst-Dienstag Bier von Hainrode geholet, da doch Bier in der Schenke gewesen wäre. **Rei:** Würde nicht am Dienstage, sondern die Mittwoche hernach gewesen, als sie gemeinwerket hätten, hätten sie eine halbe Tonne Bier zu Hainrode zwar geholet, aber sie hätten sich doch zuvor bei dem Amte angeben, wäre aber niemand damals vorhanden gewesen, verhofften, es würde ihnen solches nicht zugemessen werden. **Amt.:** Sie hätten der Schenke nicht vorbei gehen sollen, sintemaln Bier darinnen gewesen wäre. **Rei:** Die Schenke wäre zugewesen und hätten niemand darinnen antreffen können, bäten, ihnen uf diesmal zu verzeihen, sollte nicht mehr geschehen, zumal sie sich gerne angegeben, wenn nur jemand wäre vorhanden gewesen. **Ufnahme:** Soll bis zu Ihr. Excell. Wiederanherokunft und derer decision verspAret werden. Act. ut sup.

Leinunger Braugerechtigkeit. Actum den 13. Nov. 1655. Nachdeme Ihr Excellenz der Herr General-Feldm., als unser großg. gebietender Gerichtsherr, der Gemeinde zu Leinungen durch den Amtschreiber anbefehlen lassen, daß sie wegen ihrer Braugerechtigkeit halben sowohlen die Originalia produziren, als beglaubte Abschrift zur Nachricht dem Amte einliefern sollten. Als seindt heute Dato die sämtl. Vorsteher und Bauherrn erschienen und zufolge desselben sowohl Abschrift hiervon eingeliefert, als auch die Originalia gebührendermaßen produziret. Und haben die eingeschickten Abschriften, welche der Amtschreiber mit den Originalien collationiret, gleichlautende übereingetroffen, welche denn auch zur Nachricht anhero ins Amts-Protokoll (Bl. 233 ff.) geheftet worden. So geschehen wie oben.

Nr. 71. **I. Vergleich d. d. Eisleben den 15. Januar 1562.**

Hans George und Peter Ernst, Gebrüdere, Grafen und Herren zu Mansfeld 2c. Lieben Getreuen! Des Wohlgebornen unsers jungen Vettern Grafen Bruno's zu Mansfeld Vormunden haben an Uns gelangen lassen, was ihr etzlicher Neuerung und Beschwerung, die euch eures Brauens und Bierverkäufens halb von Unserem Schösser zu Morungen begegnen sollen, an sie geklaget, neben eurer Bitte, euch in dem bei alter hergebrachter Gerechtigkeit, wie vor Alters gnädiglichen bleiben zu lassen, und uf dasselbe euer Bitten um Antwort bei Uns angehalten. Dieweil ihr euch dann zu berichten, daß ihr hiervon bemeldts euers Brauens halber gleichergestalt auch Ansuchung bei Uns

gethan habet, und was Wir nach gehabter Erkundigung Uns gegen euch Unser Gemüths, wie es mit dem Brauen und Verkaufung des Biers sollt jährlichen gehalten werden, genugsam erkläret, darbei Wir's auch nochmals beruhen lassen aus dem Grunde, daß ihr unterlang des alles guten Bericht traget, welchergestalt und mit was Gerechtigkeit Herdan Haacke sel. [1]) den Hof vor Leinungen samt dem Brauen von Graf Gebharden sel. und christl. Gedächtnis an sich bracht, denselben gebraucht und innengehabt, folgends Grafen Philips zu Mansfeld 2c. mit aller derselbigen seiner Gerechtigkeit, so ihme darauf verschrieben inhalts der Kaufbriefe, beständiglichen verkauft und nun uf Unsern jungen Vettern kommen und gefallen ist. Daß man sich auch also bis anhero gehalten und dardurch euch der Gemeine keine Neuerung zu Abbruch eurer alten hergebrachten Gerechtigkeit, derer ihr euch billig zu beschweren hättet, von uns eingeführet, und solltet euch zu Uns gnädiglichen versehen, wo Wir fänden, daß es hierum einen andern Bericht hätte, daß Wir keine Neuerung Euch zum Nachtheil hierinne zulassen wollten. Dieweil es dann eine erkaufte Gerechtigkeit ist, will Uns nicht gebühren, wohlgedachtem Unsern jungen Vettern diesfalls daran etwas zu begeben. Darmit ihr aber gleichwohl Unsern gnädigen Willen zu spüren, haben wir hierbevorn euch zu Nutze und Besserung eurer Nahrung gnädiglichen nachgelassen, daß ein jeder sein erbrauet Bier unter den Leuten in seinem Hause schenken, auch darinnen, weil er schenket, Tunnen, halbe Tunnen, Legel seinen Gästen uflegen müge. Daß ihr aber Tunnen in andern Häusern, ihren sechsen oder zehen zugleich uflegen wollen, das kann euch nicht nachgelassen werden. Da ihr aber außerhalb der Ruthen Tunnen oder halbe Tunnen oder Legel unterlang uflegen wollet, so habt ihr euch des im Brauhaus zu erholen. So wird euch auch nicht gewehret, do einer vor sein Haus oder Gesinde ein Legel oder Tunnen bedarf, daß er's bei seinem Nachbar suchet und kaufet. Aber zu Wirthschaften, Kindtaufen, Zechen und Gastereien Zufällen können wir keineswegs willigen, und würde dardurch dem Amte seine Gerechtigkeit an der Schenke entzogen. Aus diesem allen habt ihr Unser Gemüth, was ihr euch hierinnen vorder zu halten, endlichen zu vernehmen, und begehren, ihr wollet euch darinne, als die gehorsamen Unterthanen also erzeigen und Uns dardurch zu anderm Vornehmen wider euch, do ihr solches verächtlichen übergehen würdet, nicht Ursach geben. Zu dem geschieht Unser Meinung und wollten's euch, darnach zu richten, nicht verhalten. Dat. Eisleben den 15. Januar Ao. 62.

Unsern Lieben Getreuen, den Vormündern, samt
der ganzen Gemeinde zu Großen-Leinungen.

Nr. 72. II. **Vergleich d. d. Eisleben den 20. März 1572.**

Nachdem der Durchl. 2c. Augustus Herzog zu Sachsen 2c. und Kurfürst 2c. auf Klage und Suppliciren des 2c. Brunen Grafen 2c. zu Mansfeld 2c. uns Nickoln von Ebeleben auf Valstedt, Hauptman zu Sangerhausen, und Benno Pflugen auf Zschocher und Wintdorf, kurfürstl. sächs. Rath und Oberaufseher der Grafschaft Mansfeld 2c., befehlen lassen, die Irrungen, so sich zwischen Andres Kahlen, als itzigen Inhabern des Amts Morungen, und desselbigen Amtsunterthanen zutragen, in Verhör zu nehmen, solchen nach genugsamen Bericht und Befindung der Billigkeit gemäß abzuhelfen. Dahero zu unterthänigster gehorsamer Folge haben wir heutigen Tag hierzu angestellt und anberaumet, wohlgedachter Graf, auch die berührten Leute und Andres Kahle vor uns erschienen und solche Sachen in Verhör genommen. So hat wohlgemeldter Graf fürbringen lassen, wie S. G. Unterthanen zu Großen-Leinungen über alte, hergebrachte Gerechtigkeit, Brauens und Schenkens halben von Andres Kahlen beschweret würden, indeme daß er ihnen nicht gestatten wollte, das Bier mit Tonnen,

---

1) Dieser Herdan Hacke besaß vor 1529 einen Rittersitz zu Gehofen, welchen er an den Grafen Ernst II. zu Mansfeld verkaufte und dafür das Rumburg'sche und das Sachsische Gut zu Leinungen acquirirte. Graf Ernst II. verkaufte darauf den Hackenhof zu Gehofen wieder an die Gebrüder Hans u. Philipp v. Eberstein. Bei der brüderl. Theilung erhielt diesen Hackenhof des Feldmarschalls v. E. 5. Sohn Anton Albrecht v. E. Da dieser Domherr war, so wurde nach ihm der Hackenhof Domhof genannt.

halben Tonnen, Viertels-Legeln und Legeln zu verkaufen. Desgleichen unterstünde sich Kahle, die Unterthanen des Amts Morungen mehr denn andere Besitzer mit neuen Diensten zu belegen. Darauf Kahle aber angezeigt und von dem Wohlgebornen und Edlen Herrn Graf Hans Georgen zu Mansfeld auch von Ascha von Holla', als vorigen Inhaber bemeldter Ämter, Schreiben vorgelegt, daß der Herr Graf und Holla den Leuten zu Großen-Leinungen das Bierbrauen vor ihre Behausung und bei Kannen zu verlassen, doch daß derjenige, so Bier schenken wollte, allzeit einen Wisch aussteckete, vergünnet und nachgeben, darüber er zu halten sich verpflichtet hätte. Derhalben weil ihnen S. G. Herrn, die Grafen, so ihme solch Amt verpfändet und eingethan, das Bier mit Tonnen, Vierteln oder Legeln zu verkaufen nicht verstattet: so könnte und gebühre sich ihme solches den Leuten nachzuhängen viel weniger. So sagten seine alten Pfandverschreibungen und gräfliche Brief und Siegel, daß die Leute des Amts Morungen die Frohne zu thun schuldig. Ob nun wohl Ascha von Holla, sein Vorfahrer, ihnen die Frohne zu Gelde kommen lassen, so stünde doch solches wieder bei des Amts Loskündigung und Gefallen. Demnach nach aller genugsamer Erkundigung und Verlesung der brieflichen Urkunden haben wir gemeldte Commissarien die zwei Part mit beider Part gutem Wissen und Willen verabschiedet und verglichen, nämlich also, daß gedachter Andres Kahle bewilliget, den Leuten zu Großen-Leinungen, wenn sie Hochzeiten und Kindtaufen hielten und solches ihme oder seinem Befehlichshaber zuvorn anzeigeten, wollte er ihnen vergönnen und nachgeben, daß in solchem Fall einer dem andern eine Tonne Bier lasse zukommen, doch so lange Er solch Amt (seinen nachkommenden Inhabern unschädlich) innen haben möchte. Dergleichen die Dienste belangende, sei er von des Amts Morungen Unterthanen mit dem Frohnegelde und denen Diensten, so bishero daneben geleistet, und daß hinforder die Leute jährlich das Sommergetreide ufbringen und sammlen sollen, zufrieden, wann sie solches verrichten. Welches dann die Amtsunterthanen des Bierschenkens und Fröhne halben auch bewilliget und beliebet. Jedoch, wann sie den Extract, so sie zu Erhaltung ihrer Schenkgerechtigkeit fürgelegt, in sächs. Frist mit versiegelten Originalien belegen würden, wollten sie ihr Recht hiermit nicht begeben haben, Imgleichnis und auf den Fall ihme Kahle sein Nothdurft auch vorbehalten.

Zu Urkund haben wir solchen Abschied gleichlauts mit unserm angeborenen Petschaften versiegelt und jedem Theil eines zugestellet. Actum Eisleben den 20. Martii Ao. zwei und Siebenzig.

„Kohlfuhre betr.“ Actum den 12. Dez. 1655 (Amts- ꝛc. Buch v. 1654, Bl. 249). Nachdeme Ihr Excellenz der Herr General-Feldmarschalchlieut. ꝛc. gewilliget, mit denen Herren Bergverwaltern zu Eisleben einen Handel zu treffen, aber zu besorgen, daß sie dasjenige, was sie vor diesem für ein Schock Fuder gegeben, anitzo nicht liefern werden und derowegen nothwendig, sowohl die Kohlenmeisters als Fuhrleute etwas fallen lassen müssen, als seindt die Fuhrleute heut gesetzten Dato drüber vernommen worden, was sie für ein Schock Fuder hinunter nacher Mansfeld zu führen begehrende ꝛc.

Begehren einen Abtritt, sich dieserwegen unter einander zu bereden. Bringen ein, daß sie zwar vor diesem 1 fl. 10 Gr. 6 Pf. auch 1½ Thaler von einem Fuder, welches in 12 Maß bestehet, bekommen, so wollten sie doch anitzo, wenn es seinen rechten Fortgang gewinnen sollte, mehr nicht, als 1 Thaler begehren, jedoch daß die Gehauige am nächsten Mansfeld möchten gehauen werden.

Hierauf ist der ungefährliche Anschlag gemacht worden, was ein Schock Fuder, hinunter zu führen, kostet, vermöge des Köhlers Martin Ehrich's zu Horla Bericht nach

68 fl. 12 Gr. Fuhrlohn von einem Schock Fudern, von einem Fuder 1 Thaler,
18 fl. dem Kohlmeister von 1 Schock Fudern zu kohlen,
20 fl. von 14 Schock Maltern abzubringen, von 1 Malter 6 Pf gerechnet,
4 fl. von 14 Schock Maltern einzutragen, vom Malter 6 Gr. gerechnet.

---

thuet 110 fl. 12 Gr. ohne das Geleite und Stammholz, jedoch ist das genaueste gerechnet. Darzu

rechnen sie ungefähr ein 12 Acker, meinen auch, daß bisweilen dann nicht 14 Schock Malter darzu bedürftig wäre, welches dann dem Inhaber zutrüge.

1655 Donnerstag vor Laurentii ließ E. A. v. Eberstein vermöge eines Notariats-Instruments ein **Inventarium** über den Zustand der Ämter Lein- und Morungen anfertigen, aus welchem erhellt, in welch' schlechtem Zustande sich alles an Gebäuden und sonst befunden. Unter den 4 Hufen $8^1/_2$ Acker Land zu Leinungen waren 67 Acker (dabei die Hohe Warte) lehde. Morungen war ganz wüst, die Gärten und Wiesen mit Büschen verwachsen, Horla ganz verfallen, kurz das ganze Amt während des unglücklichen 30jähr. Krieges völlig ruinirt. In Leinungen gab es 29, in Morungen 12 und in Horla 2 wüste Stätten. — Am 17. Juni 1656 berichteten die Geschworenen und Ältesten, „daß es in dem Kriegswesen leider also hergangen, daß weder Kist noch Kasten, geschweige solche kleine Häuserchen von den Soldaten wären verschonet worden, sondern sobald jemand heraußer gangen, wären sie zu Wachfeuer verbrennet worden" (vgl. Lein. Amts- 2c. Buch v. 1654, Bl. 368).

Am 5. Sept. 1655 wurde den sämtl. **Anspännern** mitgetheilt, daß es nothwendig sei, die Gebäude in stand zu setzen, weshalb sie vermöge des Erbbuchs Hülfe leisten sollten. Dagegen brachten sie vor, sie wären nur verpflichtet, bei Aufführung von Hauptgebäuden nach Morungen Baufuhren zu thun. Darauf (22. April 1656) wurde in Ernst Albrecht's v. E. Namen von dem Amtmann Daniel Werner allen Amtsunterthanen vorgestellt, daß die Amtsgebäude sehr ruinirt und sie, die Unterthanen, nach dem Amthause zu dienen schuldig wären. Und wenn sie vorschützten, daß dies nicht das Amthaus zu Morungen sei, so sollten sie erwägen, daß das alte Schloß zu Morungen auf dem Berge schon vor $1^1/_2$ hundert Jahren und mehr wüst gestanden und daß von den Grafen von Mansfeld selbst das Amthaus von Morungen nach Leinungen transferiret worden (1537 durch Graf Philipp II.). Hiernach fügten sich zunächst die Rothaischen und dann die anderen Unterthanen.

E. A. v. E. ließ nicht nur sämtl. Wirthschaftsgebäude ausbessern, er baute auch neue Wohnhäuser und neue Ställe zu Horla, Rotha und Paßbruch, ließ hinter dem Amthause zu Leinungen durch den Zimmermeister Michael Oberländer ein neues Schweinehaus mit einem Erker und vor dem Amthause durch den Zimmermeister Hans Wiehle aus Hainrode die Amts-Schenke nebst Stall bauen. Letztere verpachtete er an Hedwig Freitag und deren Sohn unter der Bedingung, daß das Bier nur von dem Amthause gekauft werden sollte. Die Amts- oder Obermühle verpachtete er für 25 Thlr., die für das Jahr 1655 bis 1656 an den Bürgermeister Grimm zu Sangerhausen, dem sie von Bock v. W. versetzt worden, abgegeben wurden.

Am 10. Sept. 1655 wurde den Werther'schen Lehn- und Zinsleuten Geörg Wien und Geörg Hopfensack durch die Erbbücher von 1534, 1572 und 1580 bewiesen, daß sie gleich den Asseburg'schen Leuten Dienste für das Amt zu leisten hatten.[1]) Am Tage darauf stellte der Dekan und Pfarrer Siegmund Zeidler und der Schulmeister Cyriacus Truntzschel einen Revers darüber aus, daß E. A. v. E. „aus freiem guten Willen und Bezeigung gegen Gott, sein Wort und Diener" genehmigt, daß jährl. zu Michaelis dem Pfarrer 6 Scheffel Roggen und ein Reh, dem Schulmeister 3 Sch. Roggen und ein Schweinchen gereicht werden.

---

1) Außer den Werthern'schen u. Asseburg'schen Höfen gab's früher auch noch Morungen'sche in Leinungen 2c. In dem Erbbuche v. 1534 steht: „Großen-Leinungen. Die Höfe, so von den von der Asseburg und den von Werter zu Lehn, darauf hat mein gnädiger Herr die Gebot und Verbot und die Folge. Und so der Männer ein Pferd auf solchen Gütern hält, der muß m. gn. H. das Jahr über in alle Art einen Tag mit dem Pfluge dienen, und alle sämtlichen jeglicher einen Tag mit der Hand auf dem Heu und einen Tag auf dem Habern zu dienen schuldig; desgleichen, so einer Länderei von m. gn. Herrn zu Lehn hat, der muß sie sonderlich verdienen. — Großen-Leinungen. Die Höfe, so Morungische Lehnen genannt samt dem Land haben vor Zeiten zu jeglicher Art einen Tag, diejenigen, so Pferde gehalten, gedienet. Das haben sie von einer Hufe Landes 15 Sch. Mangkorn und 30 Sch. Hafer zu Zins geben. Aber so die Lehn an m. gn. H. Graf Gebhard kommen sind, hat ihnen sein Gnad. die Zinse erniedriget, inmaßen wie das andere Land, das müssen sie den Dienst mit den andern m. g. H. Männern zugleich thun."

Den Ortsvorstehern wurde aufgegeben, die Schlagbäume der Dörfer repariren zu lassen und darauf zu sehen, daß dieselben zu rechter Zeit abends geschlossen und morgens wieder geöffnet würden. Am 17. Okt. 1655 zog E. A. v. E. Erkundigung über die **Jagdgerechtigkeit** der Amtsinhaber ein. U. a. sagte der 75 Jahre alte Baltzer Hühnerbein, der Förster der v. Hoym gewesen, aus, daß schon bei des v. Bortfeld Zeiten die Amtsinhaber in der Mooskammer durch bis an das Vorwerk Miser Lengefeld und so weit die Flur und Trift geht, Füchse und Hasen zu fangen und zu jagen berechtigt gewesen, ob Rehe, wisse er nicht, weil niemals welche mit in die Garne gekommen; Bock v. W., der keine Garne gehabt, hätte bisweilen nur mit den Windhunden nach Lengefeld zu gehetzt und gefangen. Im Ankenberge und im Atzkenholze hätten die Amtsinhaber und die Herrn Grafen zu Stolberg Macht zu jagen. Darauf stellte E. A. v. E. mit seinem ältesten Sohne Wilhelm Ernst v. E. am 12. Januar 1656 im Ankenberge auch eine Jagd an.

Am 11. Febr. 1656 wurde das **Kirchengetreide** abgeholt, nämlich 100 Scheffel Roggen, 100 Sch. Gerste, 100 Sch. Hafer, theils zu Wallhausen, theils zu Leinungen, theils zu Horla. Die Grafen z. M. hatten von der Kirche vor ungefähr 80 Jahren etliche Mark Silbers geborgt und seit der Zeit weder Zinsen noch Kapital bezahlt. „Als hat J. Excellenz gegen Ausantwortung der Obligation und Cession solch Getreidig liefern lassen."

„Die Werbung betreffend, Actum den 10. April 1656" (Bl. 316).

Demnach die Erfahrung bezeuget und am Tage, daß in der Nachbarschaft herum unterschiedliche Werbungen vor die Hand genommen, auch verlautet werden will, ob sollten in hiesigen Gerichten etliche Beliebung tragen, in dergleichen Kriegsdienste sich einzulassen. Wenn dann aber solches Ihr. kurfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. ausgelassenen Patenten und Befehligen schnurstracks zuwider und derowegen Ihre Excell. der Herr Feldmarschalchl, als Gerichtsherr hiesiges Orts, billig löbl. Vorsorge trage, daß höchstgedachter Ihr. kurfürstl. Durchl. gnädigster Wille und Meinung an diesen Orten gleichergestalt von den sämtl. Unterthanen in acht genommen und gehalten werde, als wird auf hochgedachter Ihr. Excell. Befehlich denen sämtl. Unterthanen des Amts Leinungen, und zwar einem jeden insonderheit hiermit ernstlichen angedeutet und anbefohlen, daß sie ꝛc. Ihr. kurf. Durchl. ꝛc. Patenten nicht außer Augen setzen und ohne Vorbewußt hochgedachter Ihr. Excellenz, als Obrigkeit hiesiges Orts, in keine Kriegsbestallung, sie habe nun Namen wie sie immer wolle, sich einlassen sollen, oder in Verbleibung dessen, do einer oder der andere dasselbige über Verhoffen übertreten sollte, sollen ihme nicht alleine ꝛc. alsobalden desselbigen Habe und Güter konfisziret, sondern auch mit anderer ernster Strafe beleget werden, wornach sie sich nochmals eigentlichen zu achten. Und damit auch sich keiner der Unwissenheit zu entschuldigen, als ist ihnen solches für der Kirchen öffentlichen fürgelesen worden."

Leinungische Gemeinde-Rechnung. Actum 14. April 1656.

Ist uf Ansuchen der gewesenen Vorstehere, als Andres Wien's und Gabriel Rothens die Gemein-Rechnung vorgenommen und durch den Schulmeister dem gewöhnlichen Gebrauch nach die Rechnunge, sowohl von den Vorstehern, als Bauherrn gehalten, der sämtl. Gemeinde öffentlich fürgelesen worden ꝛc.

Ist der Gemeinde ein Abtritt verlaubet worden, sich zu bereden, ob sie etwan wider eine oder die andere Rechnung etwas einzuwenden ꝛc. Bringen Balzer Hühnerbein und Stephan Herzog im Namen der Gemeinde für, wie daß ihnen etwas zu viel dünkte (deuchte), daß bei Legung des Pfarrsteiges und Einführung des Gemeingetreidichts so viel zu vertrinken angesetzet worden wäre, bitten solches abzuschaffen ꝛc.

1) Sonsten ist im Namen Ihr. Excell. der ganzen Gemeinde nochmals vorgetragen worden, sich wegen der Baufuhren zu resolviren ꝛc. 2) Wegen des Weges nacher Drebsdorf wollten sie soweit sie zu thun schuldig repariren ꝛc. 3) Wegen der Jagd nacher Lengefeld und Drebsdorf zu berichtet sowohl Gabriel Rothe, als Michael Oberländer, wie auch Balzer Hühnerbein als Ältesten der Gemeinde, daß dieselbige so weit, als die Leinungische Flur ginge, sich erstreckte ꝛc. (s. oben). 6) Ist sowohl des Amtmanns als des Vorstehers Andres Wien's ihre Rechnung über neulichst angelegte Römerzugs-Beitrags-Kammergerichtsgeldern und andern ausgelegten Zehrungskosten und Botenlohn der ganzen Gemeinde vorgelesen ꝛc., jedoch bleibet der Amtmann annoch wegen der

4 Dorfschaften 42 Thlr. 23 Gr. hierauf schuldig, welche aber in Eisleben in deposito liegen und bis uf weitere Verordnung verwahret werden sollen ꝛc 9) Bringt die Gemeinde für, wie daß die Vorsteher und Bauherrn etzliche bishero außer Pflicht gewesen, bitten derowegen, daß solche ihren gewöhnlichen Eid im Amte ablegen möchten. Hierzu ist der 18. April angesetzet, daß sie selbigen Tages früh um 6 Uhr im Amte erscheinen und ihre Pflicht der Gebühr nach ablegen möchten.

Am 26. Mai 1656 wurde durch den Amtsschreiber und die ganze Gemeinde die Leinunger Flur umzogen, um die Grenzen zu berichtigen. Man zog bei dieser Gelegenheit am Ankenberge hinweg auf Hainrode durchs Dorf auf den Kirchhof. Hier wurde „im Papstthum" vom Pfarer ein Evangelium gelesen. Weil dies aber „bei Lutherischer Religion zu einem Mißbrauch" angesehen wurde, so zog man jetzt, ohne ein Evangelium verlesen zu lassen, weiter.

Nachdeme den Unterthanen des Amts Leinungen ernstlich anbefohlen worden, daß jedweder Bürger und Unterthan sich ein gutes Gewehr verschaffen solle, wurde am 17. Juni 1656 „die Besichtigung vorgenommen, wie sich jeder darzu geschicket und dem ausgelassenen Amtsbefehlich nachgekommen." Bei dieser Gelegenheit erschienen 1) in Leinungen: Stephan Herzog, Valtin Weißbart, Hans Toffel, Balzer Wunderlich, Toffel Hartkäse, Andres Albrecht, Hans Geörg Mengebier, Emanuel Wiene, Andres Wien, Matz Probst, Stephan Schieße, Hans Liebau, Jacob am Tage, Thomas Wieprecht, Andres Hempel, Kasper Gieseler, Nikol Götzens R., David Rüdiger, Michael Oberländer, Hans Kanzler, Geörge Hopfensack, Geörge Wien, Andres Gerold, Balzer Schreiber, Martin Schobiß, David Gerold, Ilse Medelings (Hans Volkstedt will eine Büchse verschaffen), Martin Toest, Thomas Völker, Joseph Henkel, Michael Hermsdorf, Ambrosius Pusch, Christoph Körner, Hans Pitzstedt, Hans Treute, Martin Burggraf, Balzer Hühnerbein, Hans Teutzsch, Martin Fritzsche, Valtin Fahrenbruch, Christian Schmelling, George Schmelling, Hans Weißbart, Christian Philipp, Albrecht Werther, Michael Herzau, Hans Staude, Balzer Sander, Gabriel Rothe, David Weißbart, Nikol Schobis, Kurt Spandau, Johann Bauermeier, Cyriax Müller, Gabriel Löffler und Paul Stock;

2) in Morungen: Thomas Rüdiger, Andres Wiens R., Hans Kellermann, Jochim Hartung, Hans Beinrodt, Cyriax Grembler, Hans Vollrath, Hans Büttner, Trebs Karl, Paul Müller, Hans Mingeram, Geörge Götze, Andres Giene, Lorenz Ritter;

3) in Rotha den 18. Juni: Valtin Schmidt, Michael Wieprecht, Geörge Kronberg, Andres Becker, Jeremias Manert, Jochim Schiebners R., Martin Malleritz, Hans Kellermann, Michael Burghard, Michael Röseler, sen. u. jun., Andres Giene, Hans Röseler, Hans Ziegenhain, Hans Grembler, Jakob Stengel, Andres Kronberg's Witwe (hat niemandem im Hause), Andres Lange, Andres Gieseler sen. u. jun., Bastian Gieseler, Hans Sauerzapf, Hans Hesse, Zacharias Hoff, Hans Hempel, Joachim Liebau's R., Michael Franke, Martin Einicke, Martin Grempler, Andres Schmidt, Christian Wieprecht;

4) in Horla den 18. Juni: Hans Haamann, Nikol Wurzbach's R., Kaspar Wurzbach, Andres Bloßfeld's R., Martin Erich, Andres Grafe, Michael Hanf, Daniel Bischof, Christian Riechmann's R., Valtin Haarmann, Jochim Kriegk, Nikol Bloßfeld, Hans Springk, Gabriel Herold, Kasper Bloßfeld, Hans Hofmeister, Jochim Maul, Martin Breiting.

Die Mehrzahl der Erschienenen hatte Rohre, einige aber auch Karabiner, Hellebarden, Axte und Spieße.

1656 hielt sich Sigismund Levin Bock von Wülfingen auf dem ihm von dem Feldm.-Lieut. v. Eberstein abgetretenen Gute Reinsdorf auf. In dem Leinungischen Amts-Protokoll- und Handelsbuche von 1654 (Bl. 428 u. 454) sind zwei Briefe von ihm (orig.) an E. A. v. E. d. d. Reinsdorf 30. Nov. 1656 und 9. Jan. 1657 eingeheftet:

Nr. 73. **Der von Bock** contra **seine Schuldner allhier.**

Hoch Edelgeborner Gestrenger und Groß Mannvester, insonders hochgeehrter Herr General-Feldmarschallieutenant und Gevatter ꝛc.

Aus Desselbigen Amtmanns Daniel Werner's beschehenen Ufnahme Signato Leinungen den 28. Nov. itztlaufenden Jahrs uf meine schriftliche gethane An-

weisung, welche Kurt Spandau an Michael Burgharden und Martin Grembklern zu Rotha von mir bekommen, habe ich ersehen, daß ihm dieserwegen Amtshülfe versaget wird, weiln vom löbl. Oberaufseher-Amt die Retardaten der Landsteuern von den verkauften wie auch andern wiederangebaueten wüsten Gütern gleich andern Currentsteuern sehr hart urgirt würden, und daß ehe und zuvorn hierauf keine Verordnung gemacht werden könnte, es sei dann, daß aus dem löbl. Oberaufseher-Amte von mir genugsamer Schein, daß solche Retardaten denen Leuten erlassen werden sollen, einbracht worden.

Weiln dann nun vermöge getroffener Kauf-Kontrakte und darüber ausgefertigter Rezesse die rückständigen Kauf- und Lehngelder mir zuständig, dieselbigen mir auch bei unserm Kauf-Kontrakte ausdrücklichen vorbehalten, der Herr Gevatter mir auch die hülfliche Hand dieserwegen zu bieten verschrieben, überdas ich auch unter kurfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. genugsam gesessen und noch ein mehrers las dieses angewiesene an Kaufgeldern der Bauergüter im Amt Leinungen zu fordern, dahero nicht nöthig, beim löbl. Oberaufseher-Amt diesfalls Schein auszuwirken, und selbigem gleichsam das Meinige anzubieten, denn hin und wider kundbar, daß die alten Gefälle von hoher Obrigkeit erlassen. Als gelangt an meinen hochgeehrten Herrn Gevatter zu Erhaltung meines Respekts und Kredits mein dienstfreundliches Bitten, Kurt Spandauen, wie auch meinen Bedienten Michael Hermsdorfen zu ihren Anweisungen und Befugnis beforderlichen zu sein, und wessen sie sich zu getrösten, mich mit Wenigem unschwer zu verständigen, zumaln dieselbigen von ihren Schuldenern auch hart gedrungen werden, und außer diesem sonsten nicht zu bezahlen wissen. Solches stehet um den Herrn Gevatter hinwieder zu verdienen und verbleibe nebst göttlicher Ergebung Des Herrn General-Feldmarschall-Lieutenants und Gevatters allzeit dienstergebener

Sigismundt Levin Bock von Wülffingen.

Resolution.

Daß kein anderer Abschied dem Rechte nach erfolgen könnte, es wäre denn entweder General- oder Special-Mandat von kurfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc., daß denen armen Leuten die gesuchten Retardaten erlassen und geschenket sein sollen ꝛc. Den 2. Dez. 1656.

Nr. 74. **Des von Bock Revers über die rückständige Landsteuer.**

HochEdelgeborner, Gestrenger vndt Groß Manuester, Insonders Hochgeehrter Herr Gevatter vndt GeneralVeltMarschall Lieutenandt.

Derselbige erinnert sich hochgünstigk, Wie bey Vnserer getroffenen Wiederkauffshandelung der Ämbtter Leinungen vndt Morungen Ich Mich der bey Meiner Zeit verfallenen kauff- vndt Lehngelder außtrücklichen vorbehalten, Mir auch Dieselbigen vngehindert haben zulaßen vndt die hülffliche handtbietung darüber zuthun vom hochgeehrten herrn Gevatter verschrieben worden. Indem aber Mein Hochgeehrter Herr Gevatter sich befahret, daß Er solches ohne Vorwißen des Löbl. Churf. S. OberaufseherAmbts nicht Wohl geschehen laßen köntte, Alß erbiete Ich Mich, Alß ein vnter Churf. Durchl. zu Sachßen beseßener von Adel, vff bedürffenden fall iedeßmal darfür zustehen, haften vndt Meinen Hochgeehrten Herrn Gevatter schadloß zuhalten. Bitte derowegen gantz dienstlichen, Mich dieselbigen nuhmero vnhinderlichen heben vndt durch Seine Beambten die hülffliche handbietungk drüber thun zulaßen. Solches vmb Meinen hochgeehrten herrn Gevatter hinwieder zuverdienen, bin Ich so willig alß bereit. Datum Reinßdorff den IX. Jan. Ao. 1657.

Meines hochgeehrten Herrn Gevatters, Herrn General VeltMarschall Lieutenandts
Dienstergebener

Sigismundt Levin Bock von Wülffingen.

1657 ließ E. a. v. E. durch seinen Amtmann (D. Werner nahm 18. Sept. 1657 seinen Abschied und der Amtsschreiber H. Östringer wurde sein Nachfolger) ein Erbbuch anlegen, welches alle Pertinenzien der Unterthanen in den 4 Dorfschaften enthält. Als E. A. v. Eberstein Ende des Jahres 1657 als k. dänischer Gen.-Feldm. nach

Kopenhagen ging, ernannte er seinen Schwiegersohn Balthasar v. Wulffen zum Administrator der Ämter [1]). Wahrscheinlich blieb auch seine Familie vorläufig noch in L., denn am 23. Dez. 1658 hat sein Sohn Wilhelm Ernst im Ankenberge gejagt.

Etwa ein Jahr vor seinem Tode wurde der Feldmarschall noch in seinem Besitze durch die Herren v. Hoym beunruhigt. Nachdem nämlich des oben oft erwähnten Siegfried's v. Hoym Sohn Christoph v. H. (Steckelb. L.) um d. J. 1672 ohne Descendenz gestorben war, hatte Siegfried's v. H. Neffe, der Kammerherr Ludwig Gebhard v. H. zu Droysig, am 13. März 1675 der Landes-Regierung zu Dresden vorgestellt, daß seine Vettern zu Ermsleben und sein Bruder Christian zu Burgscheidungen nach Absterben Christoph's v. Hoym ihm alle ihre Rechte an allen Lehen, also auch an dem auf den Ämtern Lein- und Morungen haftenden Lehnstamme der 50 000 fl., abgetreten hätten (vgl. S. 139), und hatte deshalb um Beleihung damit für ihn allein gebeten, worauf dem Oberaufseher Ernst Friedemann v. Selmnitz am 16. März ej. ai. von der Landes-Reg. aufgegeben worden, bei dem jetzigen Besitzer berührter Ämter Erkundigung darüber einzuziehen, ob solcher Lehnstamm noch darauf hafte oder wann und von wem derselbe aufgehoben sei, und auch über das zu berichten, was sich deshalb im Oberaufseher-Amte finde. Auf die von dem Oberaufseher am 9. Juli 1675 an den Feldmarschall ergangene Verfügung antwortete dieser sub dato Neuhaus den 23. Aug. 1675: „Da sich von dem Hoym'schen Angeben in den Kauf-Cessionen und Konsensen der Ämter L. u. M. nichts auffinde, so sei es eine Zunöthigung; damit er sich jedoch gegen seine Cedenten und Verkäufer decken könne, so habe er ex lege diffamari gegen Gebhard Ludwig v. Hoym beigefügte Provokations-Klage anstellen wollen, bittet, darauf auszufertigen, und daß er gegen alle Beleihung mit den angeblichen 50 000 fl. feierlich protestire, mittels Berichts anzuzeigen."

Ludwig Gebhard v. Hoym wiederholte nun sein Gesuch zu verschiedenen Malen nicht nur bei der Landes-Regierung, sondern auch bei dem Geheimen Konsilium zu Dresden. In dem am 28. Juni 1681 dem Kurfürsten Johann Georg III. von der Landes-Reg. abgestatteten Berichte heißt es:

„Obwohl Ew. kurfürstl. Durchl. Herr Großvater von denen von Hoym Ao. 1620 erwähnte 50 000 fl. zu Lehn offerirt, auch der Eine Johann Georg v. Hoym mit dem Kaufgelde für Lein- und Morungen als Mannlehn-Baarschaft beliehen und den übrigen die gesamte Hand ertheilt, so ist doch nicht zu befinden, daß dem Serenissimo Seniori damals wegen des Dominii directi einige Versicherung auf die gräfl. mansfeld. Ämter geschehen, noch auch solche jemals realiter affiziret, sondern Inhalts des entworfenen, wiewohl nie ausgefertigten Lehnbriefs dem von Hoym vielmehr freigelassen worden, Veränderungen damit vorzunehmeu und an andere Güter hiesiger Lande zu wenden, welches auch sonder Zweifel Ursache, daß nachmals auf des folgenden Besitzers Christoph v. Hoym Ansuchen mit fernerweiter Beleihung angestanden, und ihm dagegen de dato 21. Sept. 1657 auferlegt worden, was es um diesen Lehnstamm für Bewandtnis habe und wo derselbe eigentlich hafte, gehorsamst beizubringen. Gestalt er dann mit beiliegender Deduktion sub G eingekommen und darin angeführt, daß die Lehns-Baarschaft aufgehoben und zu Bezahlung derer im Markgrafthum Oberlausitz erkauften Güter Guteborn und Ruland [1]) verwendet worden. Aus des vorigen Oberaufsehers v. Selmnitz Bericht sub H wäre am wenigsten, wo dergl. Lehnstamm jetzt stehe, zu ersehen, vielmehr daß er vom letzten Besitzer der Ämter L. u. M. dieser Prätension halber ex lege diffamari belangt worden."

Nach des Feldmarschalls am 9. Juni 1676 erfolgten Tode erhoben auch seine vier Söhne Protest gegen die Beleihung der v. Hoym mit dem qu. Lehnstamme am

---

[1]) Vgl. a) das älteste Rotha'sche Kirchenbuch, worin 1663 „der Oberstlieut. Balthasar von Wülffen, derzeit von dem General-Feldmarschall v. E. gesetzter Administrator über die Ämter L. u. M.", als Pathe aufgeführet wird, und b) Erbbuch des Amts L. u. M. de Ao. 1656—1717, worin Anno 1664 den 28. Martij Balthasar von Wulffen, Obrister-Lieutenant und Inspector deß Ambtß Leinungen", vorkommt.

1) Auf der Rückseite des Umschlags eines alten Leinungischen Erbbuches ist folgende Adresse zu lesen: „Dem Hochehrwürdigen, hochwohledelgebornen, gestrengen Herrn, Herrn Christoph von Hoymb vff Guteborn, Ruhland und Wegeleben Erbsassen, kurfürstl. Durchl. zu Sachsen der Grafschaft Mansfeld 2c. Oberaufseher und Domherrn zu Naumburg 2c."

6. Okt. 1681, und nochmals sub dato Leinungen 2. Dez. 1689 die beiden Brüder Anton Albrecht und Christian Ludwig v. E. Dessen ungeachtet wurde auf sein fortgesetztes Ansuchen Ludwig Gebhard v. Hoym 1690 damit beliehen. Derselbe mußte aber einen Revers ausstellen, daß er, dafern der qu. Lehnstamm von Christoph's v. Hoym Erben nicht völlig oder gar nicht zu erheben, oder auch, daß solcher auf den Ämtern L. u. M. hafte, nicht auszuführen, sollte er von Sr. kurf. Durchl. oder Dero Erben einige Gewähr oder Ersatz nicht verlangen. Nach dem am 2. Januar 1711 erfolgten Absterben Ludwig Gebhard's Freiherrn v. Hoym, wirkl. Geh. Raths und Oberhauptmanns in Thüringen, wurden ferner am 27. Febr. 1711 dessen Söhne Adolf Magnus, Karl Siegfried, Ludwig Gebhard und Karl Heinrich Freiherren von Hoym und namentlich Karl Heinrich v. H. mit Droysig 2c. und den 50 000 fl. altväterl. auf den gräfl. mansfeld. Ämtern Leinungen und Morungen haftenden Lehnstamme beliehen.

Der Feldmarschall E. A. v. Eberstein hatte bereits 7 Jahre vor seinem Ableben, am 8. Sept. 1669, eine Vertheilung seiner Besitzungen unter seine Söhne Wilhelm Ernst, Anton Albrecht, Christian Ludwig und Georg Sittig v. E. vorgenommen. Dabei erhielt Christian Ludwig Neuhaus oder Paßbruch, den Eisenhammer vor Bennungen und den Halberstädt'schen Zehent. Die Ämter Lein= und Morungen mit der Melioration waren zu dem am 8. Sept. 1669 festgesetzten Werthe von 25 000 fl. angenommen, und es sollte der Domherr Anton Albrecht 2350 fl., der damalige Rittmeister Christian Ludwig 13 100 fl. und Georg Sittig 9550 fl. von denselben heraus erhalten. Nachdem diese drei Brüder

Anton Albrecht, Christian Ludwig und Georg Sittig von Eberstein

dahin überein gekommen waren, daß einem jeden von ihnen die Ämter 3 Jahr lang allein überlassen werden sollten, übernahm sie zunächst Christian Ludwig; am 9. Juli 1679 aber Georg Sittig. Letzterer trat jedoch schon im folgenden Jahre lt. Überlassungs=Rezeß d. d. Leinungen 30. Juni 1680 seine 9550 fl. betragende Rate für denselben Preis an Anton Albrecht ab, welcher auch am 29. Juli 1680 seinen Wohnsitz zu Leinungen nahm, nachdem er am Tage zuvor das Unglück gehabt hatte, auf dem Mägdesprunge seinen Knecht Niklaus mit kleinem Schrot zu erschießen. Nun nahmen

Anton Albr. und Christian Ludw. v. E.

unter Zuziehung von Hans Christian v. Werthern (Anton Albrecht's Beistand) und Friedrich's v. Werthern (Christian Ludwig's Beistand) lt. Rezeß d. d. Beichlingen 17. Nov. 1680 eine brüderl. Erbtheilung dergestalt vor, daß der Domherr Anton Albrecht das Schloß und Flecken Groß=Leinungen und das Vorwerk und Dorf Morungen nebst einem Theile der ausgedehnten Forsten, der Rittmeister Christian Ludwig aber Horla und Rotha nebst dem andern Theile der Forsten erhielt. Schon der Feldmarschall hatte Horla und Rotha zur Paßbruch'schen Ökonomie geschlagen und nebst Morungen (nach 1662, s. oben S. 169) bewirthschaftet.

Die leeren Blätter eines alten Leinung er Erbbuches(in dem sich die Abschriften der oben S. 118, 124, 133 u. 168 angef. Urk.: Polizei=Ordn. v. 1463, „Backhaus=Wechselbrief" v. 1539, Anschl. v. 1580 u. Ausz. a. d. Erbb. v. 1534 bef.) hat Ernst Albrecht's v. E. Kornschreiber Christian Philipp zum Eintragen von Nachrichten über die Eberstein'schen Ämter und Amtsunterthanen 2c. benutzt. Nachdem E. A. v. E. sich auf seine Burg Neuhaus zurückgezogen, ließ er durch diesen Chr. Philipp seinen Lebenslauf aufzeichnen. Da letzterer dem Feldmarschall so lange treu gedient, so mag hierunter außer Auszügen aus seinen Berichten sein eigener Lebenslauf eine Stelle finden:

„Anno 1630 den 3. Juni bin ich Christian Philipp geboren zu Kelbra, 1637 zu Nordhausen auf die Schule gegangen, nach diesem, wie der Vater sel. aus dem Krieg kommen, von dem Präceptor informirt worden. Weiln mir aber das Kriegswesen besser gefallen, bin ich 1648 unter des Kurfürsten Leib=Regiment zu Pferde kommen und an die 3 Jahr lang darunter geritten. Nach diesem aber (weiln der liebe

Gott Friede gegeben) mich 1652 beweibet. Nach diesem zu Seiner hochherrl. Excellenz dem von Eberstein in die dänische Kriegesdienste kommen und an die 3 Jahre Ihre Stallmeistersdienste versehen. Ferner nach diesem zu Gehofen Kornschreiber, weiter allhier (zu Leinungen) Amtschreiber und nach diesem Ihr Hütten-Faktor, und also zusammen dem Herrn Feldmarschalck höchstseligen Andenkens und Größe von 1658 bis 1676 an die 19 Jahr treulich gedient. — Den 13. Juni 1652 mit Martin Friedel's, Landrichters, Tochter, Gertrud getrauet worden. Den 21. Nov. 1680 zur andern Ehe geschritten mit des Vorstehers Valentin Weißbart's Tochter.

1655 den 5. Febr. ist das Wasser allhie zu Leinungen (ist von allen Seiten von Bergen umgeben) so groß gewesen, daß es Martin Schobissen an die Fensterladen gangen. — 1655 den 2. Febr. ist Martin Münich mit meinem jungen Schimmel-Hengst hinweggeritten, welchen er mir hat verkaufen wollen; aber ist darmit davon geritten mit Sattel und Zügel wie ein Schelm, soll noch wieder kommen. Dem ich zuvor in die 4 Wochen alles Gute gethan. Ein anderer sehe sich besser vor und denke an das alte Sprichwort: „Traue wohl, reit das Pferd hinweg.“ — Den 5. Febr. 1655 ist der von Bock mit seinem Amtmann Herrn Daniel Werner in Streit gerathen, daß auch der Amtmann von des von Bock's Leuten ist bewacht worden, dieweil er etzliche Briefe aus der Amtstuben mit sich nach Hause genommen. — Den 27. Mai 1655 habe ich mit Meister Martin Burggrafen um das halbe Theil des Backhauses gehandelt, giebt mir in allem darfür 379 fl. — Den 30. Juni 1655 hat der v. Bock J. Excellenz Herrn General-Feldmarschalcklieutenant Ernst Albrecht von Eberstein Amt Leinungen, so viel er daran hat, übergeben, und die Unterthanen angeweist. Die Unterthanen J. Excellenz auch den 30. Jun. gehuldiget, worbei ist gewesen der Herr General, der v. Bock, der v. Belau, der v. der Asseburg. Von den Unterthanen hat das Wort geführet der alte George Rüdiger von Morungen und der alte Hermann von Horla. — Den 1. Sept. 1655 J. Excellenz Herr General-Feldmarschalckl. Ehegemahlin einen jungen Sohn (Wolf Dietrich) geboren. 1655 den 19. Okt. J. Excellenz &c. Kindtaufe ausgerichtet. — Im Herbste 1655 die Schenke vor dem Schlosse von Meister Hans Wiehlen erbauet, desgl. von Mich. Oberländer der Schweinestall. — In diesem (1655.) Jahr von J. Exc. Hrn. Amtschreiber Hartmann Östringern das Bier in der Gemein à 5 Pf. (die Kanne) gesetzet. Der (Scheffel) Rübesamen 8 Gr., der Weizen 10 Gr., das Korn 8 u. 9 Gr., die Gerste 4 u. 4 Gr. 6 Pf., der Hafer 2 Gr. 6 Pf. gegolten.

Den 11. Febr. 1656 das Kirchengetreide abgeholt (s. oben S. 169). — Den 18. Juli 1656 Roßleben ganz hinweg gebrannt. Und ist geschehen, als der Herr Graf die Bauern exerziren wollen. Ist auch ein Kapitän von einem Schneidewind geschossen. — Den 19. Aug. 1656 J. Exc. Töchterlein (Maria Anna) beigesetzet nacher Gehofen. — Den 16. Nov. 1656 J. Excellenz des Herrn General-Feldm. Ehegemahlin einen jungen Sohn (Georg Sittig) zur Welt geboren.

Den 4. Febr. 1657 J. kurfürstl. Durchl. zu Sachsen Johann Georg sel. Gedächtnis (zu Freiberg) beigesetzet seines Alters in die 72 Jahr. Bei solcher Beisetzunge ist J. Excellenz auch gewesen. Wie auch allhier zu Leinungen und im ganzen Amte den 4. in vollem Process, wie ein Leichenbegängnis begangen wird, Jung und Alt, niemand ausgeschlossen, von dem Schloß in die Kirche, allda erst geopfert, hernach gesungen und geprediget. — Den 2. März 1657 ein Capitain, welcher schwedisch geworben, von dem Schösser von Sangerhausen durch kurfürstl. Befehlich vielmals gewarnt, aber nicht daran gekehret, nacher Sangerh. gefangen geführet, ihnen auch alles durch die Panduren heimlich weggenommen. — Den 5. März 1657 Herr Rittmeister (Albrecht Otto v.) Eberstein von Artern bei dem Salzwege in tollerweise, leichtfertigerweise von Barthel von Germarn erschossen worden. — Den 3. März 1657 J. Excellenz durch Meister Oberländer einen Stall zum Paßbruch bauen lassen, desgl. durch M. Hans Wiehlen noch ein Wohnhaus. — Den 19. März von der Kanzel gedacht, daß der Röm. Kaiser Ferdinandus III. gestorben. — Den 22. Mai 1657 J. Excellenz die Grenze bezogen. Von dem Schlosse angefangen &c. — Den 28. Juni

die alte Hühnerbein wegen etlicher Wünsche, so sie wegen Aufbauunge George Schobiß Stätte solle gethan haben, einen halben Tag am Kreuze gestanden. — Den 2. Aug. Hans Selbers Weib von einem Wolfe auf dem Sangerhäusischen Wege übel gebissen worden. — Den 26. Aug. 1657 ist 2c. von Selbitz, als itziger Zeit Oberaufseher, benebens dem 2c. Rentmeister, sowohl einem Vice-Rentmeister und 2c. Maxim. Scharfen allher kommen. Haben wir aus dem ganzen Amte, sowohl mit Frauen und Hausgenossen, den 27. Aug. nach gehaltener Frühpredigt in den Schloßhof kommen und unter das Fenster in der großen Stuben, welches ausgenommen gewest und mit schwarzem Tuch darum gehangen, treten müssen. Hierauf der Herr Oberaufseher im Namen Ihrer kurfürstl. Durchlaucht zu Sachsen seine Oration gethan, daß wir nicht alleine Herzog Johann Georgen, sowohl allen andern Prinzen mit aufgerichteten Fingern, die Weiber mit den Fingern auf der Brust, schwören und huldigen müssen. — Den 18. Sept. 1657 hat Daniel Werner vor dem ganzen Amte eine Abdankung gethan und hingegen dem Herrn Hartmann Östringern angeloben müssen.

1663 den 6. Febr. hat Herr George (Bock, des Feldmarschalls v. E. Gerichtsverwalter zu Gehofen) Christoph Küchenmeistern, welcher vor etlichen Jahren den Kelch zu Gehofen aus der Kirche entwandt, zu Schönau hinter Gotha arretiren lassen. — Den 10. Febr. solchen von Schönau abgeholet 2c. Es hat sich der Herr Gerichtsverwalter hinwärts in allen Gerichten angegeben, die Vollmacht von Ihr. Excellenz gezeiget und der neuen Polizei-Ordnung gemäß gebührendermaßen ansuchet, desgleichen auf dem Heimwege mit dem Gefangenen hinwiederum angegeben und einem jeden Gerichte, allwo er durchkommen, Abschrift der Vollmacht nebenst einem Revers hinterlassen müssen. — Den 13. Febr. ist er allhie (zu Leinungen) mit angelanget und alsobald in die Thorstube auf Ihr Excellenz Wohnhofe unter Schloß verwahret worden und alle Nacht mit 2 Wächtern bewachet. — Den 20. Febr. ward er in der Schenke im Beisein des Herrn Gerichtsverwalters, Peter Kahlens, als hierzu bestelltem Notarius, nebenst 2en Gerichtsschöppen wegen des begangenen Kirchenraubes examiniret, solches hernach durch den Advokaten seine Aussage registriret und nach einem Urthel geschicket. Sobald nun das Urthel zurückkommen, ist er auf die Gerichtsstube geführet, welches ihme alsdann vorgelesen, nach diesem Ihr. Excellenz zugeschicket (und zwar nach Gehofen, wohin der Feldmarschall von Dänemark aus gereist war und wo er den Herbst und Winter von 1662 bis 1663 zugebracht). Sobalde nun die Post von Ihr. Excellenz kommen, schickete vorerst der Herr Gerichtsverwalter nach dem Henker nach Artern und zeiget ihm die Justification an. Unterdessen ward der Gefangene fleißig bewachet und ihm alle Tage ein Maß Bier gegeben. — Den 4. April forderte Herr (Gerichtsverwalter) George den Zimmermann im Beisein des Richters und der Schöppen auf die Frohse (Frohnfeste), allwo das Bauholz lag, verlas uns dann Briefe, so Seine Excellenz ihme überschicket, daß eine Justiz nebenst einer Radesäule, als wo der Gefangene uf zu liegen kommen soll, aufgerichtet werden sollte. Weiln er (der Zimmermann) dann anitzo in Ihr. Excellenz Arbeit, als würde er sich belieben lassen, solches zu verfertigen. Der Zimmermann, welcher mit allen seinen Gesellen die Axte an den Baum, worvon die Justiz gemachet werden solle, gesetzet, mit Vorbringen, daß Kaiser, Könige, Fürsten, Grafen und Herren Macht, Justitien aufrichten zu lassen, darmit Gerechtigkeit erhalten würde, weiln aber manchmal auf den Bierbänken sich zutrüge, daß hernach ein ehrlicher Meister schimpfirt würde: als würde der Landrichter im Namen und an statt Ihr. Excellenz den ersten Span aushauen, welches dann von dem Richter geschehen. Und alle, so mit Zimmerarbeit allhier umgehen konnten, mußten mithelfen. Darvon dann der Zimmermann kein Geld begehret, sondern so viel essen und trinken könnten so lange, bis die Justiz gerichtet.

Den 9. Juni 1676 Ihr. Excellenz auf dem Neuen Hause verschieden.

1678 im Febr. zu Allstedt Vater und Sohn gerichtet, als der Vater mit dem Schwert, der Sohn aber lebendig verbrennet, daß er den von Nikloten einen Haberhaufen angeleget, dardurch viel Häuser in Allstedt mit abgebrennet, darzu ihme Vater

und Mutter hülfliche Hand geleistet. Die Mutter ist durchgangen. Der Vater ward nicht weit von der Branntseite verscharrt, ein alter Mann.

1679 im Monat Juli sind auf einmal so viel Raupen, welche einer Couleur, nicht groß, ganz schwarz, in diesem ganzen Revier auf viel Meilen herum ankommen, welche den Rübesamen, so nicht verblühet, ganz wie Besenreis hinweggefressen, ingleichen auch etlichen Kohl. Dem Rübsamen aber, so Taschen, haben sie nichts thun können. Und wie sie auf einmal kommen, seint auch wieder fortgangen, unterdessen aber auf viel Meilen herum trefflichen, großen Schaden gethan. — In diesem Jahr hat man etliche kurfürstl. sächs. Einquartirung gehabt und dennoch kurbrandenburgische Gelder darzu geben müssen. — Der Wein zu Wallhausen das Maß 2 Gr., auch 1 Gr., sowohl 1 Gr. 4 Pf. — In Sangerhausen haben sie in diesem Jahre Broihan angefangen zu brauen, so sehr wohl gerathen. Die Kanne à 10 Pf.

In dem 1679. Jahre hat unser Herr Gott die Kupferhütten reichlichen gesegnet, indem sie meist alle Wochen über 4 Centner Schwarzkupfer machen können, dahero der wöchentliche Überschuß 20, 25 bis 30 Thaler. Die Kupfer sind nacher Quedlinburg geliefert, der Centner à 21 Thaler. — Auch haben 1679 der Herr Rittmeister (Chr. Ludw. v. E.) den Eisenhammer verpachtet für 350 fl. — Am 9. Juli 1679 haben Ihr. hochadl. Gestr. Herr Georg Sittig v. Eberstein das Amt, wie ihr Herr Bruder, der Rittmeister es 3 Jahr gehabt, auch so lange inne zu haben, angetreten. — 1679 den 1. Nov. des Herrn Rittmeisters Liebste einen jungen Sohn (Ernst Friedr.) zur Welt geboren. — Den 10. Dez. 1679 in der Nacht ihrer 12 in die Dankeröder Mühle gefallen und Hans Kanzlern 2c. nebest 2 Pferden an die 500 Thaler genommen. Er selber hat im Hemde darvon springen müssen, seint zu Pferde gewesen, haben die Pferde vor der Mühle im Busch stehen lassen. — Die Zeit hero in diesem Jahre das Korn der Scheffel 10 Gr. 6 Pf. auch 11 Gr., die Gerste 7 Gr., der Hafer 4 Gr. auch 4 Gr. 6 Pf., der Weizen 12, 13 bis 14 Gr. — In diesem Jahre hat angefangen das Holz sehr benöthigt zu werden, indem zuvor 1 Acker 1 fl. oder 1 Thaler, anitzo 2 Thlr., 3 Thlr. auch wohl 4 fl., in den Wiehischen Hölzern 8 Thaler bezahlt wurden.

1680 den 29. Juli Seine Hochwürden der Dhumherr allhier eingezogen, nachdem Sie Dero Herrn Bruder Herrn George Sittig Ihres Antheiles an dem Amte gehandelt und werden mit dem Herrn Rittmeister (Chr. Ludw.) das Amt theilen. — 1680 den 28. Juli Ihr. Hochwürden der Dhumherr im Mädesprunge unversehens Dero Knecht Niklausen mit kleinem Schrot erschossen. — An der Pest sollen 1680 in Dresden 6353, in Leipzig 3232 gestorben sein. Wie es dann in Eisleben mit etwas angefangen. Unter dem Herrn von Werthern zu Guthmannshausen hat es sehr stark grassirt, ingleichen in Orlishausen. — Den 18. Dez. 1680 hat man allhier zum ersten Male den erschreckl. Komet-Stern gesehen, so also fort mit dem Sternenaufgang erschienen mit einem sehr langen Schwanze gegen Morgen zu, hat alsdann von Tagen zu Tagen abgenommen, daß man ihn den 16. Januar 1681 nicht mehr vernommen. — Im Januar 1681 haben sich bei Köln fremde Vögel sehen lassen, so groß, als ein Lamm von 30 bis 40 Pfd. schwer, so anfangs des vorigen Krieges dergl. verspüret worden. Desgl. seint auch 5 Regenbogen an unterschiedenen Orten gesehen worden. Desgl. hat man zu Stockholm den 8. Januar von Glock 11 bis 1 Uhr nebst der Ordinar-Sonnen noch 3 Nebensonnen 2c. gesehen, auch 2 Regenbogen kreuzweise über einander (die Wölbung des zweiten nach oben, in der Mitte einander sich berührend) und an jeder Spitzen eine Sonne.

1681 im Monat Mai hat die Pestilenz in Eisleben und Bernburg angefangen und gewähret bis im November, da dann in Eisleben die 14000 Menschen gestorben, darunter der General-Superintendent mit allen Geistlichen nebenst den Schul-Collegen, ingleichen meist alle Rathsherren und vornehme Leute. Ist ein sehr erbärmlicher Zustand gewesen. Ist dann ferner in Mansfeld, Leimbach, Heckstedt (Hettstedt) und meist in allen Dörfern daherum eingerissen; hieherum ernstlich in Martins-Rieth, Wallhausen, Klein-Leinungen, Rieth-Nordhausen, Obersdorf,

Emseloh, Ober-Röblingen, Allstedt, Wollmirstedt, Drebsdorf, desgleichen zu Magdeburg, Halberstadt. Wie es dann meistentheils durch Kleider von einem Orte zu dem anderen gebracht worden. Wo es recht eingerissen, hat keine Arznei fruchten wollen, haben sie etliche wohl 2, 3mal bekommen. Wer sich nun von den infizirten Häusern abgehalten und mit denselben Leuten nicht umgangen, sind ihrer viel darvon befreiet worden. Wie dann in den Städten und Dörfern, so noch reine, scharfe Wache gehalten worden, und hat niemandes von den angesteckten Örtern dahin kommen dürfen. So ja welche was abholen wollen, haben sie einen Fleck vor der Stadt oder Dörfern verbleiben müssen. Ist groß Jammer und Elend unter den Leuten gewesen, indem niemandes weder aus noch ein kommen können. Und wo eines erst in einem Hause gestorben, sind die anderen meist nachgefolget. Wo aber jemand in einem Hause krank worden, und alsofort daraus geschaffet, daß es anderswo gestorben, ist es in demselben Hause stille verblieben. Etliche haben reinen Zerbster Theer in Branntwein, warmem Bier oder auf Brod gestrichen und eingenommen; etliche haben den ganzen Tag ganze Loorbeeren im Munde gehabt, haben mit Pferdefüßen, Stinkeböcke-Hörnern, Schinderknochen, Eichenlaub, Birkenrinden, Bockshornen und dergleichen morgens und abends geräuchert; etliche haben Pulver eingenommen, und welches in den Stuben und Gemächern angezündet 2c. Wie dann viel Tausend Menschen in diesem Jahr daraufgangen. Etlicher Orten nur zu gedenken: So sind in Allstedt an die 900, Mansfeld ingleichen, Ahlsdorf 200, Bornstedt 300, Ober-Röblingen, so noch nicht aufgehört, an die 180, Martins-Rieth 100, Ried-Nordhausen 300, Wallhausen an die 440, Klein-Leinungen an die 90, Drebsdorf etliche 30, Hainrode 14.

Allhier in Leinungen hat es den Anfang bei Hans Wien gemacht, denen erstlich den 14. Nov. ein Kind gestorben (so dem Vorgeben nach am Jammer gestorben sein soll, dennoch aber voller Flecken wie die Linsen gewesen), nachmals den 21. Nov. wieder eins und darauf den 27. Nov. das dritte plötzlich hingefallen, und ferner den 28. Nov. Balzer Mädeling's Frau und eine Tochter. Darauf Lärm worden und niemand zu diesen Leuten gangen; also daß Hans Wien seine Mädchen im Garten unter einem Apfelbaum begraben müssen; Mädeling seine Frau und Tochter ohne Sarg des Nachts ganz alleine auf den Kirchhof tragen und begraben müssen. Auch alsofort des andern Tags Mädeling mit Hans Wien aus dem Flecken gemußt, da ihnen dann Hütten oder Köthen hinter der Gartenwehr und in dem Ankenberge gebauet worden. Die Nachbarn haben beim Niederlegen ihre Häuser räumen müssen; die bei Hans Wienen haben in ihren Häusern verbleiben müssen, und ist ein Zaun bei Martin Gerold's Hause quer über die Gasse gemacht, daß niemand hervor kommen können.

Unterdessen haben wir weder in Sangerhausen, noch nirgends anderswohin kommen dürfen; ist aber von dem 28. Nov. bis Ausganges dieses Jahr niemand gestorben. Wie dann mit den Kleidern, sowohl von Furcht und Entsetzunge die meisten angestecket worden. In Ritteburg, Kalbsrieth, Heigendorf 2c. hat die Pest auch grassirt. Wie dann die Leute an den Orten, die Seuche gewesen, sehr gottlos und allen Muthwillen getrieben.

In diesem 1681. Jahre Ihre Hochwürden Herr Anton Albrecht von Eberstein den Kohlgarten zum Lust- und Krautgarten zurechte machen lassen, auch junge Pfropfreiser hineinsetzen lassen, sowohl den Graben durch den Kraut- und Baumgarten sehr tief ausführen lassen, ingleichen den Teich darüber ausstechen lassen.

1682 im Mai ist die Seuche in Görsbach, Halle, auch nach diesen in Nordhausen 2c. angegangen und grassiret. Es sind Straßenbereiter angenommen worden, die Straßen zu visitieren, darmit von den unreinen Örtern niemand wanken dürfen. So ist auch Erfurt angangen. Der Pfarrer zu Hainrode nebst dem Weibe, 2en Kindern und Knechte plötzlich hingefallen, demnach die Diebe die Pfarre bestiegen und viel Sachen herausgestohlen. Und ist das Volk bei dieser bösen Zeit sehr gottlos gewesen. Sonsten ist ein feines, bequemes Wetter zum Bestellen gewesen. — Im Oktober wollte die Rothe Ruhr allhiero anfangen zu grassiren, daß auch in einer Woche 6

daran sturben und begraben wurden, worunter auch der Herr Dekan Herr Böhm; die andere Woche darauf auch Martin Burggrafe, der Becker, einbüßen müssen. Griff die Leute mit einem trefflichen Durchfall an, darbei ein jämmerliches Reißen, daß sie vor Angst auf Händen und Füßen herum gekrochen sind, mit einer großen Hitze und stetigem Trinken; steckte auch immer eins das andere an, darburch wir an keinem Orte wiederum eingelassen wurden; währete aber nicht lange. — Fast Ausganges des Oktober finge die Contagion in Sangerhausen (ob sie gleich starke Wache und gute Vorsorge gehalten) auch, jedoch ganz einzeln, wurden auch alsofort darauf versperret.

1684. Die Versperrung hat in Sangerhausen im Januar noch gewährt, an der Contagion aber sehr wenig gestorben. Im Febr. Sangerh. noch nicht offen. In dem April-Monat kam Sangerh. wieder auf. Weiln aber im Juni Herr Magister Secur mit seinem Weibe, Sohne, 3 Töchtern und 2en Mägden an der Contagion wieder gestorben und ferner noch in etlichen Häusern angangen, wurden sie Ausganges Monats Juni wieder versperret. In Halle hat die Contagion, sowohl in Nordhausen dieses Jahr auch noch eine Zeit lang gewähret, im Juni aber wieder aufgangen, und sollen in jedem Orte an die 5000 daraufgangen sein. In Erfurt aber hat es bis Dato noch continuiret, und sollen manchen Tag 60 bis 70 hingefallen sein. — Sangerhausen ist in diesem Jahr noch nicht aufgangen, die Contagion aber sehr gering darinnen gewesen. Im September und Oktober hat die Rothe Ruhr und Weiße Ruhr stark grassirt und die Leute sehr jämmerlich gemartert (so mich [den Berichterstatter] auch betroffen). Etliche, so von dieser Plage gewesen, sind nachdem mit Schwulst befallen und lange Zeit daran siechen müssen. Vor die Ruhr hat mir meist geholfen Wegebreitsamen so schwer als ein ausgeschlagenes Ei 2c.

1684. Die Contagion, ob sie gleich nicht viel mehr in Sangerh. gewesen, ist sie doch bis an den Mai versperret verblieben. Nach dieser Zeit hat man hieherum nichts mehr vernommen. Die Rothe Ruhr aber hat hie, zu Horla und daherum noch grassiret. Im Juli hat die Rothe Ruhr wieder allhie sehr scharf grassiret, worvon etliche trefflich gemartert worden und theils darüber mit großen Schmerzen einbüßen müssen.

Im Februar 1683 wurde der neue Amtmann Gottfried Stiegleder den Unterthanen vorgestellt, nachdem er zuvor im Beisein der Gerichtsschöppen seine Pflicht abgelegt hatte, „so ihme in Gegenwart Ihr. Hochwürden des Dhumherrens von dem Amtsschreiber Johann Andres Geiger vorgelesen worden.“

Am 1. April 1683 wurde der neue Dekan (Joh. Phil.) Emmerling in sein Amt eingewiesen. An demselben Tage „der Herr Rittmeister (auf Neuhaus) eine junge Tochter (Magd. Elisab.) taufen lassen.“ — In den Monaten April, Mai und Juni 1683 haben die Gewitter großen Schaden gethan. — Getreidepreise 1683: der Scheffel Weizen 8 bis 9 Gr., Korn 5 u. 6 Gr., Gerste 4 u. 5 Gr., Hafer 2 Gr. 6 Pf. u. 3 Gr., Rübsamen 8 bis 12 Gr.; das Bier im Amte 8 Pf., in der Gemeinde 7 Pf.; der Wein 1 Gr.; das Schöpsenfleisch 9 u. 10 Pf., Kalbfleisch 9 Pf., Schweinefleisch 1 Gr., „da doch das Vieh ziemlich wohlfeil gewesen“, 1 Hammel 18 bis 21 Gr., 1 2jähr. gemästetes Schwein 4 fl., 1 Kuh 6 bis 7 fl.

Den 21. März 1684 war die kurfürstl. Huldigung zu L., darbei der Oberaufseher von Kospoth, ein Justitien-Rath aus Dresden, der Substitut Stiegleder, der Rentmeister und Amtschreiber. Von dem Herrn Oberaufseher geschah die Proposition in der großen Stube zum Fenster heraus; das Volk stand unten im (Schloß-) Hofe, da dann von dem Amtschreiber uns (den Amts-Unterthanen) der Eid vorgelesen, darnebest versprochen, uns bei unserer alten Gerechtigkeit zu lassen und zu schützen.

Im April 1685 ist der Kuhhirt zu Morungen krank worden und hat vor Hunger das Aas geholet und gegessen. Und als er darauf gestorben und keine Mittel zu begraben, haben die Geistlichen auch nicht darbei (weiln kein Geld vorhanden) ihr Amt verrichten wollen. „Dahero er als ein Hund begraben worden.“ — Im Jahre 1685 ist des Raubens sehr viel gewesen, als sie des Nachts mit Gewalt in die Häuser gefallen, die Leute gebunden und versperret und nachmals alles hinweg geraubet.

Am 18. Febr. 1687 aufm Neuen Hause im Vorhofe etwas gebrannt. — Den 27. Okt. das neue Rad an der Hütten mit dem Drehlinge gehangen, daß nunmehro 2 Feuer gehen. — Den 27. Nov. 1687 abgelesen, daß Graf Johann Albrecht von Mansfeld von der katholischen Religion abgefallen.

Den 16. Januar 1688 „die beiden Feuer in der Kupferhütte (zu L.) angangen, hat aber keinen stetigen Fortgang haben können, sonderlichen bei kaltem und dürrem Wetter."

Am 1. Sept. 1689 wurde von der Kanzel zu Leinungen verkündigt, daß Ihr. Hochwürden jüngstes Töchterlein verstorben (14 Tage Trauerläuten). — Im Nov. 1689 Ihr. Hochwürden Lieut. Kolben das Gehöfische Gut verpachtet.

Den 26. Juni 1690 Groß-Wasser von Lengefeld herein, daß es den Kohlgarten überschwemmt und die meisten Wiesen nacher Drebsdorf hinunter und so tiefe Gräben gerissen, so bei Menschen Gedenken nicht geschehen.

Den 30. Dez. 1691 ist ein Zigeuner ausgestäupt worden bis an den Naserain nacher Hainrode. Hat 40 Streiche bekommen, darum, daß er zu Morungen bei Rüdigern des Nacht eingebrochen und die Pferde entführen wollen. Es sind ihrer mehr gewesen, so aber entlaufen. NB. Es sind wegen des Gefangenen die Urthelsgebühren, Botenlohn, Scharfrichterslohn und was dabei vorgefallen, von den Amtsunterthanen cum protestatione gezahlt worden.

1692 den 17. bis 19. Juni sind in Leinungen wieder große Wasser gewesen, sogar daß es hinten zu meiner Gartenthür und zum Thore hereingekommen, daß kein Vieh hat herinnen bleiben können und das Wasser bis unter die Armen einem hoch im Hofe gestanden ꝛc., so meist alles von Lengefeld kommen, von Hainrode und Morungen aber sehr wenig. Den 27. u. 28. fiel das große Wasser wieder. — Im Juni 1692 wurde das alte Brauhaus eingerissen, und das neue am 4. u. 5. Aug. gerichtet. — Den 16. Sept. 1693 die Huldigung, so von dem ꝛc. Geh. Rath und Oberaufseher Friedrich v. Kospoth nebest Bernhard Zechen, Hof- und Justitien-Rath von Dresden, (eingenommen), worbei Substitut ꝛc. Stiegleder, Rentmeister Krieger u. Amtschr. Koch, so hinwiederum unten in der großen Stube das Fenster ausgehoben, worvor die Herren Abgesandten gestanden. Da uns dann von dem ꝛc. Geh. Rath die Proposition und von ꝛc. Kochen der Eid vorgelesen worden. — Im Sept. 1692 der Weizen 19 Gr., Korn 17 Gr., Haber 5 Gr., Gerste 10 Gr., Rübesamen 28 u. 30 Gr., Bier 7 Pf.

1693 den 19. Mai der Dekan Emmerling verschieden. — Den 19., 20. u. 21. Juli die neue Mühle zu Drebsdorf gerichtet; den 27. u. 28. die zu Horla. — Den 25. Aug. 1693 sind große Heuschrecken um Jena ankommen, so alles hinweg gefressen. — Den 7. Sept. 1693 auf der Kanzel verkündiget, daß Wilhelm Ernst v. Eberstein gestorben, dahero das Saitenspiel eingestellt, aber in der Kirche nicht, und ist 4 Wochen hingeläutet worden.

1694 den 25. Febr. ist Herr Dekan Müller investiret worden. — Den 27. April 1694 Ihr. kurfürstl. Durchl. zu Sachsen (Joh. Georg IV.) verschieden; den 6. Mai Ihr. kurfürstl. Durchl. zu Sachsen zum ersten Male hingeläutet und von den Unterthanen verrichtet werden müssen, so vor diesem ganz nicht geschehen, sondern der Schuldiener verrichten müssen. Den 5. Juli das kurfürstl. Leichbegängnis, wie vormals erwähnt, hinwiederum so gehalten worden. — Den 16. Aug. 1694 zwei ermordete Juden vom Hirten zu Horla diesseits der Horlhainischen Wiesen am Hainröder Fußstiege gefunden. Die Mörder, der alte Berger und sein Sohn aus Drebsdorf, wurden am 17. Sept. dem Leinunger Gerichte überliefert. Der Vater ist den 3. Nov. zur Tortur (Spanische Stiefeln) kommen, da er dann gestanden, und alsdann auch der Sohn, worauf beide am 30. Nov. justifiziret, als der Alte von oben gerädert und dem Sohne der Kopf abgeschlagen und beide auf die Rade gelegt.

1696 den 12. Januar **starb Christian Philipp** in einem Alter von 66 Jahren und seine Aufzeichnungen wurden nun von seinem 3. Sohne fortgesetzt.

1696 den 9. Aug. sind die beiden Brüder von der Asseburg nacher Brücken gefahren zu dem von Werthern. Und als sie wiederum heimgefahren, hat der Kutscher

die Pferde nicht können erhalten, ist der Knecht zum ersten herunter gesprungen. Als aber die Herren gesehen, daß es nicht wohl dürfte ablaufen und der Kutscher selbst gesagt, daß er die Pferde nicht könnte erhalten, sie sollten herunter springen, ist der älteste Bruder zum ersten herunter gefallen und das Rad das eine Bein morsch entzwei gestoßen; der jüngste Junker Johann auch herunter gefallen und das Rad über den Kopf gegangen, so aber sofort liegen geblieben, die Pferde aber nach diesem alsofort stehen geblieben und die Diener diesen jüngsten alsofort auf die Chaisen geladen und wiederum nacher Wallhausen gefahren und gleich verschieden. Den 19. Aug. 1696 ist der älteste Bruder Friedrich von der Asseburg, welchem das Rad das Bein entzwei gefahren, gestorben.

1698 den 25. Aug. ist ein solch stark liebes Wetter gewesen, des Abends um 9 Uhr, so von Brücken und Wallhausen den Strich auf dem Berge an Wiehaus (?) Hügel nacher Sangerhausen durch die Kalbsnasen auf Lengefeld den Hafer durch die Schloßen ausgeschmissen; auch mir Endesbenannten selbst 12 Acker betroffen, so überaus schön gestanden, nicht das aller geringste genießen können. H. Philipp.[1]) — 1698 hat der Roggen Nordhäusisch Maß 22 Gr., der Weizen 1 Thlr. 3 Gr., die Gerste 15 bis 16 Gr., der Hafer 11 Gr., bis in die Ernte hat der Roggen wieder 16 Gr. gegolten.

1699 den 26. Febr. ist das Dankfest, als der Friede mit dem Türken geschlossen worden, in der Grafschaft Mansfeld gehalten. — 1699 hat der Roggen 26 Gr., der Weizen 28 Gr., die Gerste 16 Gr., der Hafer 9 Gr. gegolten. Wäre wegen der großen Abfuhre wohl theurer geworden, so nacher Nordhausen gefahren, indem Se. Königl. Majestät in Polen u. Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen ein Mandat angeschlagen, daß das Getreide nicht aus dem Lande sollte gefahren werden, dahero niemand nacher Nordhausen mehr durfte passiret werden. — 1699 ist Martin Lorenz von Horla in Sangerhausen gewesen. Als er aber wieder nacher Hause, ist er durch einen Musketier, so in Sangerhausen im Quartier gelegen, verfolget und bei der Engelsburg todt geschossen worden, ausgezogen bis auf das Hemde und in einem Steinhaufen verscharret. Gleich aber nach der That des andern Tages hat ein Bürger von Sangerhausen Steine wollen holen, ist er gefunden worden. Weil ein Kaufherr von Sangerhausen in der Engelsburg gewesen, hat ihm zuerst der Entleibete begegnet und alsobald der Soldat mit der Flinte, darauf alsdann der Schuß geschehen, ist gleich Muthmaßen auf den Soldaten und in Verhaft genommen worden, welcher von Sangerhausen nacher der Naumburg in die Stabswache abgeholet und bei Wulberode auf das Rad gelegt worden.

1703 den 31. Januar ist Ihr. Hochwürden der Dhumherre zu Gehofen gestorben des Nachmittags zwischen 2 u. 3 Uhr.

Bei der Zober-Brüderschaft des 1704. Jahres haben die Schwestern zwei zusammen einen Kuchen gebacken. Diejenigen Schwestern, so keinen gebacken, hat eine jede 6 Pf. zu Biere gegeben, müssen aber übers Jahr ihre Kuchen auch zwei zusammen einen backen, und die andern Schwestern, so ihre Kuchen gebacken, müssen gleichfalls ihre 6 Pf. zum Biere geben.

1710 den 28. Febr. ist der Pfarrer von Questenberg in der Nacht aus der Pfarre gelaufen, haben alle die Hölzer durchsuchet und ihn nicht finden können. Darauf ein Schäfer von Groß-Leinungen ihme auf der Wipperischen Haide angetroffen und nacher Wippera allda in die Schenke gebracht und bewacht. Hat nichts am Leibe als ein Kamisol, welches zerrissen, die Hosen gleichfalls, und eine weiße Schlafmütze. Den 5. April ist er gefunden worden. — 1710 den 6. Febr. ist eine junge Weibesperson todtgeschlagen, haben die Spuren auf dem Schnee, daß ein Kerl mit ihr den Kirchberg hinauf gegangen und über das Vorstenthal bei Kanzler's Wiesen in dem Flurwege er-

1) Ist entweder der 3. Sohn des Kornschreibers Chr. Philipp: Hartmann (geb. 21. Okt. 1655), oder der 5. Sohn Heinrich Christoph (geb. 16. Januar 1671).

mordet und in einen Schacht geschmissen, ist gleich den 7. Febr. früh gefunden und nacher Hainrode begraben worden. — 1710 ist ein Gärtner von Wallhausen, welcher nacher Groß-Leinungen gehen wollen und auf dem Wege die Kolik bekommen und des Kantors Sohn Herrn Kraften, welcher mit ihm herüber gegangen, auch demselben befohlen, wann er bei die Schenke käme, so sollte er es sagen, daß sie ihn holten. Der Knabe hat es auch etzlichen gesagt, ist aber niemand hinaus gekommen, hat also in Angst bis an den Schloßgarten gekommen und also todt gefunden worden.

1712 den 22. Nov. hat ein Schütze von Horla Henrich Arentbrech, ein frommer Mann, Balzar Hartkäsen von Groß-Leinungen, so auch ein stiller Mann gewesen, welcher Eckern benebenst seinem Weibe im Schiebergraben am Hirschsteine gelesen und auf den Knieen gehutschet, hat gedachter Schütze benebest seinem Sohne, weil er auf den Knieen gelegen, als gedachten Hartkäsen vor ein wildes Schwein angesehen und geschossen. Dieser Hartkäse aber, welcher geschossen, ist dennoch nach Groß-Leinungen in sein Haus gegangen und darauf den andern Tag verschieden.

1717 den 24. Okt. ist der Herr Oberaufseher (frühere Rittmeister) Herr Christian Ludewig von Eberstein, welcher benannten Tag zu Rotha in der Kirchen kommunizirет, frisch und gesund gewesen und über seiner Tafel gegessen, ist ihm eine Krankheit angekommen, darauf anderthalbe Stunden aufm Neuen Hause verschieden. — 1717 den 31. Okt. ist das Jubelfest drei ganzer Tage hochfeierlich durch den Herrn Dekan M. Peter Müllern gehalten worden. Weiln dazumal Trauer gewesen,ist solche die drei Festtage eingestellet und hernach wieder fortgegangen bis auf weitere Anordnung.

1718 den 25. April ist der Bader von Frankenhausen abgeholt und in ein Eisen geschlossen worden, welches vom Kopf bis auf die Füße gegangen, und ein eiserner Reif um den Hals und ein eiserner Reif um den Leib, alles beides mit Schlössern; Hände und Füße auch geschlossen, sind also sechs Schlösser gewesen. Den 22. Dez. 1718 ist der Bader gegen Abend um 7 Uhr aus seinem Gefängnisse entwischt, die Schlösser aufgemacht und sein Geschmeide stehen gelassen, indem 2 von Rotha bei ihm gewacht, hat den jüngsten hingeschickt, ihm Branntwein zu holen, und der andere vor der Thür gestanden, hat also einen Sprung gethan und gesagt „Hopsa!" — 1718 den 20. Nov. ist der Schütze, welcher aus dem Torme (Thurme) gebrochen, wieder von Quedlinburg abgeholet worden. Den 28. Nov. hat er die Daumenschrauben oder Tortur ausgestanden, aber nichts bekannt.

1720 den 20. April ist der Herr Dekan M. Peter Müller nacher Morungen gefahren und ein Paar kopulirt und heimwärts in der Liene (Leine) umgeschmissen und ein Bein zerbrochen, darauf den 20. April in der Nacht um 12 Uhr gestorben, seines Alters 63 Jahr.

1724 den 14. Nov. ist der Bader ausgestäupet worden bis an Graserain. Was die Unkosten anbelangt, hat die Gemeinheiten nicht geben wollen.

1727 den 21. Januar ist des Herrn Bergverwalters zu Wickerode auf der Hütten sein jüngster Sohn, welcher zu Sangerhausen gewesen und rückwärts nacher Wallhausen geritten und sich im Weine betrunken, ist er jenseit Klein-Leinungen im Mühlgraben die Liene genannt versoffen. Ist an demselben Orte ein kleiner Pfort, welchen er gefehlet. Das Pferd ist im Graben stehen geblieben. Es ist solches die Nacht geschehen.

1732 hat das Korn gegolten 12 Gr., der Weizen 18 Gr., die Gerste 8 Gr., der Hafer 6 Gr., „ist vor die armen Leut gut".

Im Jahre 1684 weigerten sich die Unterthanen der Ämter Lein- u. Morungen, die Römermonate und die Reichs-Prästanda zu erstatten. Die Differenzen wurden 1685 in einem Vorbeschied gezogen und endigten sich mit einem Vergleiche d. d. 6. Febr. 1691, inhalts dessen die Unterthanen sie übernahmen, die Amtsinhaber ihnen 30 Thaler jährlich dazu gaben (ein Jahr wie das andere, es mochten Römermonate ꝛc. gegeben werden oder nicht), die bei jeder der 4 Amts-Gemeinden auf herrschaftl. Prästanda ihnen abgeschrieben wurden. Die Bevollmächtigten der 4 Gemeinden (Hans Wien aus Lei-

nungen und Andres Liebau aus Rotha) waren bereits am 14. Januar 1691 nach Dresden abgefertigt worden, wo am 21. Januar die Streitigkeiten, die fast an die 100 Jahre lang gedauert, in Güte beigelegt wurden.

Nr. 75. Vergleich der Gebrüder Anton Albrecht und Christian Ludwig v. Eberstein mit den Unterthanen der Ämter Lein- und Morungen wegen des Beitrags zu Reichs- und Kreis-Steuern d. d. Dresden, 6. Febr. 1691 nebst der Konfirmation d. d. Dresden 10. Febr. 1691.

Zu wissen, daß zwischen dem Wohlgebornen Herrn Herrn Christian Ludwig von Eberstein auf Lein- und Morungen, auch Gehofen, Neuhaus und Breitungen 2c., Sr. kurfürstl. Durchl. zu Sachsen wohlbestallten Obristwachtmeistern, für sich und in produzirter Vollmacht seines Herrn Bruders, des auch Wohlgebornen und Hochwürdigen Herrn Herrn Anton Albrecht's von Eberstein, Domherrns zu Halberstadt, an einem: und dero Unterthanen derer Dorfschaften Lein- und Morungen, auch Rotha und Horla Syndicen Actorn, benanntlich Hans Weinen von Leinungen und Andreas Liebauen von Rotha, kraft habender Gewalt zu transigiren, andern Theils, nachstehender Vergleich und Abhandlung getroffen worden.

Nachdem nämlich zwischen obgemeldten Herrn von Eberstein als Inhabern derer Ämter Lein- und Morungen und denen darzu gehörigen Unterthanen bis anhero viele Irrungen enthalten, indem zu denenjenigen Anlagen, so in der Grafschaft Mansfeld an Römer-Monaten oder andern Reichs- und Kreis-Steuern oder unter was vor einem Prätext solche ausgeschrieben worden, die Unterthanen einen Beitrag, und zwar den vierten Theil von der Herrschaft prätendiret, diese aber sich dessen geweigert, und da sie auch schon eine zeitlang hierunter etwas abgestattet hätten, dennoch, daß sie völlig davon befreiet wären, auszuführen sich getrauet, die Unterthanen hingegen sich gleiche Hoffnung gemachet, überdies auch bei jeder Anlage allemal die Präliminar-Quästion entstehen wollen, ob selbige Kollekte für eine Reichs- und Kreis-Steuer oder andere Kontribution zu halten, indem wegen der letzteren ohnedem von denen Herrn Inhabern nichts prätendiret worden, oder noch prätendiret werden können, bei welcher Bewandtnis denn nichts als stetswährende Prozesse samt schweren von der Milice eingelegten Exekutionen zu besorgen gewesen: So ist durch Interposition friedliebender Personen das ganze Werk dergestalt von Grund aus gehoben, daß

1) die Unterthanen von nun an alle und jede Impoſten, es mögen solche unter dem Namen derer Römermonate oder anderer Reichs- und Kreis-Steuern, Verpflegungs- und Einquartirungs-Gelder gefordert oder auch sonst genennet werden, wie sie wollen, schlechterdings und alleine auf sich nehmen, auch für deren Abführung jederzeit stehen wollen. Jedoch seind dergleichen Anlagen, so auf die Reitpferde geleget werden oder die Herren Inhabere immediate betreffen dürfen, hierunter nicht zu verstehen, sondern selbige von der Herrschaft ohne Zuthuung derer Unterthanen besonders abzuführen. Hingegen

2) versprechen die Herren von Eberstein für sich und ihre Nachkommen, auch künftige Besitzer und Inhabere, denen Unterthanen zu gänzlicher Aufhebung aller diesfalls an sie gemachten Prätensionen jährlich zu Kriegs und Friedens Zeiten, es mögen derer Anlagen viel, wenig oder gar keine sein, überhaupt dreißig Thaler, und zwar itztkommende Pfingsten, geliebt's Gott, darmit anzufangen, in ihre Gemeine Cassa und Einnahme zu entrichten, lassen auch zu, damit die Unterthanen desto mehr gesichert sein können, daß sie auf diese dreißig Thaler die sonst am Pfingsten und Michaelis abzugebender Bote- oder Erbzins kompensiren, auch wenn selbiger nicht zulänglich, das übrige, so zu Erfüllung dieser Post annoch von nöthen, von dem Dienstgelde, so von denen Unterthanen gleichergestalt abzustatten ist, bei solchen Personen, wo sie selbst belieben, einheben und innebehalten möge. Dargegen soll alle Jahr der Herrschaft von denen Vorstehern über diese dreißig Thaler Quittung gegeben, denen Unterthanen aber, was an Bot- und Dienstgeld hierauf kompensiret worden, in ihre gewöhnliche

Büchel durch der Herrschaft Beamte gleichergestalt abgeschrieben werden. Nicht weniger soll der Gemeinde, do einer oder der andere Unterthaner mit Abführung seines schuldigen Bot- und Erbzinses oder auch Dienstgeldes säumig sein würde, weil sodann die Gemeine in das Recht derer Hrn. Inhabere gegen diese Kontribuenten tritt, von denen Beamten ohne Entgelt oder abgebende Gebühren schleunig verholfen werden.

3) Die bei der Sequestrations-Kassa rückständige Reste betreffend, so ist einestheils zu wissen, daß bis anhero die Unterthanen von der Herrschaft den vierten Theil derer Reichs- und Kreis Steuern prätendiret und solchemnach anderntheils bei vorigem Jahre de ao. 1689 bis 1690 ein Rest von ohngefähr einhunderteinundsechzig Thalern 9 Gr. angelaufen sein solle. Dieserwegen ist nun beliebet, daß zu dessen Abführung die Hrn. Inhabere überhaupt, es belaufe sich dieser Rest gleich höher oder weniger, einhundert Thaler geben, und das Übrige die Unterthanen auf sich nehmen wollen. Do aber von vorhergehenden Jahren respect. der von der Herrschaft sonst geforderten Quartae ein mehrers noch im Rest sein dürfe, wiewohln die Herrn Inhabere dergleichen nicht hoffen, weniger einräumen: So sind die Herren Inhabere, selbiger Übermaße besonders zu vergnügen, von denen Unterthanen hiervon nichts abzufordern erbötig.

Es will auch der Herr Obristwachtmeister von Eberstein zu Bezeigung seiner Gütigkeit und gegen die Unterthanen tragenden Zuneigung, damit sie desto leichter zur Abgabe gelangen können, ihnen auf ein Jahr lang einhundert Thaler ohne Abgebung einigen Interesse, doch Ausstellung gebührender Versicherung vorstrecken.

4) Renunciren nunmehro nom. derer Unterthanen die abgeschickte Actores allen wegen des obigen gesuchten Beitrags an einer Quarta und bisher erlittener Exekution gemachten An- und Zusprüchen und heben die diesfalls geführte Prozesse und Implorationes gänzlich und auf ewig auf.

5) Desgleichen begeben sich auch die von Eberstein desjenigen Processus, den sie wegen Wiedererlangung des an die brandenburgische Völker anno 1678 bezahlten Einquartirungs-Geldes vor kurfürstl. hochlöbl. Appelation-Gerichte erhoben, und wollen hierunter bei ihnen nicht das Geringste, weder agendo noch excipiendo oder compensando suchen.

6) Alldieweil auch hiernächst die bei denen Convocationibus, wann die Herren Stände der Grafschaft Mansfeld wegen Gemeiner Angelegenheiten zusammen kommen, aufgehende Zehrungs- und Reisekosten von denen Unterthanen, indem doch alsdann ihrenthalben die Nothdurft vornehmlich zu beobachten wäre, gleichergestalt verlanget worden; so ist endlich verglichen, daß, wenn Convocationes entweder von dem Herrn Oberaufseher ausgeschrieben, oder von denen Herren Mitständen in negotiis publicis auszuschreiben vor nöthig befunden werden sollte, die Unterthanen, es mögen die Hrn. Inhaber selbsten solchen beiwohnen oder ihre Beamten darzu abschicken, auch solche Konvokation in Eisleben oder einem andern Orte gehalten, desgleichen viel oder wenig Tage darmit zugebracht werden, mehr nicht als einen Thaler jedesmal beizutragen schuldig sein sollen.

Wie nun dergestalt die bisher gehabte schwere Rechtfertig- und Irrungen gütlich beigelegt worden: Also renunziren hierüber beiderseits Interessenten allen und jeden entgegenstehenden Ausflüchten, sonderlich des Betrugs, arglistiger Überredung oder Furcht, Verletzung über oder unter die Hälfte, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, und was sonst durch Menschenwitz erdacht werden möchte; haben auch zugleich darüber transigiret und damit solchen allenthalben desto fester nachgelebet werden möge, beide Theile resp. dieser verglichenen praestationum gegen einander die Hypothek, und zwar die Herren Inhabere auf denen Ämtern, die Unterthanen aber auf ihren Gütern und gesamten Vermögen, soviel nämlich hierzu nöthig, verschrieben, nicht weniger zu dessen allen Urkund gegenwärtigen darüber abgefaßten Rezeß mit denen Herren Interponenten und Beiständen durch eigenhändige Unterschrift vollzogen. Es soll auch zugleich dieser Rezeß zu Sr. kurfürstl. Durchl. gnädigsten Konfirmation, auch nachgehends dem Herrn Oberaufseher zu Ertheilung dessen Consensus in die darinnen vorgeschriebene

Hypothek förderlichst vorgetragen werden. Geschehen Dresden, den 6. Februarii Anno 1691.

(L. S.) **Christian Ludwig von Eberstein** vor mich und in Vollmacht meines Brudern Hrn. **Anton Albrechts von Eberstein** mpria.

(L. S.) **Christoff Ludw. von Burgsdorff** als Beistand.

(L. S.) Johann Ägidius Alemann als Interponent.

(L. S.) Hanß Weün als Actor wie obstehet.

(L. S.) Andreas Liebau als Actor wie obstehet.

(L. S.) Georg Heinrich Schreiy als Beistand mpria.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg der Dritte, Herzog zu Sachsen ꝛc. und Kurfürst ꝛc. thun kund, daß wir auf ꝛc. Ansuchen Unsers Obristen Wachtmeisters und lieben Getreuen Christian Ludwig's von Eberstein für sich und in Vollmacht seines Brudern Anton Albrecht's von Eberstein den mit denen Unterthanen derer Dorfschaften Leinungen und Morungen, auch Rotha und Horla (deren Syndicen Actores zugleich deshalben mit Supplicando einkommen) über den bisher zwischen ihnen streitig gewesenen Beitrag zu Reichs- und Kreis-Steuer-Kontributionen nunmehro getroffenen Vergleich, welcher Uns unterm Dato den 6. Februarii jüngsthin in Originali fürgetragen und davon vidimirte Abschrift bei Unserer Kanzlei behalten worden, bestätigt haben ꝛc. ꝛc. Und geben zu Dresden, am 10. Februarii Anno 1691.

1692 zu Martini überließ der Domherr Anton Albrecht v. Eberstein von seinem Leinunger Antheile auf 6 Jahre (bis Martini 1698) für 750 Mfl. jährlich dem Hans Christoph v. Hartitzsch pachtweise 1) das Amthaus zu Gr.-Leinungen und das Vorwerk Morungen nebst Scheuren, Ställen, Brauhause ꝛc.; 2) die zu Leinungen befindlichen Lust-, Kraut- und andere Gärten, Teiche ꝛc.; 3) die Braugerechtigkeit, die 4 im Amte Leinungen befindlichen Schenken und Dörfer Groß-Leinungen, Rotha, Horla und Morungen mit Bier zu verlegen; 4) den Ackerbau, als die zu dem Amthause gehörigen 4 und die bei dem Vorwerk Morungen befindlichen $7^1/_2$ Hufen arthaftigen, ritterfreien Landes; 5) die 43 Acker Wiesen; 6) alle Pflug-, Eggen-, Hand- und Hausgenossen-Dienste aus Leinungen und Morungen, wie solche die Unterthanen dem Herkommen nach zu thun schuldig waren; 7) die Dienstgelder ꝛc.; 8) die Erbzinsen und Schutzgelder; 9) den gerichtlichen Zwang über die Unterthanen (die übrigen Gerichte reservirte sich der Domherr, welcher jedoch keine Jurisdiktion über Hrn. v. Hartitzsch und dessen Familie hatte, was sich Pächter ausdrücklich vorbehielt); 12) die Hasenjagd, so weit sie dem Verpächter in Flur und Feld zustand.

Aber noch vor Ablauf der Pachtzeit überließ lt. Wiederkaufs-Rezesses d. d. Halberstadt, 6. März 1696 der Domherr seine Antheile an den Ämtern Lein- und Morungen für 2350 + 9550 = 11 900 Mfl. an seinen Bruder

Christian Ludwig von Eberstein

wiederkäuflich von 12 zu 12 Jahren. Ehe aber auf diese Weise Chr. Ludw. das ganze Amt an sich gebracht hatte, ereignete sich die traurige Katastrophe, daß, nachdem der Domherr Anton Albrecht v. E. unter Verpfändung seines Forstantheils von der Bergkasse zu Eisleben ein Kapital erborgt hatte, die Eislebischen Bergwerks-Interessenten Geschmack an der Nutzung der ihrem Bergwerke so nahe gelegenen Hölzer von Lein- u. Morungen fanden und 1688 den damaligen Oberaufseher Friedrich v. Kospoth und den Sequestrations-Forstmeister v. Könitz veranlaßten, die 1622 für die sequestrirten Hölzer aufgestellte Holzordnung nun auch zum Versuch interimistisch in den Lein- und Morungischen Forsten einzuführen, ungeachtet Lein- und Morungen lange vor der mansfeld. Sequestration in den Händen dritter Privatpersonen war. Um sich im Besitz zu erhalten, trieben Anton Albrecht und Christian Ludwig v. E. den Oberforstmeister v. Könitz mit seinen Holzhauern 1688 aus dem Walde und setzten so der Gewalt

Gewalt entgegen. Es kam zum Prozeß. Und ungeachtet p. Rpt. der Landes-Regierung v. 11. Juli 1689 rechtlich anderweit erkannt werden sollte, auch lt. Reskripts d. d. Dresden 22. Okt. 1689 anbefohlen worden, „die völligen Akten vorhin anbefohlenermaßen einzusenden und inmittelst mit der Kommission bis zu fernerer Resolution anzustehen", so fuhr man doch mit Einführung der Kohlenprobe fort. Die Hauptresolution erfolgte erst etwa 140 Jahre später, da durch die schwedische Invasion 1711, die schlesischen und Freiheitskriege die Sache unterbrochen worden war.

Christian Ludwig v. Eberstein hatte bei der brüderl. Theilung a. a. Neuhaus und Paßbruch und 1680 auch Rotha und Horla bekommen. Die Gemeinden Rotha und Horla weigerten sich, die von ihnen nach dem Vorwerk Horla zu thuenden Fuhren derjenigen Baumaterialien, welche außerhalb der Grafschaft Mansfeld zu holen waren, zu leisten, wurden aber durch einen von dem damaligen kursächs. Oberstwachtmeister Christian Ludwig v. E. auf Neuhaus bei dem kursächs. Oberaufseher-Amte ausgewirkten Provisionalbefehl mit Exekutionszwang dazu genöthigt. Wegen dieser Weigerung sah sich Christian Ludwig auch veranlaßt, den beiden Gemeinden ihre bisherigen gemessenen andern Dienste und die dabei langhergebrachten Dienstgelder aufzukündigen, auch die ungemessenen Dienste der bei den Grafen von Mansfeld vor undenklichen Jahren gewesenen Observanz nach nach dem Vorwerke Paßbruch zu ziehen, wogegen beide Gemeinden aber ebenfalls Widerspruch erhoben; Christian Ludwig stellte zwar deshalb Klage gegen sie beim Oberaufseher-Amte an, einigte sich aber bald darauf mit ihnen in Güte und bewilligte, daß, solange er oder die Seinen Inhaber des Amts Leinungen und Besitzer von Paßbruch sein würden, es bei der alten Observanz des Dienstgeldes und der gemessenen Dienste auf das Gut Paßbruch und Vorwerk Horla sein Bewenden haben sollte. Um ihre Dankbarkeit dafür zu bezeigen, versprachen die Unterthanen, einen Tag über die alljährlich bisher gethanen Hand-, Pflug- und Eggen-Dienste zuzulegen.

Wegen der von den Unterthanen der Ämter Lein- und Morungen zu leistenden Dienste und Dienstgelder war mit den Amtsunterthanen schon 132 Jahre vorher verhandelt worden. Nachdem nämlich die Grafen von Mansfeld die genannten Ämter an Ascha v. Holla und Ludolf v. Bortfeld verkauft hatten, wurden dieselben nicht nur am Freitag nach Himmelfahrt 1562 durch die mansfeld. Räthe Georg v. Werthern auf Wiehe und Christoph v. Stammer, Hauptmann zu Eisleben, an Holla und Bortfeld übergeben und die Unterthanen in Pflicht genommen, sondern mit letztern auch unter Bewilligung der Grafen der jährlichen Dienste wegen Obenstehendes (S. 128) festgesetzt, was aber nur solange in Kraft bleiben sollte, als Holla und Bortfeld die Ämter wiederkäuflich innehaben würden.

Nr. 76. Vergleich Christian Ludwig's v. Eberstein mit seinen Unterthanen zu Rotha und Horla wegen der von denselben nach Paßbruch und Horla zu leistenden Dienste und Dienstgelder d. d. Leinungen, 20. Mai 1695.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglich, sonderlich denen es zu wissen nöthig, daß zwischen dem Wohlgebornen Herrn Herrn Christian Ludwig von Eberstein, kurfürstl. sächs. hochbestallten Obrist-Wachtmeister zu Roß, auf Gehofen, Neuhaus, Passenbruch und Breitungen Erb- und Gerichtsherrn, auch Inhaber der gräfl. mansfeld. Ämter Lein- und Morungen an einem und der beider Gemeinden Rotha und Horla hierzu insonderheit konstituirten Syndicis, denen ehrsamen Andreas Liebauen zu Rotha und Lorenz Grembler zu Horla am andern Theil nachfolgende Transaktion wohlbedächtig abgehandelt und geschlossen worden. Nämlich nachdem zwischen hochvermeldtem Herrn Obrist-Wachtmeister und denen beiden Gemeinden wegen der Baudienste, welche die Gemeinden zu dem Vorwerk Horla zu thun verbunden, einige Irrungen sich ereignet, inmaßen sich diese der Baufuhren derer Materialien, so außer der Grafschaft Mansfeld zu holen, verweigert, und daß hochvermeldter Herr Obrist-Wachtmeister sie durch einen ausgewirkten Provisional-Befehl aus dem kurfürstl sächs. hochlöbl. Oberaufseher-Amt mit Exekutionszwang zu solcher Baufuhre, jedoch salvo jure cujuscunque partis kompelliret

und ferner der Herr Obrist-Wachtmeister auf diese Verweigerung kommoviret worden, der beiden Gemeinden bisher gewesene gemessene ander Dienste und dabei auf lang Jahr hergegebene Dienstgelder loszukündigen, auch die ungemessene Dienste der bei denen Herrn Grafen zu Mansfeld vor undenklichen Jahren gewesenen Observanz nach zu dem Vorwerk Passenbruch zu ziehen, wessen aber diese beiden Gemeinden sich geweigert, daß der Herr Obrist-Wachtmeister sie hierzu viae juris zu bringen gesuchet und deswegen wider sie beim kurfürstl. sächs. hochlöbl. OAmt Aktion angestellet. Als nun dieses zu einer weitläufig und kostbaren Rechtfertigung sich ansehen lassen, solche aber zwischen Obrigkeit und Unterthanen soviel möglich zu quittiren, ist durch friedliebender Leute Interposition die Sache folgendergestalt in der Güte gehoben und beigeleget worden, und zwar es hat oftbesagter Herr Obrist-Wachtmeister, als jetziger Mit-Amtsinhaber des Amtes Lein- und Morungen und erblicher Besitzer des Gutes Passenbruch, sich dahin aus sonderlichem friedliebenden Gemüth und obrigkeitlicher Affektion gegen die beiden Gemeinden erboten, so lang als derselbe oder die Seinen Inhaber des Amts Leinungen und Besitzer des Gutes Passenbruch sein würden, nunmehro es allerdings bei der alten Observanz des Dienstgeldes und gemessenen Diensten auf das Gut Passenbruch und Vorwerk Horla bewenden zu lassen. Welches obrigkeitl. Erbieten beiderseits Gemeinden durch vorermeldte ihre Syndicos dergestalt angenommen, daß aus sonderlicher gehorsamer Dankbezeigung jeder Unterthan, er sei gleich Hintersättler oder Ackermann, oder Erbkärner, einen Tag über die alljährlich bishero gethane Hand, Pflug- und Eggen-Dienste zuzulegen versprochen, maßen denn insonderheit jeder Ackermann, so einen ganzen Acker hat, und sonsten sechs Tage jährlich mit dem Pfluge gedienet, jetzo in Zukunft sieben Tage, und ein halber Ackerhof und Erbkärner, der sonsten drei Tage jährl. mit dem Pfluge oder Egge gedienet, vier Tage zu dienen versprochen. Jedoch ist dieses dabei zu gedenken, daß, da aus zweien halben Ackerhöfen wieder ein ganzer gemacht würde, er dennoch nicht mehr als sieben Tage gleich den jetzigen ganzen Ackerhöfen zu thun verbunden. Und gleich wie die Hintersättler, so keine Pferde halten, auch bishero exclusive der Heu- und Baudienste drei Tage nur bei Auffammlung des Getreidigs alljährlich mit der Hand, die aber Pferde halten, drei Tage mit Pferden gedienet; also haben sie auch jeder einen Tag alljährlich drüber, und also in Zukunft vier Tage mit der Hand, und die Pferde halten, vier Tage mit Pferden zu dienen versprochen. Und hat sie hochvermeldter Herr Obrist-Wachtmeister des zugelegten halben Tages halber nach Gefallen der Dienste mit der Hand, jedoch auch bei gewöhnlicher Frohnkost zu gebrauchen. Worbei aber beiderseits Gemeinden dieses expresse reserviret, diesen aus freien Willen zugelegten Tag keineswegs auf einen andern Inhaber des Amts Leinungen oder Besitzern des Guts Passenbruch außer dem Herrn Obristen Wachtmeister von Eberstein und Dero hohen Familiae transferiren zu lassen. Sondern, daferne über kurz oder lang etwan eine Veränderung mit dem Gute Passenbruch und dem Amt Leinungen geschehen und ein anderer Inhaber solches bekommen, sollte dieser zugelegte Tag allerdings wieder hinweg fallen und sie bei voriger Observanz der Dienste und Dienstgelder gelassen und darüber im geringsten nicht beschweret werden sollen.

Maßen denn auch der Hr. Obrist-Wachtmeister ihnen versprochen, sie bei ihren Diensten nicht über Gebühr treiben zu lassen, sondern damit zufrieden sein will, daß sie gegen sechs Uhren des Morgens anfangen und des Abends nach 6 Uhren Feierabend machen, worbei sie aber auch angelobet, allen mügl. Fleiß allezeit anzuwenden. Wie denn der Herr Obrist-Wachtmeister ferner des Reihe Dreschens wegen mit ein Mal herum zu dreschen (sowohl auf dem Vorwerk Passenbruch als Horla, jedoch daß jeder drei Tage stehe und fleißig sei) friedlich sein will.

Welcher Transaktion beiderseits Theile also genau in allen Punkten und Klausuln zu inhäriren und in keinem solcher zuwider zu leben sich kraft dies verbindlich gemacht, auch dahero allen und jeden einem oder dem andern Theil sonst in Rechten zugut geordneten Exceptionen und Beneficien in specie doli, mali, persuasionis, laesionis, rei non sic sed aliter gestae seu non satis intellectae . . . . velle. , dessen die Witfrauen insonderheit deutlich versichert worden und anderer, sie mögen Namen haben,

wie sie wollen tam in genere quam in specie wohlbedächtig renunciiret. Urkundlich ist diese Transaktion also wohlbedächtig beliebet in duplo gefertiget, von beiderseits respective Herrn Kontrahenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden, so auch dem kurfürstl. sächs. hochlöbl. OAAmt ad confirmandum vorgetragen werden soll. So geschehen Leinungen, den 20. Mai Ao. 1695.

Christian Ludewig von Eberstein.
Andreas Liebau, bestätigter Syndicus der Gemeinde Rotha.
Lorenz Grempler, Syndicus der Gemeinde Horla.

Wie oben erwähnt, waren außer den v. Hoym auch die hinterortischen Grafen Friedrich Christoph und David, welche unentgeltliche Abtretung der Ämter L. u. M. forderten, 1623 zur Rechtfertigung beim Appellations-Gerichte verwiesen. Nachdem nun die Linie der hinterortischen Grafen zu Mansfeld mit des Grafen Friedrich Christoph Sohne Christian Friedrich 1666 ausgestorben war, reichten am 8. Januar 1698 die vorderortischen Grafen Johann Georg III., Heinrich Franz I., Fürst zu Fondi, für sich und als Kurator des Grafen Karl zu M. gegen die Gebrüder Anton Albrecht und Christian Ludwig v. Eberstein, als Inhaber der Ämter Leinungen und Morungen beim Appellations-Gerichte zu Dresden eine Revocatorien-Klage[1]) ein und baten zu erkennen:

daß Klägern die libellirten Ämter Lein- und Morungen mit allem und jedem Zubehör jure utilis dominii zuständig, daher Bekl. dieselben klagenden Grafen cum omni causa und allen fructibus perceptis et percipiendis von Graf Christian Friedrich's Tode an (vom 20. Dez. 1666) abzutreten und zu restituiren schuldig. Auch, da sie gleich über Verhoffen solches ohne Entgelt gänzlich zu thun, nicht gehalten wären, dennoch der in besagten Ämtern befindl. Bergwerke und des Oberholzes in den Amtsforsten sich gänzlich zu entäußern und alle seit Graf Christian Friedrich's Absterben davon gehobenen und zu heben gewesenen Nutzungen samt allen zugefügten Schäden zu ersetzen.

Die Grafen artikulirten ihre Abstammung von Graf Günther III. († 1474) und die Anfälle nach Abgang der mittel- und hinterortischen an ihre vorderortische Linie und deren Verfällung auf Kl., daß also auch sie in den Ämtern Lein- u. Morungen succediret und sich's gebühre, daß sie dieselben billig im Besitz haben sollten; beriefen sich auch auf den 1623 Dienstags in den Ostern mit Wilbrand Georg Bock v. W. abgeschlossenen Wiederkauf, darin sei kein Konsens der Agnaten erfolgt.

Die Gebrüder v. Eberstein führten u. a. an:

Die mittel- u. hinterortische Linie sei abgestorben, Söhne und Nachkommen könnten ein Lehn nicht revoziren, das ihre Ascendenten veräußert, dgl., wenn ein Ascendent, der an einem veräußerten Lehn die gesamte Hand hat, mit Worten und Thaten in die Veräußerung einwilligt, dessen Descendent dies nicht revoziren kann; der vorderortischen Ascendenten hätten selbst Lein- u. Morungen verkauft und also gerade durch diese That in die Veräußerung gewilligt; keine der 3 Linien hätte an den Besitzungen der andern Linien die gesamte Hand gehabt; die mittelort. Linie sei 1602, die hinterort. 1666 abgestorben, damals wären die Grafen nicht mit der Klage vorgegangen, was binnen 30 Jahren hätte geschehen müssen, von 1666 bis 1698 wären 32 Jahre verflossen, also ihr jus revocat. verjährt und die Grafen nicht mehr zu revoziren befugt, obwohl Kl. von der Revokation abgestanden und in die Bitte abgeändert; der Grafen Vorfahren hätten die Bergwerke nicht ausgezogen und dieselben wären mit kurfürstlicher Autorität u. Kl. Ascendenten Einwilligung 1671 ins Freie gefallen; Christian Ludwig v. E. hätte solche Bergwerke für sich gemuthet, also dieselben rechtlich erworben: Kl. Ascendenten hätten 1562 die Ämter mit Holz und Forsten an Ascha von Holla und dieser weiter bis endlich an Bekl.

1) Appell.-Gerichts-Akten Vol. I. Wiederholte Revokation und ferneres Einbringen der Grafen Johann Georgens u. Heinrich Franzens Kl. gegen Anton Albrecht u. Christian Ludwig Gebrüder v. Eberstein, als Inhaber der gräfl. mansfeld. Ämter L. u. M. Bekl. No. 257. G. O. Term. Trinitat. den 22. Juni 1698.

abgetreten; die Grafen könnten die Ämter nicht revoziren, also auch Bekl. das Holzen in den qu. Forsten nicht verbieten; endlich wäre 1562 die Jagd ohne irgend eine Bedingung überlassen worden.

Nach beendigtem Verfahren erfolgte das Urthel (Vol. II. No. 257, G. O. fol. 207):

daß die Herren v. Eberstein den Grafen die Ämter Lein- u. Morungen gegen Erlegung von 21 000 Thaler an Speciebus, oder an nach dem Leipziger Fuß ausgemünzten Sorten nebst 33¹/₃ pro Cent Agio abzutreten schuldig, im Übrigen Bekl. von der Klage zu entbinden sind (und hierbei ist's geblieben).

Eröffnet zu Dresden den 21. Febr. 1711.

Mit diesem Urthel waren die v. Eberstein nicht zufrieden. Sie behaupteten, daß Kl. die Summe, welche ihre (der Grafen) Vorfahren, deren Erben sie wären, 1562 empfangen, wieder zu erlegen schuldig, und es stünde dem nicht entgegen, daß ihr, der v. E. Vater, 1662 mit Bock v. W. auf 21 000 Thaler sich verglichen, es hätte mit den Ämtern sehr wüst ausgesehen (Schäden, Meliorationen 2c.).

Die Entscheidung der Sache kam auf die Frage an, ob der Feldmarschall v. Eberstein in die Rechte, welches die Besitzer vor dem zwischen den hinterort. Grafen und Bock v. W. 1623 getroffenem Rezeß gegen die Grafen vorderortischer Linie gehabt, succedirt, oder ob er bloß ein neues Recht aus eben angeführtem Rezesse für sich zu allegiren habe?

Jetzt reichte auch noch Ludwig Gebhard Freiherr v. Hoym gegen die v. Eberstein eine Interventions-Klage ein. Er brachte vor, Johann Statz de Rascha hätte sich am 28. Nov. 1621 unterfangen, von Siegfried v. Hoym das Wiederkaufsrecht auf Lein- und Morungen an sich zu nehmen, von dem es auf dessen Stiefsohn Wilbrand Georg Bock v. W. und seine Mutter Katharina geb. v. Ilten, ferner auf Siegismund Levin Bock v. W., endlich auf Bekl. gekommen, die diese Ämter detinirten. An dem 50 000 fl. betragenden und auf diesen wiederverkäuflichen Ämtern haftenden Lehnstamme hätten die v. Hoym das utile Dominium und Mitbelehnschaft libellirtermaßen vorlängst bekommen, und es wäre nicht zu erweisen, daß sie in die am 28. Nov. 1621 mit dem de Rascha gepflogenen Handlungen jemals gewilligt. Demnach wären Bekl. schuldig, diese beiden Ämter L. u. M. Kl. so lange, bis dieselben des Lehnstammes von 50 000 fl. halber nebst den von Zeit des Anfalles aufgelaufenen Zinsen daraus völlig befriedigt, einzuräumen, auch Schäden und Unkosten zu ersetzen.

Allein auf diese resp. Intervention und die Läuterungen erfolgte das Urthel (Vol. III. No. 257, G. O. fol. 60):

daß es sowohl Kl. als Bekl. eingewandter Läuterung ohnerachtet bei Unserm jüngst eröffneten Urthel billig bleibt; Intervenientens Suchen aber hat bei diesem Prozesse nicht statt.

Eröffnet zu Dresden am 2. Sept. 1711.

Auf die Ober-Läuterungen erfolgte (fol. 104) ein Urthel:

Auf Ober- und Läuterungsschriften 2c. Erkennen V. G. Gn. Wir Friedrich August König 2c., Kurfürst 2c. vor Recht: Nunmehr was Bekl. 4 Ober-Läuterungs-Gravamen betrifft, sei aus den Akten soviel zu befinden, daß dessen Principalen die libellirten Ämter Lein- u. Morungen nicht gegen Erlegung von 21 000 Thalern an Speciebus 2c., sondern gegen 13 000 Thaler und 13 000 Goldgülden Stück vor Stück, oder nach dem Leipziger Fuß ausgemünzten Sorten nebst dem gehörigen Agio, und zwar von den Thalern noch 33¹/₃ Thlr. von 100, anstatt eines Goldgüldens hingegen 1 Thlr. 22 Gr. 6 Pf. zu rechnen, Kl. Principalen abzutreten schuldig; im Übrigen aber bleibt es allerseits eingewandter Ober- und Läuterungen ohnerachtet bei Unserm jüngst eröffneten Urthel nochmals billig. V. R. W.

Eröffnet zu Dresden am 20. Febr. 1712.

Auf abermals eingewandte Ober-Läuterungen von allen 3 Interessenten folgte leider! (fol. 135) das Urthel:

Auf Ober- und Läuterungs-Schriften 2c und erfolgte Gesätze derer Anwälte Herrn Karl Grafens von Mansfeld u. Kons. Kl. an einem; auch Aktoren Vormunden Herrn Adolf Magni

Grafens von Hoym u. Konſ, **Intervenienten** am andern; Chriſtian Ludwig's v. Eberſtein u. Konſ. **Bekl.** dritten Theils Erkennen W. V. G. Gn. Friedrich Auguſt König ꝛc., Kurfürſt ꝛc. vor Recht: Nunmehr aus den Akten ſoviel zu befinden, daß ſoviel Kl. Läuterung betrifft, es bei unſerm am 2. Sept. des 1711. Jahers fol. 60 befindlichen Urthel zu laſſen. Im Übrigen bleibt es Intervenientens Ober-Läuterung ungeachtet bei Unſerm jüngſt eröffneten Urthel billig.

Eröffnet zu Dresden am 27. Aug. 1712.

Bei dieſem Urthel beruhigte ſich der v. Hoym, Bekl. aber läuterten am 6. Sept. 1712 (fol. 136), worauf am 8. Febr. 1713 (fol. 151) und 23. Aug. 1713 (fol. 162) entſchieden wurde: „daß es bei Unſerm jüngſt eröffneten Urthel nochmals bleibet. V. R. W."

Hieraus ergiebt ſich, daß meine Vorfahren, als ſie gegen das Urthel der 21 000 Thaler Species v. 2. Sept. 1711 (fol. 60) läuterten, keinen Gebrauch davon gemacht, daß die kurfürſtl. Konſenſe bei Kräften geblieben und daß das (fol. 40 in Abſchrift sub ○ Act. des Appell.-Gerichts Vol. III. No. 252, G. O. Term. Trinit. 29. Juni 1711 induzirte) Dokument von 1623 Dienstags in den Oſtern ein bloßes **Kaufprojekt** geblieben. Denn

a) p. Rpt. an den Oberaufſeher d. d. Dresden 3. Juni 1622 war dem Amtsinhaber de Raſcha verboten, ſich der vorhabenden Veräußerung zu enthalten; b) war der ganze projektirte Wiederkauf bloß bis auf allergnädigſten kurfürſtl. Konſens geſchloſſen, der von den Grafen Friedrich Chriſtoph und David zu M. hinterort. Linie und W. G. Bock v. W. zwar geſucht, aber p. Rpt. v. 10. Sept. 1623 abgeſchlagen wurde; c) wurden p. Rpt. v. 11. Sept. 1623 ſämtl. Differenzen zur Erörterung zum Appellations-Gericht verwieſen, und in dem Reſkripte v. 20. März 1624 an den Oberaufſeher Jakob v Grünthal heißt es: „Wir laſſen es bei dem an Unſerm Hofe (Appell.-Ger.) in dieſer Sache ſchwebenden Prozeſſe allenthalben bewenden"; d) wurde die Raſchaiſche Witwe und ihr Sohn W. G. Bock v. W. dem Konſenſe v. 19. Dez. 1621 gemäß auch i. J. 1623 noch geſchützt; e) war überhaupt alles nur zu Gunſten der hinterort. Grafen Friedr. Chr. u. David, nicht aber der vorderortiſchen Linie projektirt; f) heißt es in der Punktation v. 29. April 1622 (deren vidim. Kopie ſich in dem Archive der Landes-Reg.-Kanzlei zu Dresden befand): „zum 9. u. letzten ſoll alles, wie es bei der alten gräfl. Verſchreibung, ſo Herr Käufer in Händen hat, gehalten worden, gelaſſen werden", was nachher in das Dokument v. 1623 Dienstags in den Oſtern nicht mit aufgenommen wurde, wodurch alſo wirklich Bock v. W. und ſeine Mutter von den hinterortiſchen Grafen auf eine nicht lobenswerthe Weiſe hinters Licht geführt worden ſind.

Da hiernach der 1623 Dienstags in den Oſtern von den Grafen hinterortiſcher Linie abgeſchloſſene Wiederkauf, weil gegen kurfürſtliches Verbot und ohne kurfürſtl. Konſens geſchloſſen, null und nichtig war, ſo konnten ſich auch die Grafen vorderortiſcher Linie bei der Einlöſung 1712 nicht darauf beziehen, und ebenſowenig konnte das Urthel fol. 60 darauf gegründet werden.

Hätte nun das alles Chriſtian Ludwig v. Eberſtein erwogen und davon Gebrauch gemacht, ſo würde vielleicht ein anderes Urthel erfolgt ſein.

Nachdem nun endlich die Grafen zu Mansfeld mit ihrer Einlöſung ſoweit gediehen, daß gegen 21 000 Thlr. in Species mit $33\frac{1}{3}$ pCt. Agio die Ämter L. u. M. von den v. Eberſtein an ſie abgetreten werden ſollten, entſtand nach den erlaſſenen Exekutorialien die Frage, ob die Grafen und Fürſten zu Mansfeld dieſe Ämter a) vor Erledigung der mansfeldiſchen Sequeſtration, überhaupt vor völliger Befriedigung der mansfeld. Gläubiger; b) durch Vorſchuß eines Dritten wieder einzulöſen befugt. Dieſe Differenz wurde p. Dekret v. 28. Juni 1729 zum Appell.-Gerichte verwieſen. Eberſtein'ſcher Seits bezog man ſich auf den Leipziger Haupt-Sequeſtrations-Abſchied und der Grafen ſequeſtrirter Linie Revers (ſ. oben S. 131), daß ſie ſich aller Ämter, Städte, Flecken, Dörfer, Hölzer, Bergwerke bis zu völliger Abzahlung ihrer Gläubiger gänzlich enthalten wollten, und auf das Dokument von 1623, worin die hinterort. Grafen verſprochen, wenn ein anderer an ihrer Statt die Ablöſung zu thun ſich erbieten

würde, sie alsdann den Käufern und ihren Mitbeschriebenen zum Präjudiz **nichts** einzuräumen, sondern wenn sie selbst nicht einlösen könnten mit ihrem Eigenen, ihnen für andere es zu gönnen und zu lassen verbunden sein sollen. Durch das erste Urthel v. 1. März 1730 wurde auch erkannt, daß den klagenden Grafen nachgelassen, auch noch vor völliger Befriedigung ihrer Gläubiger die Ämter L. u. M. wieder einzulösen, jedoch anders nicht, als aus der Grafen eigenen Mitteln, keineswegs aber durch Vorschuß eines Dritten. Durch das am 6. Sept. 1730 zu Dresden eröffnete Erkenntnis wurde jedoch den vorderort. Grafen nachgelassen, auch durch Vorschuß eines Dritten die Ämter L. u. M. wieder einzulösen. Und so ergingen die Executoriales den 24. Sept. 1731 an den Oberaufseher. Jetzt (1732) stand der Ausübung des erstrittenen Wiedereinlösungsrechts nichts weiter entgegen. Dennoch haben die Grafen v. Mansfeld davon keinen Gebrauch gemacht, und 1780 ist ihr Geschlecht im Mannesstamme gänzlich erloschen. Die Grafschaft Mansfeld, wozu die fragl. Ämter gehören sollen, fiel dem Kurhause Sachsen heim, welches den Theil, worin sie liegen, 1808 an die Krone Westphalen abtrat. Für sie hatte mithin das Gesetzbuch Napoleon's vom 1. Jan. 1808 bis zum 1. Jan. 1815 Gesetzeskraft, von welcher Zeit ab das Preußische allg. Landrecht an dessen Stelle trat. Die Krone Preußen hat nämlich den von Sachsen an Westphalen abgetretenen Theil der Grafschaft Mansfeld in Besitz genommen.

Nr. 77. **Schreiben des Justitienraths Wilhelm Frhrn. Eberstein an Kurfürst Friedrich August III. d. d. Dresden 10. Juli 1805, die Bitte um Mittheilung mehrerer die Ämter Leinungen und Morungen betreffenden Urkunden enthaltend.**

Durchlauchtigster Churfürst, gnädigster Herr! Da ich jetzt bei denen den **Lein-** und **Mohrung**'schen **Forst** betreffenden Differentzien bei Durchgehung der die Acquisition der **Aemter Leinungen** und **Mohrungen** in meinen Händen befindlichen Familien-Nachrichten und Documenten unter andern finde, daß im 16. Seculo, wenn eine Mutation des wiederkäuflichen Besitzes mit besagten Aemtern vorgegangen und Höchster landes- und lehnsherrlicher Consens darin bei Ew. Churf. Lehns-Curie und Landes-Regierung gesucht und erhalten worden, dem damaligen Canzleibrauch nach der ältere Consens zurückgegeben werden müssen, wann der neue ausgefertiget worden, und ich dermalen über diese Mutationes und die successiven Cessiones der wiederkäufl. Besitzere bis endlich auf meine Vorfahren den Statum dieser Mutationum ratione possessorum chronologisch darzulegen genöthiget bin: So dringt mich diese Lage der Dinge, Ew. Churf. Durchl. dahin unterthänigst anzugehen, **uns Amtsbesitzern** von **Leinungen** und **Mohrungen** die Copias vidimatas von nachfolgenden bei HöchstDero Lehnsarchive befindlichen Documentis uns huldreichst mitzutheilen als 1) Höchster Churfürstl., landes- und lehnsherrl. Consens Churf. Augusti d. d. Dresden 13. Juni 1563 in die Alienation der Aemter Leinungen und Mohrungen von denen **Grafen von Mansfeld Hans George, Peter Ernst, Hans Albrecht, Hans Hoyer** und **Hans Ernst** an **Ascha von Holl** und **Ludolph von Bortfeld** sub dato in den Osterfeiertagen 1562 beschehen; 2) besagtes Alienations-Document obgedachter **Grafen von Mansfeld** an **Ascha von Holl** und **Ludolph von Bortfeld** d. d. in den Osterfeiertagen 1562 selbst; 3) Cop. vidim. Supplicum der **Grafen von Mansfeld Hans Georg** und **Peter Ernst's** d. d. Eisleben 1. Juli 1563, darin sie wegen des sub dato 13. Junius 1563 ertheilten Höchsten Consenses einige Verwahrungen des Kohlenhandels halber vorstellig machten; 4) Cop. vidim. des darauf in Absentia Electoris Augusti besagten Grafen gegebenen Canzleibescheids sub dato Dresden 7. Juli 1563; 5) Cop. vidim. Höchsten Consenses d. d. Dresden 29. Nov. 1577 an **George Hütter,** Bürgern zu Leipzig, auf die Uebermaße der Aemter Leinungen und Mohrungen; 6) Cop. vidim. Höchsten Consenses d. d. 4. Januar 1578 auf die Uebermaße der Aemter L. u. M. für **Dr. Heinrich von Byla** nach Abzug des Pfandschillings; 7) Cop. vidim. Höchsten Consenses d. d. 12. Sept. 1579 in den Vergleich **Heinrich's von Byla, Georg Hütter's** und **Claus**

von Bortfeld, darin der Vergleich selbst inseriret; 8) Abschied von des damaligen Chur-Prinzen Durchl. im Auftrag seines Herrn Vaters Churfürst Augusti zwischen den **Grafen von Mansfeld**, der **Aebtissin zu Quedlinburg, Dr. Heinrich Bila, Georg Huttern** und **Christoph von Hoym**, die Aemter Leinungen und Mohrungen betreffend d. d. Dresden 26. April 1585 (wenn auch nur in simpler Abschrift); 9) Consens Churfürst Christian II. in Cession des wiederkäufl. Rechts an besagten Aemtern Leinungen und Mohrungen von **Claus von Bortfeld** an **Christoph von Hoym** und Conf. d. d. Dresden 11. Aug. 1605; 10) Höchster Consens in die Cession **Sigfried von Hoym** an **Joh. Statius de Rascha** der wiederkäufl. Gerechtigkeiten an den Aemtern Leinunge nund Mohrungen d. d. 19. Dec. 1621; 11) Consens de 21. April 1662 in die Cession **Bocks von Wülffingen** an den **Feldmarschall Ernst Albrecht von Eberstein** besagter Aemter Leinungen und Mohrungen. Zu dessen Allen Erläuterung lege ich aus meinem **Familien-Archiv** ein altes Convolut von Abschriften der hierher gehörigen Documente sub Rub. No. 1. Loc. E unterthänigst bei, welches das Nachschlagen vielleicht zu erleichtern vermag, und erbitte mir solches nach davon gemachtem Gebrauch unterthänigst zurück 2c.

Wilhelm Frhr. Eberstein genannt von Büring und Cons.

Am 19. Dez. 1812 befiehlt König Friedrich August von Sachsen seinen Geheimen Räthen: „ihr wollet der Landes-Regierung die Anschaffung einer vidimirten Abschrift von dem in den Händen der von dem Hof- und Justitien-Rathe von Eberstein hinterlassenen Erben befindlichen Original-Vertrage über den mit der von Ebersteinischen Familie wegen der Ämter Leinungen und Morungen abgeschlossenen Wiederkauf aufgeben und dieselbe an Uns 2c. einreichen (S. R. B. CXCI. Nr. 19050).

Im Jahre 1818 ließ man seitens des k. pr. Fisci den Inhabern der beiden Ämter andeuten, daß man mit Ostern 1819 das Wiederkaufsrecht ausüben würde, welche Ankündigungen aber ihnen erst nach Ostern gedachten Jahres 1818 behändigt worden sind, und, da die Inhaber sowohl dieser Verspätung halber, als auch, weil sie das Wiederkaufsrecht für erloschen hielten, darauf nicht achteten, 1819 eine förmliche Klage anstellen, worin unter Beziehung auf den Vertrag v. J. 1623 und auf das Erkenntnis v. J. 1711 verlangt wurde, daß die Inhaber dem k. pr. Fisco, als Successori der Grafen zu Mansfeld, die beiden Ämter nebst allen Zubehörungen und Rechten gegen Empfang der Wiederkaufssumme von 31 111 Thlr. 2 Gr. 8 Pf. Konventions-Münze zu Ostern 1819 eigenthümlich abtreten, auch die Prozeßkosten erstatten sollten; und es wurde von dem k. Ober-Landesgerichte zu Naumburg in den beiden ersten Instanzen auf die jedoch erst zu Ostern 1822 zu bewirken gewesene Abtretung gesprochen, weshalb die Verklagten revidirten.

Als dieser zwischen dem k. pr. Fiscus, als Klägern, und den Inhabern der Ämter Leinungen und Morungen, als Verklagten, wegen Wiedereinlösung dieser Ämter anhängige Prozeß dem k. Geheimen Ober-Tribunale in Berlin zum Verspruch vorlag, ließ den Mitgliedern gedachten Gerichts der Sachwalter der Verklagten, Justizkommissions-Rath D. Glasewalt zu Naumburg, folgende Auseinandersetzung zukommen.

„Nach der Ansicht der Verklagten, welche die Billigung zweier angesehenen Dikasterien, nämlich des Schöppenstuhls zu Leipzig und der Juristen-Fakultät zu Halle, besage der von ihnen ertheilten und von mir in den letzten Tagen des Märzmonats (1823) an Ein hohes geheimes Obertribunal eingesendeten rechtlichen Gutachten gefunden hat, ist das Suchen des klagenden Fisci sowohl noch zur Zeit, als schlechterdings unstatthaft. Denn

1) hat Fiscus bei der Kündigung nicht 1000 Thlr. erlegt, wie ihm nach dem der Klage zum Grunde gelegten Wiederkaufs-Vertrage d. Ao. 1623 oblag. Der Verfasser des Appellations-Erkenntnisses meint zwar: die Bedingung, unter welcher diese 1000 Thlr. festgesetzt worden, scheine hier nicht vorhanden zu sein. Sie hätten nur alsdann erlegt werden sollen, wann die Grafen zu Mansfeld das Kaufgeld nicht zu

Ostern nach erfolgter Kündigung entrichten würden, die Kündigung aber habe zu Ostern vor Ablauf des Kontrakts erfolgen sollen. Es sei also eigentlich nichts anderes verabredet worden, als, daß die Abtretung der Güter und die Bezahlung des Kaufschillings Zug um Zug erfolgen sollte. In dem Falle aber, daß die Grafen zu Mansfeld die Zahlung nicht gehörig leisteten, hätten die Käufer nicht schuldig sein sollen, die Ämter zu räumen und jene außerdem gedachte Konventionalstrafe ihnen bezahlen sollen. Allein die Unhaltbarkeit dieser Meinung ergiebt sich klar aus der Urkunde v. J. 1623, worin deutlich gesagt ist, „daß, wenn die Lose den Käufern beweislich intimirt worden, alsbald bei derselben 1000 Rthlr. zu dem Ende von den Grafen erlegt werden sollten, damit die Käufer, da die baare Erlegung der ganzen Wiederkaufssumme Ostern folgendes Jahres über Zuversicht nicht folgen sollte, sich ihres Schadens daran zu erholen haben möchten. Sonsten aber, wenn richtige Bezahlung der ganzen Kaufsumme vermöge vorhergehender Loskündigung erfolge, alsdann sollten obberührte 1000 Rthlr. bei Erlegung der ganzen Wiederkaufssumme nebst dem Jahreszinse zurückbehalten werden". Wie hätte von einem Jahreszinse die Rede sein können, wenn die Absicht der Kontrahenten dahin gegangen wäre, daß die 1000 Thlr. erst bei der Wiedereinlösung selbst und bei der alsdann erfolgenden Entrichtung des Kaufgeldes erlegt werden sollten? Nächstdem scheint es

2) als ob der Fiscus aus dem Wiederkaufs-Vertrage d. Ao. 1623 gar nicht klagen könne, da er bei Abschließung dieses Vertrags nicht konkurrirt hat und da nach den gemeinen (I. 73 § ult. Dig. de reg. iur; I. 11 Dig. de obligat. et act.; I. 24 § 4 Dig. de pactis; I. 3 in fine Cod. ne uxor pro marito; I. 82 Dig. pro socio; I. 9 Dig. de probat.; I. 8 I 4 Dig. de pignor. act.; I. 33 et 52 Dig. de pactis) und sächsischen Rechten (Kind quaest. for. Tom. II. cap. 71. ed 2), nach welchen die Wirkungen dieses Vertrags zu bestimmen sind, aus Verträgen nur für die Kontrahenten und deren Erben Rechte und Pflichten erwachsen können, und sie, selbst wenn sie intuitu fundi geschlossen wurden, den Successor singularis nicht berühren, daher z. B. ein Käufer den von dem Verkäufer mit einem Dritten geschlossenen Miethvertrag fortzusetzen nicht schuldig ist. Das Kurhaus Sachsen hat Ao. 1662 den von dem v. Bock unternommenen Wiederverkauf und somit den Vertrag v. J. 1623, durch welchen jener bedingt wurde, genehmigt, ohne sich selbst etwas wegen der Wiedereinlösung zu bedingen.

3) Die Grafen zu Mansfeld sind mit Lein- und Morungen niemals ausdrücklich beliehen worden, sondern immer nur mit der Grafschaft Mansfeld. Ob die Ämter Lein- und Morungen, welche erweislich früherhin von den Grafen absonderlich erworben worden sind, einen integrirenden Theil der Grafschaft ausgemacht haben und als ein solcher von dem Kurhause Sachsen zur Lehn gegangen sind, ist daher sehr zweifelhaft. In der Urkunde v. J. 1662 wird keiner Lehnherrlichkeit gedacht, und der klagende Fiscus hat selbst in einem Schreiben (Bl. 55 der Oberlandesgerichts-Akten) behauptet, die Ämter seien nie Lehn gewesen. Hiernach hat auch eine Konsolidation des Domini directi et utilis, worauf der Verfasser des Appellations-Erkenntnisses die Verurtheilung gegründet hat, nicht eintreten können — wie sie denn, genau genommen, wohl überhaupt sich nicht ereignen konnte, da das nutzbare Eigenthum beim Aussterben des Gräflich Mansfeld'schen Mannesstammes sich nicht bei den Grafen, sondern bei denen v. Eberstein befand. Über dieses hat

4) der König von Westphalen durch ein Dekret vom 28. Mart. 1809 die Lehns-Verbindung in seinem Reiche ganz aufgehoben und sich der lehnherrlichen Rechte begeben. Es können daher wohl von seinem Nachfolger diese aufgegebenen Rechte nicht weiter beansprucht werden. Es existirte in Hinsicht auf die Ämter qu. nach dem Jahre 1809 kein Ober-Eigenthum mehr, in welches die Krone Preußen hätte folgen können. Insonderheit aber steht dem klagenden Fisco

5) die Ausflucht der Verjährung sowohl nach gemeinen als nach Westphälischen Rechten offenbar entgegen.

a) Schon Kaiser Justinian verordnet, ne lites evadant immortales I. 9. Cod. de praescr. 30 vel 40 annor., daß klagbar gemachte Ansprüche, wenn ihre Verfolgung 40 Jahre lang unterlassen worden, für erloschen geachtet werden sollten. Nach sächsischen Rechten (s. Pufendorf observ. jur. univ. Tom. I. obs. 117; Kind quaest. Tom. III cap. 30. ed. 2) reicht dann, wenn der Prozeß bereits rechtskräftig bis zur Hülfs-Vollstreckung entschieden ist, schon die ordentliche Verjährungsfrist von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen hin. Nun war bereits Ao. 1713 rechtskräftig entschieden, daß die Inhaber der Ämter sie den Grafen um 21 000 Thlr. abtreten müßten. Die Grafen haben aber die Abtretung nicht weiter verlangt, und es ist seit dem Jahre 1713 bis zum Jahre 1819 die Verjährungsfrist mehr als 3mal abgestrichen.

Der Verfasser des Appellations-Erkenntnisses sucht diesem Einwande zu begegnen, indem er sagt: „Es enthalte an sich schon einen Widerspruch, daß ein Urtheil, das über ein unverjährbares Recht entscheidet und es dem Kläger zuspricht, weil es nicht verjähren könne, dessen Verjährbarkeit begründen sollte. In der That sei auch durch die frühern Urthel v. J. 1711 u. 1713 nur die fortdauernde Gültigkeit des Vergleichs v. J. 1623 ausgesprochen, keineswegs aber dieselbe aufgehoben worden. Überdieses könnten die gedachten Urthel gegen den Lehnherrn, in Beziehung auf welchen sie nicht ergangen, nicht angezogen werden.

Der Schöppenstuhl zu Leipzig hält jedoch in seinem Responso dafür, daß durch diese Gründe die vorgeschützte Ausflucht der eingetretenen Verjährung keineswegs beseitigt werde.

Wenn nämlich schon nicht zu bezweifeln sei, daß das Recht des Grafen v. Mansfeld oder der an deren Stelle getretenen Personen, das ihnen zukommende Befugnis in Anspruch zu nehmen und nöthigenfalls deshalb Klage zu erheben, keiner Verjährung unterlag, so sei doch, was gegenwärtigen Fall betreffe, zu erwägen, daß die Grafen zu Mansfeld durch Anstellung der im Jahre 1698 erhobenen Klage von diesem ihrem Rechte bereits Gebrauch machten, die damaligen Beklagten auch zu der von den Klägern verlangten Abtretung der fraglichen Ämter rechtskräftig verurtheilt wurden, solchemnach nicht von der Ausübung des Befugnisses selbst, sondern von der Exekution des rechtskräftigen Erkenntnisses die Rede sein kann und so wie derjenige, welcher ein einem andern vorgestrecktes Darlehn, dessen Aufkündigung er sich vorbehalten, eingeklagt und, nachdem er ein günstiges Erkenntnis erlangt, binnen rechtsverwährter Zeit von eingetretener Rechtskraft des Urthels die Beitreibung der Schuld von dem Beklagten zu suchen verabsäumt, ohne allen Zweifel wegen des sich zu Schulden gebrachten, aller extinktiven Verjährung zum Grunde liegenden Versäumnisses an dem in seiner Macht gestandenen Antrage auf Vollziehung des rechtskräftigen Erkenntnisses seiner Forderung verlustig werden würde; so dürften ganz unstreitig dieselben Grundsätze in Hinsicht auf das den Grafen zu Mansfeld rechtskräftig zuerkannte Reluitionsrecht eintreten und ein in Ansehung der Zeit der anzustellenden Klage Statt findendes Recht nicht auf die Rechte und Obliegenheiten des Befugten nach bereits erhobener Klage auszudehnen sein. Ebensowenig möchte das Anführen, daß in dem im Jahre 1698 bei dem Appellationsgerichte zu Dresden anhängig gemachten Rechtsstreite der Lehnherr nicht Partei gewesen, folglich dessen Rechte durch die in jenem Prozesse gesprochenen Erkenntnisse nicht geschmälert werden könnten, der vorgeschützten Ausflucht entgegen stehen. Da nämlich der gegenwärtig von dem k. pr. Fiskus gemachte Anspruch lediglich auf die eingetretene Konsolidation des nutzbaren und des Ober-Eigenthums in der Person des Lehnherrn gegründet werden konnte; so folge von selbst, daß der an die Stelle seines Vasallen als vormaligen Nutzungs-Eigenthümers getretene Lehnherr nicht mehrere Rechte, als dem Vasallen, welchem er in dem Nutzungs-Eigenthume gefolget, zugestanden, in Anspruch nehmen könne, und wenn während der Zeit, als der Vasall noch im Besitz des Nutzungs-Eigenthums sich befunden, ein demselben zugestandenes Recht bereits verloren gegangen, dieser Verlust ihn selbst mit treffe, indem seine Ansprüche nicht auf eigenes, sondern auf die Nachfolge in einem fremden Rechte sich gründeten, eine solche Nachfolge aber die Existenz wirklich noch vorhandener Rechte voraussetze.

Ebenso äußert sich die Juristen-Fakultät in der Universität Halle-Wittenberg. Hierzu kommt noch

b) daß in dem Code Napoléon, welcher für Lein- und Morungen in den Jahren 1808 bis mit 1814 Gesetzeskraft hatte, vorgeschrieben ist: Art. 1660. Man kann sich das Recht auf Wiederkauf nicht für längere Zeit, als 5 Jahre ausbedingen. Ist es auf längere Zeit vorbehalten worden, so wird es auf diese Frist eingeschränkt; Art. 1661. Die festgesetzte Frist ist streng zu beobachten und kann von dem Richter nicht verlängert werden; Art. 1662. Hat der Verkäufer seine Klage auf Wiederkauf binnen der bestimmten Frist nicht angestellt, so bleibt der Käufer unwiderruflicher Eigenthümer.

Der Verfasser des Appellations-Erkenntnisses allegirt diese Gesetzstellen ganz unrichtig, wenn er sagt: „Der Code Napoléon, welcher vom Jahre 1808 bis zum Jahre 1815 in der Grafschaft Mansfeld Gesetzeskraft gehabt, bestimmt Art. 1660 u. 1661: ‚Der Verkäufer dürfte sich das Wiederkaufsrecht durch einen Nebenvertrag nur auf 5 Jahre vorbehalten.'"

In der einzig offiziellen Ausgabe des Napoleon'schen Gesetzbuchs für das Königreich Westphalen, die zu Straßburg ao. 1808 herausgegeben worden ist, finden sich die Worte: „durch einen Nebenvertrag" durchaus nicht vor und es müssen daher alle aus diesen Worten von ihm hergeleiteten Schlüsse von selbst fortfallen.

Nächstdem meint er auch, daß jene gesetzlichen Verordnungen nicht rückwirkende Kraft haben, sondern nur auf solche Wiederkäufe, welche nach Einführung des Code civil geschlossen worden, gezogen werden könnten. Die Juristen-Fakultät zu Halle aber entgegnet sehr bündig: Das Gesetz schreibe eine für die Zukunft geltende Frist vor; auch lasse sich nicht annehmen, daß dieses Gesetz nur auf Wiederkäufe, welche vor Einführung des Code Napoléon geschlossen worden, Anwendung leide. Denn bei dieser Annahme würde die im 2. Abschnitte des Art. 1660 enthaltene gesetzliche Vorschrift als überflüssig angesehen werden müssen. Es würde also jene Annahme der bekannten Regel, daß diejenige Auslegung den Vorzug verdiene, nach welcher in einer Dispositiven etwas als überflüssig nicht erscheint, widerstreiten.

Die Revidenten überlassen sich der Hoffnung, daß der Fiskus noch in letzter Instanz mit seinen ebensowohl noch zur Zeit als schlechterdings unstatthaften Suchen lediglich zurückgewiesen werden werde, welche Entscheidung um so angemessener sein wird, als streng genommen die Krone Preußen einen ihr zu statten kommenden Rechtstitel hinsichtlich der von Sachsen an Westphalen gediehenen mansfeldischen Ämter gar nicht hat nachweisen können. Denn in keinem der vielen nach dem verhängnisvollen Jahre 1813 abgeschlossenen Staatsverträge ist wegen dieser Ämter etwas festgesetzt worden, und selbst das verhaßte Eroberungsrecht kann nicht angezogen werden, da die Eroberung nicht durch die preußischen Waffen allein bewirkt worden ist.

Revidenten gedenken noch, daß auch der Mansfeld'sche Konkurs-Kurator wider sie das Wiedereinlösungsrecht geltend machen will und deshalb als Prinzipal-Intervenient aufgetreten, aber durch 2 Erkenntnisse zurückgewiesen worden ist. Auf von ihm eingewendete Revision sind die in dieser Sache ergangenen Akten von dem Oberlandesgericht zu Naumburg ebenfalls an Ein Hohes Geheimes Ober-Tribunal jüngsthin eingesendet worden. Der Gläubigerschaft stehet die Ausflucht der Verjährung nicht minder entgegen und hierüber noch der Umstand, daß sie nicht nur die anzuzahlenden 1000 Thlr. nicht einmal angeboten, vielweniger erlegt, sondern auch keine Kündigung des Wiederkaufs, am wenigsten eine tempestive, vorausgeschickt hat. Naumburg, am 12. Dezember 1823. D. Glasewald.

Der k. pr. Fiskus hatte das Glück, daß in allen 3 Instanzen zu seinen Gunsten entschieden wurde. Die Familie v. E. wurde von den Gerichten verurtheilt, die Ämter L. und M. gegen Entrichtung der Wiederkaufssumme mit 14 pro Cent Agio Ostern 1824 abzutreten. Eine in den sächs. Rechten gegründete Verjährung und andere Exceptionen, sowie auch eine Verjährung nach den französischen Rechten, die eine solche bei einem

Wiederkaufe innerhalb 5 Jahren setzten (obgleich 7 Jahre dieses Recht dort galt) wurde nicht in Erwägung gezogen, sondern bloß nach preuß. Gesetzen gesprochen. Indem Königliche Regierung zu Merseburg solchergestalt Rechte geltend machte, die dem preuß. Fiskus nur als Nachfolger des Königs von Westphalen und der Kurfürsten von Sachsen in die Grafschaft Mansfeld zustehen konnten, entzog sich Fiskus auf einer anderen Seite beträchtlichen Verpflichtungen gegen die Amtsinhaber, die ihm als Nachfolger seiner Besitzvorfahren aus demselben Rechtsverhältnisse oblagen (s. unten).

Da nun auf dem Wege des Prozesses nichts mehr zu erstreiten war, so wurde von den Amtsinhabern die Gnade des Königs in Anspruch genommen und eine Vorstellung durch den nachmaligen Oberst Karl v. Eberstein und dessen Bruder Gustav Adolph im März 1824 persönlich Sr. Majestät dem Könige in Berlin überreicht.

Nr. 78. **Schreiben Gustav's Frhrn. v. Eberstein, k. preuß. Major a. D., an die Witwe seines ältesten Bruders Friederike geb. v. Wolffersdorff, Erzieherin der jungen prinzlichen Herrschaften zu Dresden, d. d. Groß-Leinungen, den 12. Febr. 1825.**

Beste Schwägerin! Ihren Brief habe erhalten, worinnen Sie um Übersendung der 125 Thlr. bitten. Nach dem 5ten Punkte des mit Ihnen abgeschlossenen Erbvergleichs vom 23. Julij 1823 sollen Sie diese 125 Thlr. nur so lange erhalten, bis der Prozeß mit dem Fiskus definitiv entschieden ist; und wenn dieser Prozeß für uns gut ausfiele, so sollen Sie ein- für allemal ein Aversional-Quantum von 4000 Thlr. erhalten. Allein, da dieser Prozeß nicht zu Gunsten unser, sondern des Fiskus entschieden worden, welches Ihnen Hr. Kloß und meine Schwester Emilie auch bekannt gemacht haben, so werden Sie sehr leicht einsehen, daß diese Bedingungen dadurch aufgehoben sind. Nur 32 Thlr. 23 Gr. 1 ₰ vom 11. Nov. 1823 bis mit 14 Febr. 1824, als dem Tage, wo das abfällige Urthel in dem Prozesse wegen der Güter und Waldungen uns publizirt wurde, kann ich Ihnen noch übersenden. Auch überschicke ich Ihnen noch halbjährige Interessen von Johanni bis Weihnachten 1824 von Ihrem Kapitale der 1500 Thlr. mit 37 Thlr. 12 Gr. Hätte ich mich mit meinem Bruder Karl nicht persönlich an den König gewendet, so hätten wir gleich damals die Güter und Waldungen abtreten müssen; indessen da Derselbe einstweilen alles Verfahren sistirte und nach erfolgter Untersuchung bestimmt zu entscheiden versprach, welches noch nicht erfolgt ist, so sind wir bis jetzt noch im Besitz geblieben, müssen aber Rechnung über alle Revenuen an den Fiskus ablegen, und auf jeden Fall, wenn wir auch alles behalten werden, wir noch eine bedeutende Summe zuzahlen müssen. — Sie wünschen einen Auszug aus den Prozeß-Akten mit dem Fiskus wegen der Güter. Recht gern würde ich einen solchen übersenden, wenn er Nutzen für Sie haben könnte. Allein, um was wollen Sie beim König bitten? Sie sind ja nicht Mitbesitzerin, folglich würde Er auf Ihr Memorial gar keine Rücksicht nehmen. Der König kennt bereits die ganze Sache, und das, was zu thun gewesen, ist schon geschehen. Mit aller Hochachtung empfiehlt sich Ihr ergebenster Schwager **G. Freih. v. Eberstein.**

Gr.-Leinungen, am 12. Febr. 1825.

Der durch seine Stiefmutter der Familie bekannte damalige Referendar (spätere Oberpräsident der Provinz Sachsen) Hartmann v. Witzleben übernahm es bereitwilligst, aus den schon durch den Geruch abschreckenden alten Akten sich zu informiren und eine übersichtliche, kurze und prägnante Darstellung auszuarbeiten. Dieselbe war so lichtvoll ausgefallen, daß, als Gustav durch Hrn. v. Witzleben's Vetter, des Königs General-Adjutanten v. Witzleben, dem Könige diese Darstellung hatte überreichen und den König um Gewährung einer Audienz bitten lassen, der König die Gebrüder Karl und Gustav v. Eberstein mit den Worten empfängt: „Nun, Ich habe eure Vorstellung bereits gelesen und beschlossen, Ihr sollt die Güter behalten! Es soll ein billiges Abkommen getroffen werden. Ich habe den Justizminister v. Kircheissen und den Finanzminister v. Maaßen beauftragt, die Angelegenheit baldigst zu erledigen.“ Der König ertheilte also die hoffnungsvolle Resolution, daß alles Verfahren gegen die Amtsinhaber sistirt sein solle und daß Er Sich bis nach Eingang des von dem gesamten Staatsministerium erforderten Gutachten Seine definitive Entscheidung vorbehalte. Durch eine Cabinetsordre vom 26. März 1824 wurde die Vollstreckung des harten richterlichen Ausspruchs sistirt. Hierauf ließ Königliche Regierung zu Merseburg im Mai 1824 die Ämter abschätzen und zeigte später an, daß auf Befehl Sr. Majestät (Cabinetsordre

vom 2. März 1829) zuvörderst versucht werden sollte, mit der Familie v. Eberstein ein Abkommen zu treffen, wodurch Fiskus wenigstens einen Theil der Vortheile erlange, welche das Erkenntnis ihm zuspreche. Dies sollte nun entweder durch einen Canon, eine Abfindungssumme oder Abtretung von Forstfläche geschehen. Bei der Abschätzung der Ökonomie der Güter nebst Zinsen und Intraden durch den Kammerrath Döring und der Forsten durch den Forstreferendar v. Dallwitz wurden aber die Amtsinhaber nicht weiter als zur Angabe der mit den Gütern verbundenen Nutzungen zugezogen, was die Folge hatte, daß, da sowohl die Preise der Früchte als auch des Holzes viel zu hoch angesetzt wurden, ein zu hoher Werth herauskam. Es verzog sich die Verhandlung auch bis zum Jahre 1830, wo bei einer persönlichen Vorladung mit Königl. Regierung die gegenseitigen Einwendungen in Vortrag kamen; allein die Verhandlung mußte abgebrochen werden, da inzwischen die Eisleb.-Hettstädt.-Mansfeldische Berggewerkschaft ein günstiges Erkenntnis gegen das Dominium der Güter erlangt hatte, nach welchem derselben aus der kleinen Hälfte der zu den Gütern gehörigen Forsten, und zwar aus derjenigen Hälfte, aus welcher die Inhaber bisher die Hölzer frei zu landüblichen Preisen verkauft hatten, die Hölzer zur Verkohlung zu schimpflich niedrigen Preisen (das Klafter zu 5 Sgr. 7½ Pf., den Acker Unterholz 16jährigen Wuchses zu 2 Thlr. nach der Währung vom Anfange des vorigen Jahrhunderts) überlassen werden sollten. Es stand zu befürchten, daß dies durch alle Instanzen durchgehen und den Werth der Güter sehr herabdrücken würde; denn der Amtsforst ist der ergiebigste Theil des am Fuße des Harzes mit hohen waldigen Bergen begrenzten Areals.[1])

Diese Befürchtung ging nicht allein am Schlusse des Jahres 1834 in Erfüllung, sondern es weigerten sich auch die Gegner, gestützt auf diesen günstigen Ausgang des Prozesses, den seit 1783 und 1799 erlegten erhöheten Preis für die Verkohlungshölzer aus der anderen größeren Hälfte der Forsten (Gewerkengehaue genannt) zu erlegen. Dieser Rechtsstreit, welchen die Mansfeldische Bergwerkskorporation gegen die Amtsinhaber und den k. Fiskus gemeinschaftlich erhoben hatte, wurde in allen 3 Instanzen zum Nachtheil der Verklagten entschieden, welch letztere dadurch genöthigt wurden, einen großen Theil des Ertrages ihrer Waldungen gleichfalls zu dem obenerwähnten schimpflich niedrigen Preis verabfolgen zu lassen. Die Gewerkschaft erstritt sogar einen von den Amtsinhabern zu leistenden Schadenersatz im Betrage von 54777 Thlrn. Und dieser Rechtsstreit, den die Amtsinhaber eigentlich nur für den k. Fiskus führten, da die Reluitionsbefugnis demselben schon zuerkannt war, hat den v. Eberstein über 1000 Thlr. gekostet. Diese Summe war sonach für eine fremde Sache vergeblich verwendet, da nun der Werth der Ämter unter den Wiederkaufspreis gekommen und kein Vortheil durch die Wiedereinlösung für den Fiskus zu ersehen war.

Nun glaubte man den Ertrag der Forsten berechnen zu können und knüpfte mit Königlichem Fisco die Unterhandlung von Neuem an, um aus der peinlichsten Lage der Ungewißheit zu kommen und um auch auf die Melioration und Erhaltung der Güter, die wegen des ungewissen Besitzes zu stocken anfing, Mehrers mit Vortheil verwenden zu können, besonders wenn es glückte, mit den Gewerkschaften einen billigen Vergleich zu treffen, wozu dieselben Hoffnung machten.

Unterm 17. Okt. 1835 erbaten die Amtsinhaber des Kronprinzen Friedrich Wilhelm gnädige Verwendung und Fürsprache:

Wenn solchergestalt die Einkünfte unserer Güter, welche größtentheils in Forsten bestehen, so außerordentlich verringert worden sind, daß deren Werth kaum noch die Wiederkaufssumme übersteigen dürfte; wenn auf der andern Seite die

1) Die Eisleber Berggewerkschaft hatte 1812 die Ebersteinische Kupferhütte zu Leinungen, welche Schulden halber verkauft werden mußte, gekauft. Und da früher, als die Hütte noch im Gange gewesen, das erforderliche Holz zum Verkohlen aus den Amtsforsten für den billigen Preis, das Malter zu 1 Gr. 6 Pf. und den Acker Unterholz zu 2 Thlr., hergegeben worden, so prätendirte die genannte Berggewerkschaft die Überlassung der Kohlenhölzer für denselben Preis. Als nun solches verweigert wurde, erhob sie Klage gegen die Amtsinhaber, welche zu allem verdammt wurden, ja selbst zu einem Schadenersatze seit dem Jahre 1813.

Billigkeit erheischt, zu berücksichtigen, welche wesentlichen Dienste unsere Vorfahren den Herren Grafen von Mansfeld, von denen sie die Güter erkauften, leisteten; welche großen Opfer sie ihnen brachten; welchen beträchtlichen Verlust wir dadurch erlitten, daß der Fiskus zur sächsischen und westphälischen Regierungsperiode einen beträchtlichen Theil unserer Forsteinkünfte widerrechtlich bezog; welche bedeutenden Verluste wir erleiden, wenn man den jetzigen Werth des Geldes zu dem des Grundeigenthums dem des 16. Jahrhunderts fast gleich stellt und der jetzt ermittelte Werth der Güter, in welchem alle von unsern Vorfahren mit großen Kosten vorgenommenen Meliorationen mit einbegriffen sind, als derjenige, den sie im 16. Jahrhundert hatten, angesehen wird; wenn man ferner berücksichtigt, daß Ew. Königlichen Hoheit gepriesener Ahnherr Friedrich der Große in dem ihm zugefallenen Antheile der Grafschaft Mansfeld sämtlichen Pfand- und Wiederkaufsbesitzern der gräflichen Güter sofort das unbeschränkte Eigenthum derselben ohne einiges Äquivalent verlieh; daß auch Se. Majestät, unser allergnädigster König, schon vor Entscheidung des unglücklichen Rechtsstreites gegen die Mansfelder Bergwerks-Korporation mittels Cabinetsordre zu befehlen geruhet, daß Fiskus bei einem zu treffenden Abkommen mit unserer Familie sich mit einem Theile der Vortheile begnügen solle, welche das Erkenntnis ihm zuspreche; daß jetzt bei den durch den unglücklichen Rechtsstreit so sehr veränderten Verhältnissen uns die Gnade Sr. Majestät wohl in ausgedehnterem Maße zu Theil werden dürfte; wenn man endlich erwägt, daß unsere Güter mit Schulden belastet sind und daß sämtliche zahlreichen Mitglieder unserer Familie in Kriegsdiensten gestanden haben, großentheils durch Wunden zum Dienste untauglich wurden und daß sie fast sämtlich ihre Existenz gefährdet sehen, wenn nicht ein besonderer Akt der Gnade Sr. Majestät, unsers allergnädigsten Königs, ihnen ihre Zukunft erleichtert; dann dürfen wir wohl hoffen, nicht unbescheiden zu erscheinen, wenn wir Ew. Königliche Hoheit unterthänigst bitten, huldreichst sich für uns dahin zu verwenden, daß uns das uneingeschränkte Eigenthum unserer Güter, ohne weitere Belastung derselben und ohne von uns die Entrichtung eines Äquivalentes zu verlangen, verliehen wird."

Die Antwort lautete:

„Auf Ihr Gesuch vom 17. v. Mts. eröffne Ich Ihnen, daß nach den von des Königs Majestät erlassenen Bestimmungen die fernern Berichte über die Regulirung des Verhältnisses über Morungen und Leinungen nicht von dem Staatsministerio, sondern von dem Chef des Finanzministerii erstattet werden sollen, und Ich daher keine Gelegenheit haben werde, Mich über Ihre Anträge auszusprechen.

Berlin, den 14. Nov. 1835. **Friedrich Wilhelm.**

Von Königlicher Regierung ging ein Reskript d. d. Merseburg 23. Nov. 1835 ein, nach welchem die härteste Bedingung die war, daß nach § 1 der Punktation ein Canon von 2000 Thlrn. alljährlich gezahlt und nach § 2 bei einem zu treffenden Vergleiche mit der Gewerkschaft die Inhaber nicht einmal freie Hand behalten sollten, da sie dasjenige, was sie durch Vergleich oder Prozeß über den judikatmäßigen Preis gewönnen, mit dem höchsten Fisco zu theilen verbunden sein sollten. Über dies sollten sie allen weitern Ansprüchen entsagen.

Die Inhaber konnten, da die Gewerkschaft auch klagbar geworden war, um aus dem andern Theile der Ebersteinischen Forsten den nachhaltigen Ertrag so wohlfeil zu bekommen, auf diese Punktation gar nicht eingehen und setzten Königl. Regierung unter dem 15. Dez. 1835 dies auseinander, indem sie darthaten, daß, wenn sie den Canon von 2000 Thlrn. erlegten, sie Gefahr liefen, alljährlich bei dem erblichen Besitze der Güter 2493 Thlr. 29 Sgr. 11 ₰ zusetzen zu müssen. Es müsse daher eine Überschätzung oder ein Rechnungsfehler vorgefallen sein.

Königl. Regierung erwiderte 11. Januar 1836:

I) daß keineswegs der Ertragswerth der Güter überspannt sei, indem 1) der Reinertrag von Groß-Leinungen mit Horla 877 Thlr. 25 Sgr.; 2) der von

Morungen mit Rotha 908 Thlr. 18 Sgr.; 3) der der Forsten aber 2220 Thlr. 24 Sgr. Sa. 4007 Thlr. 7 Sgr. gestellt sei und bei der vorseienden Auseinandersetzung von dem Resultate der bereits früher vorgenommenen Abschätzungen nicht abgegangen werden könne;

II) die Reluitionssumme nicht auf 45000 Thlr., sondern auf 44007 früher berechnet worden sei und

III) die Forderung von angeblich 35629 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. durch die Entscheidung der schiedsrichterlichen Kommission für die westphälischen Verwaltungsreste rechtskräftig zurückgewiesen sei.

Schließlich bemerkt sie noch, daß sie eine definitive Erklärung baldigst verlange.

Hierauf kamen unter dem 6. Febr. 1836 die Inhaber bei Königlicher Regierung ein, daß sie bei so großer Verschiedenheit der Ansichten über den Werth der Güter nicht im Stande wären, eine definitive Erklärung auf die hohe Forderung des Fiskus abzugegen, oder auch nur um eine Revision der Abschätzung derselben nachzusuchen, bevor sie nicht auf den Grund dieser Verschiedenheit gekommen sei.

Königliche Regierung erwiderte hierauf unter dem 13. Febr. 1836 ganz kurz, daß sie von ihrer vorgesetzten Behörde nicht ermächtigt sei, auf eine nähere Erörterung der bereits früher zur Information über den Werth der Güter Groß-Leinungen und Morungen aufgenommenen Abschätzungen einzugehn, zugleich aber um möglichste Beschleunigung der definitiven Erklärung über das gemachte Anerbieten bitte.

Nun reichte die Familie v. Eberstein am 19. April 1836 Sr. Majestät dem Könige ein allerunterthänigstes Gesuch ein, worin es heißt:

„Die genannten Güter wurden der Familie von den ehemaligen Grafen v. Mansfeld auf Wiederkauf in Besitz gegeben; sie kamen nach dem Aussterben der Mansfelde an das Kurhaus Sachsen, später unter westphälische Herrschaft, jetzt gehören sie unter den Scepter Ew. Majestät. Während Friedrich II. glorreichen Andenkens in dem Theile der ehemals gräflich Mansfeldischen Herrschaft, welche an Preußen ursprünglich vererbt ward, alle von den Grafen auf Wiederkauf verliehenen Güter den jeweiligen Inhabern zum freien und erblichen Besitzthume überließ, war dies freilich in dem an das Kurhaus Sachsen gefallenen Theile nicht der Fall, doch wurden an die Besitzer solcher Güter weder unter sächsischer noch später unter westphälischer Herrschaft je Ansprüche gemacht, und von einer Wiedereinlösung war nie die Rede, vielmehr blieben sie in ungestörtem Besitze; wohl aber wurde die Wiedereinlösung von Seiten der k. Regierung in Merseburg, als die Güter mit dem ehemals Mansfeld-Sächsischem Antheile zum Reiche Ew. Majestät kamen, gegen die vor mehreren Jahrhunderten, zu den Zeiten des dreißigjährigen Krieges stipulirten nach dem damaligen geringen Grund- und großen Geldwerthe berechnete Wiederkaufssumme verlangt und ein deshalb geführter langwieriger und kostspieliger Prozeß, indem wir auf doppelte Verjährung sowohl nach sächsischen als vorzüglich nach westphälischen Gesetzen uns stützten, hat sich zu unserm Nachtheile entschieden.

Der Ertrag der Güter ist übrigens durch einen andern Prozeß, welchen die Eisleber Berggewerkschaft gegen das Dominium derselben gewonnen hat, sehr geschmälert worden, denn es hat diese Berggewerkschaft auch außerdem eine im Verhältnisse des Werthes der Güter ganz unverhältnißmäßige 54777 Thlr. betragende Entschädigungs-Forderung erstritten, so daß nach Abzug dieser Forderung, der in neuerer Zeit erhöhten Grundabgaben, der Prozeßkosten und des Verlustes, den die Güter dadurch erlitten, daß der jährliche Holzertrag an die Bergwerkschaften zu dem vor einigen Jahrhunderten üblichen Preise von 18 Pfennigen pro Malter, deren drei auf ein Klafter gehen, abgelassen werden muß, der jetzige Werth der Güter sehr gering ist.

Wenn nun der wahre Werth der Güter zu 5 proCent kapitalisirt, nicht höher als auf 80000 Thlr. angeschlagen werden kann, so bleiben, indem man von

diesen den Pfandschilling, welchen der hohe Fiscus zu gewähren hat, mit ca. 40000 Thlr. abrechnet, noch 40 000 Thlr., welche der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 2. März 1829 gemäß zu theilen sein dürften, und es würde dann für den Allerhöchsten Fiscus ein Entschädigungsanspruch von 800 Thlr. Canon sich herausstellen, oder 4 proCent Zinsen von 20000 Thlr.

Dagegen hat nun aber die 2. Abtheilung des Ministeriums des Königlichen Hauses uns wegen erblicher Überlassung der Güter unter mehreren andern beschränkenden Bestimmungen auch die sehr harte Bedingung durch die königl. Regierung in Merseburg vorlegen lassen, jährlich einen Canon von 2000 Thlrn. zu zahlen, eine Summe, welche nach den Anschlägen und dem sehr geringen Preise für das Holz, die 54777 Thlr. Entschädigungsforderung der Berggewerkschaften und die von unsern Vorfahren herrührende Schuldenlast ungerechnet, beinahe die Höhe aller Einnahmen erreicht.

Wir wagen daher in unserer Bedrängnis die allerunterthänigste Bitte: uns die Güter Groß-Leinungen und Morungen nebst Zubehör allergnädigst, wo nicht als freies erbliches Besitzthum verleihen, doch uns dieselben gegen eine mäßige Entschädigung von nicht über 800 Thlr. Canon an den höchsten Fiscus zu überlassen, und demgemäß geruhen zu wollen, an die betreffenden Behörden huldreichst zu verfügen."

Nachdem nun infolge dieses Gesuchs Se. Majestät zuvörderst Bericht erfordert und bis zu dessen Eingang die weitere Verfügung ausgesetzt hatten, überreichte der damalige Oberstl. im 26. Inf.-Reg. Karl Frhr. v. E. dem Wirkl. Geh. Rathe v. Ladenberg zu Berlin am 19. Mai 1836 zur näheren Erläuterung des Gesuchs folgende **Darstellung des näheren Sachverhältnisses, die Auseinandersetzung des höchsten Fiscus und der Familie v. Eberstein wegen der Güter Gross-L. und M. betreffend:**

Nr. 79.

Die k. Generalverwaltung für Domainen und Forsten im Ministerium des Königlichen Hauses hat als Hauptbedingung der erblichen Überlassung der genannten Güter an die Familie v. Eberstein die Übernahme eines jährlichen Canons von 2000 Thaler aufgestellt. Dieser Anforderung aber ist nach Inhalt einer Verfügung der k. Regierung zu Merseburg vom 11. Januar c. eine Ertragsberechnung der beiden Güter zum Grunde gelegt, wonach a) die Vorwerksnutzung von Gross-Leinungen mit Horla auf 877 Thlr. 25 Sgr.; b) die von Morungen mit Rotha zu 908 Thlr. 18 Gr.; c) der Reinertrag der dazu gehörigen Forsten zu 2220 Thlr. 24 Sgr., also der Ertrag im Ganzen zu 4007 Thlr. 7 Sgr. und der Werth beider Güter in runder Summe zu 100 000 Thlr. angenommen worden ist.

Wenn ich auch nicht in Abrede stellen will, daß bei strenger Annahme der für die Abschätzung der königlichen Domainen und Forsten vorgeschriebenen Grundsätze ein solcher Ertrag heraus gerechnet werden kann, so ist es doch andererseits ebenso gewiß, daß der Ertrag beider Güter in der Wirklichkeit bisher niemals zu einer so hohen Summe heraus gebracht worden ist und auch künftighin nicht heraus gebracht werden kann; denn die Vorwerksnutzung von Gross-Leinungen und Horla hat bisher stets nur zu 600 Thlr., die von Morungen und Rotha nur zu 620 Thlr. verpachtet werden können, weil die Pächter öfters ihre Ernte unter dem Schnee hervorholen müssen und fast in keinem Jahre zu gehöriger und günstiger Zeit das Feld bestellen können. Beide Vorwerke zusammen haben nach Abzug aller Lasten nach einem langjährigen Durchschnitte aus den Wirthschaftsberechnungen höchstens einen Reinertrag von **1180** Thlrn. gewährt.

Der Ertrag der Waldungen ist mit 2220 Thlr. 24 Sgr. in der That aufs Höchste geschätzt, da von den 4301 Acker, als der ganzen Forstfläche, $3794^3/_4$ Acker mit der Servitut belastet sind, der Mansfeldischen Berggewerkschaft das Malter Holz zu 18 Pfennigen und den Acker Unterholz 16jährigen Wuchses zu 2 Thlr. verabfolgen zu lassen, und nur $506^1/_4$ Acker zur freien Benutzung übrig bleiben. Und auch hier tritt fast jährlich der Fall ein, daß ein großer Theil des Holzes auf dem Walde stehen bleibt,

dann zu $^3/_4$, ja sogar unter der Hälfte des Werths verkauft werden muß. Jedenfalls ist bei den obigen $3794^3/_4$ Acker der früher von der Gewerkschaft gezahlte Preis à 7 Sgr. anstatt des jetzigen à $1^1/_2$ Sgr. pro Malter veranschlagt worden, und können unmöglich die Waldaufsichtskosten in Abzug gebracht sein. Wollte man aber auch die ganze Forstnutzung recht hoch mit **1820** Thlrn. in Ansatz bringen, so würde sich dann

der Reinertrag der Güter im Ganzen höchstens zu **3000** Thlr., der Kapitalwerth à 5% zu 60000 Thlr. oder zu 4% zu 75000 Thlr. herausstellen.

Wird aber auch wirklich der Ertrag, wie geschehen, zu 4000 Thlr. und der Kapitalwerth resp. à 5% zu 80 000 Thlr. oder zu 4% zu 100 000 Thlr. angenommen, so bleibt doch nach Abzug der Reluitionssumme von ca. 40 000 Thlrn., welche vertragsmäßig der Fiscus im Falle der Rücknahme beider Güter bezahlen muß, nur eine Summe von resp. 40 000 Thlrn. oder 60 000 Thlrn. als derjenige Theil des Werths beider Güter übrig, welchen die Familie v. Eberstein bei einer Belastung der Grundstücke mit einem Canon von 2000 Thlrn., dessen Kapitalwerth doch nach demselben Prozentsatze wie der Güterwerth berechnet werden muß, mit einem Kapital von 40 000 Thlrn. oder resp. 50 000 Thlrn. erkaufen würde.

Wird nun aber berücksichtigt, daß außerdem die Grundsteuer, Feuersocietätsbeiträge und andere Reallasten entrichtet werden müssen, daß die Güter mit einer großen Schuldenlast beladen sind, daß fast alle Gebäude gegenwärtig verfallen sind und bald einer sehr kostspieligen Reparatur, auch Neubaues bedürfen, daß endlich die Mansfeldischen Bergwerkschaften, denen in früherer Zeit das Holz nicht aus allen belasteten Forstrevieren zu dem oben angegebenen geringen Preise verabreicht worden ist, deshalb eine Entschädigung von 54 777 Thlrn. 5 Sgr. 11 Pf. erstritten haben und daß die Befreiung von dieser Summe und allen übrigen Anforderungen der Gewerkschaft im Wege des Vergleichs nur mit sehr großen Opfern zu erkaufen sein wird, da dieselben bereits als Abfindung die unentgeltliche Abtretung von 2360 Acker Holz verlangt hat, so liegt wohl am Tage, daß die Familie v. Eberstein, welcher nur 1941 Acker Holz verbleiben, völlig außer Stande gesetzt sein wird, sich im Besitze der Güter zu behaupten, wenn sie die Entrichtung eines Canons von 2000 Thlrn. und aller oben angegebenen Lasten übernehmen soll, und daß derselben schon bei Übernahme eines Canons von 600 bis 800 Thlrn., vorausgesetzt, daß weder Kriegskosten noch andere Unglücksfälle eintreten, kaum einige hundert Thaler von dem Ertrage der Güter übrig bleiben.

Des Königs Majestät aber haben bereits in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 2. März 1829 die allerhöchste Absicht auszusprechen geruht, daß der Familie die Güter unter billigen Bedingungen belassen werden sollen.

Die betheiligten Mitglieder der Familie v. Eberstein sind bereits durch den Verlust der von ihr aufgestellten Gegenrechnung an den k. Fiscus von 35 629 Thlrn. 24 Sgr. 4 Pf. Surplus-Gelder, welche mittels Erkenntnisses des Oberlandesgerichts zu Naumburg der Familie zugesprochen, durch den damaligen Justizminister Herrn v. Kircheisen aber verweigert worden waren, sehr hart betroffen worden. Diese Summe nebst dem Antheile, welchen Fiscus an den Forderungen der Gewerkschaft bekommt, kann man wohl als eine hinlängliche Entschädigung betrachten.

Es dürfte daher hiernach und wenn überhaupt die uns zugesicherte allerhöchste Gnade in Erfüllung gehen soll, die Bitte wohl gerechtfertigt und nicht unbescheiden erscheinen, der Familie v. Eberstein die Güter ohne alle Entschädigung als Eigenthum zu überlassen, oder doch den dafür zu entrichtenden Canon ohne Vorbehalt einer Nachzahlung für die vergangenen Jahre (wozu nicht einmal der geringste fonds vorhanden ist) und einer Erhöhung für den Fall, daß die Forderungen der Gewerkschaften im Wege der richterlichen Entscheidung oder des Vergleichs noch ermäßigt werden sollten, auf höchstens 600 bis 800 Thlr. jährlich festzusetzen sein.

Berlin, den 19. Mai 1836.

Hierauf wurde am 28. Juni 36 durch Herrn v. Ladenberg dem obengenannten Oberstlieut. Karl v. E. mitgetheilt, daß des Königs Majestät sein Gesuch dahin ent-

schieden haben, daß gegen Zahlung eines jährlichen Canons v. 800 Thlrn. vom 1. Jan. 36 ab der v. Ebersteinischen Familie die Güter Leinungen und Morungen erblich überlassen werden können. Die Cabinetsordre lautet:

Ich habe auf den Bericht des Chefs der Domainen-Verwaltung nunmehr entschieden, daß die von Ihrer Familie besessenen Güter Groß-Leinungen und Morungen in der Grafschaft Mansfeld Ihrer Familie eigenthümlich, jedoch gegen Entrichtung eines jährlichen seit dem 1. Januar d. J. zu erlegenden Canons von 800 Thlrn. überlassen werden sollen.

Der Chef der Domainen-Verwaltung ist von Mir beauftragt, dieser Bestimmung gemäß die weiteren Verfügungen zu treffen und die Regierung zu Merseburg zu diesem Zwecke mit näherer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 27. Juni 1836. **Friedrich Wilhelm.**

An den Oberstl. Freih. Eberstein von Büring.

Da von dem Fiskus seit dem Jahre 1782 der Eberstein'schen Familie ein Theil der Nutzungen ihrer Waldungen widerrechtlich entzogen worden war, so hatten die betheiligten Mitglieder ebengenannter Familie an den Königl. Fiskus eine Gegenforderung, als die Forderung eines Surplus von Holzgeldern — 35 629 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. excl. Verzugszinsen aus der kursächs. und westphäl. und 20 839 Thlr. 18 Gr. 1 Pf. aus der preußischen Verwaltungsperiode herrührend — aufgestellt, waren jedoch mit der zuerst erwähnten Forderung abgewiesen, indem solche dem Fiskus nicht in Anrechnung gebracht werden könne.

Die Mansfeld'schen Berggewerkschaften hatten nämlich aus der einen Hälfte der Lein- und Morunger Amts Waldungen jährlich ihre Kohlenhölzer zu erhalten und hatten pro Malter nicht mehr als 18 Pf. und pro Acker Unterholz nur 2 Thlr. Konventionsgeld zu bezahlen. Ob nun schon der sächs., westphäl. und dann preußische Fiskus den Amtsinhabern nie mehr als ebenerwähnt hat bezahlen lassen, so hat doch die Forstkasse in Eisleben seit 1782 einen höheren Preis von den genannten Gewerkschaften erheben lassen, sodaß jährlich ein Surplus entstanden war. Erst 1819 kamen die Amtsinhaber hinter diese Beeinträchtigung, erhoben daher gegen den k. pr. Fiskus Klage und trugen dahin an, daß Fiskus verurtheilt werde, das seit 1782 zu viel Bezogene an die Amtsinhaber herauszugeben. In erster und zweiter Instanz ging ein günstiges Urtheil ein und Fiskus wurde dem Antrage gemäß verurtheilt.

Infolge eines vom Justizminister erlassenen Reskripts, welches den Richtern der späteren Instanzen untersagte, über die preußische Regierungsperiode hinaus in dieser Sache zu erkennen, wurde aber die Verbindlichkeit des Fiskus auf das während der preußischen Regierungsperiode Bezogene beschränkt. — Die Vortheile also, welche er aus den Handlungen seiner Vorfahren beziehen konnte, eignete Fiskus sich zu; die Verpflichtungen aber zu erfüllen, die ihm ebenmäßig aus den Handlungen seiner Vorfahren erwuchsen, lehnte er ab. Die v. Eberstein konnten sich nicht davon überzeugen, daß irgend jemand, der eine Erbschaft antritt, gesetzlich nicht auch verbunden wäre, alle Passiva zugleich mitzuübernehmen; und das war der Fall mit ihrer durch Urthel und Recht ihnen zugestandenen Forderung an die früheren Besitzer.

Da Fiskus sah, daß er auf diesem Wege nicht durchkommen werde, so hob der Justizminister auf Antrag des Finanzministers den Prozeß unter dem Vorwande auf, daß diese Forderung gar nicht auf dem Wege des Prozesses erstattet werden könne, sondern sie müsse von der Liquidations-Kommission für den preußischen Antheil an der Centralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen untersucht und über die Zahlungsverbindlichkeit entschieden werden. Die Hinweisung an jene Kommission geschah aber erst, als die präklusivische Frist zur Anmeldung solcher Forderungen schon verstrichen war. Ohne nun weiter auf die besonderen Umstände Rücksicht zu nehmen, wies diese Kommission die Amtsinhaber mit ihrer wegen Erstattung von Holzgeldern zum Betrage von 20 839 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf. angebrachten, aus der preußischen Verwaltungsperiode herrührenden Forderung deshalb ab, weil sie zu spät angemeldet worden, auch sei aus den vorliegenden

Akten nicht zu ersehen, weshalb solche Forderung zu denjenigen Ansprüchen gerechnet werden könne, die in Gemäßheit der allerhöchsten Cabinetsordre v. 31. Jan. 1827 allein nur und ausschließlich auf den preußischen Antheil an der Centralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen übernommen worden. Und unterm 23. Sept. 1832 setzte die durch Allerhöchste Cabinetsordre v. 31. Jan. 1827 angeordnete schiedsrichterliche Kommission zur Entscheidung der gegen den Westphälischen Centralschulden-Tilgungsfonds angebrachten Reklamation fest: daß die gegen die Verfügung der k. Liquidations-Kommission v. 8. Nov. 1831 aufgestellte Rekursbeschwerde lediglich zu verwerfen sei. Nachdem nun aber die v. Eberstein über dies illegale Verfahren bei Sr. Majestät dem Könige Beschwerde geführt hatten, wurden ihnen die beanspruchten 20 839 Thlr. 18 Gr. 1 Pf. in Merseburg ausgezahlt. Den Amtsinhabern erwuchs aber auf diese Weise an Kapital und Zinsen davon demnach ein Schaden von ca. 60 000 Thlrn., denn soviel wurde ihnen von den Erträgnissen ihrer Waldungen während der sächs. und westphälischen Regierungsperiode vom Fisco inne behalten.

Im Sept. 1836 wurde die Regierung zu Merseburg von dem Königl. Hausministerium angewiesen, den Vertrag über die eigenthümliche Überlassung der Güter Gr.-Leinungen und Morungen an die damaligen Inhaber zu entwerfen. Der 22. Sept. 1836 abgefaßte Entwurf lautet:

Nr. 80. **Entwurf zu dem Vertrage zwischen dem Königl. Fiskus und den Freiherren ꝛc. von Eberstein wegen eigenthümlicher Überlassung der Güter Groß-Leinungen und Morungen.**

Durch die von den beiden Senaten des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg in erster und zweiter Instanz erlassenen, demnächst in revisorio bestätigten Erkenntnisse de publ. den 14. März und den 26. November 1821 waren die im Besitze der Güter Groß-Leinungen und Morungen — im Mansfeld'schen Gebirgs-Kreise — befindlichen Mitglieder der Familie von Eberstein verurtheilt worden, die genannten Güter nebst sämtlichen Zubehörungen mit dem Termin Ostern 1822 dem Königl. Fiskus gegen Zahlung einer Wiederkaufssumme von 31 111 Thlrn. 2 Gr. 8 Pf. Konventionsgeld, von 3000 Reichs-Thalern Meliorationskosten, von 683 Gülden nebst den in separato zu ermittelnden, von diesem Quanto bis zum Jahre 1623 rückständig gebliebenen ꝛc. Zinsen und endlich von 750 Goldgülden, oder des Werths dieser drei letzten Posten nach dem heutigen Zinsfuße abzutreten.

Nachdem fiskalischer Seits der Ausführung dieser richterlichen Entscheidung auf Grund einer allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26. März 1824 Anstand gegeben worden war und die durch diese letztere veranlaßten Verhandlungen über die im Wege des Vergleichs zu bewirkende eigenthümliche Überlassung der genannten Güter an die Familie von Eberstein sich wegen eines damals entstandenen und erst neuerlich beendeten Rechtsstreits mit den Mansfeld'schen bergbauenden Gewerkschaften über eine auf den Groß-Leinung.- und Morung'schen Forsten ruhende Holzberechtigung bis in die neueste Zeit verzögert hatten, so ist durch anderweite, diesem Vertrage in beglaubter Abschrift angehängte Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. Juni 1836 der freiherrlichen Familie von Eberstein das freie Eigenthum an den mehrerwähnten Gütern gegen einen vom 1. Januar 1836 ab zu entrichtenden jährlichen Canon von Achthundert Thalern überlassen und die unterzeichnete Königliche Regierung zum Abschlusse des diesfälligen Vertrags angewiesen worden.

Demzufolge ist nun auf Grund des ebenfalls in beglaubter Abschrift angehängten Genehmigungs-Reskripts des hohen Ministerii des Königl. Hauses, General-Verwaltung für Domainen und Forsten vom . . . zwischen der unterzeichneten Königlichen Regierung in Vertretung des Königlichen fiscus einerseits und nachbenannten Mitgliedern der freiherrlichen Familie von Eberstein, welche sich als zeitige Besitzer der Güter Groß-Leinungen und Morungen nebst Zubehörungen legitimirt haben, als: 1, ꝛc. ꝛc. andrerseits der nachstehende Übereignungs- und Relutions-Vertrag geschlossen worden.

§ 1. Der Königl. Fiskus leistet auf die durch die rechtskräftigen Erkenntnisse de publ. den 14. März und 26. Nov. 1821 von ihm erworbenen Rechte an den im Mansfeldischen Gebirgskreise des Merseburger Regierungsbezirks belegenen Gütern Gross-Leinungen und Morungen nebst den Ortschaften Rotha und Horla und sonstigen Zubehörungen hierdurch für ewige Zeiten auf das rechtsverbindlichste Verzicht und räumt den obengenannten Herrn Reluenten unter Aufhebung des bisherigen Lehnverbands das freie Eigenthum an den genannten Gütern ein.

§ 2. Die obengenannten Herren Reluenten übernehmen dagegen für sich und Ihre Besitznachfolger einen auf den Gesamt-Inbegriff der gedachten Güter zu radizirenden jährlichen Canon von „Achthundert Thalern" nach dem Münzfuße vom 30. Septbr. 1821, welchen Sie in halbjährlichen Raten von Vierhundert Thalern am 1. Januar und am 1. Juli eines jeden Jahres praenumerando, also zuerst am 1. Januar 1836, an die Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Merseburg oder an diejenige Königl. Kasse, an welche Sie damit gewiesen werden möchten, auf eigene Gefahr und Kosten einzuzahlen versprechen.

§ 3. Die Herrn Reluenten willigen nicht allein hiermit ausdrücklich in die hypothekarische Eintragung des in § 2 stipulirten Canons auf den in § 1 beschriebenen Güter-Komplex, soudern verpflichten sich auch bei Strafe der Nullität des gegenwärtigen Vertrags, dem Königl. fiscus für diesen Canon die Priorität vor allen denjenigen auf dem fraglichen Güter-Komplexe oder auf einem oder dem andern Theile desselben haftenden Schuld- und Hypotheken-Forderungen zu gewähren, welche nicht mit ausdrücklichem lehnsherrlichen Konsense versehen sind.

§ 4. Die Herren Reluenten leisten außerdem auf alle und jede aus dem Besitze der Güter Gr.-Leinungen und Morungen nebst Zubehörungen herrührende oder auf die bisherige Administration der dazu gehörigen Forsten bezügliche Forderung gegen den Königl. fiscus hiermit ausdrücklich und feierlichst Verzicht.

§ 5. Sämtliche durch den Abschluß und die Vollziehung des gegenwärtigen Vertrags (mit Inbegriff des gesetzlichen Stempels), sowie durch die hypothekarische Eintragung des in § 2 stipulirten Canons erwachsenden Kosten werden von den Herren Reluenten allein getragen.

§ 6. Beide Theile genehmigen den vorstehenden Vertrag in allen seinen Punkten, entsagen allen dagegen zu machenden Einwendungen und haben denselben in zwei gleichlautenden Exemplaren, und zwar die Königl. Regierung unter Vordrückung ihres größeren Insiegels, die Herren Reluenten aber gerichtlich vollzogen.

Nun kehre ich wieder zu dem Gange der Ereignisse zurück, die sich in chronologischer Ordnung ereignet.

Christian Ludwig von Eberstein,

Stammvater der Eberstein-Neuhäuser Linie,

kaufte zum halben freien Theile das Backhaus zu Groß-Leinungen (s. S. 124), verkaufte 13. Januar 1696 die Neue Ankenbergs-Mühle bei Groß-Leinungen an Christoph Wurtzbach, versicherte seiner Schwiegertochter Maximiliane geb. v. Büring, ihre eingebrachten 1000 Thaler Heirathsgut auf die Erbzinsmühle zu Horla, baute 1710 den Kirchenstuhl und das Erbbegräbnis zu Rotha [1]), wohin Neuhaus eingepfarrt ist, und starb am 24. Oktober 1717 auf Neuhaus.

---

1) Bei Gelegenheit der Konfirmation in der Kirche zu Rotha ereignete es sich am Palmsonntage 1834, daß die um den Altar herumstehenden Kinder in das darunter befindliche Erbbegräbnis einbrachen. Über diesen Vorfall berichtet mein 1885 auf Buhla verstorbener Vetter Ernst in einem Briefe Folgendes:

Im Jahre 1834 war ich in der Kirche zu Rotha, als die Konfirmanden vor dem Altare einbrachen; glücklicherweise nahm kein Kind Schaden, da das darunter befindliche Erbbegräbnis nicht gewölbt, sondern nur mit Holz bedeckt und dann mit Estrich übergossen war (nur ein Kind behielt infolge des Schrecks lebenslang blasse Lippen). Die Konfirmation wurde ausgesetzt, Lichter angezündet und mit dem Pastor und Ortsvorsteher stieg ich hinab, fand drei kupferne Särge und einen von Holz, der durch

Nr. 81. **Im ältesten Rotha'schen Kirchenbuche, welches mit dem Jahre 1652 beginnt, heißt es:**

1) im Register der Begrabenen, Seite 320 Nr. 8 Jahrgang 1717, wörtlich:

„Den 24. Oktober, war Dom. 22 p. Tr., abends um 7 Uhr ist der hochwohlgeborne Herr, Herr **Christian Ludwig** von Eberstein, Sr. Königl. Majestät in Polen und Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen, wie auch seiner hochfürstl. Durchl. zu Anhalt-Bernburg hochbestallter respective Oberaufseher, Oberberghauptmann, Obristwacht- und Oberforstmeister auf Gehofen, Neuhaus und Paßbruch Erb- und Gerichtsherr, wie auch Inhaber der gräflichen Ämter Leinungen und Morungen, als er vorher seine Leute und Hofstaat früh morgens beweglich zur wahren Buße und Besserung ihres Lebens vermahnet und darauf mit ihnen das heil. Abendmahl nach erlangter christlicher Absolution empfangen, gegen das Ende der Mittagsmahlzeit von der Colica am Tisch überfallen, welche sich bald in einen heftigen Schlagfluß verwandelt, in seinem Erlöser Jesu Christo sanft und selig ohne Ach und Wehe eingeschlafen unter vielen Thränen und Gebet der Anwesenden, und den 16. Februar 1718 mit christadligen Ceremonien in die hiesige Kirche beigesetzt worden in Gegenwart der hiesigen Amtsunterthanen und vieler fremder Herrschaften, seines Alters 66 J. 11 Monat."

2) im Register der Getauften, Seite 111 Nr. 17 Jahrgang 1687, wörtlich:

„Den 30. November hat der Herr Rittmeister[1]) von Eberstein einen Sohn mit Namen **Carolus** taufen lassen auf dem Neuen Hause. Seine Pathen sind gewesen:

1. der Herr Graf Stollbergk; 2. der Lieutenant von Spiegel nebst andern 2 von Adel. 3. die Frau von Werthern; 4. die Domfrau; 5. des Domherrn J. Tochter von Eberstein; 6. Frau Burgsdorfin.

Die andern sind alle abwesend gewesen."

Vorstehende zwei Auszüge sind aus dem hiesigen ältesten Kirchenbuche wortgetreu gemacht und ganz genau mit der Originalschrift übereinstimmend, was mit beigedrucktem Kirchensiegel und Namensunterschrift ordnungsmäßig attestirt wird, mit dem Bemerken, daß vor amtlichem Gebrauche dieser Atteste der gesetzliche Stempel zu denselben gefügt werden müßte. Rotha, den 14. Dezember 1864.

(L. S.) **Daehne**, Pfarrer.

Christian Ludwig v. Eberstein hinterließ zu seinen gesetzlichen Erben außer der Witwe eine Tochter: Magdalena Elisabeth, und sieben Söhne: Ernst Friedrich, Wolf Dietrich, Karl, Anton Gottlob, Ernst Rudolf, Christian und Wilhelm. Diese verglichen sich in 2 Rezessen bezw. Vergleichen d. d. Neuhaus 13. Juli 1718 und d. d. Neuhaus 19. Juli 1721, konfirm. 22. Jan. 1722 dahin, daß sie sich in die von ihrem Vater hinterlassenen Güter theilten und nur die Kupferhütte und das Bergwerk zu Leinungen und Morungen als ein Kommunwerk behielten.

Die Söhne brachten die Ämter Leinungen und Morungen mit 48 000 Mfl. (13 000 Species-Thalern und 13 000 Goldgulden) in einen Anschlag, ungeachtet durch die Urtheile v. 21. Febr. und 2. Sept. 1711 und 27. Aug. 1712 auf Abtretung derselben gegen 21 000 Species-Thaler erkannt war.

---

den Deckeneinsturz zerbrochen war. Ich ließ die Kirche absperren, schrieb einigen Maurermeistern und beauftragte den Schulzen Einecke mit Zustimmung des Kirchenvorstandes, das Begräbnis mit Steinen zumauern zu lassen. Es geschah auf Kosten der Kirche. Nach einiger Zeit erfahre ich, daß in Harzgerode altes Kupfer verkauft sei an einen Juden; mein Verdacht wuchs, ich ging mit Arbeitern nach der Kirche, ließ auf meine Kosten und Gefahr die Gewölbe aufreißen, und was fanden wir? Keinen Sarg mehr, nur ein Häufchen Knochen und Kupferhammerschlag. Ich machte Anzeige bei Gericht, die Untersuchung ergab leider nicht den nöthigen Anhalt, um gegen die in Verdacht Stehenden einschreiten zu können. Zur selbigen Zeit wurde auch im Schlosse Mansfeld das Grabgewölbe beraubt. Meinem sel. Vater brachte ich damals einige Stücke Kupfer, eine Tüte mit Kupferschlag und einige Zähne.

1) Christian Ludwig wurde 1674 herzogl. braunschw.-lüneb. Rittmeister, 1680 kurf. Kriegskommissar, 1682 kurf. Oberstw. der Ritterpferde, 1699 fürstl. anhalt Ober-Berghauptm. u 1710 fürstl. anhalt-bernb. Ober-Aufseher des Fürstenthums Harzgerode und Ober-Forstmeister.

Der 1718 gefertigte Anschlag über die Ämter Leinungen und Morungen enthält folgende Pertinenzien:

Gebäude, Scheunen, Ställe und Schüttböden zu Leinungen, Morungen und Horla,
$18\frac{1}{2}$ Hufe $10\frac{1}{2}$ Acker ritterfreies Land zu L. (4 H. $\frac{1}{2}$ A.), M. ($7\frac{1}{2}$ H.) und H. (7 H. 10 A.),
134 Acker Wiesen zu M. (27) u. H. (107),
$\frac{5}{8}$ Acker Grabeland am Horlaischen Vorwerke,
sehr große Grase-, Küchen- und Baumgärten zu L.,
einen Garten zu M.,
2 Teiche (zu M. u. H.),
2 Schäfereien (zu M. u. H.),
2 Erbzinsmühlen (zu Horla [gab 17 Mfl. 3 gr., 10 Scheffel Roggen u. 10 Scheffel Gerste] u. Drebsdorf [gab 22 Mfl. 18 gr.]),
das halbe Backhaus zu L.,
das Brauhaus zu L. und die Braugerechtigkeit, die in den Ämtern L. u. M. befindl. 5 Schenken und 4 Dörfer mit Bier zu verlegen,
4301 Acker Holz,
hohe und niedere Jagden,
die Amts- (obere und niedere) Gerichtsbarkeit,
178 Tage Pferdefrohndienst zu L. (91), M. (19) u. H. (68),
die Handfrohndienste zu L. (müssen ungemessen nach M. fröhnen),
206 Tage Hausgenossendienste zu L.,
150 Tage Hintersättler- und Hausgenossendienste zu M. (65) u. H. (85),
die Baudienste in beiden Ämtern,

239 Mfl.	11 Gr.	— Pf.	Dienstgeld zu L. (100 fl. 5 gr.), M. (27 fl.), R. (71 fl. 9 gr.) u. H. (40 fl. 18 gr.),
11 „	19 „	6 „	Wiesenzins zu L. (13 gr.), M. (11 gr. 6 Pf.), R. (6 fl. 13 gr.), H. (3 fl. 15 gr.) u. Haynrode (9 gr.),
8 „	11 „	9 „	Hufen-, Schnitter- und Pfingstkuh-Geld zu R. (5 fl. 5 Pf.) u. H (3 fl. 11 gr. 4 Pf.),
— „	15 „	8 „	Erbzinsen zu L. u. Haynrode (14 gr. 6 Pf.) und M. (1 gr. 2 Pf.),
2 „	10 „	6 „	Ein- und Abzugsgeld von wenigstens 5 Personen (2 zu L., 1 zu M., 1 zu R., 1 zu H.) à 10 gr. 6 Pf.,
67 „	13 „	9 „	Lehngeld zu L. (25 fl.), M. (10 fl.), R. (19 fl.) und H. (13 fl. 13 gr. 9 Pf.),
3 „	15 „	— „	Siegelgeld von 26 Briefen (7 zu L., 5 zu M., 9 zu R. u. 5 zu H.) à 3 gr,
49 „	20 „	6 „	Strafgelder im Durchschnitt zu L. (25 fl.), M. (6 fl. 5 gr.), R. (12 fl. 10 gr. 6 Pf.) u. H. (6 fl. 5 gr.),
9 „	3 „	— „	Caviller-Geld in beiden Ämtern,
13 „	4 „	— „	Michaelis-Bote zu L. (7 fl.), R. (3 fl. 3 gr.) und H. (3 fl. 1 gr.),
1 „	10 „	6 „	Schutzgeld und Pfannenzins zu L.,
— „	10 „	6 „	Teichzinsen von der Gemeinde zu H.,
1 „	11 „	— „	Ritzschart, wenn verehelichte und alte Leute in L. sterben (von ca. 12 Personen à 2 gr. = 1 fl. 3 gr.) und von den Hochzeiten zu L. (ca. 4 à 2 gr. = 8 gr.),
410 Mfl.	9 Gr.	8 Pf.	

die neuen Tischtücher von Sterbefällen wenigstens 5 zu L. (2), M. (1), R. (1) u. H. (1),
$1\frac{1}{2}$ Stein ausgeschmolzenen Talg von den 3 Fleischern zu L.,
11 Stück Salz zu L. (7), R. (2) u. H. (2),

18 Paar Erntehandschuhe, 2 gar gemachte Hundefelle und 1 Roßschweif vom Caviller,
268 Scheffel 1 Viertel 1 1/2 Metzen Roggen zu L.,
1049 „ 2 „ 3 „ Hafer zu L. (416 S. 3 V. 1 M.), Haynrode (6 S.), zu M. vom Laßlande (15 S. 2 V.), zu R. vom Erblande (235 S.), zu R. vom Laßlande (116 S. 1 M.), zu H. (176 S. 1 V. 1 M.) und vom Wippraischen Haidelande (84 S.),
11 Schock 10 Stück Eier zu L.,
14 Gänse zu L. (2), M. (11) und H. (1),
150 Fastnachtshühner zu L. (67), R. (55) u. H. (28),
228 1/2 Michaelishühner zu L. (1), M. (141), R. (54 1/4) und H. (28 1/4).

Nr. 82. **Beständiger Anschlag der Ämter Leinungen und Morungen samt allen Pertinenzien.**

A. Leinungen.

1.	Die Wohngebäude zu Groß-Leinungen samt Scheunen, Ställen und Schüttböden	1000 fl. — Gr. — Pf.
4.	Die zu Leinungen gehörigen 4 Hufen 1/2 Acker ritterfreies Land à 250 fl.	1008 „ 7 „ — „
10.	Sämtl. Grase-, Küchen- und Baum-Gärten zu L. . . .	1000 „ — „ — „
12.	Pferde-Frohndienste zu L., 91 Tage à 10 Gr. 6 Pf. thuet 45 fl. 10 Gr. 6 Pf.	810 (910 ? fl. — „
16.	206 Tage Hausgenossen-Dienste zu L. à 1 Gr. 6 Pf., thut 14 fl. 15 Gr.	294 fl. 5 Gr. — „
22.	Die Braugerechtigkeit zu L. und Verlag von 5 Schenken auf 4 Dörfern im Amte, incl. freies Brau- und Darrholz, so jährl. wohl auf 250 fl. zu nutzen	5500 „ — „ — „
23.	Das Dienstgeld zu L., 100 fl. 5 Gr.	2005 „ 10 „ — „
27.	Der Wiesenzins zu L., 13 Gr.	13 „ — „ — „
31.	Der Wiesenzins zu Hainrode 9 Gr.	8 „ 10 „ 6 „
36.	Die Erbzinsen zu L. u. Hainrode, jährl. 14 Gr. 6 Pf. .	13 „ 10 „ 6 „
40.	Neue Tischtücher zu L., wenn ein Mann stirbt, à 1 fl. 3 Gr., thut von 2 Pers. 2 fl. 6 Gr.	45 „ 15 „ — „
45.	Lehngeld zu L. 25 fl.	500 „ — „ — „
49.	Siegelgeld zu L., von 7 Briefen à 3 Gr., thut 1 fl. .	20 „ — „ — „
53.	1 1/2 Stein ausgeschmolzenen Talg von 3 Fleischern, à 2 fl., thut 3 fl.	60 „ — „ — „
54.	Strafgelder zu L., 25 fl.	500 „ — „ — „
61.	1 Roßschweif vom Caviller, 2 Gr.	1 „ 18 „ 1 „
62.	7 Stücken Salz zu L., à 14 Gr., thut 4 fl. 14 Gr. .	93 „ — „ — „
67.	Michaelis-Bote zu L. 7 fl.	140 „ – „ — „
71.	Schutzgeld, Michael Kirchner zu L., 10 Gr. 6 Pf. . .	10 „ — „ — „
72.	Pfannenzins vom Kirchvater zu L. 1 fl.	20 „ — „ — „
73.	268 Sch. 1 Vtl. 1 1/2 M. Roggen zu L., à 10 Gr. 6 Pf., thut 134 fl. 4 Gr. 7 Pf.	2684 „ 4 „ 7 „
76.	416 Sch. 3 V. 1 M. Hafer zu L., à 5 Gr., thut 99 fl. 5 Gr. 4 Pf.	1985 „ — „ — „
77.	6 Sch. Hafer von Christian Lorbeeren zu Hainrode, à 5 Gr. thut 1 fl. 9 Gr.	29 „ 10 „ 6 „
83.	11 Schock 10 Stück Eier zu L., à 5 Gr., thut 2 fl. 13 Gr. 10 Pf.	50 „ 5 „ — „
84.	Zwei Gänse bei Georg Fügners zu L., à 8 Gr., thut 12 Gr.	12 „ — „ — „
87.	67 Fastnachtshühner zu L., à 3 Gr., thut 9 fl. 12 Gr.	191 „ 6 „ — „
90.	1 Michaelishuhn zu L. u. 4 Michaelishühner zu Hainrode, à 2 Gr., thut 10 Gr.	9 „ 10 „ 6 „

94.	Ritzschart, wenn verehelichte und alte Leute in Gr.-L. sterben, von jedem 2 Gr., thut ohngefähr von 12 Pers. 1 fl. 3 Gr.	22 fl.	18 Gr.	— Pf.
95.	Ritzschart von 4 Hochzeiten zu L. 2 Gr., thut 8 Gr.	8 „	— „	— „
	D. Rotha.			
25.	Dienstgeld zu R. 71 fl. 9 Gr.	1429 „	— „	— „
29.	Wiesenzins zu R. 6 fl. 13 Gr.	133 „	— „	— „
32.	Hufengeld zu R. 20 Gr. 5 Pf.	20 „	— „	— „
34.	Schnittergeld zu R. 1 fl. 1 Gr.	21 „	— „	— „
41.	Neue Tischtücher zu R. 1 fl. 3 Gr.	22 „	18 „	4 „
47.	Lehngeld zu R. 19 fl.	308 (380?) fl.	—	— „
51.	Siegelgeld zu R. von 9 Briefen, à 3 Gr., thut 1. fl. 6 Gr.	25 fl.	— Gr.	— „
56.	Strafgelder zu R. 12 fl. 10 Gr. 6 Pf.	250 „	— „	— „
63.	2 Stück Salz à 14 Gr., zu R., thut 1 fl. 7 Gr.	27 „	— „	— „
65.	Pfingstkuhgeld zu R. 3 fl.	60 „	— „	— „
68.	Michaelisbote zu R. 3 fl. 3 Gr.	63 „	— „	— „
79.	235 Sch. Hafer vom Erblande zu R., à 5 Gr., thut 55 fl. 20 Gr.	1120 „	— „	— „
80.	116 Sch. 1 M. Hafer vom Laßlande zu R., à 5 Gr. thut 27 fl. 13 Gr. 7 Pf.	553 „	— „	— „
82.	84 Sch. Hafer vom Wippraischen Haidelande, à 5 Gr., thut 20 fl.	400 „	— „	— „
88.	55 Fastnachtshühner zu R., à 3 Gr., thut 7 fl. 18 Gr.	157 „	8 „	— „
92.	$54^1/_4$ Michaelish. zu R., à 2 Gr., thut 5 fl. 3 Gr. 6 Pf.	103 „	— „	— „
96.	Die halbe Nutzung des Backhauses zu Leinungen, à 50 fl.	1000 „	— „	— „
	C. Morungen.			
2.	Die Wohngebäude zu M. samt Scheunen, Ställen und Schüttböden	1200 „	— „	— „
5.	Die zu M. gehörigen $7^1/_2$ Hufen ritterfreies Land à 550 fl.	4125 „	— „	— „
7.	Die zu M. gehör. 27 Acker Grummtwiesen à 35 fl.	945 „	— „	— „
11.	Garten zu M.	90 „	— „	— „
13.	Pferde-Frohndienste zu M., à 19 Tage à 10 Gr. 6 Pf., thut 9 fl. 10 Gr. 6 Pf.	190 „	— „	— „
15.	Handfrohndienste zu L., so ungemessen alles nach M. frohnen muß	200 „	— „	— „
17.	65 Tage Hintersattler und Hausgenossen-Dienste zu M., à 1 Gr. 6 Pf., thut 4 fl. 13 Gr. 6 Pf.	93 „	— „	— „
20.	Die Schäferei zu M. à 25 fl.	500 „	— „	— „
24.	Dienstgeld zu M. à 27 fl.	540 „	— „	— „
28.	Wiesenzins zu M. à 11 Gr. 6 Pf.	11 „	— „	— „
37.	Erbzinsen zu M. 1 Gr. 2 Pf.	1 „	— „	— „
42.	Neue Tischtücher zu M. 1 fl. 3 Gr.	22 „	18 „	4 „
46.	Lehngeld zu M. 10 fl.	200 „	— „	— „
50.	Siegelgeld zu M. von 5 Briefen à 3 Gr., thut 15 Gr.	15 „	— „	— „
55.	Strafgelder zu M. 6. fl. 5 Gr.	125 „	— „	— „
78.	15 Sch. 2 V. Hafer vom Laßlande zu M., à 5 Gr., thut 5 fl. 14 Gr. 6 Pf.	73 „	15 „	— „
85.	11 Gänse zu M. à 6 Gr., thut 13 fl. 3 Gr.	63 „	— „	— „
91.	141 Michaelishühner zu M., à 2 Gr., thut 13 fl. 9 Gr.	268 „	10 „	6 „
100.	Der Morungische Teich	216 „	— „	— „
	B. Horla.			
3.	Die Gebäude zu H. samt Scheunen und Schüttboden auf dem Vorwerke	500 „	— „	— „

6.	Die zu H. gehörigen 7 Hufen 10 Acker ritterfreies Land à 300 fl.	2193 fl. 15 Gr. 9 Pf.
8.	Die zu H. gehörigen 107 Acker Wiesen à 25 fl. . .	2675 „ — „ — „
9.	$^5/_8$ Acker Grabeland am Horlaischen Vorwerke . . .	9 „ — „ — „
14.	Pferde-Frohndienste zu H. 68 Tage à 10 Gr. 6 Pf., thut 34 fl.	680 „ — „ — „
18.	85 Tage Hintersattler und Hausgenossendienste zu H. 6 fl. 1 Gr. 6 Pf.	121 „ — „ — „
21.	Die Schäferei zu H. 30 fl.	600 „ — „ — „
26.	Dienstgeld zu H. 40 fl. 18 Gr.	818 „ — „ — „
30.	Wiesenzins zu H. 3 fl. 15 Gr.	74 „ 10 „ — „
33.	Das Hufengeld zu H. 9 Gr. 2 Pf.	9 „ — „ — „
35.	Das Schnittergeld zu H. 8 Gr.	8 „ — „ — „
43.	Neue Tischtücher zu H. 1 fl. 3 Gr.	22 „ 18 „ 4 „
48.	Lehngeld zu H. 13 fl. 13 Gr. 9. Pf.	273 „ — „ — „
52.	Siegelgeld zu H., von 5 Briefen à 3 Gr., 15 Gr. . .	15 „ — „ — „
57.	Strafgelder zu H. 6 fl. 5 Gr.	125 „ — „ — „
60.	2 Paar gar gemachte Hundefelle vom Caviller, à 6 Gr., thut 12 Gr.	11 „ 9 „ — „
64.	2 Stück Salz, à 14 Gr. zu H., thut 1 fl. 7 Gr. . .	27 „ — „ — „
69.	Pfingstkuhgeld zu H. 2 fl. 15 Gr. 2 Pf.	55 „ — „ — „
66.	Michaelisbote zu H. 3 fl. 1 Gr.	61 „ — „ — „
70.	Teichzinsen die Gemeinde zu H. 10 Gr. 6 Pf. . . .	10 „ — „ — „
74.	10 Sch. Roggen aus der Mühle zu Horla, wovon 8 Sch. nach Neuhaus gegeben werden, à 10 Gr. 6 Pf., thut 5 fl.	100 „ — „ — „
75.	10 Sch. Gerste aus der Horlaischen Mühle, wovon 8 Sch. nach Neuhaus gegeben werden, à 8 Gr., thut 3 fl. 17 Gr.	76 „ 10 „ — „
81.	176 Sch. 1 V. 1 M. Hafer zu H., à 5 Gr., thut 42 fl.	840 „ — „ — „
86.	1 Gans zu H., bei Hans Kaspar Sauerzapfen, 6 Gr. .	6 „ — „ — „
89.	28 Fastnachtshühner zu H., à 3 Gr., thut 4 fl. . . .	80 „ — „ — „
93.	28$^1/_4$ Michaelishühner zu H., à 2 Gr., thut 2 fl. 14 Gr. 6 Pf.	53 „ 14 „ 1 „
99.	Der Horlaische Teich	200 „ — „ — „
	Amt.	
19.	Baudienste, $^1/_2$ nach Morungen, $^1/_2$ nach Horla . . .	100 „ — „ — „
38.	Erbzinsen aus der Mühle zu Drebsdorf 22 fl. 18 Gr.	456 „ 10 „ — „
39.	Erbzinsen aus der Mühle zu Horla 17 fl. 3 Gr. . .	343 „ 5 „ 6 „
44.	Ein- u. Abzugsgeld im ganzen Amte (davon $^1/_5$ zu M.) 2 fl. 10 Gr. 6 Pf.	50 „ — „ — „
58.	Cavillergeld im ganzen Amte (davon $^1/_3$ nach Morungen) 9 fl. 3 Gr.	183 „ — „ — „
59.	18 Paar Erntehandschuh vom Caviller à 1 Gr. 7$^1/_2$ Pf., thut 1 fl. 8 Gr. 3 Pf.	28 „ — „ — „
97.	Hohe und niedere Jagd à 40 fl.	800 „ — „ — „
98.	Brennholz excl. dessen, was zu dem Brauen erfordert wird, weil das Brauwesen für voll angeschlagen worden (davon anderthalb Viertel zu M.)	800 „ — „ — „
101.	Die Holznutzung sowohl wegen der Groß-Leinungischen Hütte als auch wegen der Eislebischen Gewerken, jedes Malter à 18 Pf. und jeder Acker à 2 fl. 6 Gr., auch was für verkauftes Nutzholz berechnet wird	5000 „ — „ — „
	Summa	50085 fl. — Gr. — Pf.

Von bevorstehenden 50085 fl. gehen wieder ab:

1.	Für ein Ritterpferd im ganzen Amte 50 fl.	1000 fl.
2.	Pfingst- u. Michaelsbote vom Schloß-Hopfenberge zu Leinungen, der Gemeinde daselbst 10 Gr. 6 Pf.	10 „
3.	Erbzins der Kirche zu Leinungen von diesem Hopfberge 3 Gr. . . .	3 „
4.	Dem Geistlichen zu Stolberg 19 fl. 6 Gr.	386 „
5.	Der Gemeinde zu Leinungen wegen des Vergleichs 16 fl.	320 „
6.	Der Gemeinde Morungen deshalb 2 fl. 6 Gr.	46 „
7.	Der Gemeinde Rotha dgl. 10 fl. 14 Gr.	213 „
8.	Der Gemeinde Horla dgl. 5 fl. 7 Gr.	107 „
	Summa	2085 fl.

Diese von 50 085 fl. abgezogen, verbleiben 48 000 fl.

Hiervon gehen ferner ab:

9.	Für 12 Michaelishühner à 2 Gr. und 12 Fastnachtshühner à 3 Gr. nach Neuhaus assignirt	58 fl.
10.	Erbzins aus Wurzbachs Mühle bei Drebsdorf 22 fl. 18 Gr., nach Neuhaus assignirt	457 „
11.	An Erbzins aus der Horlaischen Mühle, so nach Neuhaus assignirt 17 fl. 3 Gr.	343 „
12.	8 Sch. Roggen à 10 Gr. 6 Pf., thut 4 fl., so nach Neuhaus aus dieser Mühle assignirt	80 „
13.	8 Sch. Gerste aus solcher Mühle à 8 Gr., thut 3 fl. 1 Gr., nach Neuhaus assignirt	60 „
		Sa. 998 fl.

Solchem nach bleiben übrig 47 002 fl., welche in brüderliche Theilung kommen.

Im Ganzen kamen 1718 in die brüderl. Theilung 3000 fl. von Neuhaus, 24 857 fl. von dem Harras'schen Gute zu Gehofen (das Trebraische Rittergut daselbst und der Überrest von Neuhaus blieben von der Theilung ausgeschlossen), 47 002 fl. von Lein- und Morungen, 152 fl. Wallhäuser Zinsen, 99 fl. Bennung. Zinsen und 182 fl. Rieth-Nordhäuser Zinsen, zusammen 75 292 fl., die, in 7 gleiche Theile getheilt, 10 756 fl. für jeden Sohn ergaben.

Bei der brüderl. Theilung erhielt nun lt. Erbvergleiche v. 13. Juli 1718 und 19. Juli 1721:

Der Kammerherr Ernst Friedrich das Amt Leinungen nebst dem Dorfe Rotha, mußte aber die Erbportion seines Bruders Wilhelm mit übernehmen, weshalb er diesem bis zur Wiedereinlösung a. a. Rotha überließ und zur Erfüllung von Wilhelm's Erbtheil noch 3533 Gulden zu zahlen übernahm.

Der Jägermeister Christian erhielt das Amt Morungen und sein Bruder Karl das Vorwerk Horla.

Der Berghauptmann Anton Gottlob, welchem in der Losung das Harrasische Gut zu Gehofen zufiel, mußte die Erbportion des Hauptmann Wolf Dietrich mit übernehmen, auch dem Ober-Stallmeister Ernst Rudolf 3345 Gulden herauszahlen. Letzterer hatte außerdem 3000 Gulden von Neuhaus (welches ihm nach dem Tode seiner Mutter eingeräumt werden sollte) und u. a. auch 3978 Gulden von dem Kammerherrn zu fordern.

Bei dieser Erbtheilung wurden aber die wiederkäufl. Ämter Lein- und Morungen nicht mit 25 000 (wie am 8. Sept. 1669 geschehen), sondern mit 48 000 Mfl. in einen Anschlag gebracht. Es kamen also hiervon auf des Domherrn Anton Albrecht gewesenen Antheil (nach dem Verhältnis von 119: 131) 22 848 Mfl. und mithin 10 948 Mfl. mehr, als die Summe betrug, für welche Anton Albr. seinen Antheil wieder einzulösen berechtigt war. Deshalb wurden die beiden Brüder (Ernst und Christian), denen die Ämter L. und M. zugefallen waren, für den Fall der Wieder-

einlösung durch Anton Albrecht's Nachkommen dadurch sicher gestellt, daß die übrigen 5 Brüder 10 000 Mfl. (jeder 2000 Mfl. oder 1750 Thlr.) auf die ihnen zugefallenen Güter hypothekarisch als Sicherungs- oder Indemnisations-Kapital eintragen ließen lt. Rezeß d. d. Neuhaus 8. Juli 1718 [1]). Es übernahm nun Wolf Dietrich 2000 fl. auf Gehofen, Karl 2000 fl. auf Horla, Anton Gottlob 2000 fl. auf Gehofen, Rudolf, der einen Theil seiner Erbportion mit 3345 fl. auf Gehofen angewiesen erhalten hatte, ebenfalls 2000 fl. auf Gehofen, endlich Wilhelm 2000 fl. auf Rotha.

Auf Grund der Erbvergleiche v. 1718 und 1721 stifteten Christian Ludwig's v. E. 7 Söhne für den Mannesstamm der Neuhäuser Linie einen Lehnstamm im Gesamtbetrage von 42 000 Mfl. = 36 750 Thlr. Konventionsmünze in der Art, daß ein jeder von ihnen von seiner ihm zugefallenen Erbportion, bestehe diese in Gütern oder Hypotheken, den übrigen zu Gunsten die Summe von 6000 Mfl. = 5250 Thlr. unverschuldet lassen sollte. Demgemäß versicherte 1) der Graf Ernst Friedr. v. E. seinen Lehnstamm durch Übernahme desselben auf das ihm durch das Los zugefallene Schloß und Vorwerk Groß-Leinungen; 2) Wolf Dietrich v. E. durch seine Hypothek, für welche ihm Anton Gottlob mit dem ihm zugefallenen Harras'schen Gute zu Gehofen haftete; 3) Karl Frhr. v. E. mit Horla; 4) Anton Gottlob mit seinem Harras'schen Gute zu Gehofen; 5) Rudolf zuerst (lt. Erbvergl. v. 1721) mit Neuhaus, das er mit der Bedingung an Anton Gottlob cedirte, daß dieser den Lehnstamm als Hypothek übernahm; da aber Anton Gottlob 1729 Neuhaus an den Fürsten Viktor Friedrich von Anhalt verkaufte, so übernahm er von da an diesen Lehnstamm auch auf sein Harras'sches Gut zu Gehofen; 6) Christian versicherte seinen Lehnstamm mit Morungen und 7) Wilhelm mit Rotha. Auf Gehofen hätten hiernach 3 Lehnstämme à 6000 Mfl. und 3 Indemnisationskapitale à 2000 fl. zu haften gehabt; es wurden aber 1748 bei der Annahme des Harras'schen Gutes Seitens des Major Wilhelm v. E. nach Ant. Gottlob's Tode nur 7000 Thlr. (= 8000 Mfl., nämlich 6000 fl. Lehnst. und 2000 fl. Entschädigungskapital) als von Anton Gottlob ererbt und die Summe von 8000 Mfl. des Domherrn Franz v. E. (des Sohnes Rudolf's) übernommen. Wolf Dietrich v. E. hatte nämlich in Folge vieler Unglücksfälle seinen Söhnen nicht einmal seinen Lehnstamm hinterlassen können, weshalb zu dessen Ergänzung denselben der Major Wilhelm v. E. in seinem Testamente ein Prälegat von 3000 Thlr. aussetzte (es fehlten also an dem Lehnstamme der Wolf Dietrich'schen Branche noch 2250 Thlr.). Lt. Kaufs über das Harras'sche Gut zu Gehofen hatte auch Wilhelm v. E. seinen Lehnstamm mit 1000 fl. zu erhöhen versprochen. Auf diese Weise hafteten daher noch 1000 fl. = 875 Thlr. auf dem Harras'schen Gute. Da nun nach Wilhelm's Tode seine gesamte Hinterlassenschaft als sogenannte „Kommune-Erbschaft" eine Zeit lang in ungetrennte Verwaltung genommen worden war, so wurde in Anbetracht des Umstandes, daß das von dem Grafen Ernst seinem Bruder Wilhelm verpfändete Rotha von den Inhabern von Leinungen wieder eingelöst werden könnte, Wilhelm's auf Rotha stehender Lehnstamm von 6000 Mfl. auf Gehofen übertragen, während das Sicherungskapital daselbst stehen blieb. Da nun 1797 mit dem Dompropst Franz v. E. die von seinem Vater Rudolf gestiftete Eichstädt'sche Branche und 1824 mit dem Baron Wolf v. E. auch die Wolf Dietrich'sche Branche ausstarb: so ererbten außer dem schon 1747 von Anton Gottlob v. E. erworbenen Lehnstamms- und Indemnisations-Kapitale auch der Lehnstamm Wilhelm's und derjenige der Wolf Dietrich'schen Branche, sowie der Lehnstamm und das Indemnisations-Kapital der Eichstädt'schen Branche auf die überlebenden beiden Branchen: die Dillenburger und die Morunger. — Der Dompropst Franz hatte von seiner 1777 verstorbenen Schwester Eleonore v. E. ein ihr

---

1) Erst etwa 50 Jahre später kam es mit den Vettern der Domhöfer Linie zu einem Abkommen und Vergleiche in der Weise, daß diese, als Anton Albrecht's v. E. Nachkommen, das Wiedereinlösungsrecht, welches ihnen hinsichtlich der ungefähren Hälfte der Ämter L. u. M. aus dem Wiederkaufe v. 6. März 1696 (s. S. 184) zustand, gegen eine Geldabfindung durch die v. E. Neuhäuser Linie fallen ließen.

durch Testament des Major Wilhelm v. E. ausgesetztes Legat von 1000 Thlrn. ererbt, welches als Lehnskapital nach Franzens Tode seinen Lehnserben zufiel.

Es hafteten hiernach auf Leinungen 6000 fl. des Grafen Ernst v. E.[1]); auf Rotha 2000 fl. Sicherungskapital des Major Wilhelm; auf Morungen 6000 fl. Lehnstamm Christian's v. E.[2]) und auf Horla 6000 fl. Lehnstamm Karl's v. E. und 2000 fl. Sicherungskapital desselben. Und bis zum 11. Mai des 1880. Jahres[3]) hafteten auf Gehofen:

1) 8000 Mfl. Lehnstamms- und Sicherungskapital des Ober-Berghauptmanns Anton Gottlob v. E.
2) 8000 „ dgl. des Dompropsts Franz v. E.
3) 6000 „ Lehnstamm des Major Wilhelm v. E.
4) 6000 „ Lehnstamm des Baron Wolf v. E.

28000 Mfl. oder
24500 Thlr. Hierzu kommen noch
1000 Thlr., als das von seiner Schwester Eleonore v. E. ererbte und später wieder auf seine Vettern vererbte Legat-Lehnskapital des Dompropsts Franz v. E.

25500 Thlr. Konventionsmünze d. i. 26265 Thaler courant.

Die von Christian Ludwig's v. Eberstein Söhnen geschlossenen Erbvergleiche lauten:

Nr. 83. **„Vergleich mit Unserer Schwester" d. d. Neuhaus 13. Febr. 1718.**

Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit sei hiermit kund und zu wissen, daß nach dem plötzl., jedoch sanft und Sel. Absterben des Weiland hochwohlgeb. Herrn, Herrn Christian Ludwigs von Eberstein, Hochfürstl. Anhalt. OberAufSeher, OberBergHauptmanns und OberForstMeisters des Fürstenthums Harzgeroda 2c., Erb- und Gerichtsherrn auf Gehofen, Neuhaus und Paßbruch, auch Inhabers derer Ämter Leinungen 2c., zu Erhaltung brüderlichen und schwesterlichen Vertrauens, Liebe und Einigkeit, auch allenthalben vollkommener Richtigkeit heute unten gesetzten dato zwischen denen sämtl. hinterbliebenen Gebrüdern von Eberstein namentl: Herrn Ernst Friedrichen, Herrn Wolf Dietrichen, Herrn Karln, Herr Anton Gottloben, Herrn Ernst Rudolphen, Herrn August Christian Wilhelmen und Herrn Wilhelm, und so viel diesen betrifft, dessen Vormünderin, der hochwohlgeb. Frauen, Frauen Eleonoren Sophien, verwitbeten von Eberstein geb. von Werthern, an einem Theil, und deren einzigen Schwester Fräulein Magdalenen Elisabeth von Eberstein mit Authoritæt und Konsens Ihres Curatoris, des hochwohlgeb. Herrn Hrn. George Christoph von Werthern, Königl: Preuß. ObristLieutenants auf Brücken, Hohlstedt und Klein-Werthern, am andern Theil wegen der sämtl. Verlassenschaft Ihres allerseits hochsel. Herrn Vaters an Lehen und Erbe, nichts davon ausgeschlossen, dieser wahre und rechtsbeständige ErbVergleich verabhandelt, geschlossen und vollenzogen worden.

Nämlich es begiebt sich die hochwohlgeb. Fräulein von Eberstein aus freiem, ungedrungenem Willen, wohl bedächtig und nach reifer Überlegung, in der besten und verbindlichsten Rechts-Form, so da sein soll, kan oder mag, aller und jeder Anforderung und Rechts-Sprüche an Ihres hochsel. Herrn Vaters sämtl. Verlassenschaft an Lehn und Erbe, allen activis, mobilien und moventien und sonsten nichts, als

1) Ist 1845 aufgehoben und vertheilt. — 2) Durch das Gesetz v. 28 März 1877 sind alle Lehne und Lehnstämme aufgehoben worden. Nach § 10 dieses Gesetzes hatten die Mitglieder der Dillenburger Branche Anspruch auf Zahlung von 5% jener 6000 Mfl. Am 7. Okt. 1880 haben wir, Francis Richard Champion v. E. und ich, Louis Ferdinand v. E., unsere Antheile an der 5procentigen Allodifikations-Abfindung von dem Vetter Balduin v. Eller-Eberstein auf Morungen erhalten. — 3) An welchem Tage wir, Francis v. E. und ich selbst, nachdem die andern Vettern es schon früher gethan, nach Aufhebung des Lehnsverbandes unsere Antheile an dem Harras'schen und dem Trebraischen Rittergute zu Gehofen an Vetter Balduin v. Eller-Eberstein verkauft haben (beide Rittergüter zu 900000 Mark gerechnet).

alleinig die Berg-Theile oder Kure zu Straßberg und Harzgerode (:davon sie ihren achten Theil eigenthümlich zu freier Disposition behält:) darvon ausgeschlossen, es habe auch Namen wie und sei was es wolle, insonderheit aber von der Kupferhütten und Bergwerk zu Groß-Lein- und Morungen (:Weilen sie an denen noch habenden wichtigen, und kostbaren Processen und allen passivis, so sich an zinsbaren Kapitalien allein sehr hoch belaufen, Begräbniß-, Trauer- und allen andern Kosten, Schulden und Aufwand keinem Theil nimmet noch den geringsten Heller darzu contribuiret:) und saget sich davon gänzl. auf immer und ewig los, verheißet und versichert cum curatore transigendo an allen diesen und was nur von Ihrem Hochsel. Herrn Vater verlassen und herkommt, es sei beweglich oder unbeweglich, Lehen oder Erbe, ja und was es sonsten nur wolle, es geschehe unter was vor Namen, prätext, Ursache und vermeinte Befugnis, directe oder per indirectum, es sei auch (?), nimmermehr einige Prätension zu formiren oder Ihren Herren Brüdern dessenthalben einige Anmuthung gerichtlich oder außer gerichtlich zu thun, leistet vielmehr daran ewige völlige Verzicht und renunciirt deßhalber cum curatore transigendo allen und jeden Beneficien, Ausflüchten, Reguln und Verordnungen derer Rechte, so Ihr etwan darunter zu statten kommen möchten, sie sein und heißen, mögen auch noch erfunden und ersonnen werden, wie sie wollen, insonderheit laesionis, doli, rei non satis intellectae, aut informatae, frei ungezwungen, wohl bedächtig, und nachdem Sie deren wohl verständiget und unterrichtet worden, ausdrücklich, dafern aber einer Ihrer Herren Brüder ab intestato ohne LeibesErben versterben solte, hat sie billig Ihr ratam an activis, Kapitalien und moventien, nicht aber an Immobilien zu hoffen. Dahingegen versprechen Ihre obbenannte Herren Brüder sämtl. davor Ihr

1) alles vor alles Vier Tausend und Fünfhundert Thaler, jeden Thaler zu 24 Gr. und jeden Groschen zu 12 Pf. gerechnet, dergestalt und also zu geben, daß solche 4500 Thaler ihr auf den Harrasischen Hof zu Gehofen versichert und daraus jährlichen mit 225 Thaler verzinset, und damit von Zeit des Begängnisses an, welches der Terminus â quo ist, der Anfang gerechnet werden soll.

2) Soll zu dem Ende der Becker zu Gehofen mit seinen jährlichen Ein Hundert und Dreißig Thalern Pacht an Sie verwiesen werden, dergestalt, daß er ihr solche ordentlich zu entrichten mit einem Handschlage angeloben und in unvermutheten Säumnis-Fall von demjenigen Herrn Bruder, welcher das Gut zu Gehofen an und in Besitz genommen, durch prompte Execution darzu angehalten, der Überrest an Fünf und Neunzig Thalern aber Ihr von selbigem Herrn Bruder aus solchem Gute jährlich auf zwei Termine, Johanni und LichtMesse, baar entrichtet werden soll.

3) Dafern aber wider Vermuthen das Backhaus durch Unglück, Verwahrlosung oder sonsten etwan solcher Gestalt deterioriret werden sollte, daß das PachtGeld nicht so hoch mehr zu bringen wäre; So ist nicht mehr als billig, daß Ihr aus oft erwähntem Harrasischen Hofe dasjenige suppliret werde, so ihr daran abgehet, gleichwie auch, wenn das Backhaus künftighin höher zu verpachten wäre (:dessentwegen sie sich doch in keiner Weise zu meliren hat:), der Überschuß über solche 130 Thaler allerdings an denjenigen 95 Thaler, so sie von dem Besitzer des Harrasischen Hofes zu fordern, decourtiret und selbigem dargegen zu gute gelassen werden.

4) Soll Ihr dessentwegen zur ausdrückl. Hypothec angezogenes Backhaus, und wegen des Rests das halbe ererbte Harrasische Gut ad concurrentem Summam hiermit gesetzet sein.

5) Sollen Ihr aus sonderlicher brüderlichen Liebe Dreißig Thaler von dem ersten verkauften Getreide gegeben werden.

Wie Sie dann auch von denen 39 Kuren zu Straßberg und denen 20 Kuren zu Harzgeroda, wie obgedacht, den achten Theil haben und bekommen soll.

So verbleibet ihr auch der achte Theil an denen erweislichen Paraphernal-Geldern, so Ihre allerseits hochgeehrteste Frau Mutter Ihrem hochsel. Herrn Vater etwan vorgeliehen, noch besonders, daferne nach Gottes heiligem Willen hochgedachte

Ihre Frau Mutter über kurz oder lang den Weg des Fleisches und mit Tode abgehen sollte.

6) Was nun die 4500 Thaler anbetrifft, so ist dessenthalben hierbei zugleich mit verabredet und transigiret worden, daß, wann nach Gottes heiliger Fügung sie sich verheirathen sollte, Ihr die 500 Thlr. vor der Hochzeit, und dann 2000 Thlr. binnen Jahr und Tag von Zeit vollzogener Ehe an guter gangbarer Münze aus dem Harrasischen Gute zu Gehofen gegen Ihre und Ihres Eheherrn, auch Curatoris Quittung bezahlet werden sollen, es wäre dann, daß Sie solches aus gutem Willen noch stehen lassen wollte. Die übrigen 2000 Thaler bleiben zwar so lange es ihr gefällig in dem Harrasischen Gute zu Gehofen gegen jährliche landübliche Verzinsung à 100 Thaler stehen, jedoch hat sie darmit nach Ihrem eigenen Gefallen zu schalten und zu walten, hingegen hat man das brüderliche Vertrauen und bedingen sich die Herren Brüder, daß die Aufkündigung nicht eher, als ein Jahr nach vollzogener Ehe geschehen könne.

7) Haben die Herren Brüder nicht minder sich verbunden Ihr (:wann sie etwan ohnverheirathet verbleibt und sich damit ankaufen wollte:) nach halbjähriger Aufkündigung solche 4500 Thaler aus dem Harrasischen Gute zu solchem Ende folgen zu lassen und zu bezahlen.

8) Wollen die Herren Brüder ihr noch über das die bisher ausgenommene Trauer, so ferne sie sich nicht über 100 Thaler beläuft, ex communi massa bezahlen.

9) Schließlichen haben beide Theile dieses ewigen beständigen ErbVergleichs, renunciation und Transacts halber allen und jeden rechtlichen beneficiis, exceptionibus und Reguln, insonderheit doli, laesionis, rei non sic, sed aliter gestae vel non satis intellectae, so ein und anderm Theil etwan zu statten kommen könnten, expresse und transigendo sich wohlbedächtig begeben.

Zu Urkund ist dieser ErbVergleich, wie obstehet, von beiden Theilen, respective cum Curatore acceptiret und mit Gebung der Hände völlig und unverbrechlich agnosciret und davon zwei gleichlautende Exemplaria durch allerseitige Unterschrift vollnzogen, gegen einander extradiret worden. So geschehen Neuhaus, den 13. Febr. 1718.

Nr. 84. **Die Gebrüder Ernst Friedrich, Wolf Dietrich, Anton Gottlob, Ernst Rudolf, Christian und Wilhelm v. Eberstein konsentiren ihrem Bruder Karl, daß er auf sein Vorwerk und Dorf Horla 5000 Mfl. aufnehmen und darauf Hypothek geben dürfe, am 26. Juni 1718.**

Demnach Wir Endes unterschriebene gesamte Gebrüdere von Eberstein auf Neuhaus, Paßbruch und Gehofen, Inhabere derer mansfeld. Ämter Lein- und Morungen respective cum Curatrice unserer liebsten Frau Mutter wegen des jüngsten Bruders Herrn Wilhelm's unter uns einen gewissen Lehnstamm ausgemachet und vermöge unsers Erbvergleichs uns verbunden, einander auf die Übermaße unserer Erbportion an denen angenommenen Gütern alles Übrige zu konsentiren, jedoch daß jeder den gemachten Lehnstamm jedesmal unangegriffen und unbeschadet lasse; als konsentiren Wir einer vor alle und alle vor einen Unserm lieben Bruder Karln, hochfürstl. dillenb. Ober-Jägermeister, kraft dieses ausdrücklich, vollkömmlich und freiwillig aufs rechtskräftigste, als solches nur geschehen kann und mag, daß er nämlich auf sein angenommen Vorwerk und Dorf Horla zu seinen Bedürfnissen und Vorfallenheiten, sie haben Namen wie sie wollen, fünftausend Gülden meißnisch nach seinem Gefallen und freien Belieben aufnehmen und darauf ohne alle Unsere Weigerung und Opposition Hypothek geben dürfe oder möge. Renunciiren auch unter heutigem Dato aller gegen diesen Unsern gegebenen Konsens zu erdenkenden Rechtswohlthaten, Reguln, Exceptionen und Behelfen tam in genere quam in specie und begeben Uns transigendo aller und jeder Ausflüchte, sie haben Namen wie sie wollen, zu welchem Ende Wir allerseits

cum Curatrice respective diesen Konsens einmüthig und ungezwungen unterschrieben und unsere angeborne Petschafte vorgedrücket. Alles treulich sonder Gefährde. Neuhaus, den 26. Junii 1718.

(L. S.) Eleonora Sophia von Eberstein geb. v. Werthern Wittib, in Vorwundschaft meines unmündigen Sohnes Wilhelm von Eberstein.

(L. S.) Wilhelm von Eberstein.

(L. S.) Christian Marschall von Bieberstein als Zeuge.

(L. S.) Ernst Friedrich Gr. von Eberstein.

(L. S.) Wolff Dietrich von Eberstein.

(L. S.) Anton Gottlob von Eberstein.

(L. S.) Ernst Rudolph von Eberstein.

(L. S.) August Christian Wilhelm von Eberstein.

Nr. 85. **Revers, wodurch die übrigen 5 Gebrüder v. Eberstein Neuhäuser Linie ihren beiden Brüdern Ernst Friedrich und Christian, als Inhabern der Ämter Leinungen und Morungen, auf den Wiedereinlösungsfall von den Vettern Gehofen'scher Linie ein Indemnisations-Kapital, jeder von 2000 Mfl., festgesetzt, d. d. Neuhaus 8. Juli 1718.**

Demnach durch göttlichen Beistand unsere brüderliche Theilung des väterlichen Erbtheils letzhin glücklich und friedlich vollbracht worden und unsern beiden liebsten Brüdern: Ernst Friedrichen, dem königl. poln. Kammerherrn, Leinungen ꝛc. und Christianen Morungen durchs Loos zugefallen, hingegen solche Orte (außer was etwan unser hochsel. Hr. Vater an Roggen-, Hühner- und Eier-Zinsen bereits vorher in Leinungen, ingleichen an dem Forste eigenthümlich gehabt und besessen) vermöge des bekannten Wiederkaufs-Kontrakts zwischen ihm und unsern sel. Oheim, den Domherrn Hrn. Anton Albrechten nur wiederkäuflich und nicht eigenthümlich uns zugehören, und also unsere Herrn Vettern, obged. Domherrn hinterlassene Söhne und Lehnsnachkommen, solches von 12 Jahren zu 12 Jahren reluiren können, mithin denenselben solchen Falls großes Nachtheil und Läsion erwüchse, wir aber nicht allgemeinen Rechten, sondern auch unserer Versicherung nach ihnen die Eviktion zu thun sowohl schuldig und bereit sind, als auch an ihm selbst kraft aller Rechte laesio ultra dimidium (welche durch jetzige Theilung auf solchen Fall sonnenklar würde, wir auch solche allerseits wohl erkennen und, daferne gedachte Lehnsvettern solche wiederkäufliche Stücke einlöseten, einräumen) alles rescindiret, vernichtiget und ohngültig machet, weswegen obige unsere beide Brüder sich alle ihnen diesfalls zustatten kommen könnende Jura, Beneficien und Kompetentia per expressum aufs rechtsschuldige und beständigste bedungen und reserviret, wir ihnen auch solches vor uns, unsere Erben und Erbnehmen respective cum Curatrice, und zwar, expresso pacto et sub Hypotheca Bonorum zugestanden und eingeräumet und solchen Falls aufs rechtkräftigste angenommen haben. So reserviren wir uns sämtlich resp. cum Curatrice unter ausdrücklicher Verpfändung unsers Vermögens, soviel zu ihrer Satisfaktion von nöthen, aufs rechtskräftigste, förmlich und verbindlichste, als nur geschehen kann, soll und mag, unter freiwilliger ausdrücklicher Begebung aller Rechtsschlüsse, Regeln, Wohlthaten und Ausflüchten, so uns dieshalben etwan zustatten kommen könnten, deren wir allerseits wohl verständiget und wissend sind, daß wir diesen unsern beiden Brüdern auf den Fall, wann solche Orte und Vorwerke cum suis pertinentiis wieder von unsern Vettern oder deren Lehnserben sollten eingelöset, oder ihnen solcher wegen Ansprüche gemachet werden, ihnen deshalben gebührende hinlängliche Satisfaktion solchergestalt machen sollen und wollen, daß ihnen ein jeder von uns, und zwar

Ich Wolf Dietrich, der Hauptmann, 2000 fl. von Gehofen,

Ich Karl, der Ober-Jägermeister, 2000 fl. von Horl,

Ich Anton Gottlob, der Berghauptmann, 2000 fl. auch von Gehofen, als nämlich 1000 fl. von dem gemachten Lehnstamme und 1000 fl. von der Übermaße meiner angenommenen Güter; nicht weniger

Ich Ernst Rudolf von denen den Kammerherrn zu fordern habenden 3978 fl. . . 2000 fl. und

Ich Wilhelm mit Autorität und Vollwort unserer liebsten Frau Mutter, als meiner Vormünderin, von denen von dem Kammerherrn zu fordern habenden 3533 fl. . . 2000 fl.

zu dem Behuf aussetzen und stehen lassen und nicht aufheben, sondern expresse sie beide darauf assecouriren thun, damit ihnen davon auf den Fall Leinungen und Morungen von des Hrn. Oheims des Domherrns Söhnen und Lehnsfolger dereinst über kurz oder lang eingelöst oder sie in Anspruch genommen werden sollten, die völlige Satisfaktion geschehen soll und sie von der väterlichen Verlassenschaft mit uns ganz durchgängig und vollkommen gleiche Portiones durch solche 2000 fl. von jedem bekommen und erlangen, um wessenthalben ich Wolf Dietrich, ich Karl und ich Anton Gottlob ihnen insbesondere darob über 6000 fl. unter heutigem dato verbindige Handschrift gegeben; ich aber Ernst Rudolf mich aufs rechtskräftigste verbinde, nicht mehr als 1978 fl. vom Kammerherrn aufzukündigen und zu erheben, setze hingegen ihnen beiden diesfalls die übrigen 2000 fl. zur ausdrücklichen beständigen Hypothek sub clausula constituti possessorii et pacto executivo ein, um sich daran zu erholen und schadlos machen zu können. Und ich Wilhelm mit Konsens und Autorität meiner Frau Mutter mich ebenmäßig erkläre, verbinde und reversire, daß ich mehr nicht als 1533 fl. dem Kammerherrn aufzukündigen und wegzunehmen Macht haben soll, will und könne; die übrigen 2000 fl. aber gegen landübliche Verzinsung à 5 p. Cent bis dahin bei ihm stehen lassen will und müsse, wie ihnen beiden dann zu dem Behuf solche 2000 fl. zur ausdrücklichen und wahren Hypothek sub clausula constituti possessorii et pacto executivo specialiter gesetzet sein und haften sollen. Daferne aber dem Kammerherrn gefallen sollte, uns beiden letztern Ernst Rudolf und Wilhelmen auch diese 2000 fl. einem jeden abzulegen, wollen wir gehalten sein, ihnen davor in dem Kurfürstenthum Sachsen Hypothek und Sicherheit zuvorenthero rechtsbeständig zu stellen und zu machen. Wie wir uns dann ebenmäßig reserviren, daß, daferne wir beiden Brüdern auf die ihnen zur Hypothek gesetzten 2000 fl. im Kurfürstenthum Sachsen genugsame Assekuration solcher Satisfaktion machen wollten und solche Kapitalia wohl anlegen könnten, selbige auch aufkündigen zu können. Nichtweniger verbinden wir uns sämtlich sub Hypotheca Bonorum, dafern diese ausgesetzten 10000 fl., und zwar von einem jeden 2000 fl., sie beide zu satisfaciren nicht zulangen sollten, wir ihnen alles, was noch mehr dazu erfordert werden möchte, von unserm übrigen bereitesten Vermögen gut thun und bezahlen wollen. Gleichwie wir uns hingegen reserviren, daß, wann ein wenigers als 10000 fl. von uns Fünfen zu ihrer Satisfaktion anreichend wäre, uns der Überrest zu gute gehen und verbleiben soll.

So soll auch dieser Revers nicht eher seine Exekution erlangen, es wäre dann, daß die würkliche Einlösung geschehen; daferne aber wir gesamte Gebrüder aus gesamter Massa die Lehnsvettern zu einem Erbkauf oder Renunciation ihres Reluitionsrechts über gedachte Amthöfe und Pertinenzien persuadiren würden, soll von dato solcher Erblichkeit an diesem Revers vor null und nichtig erkennet u. annulliret sein und zurück gegeben werden.

Endlich aber soll keinem Theil keine Exception oder Wohlthat der Rechte, in specie Beneficium der Setzung in vorigen Stand, der Ordnung, der Theilung und Exkussion, Except. L. 2 et 11. C de Recess. vendit. et L. 2 d. Act. Empl., böser List, Überlist- und Überredung, übergroßen auch enormesten Verletz- und Vervortheilung, wucherischen Kontrakts, usurariae pravitatis, Rechnungs-Erstattung, computationis in sortem, daß die Sache nicht also, sondern anders verabhandelt, nicht genugsamlich verstanden, oder anders verabredet, als geschrieben sei, der Ver-

änder- und Verringerung der Münze, ingleichen, daß ein Generalverzicht nicht gelte, es sei dann eine speciale vorhergegangen und anderer, sie mögen Namen haben, oder durch Menschen-Witz und Verstand erdacht werden können, wie sie wollen, — auf einigerlei Weise schützen oder vertheidigen sollen, inmaßen wir solchem allen tam in genere quam in specie nach genugsamer Verständigung mit gutem und reifem Bedacht und expresse transigendo respective cum Curatrice vollkommen renunciren und uns begeben. Treulich sonder Gefährde. Zu Urkund dessen haben wir solches allerseits eigenhändig unterschrieben und unser angebornes Petschaft beigedrucket. So geschehen Neuhaus, den 8. Julii 1718.

(L. S.) **Eleonora Sophia von Eberstein gebohrne von Werthern Witwe in Vormundschaft meines unmündigen Sohnes Wilhelm von Eberstein.**
(L. S.) **Wilhelm von Eberstein.**
(L. S.) **Christian Marschall von Bieberstein als Zeuge.**
(L. S.) **Wolff Dietterich von Eberstein.**
(L. S.) **Carl von Eberstein.**
(L. S.) **Anton Gottlob von Eberstein.**
(L. S.) **Ernst Rudolph von Eberstein.**
(L. S.) **August Christian Wilhelm von Eberstein.**

Nr. 86. Erbvergleich d. d. Neuhaus 13. Juli 1718.

Im Namen der Heiligen Hochgelobten Dreieinigkeit

Sei hiermit kund und zu wissen jedermann, dem es zu wissen von Nöthen, daß, nachdem es dem Allerhöchsten nach seinem unerforschlichen Rath und Willen gefallen, den Weiland Hochwohlgeb. Herrn Christian Ludwigen von Eberstein, auf Gehofen, Neuhaus und Paßbruch Erbherrn und derer Mansfeld. Ämter Lein- und Morungen Inhaber, Hochbestalten OberAufSeher, OberBerghauptmann und ObristForstmeister, am 24. Octobr: verwichenen Jahres aus dieser Zeitlichkeit abzufordern und zu sich in sein ewiges FreudenReich zu nehmen, und derselbe die Hochwohlgeb. Frau, Frau Eleonora Sophia von Eberstein geborne von Werthern als Wittib, dann 7 Söhne namentlich

Herrn **Ernst Friedrichen,** Sr. Königl. Maj. in Polen und Kur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Kammerherrn und dermaligen Envoyé an den Mainzischen und andern Kur-Rheinischen Höfen,
Herrn **Wolf Dietrichen,** Ihr Königl. Maj. in Polen und Kur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Hauptmann,
Herrn **Carln,** Fürstl. Dillenburg. Ober-Jäger-Meister,
Herrn **Anton Gottlob,** Fürstl. Anhalt. Ober-Berg-Hauptmann,
Herrn **Ernst Rudolphen,** Fürstl. Eichstädtschen Ober-Stallmeister,
Herrn **August Christian** Wilhelmen und
Herrn **Wilhelmen,** ingleichen eine einzige Tochter
Fräulein **Magdalena Elisabethen,**

allerseits Geschwister von Eberstein, hinterlassen und ihnen sämtl. einmüthig gefallen, zur Theilung zu schreiten und dadurch die Streitigkeiten, so in Communion erwachsen können, zu verhüten: So haben Sie in Betracht, daß ein der Mündigkeit naher und ein unmündiger vorhanden, vor allen Dingen um veniam ætatis des vorletzten Bruders Herrn August Christian Wilhelms angesuchet und solche auch, als Beifuge sub A. zeiget, erhalten. Demnach auch wegen des jüngsten Bruders Herrn Wilhelms dero allerseits Frau Mutter obenbenamt auf ihr sonderbares Verlangen zu dessen Vormünderin angenommen und durch die Curatoria sub B. et. C. dazu gehörig bestätigen lassen, und solche Theilung darauf in Gottes Namen angetreten.

1) Zuforderst ist aber mit der Frau Mutter, als Frau Witbe, wegen ihrer sowohl aus der mit ihrem hochsel. Herrn Gemahl und resp. Vatern aufgerichtete Ehestiftung an EheGeld, Gegenvermächtens, Gerade, Mustheil, Morgengabe und Eingeschnittel, als auch derer Paraphernalien halber gesetzet und unter Konsens

und Vollwortt ihres vermöge Curatorii Sub. D. bestätigten Curatoris des Wohlgeb. Herrn Herrn Christian Ottens von Helmolden, hochf. Sächs. Weißenfels. hochbestallten LandRaths, vollständig verglichen, wie solches der Specialiter aufgerichtete Vergleich mit mehreren besaget, kraft dessen Dero selben das Anhaltische RitterLehnGut Neuhaus mit denen darzu geschlagenen ad dies vitæ zum Genieß-Brauch eingeräumet, jedoch daß Sie dagegen einem Dero Herren Söhnen 3000 fl. mit 150 fl. jährlich verpensionire.

2) Weiters haben Sie sich auch mit Dero Fräulein Schwester Fräulein Magdalena Elisabetha wegen desjenigen, so Sie aus dem Lehne und Erbe etwa zu fordern oder prätendiren können möchte, mit Zuziehung, Einwilligung und Genehmhalung ihres besage Curatorii Sub. E. ebenmäßig bestätigten Vormundes, des hochwohlgeb. Herrn George Christoph von Werthern, hochfürstl. Braunschw. hochbestalten ObristLieutnant auf Brücken, Hohlstedt und KleinWerther, aus dem Grund verglichen, also daß Sie derselben alles vor alles 4500 Thlr. aus dem Harrassischen Gut zu Gehofen geben, welches deroselben bis zur Abfindung ad dictam Summam hypothecarie haftet, wie der Transact de dato Neuhaus den 13. Febr. im Munde führet, bei welchen beiden Vergleichen es denn sein lediglich beständig- und ohnverbrüchliches Bewenden hat.

3) Folgendes haben sie die Theilung an Mobilien, an Pferden, Geschirr, Silberwerk, Kleidern, weißen Zeug, Zinn, Geräthe und andere Sachen vorgenommen und solche mit aller Zufriedenheit in brüder- und schwesterlicher Einigkeit vollzogen.

4) Nachdem haben dieselben Dero hochsel. Herrn Vaters hinterlassene Bergtheile, als

1) 20 Kuxe zu Harzigerode auf der Hoffnung GottesGrube,
2) 39 Kuxe zu StraßBerg auf dem Neuhaus Stolberg, samt der halben Hütte,
3) 4 Kuxe auf dem ZinnBergWerk zu Marienberge

unter sich vertheilet, davon ein jeder zu Harzigerode $2^1/_2$ Kux, zu StraßBerg $4^7/_8$ Kuxe und auf dem ZinnBergWerke $^1/_2$ Kux bekommen.

5) Ehe sie nun zu fernerer Theilung der ohnbeweglichen Güter geschritten, haben Sie in Ansehung, daß keine Erbschaft ist, ehr und bevor die Schulden davon abgezogen sind, solche folgendermaßen in eine richtige Specifikation laut F. gebracht und zuforderst die zinsbaren Kapitalia von denen andern Schulden separiret, davon der Herr Kammerherr, weilen selbiger von seinem hochsel. Herrn Vater 1640 Thlr. vermöge verschiedener Handschriften bekommen, sogleich 1000 Thlr. von dem Herrn Obrist Friesen, 300 Thlr. von Herr Factor Walthern, 300 Thlr. von Herrn Kanzley Director Krafft übernommen, die übrigen 40 Thlr. aber theils an die Gebrüdere von Marchall vor Interessen von ihren 480 Thlr. Kapital bis Johanni 1719 schuldigermaßen zum voraus bezahlet, theils wegen der rückständigen Interessen von des Factor Walthers 300 Thlr. abgerechnet.

6) Nachhero haben allerseits Herren Gebrüdere unter sich beschlossen, daß ein jeder 1000 Thlr. ins besondere so an Kapital als Interessen über sich und auf sein Theil an liegenden Gütern übernehmen solle und über diesen und nächst obigen Punkt sich besage Transacts sub G. gesetzet, vermöge dessen

Der Herr **Kammerherr**
1000 Thlr. von dem Herrn HoffRath Müller,
Der Herr **Hauptmann**
1000 Thlr. von Herr Hauptmann Lüttich,
Der Herr **Oberjägermeister**
1000 Thlr. an 700 Thlr., so er seinem HochSeligen Herrn Vater vorgelehnt und 300 Thlr. von der Frau Ganserten,
Der Herr **BergHauptmann**
1000 Thlr. von Herr Hauptmann Lüttich,

Der Herr **OberStallmeister**
1000 Thlr. von Herrn von Wilcknitz
Herr August **Christian** Wilhelm
1000 Thlr. von Herrn von Wilcknitz
und Herr **Wilhelm**
1000 Thlr. von der Frau von Bünau auf sich und ihr Antheil übernommen. Die übrigen 4530 Thlr., als
350 Thlr. von der Frau von Bünau
1000 Thlr. von des Herrn Hoffrath Müllers Schwester
700 Thlr. von der Domina von Metsch
480 Thlr. denen Marchallischen Gebrüdern
2000 Thlr. von Herrn RentMeister Fricken,

sind mit allerseits Bewilligung auf die Leinungsche KupferHütte, wovon Kapital und Interesse bezahlet und nach und nach abgeführet werden, geschlagen.

Die 1500 Thlr. vor die Frau ObristLieutnant von Werthern bezahlt derjenige, so künftighin den NeuenHof zu Gehofen unter denen Herrn Gebrüdern bekommt, und nimt hingegen 1500 Thlr. zum voraus.

Die 300 Thlr. von dem Herrn LandRath Helmolden sollen von der Hütte ebenmäßig bezahlet, wegen der Interessen aber sich fordersamst wie nicht weniger mit (?) in Sangerhausen gesetzet werden.

7) Haben samtliche Herren Gebrüdere ihre Güter in gewisse Anschläge gebracht, und zwar Gehofen besage H. vor 30000 fl. und Leinungen in Consideration und aus Ursachen, weil die ReluitionsSumme, so die Herren Graffen dereinst davor zu bezahlen, auf so hoch durch Urthel und Recht determiniret ist, besage I. vor 48000 fl., dann die Wallhäusische Zinsen laut K. vor 150 fl., die Bennungschen laut L. vor 99 fl., die RiethNordhäusischen Zinsen laut M. vor 182 fl. angeschlagen, womit Dero Frau Mutter, als Vormünderin des Jüngsten, auch wohl zufrieden und es genehm gehalten, und da zuforderst von Gehofen wegen der 4500 Thlr., so dero allerseits geliebtesten Fräulein Schwester verglichen, 5142 fl. 18 gr., nicht weniger von Leinungen wegen dessen, so der liebsten Mamma daraus auf Lebens lang gereichet wird und nach Dero Ableben hinwieder dahin zurücke fält, 998 fl. abzuziehen.

8) In die Brüderliche dermalige Theilung
3000 fl. von **Neuhaus**
24857 fl. von **Gehofen**
47002 fl. von **Lein-** und **Morungen**
152 fl. an **Wallhäusischen** Zinsen
99 fl. an **Bennung.** Zinsen
182 fl. an **RiethNordhäus.** Zinsen

Zusammen 75292 fl. kommen, die in Sieben gleiche Theile getheilet, accurat 10756 fl. auf jedes betragen: So haben allerseits Herren Brüder samt Dero geliebtesten Frau Mutter als Vormünderin des Jüngsten resolviret, die Losung in Gottes Namen vorzunehmen, sich aber vorhero dahin verglichen, daß jeder, dem was zufällt, sich mit demjenigen, der sein Los in eben solchem Gut bekömt, wegen seiner Forderung so gut und sicher als möglich zu setzen Macht habe, sonder daß ein anderer, der auf solch Gut nicht mit getheilet ist, sich darein zu meliren, worauf sie denn folgende Sieben Lose gemacht.

1. Gehofen.
2. Bekommt von Gehofen heraus.
3. Leinungen.
4. Bekommt von Leinungen heraus.
5. Morungen und Horl.

6. Bekommt raus von Morungen.
6. Bekommt 3000 fl. von Neuhaus.
Die Zinsen.
Den Rest von Gehofen und Leinungen,

welche die Frau Mutter selbsthändig zusammen gewickelt und in ein Hütchen gethan, darauf durch ein armes Kind (:nachdem sie vorhero besonders geloset, in welcher Ordnung solches einem jeden den LosZettel bringen und geben solle:) die Lose nach einander herausgenommen und erstl.

1) Herr **Wilhelmen** das vierte Los, nämlich **Bekommt von Leinungen heraus.**
2) Dem Herrn **OberJägerMeister** das 6te Los, nämlich **Bekommt von Morungen heraus.**
3) Dem Herrn **OberStallmeister** das 7te, nämlich 3000 fl. von **Neuhaus,** die Zinsen und den Rest von Leinungen und Gehofen.
4) Dem Herrn **Kammerherrn** das 3te Los nämlich **Leinungen.**
5) Dem Herrn **Hauptmann** das 2te Los, nämlich **Bekommt von Gehofen heraus.**
6) Dem Herrn **BergHauptmann** das 1te Los, nämlich **Gehofen,** und endlich
7) Herr **Christian** das 5te Los, nämlich **Morungen** gebracht worden.

9) Diesem nach nun hat der Herr **Kammerherr** sofort sich seinen übrigen auf Lein- und Morungen gefallenen Herrn Brüdern zu setzen angefangen und allerseits aus dem GeneralAnschlage die Pertinenzien von Leinungen, Morungen, Rotha und Horla Specialiter herausgezogen, da dann derselbige

1. das AmtVorwerk und Flecken **Leinungen** mit allen dasigen Intraden vermöge des ihm zugefallenen Loses nach dem Anschlag N. angenommen. Inmaßen aber seine ErbPortion nicht mehr als 10756 fl. ausgemachet, als hat er den Überschuß unten Specificirter maßen seinen Herren Brüdern bonificiret.

2. Der Herr **Hauptmann** hat seine ErbPortion an 10756 fl. aus Gehofen zu ziehen.

3. Der Herr **OberJägermeister** bekommt vermöge GeneralAnschlages sub O. das Vorwerk zu **Horla** samt Lehn- und StrafGeldern, Geld- und Getreide-, Feder- und andere Zinsen und alle Intraden aus Horla vor

10556 fl. 15 gr. 2 Pfg.	und vom Herrn Kammerherrn
199 fl. 5 gr. 10 Pfg.	heraus
10756 fl. — „ — „	

4. Hat der Herr **BergHauptmann Gehofen** und davon 10 756 fl. ErbPortion bekommen.

5. Hat der Herr **OberStallmeister**

3000 fl.	von Neuhaus
3345 fl.	von Gehofen
3978 fl.	von Herr Kammerherrn, worüber ihm selbiger gebührende Versicherung gegeben.
152 fl.	Wallhäusisch
90 fl.	Bennungische
182 fl.	Ried-Nordhäusische Zinsen.
10756 fl.	

6. Hat Herr **Christian** laut SpecialAnschlages P. das Vorwerk zu **Morungen** samt Lehn-, Straff- und SiegelGeldern, Diensten und allen Zinsen und Intraden von Morungen vor . . . . 10689 fl. 1 gr. 10 Pfg. und vom KammerHerrn . . . . 66 fl. 19 gr. 2 Pfg.
10756 fl. — „ — „ zu seiner ErbPortion erhalten.

7. Ferner hat der Herr Kammerherr Herr **Wilhelmen** besage SpecialAnschlages Q. die Siegel-, Lehn- und StraffGelder, Geld-, Getreide- und andere

Zinsen, Abgaben, und alle Intraden von **Rotha** bis zu der einstigen wieder an sich Lösung vor

7222 fl. 14 gr. 4 Pfg. angewiesen und über
3533 fl. 6 gr. 8 Pfg. zur gänzlichen Erfüllung

seiner 10756 fl. ErbPortion dessen und allerseits geliebtesten Frau Mutter vor selbigen ihren Curanden sub dato Neuhaus den 5. Julij 1718 bündige Handschrift und Obligation R. ausgestellet, dagegen Herr Wilhelm mit Konsens und Autorität der Frau Mutter als Vormünderin dem Herrn Kammerherrn laut Beilage S. quittiret und an ihn gebührliche Verzicht gethan.

10) Weilen aber die Hälfte der Ämter, und insonderheit Lein- und Morungen, nur vor 11900 fl. wiederkäuflich stehen und des Herrn Domherrn Sel. hinterlassene Söhne und Nachkommen solches von 12 Jahren zu 12 Jahren gegen Erstattung solcher Summe wieder an sich und einlösen können, welchenfalls dem Herrn Kammerherrn und Herrn Christian große Läsion und Schaden geschiehet, so haben allerseits übrige Herren 5 Brüder und respective cum curatrice sich zu der gebührenden Eviction und vollkomlichen Schadloshaltung billig besage Reverses DD. Neuhaus den 8. Julij sub T. verbunden und gleich wie so viel den Herrn OberStallmeister und Herr Wilhelmen betrifft um dessentwillen 4000 fl. bei dem Herrn Kammerherrn stehen bleiben müssen, um sich nebst Herr Christianen solchenfalls darvon erholen zu können: Also haben der Herr Hauptmann, Herr OberJägermeister und Herr BergHauptmann zu dem Ende 4000 fl. von Gehofen und 2000 fl. von Horla laut Recesses von dato Neuhaus den 8. Julij sub U. verhypotheciret.

11) Haben gesamte Herrn Brüder resp. cum curatrice vor sich, ihre Lehnsfolger, Erben und Erbnehmen mit gutem Vorbedacht und reifer Überlegung sich mit einander dahin verglichen, daß, wann jemand unter ihnen Sieben sich mit dem Seinen anderwärtig bessern Vortheil schaffen könnte und um deswillen oder aus andern Ursachen das ihm zugefallene Antheil verkaufen oder sein Kapital aufkündigen wollte, sollte er solches seinen Brüdern ein Jahr vorher, sonderl. aber dem, der das Gut besitzt, worzu es eigentl. gehört, anzeigen, der binnen halben Jahres Frist sich resolviren soll, ob er solches vor den Preis, wie es in den Anschlägen stehet (:als welcher ein beständig Fundament unter ihnen, nicht aber gegen Fremde sein und ewig bleiben sollen:), exclus. der erweislichen Meliorationen gegen baare Bezahlung annehmen wolle. Nach welchem halben Jahres Überfluß die übrigen Herrn Brüder auch ein halb Jahr zu deliberiren haben, ob jemand es kaufen will, nach dessen fruchtloser Endigung aber soll ein jeder Macht haben, das Seine an wen er will und wie hoch er will zu verkaufen. Das aufgekündigte Kapital muß nach der jährl. Loskündigung ohnfehlbar bezahlet und abgetragen werden, widrigenfall stehet jedem zu cediren oder auszuklagen frei, jedoch daß wegen des LehnStammes und der zu eviction des halben Amtes destinirten und hypothecirten 2000 fl. anderwärtig in Sachsen zureichende und genugsame Versicherung vor der Auszahl. oder Verkaufung gemachet werde.

12) Gleicher Gestalt haben gesamte Herren Brüder resp. cum Curatrice vor sich, ihr LehnsFolger, Erben und Erbnehmen mit gutem Vorbedacht und nach reifer Überlegung von dieser ihrer väterlichen, jetzigen Erbschaftstheilung inclus. Neuhaus, ingleichen von dem angefallenen Neuen oder Trebraischen Gute zu Gehofen sich eines beständigen **Lehnstammes,** welchen ein jeder denen übrigen ohnbeschuldet lassen soll, auf 6000 fl. verglichen, die jedoch nach denen Anschlägen, wornach sie jetzo getheilet, zu rechnen sind, dahingegen jeder den andern auf den Überrest ohne Contradiction und Weigerung zu consentiren schuldig und gehalten ist. Diese 6000 fl. Lehnstamm nun bleiben jedesmalen in denen Gütern gegen landübliche Verzinsung à 5 pCt. stehen, und hat keiner Macht, solche zu verpfänden, zu versetzen oder zu verschenken, zu verkaufen, zu beschweren, Sie aufzunehmen und

zu veräußern, es wäre denn, daß er solchen anderwärts im Kurfürstenthum Sachsen hinwieder versicherte oder sich anderer Gestalt mit seinen Geschwistern und derer Lehnfolgern vergliche, welchen Falls ihme keine Hindernis gemachet, sondern willig gefüget werden soll.

13) Bleibet obgedachtes angefallenes LehnGut der Trebraische oder NeueHof genannt zu Gehofen, gleich wie der Überrest von Neuhaus gänzlich von jetziger Theilung noch ausgeschlossen.

14) Ist die **Leinungische Kupferhütte** samt dem Eisenhammer zu Bennungen zwar einesweils und dermalen zu Bezahlung obbenamter 4530 Rthlr. zinsbarer Kapitalien und der 300 Rthlr. vor den Herrn Helmoldt samt allen andern von dem hochsel. Herrn Vater herrührenden kleinern nicht zinsbaren Schulden ausgesetzet, jedoch aber, sobald solche mit Gott hinkünftig abgeführet und getilget sein, eines andern Vergleichs und einer dem andern sein Antheil cedirte, soll solche Hütte und gesamte BergWerk zu einem **CommunenWerke der Familie** beständig destiniret bleiben. Es sei denn, daß man sich deshalber in Güte und freiwillig eines andern vergliche und einer dem andern sein Antheil cedirte, verkaufte oder vermachte, solcher Gestalt, daß alsdenn aller Überfluß in so viel, als Brüder und Bruders Kinder und Nachkommen vorhanden, die allemal in Stirpes, nicht aber in Capita succediren, eingetheilet und jedem davon seine rata abgefolget werde.

Sollte ein oder ander sein Antheil davon verkaufen oder verpfänden wollen, soll damit gleich §. 11 disponiret gehalten werden. Mit seinem Antheil des Überschusses aber mag ein jeder nach seinem Gefallen gebahren und es nach Willkühr cediren und assigniren, jedoch daß ein Fremder cessionarius sich in keine Administration meliren, wohl aber anzeigen dürfe, wo es zu verbessern und Schade zu verhüten.

15) Der **Eisenhammer** zu Benungen hingegen soll, sobald und gut möglich, losgeschlagen und davor Kapitalia bezahlt oder nach Befinden verpachtet werden.

16) So viel die Versicherung der Creditorum betrifft, haftet zwar ein jeder Herr Bruder mit seiner Erb-Portion Specialiter vor die übernommene 1000 Rthlr. Kapital und Interessen, gleichwie aber des hochsel. Herrn Vaters sämtl. liegende Verlassenschaft vor alle Schulden in Genere den Kreditoren haftet, also soll keiner dem andern verdenken, wann im Fall er mit Abtrag der 1000 Rthlr. und Interessen, so ihme zugetheilet, säumig erfunden würde und also Klage veranlassen sollte, die übrige dessenthalben zulängliche messures, und zwar ohne alles Ansehen und Egard, darunter nehmen und bedürfenden Falls gar das Gut, so viel diese Interessen betragen, in Sequestration ziehen, oder aber so viel von denen Ihm gehörigen Interessen zurück behalten und selbst an die Kreditores bezahlen, wie wir Uns den alle unter einander per pactum dahin expresse verglichen, daß dergleichen absque imploratione judicis geschehen und der säumige Theil an hohe Obrigkeit deshalben sich zu wenden nicht Macht haben solle.

17) Die Bezahlung der Schulden, so auf der Hütte haften, soll folgendergestalt geschehen, daß jedesmal vor der Lieferung ein Projekt an allerseits kommuniziret werde, was vor Posten vorhanden und welche ohnmaßgeblich bezahlet werden könnten, worunter jedoch Holz, Kohlen, FloßGelder, ingleichen Hütten- und Berg-MannsLohn nicht zu verstehen, und dann mit allerseits Genehmhaltung darunter verfahren und die Bezahlung eingerichtet werde.

18) Die ActivSchulden, welche der hochsel. Herr Vater hinterlassen, verbleiben allen Sieben Herren Brüdern zu gleichen Theilen, und ist dessenthalben vor gut befunden, daß diejenigen, so keine Processe bedürfen, dem Herrn Hauptmann und BergHauptmann zur Eintreibung übergeben und überlassen werden, welche sodann davon denen übrigen Rechnung zu erstatten, sobald es aber zu klagen und Processen kommen muß, haben sie sich mit dem Herrn Kammerherrn zu vernehmen, welcher dann dessenthalben vor die Führung des Processes sorgen wird.

19) Die Ökonomie und Administration desjenigen, so ein jeder von Gütern angenommen, hat er nach eigenem Gefallen einzurichten und anzustellen, sonder daß die andern ihm deswegen etwas vorzuschreiben vermögen, es sei dann, daß er mit den Interessen der darauf geschlagenen Kapitalien nicht richtig inne hielte und den andern dadurch Verdruß und Nachtheil erwüchse.

20) So viel die Administration, Besorg und Direction der Kupferhütte betrifft, soll solche zwar der Inspection des Herrn Hauptmanns und Herrn Berghauptmanns solchergestalt untergeben sein, daß Sie vor Kohlen, Bezahlung der BergLeute, richtige Förder- und Hantirung der Erze und treuliche Verrichtung aller Hütten und BergArbeit sonderlich in denen Schächten sorgen, darauf Acht haben, alle Veranstaltung thun und zu dem Ende vom Herr Fricken zwischen den Lieferungen Geld gegen Quittung erheben können, die bei der Hauptberechnung gegen allerseits GeneralQuittung hinwieder auszuwechseln. Von diesen nun hat der Herr Berghauptmann denen übrigen ordentlich Rechnung zu thun und allerseits jährl. einen zuverlässigen Utstand von der Hütte und BergWerk zu verfertigen, auch dahin zu sehen, daß die HüttenRechnung ordentl. geführet und alle Lieferungen mit denen Hütten- und BergLeuten ordentlich abgerechnet werde. Jedoch haben sie in besondern Fällen mit dem Herrn Kammerherrn sich vorher zu vernehmen und in Hauptfällen, und da Gefahr oder sonst was Ungemeines vorfället, ohne Kommunikation und Genehmhaltung derer übrigen vor sich alleine nichts zu thun. Wie denn auch keiner sich der Disposition der KupferGelder alleine anmaßen, noch weniger Geld vor sich heraus nehmen soll, wann die übrigen dessen nicht zufrieden und es vorher vergönnet haben.

21) Sonst ist von allerseits resolviret worden, die Kupferhütte zu GroßLeinungen zu erweitern und einen neuen SchmelzOfen anzurichten, ingleichen die KohlenSchuppe völlig decken und in stand setzen zu lassen. Nicht weniger, da hauptsächlich auf die gute Versorgung derer Berg- und HüttenLeute zu reflectiren, ist eine ordentliche Factorei zu Leinungen anzurichten und weilen solches dem Hern KammerHerrn zugehöret, selbigem pachtweise zu überlassen.

22) Die Inventaria an allerhand Vieh, Schiff und Geschirr sollen aller Orten gerichtlich taxiret und in 7 gleiche Theile getheilet und an dem, was davon ein oder dem andern, so kein Gut angenommen, nicht selbst zu behalten gefällig, dem Besitzer des Gutes, wo es ist, der Vorkauf gelassen werden, wenn er es vor den taxirten Preis behalten wollte, wie denn auch, wenn von dem Getreide etwas zu verkaufen, derjenige, so was angenommen, den Vorkauf billig hat.

23) Sollen alle Besoldungen, Lohn- und DeputatZettel bis Johannis von allerseits aus der Kommun bezahlet werden.

24) Weil das **Neue Haus** dermalen noch aus der brüderlichen Theilung gezogen, hingegen dem Herrn **OberStallMeister** Revers gegeben worden, daß er solches nach dem in Gottes Hand stehenden Ableben allerseits geliebtesten Frau Mutter vor 16000 fl. exclusive der Inventarien und Meublen haben sollte, so ist von allerseits beschlossen worden, dessen Reparirung an Dach und Thoren aus der Kommun zwar thun zu lassen und vorzuschießen, jedoch daß er oder derjenige, so solches überkommt oder annimmt, es sich anrechnen lasse und denen Übrigen vergüte, nicht minder soll eine richtige Specification über alles und jedes, was daselbsten gelassen wird, zu dereinstiger desto besserer Richtigkeit gefertiget werden.

25) Da sich nun leider zugetragen, daß in dem Amt zu Leinungen dermalen viele Inquisiten vorhanden, So ist resolviret worden, daß bis zu Endigung der Inquisition und Execution die jetzigen Beamten und deren Bestallung von allerseits Herren Brüder continuiret und die InquisitionsKosten getragen werden sollen, gleichwie Sie auch alle participiren, wenn ein Inquisit zur Restituirung der Unkosten verurtheilet würde, oder sie sonst zu bezahlen hätten. Nach deren Endigung aber stehet es lediglich in des Herrn Kammerherrn seiner Disposition, wie er es damit

halten will, und behält derselbe die Amts- und KriminalGerichte ohne jemandes Einreden, die ParticularJurisdiction und ErbGerichte über die Unterthanen aber zu Morungen, Horl und Rotha jeder Herr Bruder an seinem Orte vor sich.

26) Wegen derer Briefschaften hat der Herr Notarius Grüzmann in solcher Qualitæt eine Designation gemacht. Inmaßen nun die Documenta Familiæ Communia und welche allerseits angehen dem Herrn Kammerherrn als Ältesten gegen Schein billig anvertrauet werden, nicht weniger die Leinung. AmtsDocumenta, ingl. die Gerichtl. Acta Ihme vor sich gehören (:also derhalben treulich und richtig ausgeantwortet und ihme so wenig als den andern davon etwas hinterhalten werden solle:); also werden die Documenta des Harrasischen Gutes zu Gehofen dem Herrn Hauptmanne und Herrn Berghauptmanne, nicht weniger die, welche das Neue Hauß betreffen, inzwischen der geliebtesten Frau Mutter gegen gebührenden Schein cum curatore treulich ausgeantwortet, jedoch in das FamilienArchiv dem Herrn Kammerherrn Kopien gegeben. Solte Jemand derer übrigen Herren Brüder ebenmäßige Kopie verlangen, soll Ihnen solche in keine Weise geweigert sein.

27) Was die Besorgung und Direction der Processe betrifft, deren leider schon viel vorhanden und noch angefangen werden müssen, so soll dem Herrn Kammerherrn solche von allen übertragen und Ihme darzu Vollmacht, sowohl nach Dresden als Leipzig und Eisleben gegeben werden, weilen aber seine HerrenGeschäfte nicht zulassen, selbst zu schreiben oder seinen Secretair schreiben zu lassen, so soll Ihme auf ein Jahr 70 Rthlr. ad Interim aus der Hütte zum adjuto, um einen eignen Menschen zu dem Ende halten zu können, bezahlet werden, dahingegen er zu sehen hat, daß solche rechtl. geführet und möglichst beschleuniget werden. Advocaten Gebühren, Briefporto und dergleichen sollen von der Hütte von Liefer- zu Lieferung genommen und Ihm baar bezahlet werden, Und da Herr Doctor Segemehl jetzo 50 Rthlr. verlanget, sind solche dem Herrn Kammerherrn von dem Eisenhammer gegen Quittung zur Berechnung abgefolget worden.

Vergleiche aber soll Er ohne der andern Einwilligung so wenig zu schließen Macht haben, alß vor sich Processe (:worunter doch keine implorationes und memorialia zu verstehen:) anzufangen.

28) Wegen der Wulffischen Erbschafft und liegenden Gütern in dem Lippischen ist resolviret, solche so bald und gut als möglich zu verkaufen und das Geld in die GemeineMassa zu Bezahlung der Schulden anzuwenden.

Sollte auch einer oder der andere wegen der Ihm im Los zugefallenen Lehn oder andern wiederkäufl. Stücken von jemanden in Anspruch genommen und verklagt werden, so wollen die andern Herren Gebrüder insgesamt demselben auf ihre eigene Kosten auch auf bloße extra judicial denunciation vertreten und schadlos halten. Allermaßen Sie auch, daferne von denen angeschlagenen Stücken selbst ein oder anders ermangeln sollte, einander die Eviction und Gewähr zu leisten aufs Bündigste versprechen.

Gestalten nun allerseits Herren Gebrüdere nebst der Frau Mutter, als Vormünderin Ihres jüngsten Herrn Sohnes, mit dieser ErbTheilung wohl zufrieden und solche auf keine Wege und Weise zu impugniren oder anzufechten, sondern fest und beständig zu halten einander zugesagt; Wie denn auch solche selbst auf den WiederEinlösungsFall Lein- und Morungen von des Herrn DomHerrns Erben ihre Kraft vollkomlich behalten soll; Jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß alsdenn dem Herrn Kammerherrn und Herrn Christianen von denen übrigen fünf Herrn Gebrüdern völlige Schadloshaltung und Eviction geschehe und Sie von der väterlichen Erbschaft ganz gleiche Theile mit denen übrigen bekommen: Also renunciiren Sie allerseits resp. cum Curatrice allen und jeden exceptionibus und Ausflüchten, dadurch dieselben entkräftet und über einen Haufen geworfen werden könnte, Insonderheit des Betrugs der Verletzung, auch über die Hälfte, als worüber

in Specie alle Herren Interessenten paciscirет, der listigen Überred- und Übereilung, des Betrugs der Einsetzung in vorigen Stand, daß ein oder das andere anders abgeredet oder geschlossen, als zu Papier gebracht worden, und der gemeinen Rechts Regul, die da will, daß eine allgemeine Verzicht nicht gültig, wenn nicht eine absonderliche vorhergegangen, treulich sonder Gefährde. Urkundlich ist dieser Erbtheilungsreceß von allen Herren Interessenten unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Neuhaus, den 13. Julij 1718.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift.

Nr. 87. **„Possession-Nehmung der 7 Gebrüder v. Eberstein, Neuhäuser Linie von Neuhaus." Am 2. November 1720.**

Actum Neuhaus, den 2. Novembr. 1720. Wurde auch acto von denen itzo allhier anwesenden Herren Gebrüdern von Eberstein namentlich: Tit. Herrn Kammerherrn Ernst Friedrich, Tit. Herrn Hauptmann Wolf Dietrichen, Tit. Herrn Berghauptmann Anton Gottlob, Tit. Herrn August Christian Wilhelm, wie auch von dem Herrn Obrist-Lieutenant George Christoph Herrn von Werthern in Curatel Tit. Herrn Wilhelm allerseits Gebrüdern von Ebersteins Mir zu Endesbenannten, des kaiserlichen Kammergerichts-Notario immatriculato in Gegenwart der ad hunc actum re- und subrequirireten Instruments-Zeugen, Herrn Gottfried Spröden und Herrn Johann Christoph Stegemannen, zu vernehmen gegeben: Es wäre an dem, daß nach Absterben ihres Herrn Vaters, des wohlsel. Herrn Ober-Auffsehers Tit. Herrn von Ebersteins, ihrer Frau Mutter Tit. Frauen Eleonoren Sophien von Ebersteinen gebornen von Werthern als Witben dieses väterliche Gut Neuhaus mit allen dessen Pertinentien zu deren Alimentation ad vitam von ihnen eingeräumt und gelassen worden. Nachdem nun obernannte ihre wohlsel. Frau Mutter am 26. Septembr. jüngsthin nach des höchsten Gottes Willen dieses Zeitliche gesegnet und dadurch dieses väterliche Gut mit denen darzugehörigen Pertinentien erlediget worden; als wollten die dermalen anwesenden Gebrüdere von Eberstein samt und jeder pro sua rata besonders die Possessin in diesem Gute Neuhaus und allen Pertinentien mit Zuziehung meiner als Notarien und re- und subrequirirten Instruments-Zeugen durch ihren Herrn Bruder Herrn August Christianen Wilhelm realiter et solenniter apprehendiren lassen. Jedoch erinnerten sie sich gar wohl, daß sie ihrem darmaln mit abwesenden Herrn Bruder Tit. Herrn Ober-Stallmeister Ernst Rudolph von Eberstein solches nach Anleitung des unter ihnen errichteten besondern Vergleichs und Losung zwar vor andern zu gönnen und ad 16000 fl. zu überlassen versprochen hätten, es verstünde sich aber, daß es nicht anders gemeinet, als wann Er ihnen ihre darvon gebührende ratas und Antheile vorhero entweder baar oder durch andere sie völlig befriedigende Wege würklich praestiret hätte.

Gleichwie sie nun vor mir, dem Notario, und Zeugen die Erllärung thäten, daß obwohlgedachtem ihrem Herrn Bruder Tit. Herrn Ober-Stallmeister von Ebersteinen dem Vergleiche gemäß dieses Schloß Neuhaus mit denen darzu gehörigen Pertinentien um und vor die 16000 fl. gegen ihre vorgängige würkl. Abfindung zu überlassen noch ganz gemeinet verblieben, also könnten und wollten sie ihme daran doch durchaus keine Posess noch Dominium weiters als pro sua septima rata und der darin zu fordern habenden 3000 fl. zugestanden und eingeräumet, vielmehr sich dawider durch alle zugelassene Rechtsmittel verwahret haben. Wollten also inmittelst zu mehrerer ihrer Befriedigungs-Sicherheit und bis zu deren Erfolg auf die ihnen davon zukommende fünf Antheile, wie auch unter ohnzweiffentlicher Approbation des Hrn. Ober-Jägermeisters Carls von Ebersteins pro sua sexta parte die Possession in diesem Schlosse Neuhaus und darzu gehörige Pertinentien an Haus, Hofe, Scheunen und Ställen, Gärten, Teichen, Holzungen, Wiesen und Ländereien samt und sonders, nichts darvon ausgeschlossen, nehmen und auf ratione officii requiriren adhibitis testibus solche zu apprehendiren, wie sie dann auch

respective zu dem Ende ihrem Herrn Bruder Herrn August Christian Wilhelm von Eberstein Vollmacht aufgetragen, in ihrem Namen darbei zu sein und behufige Anweisung zu thun und die signa apprehensae possessionis aufzunehmen, auch sonst allemal necessaria vor sie darunter zu observiren.

Als nun zu solchem Geschäfte die Erklärung ratione officii hat, begab ich mich mit denen beiden Instruments-Zeugen unter der Anführung des obwohlgedachten Herrn August Christian Wilhelm von Ebersteins

1. auf das Feld zum Lande und wurde darauf ea intentione die Possess ergriffen und aus solchem die Erdenklumpe genommen; dsgl.
2. wurde in dem Gehölze ein Zweig abgebrochen und genommen;
3. ferner aus den Wiesen ein Rasenklump ausgestochen;
4. aus denen Gärten ein Rasen und einige Zweige von denen Bäumen genommen;
5. auf dem Hofe der Scheuren und Ställen halber und aus dem Hofthore und Thüre ein Span geschnitten;
6. an dem Schloßthore und Hausthür mit Ausschneidung eines Spans und deren Berührung;
7. in der Küche mit Auslöschung des Feuers und dessen Wiederanzündung, auch endlich
8. in dem untern Speisegemach mit Rückung des Tisches.

Und also die Possession cum declaratione ad requisitionem genommen und die signa apprehensae possessionis Tit. Tit. Herrn Requirenten überreichet. Urkundlich ist dieses Protocollum wie solches registriret salva extensione von dem Notario eigenhändig subscribiret und mit dem mir conferirten Notariat Signet samt bräuchl. Petschafte corroboriret, auch von denen adhibireten Instruments-Zeugen mit unterschrieben ad requisitionem ausgestellet. Actum ut supra.

(L. S.) **Johann Heinrich Eilhardt,** Notarius Publ. judicij Camerae imperialis immatriculatus.

(L. S.) **Gottfried Spröde** ut testis.

Nr. 88. „Erbvergleichs-Projekt über der sel. Mama Verlassenschaft“ d. d. Neuhaus 23. November 1720.

Punktation zum ErbVergleich.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglich, sonderlich dem es zu wissen von nöthen. Nachdem dem Allerhöchsten Gott gefallen, Unsere herzgeliebteste Frau Mutter, die weiland hochwohlgeb. Frau, Frau Eleonoren Sophien verwitbete von Eberstein geborne von Werthern, den 26. Septembr: jetzigen Jahres aus dieser Zeitlichkeit zu sich abzufordern, So haben wir, die hinterlassenen Herren Söhne, soviel deren anwesend, und des abwesenden OberJägerMeisters Herrn Karls von Ebersteins durch ein eigenhändiges Schreiben Sub dato den 1720 beliebter und Sub dato den 1720 von der Berenburg. Regierung ex officio constituirter Curator absentis Herr Heinr. Friedrich von Metsch und wegen des jüngsten Bruders Herrn Wilhelms dessen beide Vormündere, nämlich Herr ObristLieutenant George Christoph Herr von Werthern und Herr Berghauptmann Anton Gottlob von Eberstein sowohl unter Uns als auch respective in denen Punkten, welche Unsere Fräulein Schwester mit angehen, mit derselben unter authoritaet Ihres Curatoris obbenamten Herren ObristLieutenant Hrn. George Christoph Herrn v. Werthers uns folgendergestalt verglichen.

1) Haben wir den 21. Novembr: der hochsel. Frau Mutter verlassenes sämtl. SilberWerk ordentl. inventiret, gewogen, in eine billige Taxam gebracht, in 8 Lose gesetzt und unter Uns allerseits friedlich vertheilet.

2) Den 22. Novbr: haben wir den GeldSchrank und andere Behältnisse, worinnen die hochsel. Frau Mutter dergleichen gehabt, eröffnet, ordentlich gezählet

und aufgeschrieben und alles, was zur Ausgabe dienlich, zu Bestreitung der BegräbnisKosten und Bezahlung der Legaten ausgesetzet, über einige rare Münzen aber, Schau- und GoldStücken haben wir, nachdem sie vorhero in 8 gleiche Theile gesetzet, ordentlich geloset.

3) Da unsere hochsel. Frau Mutter Uns denen Herren Söhnen ihre kleinere goldene Kette im Testament ausgesetzet und vermachet, So haben wir 7 drum ordentlich gezogen, und ist sie unserm ältesten Herrn Bruder zugefallen, welcher denen übrigen 6 proportionirliche Satisfaction davor gemachet.

4) Haben wir der hochsel. Frau Mutter übriges Porcellan, was nicht unserer Fräulein Schwester zum Voraus zukommen, gleichergestalt in 8 Theile gesetzet und ordentlich drum geloset.

5) Weilen die hochsel. Frau Mutter nach des HochSel. Herrn Vaters Tode sich unter dem dato Neuhaus den 3. Januarii 1718 mit Ihren Herren Söhnen wegen der Morgengabe, Mußtheil und andern einer Witbe aus des verstorbenen Eheherrn Gütern gewöhnlichen Gebührnissen cum Curatore dahin verglichen, daß Sie uns alles überlassen und sich nicht mehr als 6 Kühe samt allen RiebeSamen, Korn, Gerste, Weizen, Hafer und Erbsen, so viel sie für die Neuhäus. Bestellung, Haushaltung und Deputata bis Michaelis 1718 gebraucht, vorbehalten und ausgezogen hat, welches Ihr auch von Uns denen Söhnen richtig abgetragen worden, und dieselbige dann in ihrem Testamente verordnet, daß ihrer Fräulein Tochter obige 6 Kühe von denen besten gegeben werden, ingl. ihr Leinungisches Rind und SchafVieh die Fräulein Tochter und der jüngste Sohn Herr Wilhelm zu gleichen Theilen haben sollten; so haben sich die übrigen Herren Söhne ganz williglich darzu verstanden und Ihre liebe Fräulein Schwester diese 6 Stück Kühe nach eigenem Belieben aus hiesigem Inventario auslesen, nicht weniger das zu Leinungen gewesene Rind und SchafVieh heraus nehmen und vor Dero erwähnte Fräulein Schwester und jüngsten Herrn Bruder aussetzen lassen.

6) Und da wir Herren Brüdere uns bei Unseres Sel. Herrn Vaters Tode und darauf erfolgten Theilung verglichen, daß nach unserer Sel. Frau Mutter Tode unser Bruder der Herr OberStallMeister Ernst Rudolph von Eberstein das Gut Neuhaus cum Inventario gegen proportionirliche Satisfaction an Uns haben soll, als hat es auch dabei nach jetzo erfolgtem TodesFall sein ungeändertes Bewenden, und ist ihm selbiges hiermit wirklich eigenthümlich von Uns allerseits jedoch reservatione der gesamten Hand zugeschlagen worden, und soll er sich mit Uns wegen unserer ratarum richtig berechnen, und Uns die nöthige Versicherung rechtlich machen.

7) Und da das Inventarium allerdings bei dem Gute Ihm verbleiben muß, so haben wir solches an allen übrigen hier befindlichen RindVieh, Ziegen, Schweinen, wie auch die Schäferei zu Paßbruch, durch Richter und Schöppen ordentlich taxiren lassen, dem Herrn Bruder, dem Herrn OberStallMeister Hrn. Ernst Rudolph von Eberstein, vor das taxirte pretium zugeschlagen, jedoch solchergestalt, daß er einem jeden der übrigen 6 Brüder seine ratam, so ihme von der taxirten Summa zum 7. Theile zukommt, bonifiziren muß, die Pferde, Schiff, Geschirr samt den übrigen Stücken des Inventarii sind ebenergestalt durch Richter und Schöppen in eine ordentl. taxam und Anschlag gebracht worden, und muß davon der Herr OberStallMeister einem jeden Herrn Bruder seinen 7. Theil gut thun.

8) Da auch auf dem Gute Neuhaus 1000 Thlr., so unser hochsel. Herr Vater von der Fr. Hofrath Müllerin erborget, noch verhypothezirет haften, die Wir vormalen von der Kupferhütte zu bezahlen zwar übernommen gehabt; so hat jedoch der Herr OberStallMeister solche nunmehro billig mit übernommen, daß er vor Bezahlung derselben an Kapital und Interessen alleine haftet und die Herren Brüder hierunter aus allem nexu lässet und setzet durch Zurückschaffung des Sel. Papa Obligation, Wie denn dies alles in einem besondern Vergleich des mehrern expliziret werden soll.

9) Des Herrn Vaters Schränke und Sachen wollen wir Söhne gleichfalls in 7 gleiche Theile setzen und ordentlich unter Uns verlosen.

10) Wegen der übrigen Mobilien haben wir Uns zusamt unserer Fräulein Schwester gütlichen dahin verstanden und verglichen, daß so viel die Tapeten, Bett-Vorhänge, FensterGardinen in denen GastZimmern, weil solche zur Zierde und nicht zum täglichen Gebrauch gewesen, betrifft, wir unserer geliebtesten Fräulein Schwester die gewirkten Tapeten aus der sogenanten bunten Stube, das Litd'ange drinne, wie auch das Französische Bette mit dem weißen bunten figurirten Vorhange, die blau Kattun gesteppte Decke mit blauen Streifen lassen und geben und die übrigen Tapeten-, Bett- und FensterVorhänge unter Uns 7ne verlosen wollen.

11) Alle Tische, Stühle, Spiegel und Gveiritons Bilder samt allen übrigen Mobilien, sowohl aus denen GastZimmern als sonsten in dem ganzen Hause befindlich, haben Wir Uns unter einander verglichen, in 8 Theile zu setzen und mit einander friedlich darum zu losen.

Jedoch soll unsere Fräulein Schwester die drei Tannen Tischchen im Cabinet, den blaulackirten Spieltisch und den genähten Tisch und was die sel. Mama ihr sonsten geordnet voraus haben, in diesen Übrigen aber mit Uns zu gleichen Theilen gehen soll.

12) Den HausRath an Zinn, Kupfer, Messing, Eisenwerk und was sonst ist, wollen wir auch in 8 gleiche Theile setzen und ordentlich darüber ziehen, und soll einem jeden frei stehen, dasjenige, was Ihme darunter zufället, an einen andern zu vertauschen, zu verlassen oder zu verhandeln, wie es Ihme gefällig, außer was Herr Wilhelmen zufället, soll ihme dem Testamente nach in natura von seinen Hrn. Vormündern aufgehoben werden.

13) Was die WinterBestellung anbelanget, so haben wir uns dahin verglichen, daß solche zwar nicht ins Erbe fallen, jedoch der Herr OberStallMeister den übrigen Herrn Brüdern, wie auch der Fräulein Schwester, jedem den achten Theil des Samens bezahlen, gleichwie der Kammerherr auch von den Leinung. Äckern thun soll.

14) Was nun der hochsel. Frau Mutter Immobilia anbelanget, so finden sich erst der so betitelte Gasthof zu Leinungen mit dem zugleich an den sel. Papa mit verkauften Acker und Wiesen, gleichwie aber solcher der Liebsten sel. Mamma von ihm noch bei Lebzeiten vor 400 Thlr. erborgete Paraphernal-Gelder zugeschlagen und überlassen worden, einfolglich denen Hrn. Söhnen allein zurückfället, weil diese kraft Vergleichs schuldig, der Fräulein Schwester dagegen Ihre ratam mit 500 Thlr. zu vergnügen, Unser ältester Herr Bruder der Kammerherr auch als Dominus directus solchen nicht weglassen kann, sondern davor anzunehmen gewillet: So übernimmt hingegen derselbige 400 Thlr. an die Fräulein Schwester mit 5 proCent: also mit 20 Thlr. jährlich von jetzigem Advent an richtig zu verzinsen und ihr alle Pfingsten und Advente 10 Thlr. gegen Quittung zu bezahlen, die übrigen 100 Thlr. sollen von der Kupferhütte Ihr jährlich mit 5 Thlr. verzinset werden, sollte sie sich aber vermählen oder wo ankaufen, so verbindet sich der KammerHerr, Ihr alsdann nach halbjähriger Aufkündigung das Kapital an 400 Thlr. currenter vollgültiger Münze baar zu bezahlen, inmittelsten Ihr Obligation nebst Verhypothezirung des Gasthofes zu geben, wir allerseits wollen Ihr auch alsdenn die noch ermangelnden 100 Thlr. an den KupferGeldern richtig bezahlen lassen, inmittelst aber gebührliche Obligation ausstellen.

15) Ferner zeiget sich durch die gefundenen KaufBriefe, ist auch bekannt, daß die sel. Frau Mutter

3½	Acker Zoberland von Annen Pittstedts den 12. Febr. 1714 vor	70 fl.	— gr.		
½	Acker Zoberland von Ernst Völkern den 28. Julij 1713 vor	12 „	12 „	oder	11 Thlr.
3	Acker Land von Hans Schobissen den 8. Aug. 1713 vor	37 „	15 „	„	33 „

6	Acker Land von Marien Clausen den 24. April 1720 vor	42 fl.	— gr.	
$\frac{1}{2}$	Acker von Valtin Völckern, den 7. Aug. 1719 vor	8 „	— „	„ 7 Thlr.
$1\frac{1}{2}$	Acker Zoberland von Hans Cantzlers Witbe den 8. Junij 1713 vor	15 „	— „	
4	Acker Zoberland von Hartman Philip den 8. Maij 1714 vor	60 „	— „	
$3\frac{1}{2}$	Acker Zoberland von Andreas Studen, den 8. Aug. 1713 vor	56 „	— „	„ 49 „
1	Acker wiederkauflich von Martin Messerschmieden den 30. April 1720 vor . . .	25 „	3 „	„ 22 „
1	Stückchen Garten zum Gasthof vor	8 „	— „	
3	Acker von Bendix Quariz den 8. Aug. 1713 p.	70 „	— „	
$4\frac{1}{2}$	Acker Zoberland von Ciliax Weißbarten den 10. März 1712 p.	83 „	— „	
$3\frac{1}{2}$	Acker von Stephan Müllern den 8. Aug. 1713	50 „	— „	
$3\frac{1}{2}$	Acker Zoberland von Valtin Cantzlern den 31. Julij 1711 vor	56 „	— „	
$3\frac{1}{2}$	Acker Zoberland von Valtin Cantzlern den 1. Aug. 1713 vor	41 „	— „	
1	Wiese von Hans Ehrichen von Horl den 6. April 1714 vor	8 „	— „	
$3\frac{1}{2}$	Acker Zoberland von Margaretha Cantzlern, dann die kleine Breite von Hartmann Philippen.			
$\frac{1}{2}$	Acker Land von Stephan Bilzingen.			
3	Acker von Christoph Wichten, welche die sel. Mamma von Geyern von Artern vor	228 „	12 „	
		876 fl.	18 gr.	

hinterlassen. Da nun der Herr Kammerherr seinen bekanntlich elenden AckerBau vor Leinungen Uns vorgestellet und also gebeten, Ihme solches zu überlassen und zu gönnen, so haben wir uns darzu auch willig finden lassen, hingegen verspricht er Uns denn wegen unserer ratarum die Gebühr rechtlich zu versichern.

16) Endlich haben sich auch Obligationes

über $6\frac{1}{2}$	Thlr.	von Adam SauerZapfen den 21. Nov: 1712.
10	„	von Martin Messerschmidten den 8. Maij: 1720.
50	„	ein Wechsel von Herrn OberJägermeister vom 2. Mart: 1718, dann über
707	„	12 gr. von den Marchallischen Gebrüdern von P. P. Messe 1717.
50	„	von Herr Heino Friedrich von Metsch vom 1. Mart: 1717, über
124	„	von der Frau von Butlar den 25. Jun: 1719.
948	Thlr.	gefunden. Da aber die hochsel. in Ihrem Testament verschiedentliche Legata geordnet, als die bei Ihrem Herrn Bruder gehabte
500	„	vor Fräulein Schwester Lieschen
150	„	zu einem Vorhange derselbigen
1000	„	an Hrn. Bruder Wilhelm zu voraus
60	„	selbigem zu Büchern
200	„	an Herr Bruder Christian
200	„	an Fräulein Muthchen
30	„	an die Armen, und doch so viel baar Geld vorräthig sich nicht
2140	Thlr.	befunden, haben wir Uns allerseits verglichen, daß Herr Bruder

Wilhelm unserer liebsten Schwester dieses Prælegatum vergnügen und bezahlen soll. Weilen die sel. Mama die bei Ihrem Herrn Bruder gehabte 500 Thlr. erhoben und vor selbigen zu Bezahlung der Gehofischen Güter mit angewendet, wie er dann auch solches cum authoritate Curatorum sowohl als die Frl. Schwester ebenfalls cum Curatore acceptiret und die übrigen Herren Brüder quittiret und von allen diesfalsigen Nexu und Ansprüchen losgezählet.

17) Weiters daß Herr Bruder Wilhelm auf sein Præelegatum der 1000 Thlr.

707 Thlr.	12 gr.	Kapital von den Marchallischen Gebrüdern,
72 „	12 „	Interessen von P. P. 1719 bis Neujahr 1721,
50 „	— „	Kapital von Hrn. von Metsch,
16 „	16 „	Interessen von 1. Martii 1714 bis 1. Decbr: 1720,
50 „	— „	Vom Hrn. OberJägermeister, weil die sel. Mama expresse drunter geschrieben, daß sie solche nunmehro an ihn zu fordern,
896 „	16 „	hinwegnehmen soll, das Übrige aber an
93 „	8 „	zu Erfüllung der 1000 Thlr. und
60 „	— „	zu Büchern.
1050 Thlr.	— gr.	zusammen müssen wir Ihm, daferne sich bei Durchsehen und Examiniren dessen Rechnung nicht etwan äußerte, daß die sel. Frau Mutter was vor Ihme ausgeleget und vorgeschossen, welchenfalls er sich solches billig und allerdings decourtiren und anrechnen lassen muß, zu voraus vergüten, und soll alsdenn es der Kammerherr von den Geldern vor die Leinungischen Feldern Ihme voraus binnen Jahr und Tag bezahlen und Ihm indeß gebührliche Obligation geben.

18) Mehrers übernimmt der Kammerherr die

200 Thlr. an Hrn. Bruder Christian binnen Jahr und Tag zu bezahlen und Ihm deswegen gebührliche Versicherung zu geben,

Ingleichen die prälegirte

200 Thlr. an seine Frl. Tochter zu bezahlen, Ihr deshalben rechtliche Versicherung zu machen und jährlich die Interessen baar zu bezahlen, damit Sie der seligsten Testatricin Intention nach solche zu ihrem Nutzen brauchen kann, hingegen Ihme von den übrigen Erben dessen der sel. Mama ausgestellte Obligation über 400 Thlr. zurückgegeben und cassiret werden.

19) Die 150 Thlr. vor Schwester Lieschen zu einem guten Vorhange sollen Ihr, wann es möglich, von dem vorhandenen baaren Gelde, nachdem die Trauer- und BegräbnisKosten decourtiret und alle passiva bezahlt sind, gereichet, allenfalls aber von anderwärts vergnüget werden.

20) Die 70 Thlr. vom Kammerherrn belangend, so hat die sel. Frau Mutter dessen Portion von den SchweinMastGeldern 1719 und andern Sachen darauf erhoben, weswegen er dasjenige, so ihm nach gepflogener Berechnung noch zu bezahlen obliegen möchte, ad massam zu bezahlen erbötig, gleichwie sich selbiger hingegen reserviret, daß, wann sie etwan was mehr erhoben, Ihme solches auch vergütet würde.

21) Die 30 Thlr. vor die Armen sollen sofort von den vorhandenen Geldern genommen und nach Verordnung der sel. Mama distribuiret werden.

22) Die übrigen ActivSchulden sollen eingetrieben und unter allerseits vertheilet werden.

23) Von den vorhandenen baaren Geldern sollen zuforderst die Begräbniß-Kosten decourtiret, alsdenn die Passiva personalia bezahlet, das Übrige aber, so weit es reichet, zu Bezahlung der Legaten mit angewendet werden.

24) Alles Getreide in der Scheune und auf dem Boden hier und in Leinungen, alles Heu und Stroh, Kohl, Rüben und Möhren, desgleichen auch alles, was an

geräuchertem Fleische und andern Consumptibilien vorhanden, soll ebenergestalt in 8 gleiche Theile gesetzet und einem jeden das Seinige gegeben werden.

25) Was hier an Deputaten und GesindeLohn bis Advent: 1720 zu entrichten, bezahlen wir 7 Gebrüder allein ex communi.

26) Wie wir dann binnen der Zeit alles unter Uns in richtigen Stand und Ordnung und wo möglich noch eher bringen wollen. Nachhero aber wollen wir Gebrüdere dem Herrn **OberStallmeister** hiesiges Gut **Neuhaus** und **Paßbruch** gebührl. räumen und selbigem in geruhiger Possess setzen, jedoch daß Er einem jeden unter Uns Hrn. Brüdern Seinen 7ten Theil des Gutes und Inventarii rechtl. versichere, wie dann ein jeder sich bis zur wirklichen Befriedigung die hypothec ad concurrentem Summam seiner Forderung per expressum pactum reserviret.

27) Da auch die Herrn Brüder nachhero vermeinet, es können die Leinungischen Felder höher, als die sel. Frau Mutter sie erkauft, ausgebracht werden und der Kammerherr solche nicht zum Vortheil erlanget, sondern einiglich der Convenienz wegen, so hat er sich sofort declariret, daß sie solche nur alle in Lose setzen und unter alle 8 vertheilen, Er bedünge sich nur seine ratam in natura, wann sie sich nicht es Ihme zusammen zu überlassen des Preises wegen vergleichen können sollten, so ihm auch niemand weigern können.

28) Soll alles dieses unsern sowohl mit der hochsel. Frau Mutter unter dem dato Neuhaus und unserer geliebtesten Fräulein Schwester sub dato Neuhaus den als auch unter uns Gebrüdere sub dato Neuhaus den errichteten Vergleichen in keine Weise ichtwas präjudiciren, derogiren oder sonst beschaden, sondern selbige sämtl. in ihrer vollkommenen Kraft vigor und Verbindlichkeit unter Uns sämtlichen Geschwistern vor wie nach verbleiben.

Alles treulich sonder Gefährde, wie denn allerseits allen und jeden rechtlichen Exceptionen, reguln und Wohlthaten, welche diesen brüder- und schwesterlichen Erb Vergleich vel in totum vel in tantum zu entgegen sein könnten, expresse wohl verständiget renunciren. Urkundlich ist diese Punctation von allerseits unterschrieben und resp. mit acces des kuratorischen Vollworts mit Mund, Hand und Petschaft corroboriret worden. So geschehen Neuhaus, den 23. Novbr: 1720.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift.

Nr. 89. **Erbvergleich d. d. Neuhaus 19. Juli 1721.**

Zu wissen sei hiermit jedermänniglich, daß, nachdem es dem allerhöchsten Gott gefallen, Unsern herzvielgeliebten Herrn Vater, den weiland hochwohlgeb. Herrn Herrn Christian Ludewig von Eberstein auf Gehofen, Neuhaus und Paßbruch und die Ämter Lein- und Morungen, hochfürstl. Anhalt. Bernb. OAufSeher, OberBergHauptmann und OberForstMeister, am 24. Oct. 1717 selig aus dieser Welt zu sich abzufordern und wir Gebrüdere uns dermalen durch einen Receß sub dato Neuhaus den 13. Julij 1718 unter uns bis auf dasjenige, was wir unserer herzgeliebten Frau Mutter der weiland hochwohlgeb. Frau, Frauen Eleonoren Sophien geborne von Wertherin ratione Ihrer Ehestiftung ausgesetzet, auch Uns an dem Neuen Hofe zu Gehofen angefallen, völlig verglichen, nunmehr aber auch diese am 26ten Septembr. 1720 Ihrem sel. Herrn Gemahl in die Ewigkeit nachgefolget, nicht minder es inzwischen wegen des Uns zu $^7/_9$ Theilen durch Ableben Unsers sel. Vetters Herrn Ernst Georgens von Eberstein zu Gehofen angefallenen Neuen oder Trebraischen Hofes daselbsten gleichfalls zur Theilung und Richtigkeit kommen, Wir Uns nunmehro weiteres über alles und alles folgendergestalt gesetzet:

Nämlich es haben die hinterbliebenen Herren Söhne namentlich

Herr **Ernst Friedrich**, Sr. Königl. Maj. in Polen und Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen Kammerherr ꝛc.,

Herr **Wolf Dietrich**, Ihr. Königl. Maj. in Polen und KurFürstl. Durchl. zu Sachsen Hauptmann ꝛc.,

Herr **Karl**, Fürstl. Dillenburg. OberJägerMstr. ꝛc.,
Herr **Anton Gottlob**, Fürstl. Anhalt. Bernb. BergHauptmann ꝛc.,
Herr **Ernst Rudolph**, Fürstl. Eichstett. OberStallMeister,
Herr August **Christian** Wilhelm und
Herr **Wilhelm**,

allerseits Gebrüdere von Eberstein,

1) Respective mit kuratorischem Konsens schon ao. 1718 sich mit Ihrer Fräulein Schwester Magdalenen Elisabethen von Eberstein verglichen, daß Sie Ihr vor alle aus dem Lehn und Erbe prätendirende Anforderungen eines vor alles VierTausend und FünfHundert Thaler aus dem Harrasischen Gute zu Gehofen geben, gestalt Wir Ihr dann besagtes Harrasisches Gut, bis Ihr diese 4500 Rthlr. nebst dem Interesse völlig befriediget, zu einem wahren ausdrücklichen Unterpfande eingesetzet haben, gleich der Transakt, so diesfalls unter Uns den 13ten Febr. 1718 aufgerichtet, des mehrern im Munde führet, bei welchem Vergleiche es auch sein lediglichs Bewenden haben und solchem ohnverbrüchlichen nachgegangen werden soll; darneben aber haben Wir benamte sämtl. Herrn Gebrüdere über die in angeregtem Transakt versprochenen 4500 Rthlr. Ihr, der Fräulein Schwester, aus gutem freien Willen und zu mehrer Bezeugung brüderlicher Tendresse auf den Fall, wann Sie sich verheirathen sollte, FünfHundert Thaler zum Hausrathe zu geben versprochen, darüber einen Schein 1718 ausgestellet, auch jeder auf die jedem zukommende Kompetenz Ihr hinlängliche Versicherung zu machen verheißen, also daß Ihr sothane 500 Rthlr. ein Jahr nach Ihrer Vermählung, und zwar jeglicher pro rata bezahlen, indessen aber die Fräulein Schwester bis dahin kein Interesse von solchen 500 Rthlrn. zu fordern bemächtiget sein soll.

2) So viel die liegenden Güter betrifft, so ist bekannt, daß der Harrasische Hof zu Gehofen in dem Großväterlichen Theilungs-Anschlage à 30 000 fl. gesetzet. Nun haben zwar die Herren Vettern, des sel. Herrn Domherrn Anton Albrechts von Eberstein beide Herren Söhne, davon ein ziemliches noch wirkl. eigenthüml., hingegen aber hat Unser sel. Herr Vater darzu ein Großes, auch viele GrundStücke, so sonsten zum Hackischen Hofe und anderwärts hingehöret, acquiriret, daß demnach es allerdings bei dem Anschlage der 30000 fl. verbleibt. Desgleichen ist auch von dem Amte Lein- und Morungen bekannt, daß der sel. Hr. GroßVater der Herr FeldMarschall solches vor 25000 fl. in der Theilung unter seinen 4 Söhnen Ihnen zugeschlagen; gegenfalls besaget das bei dem hohen AppellationsGericht versprochene und den 20ten Febr. 1712 publizirte Urtheil, daß Wir diese Ämter Lein- und Morungen denen Herren Grafen von Mansfeld anders nicht, als gegen Baarerlegung 13000 SpeciesThaler und 13000 GoldGülden oder deren kurrenten Werthes abzutreten schuldig; daß Wir dannenhero solche wohl einiger Weise hätten erhöhen können, welches Wir jedoch aus bewegenden Ursachen, zumal da eines Theils befunden worden, daß sie sich nicht wohl auf so hohes Interesse wegen Rauigkeit der Situation steigern lassen, andern theils es mit dem von dem sel. DomHerrn erhandelten Antheil daran ohne dem nicht practicable, auch bevorentab weil es unter Uns als Brüdern ist dermalen ausgesetzet, wohl aber denen übrigen Herrn Brüdern einige Douceurs dagegen gegönnet haben.

Dann so viel den Anfall des Neuen oder Trebraischen Hofes anbelanget, so haben wir solchen um deswillen in keinen Anschlag zu bringen vermocht, weilen die beiden Herrn Gevettere, des sel. Domherrns Söhne, ihre ratas davon in natura weggenommen, der RitterHoff mit seinen Freiheiten, Lust und Lasten, die Schäferei, Brauhaus ꝛc. aber zu Bezahlung derer auf solchem Gute gehafteten Lehnschulden ausgesetzet solchergestalt, daß derjenige, welchem von diesen Stücken etwas zugefallen, das angeschlagene pretium zu Tilgung oberwähnter Lehnschulden entweder baar erlegen oder nach Belieben derer Herr Kreditorn denselben Satisfaction geben müssen, wie solches der deshalben aufgerichtete Vergleich deutlicher besaget. Mithin was von den noch übrigen auf Ihre $^{7}/_{9}$ Theile kommen, man höher nicht als etwa

zumal nach dem Großväterlichen Anschlag höchstens 13000 bis 14000 fl. rechnen können.

Das Gut Neuhaus ist vor 16000 fl. von allen Herrn Gebrüdern angeschlagen, daß diesem nach an obspecificirtem liegenden Vermögen, ingleichen der Brück'schen, Hohlstedt.-, Rieth Nordhäusisch-, Wallhäusischen und Bennungischen Zinsen, so auf 850 fl. angeschlagen, 85850 fl. vorhanden. Gleichwie nun die Sieben Herrn Gebrüdere folgende 7 Lose wegen der Güter Lein-, Morungen, Gehofen und Neuhaus gemacht, als

1. Gehofen.
2. Bekommt von Gehofen heraus.
3. Leinungen.
4. Bekommt von Leinungen heraus.
5. Morungen und Horla.
6. Bekommt heraus von Morungen.
7. Neuhaus.

Welche Lose folgendergestalt gefallen:

1. Herr **Wilhelm** hat das vierte Los und bekommt also von Leinungen heraus.
2. Der Herr **OberJägermeister** hat das 6te Los, bekommet von Morungen heraus.
3. Der Herr **OberStallMeister** hat das 7te Los Neuhaus.
4. Der Herr **Kammerherr** das 3te Los, nämlich Leinungen.
5. Der Herr **Hauptmann** das 2te Los, bekommt von Gehofen heraus.
6. Der Herr **BergHauptmann** das 1ste Los, nämlich Gehofen und
7. Herr August **Christian** Wilhelm das 5te Los, nämlich Morungen und Horla.

3) Also ist hernacher die SpecialEintheilung folgendergestalt gemachet, daß

1. Der Herr Kammerherr Ernst Friedrich bekommen das Amt, Schloß und Flecken GroßLeinungen mit allen darzu gehörigen Pertinenzien, aller Amts, Ober und Niedern Jurisdiction, Rechten, Freiheiten, Diensten, Zinsen und Gefällen, nichts davon ausgeschlossen, sowohl was davon Unser sel. Herr Vater vor sich daran gehabt, besessen oder haben und besitzen sollen, als auch von seinem Herrn Bruder dem Domherrn wiederkäuflichen erkauft, freies Brau- und DarrHolz, samt der Hälfte der Hohen und Niedern Jagden, auch der Hälfte des Lein- und Morung. Forstes, wovon er jedoch hinwieder ein Quart der Hohen und Niedern Jagd, wie auch der KohlHolzNutzung samt denen sämtlichen Gefällen und Intraden des Dorfs Rotha auf Maße wie unten bei No. 7 ausführlicher befindlich Unserm Herrn Bruder Wilhelmen einsweils bis zur Wiedereinlösung assigniret.

2. Der Herr Hauptmann Wolf Dietrich hat seine ratam bekommen nebst dem Herrn Berghauptmann an dem Harrassischen Gute und dessen Pertinenzien zu Gehofen mit allem, was Unser Herr Vater sonst daselbst seine LebensZeit über acquiriret hat, nichts darvon ausgeschlossen.

3. Der Herr OberJägermeister Karl hat, ohne was Er von Neuhaus und sonst heraus bekommen, die Kompletirung seines Antheils erhalten an dem Vorwerk und Dorf Horla mit aller Jurisdiction, auch allen darzu gehörigen Pertinenzien, Lehnen, Zinsen, Diensten und Gefällen, den 4ten Theil von den Obern und Niedern Jagden und Forste, welches er jedoch nunmehro auf Neun Jahr an seinen Herrn Bruder August Christian Wilhelm wiederkauflichen verkauft, aber doch die 6000 fl. gegen Interesse darauf stehen gelassen, das Übrige nebst allem, was er sonst hin und wieder heraus haben müssen, baar erhoben.

4. Der Herr BergHauptmann Anton Gottlob hat zu seinem Antheil den Harrasischen Hof, Gut und Pertinenzien zu Gehofen bekommen, nebst dem Herrn

Hauptmann, samt allen Rechten, Freiheiten, Ober- und NiederGerichten, Diensten, Zinsen, Gefällen, Jagden, Fischereien, Lust und Lasten, Nutzungen und Beschwerungen, gleich solches der Herr Vater sel. gehabt oder haben sollen.

5. Der Herr OberStallmeister hat zwar das Gut Neuhaus im Lose bekommen, jedoch weilen er lieber Geld annehmen wollen, solches an den Herrn BergHauptmann erblich wieder cediret und gleichfalls 6000 fl. samt andern Kautionen gegen Interesse darauf stehen lassen, wie er dann auch sonsten alles dasjenige, was er von seinen Herrn Brüdern hin und wieder bekommen sollen, theils baar erhoben, theils annehmliche Versicherung angenommen.

6. Herr August Christian Wilhelm hat seinen Antheil an dem Amte Morungen durch das Dorf und Vorwerk Morungen mit allen Pertinenzien, Rechten, Freiheiten, Diensten, Zinsen und Gefällen, nichts davon ausgeschlossen, der Jurisdiction darüber, den 4ten Theil von dem Amts-Forst, auch Obern und Niedern Jagden, desgleichen von Neuhaus und Gehofen heraus bekommen.

7. Herr Wilhelm hat seinen Antheil folgendermaßen bekommen, daß, weil der Herr Kammerherr Ihm vermöge des gemachten Loses aus dem Amt Leinungen heraus geben müssen, Er demselben zu dem Ende inzwischen und bis zur Wiedereinlösung den jetztmaligen Zins à 50 fl. aus dem Backhause zu Leinungen, ferner ein Quart des AmtsForstes, so viel die KohlenNutzung betrifft, samt einem Quart der Hohen und Niedern Jagden, sieben Acker Wiesen von der Horlaischen, den Wipperischen HaferZins à 84 Scheffel, den ZinsHafer vom Rothischen LaßLande an 116 Scheffel, den ZinsHafer vom Erblande zu Rotha an 235 Scheffel samt denen Lehn-, Straf-, Siegel-, Ein- und Abzug-, Dienst-, Hufen-, Schnitter-, Pfingst-Küh-Gelder von dem Dorf Rotha, den dasigen WiesenZins, MichaelisBot, 55 Fastnachts- und 54¼ MichaelisHühner, die TischTücher von SterbeFällen, item 2 Stück Salz von Rotha, 2 gar gemachte Hundefelle, 6 Paar Handschuh vom Caviller assigniret und angewiesen, solchergestalt, daß er solches alles nutzen und genießen möge, bis benannter Herr Kammerherr Ihm das Kapital an 7435 fl. 14 Gr. 4 Pf. baar erlege oder sich diesfalls anders mit ihm vergleiche.

Wie dann auch derselbige von denen Herrn Brüdern, nämlich dem Herrn Kammerherrn Ernst Friedrichen, dem Herrn OberJägerMeister Karln und Herrn August Christian Wilhelmen von Eberstein Ihre zugefallene ratas oder 3/9 Theile von dem Neuen Hofe zu Gehofen käuflichen an sich erhandelt, mit allen dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten, oneribus und Beschwerden, Lust und Lasten.

4) Dasjenige, was ein oder der andere Herr Bruder den andern zur gänzlichen Adimplirung seiner proportionirlichen ratæ heraus geben müssen, haben Sie einander entweder baar oder durch zufriedliche Versicherung und Verschreibung satisfaziret, daß demnach ein jeder dem andern seine angenommenen Güter und Pertinenzien in alle Wege gewähret, da aber

5) Wegen des Antheils an denen Ämtern Lein- und Morungen, so unser Herr Vater von seinem Herrn Bruder dem Domherrn erhandelt, noch nicht ausgemachet, ob dessen beide Herrn Söhne zu Gehofen einiges ReluitionsRecht daran behalten, oder solches erloschen, so bleibet es bei dem unterm dato Neuhaus den 8ten Julii 1718 zwischen denen Herrn Brüdern aufgerichteten Reverse billig.

6) Haben wir gesamte Gebrüder resp. mit kuratorischem Konsens und Vollworte vor Uns, Unsere LehnFolgere, Erben und Erbnehmen mit gutem Vorbedacht und nach reifer Überlegung Uns mit einander dahin verglichen, daß wenn jemand unter Uns mit denen Seinigen sich anderwärts bessern Vortheil schaffen könnte, und um des willen oder anderer Ursachen halber das Ihm zugefallene Antheil an Gütern verkaufen oder sein Kapital aufkündigen wollte, er solches seinen Brüdern ein Jahr vorhero, sonderlich aber dem, so das Gut besitzet, worauf das Kapital

haftet oder wozu das verkaufende GrundStücke gehöret, anzeigen soll, der binnen einer halben Jahresfrist sich resolviren soll, ob er solches vor den Preis, wie es im Anschlage stehet, als welcher ein beständiges Fundament unter Uns Brüdern, nicht aber unter Fremden sein und ewig verbleiben soll, exclusive derer erweislichen MeliorationsKosten gegen baare Bezahlung annehmen wolle, nach welchem ½ Jahres Verfluß die übrigen Herrn Brüder auch ½ Jahr zu deliberiren haben, ob jemand es unter Ihnen kaufen wollte, nach dessen fruchtloser Endigung aber soll ein jeder Macht haben, das Seine an wen und wie hoch er will zu verkaufen, das aufgekündigte Kapital aber muß nach der jährl. Loskündigung ohnfehlbar bezahlet werden. Andernfalls stehet einem jeden frei, jedoch der ausgemachten 6000 fl., die keiner aufheben oder oneriren soll, und dem Rezeß de dato Neuhaus vom 13. Julij 1718 ohnbeschadet, als welches beides in seinem Faveur verbleibet, damit zu thun, was Er will.

7) Gleichergestalt haben wir sämtl. Gebrüder resp: cum autoritate Curatoria vor Uns, unsere Erben und Erbnehmen auch Lehnsfolgeren mit gutem Vorbedacht und reifer Überlegung Uns bis auf lehnsherrl. Konsens und Konfirmation eines beständigen Quanti, welches von väterlicher und Neuhöfischer Erbschaft ein jeder den Übrigen ohnbeschuldet lassen soll, nämlich auf 6000 fl. hoch verglichen, die jedoch nach denen Anschlägen, wornach wir Uns 1718 getheilet, zu rechnen sind. Dahingegen jeder den andern auf den ÜberRest ohne Kontradiction zu konsentiren schuldig und gehalten sein soll; die 6000 fl. aber sollen jedesmal in deren Gütern gegen landübliche Verzinsung à 5 pC. stehen bleiben und keiner von denen Herrn Brüdern bemächtiget sein, solchen zu verpfänden, zu versetzen, zu verschenken, zu verkaufen, zu vertestiren oder sonsten auf einige Weise zu beschweren, es wäre denn, daß Er anderwärts im Kf. Sachsen hinwiederum dieserwegen gnügliche Versicherung machte oder sich anders mit seinen Hrn. Brüdern und den Ihrigen vergliche, welchenfalls Ihm kein Hindernis gemachet, sondern willig gefuget werden soll.

8) Die Leinungsche KupferHütte samt dem EisenHammer zu Bennungen sollen einesweils zu Bezahlung der darauf geschlagenen zinsbaren Kapitalien und Interessen ausgesetzet bleiben, jedoch aber sobald solche mit Gott abgeführet, soll solche Leinungsche KupferHütte und gesamte KupferBergwerk zu einem Kommunwerk der Ebersteinischen Familiae beständig destiniret bleiben, wann nicht ein anderes unter Uns deshalb in Güte verglichen oder einer dem andern seinen Antheil cedirt, verkauft oder vermacht, solchergestalt, daß alsdenn der Überschuß in soviel Theile als Brüder oder BrüdersSöhne i. e. stirpes vorhanden, die allemal in stirpes, nicht aber in Capita succediren, eingetheilet und jedem davon seine rata davon abgefolget werden; sollte ein oder der andere sein Antheil daran verkaufen oder verpfänden wollen, soll es damit gleich (§ 6) disponiret gehalten werden, Mit seinem Antheil des Überschusses aber mag ein jeder nach Gefallen gebahren und es nach Willkür cediren und assigniren, jedoch daß ein fremder Cessionarius sich in keine Administration meliren, wohl aber anzeigen dürfe, wo es zu verbessern und Schade zu verhüten.

9) Der EisenHammer zu Bennungen hingegen soll, so bald als gut und möglich, losgeschlagen und davon Kapitalia bezahlt oder nach Befinden verpachtet werden.

10) Die ActivSchulden, welche Unser hochsel. Herr Vater hinterlassen, verbleiben allen Sieben Herrn Brüdern zu gleicher Theilung und sollen in Kommun eingetrieben, von jeglichem die GeneralVollmacht darzu unterschrieben und untersiegelt und dem Herrn BergHauptmann die Prozesse zu verfolgen eingeliefert, was aber eingeklaget wird, unter Sie getheilet, zu dem Ende auch ex communi die ProzeßKosten erleget werden.

11) Wegen der Wülffischen Erbschaft und liegenden Güter in dem Lippischen ist resolviret, solche sobald es möglich zu verkaufen und das Geld in die gemeine massam zu Bezahlung der Schulden einzubringen und einzulegen.

12) Sollte auch einer oder der andere wegen des Jhm im Los zugefallenen Lehn- oder andern wiederkäuflichen Stücken von jemandem in Anspruch genommen und verklaget werden, So wollen die andern Herrn Gebrüdere insgesamt denselben auf ihre eigene Kosten, auch auf bloße extra judicial Denunciation und durch ein privat missiv geschehen, vertreten und schadlos halten. Allermaßen Sie auch, daferne von denen zugeschlagenen Stücken selbst ein oder anders ermangeln sollte oder sich sonst derentwegen Unrichtigkeit fände, einander die Eviction und Gewähr zu leisten und in allen, sowohl an Schäden, als auch Interessen und Unkosten, schadlos zu halten, aufs Bündigste sub hypotheca bonorum versprochen.

Gestalten nun allerseits Interessenten und deren resp. Curator die ErbTheilung und den darüber aufgerichteten ErbVergleich wissentlich, wohlbedächtig und mit gutem Vorbedacht gemachet, abgefasset und geschlossen, auch denselben in allen Punkten und Clausulen feste und unverbrüchlich zu halten und auf keine Wege und Weise zu impugniren einander zugesagt, wie dann auch solche ErbTheilung selbst auf den Wiedereinlösungs-Fall Lein- und Morungen von des Herrn Dom-Herrn Erben Jhre Kraft vollkömmlich behalten soll, Jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß alsdann dem Hrn. KammerHerrn und Herrn Christianen oder deren Erben von denen übrigen fünf Herren Gebrüdern und deren Nachkommen und Erben völlige Schadloshaltung und Eviction geschehe und Sie von der väterlichen Erbschaft ganz gleiche Theile mit denen übrigen bekommen: Als renunziren Sie allerseits resp: cum Curatore allen und jeden Exceptionibus und Ausflüchten, dadurch dieselbe entkräftet und über einen Haufen geworfen werden könnte, insonderheit des Betruges, der Verletzung, der listigen UberRedung und Übereilung, des Betrugs der Einsetzung in vorigen Stand, daß ein oder das andere anders abgeredet oder geschlossen als zu Papier gebracht worden, und der gemeinen Rechts Regul, so da will, daß eine allgemeine Verzicht nicht gültig, wenn nicht eine absonderliche vorhergegangen, treulich sonder Gefährde. Urkundlich ist dieser ErbtheilungsRezeß von allerseits Interessenten unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Neuhaus, den 19. Julij 1721.

Ernst Friedrich Graf von Eberstein.
Wolff Dietrich von Eberstein.
Carl von Eberstein.
Anthon Gottlob von Eberstein.
Ernst Rudolph von Eberstein.
August Christian Wilhelm von Eberstein.
Wilhelm von Eberstein.

George Christoph Herr von Werther Curator
von Herrn Wilhelm von Eberstein.

Und nachdem sämtl. vorher benannte Herrn Gebrüdere von Eberstein und deren resp: Herr Kurator um Konfirmation gegenwärtigen nach Absterben Jhres Hrn. Vaters und Fr. Mutter unter einander aufgerichteten Erb- und Theilungs-Rezesses gebührend angesuchet, auch Herr Anton Gottlob von Eberstein dato im OberAufSeherAmte allhier nebst Jhrem rechtlichen Beistande, Herrn Jacob Fischern, daß die noch nicht mit übergebenen, gleichwohl zur Erläuterung sothanen ErbVergleichs dienenden relata wirklich ergangen wären, und längstens binnen hier und Ostern dieses Jahres von allerseits Interessenten vollzogen eingeliefert werden sollten, mündlich versichert: Als habe ich dem Suchen statt gegeben, konfirmire und bestätige auch OberAufSeherAmts wegen mehr ermeldten brüderlichen Vergleich dergestalt, daß darüber steif und unverbrüchlich gehalten, auch benöthigten Falls wieder ein und ander Kontravenienten zulängliche Hülfe geleistet werden soll, doch Sr. Königl. Majt: Jn Polen und Kf. Dchl. zu Sachsen, meinem allergndsten Herrn, Dero OAAmt allhier, auch mir und denen Meinigen ohne Schaden und Nachtheil. Urkundlich habe ich mich eigenhändig anhero unterschrieben und das jetzo gewöhnliche

OberAufSeherAmtsSiegel wissentlich vordrücken lassen. So geschehen Eisleben, den 22. Januar 1722.

Sr. Königl. Majt. in Polen und Kurfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, wirklicher Geheimder Rath und OberAufSeher der Grafschaft Mansfeld.

Christoph Dietrich Bose.

Nr. 90. **Die Gebrüder Wolf Dietrich, Karl, Anton Gottlob, Ernst Rudolf und Wilhelm v. Eberstein haben sich dahin verglichen, daß, falls von den Domhöfer Vettern die Einlösung deren Antheils an den Ämtern Leinungen und Morungen erfolgen sollte, den beiden Brüdern Ernst Friedrich und Christian laut Reverses d. d. Neuhaus, den 8. Juli 1718 Indemnisation geschehen soll.**

Nachdem wir sämtl. Gebrüdere von Eberstein uns wegen derer Güter und Verlassenschaft, von unserm sel. Hrn. Vater Tit. Herrn Christian Ludwig von Eberstein ererbet, nämlich derer Ämter Leinungen und Morungen, des Guts Neuhaus und Gehofen samt anderweitigen Zinsen und Einkünften, ingl. auch wegen des an uns und unsere Vettern zu Gehofen gefallenen Guts (der Neue oder der Trebraische Hof genannt) zu Gehofen, getheilet; wir aber wegen derer Ämter Lein- und Morungen aus Ursachen, daß, soviel den von dem sel. Domherrn erhandelten Antheil betrifft, wir die Erblichkeit daran noch nicht erlangen können, uns nicht getrauet, so deutlich auf das Urtheil de publicato (kraft dessen die Reluition von denen Hrn. Grafen von Mansfeld auf den kurrenten Werth à 48000 fl. determiniret und erkannt worden) zu gründen und, solches zum Fundamente unseres Anschlages bis zu der sich vielleicht ereignenden Wieder-Einlösung gesetzet zu haben, in dem zur hochlöbl. Oberaufseher-Amts-Konfirmation übergebenen Vergleiche zu bekennen; gleichwohl aber bei Untersuchung und Überschlagung des Betrags solcher Ämter sich gefunden, daß sie ein Großes mehr als die 25000 fl., davor unser sel. Groß-Herr-Vater sie unserm sel. Hrn. Vater und dessen auch sel. Bruder dem Domherrn zugeschlagen, verinteressiren, und also sie nach Proportion, wie wir die Güter zu Gehofen einander angeschlagen, dermalen vor den zuerkannten Werth des Pfandschillinges (d. s. 48000 Mfl.) wie billig zu rechnen: Als haben wir uns dessenhalben folgendergestalt verglichen, daß auf den Fall, wenn die Reluition von denen Hrn. Vettern geschehen sollte, denen beiden Herrn Brüdern, als nämlich dem Hrn. Kammerherrn Ernst Friedrichen Grafen von Eberstein und Hrn. August Christian Wilhelmen von Eberstein, als welche den Antheil derer Ämter Lein- und Morungen, so schon mehrerwähnter unser sel. Hr. Vater von seinem sel. Bruder wiederkäuflich erhandelt, in der Theilung nach Proportion und Werth des zuerkannten Pfandschillinges bekommen, laut Reverses de dato Neuhaus, den 8. Julii 1718 von den übrigen Hrn. Brüdern, namentlich dem Hrn. Hauptmann Wolf Dietrichen, dem Hrn. Ober-Jägermeister Karln, dem Hrn. Berghauptmann Anton Gottloben, dem Hrn. Ober-Stallmeister Ernst Rudolfen und dem jüngsten Hrn. Wilhelmen, allerseits Gebrüdere von Eberstein, Indemnisation geschehen, so viel, daß ihre Erbportion inclusive dessen, was wegen der von unserm sel. Hrn. Vater nach Lein- und Morungen verwandten Meliorationen und Baukosten erkannt und von den Vettern davor bezahlet werden wird, allenthalben denen andern gleich werde, beigetragen werden (soll).

Dahingegen wir, die Besitzere solches wiederkäufl. Antheils, uns reversiren, daß, daferne wir die Erblichkeit an diesem Antheile erlangen und überkommen sollten, und solange die Wieder-Einlösung von denen Hrn. Vettern nicht geschiehet, wir oder unsere Erben und Erbnehmen an denen übrigen vorbenannten Hrn. Brüdern oder ihren Erben noch Erbnehmen dieses Falles oder aus angezogenem Revers einigen Anspruch zu machen nicht befuget sein sollen und wollen.

Wie wir uns denn auch allerseits hierdurch expresse gegen einander auf das rechtkräftigste verbinden und reversiren, daß in allen übrigen Punkten unser den

13. Julii 1718 aufgerichteter Vergleich bei seiner vollkommenen Kraft, Gültigkeit und Verbindlichkeit verbleibe, insonderheit aber, soviel den 16. Punkt wegen Versicherung der Creditorum betrifft und daß keiner durch seine Säumnis und Unrichtigkeit an Interesse und Kapital denen andern einige Klage, Unkosten und Ungelegenheiten bei Vermeidung derer darinnen verglichenen Messures verursachen soll. Gestalten denn der zur Konfirmation von heutigem 19. Julii 1721 jenen unter dem 13. Julii 1718 durchaus nicht aufheben noch annulliren soll. Zu Urkund und Festhaltung alles dieses haben allerseits Hrn. Gebrüdern diesen offenen Revers eigenhändig unterschrieben und einander besiegelt wohlwissend und bedächtig ausgestellt. So geschehen Neuhaus, den 19. Juli 1721.

(L. S.) **Ernst Friedrich von Eberstein.**
(L. S.) **Wolff Dietterich von Eberstein.**
(L. S.) **Carl von Eberstein.**
Anton Gottlob von Eberstein.
(L. S.) **August Christian Wilhelm v. Eberstein.**

A. Amt Groß-Leinungen.

Laut Erbvergleich v. 13. Juli 1718 und 19. Juli 1721 erhielt bei der brüderlichen Theilung das Amt, Schloß und Flecken Groß-Leinungen nebst dem Dorfe Rotha mit allen dazu gehörigen Pertinenzien, aller Amts-Jurisdiktion (obere und niedere, die obere über beide Ämter), allen Rechten, Freiheiten, Diensten, Zinsen und Gefällen [1]), freiem Brau- und Darrholz, der Hälfte der hohen und niederen Jagden und der Hälfte der Leinunger und Morunger Forsten der

Graf Ernst Friedrich von Eberstein

Da aber dieser die Erbportion seines Bruders Wilhelm, der das Los „Bekommt von Leinungen heraus" gezogen hatte, mit übernehmen mußte, so überließ Graf Ernst Friedr. demselben bis zur Wiedereinlösung $1/4$ der Jagden und $1/4$ der Kohlenholznutzung der Amtsforsten, den Backhauszins zu Leinungen (50 fl.), 7 Acker von den Horlaischen Wiesen, den Wippraischen Haferzins (84 Sch.) und die sämtl. Gefälle und Intraden des Dorfes Rotha [2]) für 7435 fl. 14 Gr. 4 Pf.

Nr. 91. **Brüderlicher Anschlag (v. 1718) des gräfl. mansfeldischen wiederkäuflichen Amts und Flecken Leinungen.**

Das Schloß und Hofgebäude an Scheunen, Ställen und Schüttböden 2c.	1000 fl.	— Gr.	— Pf.
4 große Hufen ritterfreies Land	1000 „	— „	— „
Die Grase-, Küchen- und Baumgärten	1000 „	— „	— „
91 Tage Pferde-Frohndienste à 10 Gr. 6 Pf., thut 45 fl. 15 Gr. 6 Pf.	910 „	— „	— „

1) 4 Hufen $1/2$ Acker Land, große Gärten, 91 Tage Pferdefrohndienste, 206 Tage Hausgenossendienste, Brauhaus mit der Braugerechtigkeit, $1/2$ Backhaus, 286 fl. 11 Gr. 5 Pf. (zu L.: 167 fl. 1 Gr. und zu R.: 119 fl. 10 Gr. 5 Pf.) Dienst-, Hufen-, Schnitter-, Pfingstkuh-, Lehn-, Straf-, Siegel-, Ein- und Abzugs-, Schutz- und Caviller-Gelder, Erb-, Wiesen- und Pfannen-Zins, Michaelisbote und Ritzschart; Tischtücher von Sterbefällen, $1^1/2$ Stein Talg, 6 Paar Erntehandschuh, 2 Hundefelle, 1 Roßschweif, 9 Stück Salz, 268 Scheffel 1 Viertel $1^1/2$ Metzen Roggen, 857 Scheffel 3 Viertel 1 Metze Hafer, 11 Schock 10 Stück Eier, 2 Gänse, 122 Fastnachts- und $55^1/4$ Michaelishühner, endlich 22 fl. 18 Gr. Erbz. aus der Mühle bei Drebsdorf.

2) 119 fl. 10 Gr. 5 Pf. Dienst-, Hufen-, Schnitter-, Pfingstkuh-, Lehn-, Straf-, Siegel-, Ein- und Abzugsgelder, Wiesenzins und Michaelisbote; dann die Tischtücher von Sterbefällen, 2 Stück Salz, 2 gar gemachte Hundefelle und 6 Paar Erntehandschuh; ferner 351 Scheffel 1 Metze Zinshafer von dem Erb- und Laßlande zu Rotha; endlich 55 Fastnachts- und $54^1/4$ Michaelishühner.

206 Tage Handfrohndienste à 1 Gr. 6 Pf., thut 14 fl. 15 Gr.	294 fl.	— Gr.	— Pf.
Die Braugerechtigkeit und Verlag von 5 Schenken auf 4 Dörfern incl. freien Brau- und Darrholzes	5500 „	— „	— „
Dienstgelder tragen in fixo baar jährl. 100 fl. 5 Gr. . . .	2005 „	10 „	— „
13 Gr. Wiesenzins jährl. zu Leinungen	13 „	— „	— „
9 Gr. Wiesenzins zu Hainrode	8 „	10 „	6 „
14 Gr. 6 Pf. Erbzins zu Leinungen und Hainrode	13 „	10 „	6 „
2 fl. 6 Gr. vor neue Tischtücher	45 „	15 „	— „
30 fl. Lehngelder von 91 Häusern	600 „	— „	— „
1 fl. Siegelgeld	20 „	— „	— „
Sind 3 Fleischer zu Leinungen, giebt jeder $\frac{1}{2}$ Stein ausgeschmolzenen Talg, thut 3 fl. jährl.	224 „	6 „	1 „
7 Stück Salz à 14 Gr. jährl., thut 4 fl. 14 Gr.	93 „	— „	— „
7 fl. Michaelsbote zu Leinungen	140 „	— „	— „
10 Gr. 6 Pf. jährl. Schutzgeld	10 „	— „	— „
1 fl. Pfannenzins	20 „	— „	— „
268 Sch. 1 V. $1\frac{1}{2}$ M. Kornzinsen in Leinungen á $10\frac{1}{2}$ Gr.	2684 „	— „	— „
416 Sch. 3 V. 1 M. Zinshafer à 5 Gr. in L.	1985 „	1 „	$1\frac{1}{2}$ „
6 Sch. Hafer von Hainrode à 5 Gr.	29 „	10 „	6 „
11 Schock 10 Stück Eier zu L. à 5 Gr.	50 „	5 „	— „
2 fette Gänse à 6 Gr..	12 „	— „	— „
134 Fastnachtshühner zu L. à 1 Gr. 6 Pf.	191 „	6 „	— „
9 Zinshühner von Hainrode à 1 Gr. 6 Pf.	13 „	10 „	6 „
1 fl. 5 Gr. Ritschardt	30 „	18 „	— „
Hohe u. niedere Jagd, sehr leidl., jährl. 50 fl.	1000 „	— „	— „
Backhauszins jährl. 50 fl.	1000 „	— „	— „
Freies Brennholz aus dem Leinunger Amtsforste	1000 „	— „	— „
Summa	20954 fl.	2 Gr.	$9\frac{1}{2}$ Pf.

NB. Hohe und niedere Gerichte, Viehrecht, Wiesewachs 2c. sind nicht angeschlagen. So ist auch alles in toto, ob es schon mehr beträgt, nur vor 20000 fl. netto in brüderl. Theilung angesetzt und gerechnet."

Lt. Erbvergleich vom 23. Nov. 1720 überließen die hinterbliebenen Söhne Christian Ludwig's v. E. nach dem Tode ihrer Mutter die von dieser von 1713—1720 zu Groß-Leinungen gekauften $48\frac{1}{2}$ Acker Land, 1 Wiese und Gartenfleck und den Gasthof daselbst dem Grafen Ernst Friedrich von Eberstein.

Nachdem der Major Wilhelm, welcher Rotha seit dem 28. Sept. 1724 an seinen Bruder Christian auf Morungen mit der Jurisdiktion civili verpachtet und sich nur die Einnahme der Kohlengelder zu $\frac{1}{4}$ reservirt hatte, am 18. Juni 1757 in der Schlacht bei Kollin gefallen war, flossen die Rothaischen Pachtgelder in die sogenannte Erbschaftskasse.

Der Graf Ernst Friedrich v. E., der kursächs. Gesandter an den kurrheinischen Höfen war, ließ während seiner Abwesenheit sofort viele Gebäude in Leinungen aufführen und legte Gärten und dgl. an. Als aber 1730 die Kupferhütte von der Stelle am Hüttenteiche, wo die Ölmühle steht (vgl. Plan von Leinungen in meiner „Beigabe"), auf die Abendseite nach Drebsdorf hin verlegt wurde, so ruinirte der Hüttenrauch wieder alles.

Bei der steten Abwesenheit des Grafen Ernst auf seinem Gesandtschaftsposten dirigirte besonders der Ober-Berghauptmann Anton Gottlob v. E. die Familienangelegenheiten im Ganzen, die Prozeßsachen wegen des Forstes, des Kohlholzes und des Oberbaums der Ämter Lein- u. Morungen, sowie die Bergwerks- und Hüttensachen in Leinungen. Nachdem sich aber Graf Ernst Fr. aus seiner öffentlichen Carriere zurückgezogen hatte, so war er besonders derjenige, welcher die allgemeinen Angelegenheiten lenkte, auch die Gehofen'schen Lehnsachen. Das System und die Modulation,

die derselbe dem Wiedereinlösungs-Projekte der Ämter L. u. M. durch die gräfl. mansfeld. Kanzlei zu geben gewußt hatte, waren so zweckmäßig und weise, daß, da er die Fehler, die in den Jahren von 1689 bis 1712 im Hauptprozesse gemacht worden waren, nicht wieder ändern konnte, er dadurch Zeit gewann, daß die Frage, ob durch Vorschuß eines Dritten reluirt werden könnte, gerichtlich erörtert wurde. Nach 1732 that der Graf Ernst, als ob er abtreten wollte. Nun kam es aber über die Meliorationen zu weitläufigen Unterhandlungen, und so zog sich die Sache hin, bis die schlesischen Kriege eintraten, wodurch sie bis zum Abgange des Mansfeldischen Hauses 1780 ganz liegen blieb. — Zeit gewonnen, alles gewonnen! Der Graf Ernst v. E. starb zu Groß-Leinungen am 20. April 1752. Sein Sohn

Graf Friedrich v. Eberstein,

kurmainz. General, erhielt Leinungen. Noch im 7jähr. Kriege ließ dieser jüngere Graf die Teiche nach Lengefeld zu eingehen, füllte sie resp. aus und legte die sogenannte Insel zu einem Garten mit vielen Fontainen an.

Nach seines Vaters Tode nahm der stolberg'sche Jägermeister Christian v. E. in Morungen die Direktion der Familienangelegenheiten in seine Hände. Allein ihm fehlte es natürlich an allem. Alles blieb liegen, alles fiel im eigentlichen Verstande in die Hände der Advokaten. Ein gewisser Amtmann Keller in Morungen war nun Fax et Tuba. Obgleich nur ein mittelmäßiger Jurist, so war er doch ein Zögling des Grafen Ernst v. E., hatte dessen Bibliothek sehr genützt und hatte in Mansfeldischen Sachen, bei deren Verhandlungen er so zu sagen aufgewachsen war, viel Kenntnisse, so daß er sich allerdings viel Verdienst um unsere Familie erworben, auch unmenschlich viel geschrieben und expedirt hat. — 1757 trat der 7jähr. Krieg ein; dazu kam der leidige Prozeß mit den Gewerken des Sangerhäuser Bergwerks wegen der Grenze am Heil. Born. Es wurde nun die Hauptsache, der Forstprozeß und dessen Erörterung, auf dem Wege, den Graf Ernst v. E. mit Kosten und Mühe glücklich eingeleitet, liegen gelassen. 1765 starb der Jägermeister Christian v. E., und mit ihm hörte auch der einzige Zusammenhalt des Ganzen auf — die gemeinschaftl. Familiensachen wälzten sich als ein Chaos fort.

Am 17. Juli 1772 starb auch der General Graf Friedrich v. E. zu Groß-Leinungen ohne männliche Nachkommen. Seine Tochter Ernestine Johanne Helene Comtesse v. E., vermählt mit dem kurmainz. Ober-Jägermeister Karl Wolfgang Freiherrn von Hausen, war bereits am 2. Aug. 1758 in Folge des Wochenbettes gestorben mit Hinterlassung eines Sohnes

Friedrich Freiherrn von Hausen,

welcher Allodial-Erbe des Grafen Friedrich v. E. war. Auf diesen damals 14jährigen Enkel des Grafen Friedrich fiel daher das Amt Leinungen nebst Zubehör und hierunter das gegen sämtliche Erben des 1757 † Majors Wilhelm geltend zu machende Recht zur Wiedereinlösung des Vorwerks Rotha — zugleich aber auch mit diesen Rechten eine nicht unbedeutende, den Anschlagswerth der Güter beinahe übertreffende Schuldenlast.

Der damalige Oberstlieutenant Joh. Karl Friedr. Frhr. v. Eberstein zu Tilsit erkannte sofort die äußerst prekäre Lage der Dinge, er sah voraus, daß das Schuldenwesen des Grafen nicht sobald regulirt werden, vielmehr arge Verwirrung hervorrufen würde; indessen hielt er an der Aufrechthaltung und der Geltendmachung der alten Familienverträge als der „Grundbasis" für die Familie fest. Hiernach durfte er Leinungen unbedingt nicht in fremde Hände gelangen lassen ohne völligen Ruin der ganzen Familie. Allein wer von den damals lebenden 13 Vettern der Neuhäuser Linie sollte und wer konnte es annehmen?! Zu einem Kommunbesitze es zu erwerben, wie es einige Vettern beabsichtigten, da sie es nicht allein zu erwerben im stande waren, darein konnte er aber in weiser Voraussicht der Zukunft nimmermehr willigen und mochte dazu keinen Groschen opfern. Er gab daher behufs der Wahl der zu ergreifenden Maßregeln zunächst seinem Sohne Wilhelm, der zu Leipzig studirte, auf, „genau zu hören, wo die Herren Vettern hinaus wollten und hiernach sich zu richten, ohne sich bloß

zu geben und der verstellten Vertraulichkeit nicht zu viel zuzutrauen.“ Es sei aus den Erbvergleichen von 1718 und 1721 vor allen Dingen festzustellen: „hat der Graf so viele, den ein für alle Male feststehenden Anschlag übersteigende Schulden auf Leinungen machen dürfen? und ist die Familie als solche schuldig, dieselben alle zu bezahlen?“ In diesem Falle sei kein ander Mittel, als es muß einer aus der Familie die Verlassenschaft des Herrn Grafen übernehmen und für die Bezahlung der Schulden sorgen. Ohne daß aber die ganze Familie mit zuträte und in Ansehung der Frau Gräfin und der hinterlassenen Schwestern eine billige lebenslängliche Alimentation übernähme, vermuthete der Oberstlieutenant Karl sehr richtig, würde sich keiner dazu verstehen wollen: dann aber sei allerdings kein anderer Rath, als daß die ganze Sache im Wege des Konkurses ihre definitive Erledigung fände. Wenn ihm indessen annehmbare Bedingungen vorgeschlagen würden, sodaß er im stande sein würde, Leinungen ohne allzugroße Gefahr selbst anzunehmen, würde er in allgemeinem Interesse sich vielleicht dazu bereit finden lassen. Sein Sohn möge daher mit Martini (Wilhelm's Hofmeister) die Sachen wohl überdenken, wie alles am besten einzurichten sei, und hofft, daß er, wenn er demnächst selbst nach Leinungen komme, schon etwas vorgearbeitet finden möchte; Urlaub zu der Reise dahin habe er bereits vom Könige verwilligt erhalten und hoffe, Ende Januar dort einzutreffen.

Für Wilhelm war nun unter solchen Umständen der Aufenthalt in Leinungen von Anfang August bis Ende September nichts weniger als eine Zerstreuung. Nicht nur liefen sich die Interessen der einzelnen Ebersteinischen Vettern schnurstracks entgegen, auch diejenigen der gräflichen Witwe, sowie der übrigen Ebersteinischen Frauen und Fräulein trugen nicht wenig dazu bei, die zu betreibenden Unterhandlungen und Ausgleichungen doppelt intrikat zu machen. Da indessen Wilhelm seit seinem 12. Jahre seines Vaters Familien-Korrespondenz hatte führen müssen, so führten ihn die dortigen Verhandlungen, verbunden mit dem nothwendigen Studium der Familien- wie der mansfeldischen, mit Besonderheiten und Eigenthümlichkeiten behafteten Verfassung, so zu sagen in den Geschäftsgang unmittelbar ein. Nicht nur hatte der Konsulent seines Vaters, ein ehemaliger preußischer Justiz-Kommissionsrath Brauer zu Klettenberg, der wie überhaupt wenig mit der sächsischen Verfassung, noch viel weniger mit den wirklich heikeligen mansfeldischen Angelegenheiten und der Ebersteinischen Familienverfassung bekannt war, aus diesem Grunde eine Menge falscher Schritte gethan und konnte auch selten in Leinungen persönlich anwesend sein; von Seiten seines Gesellschafters Martini, der wenig zu praktischen Sachbehandlungen zu brauchen war, hatte Wilhelm aber auch keinen Nutzen; und so mußte er denn, so gut er konnte, sich selber helfen.

Der gräfl. Ebersteinische Schwiegersohn Baron v. Hausen, der Vater des Allodialerben, den Wilhelm in Leinungen antraf, offerirte nun sub dato 23. Okt. 1772 in väterlicher Gewalt seines Sohnes eine Cession aller Ansprüche desselben an den gräflich Eberstein'schen Nachlaß sämtlichen 13 Herren v. Eberstein Neuhäuser Linie gegen ein Aversional-Quantum und Übernahme aller Passiva, ohne sich auf eine separatio feudi et fideicommissi ab alodio einlassen zu wollen. Die Witwe und Geschwister waren auch bereit, sich mit ihren Ansprüchen abfinden zu lassen. Wäre aber dies Projekt, auf das Wilhelm, durch Schmeichelreden der Morungischen Frauen verleitet [1]), beinah ein-

1) Der Vater war hellsehender; derselbe äußert sich in einem Briefe vom 28. Nov. 1774 unverhohlen dahin: Doch ich will davon abbrechen und Dich nur bitten, laß Dich nur weder vom männlichen noch NB. weiblichen Geschlecht breitschlagen, denn ich gestehe Dir freimüthig, im Punkte des Herrn Lieutenants in Morungen scheint mir Deine weitläufige Deduktion verdächtig; sollte nicht etwa die Freundlichkeit von dessen junger Frau etwas dabei konkurriren, daß Du den Pophans — dies abscheuliche Thier —, welches zu allen unrichtigen Sachen gebraucht wird, so fürchterlich er (der drohende Konkurs) an sich sein könnte, wann es dahin gelangte, hier auch anwenden willst? — — Du solltest demnach alles mögliche beitragen, daß alles noch bei meinem Leben in Ordnung käme, und denen nicht das Wort reden, die niemalen an was anders gedacht, als wo sie nur Geld herkriegen wollen, es leide darunter, wer da wolle. Es ist ein Glück vor die Herren, daß ich mit der Fr. Jägermeisterin nicht harmonire, sie sehen es wohl ein, und werden gewiß alles mögliche anwenden, um die Uneinigkeit zu erhalten. Siehst Du das nicht, mein Freund? Sie sind klüger und haben Deine schwache Seite längst gefunden, das sehe ich aus allem.

gegangen wäre, zur Ausführung gekommen: so wären aus solcher Geburt einer neuen Kommune statt der schwebenden 7 Rechtshändel unvermeidlich 13 und mehr erwachsen. Da nun der Oberstlieutenant Karl auf dies Projekt nicht eingehen konnte, anderenfalls aber unfehlbar der wegen des zu einem Familienwerke gestifteten Berg- und Hüttenwerks unter allen Umständen zu vermeidende Konkurs in drohender Aussicht stand: so drangen die Vettern der Wolf Dietrich'schen Branche und der Hauptmann Friedrich von der Morunger Branche nach stattgehabter Familien-Konferenz, in welcher sie sich gegenseitig die Nothwendigkeit darlegten, Leinungen nicht in fremde Hände kommen zu lassen, mit Gründen und Bitten dahin, daß der Oberstlieut. Karl aus Tilsit Leinungen allein übernähme. Mit der sicheren Aussicht nun, daß er für die nächste Zeit einen sehr schweren Stand und nicht den geringsten Nutzen haben werde, brachte derselbe der allgemeinen Wohlfahrt der Familie das wirkliche Opfer und gab den vereinigten Vorstellungen und Bitten der Vettern nach. In seinem Auftrage schloß Wilhelm einen Separat-Vertrag mit dem Herrn v. Hausen, wie auch mit der Witwe und den damals noch lebenden beiden Comtessen, um sodann für seine Rate sich mit den Haupt-Gläubigern des Grafen Friedrich abzufinden und die rechtlichen Maßnahmen der anderen Interessenten abzuwarten. Nachdem Wilhelm's Vater diesen Vertrag, kraft dessen sich der Herr v. Hausen eine baare Summe zahlen ließ und ein Haus in Mainz vorbehielt, genehmigt hatte, erfolgte die wirkliche Besitzergreifung im Februar 1773. Zu diesem Zwecke holte der Oberstlieutenant in Begleitung seiner Tochter Charlotte auf seiner Durchreise durch Leipzig seinen seit Beginn des Wintersemesters 1772/73 daselbst studirenden Sohn Wilhelm ab und begab sich mit diesem an Ort und Stelle. Hier in Leinungen blieb der Oberstlieutenant

Johann Karl Friedrich Freiherr von Eberstein

nach dem 18. Febr. 1773 erfolgten Abschlusse des (dann 5. März von Lorsch aus seitens des Herrn v. Hausen unterschriebenen) Vertrags mit den Erben des Grafen Friedrich, sowie nach der am folgenden Tage entgegengenommenen Erbhuldigung der Amts-Unterthanen dann noch nahe 9 Wochen, um sich von der Lage der Ebersteinischen Verhältnisse im Allgemeinen und besonders des seit dem Tode des Ober-Berghauptmanns Anton Gottlob v. Eberstein († 1747) äußerst schlecht verwalteten Berg- und Hüttenwerkes durch eigene Anschauung zu informiren, sowie um das Nöthigste persönlich anzuordnen, was für Aufbesserung seiner neuen Erwerbung geschehen mußte.

Trotzdem nun der Oberstlieutenant Karl durch die alleinige Übernahme von Leinungen zu einem um $^3/_5$ höheren Preise über den feststehenden Anschlag (und dann außerdem unter Mittheilnahme an den überschießenden 6000 Thaler Schulden des Grafen Friedrich, wie antheiliger Verzichtleistung auf die Zinsen des durch des Grafen Tod angefallenen Lehnstamms zu Gunsten der Witwe auf deren Lebenszeit) ein großes Opfer brachte, wie die Folge wirklich zeigte: so erntete er jedoch weiter nichts als Verdruß und Undank; er gerieth bald darauf in nicht weniger als sieben Rechtshändel.

„Freilich", sagt Wilhelm selbst, „wie ich zu spät gewahr ward, hätte alles dies mit mehr Kaltblütigkeit und Geduld wohlfeiler ins Geleise gebracht werden können. Allein ich war ein junger Mensch im 20. Jahre, und die Konsulenten, die wir gewählt hatten, der pr. Kommissionsrath Aug. Leop. Brauer zu Holbach, Justizamtmann zu Klettenberg, und der schwarzburg-rudolstädt. Titular-Rath Augustin Polycarp Friedrich Rudloff, Justitiarius zu Gehofen und prakt. Jurist zu Sangerhausen, der auch von 1773 bis 1781 Amtmann zu Leinungen war, bliesen das Feuer mehr an, als daß sie zu moderaten Maßnahmen hätten rathen sollen. Ersterer aus Unkunde des Ganges der Dinge in Sachsen, letzterer aus geflissentlicher Absicht, meinen Vater und seine Succession in Rechtshändel zu verwickeln, bei denen er, wie er auch leider nachher in vollem Maße gethan hat, zu gewinnen die Aussicht hatte."

Ein wahrhaftes Prototyp eines advokatischen Rabulisten war aber der Berather der verwitweten Frau Hof-Jägermeisterin Eberhardine v. Eberstein in Morungen, welche

unter Beihülfe desselben die Kinder ihres verstorbenen Gemahls aus dessen erster Ehe — unter diesen namentlich den gutmüthigen und arglosen Urgroßvater des gegenwärtig wieder in rechtmäßigem Besitze von Morungen sich befindenden Sprossen der Morunger Branche — um deren Eigenthum gebracht hatte, darüber später aber von Gewissensbissen gequält, in ihren letzten Lebensjahren kindisch geworden war, in welchem Zustande der Geistesumnachtung beide Momente, die Reue und die ursprüngliche Triebfeder alles ihres Handelns, ihre grenzenlose Habgier, mit einander im Kampfe gelegen haben. Dieser ihr Justitiar nun, der Amtmann Gottfr. Joh. Andreas Koch, konnte bei der genauen Kenntnis der Sach- und Personenverhältnisse sich sagen, daß, wenn bezüglich des Schlosses Leinungen ein gemeinschaftlicher Besitz sämtlicher Mitglieder der Neuhäuser Linie der Ebersteinischen Familie einträte, wie solcher schon in Bezug auf das Berg- und Hüttenwerk, wie auch in Bezug auf das Harrasische und Trebraische Rittergut zu Gehofen herrschte, damit ganz unausbleiblich eine neue mater discordiarum geboren würde, — und solche war ja gerade sein Lebenselement. Er brachte daher seine so schon von der ausgeprägten Eigensucht gefangen gehaltenen, sich selbst innerhalb der Ebersteinischen Familie als eine Fremde fühlende Principalin leicht dazu, daß sie gegen die alleinige Übernahme des gräflichen Nachlasses seitens des einen Neffen ihres verstorbenen Mannes Protest einlegte, und zwar in ihrer Eigenschaft als Vormünderin ihres Sohnes Wilhelm Ludwig Gottlob Frhrn. v. Eberstein, dem sie durch das famose, angeblich noch von ihrem verstorbenen Manne (4 Tage nach bei diesem eingetretenem tödtlichen Schlagflusse) diktirte Testament unter Benachtheiligung ihrer Stiefsöhne Vortheile verschafft hatte.

Auch gelang es dem schlauen Koch, den Major Heinrich Friedrich Wilhelm zu Magdeburg, welcher der Familienkonferenz nicht beigewohnt hatte, und die Sachlage nicht genau kannte, zu gleichem Schritte zu verleiten. Die Frau Jägermeisterin hatte bei ihrem Proteste freilich noch etwas sie nah Berührendes im Hintergrunde. Es war ja nämlich mit der Übernahme von Leinungen auch das Recht zur Wiedereinlösung des bei Lebzeiten des Majors Wilhelm v. Eberstein für dessen Rechnung und nach des Majors Tode für Rechnung der Erbschafts-Kommune der Neuhäuser Linie zuerst an ihren verstorbenen Mann, dann an sie selbst verpachteten Vorwerks Rotha verbunden, und dies Gut mochte sie nicht wieder aus ihren Händen lassen; sie hatte sich daran gewöhnt, solches als ihr Eigenthum zu betrachten. Noch weniger wollte es ihr in den Sinn, daß der nunmehrige Besitzer von Leinungen, der als solcher (als Cessionarius des Hrn. v. Hausen) Rotha einlösen konnte, außerdem auch noch in Gemeinschaft mit seinen damals noch lebenden zwei Brüdern das von seinem Vater 24. Juni 1720 an ihren Mann, den Jägermeister Christian v. Eberstein, wiederkäuflich verkaufte Gut Horla einlösen wollte.

Zu letzterem Zwecke hatte sich der Oberstl. Karl mit seiner Schwägerin in Mannheim als Kurantin ihres Gatten und seines im Kloster Weinheim eingesperrt gehaltenen Stiefbruders Karl Christian in Verbindung gesetzt und endlich nach 3½jährigen Unterhandlungen eine Renunciationsurkunde in Betreff des Gutes Horla, d. d. Mannheim 16. Nov. 1776 und konfirmirt am 6. Dez. dess. Jahres erhalten. Da sein Bruder Ludwig Ernst am 8. Dez. 1773 gestorben war, so setzte er nun das ihm allein zustehende Wiedereinlösungsrecht der Frau Jägermeisterin zum Trotze durch. Daß diese ihm aber unendlich viele Weitläufigkeiten machte, geht aus vielen Briefen an seinen Sohn Wilhelm hervor; so schreibt er im Juli 1775:

Es ist in solchen Sachen ein schlechter Trost für mich, wann Du mir schreibest, daß in 12 Jahren ich und das Morungsche Haus nicht aus Prozessen herauskommen werden, und die Frau Jägermeisterin denket nicht unrecht, wann sie mich dadurch zu ermüden glaubet. Und wie Du schreibest, habe ich wegen Horla auch nicht viel Gutes zu hoffen; ich möchte aber wohl wissen, warum? Der Wiederkauf hat doch seine Richtigkeit und stehet doch deutlich da: außer denen Meliorationskosten, deren mir aber keine angezeigt worden, können sie doch nichts weiter fordern, als das Kaufpretium.

Und unter dem 5. Mai 1775:

Es ist freilich eine übele Sache, daß der Part durch die eigensinnigen Affekten des Sachwalters immer leiden muß. Der Koch muß indessen ein böser Mann sein, daß er unsere Gegenpart nur aufhetzt. Sie machen mir wohl viel Weitläufigkeiten und verursachen mir viel Kosten, allein sie spinnen doch auch keine Seide dabei. Das final ist davon, daß wir uns beiderseits in Kosten bringen, dahingegen eine friedsame Einigkeit ihnen so vortheilhaft, als mir sein würde. Diese hat die Familie die vielen Jahre her noch erhalten; denn noch nie hat die Familie einen Rechtshandel unter sich angefangen.

Im Dez. 1773 wollte der damalige Oberstlt. J. Karl Fr. Frhr. v. E. Rotha einlösen. Sämtl. Erben des Major Wilhelm waren damit einverstanden, nur die Besitzer von Morungen nicht. Das so klare Wiedereinlösungs-Recht in Betreff des Gutes Rotha mußte in der That erst durch alle Instanzen erstritten werden, bis endlich das Appellationsgericht rechtskräftig auf Abtretung von Rotha gegen den ursprünglichen Wiederkaufsschilling (7222 Mfl. 14 Gr. 4 Pf.) cum fructibus perceptis et percipiendis erkannt wurde.

Nr. 92. **Schreiben des Obersten Joh. Carl Friedr. Frhrn. v. Eberstein an seinen Sohn Wilhelm zu Dresden d. d. Tilse, d. 7. Dec. 1777.**

Mein lieber Sohn! Ich habe Dein Schreiben vom 30. Octob. wohl erhalten, eben da ich durch Gottes Gnade mich wieder von einer tödtlichen Krankheit in der Erholung befande, dann ich 4 Wochen sehr elend an einem hitzigen Fieber, worauf verschiedene andere sehr schmerzhafte Zufälle folgten, darnieder gelegen, so daß mich noch nicht völlig erholet habe, indem diese 4 Wochen weder schlafen noch essen können, und mein Ende in diesem Jammerthale würde auch gewiß erfolget sein, wann Gott nicht seinen Segen zu dem Gebrauch des Ailhaudschen Pulvers gegeben hätte ꝛc. — Vom Rath Rudloph habe seit August auch nicht die geringste Nachricht. Damals schrieb er mir, daß die Frau **Jägermeisterin** (geb. v. Trebra), auf ihrem bösen Sinn beharrte und uns also Nichts als der Weg Rechtens übrig bleibe. Was das Inventarium in Horle (welches J. Carl Fr. wieder eingelöst hatte) betrifft, so ist daran Nichts gelegen, behalte sie solches. Es würde ihr aber auch gewiß zur Last fallen; denn wann sie Horle abtreten muß, was will sie mit Kühe und Schaafe und dem Geräthe? Der Hauptpunkt ist die Rechnung wegen Melioration. Diese ist übertrieben, und laut **WiederkaufContract** hätte man mir Alles melden sollen, und ich weiß von Nichts. Den Schaafstall, welcher neu gebaut worden, will nach Billigkeit vergüten, aber sonst Nichts. Das Häuschen, welches Hr. Fried zu seinem Plaisir und Aufenthalt hat bauen lassen, nehme er hin, obgleich das Holz aus unserem gemeinschaftlichen Forst ist. Worin **mein Vater** aber so sehr lädirt worden bei diesem Wiederkauf, sehe ich nicht ein, als daß Er etwa mehr Geld auf Horle nehmen können, welches mir doch jetzo zur Last fiele. Das Inventarium hat er gewiß gehabt, **allein bei seinem Tod** ist ja Alles in die Rapuse gegangen, daß ich Gott danken muß, daß ich den WiederkaufContract noch zufälliger Weise bekommen. Wo alle seine übrige Documente über die **Sächsische Angelegenheiten** und der draußigen Rittergüter **Eichen** und **Löhnberg** geblieben, weiß Gott. Über Letztere habe Nichts als das Testament **meines Onkels**, des sel. Oberstallmeister **v. Bühring**, und dieses ist bei dem **Wetzlarschen Kammergericht**, wo der **Löhnberger** Prozeß hängt. Diese beiden Documente und der Lehnstamm, von welchem Letzteren ich aber auch nur erstl. 1740 etwas erfahren, bis dahin ich auch keinen Groschen gehabt, ist Alles, was ich von meinem sel. Vater († 3. Nov. 1725 zu Dillenburg) ererbet habe ꝛc. Was die Hohenth. Forderung betrifft, so kann ich selbige nicht eher bezahlen, bis ich mit der Frau Jägermeisterin völlig aus einander bin und ich die dortigen Revenües darzu assigniren kann, wann Gott bis dahin das Leben fristet, sonsten muß ich Euch die Bezahlung dieses Capitals überlassen. Ich habe genug für Euch Kinder gethan, daß ich das Geld zu Einlösung

derer beiden Güter Roda und Horle zusammengeschafft und Leinungen so weit bis auf gedachtes Capital freigemacht habe. Lässet mich Gott noch einige Jahre leben, oder der Wertherſche Prozeß kommt zu Ende, so kann es wohl noch abgestoßen werden, anderst kann es nicht zwingen. Daher dem Rath R. aufgegeben, daß ein Löschungscapital von Horle bis zu ausgemachter Sache sicher unterzubringen, daß man es immer wieder bekommen kann auf den Fall eines gütlichen Abtretens oder der Endschaft des Prozesses. Dann da Laurentzius mit Koch verwandt ist, würde dieser gar bald erfahren, daß die Gelder von Horle zu Tilgung dieses Capitals gegeben worden, alsdann würden sie in **Mohrungen** die Abtretung offeriren, und wann kein Geld da wäre, gäbe solches neue Schwierigkeiten. Könnte Hr. v. Hohenth. auf andere Weise durch Cession der Obligation und ohne viele Kosten durch einen tertium bezahlet werden, so wäre es gut; Du hättest die Gelegenheit mit dem v. Hopfgarten nicht aus Handen gehen lassen sollen. — Sollte Hr. Oberlieut. v. Pannewitz noch gegenwärtig sein, bitte, ihme mein verbindlichstes Compl. zu machen. Sein Sohn ist nur 4 Jahr Assessor gewesen und wird schon versorget werden; die Umstände sind mir genau bekannt, da er mir selbst über seinen Sohn geschrieben. Der Hr. Oblieut. v. Kracht grüßet euch vielmal und wünschet Dir viel Glück in allen Verrichtungen 2c. Der Hr. Generalmaj. v. Stutterheim und Hauptmann v. Uechtritz machen Dir nebst dem Auditeur viele Complimente und nehmen viel Theil an Deinem Wohlgehen. Der Taufschein kommt hierbei, ich hoffe, er wird so giltig sein. Deine Mutter und Geschwister, welche Dich herzlich grüßen, sind gesund 2c. Mit **Carl** ist es so, daß eine Wunde noch wie ein kleiner Stecknadelknopf offen ist 2c. Zu der Gelehrsamkeit hat er wenig Lust und Trieb 2c., Soldat ist seine Sache und hierzu ist er wegen seines Fußes incapable. Gott weiß also, was aus ihm werden wird (k. pr. Kriegs-, Forst- und Domainenrath) 2c. 2c.

Nach dem am 11. Nov. 1763 sich zugetragenen (allem Anscheine nach aus Eifersucht erwachsenen) betrübenden Vorfalle wurde der kurpfälz. Ober-Hofmeister und Kammerherr Karl Christian Freiherr v. Eberstein von dem Kurfürsten Karl Theodor als ein Geisteskranker angesehen und behandelt, auch demgemäß in dem Kloster Weinheim bis zu seinem erst am 22. Febr. 1795 erfolgten Lebensende (also $31^2/_3$ Jahre) internirt gehalten, woselbst ihn ohne ausdrückliche kurfürstliche Erlaubnis und außer in Beisein des Priors, sowie der eigenen Frau niemand sehen und sprechen durfte. Seine Gemahlin Sophia geb. v. Dalberg wurde Vormünderin ihrer Kinder: Augusta (später verm. mit dem kurmainz. Kammerherrn Frhrn. v. Neveu) und Karl Theodor (nachmal. grherz. frankf. Staatsminister). Außerdem ernannte der Kurfürst zu Mitvormündern und Beiständen der Frau v. Eberstein den Regierungs-Präsidenten Frhrn. v. Venningen und den Geheimen Rath Frhrn. v. Frik zu Mannheim. Von dem Prinzen Xaver, damaligem Administrator der Kursachsen, aber wurde der zum Curator mentis seines Vetters Karl Christian auserſehene Graf Friedrich v. Eberstein zu Groß-Leinungen (welcher seit seines Vaters 1752 erfolgtem Tode die Geschäfte seines Vetters in Mannheim bezüglich dessen Güter in Sachsen, also schon vor dem das Schicksal desselben so tragisch gestaltenden Vorfalle, geführt hatte) erst unterm 28. Januar 1768 als solcher bestätigt und zugleich angewiesen, wegen des in den sächs. Staaten liegenden Vermögens des genannten Kammerherrn mit dessen Ehegattin zu Mannheim zu kommuniziren und dieser die ihm zukommenden jährl. Einkünfte verabfolgen zu lassen.

Bereits unterm 18. Mai 1773 hatte Fräulein Charlotte v. Eberstein zu Groß-Leinungen, welche nach des Grafen Friedrich v. E. Tode die die Ebersteinischen Kinder zu Mannheim betreffenden Vormundschafts-Akten in Verwahrung genommen, der Frau v. Eberstein geb. v. Dalberg u. a. gemeldet, daß die dem Gerichts-Director Kettembeil übersandte Vollmacht nicht legal sei und daher nicht produzirt werden könne. Zugleich theilte Frln. Charlotte mit, daß ihr Bruder zu Tilsit, Kommandeur des Apenburg. Dragoner-Rgts., die Allodial-Erbschaft des Grafen Friedrich

v. E. am 17. Febr. 1773 ex Cession. des gräfl. Ebersteinischen Allodialerben Frhrn. v. Hausen angetreten habe:

Nr. 93.

Reichsfrei Hochwohlgeborne Frau, sehr liebe Frau Schwägerin! Ew. Hochwohlgeboren hätten die größte Ursache von der Welt, mir mein langes Stillschweigen übel aufzunehmen. Ich bin aber von Deroselben freundschaftlichen Billigkeit zu sehr überführt, daß Sie mir es gütigst verzeihen, wenn ich Ihnen sage, daß meine Augen sich jetzt in so schlechten Umständen befinden, daß es mir viele Mühe kostet, einen Brief zu lesen, umsomehr, einen zu schreiben und überdem sind seit einiger Zeit hier so viele Veränderungen vorgefallen, welche, da sie mir einestheils auch viele Geschäfte verursachet, auch bis hieher abgehalten, Denenselben durch ein Schreiben meiner ergebenen Hochachtung zu versichern.

Des sel. Herrn Grafen sehr brouillirt hinterlassene Umstände haben der Familie seit einiger Zeit erstaunend viel zu schaffen gemacht und dieselbe, wenn man nicht alles zu verlieren Gefahr laufen wollte, in manchen sauren Apfel zu beißen gezwungen. Der Familie Haupt-Interesse, da des Hrn. Grafen Schulden dessen Nachlaß weit übertrafen, war, einen Konkurs auf die geschickteste Art zu verhindern, indem solcher wegen des Zusammenhanges, darin unsere Kupferhütte mit dem Gute Leinungen stehet, von erschrecklichen und der ganzen Familie den Ruin drohenden Folgen sein würde. Zu befürchten war, daß die Kreditores zufallen würden und sich vielleicht einfallen ließen, einen Konkurs zu eröffnen. Und was würde daraus entstanden sein, da fast alle landherrlichen Konsens bei ihrer Hypothek hatten! In fremde Hände und aus der Familie konnte man oben angeführter Ursachen halber das Amt Leinungen nicht lassen. Ein Kommunwerk wie zum Exempel Gehofen daraus zu machen und also die Verwirrung und Unordnung, die leider durch die Kommunion in unserer Familie schon stark genug ist, noch zu vergrößern, wäre im Ganzen und besonders für die auswärtigen Interessenten höchst schädlich gewesen. Man mußte also zu dem Mittel greifen, da der Herr v. Hausen, als rechtmäßiger Erbe, alle seine Rechte wegen der die Erbschaft um ein Ansehnliches übersteigenden Schulden gerne einem aus der Familie cediren wollte, einen derer Herren von Eberstein dahin zu bewegen, solche Cession des Erbrechts unter leidlichen Bedingungen zu acceptiren und die Erbschaft anzutreten, wozu sich denn auf vieles Zureden derer sämtlichen Herrn Vettern mein ältester Herr Bruder, der königl. preußische Obristlieutenant und Commandeur des v. Apenburgschen Dragoner-Regiments zu Tilsit, endlich entschloß und den 19. Februar a. c. die Erbschaft cum beneficio inventarii ex Cession. d. Hrn. v. Hausen antrat.

In welche Weitläufigkeiten nun mein Bruder bloß zum Besten der Familie sich gesetzet, können meine liebe Frau Schwester sich wohl von selbst vorstellen, indem die Unordnung des sel. Herrn Grafen in seinen Sachen eine fast nicht zu entwickelnde Verwirrung hinterlassen hat, mein Bruder in Preußen, 180 Meilen von Leinungen, stehet und wegen seines kurzen Urlaubs nicht volle 9 Wochen hieselbst sich hat aufhalten können, sondern schon den 15. März wieder nach seiner Garnison abgegangen ist (traf 10. April 1773 wieder in Tilsit ein).

Bei der Kommun-Hüttenkasse sind auch verschiedene zu fernerer Ordnung und Genauigkeit abzielende Einrichtungen gemacht, daß, wenn einmal wegen des leidigen Prozesses das Hüttenwerk sich wieder erholet, denen bisherigen Unordnungen so ziemlich vorgebeuget worden ist.

Die an den Herrn Gerichtsdirektor Kettembeil übersandte Vollmacht [1]) betreffend, so ist solche nicht legal und kann auch aus diesen Ursachen, welche ich Ew.

1) Nach dem Tode des Grafen Friedrich v. Eberstein wollte die Frau v. Eberstein geb. v. Dalberg zu Mannheim die Besorgung ihrer mit den übrigen Ebersteinischen Erb-Interessenten gemein habenden Angelegenheiten zu Ende des 1772. Jahres dem Gerichts-Direktor und kursächs. Advokaten Joh. Aug. Kettembeil zu Heldrungen übertragen.

Hochwohlgeboren, da ich keine Kenntnis der Rechte besitze, deutlich zu detailliren nicht im stande bin, von demselben nicht produziret werden. Es wird der Herr Kettembeil ohnedem schon meiner lieben Frau Schwägerin davon wohl, als auch von den übrigen Dero Hrn. Gemahl betreffenden Angelegenheiten umständliche Nachricht ertheilet haben, besonders auch, was den Rückstand der von dem sel. Grafen (als mit landesherrl. Konsens bestätigtem Curator mentis Ihres Herrn Gemahls) für denselben eingenommenen Gelder anlanget; doch wird der Rückstand nicht groß sein, indem die letzten 4 Jahre die Hütte gar keine Ausbeute gegeben und also nichts hat eingenommen werden können, als seit 1768 aus der Erbschaftskasse, welches zum 15. Theil nicht sehr viel trägt, besonders da bei dem 2 Jahre nach einander in Gehofen gehabten Hagel- und Wasserschaden der Pachter daselbst allezeit einen Remiß hat erhalten müssen, wodurch die Kommune also in ihren Einnahmen, die bloß aus den Revenüen dieser beiden Güter zu Gehofen bestehen, großen Verlust erlitten hat. Sein Dieselben so gütig und schreiben mir oder dem Herrn Kettembeil doch, wie viele Jahre nach einander und von welcher Zeit der sel. Herr Graf Ihnen die Pension, die er in Mainz erhoben, assigniret, damit derselbe sich darnach zu richten im stande ist. Übrigens aber bitte, von mir versichert zu sein, daß ich mit der freundschaftlichen Ergebenheit und Hochachtung zeitlebens bin Ew. Hochwohlgeboren ergebenste Dienerin **Charlotte von Eberstein.**

Groß-Leinungen, 18. Mai 1773.

Dem fürstl. nassau-dillenb. Ober-Jägermeister Karl Frhrn. v. Eberstein war bei der brüderl. Theilung i. J. 1718 das Dorf und Vorwerk Horla auf dem Harze zugefallen, welches derselbe aber am 24. Juni 1720 an seinen Bruder Christian auf Morungen zunächst auf 9 Jahre, und falls die Wiedereinlösung nach dieser Zeit nicht erfolgen sollte, alsdann von 6 zu 6 Jahren wiederkäuflich verkauft hatte. Der Kaufpreis betrug zwar 11 000 Mfl., es konnten davon dem Verkäufer jedoch nur 5000 Mfl. ausgezahlt werden, weil nach den Familienverträgen 6000 Mfl. Lehnstamm darauf stehen bleiben mußten.

Nr. 94.

Kund und zu wissen sei hiermit jedermänniglich, denen es zu wissen nöthig, daß zwischen denen beiden Herrn Brüdern von Eberstein, dem dillenburgischen Ober-Jägermeister und Herrn August Christian Wilhelm, nachfolgender zu Recht beständiger Wiederkauf heute untengesetztem dato abgehandelt und beschlossen worden. Nämlich es verkauft wiederkäuflichen der hochwohlgeborne Herr, Herr Karl Freiherr von Eberstein auf Gehofen, Neuhaus und Paßbruch Erb- und Gerichtsherr, Mitinhaber der fürstl. und gräfl. mansfeldischen Ämter Lein- und Morungen, hochfürstl. dillenburgischer Ober-Jäger- und Ober-Forstmeister, für sich und seine Lehnsfolgere, Erben und Erbnehmen mit Einwilligung seiner Herrn Brüder und Herrn Agnaten von dato an auf neun Jahr lang das zum Amte Morungen gehörige Vorwerk Horla mit allen Pertinenzien, Unterthanen, Ländereien, Holze, Fischereien, Intraden und Einkünften, Hohen und Niedern Gerichten nebst denen hierzu gehörigen Unterthanen-Diensten, Frohnen, Geschoß, Dienstgeldern, Lehnwaaren, Strafgeld und andern Zinsen, nichts davon ausgenommen, so entweder im Gange, oder noch darzu gebracht werden können, item die Pferchtgerechtigkeit und Schäfereien, wie auch Schaftrift, Gräsereien, Teichen, Hoch- und Niedern Jagd-Gerechtigkeiten und allen Nutzungen, wie selbige zu Ende specifiziret und er innegehabt, genutzet und gebrauchet, wie er nämlich solches zu seinem Antheil von seinem Herrn Vater sel. ererbet und in der brüderlichen Theilung und Vergleiche einbekommen, an seinen herzvielgeliebten Herrn Bruder, den auch hochwohl. Herrn, Herrn August Christian Wilhelm Freiherrn von Eberstein, gleichfalls auf gedachtem Neuhaus und Paßbruch Erb- und Gerichtsherrn, auch Mitinhabern der fürstl. und gräfl. mansfeld. Ämter Lein- und Morungen, dessen Lehnsfolgere, Erben und Erbnehmen, entweder solches für sich zu gebrauchen, oder einem andern

pachtweise zu überlassen, um und vor eilftausend Gülden Meißnischer Währung, jeden Gülden zu 21 Gr. und jeden Groschen zu 12 Pfg. gerechnet, solchergestalt und also: daß er seinem besten Wissen nach es zu nutzen und gebrauchen möge. Und weilen Herr Wiederkäufer fünftausend Gülden an guter gangbarer und unverrufener Reichsmünze dem Herrn Wiederverkäufer bei Schließung dieses Kontrakts baar ausgezahlet: Als will er demselben hiemit mit Begebung der Ausflucht des nicht gezahlten oder empfangenen Geldes in bester Form Rechtens gebührend quittiret haben. Und was hiernächst die andern 6000 fl. anbetrifft, so ist von beiden Theilen beliebet worden, sub dato . . . . aufgerichtetem Vergleiche gemäß als (daß?) der darin aufgerichtete und ausgemachte Lehns-Stamm in dem verkauften Gute stehen bleiben, dagegen verspricht Herr Wiederverkäufer solche jährl. mit 5 pro cento an tüchtigen Münzsorten, worunter auch Franzgeld passiret, zu verinteressiren, und zwar den Tag Johanni mit 300 fl., setzet kraft diesen Herr Wiederverkäufer den Herrn Wiederkäufer in die Possess vel quasi über des obgemeldten Vorwerks und aller darzu gehörigen Pertinenzien, so hinten specifiziret, erlässet auch hierdurch denen Unterthanen ihre Pflicht, überweiset zugleich die hierzu gehörigen Bedienten, und verspricht auch, alle zu diesem Vorwerk gehörigen documenta und Urkunden entweder in Originali oder in Vidimata Copia auszuantworten. Da auch Herr Wiederverkäufer oder dessen Lehnsfolger und Erben oftgemeldtes Vorwerk nebst dessen Pertinenzien einzulösen gesonnen, sollen sie einhalb Jahr vor Ablauf der jetzigen neun Jahre schriftliche Aufkündigung thun und bei Endigung derselben auf untengesetzten Tag die ihm ausgezahlten 5000 fl. an guten unverrufenen Münz-Sorten in eadem bonitate et qualitate, wie Herr Wiederverkäufer solche von Herrn Wiederkäufern baar gezahlet bekommen, in einer unzertrennten Summa wiederum zu bezahlen; auch, da einige beweisliche und mit Herrn Verkäufers Vorwissen gemachte Meliorations-Kosten, sonderlich an denen Gebäuden, angewendet worden, verspricht Hrn. Wiederverkäufer solche bei der Reluition sowohl als die Wiederkaufs-Summa baar zu erlegen, und soll Herr Wiederkäufer nicht eher schuldig und gehalten sein, Herr Wiederverkäufern das Geringste abzutreten, ehe und bevor er sowohl wegen der Wiederkaufs-Summa, als Meliorations-Kosten in einer unzertrennten Summa völlig satisfaciret. Und weil Herr Wiederkäufer Herr Wiederverkäufern das nach angehefteter Specifikation und Taxation vorhanden gewesene Inventarium baar bezahlet, verspricht Herr Wiederverkäufer Herr Wiederkäufern solches gleichfalls gleich bei der Reluition, wie es nach der taxa befunden wird, baar zu erlegen. Woferne aber die Aufkündigung, welche jedem Theile freistehet, und Zahlung zu gesetzter Zeit nicht geschicht noch erfolget, soll der Wiederkauf, wie denn auch nach Ablauf der ersten 9 Jahre von 6 Jahren zu 6 Jahren hierdurch prolongirt werden, und bis dahin unverruckt bleiben. Woferne aber die Loskündigung vom Herrn Wiederverkäufer oder dessen Nachkommen wirklich geschehen, die Zahlung aber durch unvermuthende Fälle zu bestimmter Zeit nicht geschehen, Herr Wiederkäufer doch sich anderweitig engagiret und dadurch ihm ein erweislicher Schaden zufallen sollte, wollen sie sich beiderseits nach der Billigkeit vergleichen. Auch wenn nach verlaufenem Wiederkaufe aber dem Herrn Käufer oder dessen Erben sowohl die Wiederkaufs-Summa, als auch aufgewendete erwähnte Meliorations-Kosten und Bezahlung des Inventarii wieder erstattet werden, will er obiges Vorwerk und Zugehörung in dem Stande wie er solches empfangen, die wider sein und der Seinigen Verschulden unverhofften Zufälle aber ausgenommen, dem Herrn Verkäufer oder seinen Lehnsfolgern und Erben wieder abtreten. Im übrigen haben allerseits Interessenten sich allen diesem Wiederkaufs-Kontrakt zuwiderstehenden Behelfen, Widerreden, Ausflüchten, sowohl ins Gemein, als insonderheit, vornehmlich die Sache sei nicht so wie obstehet abgehandelt, Schein handelslistiger Überredung und Übereilung, Betrugs, Irrthums, Verletzung über die Hälfte, auch der allgemeinen Rechtsregel, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wo nicht eine absonderlich vorhergegangen, wissentlich und

wohlbedächtig sich begeben und hierdurch aufs feierlichst und rechtsbeständigste renunziret. Alles getreulich, sonder Arglist und Gefährde.

Zu Urkund dessen ist dieser Wiederkaufs-Rezeß von allerseits Interessenten eigenhändig unterschrieben, mit allerseits angebornen Petschaften besiegelt, in duplo ausgefertiget worden, soll auch dem hochlöbl. Ober-Aufseher-Amt zu Eisleben zur gerichtl. Konfirmation übergeben werden, als um welche Konfirmation Herr Verkäufer kraft dieses dienstl.

So geschehen Neuhaus, den 24. Juni Ao. 1720.

(L. S.) **Karl von Eberstein.**
(L. S.) **Ernst Friedrich Gr. von Eberstein.**
(L. S.) **Wolf Dietterich von Eberstein.**
(L. S.) **Anthon Gottlob von Eberstein.**
(L. S.) **Georg Christoff Herr von Werther.**
Curator nom. **Wilhelms von Eberstein.**

(L. S.) **August Christian Wilhelm von Eberstein.**

Nachdem nun des genannten Ober-Jägermeisters ältester Sohn, Joh. Karl Friedr. Frhr. v. Eberstein, 1773 Leinungen acquirirt hatte, traf derselbe sofort auch die nöthigen Anstalten zur Wiedereinlösung von Horla. Sein jüngster Bruder Ludwig Ernst Karl ertheilte ihm, als dem ältesten Bruder, sofort nicht nur seinen Konsens dazu, sondern trat ihm auch sein auf Horla habendes Mit-Rückkaufsrecht ab:

Nr. 95. **Cession des Ludwig Ernst Karl Freiherrn von Eberstein.**

Demnach unser seliger Vater, Hr. Karl Freiherr von Eberstein, das ihm anno 1718 in der großväterlichen Erbschaft zugefallene und zum Amte Leinungen gehörige Dorf und Vorwerk Horla cum pertinentiis und mit Konsens seiner damaligen Miterben anno 1720 an seinen Hrn. Bruder August Christian Wilhelm Frhrn. v. Eberstein auf 9 Jahre, und bei dem etwa sodann nicht erfolgten Wiedereinlösungsfall von 6 zu 6 Jahren wiederkäuflich verkauft, und zwar für eine Summe von 11000 meißnische Gülden, jedoch dergestalten, daß nach denen 1718 und nachherigen errichteten Erbvergleichen 6000 Mfl. als ein beständiger Lehnstamm, welche der damalige Hr. Wiederverkäufer alljährlich mit 5 pro Cento bis zur Wiederabtretung gedachten Dorfs und Vorwerks zu verinteressiren sich verbindlich gemacht, darauf stehen geblieben und noch bis jetzo darauf stehen; nunmehro aber unser vielgeliebter Bruder, der in königl. preuß. Diensten stehende Obristlieutenant von der Kavallerie und Kommandeur des von Apenburgischen Dragoner-Regiments, Herr Johann Karl Friedrich Freiherr von Eberstein, nach Ableben unsers Vetters, des heiligen römischen Reichs Grafen Friedrich v. Eberstein das Amt Leinungen erb- und eigenthümlich an sich gebracht und Vorhabens ist, dieses obgedachte von unserem sel. Vater wiederkäuflich verkaufte Dorf und Vorwerk Horla wieder einzulösen und uns dahero um Ertheilung unsers Konsenses, als auch Reluitions- und Wiederkaufsrechts brüderlich angesuchet, so haben wir ihm nicht allein aus brüderlicher Liebe, sondern auch, da wir hauptsächlich gern sehn, daß dieses von unserm sel. Vater ererbte Grundstück lieber in der Hand eines von unsern Brüdern, als in fremden Händen sich befinde, wie auch aus Konsideration, daß derselbe der Älteste von uns Brüdern ist, hierdurch und kraft dieses nicht allein unsern Konsens zur Wiedereinlösung obgedachten Dorfs und Vorwerks Horla cum pertinentiis mit allem Recht und Gerechtigkeit und so, wie selbiges unser sel. Vater genutzt, besessen oder nutzen können und mögen, ertheilen wollen und ertheilet, sondern treten unserm erwähnten vielgeliebten Bruder, dem königl. preuß. Obristlieutenant von der Kavallerie und Kommandeur des von Apenburgischen Dragoner-Regiments, Herrn Johann Karl Friedrich Frhrn. v. Eberstein, seinen Erben und Erbnehmen unser auf obgedachtem Gut und Vorwerk Horla habendes Mitreluitions- oder Rückkaufsrecht hiermit auf ewig ab dergestalt, daß er obgedachtes Dorf und Vorwerk nicht

allein auf den Verfalltermin einlösen, sondern auch damit nach seinem eigenen Gefallen schalten und walten möge, jedoch unsern väterlichen Vergleichen und Erbrezessen unbeschadet, welches wir allerdings und daß solche in ihrem völligen vigore bleiben wie nicht minder, daß der auf obgedachtem Dorf und Vorwerk stehende Lehnstamm ad 6000 Mfl. darauf nach wie vor, bis unter uns ein anderes einmüthig verabredet würde, stehen bleibe und unser Antheil daran uns wie gewöhnlich jeden Johannistag mit 5 pro Cent alljährlich verinteressiret werde, aufs rechtskräftigste hiermit vorbehalten, zu Urkund dessen wir gegenwärtige Konsensakte in bester Form Rechtens und mit Entsagung aller Exceptionen autorisiret und gezeichnet. Alles getreulich und sonder einiges Gefährde.

(L. S.) **Ludwig Ernst Karl Frhr. v. Eberstein.**

Diese Konsensurkunde war so eingerichtet, daß sie auch von dem 2. Bruder, dem kurpfälz. Kammerherrn Karl Christian Frhrn. v. E., hätte mit unterschrieben werden können.

Es fehlte also nur noch dieser Konsens des mittleren Bruders, des kurpfälz. Kammerherrn Karl Christian. Um denselben zu erlangen, wandte sich der damalige Oberstlieut. J. Karl Fr. v. E. mit folgendem Gesuch an den Kurfürsten:

Nr. 96.

Durchlauchtigster Kurfürst, gnädigster Kurfürst und Herr! Wenn Ewer Kurfürstlichen Durchlaucht ich immediate in einer Privat-Angelegenheit anzutreten mich erkühne; so hoffe ich die gewisseste gnädige Verzeihung, da Höchstderoselben huldreiche und menschenliebende fürstliche Gesinnungen gegen jedermann und daß HöchstDieselben einem jeden in billigen Sachen gerne geholfen und gefördert wissen wollen, auch in diesen von HöchstDenenselben abgelegenen Gegenden ruhmvoll bekannt sind.

Meinem bereits 1725 verstorbenen Vater, dem fürstl. Dillenburgischen Ober-Jägermeister Karl Freiherrn v. Eberstein, war von den großväterlichen Gütern in Sachsen ein kleines Gütchen Namens Horla, zu dem Amte Leinungen gehörig, zugefallen; verschiedene Ursachen aber und da er wenigen Nutzen besonders wegen seiner Entfernung davon gehabt, haben ihn anno 1720 dahin gebracht, daß er, wie die vidimirte Abschrift, welche die Gnade hiebei in Anlage zu präsentiren habe, mit mehrerem erweiset, dieses Gütchen Horla an seinen damaligen, nunmehr aber auch schon verstorbenen Bruder August Christian Wilhelm Frhrn. v. Eberstein wiederkäuflich von 9 zu 9 Jahren verkauft hat. Nach unsers Vaters Tode ist von Anfang bis jetzo keiner von uns 3 Brüdern im stande gewesen, dieses Gut einzulösen: und in Gemeinschaft solches einzulösen, würde uns gar schlechten Vortheil bringen. Nachdem ich aber vor kurzem, nach Ableben meines Vettern, des Grafen v. Eberstein, das Gut Leinungen völlig angenommen habe, so könnte ich dieses väterliche Gütchen einigermaßen nutzen, weil ich solches mit Leinungen selbst in eine Wirthschaft setzen könnte. Um nun solchergestalt dieses väterliche Grundstück nicht länger in fremden Händen zu sehen, bin ich entschlossen, dasselbe zur Verfallzeit hinwiederum einzulösen. Und da mein Bruder Ludwig Ernst Karl hier in Preußen mir bereits sein Reluitions- oder Rückkaufsrecht vor sein Theil cediret hat, so würde mir zu Erreichung meines Endzwecks die Mitunterschrift dieser Cessionsakte, welche ich zu dem Ende beizufügen die unterthänigste Freiheit nehme, von meinem Bruder, welcher das Glück gehabt, in Ewr. Kurfürstlichen Durchlaucht Diensten als Kammerherr zu stehen und sich in mißlichen Gesundheitsumständen befinden soll, nur noch fehlen und dazu nöthig sein. Da mir nun versichert worden, daß Ewr. Kurfürstl. Durchlaucht aus ganz besonderer Clemence die Höchsteigene gnädige Vorsorge sowohl für die Person meines armen Bruders, als auch dessen Sohn zu übernehmen geruhet haben: so schätze Denselben in seinem Elende glücklich und lege HöchstDenenselben meinen unterthänigsten Dank diesfalls zu Füßen, bitte aber auch zugleich um die Höchste Gnade,

„ob Ewr. Kurfürstlichen Durchlaucht nicht geruhen möchten, diese Cessions-Acte meinem Bruder, oder daferne dessen Zustand es nicht gestattet, desselben Vormund zur Unterschrift vorlegen und sodann diese Cession zur völlig Gültigkeit Höchstgnädigst approbiren zu lassen."

Ich zweifle an gnädigster Deferirung dieses meines unterthänigsten Gesuchs um so weniger, da dieses Einlösungsrecht außer mir keinem von meinen Brüdern etwas fruchten kann, ein Kommunion aber bei solchem kleinen Gütchen uns Brüdern zu einem offenbaren Schaden gereichen würde. Ewr. Kurfürstlichen Durchlaucht werden mir gewiß zu Höchsten Gnaden halten, wenn ich in diesem immediaten unterthänigsten Vortrage geirret haben sollte und bitte auf solchen Fall ganz submissest um gnädigste Anweisung, ob und bei welchem hohen Kollegio ich etwa mit Erlaubnis meines Allergnädigsten Königs diese Sache durch den dasigen Gesandten vortragen lassen müsse?

Ewr. Kurfürstlichen Durchlaucht empfehle mich zu Höchsten Gnaden und ersterbe in der submissesten Ehrfurcht Ewr. Kurfürstlichen Durchlaucht unterthänigster Knecht

Johann Carl Friedrich Frhr. v. Eberstein,
Sr. Königl. Maj. in Preußen bestallter Obrist-Lieut. von der Cavallerie und Commandeur des von Apenburg'schen Regt. Dragoner.

Tilsit in Preußen, den 9. Jul. 1773.

Auch seiner Schwägerin Sophia geb. v. Dalberg zu Mannheim machte der Oberstl. Karl v. E. zu Tilsit am 18. Juli 1773 von seinem Vorhaben, Horla wieder einzulösen, Mittheilung, zugleich aber auch davon, daß er des Grafen Friedrich v. E. zu Groß-Leinungen ganze Nachlassenschaft unter gewissen Bedingungen und mit einer festgesetzten Schuldenlast übernommen habe, daß die liquiden Schulden des Grafen sich auf 30 000 Thlr. belaufen und die Familie sogar genöthigt gewesen sei, der gräfl. Witwe die Zinsen des auf Leinungen haftenden Lehnstamms auf ihre Lebenszeit zu überlassen.

Nr. 97.

Hochwohlgeborene Frau, gnädige Frau Schwester. Es gereicht mir zu einem besonderen Vergnügen, von Ew. Gnaden mich mit einem Schreiben, welches mit voriger Post wohl erhalten, beehrt zu sehen, und obgleich die Ursachen, welche mir diese Ehre verschaffet, so wenig vor Ew. Gnaden, als mich selbsten angenehm sein können, so danke Denenselben ich dennoch verbundenst vor das gnädige Zu- und Vertrauen, welches Dieselben bei solchen Umständen und bei dieser Gelegenheit gegen mich zu äußern belieben. Ich würde es mir gewiß zu einer Schuldigkeit machen, Ew. Gnaden sowohl als Dero Hrn. Gemahl, meinem Bruder, und dessen Familie nutz- und dienstbar sein zu können, wann ich nur wüßte, wie und welchergestalt ich solches bewerkstelligen könnte. Wann mir aber die Umstände und Verfassung, in welcher mein unglücklicher Bruder mit dem verstorbenen Grafen von Eberstein gestanden, ganz und gar nicht bekannt sind, so finde mich vor der Hand auch gar nicht im stande, Ew. Gnaden mit einem guten und richtigen Rath an die Hand zu gehen. Gehöret habe wohl, daß der Graf meines Bruders Einkünfte in Sachsen zu heben Vollmacht gehabt, und wie ich nicht anderst weiß, so hat er solche auch bis an seinen Tod eingehoben. Ich vermuthe ja also auch, daß gedachter Graf seine Einnahme gehörig und wenigstens alle Jahre berechnet haben und die Gelder abgetragen haben wird; widrigenfalls würde es um einen Rückstand sehr mißlich aussehen, da gedachter Graf so viele Schulden nachgelassen, daß sein gehabtes Vermögen zu Bezahlung derselben bei weitem nicht hinreichet, ja seine nachgelassene Witwe ist in solche desolate Umstände von ihm gesetzt, daß sogar die Familie, und selbige nicht zu ihrer déshonneur ganz ohne Lebensunterhalt zu lassen, zutreten müssen und den Lehenstamm, welchen der Graf ohnstreitig der Familie frei lassen sollte, sakrifiziren und der Witwe die Interessen davon ad dies vitae zu einer jährl. Alimen-

tation verwilligen müssen. Die liquiden Schulden belaufen sich auf 30/m Rthlr. Der Herr Ober-Forstmeister v. Hausen, als der Vater des jungen Erben der Allodia, dieses einsehend, zog bald den Kopf zurück und cediret dessen Erbrecht unter gewissen Anforderungen, reisete wieder nach Mainz und ließ alles in statu quo. Es mußte demnach entweder zu einem Konkurs kommen, oder es mußte einer aus der Familie zutreten und den Untergang der Familie, welche Leinungen wegen vieler Ursachen, besonders wegen der Hütte und Bergwerke, nicht in fremde Hände lassen kann, abzuwenden suchen. Das Morung'sche Haus und besonders die Frau Witwe Jägermeistern hatte solche vor die übrigen Branchen gefährliche und nachtheilige Absichten, als dieses Haus von jeher gehabt. Sie suchten also die Sache auf die lange Bank zu schieben, einen Konkurs zu erregen 2c. Da nun von denen übrigen Vettern keiner im stande war, dieses Werk durchzusetzen, so lagen sämtliche Verwandte mir an, daß ich mich der Sache annehmen und die Erb- und Nachlassenschaft des Grafen unter gewissen Bedingungen übernehmen möchte. Die Liebe zur Familie und um selbige zu konserviren, hat mich also auch bewogen, mit dem Herrn von Hausen mich auf eine billige Weise zu setzen und mir alle seine Jura cediren zu lassen dergestalt, daß ich des Grafen ganze Nachlassenschaft cum Inventario unter gewissen Bedingungen und mit einem gewissen Schulden-Quanto übernommen. Allein ich finde auch dabei noch so viele Schwierigkeiten, daß ich, wann ich nicht schon graue Haare hätte, solche gewiß bekommen würde. Lässet mich Gott indessen noch einige Jahre leben, so hoffe dennoch, alles durch seinen Beistand zu überstehen, auch unsere Kommune-Angelegenheiten in ganz andere Verfassung zu setzen, besonders das Berg- und Hüttenwesen, woraus die Familie ihren Hauptunterhalt hat und wovon wir bereits seit 4 Jahren wegen der damit geführten unordentlichen Administration und wegen der darauf gemachten vielen Schulden nichts gehabt haben. Ich habe bei meinem Dortsein den vorigen Winter solche Veranstaltung getroffen, daß keiner von denen dortigen Herrn Mitinteressenten sich mehr in die Administration mischen darf. Die einkommenden Gelder müssen einzig und allein zum Betrieb des Werks und zu Bezahlung derer Schulden, welche auf dem Werke ruhen, angewendet werden; und giebt Gott nur den ferneren Segen, so hoffe, in einigen Jahren alle Schulden bezahlet und das Werk in guter Ausbeute ganz frei zu sehen. Es ist ohnverantwortlich, wie der sel. Graf und die dortigen Herrn Mitinteressenten zum größten Nachtheil der Abwesenden gewirthschaftet haben. Ich habe längst dargegen geschrieben und gesprochen, ich bin aber mit meinem Bruder Ludwig allhier zu schwach gewesen, die Übrigen im Zaum zu halten, besonders da der Graf sich der Vollmacht des Duhmherrn und des Bruders zu seinen Absichten wohl zu bedienen wußte. Ersterer erfährt aber auch jetzo den Schaden darvon, da er über 2000 Thlr. Schulden auf sein Antheil bezahlen muß.

Ew. Gnaden schreiben mir, ich möchte mich Deroselben und Dero Kinder annehmen und Vatersstelle vertreten. Ich wünschte von Herzen, daß ich diesem Dero Verlangen und Zutrauen, welches Dieselben endlich in mich zu setzen belieben, ein Genüge leisten könnte; allein da ich von gar keinen Umständen gründlich informiret bin, so müßte ich vorher darum und worin ich eigentlich meine bona officia vor Dieselben und Dero Kinder verwenden solle, gehorsamst bitten. Ich werde gerne alles, was in meinen Kräften ist, zu Dero Satisfaktion anwenden. Hiernächst ersuche mich von dem Zustand meines unglücklichen Bruders und von denen Umständen desselben, welche mir so verschiedentlich erzählet werden, aufrichtig zu informiren. Sollen solche aber, wie ich fast vermuthe und fürchte, ein Geheimnis bleiben, so wird es nöthig sein, daß demselben von Seiten Sr. Kurfürstl. Durchl. ein Vormund bestellet wird, welcher so lange, als der arme Bruder lebet, dessen Privat-Angelegenheiten in der Familie besorget und jemand in Sachsen bevollmächtiget, welcher die Revenues des Bruders einnimmt und ihm gehörig berechnet. So würde die Sache dieses Geschäftes wenigstens legal traktiret, und ich glaube nicht, daß außer diesem sich so leichte jemand damit wird gerne abgeben wollen.

Ich rathe, den fürstl. Sondershausischen Rath Polycarp Rudloff in Sangerhausen, welcher ein redlicher Mann ist, darzu zu wählen. Dieser ist mein Justizamtmann und führet meine und des Bruders Ludwig Ernst ganze Angelegenheiten in Sachsen, und man wird hierbei am sichersten und besten fahren. Er wird die Revenues des Bruders mit denen unsern zugleich einkassiren und dem Herrn Vormund alle Jahr oder halbe Jahre gehörig berechnen, und dieser kann die Gelder sodann an Ew. Gnaden, oder an wen es sein soll, assigniren oder selbst empfangen und gehörig berechnen. Ich weiß keinen bessern Rath zu geben als diesen. Ich werde unterdessen bei aller Gelegenheit und bei allen Vorfällen mir das größte Vergnügen sein lassen, Ew. Gnaden Beweise von der vorzüglichsten Hochachtung zu geben, in welcher ohnausgesetzt zu beharren die Ehre habe Ew. Gnaden unterthäniger Diener

Tilse, den 18. Juli 1773. **Eberstein.**

P. S. Die Meinigen empfehlen sich Ew. Gnaden gehorsamst und unterthänigst, und wir bitten Dero Familie, von deren Anzahl und Alter mir eine kleine Nachricht erbitte, unsere Ergebenheit zu versichern.

N. S. Ew. Gnaden habe hierdurch noch avertiren wollen, daß ich vor einigen Posttagen und ehe noch die Ehre hatte, Deroselben werthestes Schreiben zu erhalten, mich genöthiget gesehen, mich wegen einer unserer Privat-Angelegenheiten direkte an Se. Kurfürstl. Durchl. zu wenden. Unser sel. Vater hat anno 1720 ein ihme in der väterl. Theilung zugefallenes Gut Namens Horla, und worauf noch jetzo unser Lehnstamm à 6000 Mfl. stehet, an das Morung'sche Haus wiederkäuflich verkauft. Die jetzigen Besitzer aber haben uns schon bereits (seit) etlichen Jahren unsere darauf haftenden Lehnstammszinsen nicht ordentlich bezahlet, und es ist zu befürchten, daß wir in Zukunft noch unsere Weitläufigkeiten untergehen müssen. Bei meinem letzten Draußensein habe desfalls schon viele Wortwechsel gehabt. Ich habe mich also resolviret, dieses väterl. Grund- und Erbstück, um allen Weitläufigkeiten vorzubeugen, als der älteste meiner Hrn. Brüder einzulösen. Mein Bruder Ludwig Ernst hat auch schon den nöthigen Konsens hierzu gegeben. Da mir aber noch der Konsens Dero Hrn. Gemahls zu Erreichung meines Endzwecks nöthig ist, so habe Se. Kurfürstl. Durchl. unterthänigst gebeten, mir denselben gnädigst zu verschaffen, entweder daß der Bruder die Cessionsakte selbst unterschreibe, oder ihme ein Vormund von dortiger Regierung gesetzt werde, welcher solches in dessen Namen verrichte und zur völligen Gültigkeit diese Cession von Sr. Kurfürstl. Durchl. oder höchst Dero Regierung konfirmiret und approbiret werde. Die Schriften, woraus die Lage der Sache zu ersehen und zu beurtheilen, habe zugleich mitgeschickt und ich ersuche Ew. Gnaden, Sich in dieser Sache mit dahin zu verwenden, daß solche baldmöglichst auf ein oder die andre Art zu stande gebracht und mir die Cession-Schrift gebetenermaßen unterschrieben remittiret werde, damit in Zeiten meine Maßregeln darnach nehmen kann und wir nicht ferner von der Diskretion dieser Branche abhangen. Unser Lehnstamm bleibet nach wie vor auf dem Gute stehen, und meine Herren Brüder werden natürlicherweise lieber sehen, daß dieses Gut in meinen Händen und nicht in fremden ist. Ich kann, da ich nunmehro der Besitzer von Leinungen bin, dieses Gütchen nutzen, außerdiesem aber wäre es weder mir noch einem meiner Brüder nutzbar. Es ist kein Wohngebäude darbei, liegt aber nur 2 Stunden von Leinungen und gehöret auch eigentlich zu dem Amte. Grund und Boden ist etwas schlecht, es hat aber einige gute Wiesen, die in dortiger gebirgiger Gegend etwas knapp sind. Ich habe die Ehre zu beharren ut in litteris **Eberstein.**

Die frhrl. v. Ebersteinischen Beistände zu Mannheim, welche der irrigen Meinung waren, das Amt Leinungen hätte die Familie Eberstein gemeinschaftlich besessen, und welche von der Übernahme der Nachlassenschaft des Grafen Friedrich v. E. seitens des Oberstl. v. E. zu Tilsit Kenntnis erlangt hatten, ersuchten deshalb letztern um

Auskunft über diese Angelegenheit und wennmöglich um Berichtigung der Forderungen, welche die Erben des kurpfälz. Kammerherrn v. E. an den genannten Grafen gehabt hatten:

Nr. 98. **An den Königl. Preußischen Obrist-Lieutenant und Commendanten des v. Appenburgischen Dragoner-Regiments zu Tilsit, Frhrn. v. Eberstein.**

Hochwohlgeborner Reichsfreiherr, hochgeehrtester Herr Obristlieutenant! Der Versicherung nach hat die Frau von Eberstein geborene Freiin von Dalberg bereits vor einem Monat an Ew. ꝛc. ein Schreiben abgelassen und darinnen um gefällige Berichtigung oder allenfallsige Auskunft mehrerer an den verstorbenen Herrn Grafen von Eberstein habenden und aus jährl. Einkünften von den frhrl. von Ebersteinischen gemeinsamen Bergwerken abkommenden Forderungen angestanden. Dieser Zeit her hat dieselbe sowohl, als deren in uns gdst. angestellten Kuratel, nichts Sehnlichers gewünscht, als hierüber die gefällige Rückantwort zu erhalten. Indeme aber dieselbe annoch nicht erfolgt, gleichwohlen unsere obhabende Kuratelpflicht unter anderen dahin zielet, auf die Eintreibung der von dem zur Mitverwaltung angeordneten Kuratoren Herrn Grafen von Eberstein eingenommenen beträchtlichen Erträgen um damehr zu gedenken, als äußerlicher Vernehmung nach Ew. ꝛc. dessen Verlassenschaft unterm 19. Febr. a. c. anzutreten sich nicht allein gerichtlich erkläret, sondern auch der Verkauf des frhrl. von Ebersteinischen gemeinsamen Amts Leinungen, wo nicht wirklich beschehen dannoch gleichwohlen vorgenommen werden solle, wovon uns gleichwohlen die gesicherte Nachricht um desto mehr angelegen ist, als die unserer Kuratel untergebenen frhrl. von Ebersteinischen Minorennen an dem Condominio mitbetheiligt. Ew. ꝛc. werden uns also die so nöthige Auskunft zu ertheilen belieben wollen, deren wir uns auch versehen, sonsten aber mit vieler Hochachtung verharren Ew. ꝛc. gehorsamer Diener

Mannheim, 20. Juli 1773. **v. Venningen.** **Frhr. v. Frik.**

Nr. 99. **Antwort des Oberstlieut. Joh. Karl Fr. Frhrn. v. Eberstein d. d. Tilsit, 10. Aug. 1773.**

Hochwohlgeborne Reichsfreiherrn, hochgeehrteste Herren! Nachdeme ich mich von Ew. Hochwohlgeb. mit einem Schreiben, untern 20. passato an mich abgelassen, beehret finde, so ermangle nicht, in schuldigster Antwort darauf zu erwidern, wie ich nicht allein von meiner Frau Schwägerin in Mannheim ein Schreiben vom 2. Juni datirt erhalten, sondern derselben auch unterm 18. Juli die schuldige Antwort darauf behörig zugefertiget, als worauf mich hierdurch lediglich beziehen muß, indeme mir von alle demjenigen, was zwischen meinem Bruder etwa vor seinem Unglücksfall, oder nach demselben, auch etwa zwischen dessen Frau Gemahlin während der unglückseligen Situation meines Bruders mit dem verstorbenen Grafen v. Eberstein verhandelt worden ist, weiter gar nichts bekannt ist, als daß ich durch den Dritten gehört habe, wie der verstorbene Graf die revenues meines Bruders in Sachsen einzuheben Vollmacht gehabt, auch selbige jederzeit eingehoben haben soll, daher mir auch nie anderst vorstellen können noch kann, als daß gedachter Graf sich alljährlich mit meinem Bruder, oder wen derselbe etwa darüber autorisirt gehabt, berechnet habe. Ich meinesTheils habe niemalen mit des Bruders Einkünften in Sachsen etwas zu thun gehabt; indessen weiß ich wohl, daß selbige nicht so beträchtlich sind, als Ew. Hochwohlgeboren sich, wie es Dero Schreiben vermuthe, vorstellen. Besonders haben die Bergwerke seit 4 Jahren fast gar nichts getragen, vielmehr sind solche durch die gar schlechte Administration d. Hrn. Grafen und der übrigen dort befindlichen Vettern, auch durch die schweren Prozesse mit denen Sangerhauser Gewerken mit großen Schulden belastet worden, und ist der Graf allein auf sein Antheil an 3000 Thlr. schuldig. Was aber des Grafen Verlassenschaft betrifft, so habe meiner Frau Schwägerin darüber bereits die nöthige Auskunft gegeben, worauf mich, um Weitläufigkeiten zu evidiren, beziehe; melde nur noch zu besserer Nachricht, daß das Amt Leinungen niemalen ein

gemeinsames Amt gewesen. Es ist selbiges des letztverstorbenen Grafen Vater in der großväterlichen Theilung allein zugefallen und stehet mit 18491 Mfl. in dem unter denen Vätern zwischen sich errichteten Rezeß und Erbvergleich angeschlagen. Allein der sel. Graf hat über 30 000 Thlr. Schulden hinterlassen, daher ich bei meinem im Anfang dieses Jahres dortigen kurzen Aufenthalt aus Liebe zur Familie und zu Abwendung eines Konkurses, welcher die Familie gänzlich ruiniret haben würde, und weil wir wegen des Berg- und Hüttenwesens Leinungen absolut konserviren müssen und an keinen Fremden lassen können, mich von meinen übrigen Herrn Vettern persuadiren lassen, dieses Gut und die Verlassenschaft des Grafen cum beneficio inventarii und mit einer festgesetzten Schuldenlast an- und in den Besitz zu nehmen, und sind Ew. Hochwohlgeb. ganz unrecht informiret, wann Dieselben glauben, mein Bruder seie mit einem Condominio an dem Amte Leinungen betheiliget. Weder ich, noch mein Bruder haben jemals ein weiteres Recht, als das Nahheitsrecht vor einem fremden Käufer, falls der Graf solches verkaufen wollen, auf Leinungen gehabt.

Das unserem sel. Vater in der großväterl. Erb- und Verlassenschaft zugefallene Vorwerk Horle; als welches unser sel. Vater wiederkäuflich verkauft hat dergestalt, daß nur 6000 Mfl., welches der in der Familie festgesetzte Lehnstamm ist und welcher uns dreien Brüdern von denen jetzigen Inhaberen alljährl. mit 300 Mfl. verzinset wird, und ein 7ter Theil von dem Hütten- und Bergwesen ist das einzige, so unser Vater uns in Sachsen hinterlassen. Es sind aber auch diese Lehnstammszinsen seit einigen Jahren nicht ordentlich abgetragen worden und stehet auf die Zukunft zu befürchten, daß wir wegen der verschiedenen Inhaber dieses Vorwerks noch mehrere Schwierigkeiten haben werden, daher ich auch entschlossen bin, das Wiederkaufsrecht, als der älteste von meinen Brüdern, zu urgiren und solches Vorwerk von denen jetzigen Inhabern einzulösen, und hoffe ich, meine Brüder werden solches Erbstück lieber in meinen Händen als in fremden sehen. Mein jüngster Bruder hat mir bereits seinen Konsens darzu gegeben und sein Wiederkaufsrecht cediret. Da aber auch die Cession meines dortigen Bruders mir zu diesem Zweck nöthig ist, so habe an Se. Kurfürstl. Durchl. desfalls geschrieben und gebeten, diese Cessionsschrift entweder durch meinen Bruder selbsten, oder durch den ihme alldorten vermuthlich vorgesetzten Vormund unter dortiger hohen Regierungs-Konfirmation unterschreiben zu lassen. Zu dem Ende habe auch alle Schriften, so diese Sache concerniren, in vidimirter Kopie mit beigefüget, welches Ew. Hochwohlgeb., falls Dieselben, wie ich vermuthe, meinem Bruder als Vormünder oder Curatores vorgesetzt sein sollten, hierbei bekannt zu machen ohnermangeln will, mit dem ergebensten Ersuchen, diese Sache zu einer baldigen Endbeförderung geneigtest mit bewirken zu helfen. Wogegen mit vieler Hochachtung zu beharren die Ehre habe Ew. Hochwohlgeb. gehorsamer Diener **Eberstein.**

Tilse, den 10. Juli (verschr. f. Aug.) 1773.

Nr. 100. Extractus Rescr. Seren^{mi} d. d. Schwetzingen, den 24. Aug. 1773.

Tit. Freiherr von Eberstein, Obristlieutenant von der königl. preuß. Kavallerie, gesinnet eine förmliche Renunciation von seinem Bruder, so vormals in kurpfälz. Diensten gestanden, und dessen Sohn zu Reluirung eines väterlichen, sich allein zuzueignen vorhabenden Guts.

Auf Vernehmen der absonders angeordneten freiherrlich von Ebersteinischer Beistände ist, wieferne keine wesentliche Bedenklichkeit obwaltet, die verlangte Renunciations-Urkund in legaler Form zu fertigen und ad manus unterthänigst einzusenden, widrigenfalls der obstirende Befund anzuzeigen.

Wird denen freiherrlich von Ebersteinischen Herrn Beiständen, um sich hierüber vernehmen zu lassen, zugefertiget. Mannheim, 7. Sept. 1773.

Kurpfälzische Regierung.

Nr. 101. Schreiben des Oberstl. J. Karl Fr. Frhrn. v. Eberstein an seine Schwägerin in Mannheim, die von ihm beabsichtigte Einlösung von Horla, die Beschaffenheit der Lehnstämme der Eberstein-Neuhäuser Linie, die an den Grafen Friedrich v. E. gehabten Forderungen seines Bruders und die rückständigen Lehnstammszinsen des Morungschen Hauses betreffend, auch die Anzeige von dem am 8. Dez. 1773 zu Klein Scharlack erfolgten Tode seines Bruders Ludwig und Mittheilungen über seine eigene Familie enthaltend — d. d. Tilsit, den 8. Januar 1774.

Hochwohlgeborene Freifrau, gnädige Frau und Schwägerin! Ew. Gnaden höchst geehrtes Schreiben vom 18. Dez. a. p. habe mit voriger Post zu erhalten das Vergnügen gehabt und bin ich Denenselben unterthänigst verbunden vor die mir zu geben beliebte Nachricht. Die Einlösungssache von Horle betreffend, diene ich auf die mir dieserhalb gemachte Propositions in ergebenster Antwort, daß, falls Ew. Gnaden die von meinem Bruder Ludwig Ernst bereits unterzeichnete Cession in Händen haben, Dieselben darin ausdrücklich finden werden, was Dieselben erinnert haben und nach dem ersten Punkt verlangen, nämlich:

> „jedoch unseren väterlichen Erbvergleichen und Rezessen ohnbeschadet, welches wir uns allerdings und daß solche in ihrem völligen vigore bleiben, als auch daß der auf obgedachtem Dorf und Vorwerk stehende Lehnstamm à 6000 Mfl. darauf nach wie vor und bis unter uns darüber ein anderes einmüthig verabredet werde, stehen bleibe und unsere Antheile davon uns wie gewöhnlich auf jeden Joh.tag mit 5 pCto. richtig verintressiret werde, aufs rechtskräftigste hiermit vorbehalten."

Wodurch also dieser verlangte Punkt gehoben ist. Diesen Antheil, welchen ich an gedachtem Lehnstamme habe, muß ich und meine Kinder, wann solche dereinst ohne Leibeserben ableben sollten, denen uns überlebenden Brüdern oder Brudersöhnen laut denen väterl. Erb- und Theilungs-Rezessen ohne Widerrede lassen, gleichwie meine Brüder oder deren Söhne, wann selbige ohne männliche Leibeserben sterben sollten, mir ihre Antheile dieses und aller angeerbten Lehnstämme lassen müssen. Und so muß jeder Stamm der Eberstein-Neuhäusischer Linie, deren 7 sind, seinen Lehnstamme à 6/m meißnische Gülden unbeschuldet denen übrigen ihn überlebenden Stämmen oder Branchen lassen, worzu ihn die obgedachten Erbverträge absolut verbinden. Dieses Kapital der 6000 Mfl. kann also keiner angreifen noch verthuen oder verpfänden. Von diesen 7 Branchen oder Mannstämmen sind nun bereits 3, als der sel. Ober-Berghauptmann, der sel. Major Wilhelm und nun der Graf, ohne männliche Erben verstorben, deren Lehnstämme jetzo in die noch übrigen und lebenden 4 Branchen getheilet werden, ausgenommen des letzteren, wovon die Intressen dessen hinterlassener Witwe als eine Alimentation ad dies vitae von der Familie ausgesetzt worden. Nach deren Tod aber fallen die Intressen an die noch vorhandenen 4 Stämme zurück und werden sodann 300 fl. Intressen gleichwie von denen andern beiden dergestalt vertheilet, daß jeder Stamm 75 fl. davon bekommt, worin jeder Stamm sich mit seinen Brüdern und Brüderssöhnen theilet. Da nun außer diesen erwähnten Lehnstämmen, welche ohnverändert und gleichsam eisern in der Familie bleiben, keiner dem andern etwas zu lassen verbunden und schuldig ist, so würde es zu viel von mir verlangt sein, über dieses in die Cession quaest. noch die Verbindlichkeit einzurücken, daß, wann ich oder meine Kinder ohne Leibeserben abgehen sollten, meine Brüder oder deren Kinder dieses vor mein Geld einzulösende Allodium erben sollten. Dann ob es schon eine natürliche Folge ist, daß selbige mich und meine Kinder als die nächsten Anverwandten dereinst, wann der Fall existirte, (be)erben, so würde ich doch hierdurch mir und meinen Kindern ohne Ursache die Hände binden, mit meinem erworbenen Gut machen zu können, was ich wollte. Würden mein Bruder mir aber ein Äquivalent dagegen setzen können, so würde eine solche Erbverbrüderung

und neue Erbverabredung stattfinden können, außerdem aber wüßte ich nicht, was mich hierzu nöthigen wollte, welches die gnädige Frau Schwägerin selbst einsehen werden. Ew. Gnaden sind die obwaltenden Umstände in unserer Familie vermuthlich noch nicht bekannt, und da ich auch nicht ohne Grund bemerket, daß Dieselben meinen Ihnen darüber ertheilten Nachrichten nicht den gehörigen fidem geben, so ersuche ich Dieselben ganz gehorsamst und inständigst, sich von einem andern rechtschaffenen Mann in dortiger sächsischer Gegend eine Idée von unseren Familiensachen und Umständen machen zu lassen. Sie werden alsdann die besondern Vorstellungen, welche Dieselben und Ihre Herrn Beistände sich vielleicht jetzo machen, ganz ungegründet finden und erfahren, daß ich ein redlicher Mann, die Wahrheit nicht verdrehe, noch Ihnen etwas vorhalte. Ich sehe in der That nicht ein, was diese Einlösungssache vor Konnexion mit Dero Forderungen an den sel. Graf habe. Indessen lasse mir diese Weitläufigkeiten gefallen und bitte, mir nur die von meinem Bruder Ludw. Ernst unterschriebene Cession gehörig zu remittiren.

Ew. Gnaden belieben ferner zu sagen, Dieselben und die Vormundschaft hätten gewünschet, ich hätte Ihnen kategorischer geantwortet, dann unmöglich könnten Sie still schweigen und dieses, was der Graf Dero Gemahl schuldig, einbüßen. Ich habe die Schreiben von Deroselben und Dero Herrn Beiständen, sowie die Ihnen darauf gegebene Antwort nochmalen durchlesen, weiß aber nicht, worin ich Ihnen kategorischer antworten können, als es geschehen ist. Ich finde auch nicht, daß ich Ihnen Ihre Prätension streitig gemacht; ich kontestire aber nochmalen, daß mir davon nicht das geringste bekannt ist. Ich habe auch bei meiner Anwesenheit in Leinungen nicht Zeit gehabt, mich in denen unter Tisch und Bänken und in allen Winkeln in der größten Unordnung herum gelegenen Papieren des Grafen umzusehen, noch weniger über eine und andere Umstände daraus informiren können, und das umsoweniger, da Ew. Gnaden wegen einer Schuldforderung sich an niemanden gemeldet, da es doch Dero oder Deren Herrn Beiständen Schuldigkeit gewesen, solche Forderungen nach Verlauf von 6 Wochen nach dem Tod des Grafen zu liquidiren. Und ich habe mir bei dieser Unterlassung nicht vorstellen können, daß Dieselben nicht mit jedem Jahr Ihre Rechnungen mit dem Grafen nicht abgeschlossen haben sollten, wie es die Ordnung erfordert. Die gnädige Frau Schwägerin und Ihre Herrn Beistände haben solchemnach die hieraus erwachsene Unordnung und Weitläuftigkeit sich selbst zu verdanken und mir geschieht Gewalt, daß man jetzo sich desfalls an mich halten will, da ich doch nur aus Liebe zur Familie und meinen Verwandten mich damalen mit meinem größten Schaden vor dem Riß gestellt und um einen vor uns alle unglücklich ausfallenden Konkurs abzuwenden das Gut Leinungen cum inventario, welches nur 15 000 Thlr. im väterl. Anschlage und werth ist, mit einem Schulden-Quantum von über 24 000 Thlr. angenommen habe, und hat es mir nie einfallen können, daß ich von meinen nächsten Anverwandten vor meine gute Intention mit noch sovielem Verdruß belohnet werden sollte, da ich sonsten meine Gelder hier in Preußen weit besser und vortheilhafter anwenden können und noch anwenden kann. In wieweit aber Ew. Gnaden Forderungen in denen Rechten privilegiret sind, lasse ich hier ohnbeurtheilet, hoffentlich aber werden Dieselben mir die hierzu nöthige Einsicht nicht ganz absprechen. Dieses alles aber seie nun wie ihn wolle, so gebe ich gar gerne zu, daß der Graf nicht alles mit Ihnen richtig gemacht hat, indessen kann der Sache nicht eher und besser abgeholfen werden, als wann einer in dortiger Gegend von Seiten meines Bruders oder dessen alldort in Mannheim gerichtlich bestellten Kurator mit genugsamer Vollmacht versehen werde, diese Schuldforderung zu liquidiren. Ich werde alle Papiere und was in diese des Grafen und meines Bruders Rechnung einschläget, demselben gerne vorzeigen lassen, damit ein ordentliches Liquidum nach genauer Untersuchung herausgebracht werden kann, wobei ich dann zum voraus hoch kontestire, daß weder mein Bruder noch Ew. Gnaden oder Dero Kinder

durch etwas leiden sollen, sobalde nur die Sache ausgemittelt ist; sondern ich will lieber der leidende Theil, obgleich unschuldig, sein und bleiben. Sorgen Ew. Gnaden demnach nur je ehr je lieber ins Werk zu richten, daß jemand darzu wie oben gedacht bevollmächtiget werde, um diese Schuldforderung zu applaniren. Ich gebe meinem Amtmann Rath Rudloff mit eben dieser Post die positive Ordre, alle Papiere des Grafen zu durchsuchen und alles, was zu dieser Sache gehöret, darzu parat zu legen, sich hiernächst mit demselben, der von Dero Seite darzu ernannt werden wird, zusammen zu thun, mit selbigem alles zu untersuchen, ein Liquidum herauszubringen und alles zu Dero Zufriedenheit applaniren zu helfen. Dieses ist alles, was ich thun kann, woraus Sie meinen guten Willen sehen können.

Ferner fragen Ew. Gnaden, wo die Briefschaften des Grafen zu haben? besonders wäre Ihnen der Vergleich, welchen derselbe mit dem Morungschen Hause gemacht, nöthig. Die Briefschaften, zu Leinungen gehörig, was ich daselbst vorgefunden und der Herr v. Hausen nicht etwa mitgenommen, sind noch alle in Leinungen befindlich; allein, da der sel. Graf nichts in Ordnung gehalten, liegt alles auch noch so bunt durch einander, wie es gelegen, und ist darin wenig gethan, um alles in Ordnung zu bringen. Ein Vergleich mit Morungen kann wohl nicht existiren, denn worzu sollte solcher dienen? Dieselben werden am besten thun, Sie halten Sich an den Wiederkaufs-Kontrakt vom sel. Vater, welcher in vidimirter Abschrift bei denen Sachen befindlich, welche an Se. Kurfürstl. Durchl. geschickt habe. Diesem zufolge muß das Morungsche Haus die Lehnstammszinsen allemal auf Johanni bezahlen, bis Horle wieder eingelöset ist, und der Graf hat hierin nichts ändern können. Das Morungsche Haus muß mit Belegen erweisen, ob sie jedes Jahr solche richtig an den Grafen gezahlet. Können sie solches nicht, so müssen sie vor die Jahre, welche nicht quittirt sind, nachzahlen. Und da dieses Haus mir und meinem Bruder Ludw. Ernst seit 1769 diese Lehnstammszinsen ebenfalls nicht ordentlich bezahlet hat und mit der Fraun Jägermeistern nicht auszukommen ist, so habe sie auch schon verklagt, und könnten wir solches in eins zusammen thun, selbige belangen oder bei der einstigen Einlösung ihnen das Fehlende decourtiren. Geben Dieselben nur balde jemand die Kommission, der die Scheine des Grafen untersuche und nachsehe. Die sogenannten Vigilanzscheine, wann solches die Muthscheine über die Mitbelehnschaft von Gehofen sein sollen, werde suchen lassen, und wann solche vorhanden, sollen sie gehörig extradiret werden. Und da wir jetzo wegen 2er Sterbefälle diese Gehofische Lehne wieder suchen müssen, so belieben Dieselben die Besorgung desfalls jemand aufzutragen, damit nichts versehen wird und der Bruder dieser Lehne nicht verlustig gehe, dann in Sachsen ist es leicht versehen und wird hart beahndet.

Daß die gnädige Frau Schwägerin verschiedene Familien-Urkunden vom Grafen haben, ist mir lieb. Wann selbige authentisch, können dieselben sich ja um so eher daraus informiren und sehen, ob ich Ihnen die Wahrheit schreibe; indessen braucht es noch keines Beweises über die Gerechtsame, so meinem Bruder zustehen, dann meines Wissens hat selbige noch niemand angefochten, und sollte solches wider Verhoffen geschehen, würde ich selbige selbsten vertheidigen. Wie authentisch aber des Graf seine Briefe sind, wird Ihnen die Zeit noch lehren. Ein Jahr vor seinem Ende habe ihme noch 600 Thlr. vorgeschossen, die er zu Dero Befriedigung zu brauchen vorgab.

Ew. Gnaden irren hiernächst, wann Sie glauben, es habe Ihnen (Sie) jemand bei mir schwarz gemacht; ich hege die beste Meinung von Ihnen und werde Ihnen (Sie) allzeit als die würdigste Frau verehren und hochschätzen; ja es wird zu meiner größten Satisfaktion und Vergnügen gereichen, wann ich Denenselben Beweise davon geben kann, und kühnlich fordere ich Ihnen (Sie) auf, mir Gelegenheit dazu an Handen zu geben. Sie werden alsdann ein Besseres von von mir überzeugt werden.

Das fatale Schicksal meines Bruders wird von mir innigst und mitleidentlich bedauert und Gott heimgestellt; indessen danke Ew. Gnaden vor die mir desfalls gegebene Nachricht, gleichwie Denenselben ich und die Meinigen (welche sich Denenselben gehorsamst und unterthänigst zu ferneren geneigt- und gnädigem Wohlwollen empfehlen) ganz gehorsamst Dank abstatten vor Dero wohlmeinende Wünsche zu diesem Neuen Jahr. Wir erwidern solche aufrichtigst und von Herzen und wünschen Ihnen alles ersinnliche Wohlergehen bis in die spätesten Jahre menschlichen Lebens an. Sprechen Ew. Gnaden meinen Bruder etwa einmal, so bitte, ihm meine Liebe und Mitleid zu versichren. Gott ist allmächtig und kann sein Schicksal vielleicht balde ändern, und ich bin versichret, dieselben werden alles Mögliche darzu mit beitragen.

Was nun meinen Bruder Ludwig Ernst anbetrifft, so muß ich leider melden, daß derselbe ganz unvermuthet den 8. Dez. an einer dreitägigen Krankheit in die Ewigkeit gegangen, welches mir vor etlichen Posttagen durch den Vormund seiner nachgelassenen Tochter von 12 Jahren gemeldet worden. Er hat 12 Meilen von hier auf einem adligen Gut Klein Scharlack gewohnet, welches er gepachtet gehabt, und eben im Begriff gestanden, zur zweiten Ehe zu schreiten, da seine Frau vor etwa anderthalb Jahren gestorben und ihme diese einzige Tochter hinterlassen, und welche nunmehro in der elendesten Situation ist, sodaß der Vormund mir sehr anliegt, selbige doch zu mir zu nehmen und vor ihre Erziehung zu sorgen. Allein ich kann mich nicht hierzu resolviren wegen der vielen Weitläuftigkeiten, welche man hier zu Lande mit denen Pupillen-Collegiis hat. Überdem habe ich selbst 2 Söhne und eine Tochter, deren Erziehung schon etwas kostet. Der sel. Mann hat sein Leben in vielem Kummer zugebracht, und ich habe ihn ofte aus seiner Noth retten müssen, habe auch noch einige hundert Rthlr. an ihme zu fordern.

Vor die mir zu geben beliebte Nachricht von dem Namen und Alter Dero beiden lieben Kinder danke ergebenst und berichte dagegen, daß ich einen Sohn Namens Wilhelm, nun ins 21. Jahr gehend, habe, welcher anjetzo auf der Universität ist, da er schwächlicher Konstitution, aber sonsten viele Fähigkeiten besitzt. Dann habe eine Tochter Namens Charlotte, welche jetzo ins 17. Jahr gehet. Selbige habe in Berlin bis anno 1768 in Pension gehabt und erziehen lassen, jetzo aber habe selbige bei mir. Dann habe noch einen Sohn Namens Karl Friedrich August, welcher nun ins 11. Jahr gehet, aber auch von sehr schwächlicher Konstitution ist. Dieser ist noch bei mir mit der Tochter, welche beide Ihnen, verehrungswerthe Frau Schwägerin, die Hand küssen und sich mit mir und meiner Frau, welches eine geborne v. Dubinsky ist, gehorsamst empfehlen.

Nun würde noch etwas von der von Ew. Gnaden beigelegten Rechnung zu gedenken sein, da sonst alles gehörig beantwortet zu haben glaube; allein da selbige gar nicht genug bestimmt ist, ich auch daraus sehe, daß Ew. Gnaden selbst nicht recht wissen, wie Sie mit dem Grafen gestanden, so wird mein Ihnen gethaner Vorschlag gewiß der sicherste sein, um außer Sache zu kommen. Suchen die gnädige Frau Schwägerin demnach je eher je besser es dahin zu bewirken, daß ein redlicher Mann dort in Sachsen mit genugsamer Vollmacht versehen wird, und welcher des Herrn Gemahls dortige Einkünfte heben und Ihnen überschicken kann, auch die Forderung, welche Dieselben an den verstorbenen Grafen machen, untersuchen und in Richtigkeit bringen möge, so werde ich darauf Bedacht nehmen, daß Sie bestmöglichst satisfaziret werden sollen. Ich fürchte nur, daß der Graf nichts aufgeschrieben, weder von Einnahme, noch Ausgabe; dann seine Nonchalance war unglaublich. Maliziös gegen die Familie ist er allzeit gewesen*), ja er hat

1) Darüber darf man sich nicht wundern, denn Graf Friedrich war durch den zu Mainz bei den Jesuiten heimlich genossenen Unterricht dazu angeleitet worden, sodaß derselbe sogar in verschlossener Kirche ohne Wissen und Willen seines Vaters, des Grafen Ernst Friedr., im Okt. 1726 zur katholischen

auf alle Weise raffiniret, um selbige, wann es möglich gewesen, auch um den Lehnstamm zu bringen. Ich verweitläuftige mich und muß Ew. Gnaden um Vergebung bitten. Würdigen Dieselbigen mich ferner Ihrer Gnade und Gewogenheit und ein wenig mehr Zutrauens, dann ich werde nie aufhören, in der verehrungsvollsten Hochachtung und aufrichtigsten, freundschaftlichsten Gesinnung zu beharren, mit welcher ich die Ehre habe zu sein Ew. Gnaden ganz gehorsamster und unterthänigster Diener **Eberstein.**

Tilse, den 8. Jan. 1774.

Die kleine Familie embrassire in Gedanken und Dero Herrn Beiständе ersuche ohnschwer meine gehorsamste Ergebenheit zu versichern unter vielen Empfehlungen.

Nr. 102. **Schreiben des Oberstl. J. Karl Fr. Frhrn. v. E. an seine Schwägerin in Mannheim, die Forderungen seines Bruders Karl Christian an den Grafen Friedrich v. E. und das Morungische Haus, auch die Forderung seines verstorbenen Bruders Ludwig Ernst Karl an das Reichsrittergut Zeppenfeld betreffend — d. d. Lager bei Graudenz, 9. Juni 1774.**

Hochwohlgeborne Freifrau, gnädige u. hochwertheste Frau Schwägerin! Es ist mir eine ganz besondere Freude gewesen, Ew. Gnaden mir allemal sehr angenehme Zuschrift, womit Dieselben mich unterm 26. April zu beehren beliebet haben, zu erhalten und Deroselben und Dero lieben Kinder mir schätzbares Wohlbefinden daraus zu ersehen. Die Güte des Höchsten breite ferner ihre Gnadenflügel über Ihnen allerseits aus und schenke Ihnen dasjenige, was zu Dero allerseitigen Wohlfahrt und wahren Glückseligkeit etwas beitragen kann, so sehe ich meine aufrichtigen Wünsche erfüllt und werde Gott mit davor danken.

Hiernächst ersehe ich aus Ew. Gnaden geehrtestem Schreiben, welches kurz vor meinem Ausmarsch mit dem Regiment aus Tilse zu erhalten die Ehre hatte, daß Dieselben noch bis dato niemanden in Sachsen finden können, welcher Deroselben Angelegenheiten daselbst, besonders Dero noch zu habenden Forderungen an dem Morungschen Hause und mir in Richtigkeit bringen möge. Ich sehe der Endschaft dieser Sache mit recht großem Verlangen entgegen, und meine gnädige Frau Schwägerin lassen mir Gerechtigkeit widerfahren, wann Dieselben versichert sein und glauben, daß ich nicht allein meinem Bruder und Kindern das ihrige gerne zukommen lassen werde, sondern mich auch in allen vorkommenden Fällen ihrer annehmen werde. Was das erste betrifft, so erwarte ich mit sehnlichem Verlangen,

---

Religion übergetreten war. In seinem Schreiben d. d. Mainz, 19. Okt. 1726 an den Grafen Flemming berichtet Graf Ernst Fr. v. E. über diesen Vorfall: „Mon fils, à qui (après l'avoir fait étudier les humaniora avec l'histoire et géographie) j'ai laissé la liberté de choisir une profession selon son inclination, et lors qu'il a fait choix de celle de la Guerre etc., S. A. E. l'a fait Lieutenant, et M. le général Baron de Leaen l'a pris pour sa compagnie à profiter de mon absence pendant le temps que j'ai été à Francfourth assister les princesses de Nassau pour exécuter le dessein, que son colonel de Welsh (auprès de qui il a ordinairement passé deux heures par jour s'exercer à l'architecture militaire) Lui a fait naître par l'instruction qu'il lui a fait donner par le père Rotenhahn Jésuite au lieu de celles de la fortification, savoir celles de se faire Catholique, et est allé avec ce même colonel et son beaufrère de grand matin chez les Jésuites où, après que l'on a fermé l'église, il a fait l'abjuration de la Religion Paternelle avec tant de secret, que je n'en aurais rien pénétré, si le valet, que j'ai mis auprès de Lui ne m'aurait pas été plus fidèle, que mon propre fils, quoiqu'il ne m'en avertissait que malheureusement trop tard etc. Il m'est douloureux de me laisser jouer par mon fils principalement dans une chose aussi délicate et importante, et je n'ai pas l'intention de le Lui passer sans ressentiment. Cependant je suis à une Cour Catholique et une ville où le Catholicisme domine, mon fils est en service militaire et la manière dont il a su cacher ce jeu à le conduire et exécuter me découvre son esprit dangereux et déterminé, comme La Résolution de faire ce pas à mon insu montre en elle même assez, qu'il s'est assuré d'une protection, où qu'il est sûr de la trouver contre ma punition de la sorte, qu'il me faut prendre des mesures bien justes, pour ne pas montrer une animosité vaine."

daß Dieselben nur jemandem die Kommission geben, welcher Dero Forderungen an den sel. Grafen liquidire und sich dieserhalb mit meinem dortigen Amtmann oder mit meinem Sohn zusammen thue und die Sache applanire. Auf meiner Seite soll Ihnen nicht die geringste Schwierigkeit gegen das, was recht und billig ist, gemacht werden. Dieses versichere Ihnen heilig, weil ich zum voraus von Dero Seite versichert bin, daß Dieselben auch raisonnable denken und von mir nichts Unrechtes verlangen werden; einfolglich werde ich selbst darauf halten, daß soviel thunlich mein Bruder noch dessen Kinder um ihre rechtlichen Forderungen an den Grafen und dem Morungschen Hause irgend worin verkürzt werden, wann ich nur erst mit Gewißheit weiß, was selbige mit Recht zu fordern haben. Die Sache mit Morungen wegen des Lehnstamms ist balde auszumitteln, weil über die jährlichen 100 fl. oder 87 Thlr. 12 Gr., welche auf jeden Johannistag bezahlt werden sollen, Quittungen sein müssen, und diese müssen produziret werden. Hätten Ew. Gnaden meinem aufrichtigen Vorschlag und Rath gefolget, welchen Ihnen gleich in meinem ersten Schreiben gegeben, und hätten meinem Justiz-Amtmann Rath Rudloff Ihre Sache übergeben, so würde die Sache schon längst applaniret sein. Allein ich kann Denenselben wegen des Mißtrauens, welches Dieselben anfänglich in mich und meine Fakta gesetzt, nicht verdenken, daß Dieselben andere Wege gesucht haben, und ich lasse mir auch auf die Zukunft gerne alles gefallen. Meine Satisfaktion wird allemal derin bestehen, daß Sie mich bei aller Gelegenheit rechtschaffen finden werden. Es ist eine üble Sache, daß Ew. Gnaden mit dem Grafen nicht jährlich abgerechnet haben. Die Folgen davon können vor Ihnen nicht anderst als verdrießlich sein, weil er mehr Schulden als Vermögen nachgelassen und man zu sagen pfleget, wo nichts ist, da hat auch der Kaiser sein Recht verloren; allein, da ich vermuthe, daß die Forderung, welche Dieselben oder vielmehr mein Bruder an den sel. Grafen haben, doch nicht so sehr exorbitant sein wird, so hoffe ich dennoch, ein Mittel zu finden, daß diese Sache zu Dero Satisfaktion applaniret werden kann. Mein Schicksal mit Leinungen ist noch zur Zeit kläglich. Ich habe auf diese Stunde noch keinen Groschen davon gesehen, so hat er gewirthschaftet; alles ist deterioriret, daß ich noch einige Jahre keinen Pfennig davon zu gewarten habe. Unterdessen muß ich an 24000 Thlr. alljährl. verinteressiren, welche es mich zu stehen kommt, ohne was ich noch seit der Übernahme hergeben müssen, welches über 4000 Thlr. beträgt. Meine gnädige Frau Schwägerin können sich demnach auch meine Situation vorstellen und wie mir dabei wunderlich zu Muthe ist. Es ist indessen geschehen und nicht mehr zu ändern.

Wann Ew. Gnaden dem Hrn. Vetter Albrecht die Kommission ertheilet haben, die Forderungen an den Hrn. Gr. mit mir zu liquidiren, so hoffe ja, daß selbiger solche übernommen haben wird, und dieses würde um so viel besser sein, als man nicht gerne Fremde in Familien-Angelegenheiten sehen läßt. Sollte er es nicht acceptiren wollen, so will ich ihn selbst darum bitten lassen und ihme die Versicherung zum voraus geben, daß ich mit seinem Ausspruch völlig zufrieden bin. Haben die gnädige Frau Schwägerin dann vorm Jahr die Lehnstammszinsen richtig erhalten, wie auch die Revenues von Gehofen? und durch wen haben Dieselben Sich diese Gelder schicken lassen? Die Hütte ist noch zur Zeit ohne Ausbeute und mit Schulden beladen; ich hoffe aber, daß es mit der Zeit besser gehen wird.

Ich bedaure zunächst, daß Dieselben wegen Zeppenfeld auch in einigen Weitläuftigkeiten stehen. Das Gut Zeppenfeld ist mir bekannt. Es ist ein vortreffliches immediates, unter der Friedbergischen Ritterschaft stehendes Gut, und stehet nicht unter der Nassauischen noch Hachenburgischen Regierung, welche aber solches ohne Zweifel gerne an sich zu bringen suchen wird, worzu jetzo die Frau Stiefmutter wegen ihrer derangirten Umstände die Hand bietet. Wäre es aber möglich, daß es konserviret werden könnte, so wäre wohl rathsam, alles Mögliche

darzu anzuwenden. Wie viel mein sel. Bruder daran zu fordern, weiß ich nicht eigentlich, doch habe, wenn ich nicht irre, wenigstens von 10000 fl. gehöret, so er mir einmal geschrieben hat. Dieses fällt nun allerdings an seine zurückgelassene Tochter, deren Vormünder sich auch vermuthlich schon bei der Dillenburgischen Regierung gemeldet haben werden. Und da dieses das Einzige ist, was der sel. Bruder in seinen elenden Umständen der Tochter hinterlassen können, so thun Ew. Gnaden ein Werk der Barmherzigkeit, wann Sie mit selbiger gemeinsame Sache machen und sorgen, daß die ihr zukommenden Erbtheile nicht in unrechte Hände gerathen. Die wenige Kenntnis, welche ich in dieser Sache habe, und meine vielen Geschäfte verstatten mir nicht, mich hierin zu meliren; es würde aber nicht undienlich sein, wann meine gnädige Frau Schwägerin einmal selbsten nach Dillenburg und Zeppenfeld reiseten und sich genau nach allem erkundigten. Vielleicht könnten Dieselben ja wohl diese schönen Güter vor Ihre Kinder retten und konserviren. Was der Guttenberg'schen Familie zukäme, könnten Dieselben ja aufnehmen und solche befriedigen, der hiesigen Nièce aber alljährl. ihr zukommendes Kapital verinteressiren. Denn solche freie ritterschaftlichen Güter sind werth, daß man sie konserviret. Von der guten Frau Stiefmutter könnte ich auch viel sagen, allein es kann nichts helfen. Gott vergebe ihr alles, wie ich es gethan, und Er lasse es ihr in ihrem Alter nicht empfinden. Die gute hoffnungsvolle Nachricht, welche Ew. Gnaden mir von meinem Bruder überschrieben, erwecket mir das Lob Gottes, und ich hoffe Ihnen (Sie) beiderseits in meinem Leben in Liebe vereinigt zu sehen; dann ich bin der völligen Zuversicht, meine hochgeschätzte Frau Schwägerin werden alles Mögliche darzu von Ihrer Seite beitragen, damit alles Vergangene vergessen und vergraben werde, worzu ich Ihnen göttl. Gnaden Beistand wünsche. Dero lieben Kinder bitte ich in meinem Namen zu küssen und ihnen meine zarte Liebe und Freundschaft zu versichern. Wollen Dieselben meinem lieben Bruder gelegentlich ein Gleiches widerfahren lassen, so werde Ihnen davor von Herzen verbunden sein. Meine Frau versichert ihre Ergebenheit und danket gehorsamst vor Deroselben gütiges Andenken. Mein noch zu Hause befindlicher Sohn und meine Tochter küssen Ihnen die Hände und empfehlen sich zu gnädigem Andenken. Vor die gnädigen Gesinnungen gegen meinen ältesten Sohn danke ich unterthänigst, er wird sich dereinst, wann er seine Studia vollendet hat, glücklich schätzen, sich Denenselben präsentiren und Ihnen seinen schuldigen Respekt in Mannheim bezeigen zu dürfen (ist geschehen im Sommer 1775 [1773 ist wohl nur aus Versehen für 1775 gesetzt]), bis dahin ich ihn zu Dero gnädigen und wohlwollenden Andenken empfehle. Ich habe ihm anbefohlen, alle mögliche Recherche unter des Grafen Papieren zu machen, ob man darin nichts von seiner Kuratel findet, auch sich dereinst mit demjenigen, welchen Ew. Gnaden zu Dero Mandatario bestellet, auf das freundschaftlichste zu vergleichen zu suchen, dann mir daran recht viel gelegen ist, Ew. Gnaden und einen jeden von meiner Gedenkungsweise zu überzeugen, dahero ich auch nichts sehnlicher wünsche, als daß diese Sache balde beendigt werden möge, und zwar zu Dero völligen Zufriedenheit. Wollten die gnädige Frau Schwägerin meinen Sohn vor Dero Forderung au fait setzen, so würde vielleicht die Sache ohne Umstände ins reine gebracht werden können; er müßte aber zugleich bevollmächtiget sein, sich die Quittungen über die jährl. Lehnstammzinsen in Morungen vorzeigen zu lassen und selbige zu untersuchen; doch überlasse alles Dero beliebigen Gutfinden. Konserviren Dieselben mich und die Meinigen in Dero gnädigen Andenken und geben mir Gelegenheit, Ihnen, meiner gnädigen Frau Schwägerin, die Hochachtung und aufrichtige Freundschaft an den Tag legen zu können, mit welcher Denenselben ich lebenslang verbunden zu sein die Ehre habe als Ew. Gnaden unterthäniger Diener

Eberstein.

Im Lager bei Graudenz den 9. Juni 1774. Morgen marschire mit dem Regiment wieder nach Tilse, 54 Meilen von hier, nach glücklich geendeter Revüe.

Nr. 103. **Der Hauptmann Albrecht Rudolf v. Eberstein zu Groß-Leinungen (von der Wolf-Dietrich'schen Branche) giebt der Frau v. Eberstein zu Mannheim über die Besitzverhältnisse ihres Ehegatten und über dessen Einkünfte von seinen Gütern in Sachsen genaue Auskunft.**

1. Seit dem am 17. Julii 1772 erfolgten Ableben des Herrn Grafen Friedrich v. Eberstein wird der Überschuß von denen Einkünften aus der Erbschaft des sel. Major Wilhelm Frhrn. v. Eberstein in 14 Theile vertheilet. Davon haben der Herr Kammerherr Karl Christian Freiherr v. Eberstein einen 14. Theil erhalten.

2. Der von dem Herrn Grafen hinterlassene Lehnstamm à 6000 Mfl. wird in 4 Branchen vertheilet und bleibet an dem Gute Groß-Leinungen stehen. Davon haben der Herr Kammerherr mit ihren beiden Herrn Brüdern zusammen 1500 Mfl. ererbet und $1/3$ derer Zinsen jährlich mit 25 Mfl. zu genießen.

3. Von denen 1200 Mfl., welche der verstorbene Herr Graf bei dem Ableben des sel. Hrn. Major Wilhelm von Eberstein ererbet hat, sind seit dem Juli 1772 auf die Branche des Hrn. Kammerherrn 300 Mfl., als $1/4$tel, zurückgefallen und kommen davon demselben jährl. 5 Mfl. an Zinsen zu.

4. Von denen 6000 Thlr. Lehnstamms- und Indemnisations-Kapital, welche der sel. Hr. Ober-Berghauptmann von Eberstein hinterlassen und wovon bei ihren Lebzeiten dessen Frau Witwe bis und inclusive Johanni 1771 die Zinsen gezogen hat, sind ebenfalls die 1200 Rthlr., welche der verstorbene Herr Graf, als $1/5$tel von 6000 Rthlr., ererbet hatte, denen noch lebenden 4 Branchen nach des Herrn Grafen Tode als der Branche des Herrn Kammerherr 300 Rthlr. zugefallen, wovon derselbe jährlich die Zinsen mit 5 Thlrn. zu einem 3tel zu ziehen hat.

5. Von dem im Decembr. 1773 zu Königsberg in Preußen verstorbenen Herrn Ernst Ludwig von Eberstein haben dessen Herrn Gebrüdere, als der Herr Obrist Lieutenant u. Hr. Kammerherr von Eberstein ererbet:

a) ein jeder die Hälfte von dessen Einkünften des 14. Theils von dem Überschuß aus der sogenannten Erbschaftskasse oder der Erbschaft vom sel. Hrn. Major Wilhelm von Eberstein;

b) von seinem Antheil von dem Lehnstamm des sel. Major Wilhelm v. Eberstein ein jeder die Hälfte, als der Herr Kammerherr 200 Rthlr.;

c) desgleichen von dem Lehnstamm des sel. Hrn. Ober-Berghauptmanns ein jeder die Hälfte, also der Herr Kammerherr 200 Mfl.;

d) ein jeder die Hälfte von denen 100 Mfl. Lehnstamm, den er von dem verstorbenen Hrn. Grafen ererbet gehabt, Hr. Kammerherr also 50 Mfl. laut No. 3.

e) eben von diesem Hrn. Grafen ein jeder die Hälfte von 100 Rthlrn. laut No. 4, also der Hr. Kammerherr 50 Rthlr.;

f) die Hälfte von 500 Mfl. von dessen Antheil von dem durch den Tod des Hrn. Grafen ao. 1772 auf ihn gefallenen Lehnstamm, also der Hr. Kammerherr 250 Mfl. laut No. 2. NB. Die Zinsen von diesem letztern Lehnstamme hat der Herr Obrist-Lieutenant v. Eberstein bei der Übernahme des mit vielen Tausend Thlr. Schulden behafteten Gutes zu Leinungen als damaliger Mandatarius seines Herrn Bruders Ludwig Ernst v. Eberstein der verwitweten Frau Gräfin v. Eberstein ad dies vitae assigniret, und wir Gebrüder haben derselben, weil uns die elenden Umstände, in welchen sie der Hr. Graf gelassen hatte, zu Herzen gingen, jährl. die sämtlichen Zinsen von 1500 Mfl. ebenfalls auf Lebenszeit assigniret.

6. Wird nun der an dem Gute Horla stehende Lehnstamm des Hrn. Ludwig Ernst v. Eberstein in zwei Herrn Gebrüdere getheilet, und ererben der Herr Kammerherr 1000 Mfl., haben also auf Johanni 1774 zum ersten Male 43 Thlr. 18 Gr. an Zinsen von diesen ererbten 1000 Mfl. zu ziehen.

7. Theilet nunmehr die Branche des Hrn. Kammerherrn alle Hütten- oder Bergwerks-Revenüen ihres $1/6$tels in 5 Theile.

8. Endlich ist durch den Tod des Hrn. Grafen dessen Antheil an dem Bergwerke an die noch florirenden 4 Branchen, als die Branche des Hrn. Kammerherrn, die Branche des Hrn. Dom-Kustos, die Morung'sche Branche und die *meinige* Branche gefallen. Allein zum Unglück ist durch des verstorbenen Hrn. Grafen *üble* Wirthschaft dieser Antheil jetzo mit wenigstens 3000 Rthlr. Schulden für Kohlen und Hütten-Materialien behaftet, und außerdem hat solcher zu den gemeinschaftl. Schulden zu tragen 333 Thlr. 8 Gr. zu einem Kapital à 2000 Thlr., welches die Berg-Kommun denen sämtl. Erben des sel. Hrn. Major Wilhelm v. Eberstein schuldig ist, und 200 Thlr. zu einem Kapital à 1200 Thlr., welches zu Kompletirung derer Ober-Heldrungischen Zinsen auf das Bergwerk geleget worden und wovon denn von der sämtlichen Berg-Kommun jährl. 60 Thlr. an die Herren Erben des Hrn. Major Wilhelm v. Eberstein bezahlet werden. **A. v. Eberstein.**

Nr. 104. **Schreiben des J. Karl Fr. Frhrn. v. E. an seine Schwägerin in Mannheim, die Überlassung der Lehnstammszinsen des verstorbenen Bruders Ludwig Ernst Karl an dessen hinterlassene Tochter betreffend, und worin er sich ganz damit einverstanden erklärt, daß der Hauptmann Albrecht v. E. die Vormundschaft über seinen Bruder Karl Christian und dessen Kinder übernommen habe. d. d. Tilsit, 2. Januar 1775.**

Hochwohlgeborne Freifrau, gnädige Frau Schwägerin! Ew. Gnaden sind vermittelst Deroselben sehr geehrtesten Zuschrift vom 12. dieses Monats meiner Schuldigkeit mit der größten Politesse zuvor gekommen und geben mir dabei die gütigsten Merkmale Deroselben gracieusen Wohlwollenheit, welche mich in die größte Dankempfindung setzen und meine Verpflichtung gegen Deroselben hochgeschätzte Person auf alle Weise vermehren müssen. Erlauben Ew. Gnaden demnach, Ihnen durch diese wenigen Zeilen die vollkommenste Hochachtung und Ergebenheit zu versichern, womit ich die Ehre habe, Denenselben zu allen Zeiten verbunden zu sein, wobei ich die aufrichtigsten Wünsche für Deroselben vollkommene Glückseligkeit und Wohlfahrt in die Höhe schicke und mich nebst denen Meinigen, welche sich ganz ergebenst und unterthänig empfehlen und meinen Wünschen für Dero beständige Wohlfahrt beipflichten, in Dero gracieusen Andenken von neuem einbitte. Dero jungen Familie, welche in Gedanken umarme, wünsche zu diesem Neuen Jahr, daß selbige unter dem Schutz Gottes zu seiner Ehre und Verherrlichung und zu der lieben Eltern Freude aufwachsen und erhalten bleiben mögen.

Ew. Hochwohlgeboren belieben hiernächst in Dero geehrtestem Schreiben zu gedenken, wie ich gemeldet haben solle, man müßte den Lehnstammszins des verstorbenen Bruders Ludw. Ernst Karl dessen hinterlassener Tochter genießen lassen. Mir ist zwar davon nichts mehr erinnerlich, indessen sind des armen Kindes Umstände sehr jämmerlich. Der gute selige Bruder hat immer auf die Beendigung seines Prozesses gehofft und zum voraus bei seiner Nothdurft Schulden darauf gemacht und Gelder aufgenommen, sodaß ich fürchte, daß, wann auch die ihme zukommenden Gelder ausgezahlet werden, vor das arme Kind nicht viel übrig bleiben dürfte. Ich habe selbsten auf die Anweisung seiner sächsischen Revenües noch ein Ziemliches ihme vorgeschossen; allein was er sonsten schuldig sein soll, beläuft sich an die 4000 Thlr. Und dieses ist die Ursache, warum ich mich nicht so directement in die Sache meliren mag, dann ich mir hierdurch eine Weitläuftigkeit aufladen würde, welcher ich gehörig vorzustehen mich außer stande befinde und worzu meine Herrendienst-Geschäfte und Amt, gleich meine eigenen Angelegenheiten mir keine Zeit übrig lassen. Der stärkste Kreditor, deme das Gut gehöret, worauf der sel. Bruder gewohnet und welches er in Pacht gehabt hat, treibet jetzo die Sache in Wetzlar, sowie ich unter der Hand erfahren, und dieser hat das Kind auch noch auf demselben Gute ohne alle Aufsicht und Erziehung. Man muß solchemnach die Endschaft der Sache mit Zeppenfeld noch erst abwarten und sehen, was auf des sel. Bruders Antheil herauskommt. Die Dillenburgische Regie-

rung wird schon von selbst so klug sein und diese Gelder, so auf den Bruder fallen, der Frau v. Guttenberg nicht auszahlen.

Daß der Herr Vetter Albrecht die Vormundschaft über Dero Hrn. Gemahl und Kinder übernommen, ist mir angenehm zu vernehmen. Ich wünsche, daß er solcher besser, als der verstorbene Graf, vorstehen möge, und daß auch Deroselben Praetensions balde abgemacht werden. Und da ich versichert bin, daß solche gegründet sein werden, so ist kein Zweifel, daß nicht alles zu Dero Zufriedenheit abgemacht werden sollte. Von meiner Seite ist nichts zu befürchten, dann ich die Billigkeit zu allen Zeiten stattfinden lassen werde.

Was die erwähnten gemeinschaftlichen Familien-Prozesse betrifft, so bin ich davon nicht so informiret, Ew. Gnaden deshalb die gehörige Auskunft geben zu können. Dem Hrn. Vetter Albrecht wird dieses alles am besten bekannt sein, ingleichen in wieweit eine Intercession des dortigen Hofes nutz- und brauchbar sein könne. Nach nochmaliger ergebenster Empfehlung der Meinigen habe die Ehre, in der vorzüglichsten Hochachtung und aufrichtiger Gesinnung zu beharren Ew. Hochwohlgeboren unterthäniger Diener

Tilse, 2. Januarii 1775. **Eberstein.**

Nr. 105. **Schreiben des Johann Florian Heydrich, Bürgermeisters zu Artern, an die Frau v. Eberstein zu Mannheim d. d. Artern, 7: Aug: 1775, die Mittheilung, daß er mit dem Sohne des Oberstlieutenants v. E. zu Tilsit, des Kammerherrn v. E. Forderungen an die Erben des Grafen Friedrich v. E. mit 950 Thlr. 3 Gr. 10 Pf. berechnet habe; dann Aufführung der von dem Oberstlieut. v. E. bei Acquisation des Amtes Leinungen übernommenen Schulden, ferner eine von dem Baron v. E. jun. aufgestellte Auseinandersetzung der Besitzverhältnisse der Neuhaus-Eberstein'schen Familie und endlich Wiederholung der Bitte um Zustellung einer Cession des dem Kammerherrn v. E. auf Horla zustehenden Wiedereinlösungs-Rechtes enthaltend.**

Hochwohlgeborne Frau, gnädige Frau! Nachdem nunmehro mit Ihro Hochwohlgeb. dem Herrn Baron von Eberstein, dem Herrn Sohne Ihro Hochwohlgeb. Gnaden des königl. preuß. Herrn Obrist-Lieutenants Baron von Eberstein zu Tilsit, wegen dererjenigen Revenüen, so der hochsel. Herr Graf Friedrich von Eberstein zu Leinungen vor Dero Herrn Gemahl erhoben, bis zu des ersteren Absterben der Entwurf zu einer Berechnung bis auf Ew. Hochwohlgeb. Gnaden Genehmigung gemacht worden, so übermache ich solchen sub A nebst denen dabei induzirten Quittungen und Belegen sub No. 1 usque 12 incl. in Abschrift hierbei. Zugleich bemerke ich unterthänig, daß man um deshalb die in dem mir gnädig in Abschrift kommunizirten Pro memor. des hochsel. Herrn Grafen von Eberstein d. d. 23. Dezbr. 1768 bemerkte, damalen als rückständig angegebene Summe derer 1476 Thlr. 17 Gr. zum Grunde annehmen müssen, weil auf die vorherige Zeit kein richtiges Anhalten, sowohl in Absicht der gehabten Einnahme, als in Absicht derer von dem hochsel. Hrn. Grafen v. Eberstein darauf ausgezahlten Posten zu finden gewesen, sondern die Sache in großer Verwirrung war und ich nicht weiß, in welcher Qualité und seit welcher Zeit Hochdieselben vor Ew. Hochwohlgeb. Gnaden Herrn Gemahl agiret haben, ob als Bevollmächtigter oder als Vormund. Das erstere kann ich nicht vermuthen, weil sich keine hinlängliche Vollmacht vorfindet, und die Vormundschafts-Bestätigung ist, was letztere betrifft, auch allererst im Jahr 1768 geschehen. Man hat inzwischen den Entwurf zur Berechnung soweit möglich aus denen Rechnungen und nach denen an die Hand gegebenen und gefundenen Nachrichten gemacht; und nach solchen betrüge das Quantum, so Ew. Hochwohlgeb. Gnaden Herr Gemahl bis zum Absterben des Herrn Grafen v. Eberstein Excellenz aus Hochderoselben Nachlasse annoch als rückständig zu fordern hätten, an Kapitale und exclusive derer am Schlusse des Entwurfes sub A in einem Pro memoria erwähnten 2 Posten an 192 Thlr. und 25 Thlr. 13 Gr. 8 Pf. und exclus. des Interesse **950 Thlr. 3 Gr. 10 Pf.**

Ew. Hochwohlgeb. Gnaden geruhen gnädig, diesen Entwurf zu prüfen, besonders diejenigen Posten, so nach denen abschriftlich beigefügten Quittungen und Belegen, deren Original-Produktion erfolgen soll, und sonst als bezahlt angegeben werden, zu untersuchen, weil Ihnen hiervon die beste Wissenschaft beiwohnen wird, ich aber nicht weiß, was etwan noch abzurechnen sein möchte, weil darunter verschiedene Posten befindlich, so seit ao. 1761, also lange vor Übersendung des Pro mem. d. d. 23. Dez. 1768 bezahlt wären. Hierüber möchte sowohl, als über den Umstand wegen des Interesse von dem Rückstande und ob darauf bestanden werden soll, ingleichen, was jedesmal an Dero Herrn Gemahl oder Dieselben vor Sorten bezahlet worden, Dero Erklärung nöthig sein, und ich bitte dahero unterthänig, bei dieser verwirrten und dunkeln Sache speziell und soviel möglich Erläuterung zu geben.

In dem Rechnungs-Entwurfe sind auch die Lehnstamms-Interessen von Horla bis Johan. 1771 mit in Ansatz gebracht worden, weil der hochsel. Graf v. Eberstein sich dieserhalb mit dem Morungischen Hause berechnet, solche in Empfang genommen und quittiret haben, dieses hingegen bis dahin an Lehnstammszinsen nichts mehr schuldig ist.

Weil nach der abschriftl. Beilage sub B des Hrn. Grafen v. Eberstein hinterlassener Status passivus beträchtlich ist und dem Angeben nach den Statum activum übersteiget, so wird Ew. Hochwohlgeb. Gnaden, wie ich vermuthe, der Antrag zu einem Vergleiche in Bausch und Bogen und dahin, daß sie das Interesse schwinden lassen möchten, vielleicht gemacht werden. So viel ist allerdings an dem, daß man bei der konfusen Lage der Sache, und da es an einem richtigen Anhalten des termini a quo der Rechnung ermangelt, zu einem vollständigen Liquido nicht wohl gelangen kann und schwerlich die Ausrechnung auf das genaueste zu machen im stande sein wird, und es möchte dahero ein gütlich Abkommen nicht so schlechterdings zu refüsiren sein, nur würde es darauf ankommen, ob nach gemachtem Überschlage ein proportionirliches und billiges Quantum geboten wird, und sodann möchte zur Sicherung von Seiten des hochlöblichen Oberaufseher-Amtes zu Eisleben die Ertheilung des Decreti de transigendo und die Konfirmation des Vergleiches nöthig sein. Wenn also die Sache auf die vergangene Zeit bis zum Absterben Ihro des Hrn. Grafen v. Eberstein Excellenz durch Vergleich abgethan würde, so würde nunmehro solche leichter in Ordnung erhalten werden können.

Noch einen Umstand soll ich auf Verlangen des Herrn Baron von Eberstein erinnern. Es sind nämlich des Herrn Obristlieutenant Baron von Eberstein zu Tilsit Hochwohlgeb. Gnaden gesonnen, das von ihrem Herrn Vater dem Morungischen Hause wiederkäuflich überlassene Horla wiederum einzulösen. Hierzu brauchen Sie von Seiten Dero Herrn Gemahls Hochwohlgeb. Gnaden zu Ihrem Antheile die Cession des Reluitions-Rechtes. Ew. Hochwohlgeb. Gnad. soll ich dahero gehorsamst zur Überlegung anheim stellen, ob diese Cession nicht ertheilet werden könnte, da es ohnehin mit keinem Vortheile verbunden sein würde, wenn Sie Horla, so überhaupt vor 11000 fl. wiederkäuflich weggegeben worden und worauf 6000 fl. Lehnstamm stehen bleiben müssen, bei so weiter Entfernung in communione reluiren wollten. Ew. Hochwohlgeb. Gnad. werden hierauf Sich zu entschließen gnädig geruhen; auch hier aber würde das Dekretum des hochlöblichen Oberaufseher-Amtes zu Eisleben erforderlich sein.

Endlich soll ich auch mit Vermeldung gehorsamen Kompliments beikommendes von dem Herrn Baron von Eberstein entworfenes, verschiedene Nachrichten der hochadl. Ebersteinischen Familie enthaltendes Promemoria sub C abschriftlich übermachen. Ich vermuthe aber, daß Dieselben, besonders über dasjenige, was gegen den Schluß desselben darinnen enthalten ist, Erläuterung und den allegirten Rezeß und Cession zu sehen verlangen werden, wovon denn der Herr Hauptmann Albrecht v. Eberstein Auskunft geben können. Ich beharre mit vollkommenstem Respekte Ew. Hochwohlgeb. Gnad. unterthäniger Diener

Artern, 7. Aug. 1775. **Johann Florian Heydrich.**

A.

Folgendes haben der Herr Graf Friedrich von Eberstein für den Herrn Ober-Hofmeister und Kammerherrn Karl Christian Frhrn. v. Eberstein von 1761 incl. bis an seinen Tod eingenommen:

	Thlr.	Gr.	Pf.
Laut einem Promemoria, welches d. Hr. Graf v. Eberstein nebst einer angeschlossenen Rechnung unterm 23. Dez. 1768 an die Frau Kammerherrin v. Eberstein geb. v. Dalberg übersendet, erwähnen derselbe, daß er von 1761 bis 1768 incl. zahlen müßte	1478	17	10
Nach der Zeit haben derselbe für ihn eingenommen (hier wird nun einzeln aufgeführt, was aus der Hütten- und Erbschafts-Kommunkasse, an Lehnstammszinsen und Theilungen 1769, 70 u. 71 gezahlt worden) zusammen	416	4	10
Aus der Erbschafts-Kommunkasse laut Rechnung de Johanni 1771 bis dahin 1772: a) Zinsen von des sel. Hrn. Ober-Berghauptmanns Anton Gottlob v. Eberstein hinterlassenen Lehnstamme und Indemnisations-Kapitale, welche bis zu der Frau Ober-Berghauptmann v. Eberstein geb. v. Werthern Tode an dieselbe als ein Vitalitium für ihre inferirte und ins Lehn zu Gehofen gewandte Kapitalien per pactum familiae d. d. Harzgerode, 31. Aug. 1747 gereicht worden und nun durch ihr Absterben wiederum in 5 Branchen vertheilet werden, 20 Thlr.; b) Lehnstammszinsen des sel. Major Wilhelm v. Eberstein 17 Thlr. 12 Gr.; c) Theilungen 150 Thlr., zusammen	187	12	—
Dazu die Lehnstammszinsen von 1757 bis Joh. 1771, jährl. à 100 Mfl. oder 87 Thlr. 12 Gr., zusammen 14 Jahre	1225	—	—
Summa der Einnahme Thlr.	3307	10	8
„ „ Ausgabe „	2357	6	10
bleibt Thlr.	950	3	10

P. M. Außer diesen Summen finden sich noch 192 Thlr. rückständige Lehnstamms-Interessen und Theilungsgelder in der Rechnung de mens. 7br. 1768 bis Joh. 1769 Cap. XII. No. 10 den 26. 7br. 1768 und 25 Thlr. 13 Gr. 8 Pf. bis zum Quartal Luciae 1768 Hüttenkassengelder, welche beide Posten bis hierher nicht auszumachen gewesen, ob solche unter denen von dem Herrn Grafen d. 23. Xbr. 1768 in dem übersandten P. M. angemerkten 1478 Thlr. 17 Gr. 10 Pf. stecken, oder erstlich von ihm eingenommen worden sind.

Nachstehendes ist seit ao. 1761 incl. außer denen den 23. Xbr. 1768 in den dem P. M. beiliegenden Rechnungen bereits aufgeführten Abzügen von dem Herrn Grafen Friedrich v. Eberstein an den Herrn Ober-Hofmeister und Kammerherrn Karl Christian v. Eberstein theils selbst, seit seinem aber für denselben aufhabenden Curatorio mentis an dessen Frau Gemahlin, theils per Assignation gezahlet oder sonst ausgegeben worden.

Hier wird nun eine in 14 Posten vom 31. März 1761 bis zu dem Tode des Grafen Friedrich v. E. gezahlte Summe von 2357 Thlrn. 6 Gr. 10 Pf. berechnet.

Quittungen zu der zwischen weil. Hrn. Friedrich Grafen von Eberstein Hrn. Erben und Hrn. Kammerherrn und Ober-Hofmeister Karl Christian v. Eberstein gepflogenen Berechnung gehörig.

Die Quittung No. 3 lautet: Quittung über ꝛc. 437 Rthlr. 12 Gr. Lehnstammszinsen, welche mir vor die 5 verflossenen Jahre, von Joh. 1756 bis Joh. 1761 gerechnet, von meinem herzgeliebtesten Herrn Ohm von Eberstein zu Morungen richtig ausgezahlet worden. Mannheim, 10. 8br. 1761.
Carl von Eberstein.

Quittung No. 10: Ich Endesunterschriebene bekenne hiermit, daß mir heute dato mein lieber Herr Vetter Graf von Eberstein auf die Interessen, welche wir rechte Geschwister von denen Herren Stiefbrüdern wegen der Wiederlage-Kapital bekommen müssen, fünfzehn Reichsthaler baar und richtig bezahlet. Das andere habe von den Horl'schen Mühleneinkünften genommen. Leinungen, 29. 7br. 1771.
Charlotte von Eberstein.

Quittung No. 12: Ich Unterschriebene bekenne, daß durch den Hrn. Grafen von Eberstein anfangs Julii die Quittung von seinem in Mainz erhebenden Quartal, so den 13. Julii verfallen ware und in 75 fl. bestanden, richtig erhalten, auch jetzt ich dieses Geld bekommen. Mannheim, 18. Aug. 1772.
Sophia von Eberstein geborne v. Dalberg.

B.

Status passivus des Herrn Grafen Friedrich von Eberstein, wie solcher von dem Herrn Obristlieutenant Freiherrn von Eberstein übernommen worden.

5250 Thlr. — Gr. des Herrn Grafen Lehnstamm;
5000 „ — „ Hr. Baron von Hohenthal;
3000 „ — „ an die Herren und Frln. Erben des Herrn Jägermeisters August Christian Wilhelm von Eberstein;

1666	Thlr.	—	Pf.	der Comtesse Christiane von Eberstein;
1200	„	—	„	Indemnisations-Kapital des sel. Hrn. Major Wilhelm v. Eberstein, so in die Erbschaftskasse verinteressiret wird;
1150	„	—	„	Indemnisationskapital der Branche des Hrn. Hauptmann Wolf Diedrich v. Eberstein;
500	„	—	„	Frln Charlotte v. Eberstein;
500	„	—	„	denen Beyer. Erben;
2873	„	—	„	der Frau Gräfin illata;
600	„	—	„	Hr. Obristlieutenant v. Eberstein;
200	„	—	„	an die $^{2}/_{3}$tel Kasse;
411	„	—	„	Hrn. Dom-Kustos v. Eberstein auf so hoch verglichen;
400	„	—	„	Hrn. Klemm in Sangerhausen;
127	„	—	„	dem Pachter Banse;
50	„	—	„	Weinhändler Münck.
22917	Thlr.	—	Gr.	

Rückständige Interessen.

625	Thlr.	—	Gr.	$2^{1}/_{2}$jährige Interessen Herrn Baron von Hohenthal;
375	„	—	„	3jährige Interessen an die Morungischen Herren und Fräulein Erben von 3000 Thlr.
83	„	—	„	$1^{1}/_{2}$jährige Interessen von obigen 1666 Thlrn. der Comtesse Christiane von Eberstein
90	„	—	„	von denen 1200 Thlrn. in die Erbschaftskasse Sicherungs-Kapital;
45	„	—	„	$1^{1}/_{2}$jährige Interesse von 600 Thlrn. Herrn Obristlieut. v. Eberstein;
37	„	12	„	dergl. von 500 Thlr. Frln. Charlotte v. Eberstein; ferner
900	„	—	„	allerhand kleine Posten, Gesindelohn, Begräbniskosten 2c.
25082	Thlr.	12	Gr.	Summa.

C. Promemoria.

Den 24. Okt. 1717 stirbt Herr Christian Ludwig von Eberstein, fürstl. Anhalt. Bernburg. Ober-Auffseher, Ober-Berghauptmann und Ober-Forstmeister, und hinterläßt zu seinen Erben ab intestato 7 Söhne, welche sich in 2 Rezessen u. resp. Vergleichen d. d. 13. Juli 1718 und sodann sub dato Neuhaus, 19. Juli 1721 und konfirm. 22. Jan. 1722 über die sämtliche Verlassenschaft ihres Herrn Vaters dahin verglichen, daß besagte Herren Brüder in die hinterlassenen Güter zu 7 Erbportionen sich theilen, die Kupferhütte und Bergwerk aber zu Lein- und Morungen als ein Kommun-Werk behalten, welches zu Aufrechthaltung des Mannsstamms in stirpes, nicht aber in capita ratione der Ausbeute getheilet werden sollte. In Absicht der vertheilten Grundstücke, so in denen beiden gräflich mansfeldischen wiederkäuflichen Ämtern Leinungen und Morungen, dem Gute Neuhaus und dem männlichen Lehngute Gehofen bestanden, ist anzumerken, daß solche in Anschlag gebracht, in Lose vertheilet und solchergestalt wie die beiden vorher angeführten Erb- und Theilungs-Rezesse mit mehrern besagen, auf solche Art vertheilet worden, daß das Amt Leinungen nebst dem Vorwerke Rotha an den Herrn Grafen Ernst Friedrich, das Amt Morungen aber nebst dem Vorwerke Horla an den Herrn Jägermeister August Christian Wilhelm von Eberstein gekommen. Da nun aber die beiden andern Herrn Brüder, der dillenburg. Ober-Jägermeister Herr Karl v. Eberstein, das Los „Bekommt von Morungen heraus" und der nachmalige königl. preuß. in der Bataille bei Kollin gebliebene Major Herr Wilhelm von Eberstein das Los „Bekommt von Leinungen heraus" erhalten, so gab Herr Jägermeister August Christian Wilhelm von Eberstein seinem Herrn Bruder, dem dillenburg. Ober-Jägermeister Karl v. Eberstein, statt seiner baaren Erbportion das Vorwerk Horla nebst Niedergerichten und allen Intraden, welches derselbe nachhero besage Wiederkaufs d. d. 24. Juni ao. 1720 nach demselben Anschlage antichretice überlassen, wobei dann der in vorher allegirten konfirmirten Erbrezessen von sämtlichen Herrn Brüdern auf 6000 Mfl. festgesetzte Lehenstamm gegen landübliche Verzinsung à 5 pro Cent auf dem Vorwerke Horla stehen bleiben mußte und derselbe also nur 5000 Mfl. heraus bekam.

Auf eben solche Art verglich der Herr Graf Ernst Friedrich von Eberstein sich mit obgedachtem Herrn Wilhelm von Eberstein, sodaß er ihm laut allegirter Erbrecesse das zu dem Amte Leinungen gehörige Vorwerk Rotha nach dem brüderlichen Anschlage bis zu dereinstiger Wieder-Einlösung überließ.

Zwei dieser sieben Herrn Brüder, als der fürstl. Bernburg. Ober-Berghauptmann Hr. Anton Gottlob v. Eberstein und der königl. preuß. Obrist-Wachtmeister

Herr Wilhelm von Eberstein, verstarben ohne männliche Descendenz und verfälleten ihren Lehnstamm auf die überlebenden 5 Stirpes, welche beiden Lehnstämme unter dem Namen der alten Lehnstämme in den Kommune-Erbschafts-Rechnungen aufgeführt werden. Hierbei ist nun zu merken, daß, da sämtliche Herren Brüder in denen allegirten konfirmirten Erb- und Vergleichs-Rezessen dahin übereingekommen waren, daß, ohne Absicht auf Lehn und Allodial, niemand dieser Herren Paciscenten seinen Herren Brüdern und Brüderskindern mehr als 6000 Mfl. festgesetzten Lehnstamm zu hinterlassen schuldig sein sollte und in Absicht der Alienation vorgedachter Güter bloß die im Rezeß de ao. 1718 § 11 und im Rezesse de ao. 1721 § 6 festgesetzten Bedingungen solche vorher seinen Herren Brüdern nach dem Fuße der Theilungs-Anschläge anzubieten, zu beobachten war, so kam es, daß, da des Herrn Ober-Berghauptmanns Antheil in Gehofen, welchen er seinen Herren Brüdern und Bruderskindern als Erben hinterließ, mit Schulden belastet war, daß dieselben dadurch genöthiget wurden, vermöge Vergleichs d. d. Harzgerode, 31. Aug. 1747 dessen hinterlassener Witbe als vitalitium für ihre inferirten ins Lehn gewandten Gelder die Interessen dessen hinterlassenen Lehnstamms und Indemnisationskapitals jährlich à 300 Thlr: bis an ihren ao. 1771 erfolgten Tod zu reichen.

Der sel. Major Wilhelm v. Eberstein brachte darauf die beiden Antheile an den Gütern zu Gehofen, des sel. Hrn. Ober-Berghauptmanns v. Eberstein und des Hrn. Hauptmanns Wolf Dietrich v. Eberstein, käuflich an sich. Nachdem nun besagter Herr Major Wilhelm v. Eberstein in der Bataille bei Kollin ao. 1757 geblieben und vermöge seines Testaments seine überlebenden 15 Brüder und resp. Brudersöhne zu 15 Theilen mit Aussetzung einiger Legatorum als Erben instituirt und diese testamentarische Disposition auch auf sein $\frac{1}{6}$tel Hüttenantheil extendirte, so entstand hieraus die sogenannte Erbschaftskasse, aus welcher sowohl dessen hinterlassene baare Kapitalia, als auch Revenüen von dessen hinterlassenen Gütern zu Gehofen jedesmal in 15 Theile vertheilet werden. Da nun aber sowohl sein eigener, als auch des Herrn Ober-Stallmeisters Ernst Rudolf v. Eberstein (welches der Herr Vater des jetzigen Herrn Dom-Custodis Franz Karl von Eberstein ist) und des sel. Herrn Ober-Berghauptmanns Anton Gottlob v. Eberstein Lehnstämme und Indemnisationskapitale auf diesen Gütern zu Gehofen stunden, so werden solche auch aus der **fideikommissarischen** Erbschaftskasse ratione des Hrn. Domherrn an denselben und in Absicht derer übrigen beiden Lehnstämme unter die sämtlichen Interessenten der Neuhaus-Ebersteinischen Linie nicht in 15 Kapita, sondern vermöge allegirter Erbrezesse in die lebenden Stirpes jure repraesentationis vertheilet.

Das Lein- und Morungische Berg- und Hüttenwerk wurde vermöge allegirter Erb- und Theilungsrezesse, wie bereits oben generaliter angeführet worden, zu einem Kommunwerke der Neuhäus.-Ebersteinischen Linie gemacht, und sollen die Ausbeuten desselben (welche steigend und fallend sind und in denen quartaliter vorzunehmenden Lohnungen jederzeit berechnet werden) in Stirpes nicht in Kapita i. e. Brüder und Brüdersöhne wiederum jure repraesentationis, welches in den Rechnungen sub titulo Branchen aufgeführet wird, vertheilet werden.

So lange nun die Herren Brüder lebten, wurde auch solches Berg- und Hüttenwerk aus einer gemeinschaftlichen Kasse bis in die Jahre 1740 2c. bestritten und benutzet; nachdem aber unter denen Herren Interessenten einige Zwistigkeiten entstanden, so separirte der Herr Graf Ernst Friedrich von Eberstein, sowohl in Absicht seines eigenen $\frac{1}{6}$tels (da durch den Tod des Hrn. Berghauptmanns dessen $\frac{1}{7}$tel an die Kommun verfallen war), als auch des $\frac{1}{6}$tels des Herrn Domherrn Franz Karl Frhrn. v. Eberstein, sich von dieser gemeinschaftlichen Kasse; und auf diese Art entstund aus diesen $\frac{2}{6}$teln die sogenannte $\frac{1}{3}$tel Kasse, und aus denen übrigen $\frac{4}{6}$teln die $\frac{2}{3}$tel Kasse.

Nachdem nun der Herr Graf Friedrich v. Eberstein mense Jul. 1772 ab intestato verstarb, so hinterließ er sein Amt Leinungen seinem Enkel ex filia praemortua Herrn Karl Friedrich Frhrn. von Hausen mit den Werth besagten Amtes und seines übrigen Nachlasses weit übersteigenden Schulden. Sein $\frac{1}{6}$tel Hütten-

antheil, welches vermöge derer Erb- und Familienrezesse nicht an seine Allodialerben fallen konnte, sondern auf seine resp. Hrn. Vettern in Stirpes vererbt werden mußte, kam nun mit auf die 6000 Thlr. laufenden Schulden an die Herren Vettern Neuhäuser Linie. Diese nun verglichen sich in einem sub dato Groß-Leinungen . . Febr. 1773 gemachten Rezesse und resp. Vergleiche dahin, daß besagte Separation fürs künftige aufgehoben und die bis dahin sogenannte, und separat geführte $1/3$ Kasse von dem gemeinschaftlichen Schichtmeister und Rechnungsführer verwaltet werden sollte. Da aber diese auf dem von dem sel. Hrn. Grafen hinterlassenen $1/6$ tel Hüttenantheile haftenden, mehrentheils Kohlen- und Förderungslohn-Schulden nothwendig getilget werden mußten, so kamen dieselben überein, daß die resp. Ausbeute und Revenüen zu Bezahlung dieser darauf haftenden Schulden angewandt und bis zu deren völligem Abtrage sub speciali capite berechnet werden sollten.

Als nun der kurfürstl. mainz. Herr Ober-Forstmeister und Kammerherr Frhr. v. Hausen, um die auf seinen Sohn Hrn. Karl Friedrich Frhrn. v. Hausen durch den Tod des Hrn. Grafen ab intestato verfällete Erbschaft zu untersuchen, im Jahre 1772 nach Leinungen kam, so trat er in väterlicher Gewalt seines Sohnes besagte Erbschaft cum beneficio inventarii an. Da er aber nach vorgenommener Untersuchung fand, daß der an die 30 000 Thlr. steigende status passivorum den statum activorum weit übertraf, so erklärte er, daß, da ihm von einigen aus der Familie geäußert worden, daß man das Gut Leinungen wegen gewissen theils die ganze Familie, besonders aber das Berg- und Hüttenwerk betreffenden Umstände und Konjunkturen nicht füglich, wenn man auch etwas Schaden leiden müßte, in fremde Hände kommen lassen könnte, er solches gern und willig, wenn man ihm einige Auszüge aus besagter Erbschaft ließe, an einen oder einige aus der Familie cum omni jure et actione cediren wollte. Da nun mense Febr. 1773 dieser Umstände halber eine gemeinschaftliche Zusammenkunft veranstaltet wurde und allen sehr einleuchtend war, daß, wenn das Amt Leinungen entweder in fremde Hände gerathen oder über die ganze Erbschaft, welche hauptsächlich in dem Amte Leinungen bestund, ein Konkurs eröffnet werden sollte, die ganze Familie sowohl, als besonders das Berg- und Hüttenwerk in beträchtlichen Schaden und Ruin gerathen würde, so fiel nothwendig der Schluß dahin, daß entweder sämtliche Interessenten des Berg- und Hüttenwerkes die angebotene Cession der Erbschaft von dem Herrn von Hausen annehmen und den durch das Übermaß der passivorum zu leidenden Schaden gemeinschaftlich tragen, oder einen derer Herren Interessenten quovis modo zu disponiren suchen müßten, besagte von dem Herrn von Hausen in väterlicher Gewalt seines Sohnes, als rechtmäßigen Erben ab intestato des Herrn Grafen Friedrich v. Eberstein, angebotene Cession anzunehmen und solches Unternehmen ihm durch gemeinschaftliche Übertragung des dabei merklichen Schadens zu erleichtern. Ersteres Mittel schien darauf nicht wohl thunlich, weil hierdurch die bereits in der Familie vervielfältigte Kommun noch vermehret wurde; zweitens weil es schwerer wurde, bei vielen Interessenten einen jetzt nothwendig oder dringenden Schulden halber schleunigen Schluß zu fassen. Sie brachten also durch Zureden den königl. preuß. Obrist-Lieutenant und Kommandeur des von Alvenburgischen Regiments, Herrn Johann Karl Friedrich Freiherrn von Eberstein darzu, daß solcher den 17. Febr. 1773 sich endlich darzu bewegen ließ, die Cession des Herrn v. Hausen anzunehmen, die alten Familien-Rezesse aufrecht zu erhalten und, da es die Noth erforderte, nach einigen von Seiten derer sämtlichen Herren Vettern eingegangenen Bedingungen den statum passivorum ohne weitere Konkurrenz der Familie abzuthun. Worauf solcher denn auch den 18. Febr. ejusd. ai. die Posseß des Amtes Leinungen und Zubehör ergriff und die Erbhuldigung derer Unterthanen einnahm und darauf die zwischen ihm und besagtem Herrn Ober-Forstmeister und Kammerherrn Freiherrn von Hausen in väterlicher Gewalt seines Sohnes verhandelte Cession der gräflich Ebersteinischen Erbschaft, nachdem er ihm vermöge derselben ein vergleichendes Quantum von 300 Thlrn. und des sel. Herrn Grafen hinterlassenes Haus in Mainz überlassen, in dem kurfürstl. sächs. Oberaufseher-Amte der Grafschaft Mansfeld konfirmiren ließ.

Nr. 106. **Antwortschreiben der Freifrau v. Eberstein zu Mannheim an den Bürgermeister Heydrich d. d. 30. Sept. 1775 (aber erst 2. Okt. abgegangen), die Bedingungen enthaltend, unter welchen die Einwilligung zur Einlösung von Horla seitens des Obersten v. Eberstein zu Tilsit gegeben werden soll.**

Auf Ew. gef. Schreiben melde zur Rückantwort, daß die hiesigen Hrn. Beiständе und ich dem Hrn, Schwager von Tilsit nicht werden contrair sein, daß er das Gütchen Horla vor sich alleins will einlösen; jedoch müssen vor allen die Konditionen festgesetzt werden, daß erstlich mein Mann oder dessen männliche Erben ihren 3ten Antheil an Horla eigenthümlich wieder zurückbekommen können, wenn sie dem Hrn. Schwager oder dessen Erben ihren 3ten Theil von dem Einlösungsgeld wieder zahlen, wie auch daß im Fall die männliche Linie des Hrn. Schwager ausstürbe, meines Mannes männliche Nachkommen das ganze Horla um das nämliche Wiederkaufspretium, wofür es jetzt Hr. Oberst einlöset, auf dero Verlangen überlassen werden sollte; denn wir können meinem Sohn nichts zum Präjudiz thun. NB. Hierüber wird das Decretum des hochlöblichen Oberaufseher-Amts zu Eisleben erforderlich sein. Zweitens müssen erst die 950 Thlr. 3 Gr. 10 Pf. uns hierher geschickt werden, welche mein Mann laut Rechnung v. 1768 noch an Hrn. Grafen als alter Rückstand zu fordern hat. So Hr. Schwager dies unser billiges Begehren eingehet, so wollen wir die Interessen von dieser Summa schwinden lassen (welches auch ein Ziemliches ausmachet, da Hr. Graf laut seines eigenen Schreibens, datirt v. 23. Dez. 1768, uns die gebührenden Interessen davor offeriret). Drittens, daß bei Einlösung von Horla Herr Schwager von dem Einlösungsgeld soviel einbehaltet, als wir sodann von denen Hrn. v. Eberstein von Morungen noch Lehnstammzins zu fordern haben und er uns auch dieses Geld gleich hierher schicket. Viertens, daß Hr. Schwager künftig alle Jahr auf Johanni den Lehnstammzins schicken wird, bestehend in 87 Thlr. 12 Gr., wie auch zu gleicher Zeit alle Jahr die ererbte Hälfte des Lehnstammzins von dem verstorbenen Hrn. Schwager Ludwig Ernst, welchen wir noch von Johanni 1774 zu fordern haben, nämlich jährlich 43 Thlr. 18 Gr. — Alles dieses muß erst in Richtigkeit gesetzt werden, bevor wir die Cession unterschreiben, und die Konfirmation von dem Oberaufseher-Amt zu Eisleben muß deswegen ausgewirkt werden.

Hr. Graf selig hat seiter seines Hrn. Vater Tode allzeit meines Mannes Geschäfte in Sachsen besorget. Ich habe unter den Briefschaften einen Aufsatz zu einer Vollmacht gefunden, aber ohne dato. Da mein Mann hernach anno 1763 den 11. Nov. sein bekanntes unglückliches Schicksal angefangen, so hat er, Hr. Graf, auch fortgefahren, die Affairen zu besorgen, bis er im Jahr 1768 erst als Vormund ist bestätigt worden. Betreffend die Zahlung, so ist mir in alten Louisd'or schier allzeit das Geld aus Sachsen geschickt worden, nämlich gerechnet zu 5 Thlr. Was von Mainz aus mir Hr. Graf geschickt, war rhein.; die 2 Mal aber, so von ihm von Heilbrunn bekommen, habe daran verloren 5 fl. 58 Xr., weilen das Geld da höher gehet als hier. Die Summa von 192 Thlr. ist nit in des Grafen Rechnung begriffen, indem solche nur bis den 9. Juni 1768 gehet, desgleichen auch nit die 25 Thlr. 13 Gr. 8 Pf. Wir hoffen, Hr. Schwager wird zu Abtragung beider Posten sich ebenfalls in der Güte verstehen. Ich habe eine Kopia des Erbvergleichs von 1718 und Kopia des zu Eisleben konfirmirten Erbvergleichs vom 9. Juni 1721; das aber zu Harzgerode gemachte pactum familiae vom 3. Aug. 1747 habe ich nicht und wäre dem Hrn. Heydrich verbunden, wann er mir eine Abschrift davon schicken wollte, wie auch von dem, was seiter dem ist vorgangen. So die Hrn. v. Eberstein von Morungen jetzt nit zahlen (nämlich die 2 Brüder, dann mit Hrn. Friedrich Ludwig muß freilich noch dieses Jahr Rücksicht gebraucht werden), so wird ohne längere Verzögerung nöthig sein, sie zu verklagen, wie schon umständlich Hrn. Albrecht davon geschrieben.

P. Memoria.

Nach eingesehener Rechnung, sub Lit. A. unterm 7. Aug. a. c. der Herr Heyderich eingesendet, findet die Freifrau von Eberstein und deren Kuratel Nachstehendes zu bemerken:

1) Haben die darin angezogenen Quittungen à N. 1 bis incl. 12 ihre Richtigkeit. 2) In Anschauung deren überschickten Geldsorten will man diesseits, ob man gleich allemalen dabei verloren, zur Vermeidung mehrerer Weitläufigkeiten zufrieden sein. 3) Lässet man sich den Ansatz des alten von dem Hrn. Grafen v. Eberstein herrührenden Rückstandes ad 950 Thlr. 3 Gr. 10 Pf. gefallen, bemerkt aber hierbei

4) daß die pag. 4 besagter Rechnung angemerkten 192 Thlr. und 25 Thlr. 13 Gr. 8 Pf. unter den anfängl. 1478 Thlrn. 17 Gr. 10 Pf., so der Herr Graf schuldig, in seiner unterm 23 Xbris 1768 eingesendeten Rechnung nicht einbegriffen sein können, weilen diese Rechnung nur die Gefälle bis den 9. Julii 1768 enthaltet, diese 2 Posten aber hernach erst eingegangen, weswegen sie den 950 Thlrn. 3 Gr. 8 Pf. annoch beizuschlagen sind.

5) Diesseits hat man zeit a. 1759 von dem Morungischen Lehnstamme nichts erhalten, so jährl. 87 Thlr. 12 Gr. ertraget. Inwofern es nun nach Angeben der Frau Jägermeisterin v. Eberstein seine Richtigkeit hätte, daß diesfalls Verschiedenes erweislich an den Hrn Gr. v. Eberstein bezahlt worden wäre, so folget natürlicherweise daraus, daß hierunter eine Separation geschehen, und jenes, so der Hr. Graf empfangen, von ihm ersetzet, was aber die Frau Jägermeisterin nicht bezahlet, von ihr noch nachgetragen werden müßte.

6) Stehen pro 1774 et 1775 die Halbschied von jährl. 87 Thlr 12 Gr. zurück, welche nach Ableben des Herrn Ludwig Ernst v. Eberstein auf dessen Hrn. Bruder, den Kammerherr Karl, vererbfället worden und also annoch nachzufordern sind.

7) Williget man zwar diesseits in die vorgeschlagene Reluition des dem Morungischen Hause wiederkäuflich überlassenen Gutes Horla dem Herrn Obrist zu Tilsit zu gefallen ein, bedinget sich aber dennoch hierbei ausdrückl. aus, daß, wenn etwan dessen Mannsstamm heut oder morgen vollends aussterben sollte, dem diesseitigen frei bleibe, solches pro eodem pretio anwiederum an sich zu reluiren, wobei aber 8) zu beobachten, daß, wenn die Cession zu stande kommt, das Antheil des Herrn Friedrich v. Eberstein zu Morungen, wie auch dessen Herrn Brüder Antheil, wenn sie das Vorgemerkte (Art. 5) selbsten nicht bezahlen sollten, einzubehalten und anhero zu vergüten wäre. Und obgleich es

9) diesseitiger Kuratel sehr beschwerlich fallen will, an einer so äußerst gefreiten Schuldforderung, zumalen in eigenem Benöthigungsfall ihrer Kuranden, etwas nachzusehen, so haben sie sich dennoch entschlossen, zum Besten der frhrl. Familie die hochaufgeschwollenen Interessen aufzuopfern. Endlich 10) wenn nach obigem die Cession von Horla zu stande kömmt, so kann man diesseits geschehen lassen, daß sowohl hierbei als bei den obgeglichenen Forderungen selbsten die Bestätigung bei dem hochlöbl. Oberaufseher-Amte zu Eisleben eingeholet werde.

Ein so anderes hat man dem Hrn. Heiderich zu seiner weitern Instruktion und um den diensamen Gebrauch hiervon machen zu können, hiermit eröffnen wollen. Frik.

Mannheim, den 30. 7bris 1775.

Den Schreibensauffsatz finde meinerorts denen mit der gnädigen Frau von Eberstein genommenen Abschlüssen konform. v. Venningen.

Vorstehende Instruktion und ihren Brief an Heydrich sandte die Frau v. Eberstein zu Mannheim am 2. Okt. 1775 an den Kurator ihres Gemahls, Hauptmann Albrecht v. Eberstein zu Groß-Leinungen, zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, einen Plan zur Beendigung der qu. Angelegenheiten zu entwerfen. Sie schreibt an ihren Vetter Albrecht:

Nr. 107.

Ich habe den Brief an Hrn. Heydrich nit zupitschirt, damit Ew. Hochw. ihn lesen können. Bitte mir darüber Dero Meinung aus, oder noch besser machen Sie Selbst einen Aufsatz, wie dann die sämtlichen Affairen in Sachsen gehen könnten und solche doch einmal könnten geendigt werden; denn es liegt mir sehr an, daß alles in Richtigkeit und Ordnung kommet. Und sollten wir dadurch auch etwas einbüßen, so erachte es doch vor besser, als beständig in Unruhe und Verdruß mit nahen Anverwandten zu leben. Beziehe mich übrigens auf das Schreiben an Hrn. Heydrich. Wann wir nur in der Güte mit denen Morunger Herren auskommen. Aber ich fürchte, als es giebt mit ihnen noch Verdruß, dann man mag der Frau Jägermeisterin v. Eberstein nachgeben, soviel man will, so thut sie doch als die Zahlung von einer Zeit zur andern aufschieben (Ew. Hochw. wissen ja selbst, daß wir sind eingangen, um mit der Zahlung von Hrn. Friedrich Ludwig zu warten und unterdessen von seinen 2 Hrn. Brüdern ihren Antheil Zahlung anzunehmen). Durch das Verzögern und daß man ohne ausgerichter Sache muß auf Morungen schicken, machet uns aber nur vergebliche Kosten, wie dann die Reis dahin von Hrn. Heydrich auch fruchtlos ist abgelofen. Ich bitte Ew. Hochw. nit länger diese Sache anstehen zu lassen, und, so man jetzt wieder uns leer will abweisen, zu klagen. Wir haben 4 Jahr von 1771 bis jetzt

den Lehnstammzins zu fordern, erwarte eine vollständige Rechnung von 1768 bis jetzt und Hrn. Heydrich nach verrichter Affairen seine Bemühungen zu rekompensiren, wie gebräuchlich und billig.

Prätension an Hrn. Schwager.	Thlr.	Gr.	Pf.
Der alte Rückstand, so Hr. Graf noch uns schuldig ohne Interessen	950	3	10
Lehnstammszins, so die Herren von Morungen behaupten, ihm, Grafen, vor meinen Mann ausgezahlt zu haben, ich aber den letzten Lehnstammszins bekommen von 1759; mithin, da keine jüngere Quittung von mir unterschrieben ist aufzuweisen, so muß solches uns von Hrn. Schwager ersetzet werden, und machet von 1760 bis 1770 aus 875 Thlr., nämlich alle Jahr 87 Thlr. 12 Gr., ...	875	—	—
Die Summa von 192 Thlrn., welche nit in des Grafen Rechnung stehet, ...	192	—	—
Desgleichen auch nit die	25	13	8
Summa Thlr.	2042	16	18

ohne was noch zeit der Rechnung von 1768 bis zu des Grafen Tod abzurechnen war.
87 Thlr. 12 Gr. ererbten Lehnstammszins von dem verstorbenen Hrn. Schwager Ludwig Ernst, nämlich vor das Jahr 1774 und 1775.

Nr. 108. Der Hauptmann Albrecht v. Eberstein äußert sich über die Bedingungen, unter welchen die Frau v. Eberstein in Mannheim die Einwilligung zur Wiedereinlösung von Horla seitens des Obersten v. Eberstein zu Tilsit geben könne.

Der Herr Vetter zu Leipzig (der nachmalige Hofrath Wilhelm) sowohl, als der Rath Rudloff haben zu öftern Malen (wie ich auch bereits gemeldet zu haben der Meinung bin) gegen mich geäußert, daß der Hr. Obrist v. Eberstein wegen derer von dem verstorbenen Hrn. Grafen herrührenden Forderungen meines Herrn Kuranden sich in der Güte schwerlich zu was Rechtes verstehen würde, wenn man nicht von Seiten des Hrn. Kammerherrn in die von dem Hrn. Obersten angetragene Wiedereinlösung von Horla konsentirte und wegen des $^1/_3$ tel Antheils gemeldetem Herrn Kammerherrn Cessionem ertheilte. Nun äußern Ew. Gnaden in dero Briefe an den Hrn. Heydrich, daß Sie nebst denen Herrn Beiständen unter gewissen Konditionen dergl. Cession zu ertheilen gesonnen sind und auch was an Zinsen von denen Forderungen schwinden lassen wollen, wobei Sie mir aufgetragen, aufrichtig meine Meinung darüber zu eröffnen, oder einen kleinen Plan zu Beendigung dieser Angelegenheiten zu entwerfen. Diesen lege ich dann, sowie ich ihn bei meinen dermaligen Umständen und wenigen Nachrichten zu entwerfen im stande gewesen bin, Ew. Gnaden gehorsamst für.

1) Ew. Gnaden fassen einen festen Entschluß, wieviel Sie im Fall, daß ein Vergleich stattfinden sollte, an Kapital oder Zinsen wollen schwinden lassen.

2) Wenn der Hr. Oberste die Cession wegen Wiedereinlösung von Horla haben und erhalten will und Ew. Gnaden ihm diese zugestehen wollen, so muß er sich verbindlich machen a) die Cession zu Wiedereinlösung von Horla auf den Antheil des Hrn. Ludwig Ernst, die er nach Aussage des Rath Rudloff's in Händen haben soll, bei Unterzeichnung des Vergleichs oder Cessions-Instruments zu produziren. Weil nun bei der und zu der Rekognition der Unterschrift von Hrn. Ludwig Ernst jemand autorisiret werden muß, hier aber niemand ist, dem dessen Hand bekannt wäre, so würde erforderlich sein, daß Ew. Gnaden, wenn Sie etwa Briefe von ihm in Händen haben, deren einige hierher sendeten; b) nach Ew. Gnaden Vorschlage, diejenigen Lehnstammszinsen, welche der Herr Lieut. Friedrich zu Morungen schuldig verbleibet, von denen bei der Wiedereinlösung an das Haus Morungen zu zahlenden Geldern innezubehalten, solche Ew. Gnaden zuzustellen und die Priorität vor allen andern Forderungen zuzustehen; c) den Punkt im Absterbungsfall seiner männlichen Linie zu accordiren und festzusetzen; d) das nach Abzug des Erlasses von denen vom Herrn Grafen herrührenden Forderungen des Hrn. Kammerherrn bleibende Residuum baar oder auf gewisse Termine zu bezahlen, und wenn die Zahlung auf Termine gesetzet wird, bis zur Bezahlung hinlängliche Sicherheit zu stellen. (NB. Mit der baaren Bezahlung möchte es vielleicht so

schleunig nicht gehen, weil der Hr. Oberst 8000 Thlr. Schulden, die der Hr. Graf hinterlassen hat, in dem nächsten halben Jahre bezahlen soll und wird.)

3) Diese Vorschläge zu einem Vergleich ließen nun, wenn ich aufrichtig rathen soll, Ew. Gnaden dort ordentlich abfassen, sendeten solche so schleunig als möglich ein Mal an den Herrn Obersten Selbst und ein Mal hierher an den Hrn. Heydrich, trügen dem förmlich auf, solche dem Hrn. Vetter, der auf Ostern nach Berlin gehet, oder dem Rath Rudloff bekannt zu machen und auf eine schleunige Antwort und Erklärung darüber anzutragen und zu bringen. Auf diese Art erhielt der Herr Oberst Ew. Gnaden Resolution nur etwas später, als die hiesigen Herren, wäre, wenn diese ihren Bericht einsendeten, schon unterrichtet und würde, wenn man hier zögerte, selbst auf die Beschleunigung der Sache dringen, weil ihm, wie ich gewiß weiß, viel daran liegt. Sind dann

4) die Präliminarien fertig und unterzeichnet, so lassen alsdann Ew. Gnaden in dem Oberaufseher-Amte durch ein ordentliches Schreiben, welches Sie Selbst unterzeichnen werden, dahin antragen, daß mir das Oberaufseher-Amt auftragen oder anbefehlen möchte, die Vergleichs- und Cessions-Instrumente als Kurator des Herrn Kammerherrn zu unterschreiben.

5) Bei dem Auftrage an Hrn. Heydrich würde derselbe zugleich zur Rekognition der Unterschrift von Hrn. Ludwig Ernst, die Wiedereinlösungs-Cession betreffend, zu autorisiren sein. 6) Die Kondition, daß der Hr. Oberst zugestehen sollte, dem Hrn. Kammerherrn gegen Erlegung des Wiederkaufs-Pretii zu $^1/_3$ tel dessen $^1/_3$ tel Antheil an dem Gute allemal wieder einzulösen, möchte der Herr Oberst wohl nicht eingehen; ich glaube auch, daß Ew. Gnaden dabei keinen Vortheil haben und sich gnädig gefallen lassen werden, solche auszusetzen. Freilich wäre es so unrecht nicht, wenn man hoffen dürfte, daß sie eingegangen werden könnte, zumal wenn die Cession von Hrn. Ludwig Ernst fehlen und der Herr Kammerherr dann das Gütchen zur Hälfte erhalten sollte. Allein ich glaube, daß diese Sache ihre Richtigkeit hat, weil der Herr Oberst, ehe er aus Preußen ao. 1772 herausgekommen, schon seinen Plan wegen Horla fertig gehabt hat. Außerdem würde in der ganzen Sache die gehörige Aufmerksamkeit nicht zu versäumen sein, ob ich gleich selbst noch nicht weiß, ob ich auch in solchem Falle dem Hrn. Kammerherrn rathen dürfte, sich in eine Kommunion von diesem Gütchen, welches außer denen Holzgeldern, die jährlich ohngefähr 160 Thlr. betragen, wenig baares Gefälle hat, mit dem Hrn. Obersten einzulassen. Die Schäferei ist das beste Pertinenzstück bei Horla, und doch trägt sie dem Gute wenig ein, wenn es nicht ein Besitzer von Morungen hat, der solche auf seine nahe bei Horla gelegene Länderei treiben und sodann Nutzen davon ziehen kann. Der Besitzer von Leinungen wird keine Seide dabei spinnen.

7) Die Kondition wegen richtiger Bezahlung der Zinsen von dem auf Horla haftenden Lehnstamm des Hrn. Kammerherrn und Ludwig Ernst wird sich der Hr. Oberst gern gefallen lassen; sie bleibet eine Obliegenheit zu allen Zeiten für den Besitzer von Horla.

8) Wie ich merke, so macht man sich Hoffnung zu einem großen Nachlasse von den Forderungen. Ew. Gnaden werden das Beste resolviren und ich werde diese meine unvorschreiblichen Vorschläge dem Hrn. Heydrich kommuniziren.

A. v. Eberstein.

Nr. 109. **Schreiben des Obersten Frhrn. v. Eberstein an seine Schwägerin in Mannheim.**

Hochwohlgeborne Freifrau, gnädige Frau Schwägerin! Ew. Gnaden sind meiner Schuldigkeit mit der größten Politesse und Gütigkeit zuvorgekommen, indeme Dieselben vermittelst Dero gracieusen Schreiben vom 13. Dez. a. p. mir so viel Gutes zum eingetretenen Neuen Jahr anzuwünschen und zugleich Deroselben gnädigen Antheil wegen meines Avancements zum Obersten mir zu marquiren

belieben. Empfangen Ew. Gnaden hiermit den verpflichtetsten, unterthänigen Dank für beides und erlauben mir zu versichern, daß in Ansehung Dero und Dero werthesten Angehörigen beständigen Wohlfahrt und beglückte Wohlgehen alle Tage bei mir Neujahrstage sind . . . .

. . . .

Einlösung weder für mich, noch meinem Bruder vortheilhaft sein würde. Da ich aber das Amt Leinungen acquiriret habe aus Noth gedrungen, um einen Konkurs zu verhindern, welcher der ganzen Familie zum größten Umsturz gewesen, und dieses Vorwerk in gewisser Verbindung mit dem Amte Leinungen stehet, so ist dieses die einzige Ursache der gefaßten Idée, Horle zu reluiren. Zweitens ist es ja allzeit vor meinen Bruder oder dessen Descendenz vortheilhafter, wann ich es besitze, als ein Fremder; da ohnehin die alten Familienverträge durch diese Einlösung nicht im geringsten alteriret werden, sondern wann ich oder meine Nachkommen dieses Vorwerk etwa wieder verkaufen wollten, muß es der Familie zuvorderst angeboten werden, und dann sind mein Bruder oder dessen Descendenz die nächsten; die Lehnstämme, so alleweile darauf haften, bleiben ohnverrückt darauf stehen und Sie behalten dieserhalb eine Hypothek darauf. Es ist aber hierbei noch 3tens am allermehrsten in Betracht zu ziehen, daß die Ämter Lein- und Morungen gräflich mansfeldische Ämter sind, die von den Ebersteinischen Besitzern wiederkäuflich besessen werden und für das Relutions-Quantum einstens . . .

. . . .

binden; und nimmermehr würde, wie schon gesagt, meinem Bruder oder dessen Descendenz auch durch die Einlösung des Vorwerks Horle eine Avantage erwachsen, wann auch der Kasus dereinst existiren würde, daß meine Kinder und deren Descendenz vollkommen absterben sollten. Erkundigen Sich Ew. Gnaden desfalls in der ganzen dortigen Gegend und bei allen, denen diese Umstände einigermaßen bekannt sind, und dann bin ich versichert, Dieselben werden Sich dieses Verlangens von Selbst begeben.

Was nun hiernächst die Forderungen wegen des verstorbenen Grafen betrifft, so hat man mir gemeldet, daß man eine Summa von 950 Thlr. 3 Gr. 10 Pfg. ausfindig gemacht, welche der Herr Graf etwa meinem Bruder schuldig geblieben sein könnte; obgleich dessen geführte Rechnung so konfus als möglich, ich möchte sagen, so wie dessen ganzes Leben, so habe man von beiden Seiten, um endlich aus dieser facheusen Sache auf eine freundschaftliche Weise zu kommen, diese Summa festgesetzt; man machte aber außer diesem noch eine Forderung von einer Post von 192 Thlr. und eine von 25 Thlr. 13 Gr. 8 Pfg., welche aber ganz nicht auszumitteln wäre . . . .

. . . .

zu können und uns aus aller Konnexion mit dem Amte Lein- und Morungen und folglich auch mit dem Berg- und Hüttenwesen zu setzen, führet einen vor mich sehr kostbaren Prozeß mit mir vor dem Oberaufseher-Amt, welchen ich zwar am Ende gewiß gewinnen werde; unterdessen aber habe ich die Kosten zu bestreiten und Sorge und Arbeit mit vielem Verdruß vor meine gute Intention. So habe ich die Sache nun einmal unternommen und muß also zufrieden sein, wie es gehet. Was aber diese und dergleichen Schulden, als Dieselben formiren, betrifft, so habe ich solche nach dem Familienvergleich vom 18. Febr. 1773 nicht mit übernommen. Es fällt selbige also denen sämtlichen Vettern zur Mitleidenschaft, und muß ein jeder das Seine mit beitragen zu Dero Befriedigung, welches Dieselben durch Hrn. Hauptmann Albrecht sich näher demonstriren zu lassen belieben werden. Und wann sodann dieses alles Ew. Gnaden mit Ihren Herrn Vormündern in Erwägung ziehen, so hoffe ich, Dieselben werden von obgedachter Summa der 950 Thlr. 3 Gr. 10 Pfg. noch freiwillig etwas schwinden lassen, welches indessen Deroselben billiger Denkweise . . . .

. . . .

Nr. 110. **Schreiben des Hauptmann Albrecht v. Eberstein an die Frau v. Eberstein in Mannheim d. d. Groß-Leinungen, 4. Aug. 1776.**

Hochwohlgeborne Freifrau, gnädige und hochverehrte Frau Base! Tausendmal, meine gnädige und hochverehrte Frau Base, bitte ich um Verzeihung, daß Hochdero letzteres, worinnen die Quittung über 200 Thlr. 18 Gr. eingelegt war, nicht eher beantwortet habe. Aus folgenden Umständen, besonders aber aus der gnädigen, mir so angenehmen Freundschaft und Hinneigung hoffe ich auch diese Verzeihung gar wohl zu erhalten. Die erste Zeit war meine Abwesenheit ein Hindernis, bald hernach dachte ich, die Morungschen Lehnstammszinsen erst zu erheben, und letzlich ward ich krank, und dieses hat mich auf alle Art am meisten belästiget und beunruhiget. Jetzo befinde ich mich gottlob wieder munter. Die Lehnstammszinsen von Morungen sind noch nicht eingegangen, sollen aber nach Versprechen des nächsten bezahlet werden. Die Lehnstammszinsen aus der Erbschaftskasse sind noch nicht bezahlet, weil der Pachter den Johannistermin und außer diesem verschiedene Debenten ihre Intressen noch nicht abgetragen haben. Diesen allen ohngeachtet aber würde ich meiner gnädigen Frau eine Geld-Remise von 33 Thlrn. und fast noch einmal so viel gethan haben, wenn nicht ein ohnvermutheter Umstand sich ereignete, welcher mich nöthiget, Gelder in Cassa zu behalten. Es hat nämlich der verstorbene Herr Graf, sowie fast alle Herren von Eberstein, die gewöhnliche Vasallen-Kopfsteuer à 2 Thlr. pro Person seit mehr als 20 Jahren jährl. abzutragen vergessen und auch dieses für Dero Herrn Gemahl abzutragen unterlassen. Bis hierher hat man stille dazu geschwiegen, allein jetzo hat man aller und auch meines Herrn Kuranden wegen anbefohlen, binnen dato und 14 Tagen den gesamten Nachtrag bei Vermeidung der Exekution zu thun. Dieses würde nun für den Hrn. Kammerherrn, meinen Hrn. Kuranden, seit mehr als, oder doch seit 20 Jahren jährlich 2 Thlr., also 40 Thlr. betragen. Um nun diesem Übel vorzubeugen, habe von denen vorräthigen Geldern sogleich 6 Termine und den letzten Lätare-Termin baar eingesandt und wegen des andern Vorstellung gethan und gute Worte gegeben, auch die Schuld, wie rechtens, auf den vorigen Kurator, Hrn. Graf, geschoben. Der Himmel gebe einen guten Erfolg, damit ich das Vergnügen genießen kann, einer so sehr zu verehrenden Verwandten im kleinen nützlich gewesen zu sein. Wenn diese Gelder nur nicht an die Hannöverische Hypothekkasse bezahlet werden müßten, so hätte die Sache keine Schwierigkeit, indessen müssen wir den Erfolg abwarten, den ich dann schuldigst, Gott gebe, mit Vergnügen melden werde.

Über das Quantum, welches Ew. Gnaden an Hochdero Forderung schwinden lassen wollen, würde ich mich gern gleich anfangs erkläret haben, wenn nicht eine gewisse — wie soll ich es nennen, Sentiment mich davon abgehalten hätte. Betrachten Sie Selbst den Fall, meine verehrenswerthe Frau Base. Ich habe mich mit meinen Brüdern, auch für meinen jungen Vetter, verbunden, dem Hrn. Obersten diese Last tragen zu helfen, und zwar in einer Absicht, die mich Ihrer Gnade nicht unwürdig machen würde. — Soll ich, um mir oder denen Meinigen eine kleine Summe zu ersparen, Ihnen zu einem ansehnlichen Nachlaß rathen? Das kann, das werde ich nicht thun. Sind Sie nicht, meine gnädige Frau, eine Dame, die mich mit Ihrem Vertrauen beehret? Sollte mich Ihr Vortheil nicht ebenso als der meinige intressiren? Indessen muß ein Entschluß gefasset werden. Ich weiß auch, daß man sich Hoffnung machet, Ew. Gnaden würden bis auf das halbe Quantum nachlassen; allein das bindet Ihnen (Sie) nicht. Indessen da nun ein Entschluß gefasset werden muß, da dieser um des Friedens willen zu fassen nothwendig ist, so fassen Sie ihn, verehrteste Frau Base, mit den Herrn Beiständen und machen ihn Demjenigen bekannt, der sehr um Verzeihung bittet, daß er seine Bedenklichkeiten geäußert hat, der sich darüber fast beschämet befindet, der aber mit immer gleich starker, wahrer Freundschaft und vollen Verehrung ist und verharret Ew. Gnaden unterthäniger Diener und tr. ergebenster Vetter **A. v. Eberstein.**

Groß-Leinungen, 4. Aug. 1776.

N.S. Das Morungsche Haus ist noch nicht auf den Todesfall des Hrn. Lieut. v. Eberstein, der zu Königsberg verstorben, beliehen, weil der Totenschein

irregulär gewesen, und also erhalten wir die Lehnstammszinsen von dessen Antheil nicht eher als nach der Belehnung.

A Madame Madame la Baronne d'Eberstein née Baronne de Dalberg à Mannheim. franco Franckfourth sur le Mayn.

Nr. 111. **Schreiben der Frau v. Eberstein in Mannheim an Hrn. Heydrich d. d. 23. Aug. 1776, worin sie diesem aufträgt, in Gemeinschaft mit Hauptmann Albrecht die dem Obersten v. E. in Tilsit zur Einlösung von Horla erforderliche Cessions-Urkunde aufzusetzen, und zugleich erklärt, daß sie von den Forderungen an den Gr. v. E. nur die beiden Posten von 192 und 25 Thlr. fallen lassen und die rückständigen 875 Thlr. Morunger Lehnstammszinsen als eine besondere Forderung betrachten will.**

Seind 2c. so gütig und besprechen sich mit Hrn. Albrecht und machen mit ihm den Aufsatz zur Cession wegen Horla, wie in Sachsen in solchen Affairen gebräuchlich ist. Schicken Sie mir solche hieher und auch eine Kopia auf Tilsit. Der Hr. Schwager wünschte, daß die Einlösung geschwind vor sich ginge, und doch ist seine eigene Schuld, daß es noch nicht zu stande gekommen. Die Herrn Beiständ und ich haben gewiß viel gethan, da wir gleich offerirt, die Intressen von denen 950 Thlrn. schwinden zu lassen, wo doch der selige Graf wie billig versprochen hatte, uns diese zu zahlen. Aus Lieb zur Einigkeit und um der Sache einmal ein Ende zu machen, so wollen wir denn noch von der Prätension von 192 Thlr. und 25 Thlr. abgehen (welche 2 Posten in der Rechnung von 1768 nit begriffen waren). Da der Graf den Lehnstammszins von dem Morungischen Haus hat vor uns eingenommen von 1760 bis 1770, solchen aber nit geschickt und man auch von mir keine Quittung darüber kann aufzeigen [1]), so gebührt uns davor 875 Thlr. Auch über diesen Punkt wollen wir uns raisonnabel zeigen. Dieses aber ist eine aparte Forderung, wie schon genugsam dargethan. Die 950 Thlr. aber seind nit darin begriffen, sondern ist alter Rückstand. Dieser muß ganz geben werden, wo nit gleich, doch terminsweis, auf solche wir uns verlassen können. Uns aber auch noch von diesem etwas zu vergeben, wird niemalen geschehen.

Die 950 Thlr. ist denn erstlich, was uns muß festgesetzt werden; 2) daß Herr Schwager von dem Einlösungsgeld soviel einbehält, als uns bei der Einlösung die Herren v. Morungen noch schuldig seind, und solches uns gleich schicket; 3) daß er alle Jahr auf Johanni unsern Lehnstammszins, wie auch die Hälfte von dem des verstorbenen Hrn. Schwager Ludwig Ernst uns schicken wird. Bitte 2c., diese Sache mit Herrn Albrecht, welchem mich gehorsamst empfehle, in Richtigkeit zu bringen, und wenn hernach Antwort von Tilsit kommt und Hr. Schwager endlich zufrieden wird sein, woran ich nit zweifle, so werden Hr. Albrecht, die hiesigen Hrn. Beiständ und ich hernach die Cession unterschreiben, wozu aber die Konfirmation von Eisleben wird nöthig sein.

An den Herrn Johann Florian Heydrich, Bürgermeister und berühmten Advokat zu Artern in der Grafschaft Mansfeld in Sachsen.

Nr. 112. **Schreiben des Hauptmann Albrecht v. Eberstein an die Frau v. Eberstein in Mannheim vom 2. Nov. 1776.**

Hochwohlgeborne Freifrau, gnädige und hochverehrte Frau Base! Soeben versichert mich Hr. Rath Rudloff, als Mandatarius des Herrn Obersten, wie es unumgänglich nöthig sei, die Cession von Horla mit Schluß dieses Monats bei dem Oberaufseher-Amte einzureichen, weil sonst die Zeit zur Aufkündigung des Wiederkaufs von Horla verstreichen und sein Herr Prinzipal dadurch das Recht der Aufkündigung auf 12

---

1) Lt. Quittung No. 3, welche der Rechnung v. 7. Aug. 1775 beigefügt war, hat der Kammerherr den Morunger Lehnstammszins bis Johanni 1761 erhalten, und die von ihm selbst ausgestellte Quittung No. 4 (d. d. Schwetzingen, 20. Juli 1762) beweist, daß derselbe diese Zinsen auch für das Jahr 1761 empfangen hat. Und doch bescheinigt seine Gemahlin am 26. April 1771 (Qu. No. 7), daß ihr 262 Thlr. 12 Gr. Lehnstammszinsen von ihren Vettern in Morungen für die Jahre 1757, 58 u. 59 gezahlt worden sind.

Jahr verliere, folglich ihm die Cession hernach ganz unnütz und er dabei alle dadurch zu erreichenden Absichten zu Wasser gemacht sehen würde. Da er nun gar nicht zweifelt, daß der Hr. Obriste das geringste Bedenken nehmen würde, den dabei vorgeschlagenen Vergleich zu acceptiren, so möchte ich doch Ew. Gnaden gehorsamst vortragen und ersuchen, nebst Dero Herrn Beiständen einen an mich gerichteten Auftrag zur Vollziehung sothaner Cession ohne Anstand an mich einzusenden, damit sofort nach dem Eingang der Resolution von dem Herrn Obersten dieses Negotium bei dem Oberaufseher-Amte vorgetragen und ohne Verzug vollzogen, Ew. Gnaden aber sodann hinterher zugefertiget werden könnte. Es versteht sich hierbei von selbst, daß sich dieses auf die ganze Applanirung der Sache nach Dero letztem Vorschlag und Erklärung beziehet und gründet und ich außerdem keinen Gebrauch davon machen und auch nichts entriren werde. Ew. Gnaden werden dem Herrn Obersten durch Beschleunigung dieser Sache sich sehr verbinden, und ich ersuche in dessen Namen darum so ehrfurchtsvoll, als ich verharre Ew. Gnaden unterthäniger Diener und aufrichtig ergebenster Vetter **A. v. Eberstein.**

Groß-Leinungen, 2. Nov. 1776.

P. S. Gegen den 25. dieses werden Ew. Gnaden die Rechnung nebst vorräthigem Gelde erhalten.

Nr. 113. **An ꝛc. hohe Regierung. Unterthste Vorstellung der frhrl. von Ebersteinischen Kuratel um gdgste Bestätigung der Renunciations-Urkunde über das Mitrecht des Wiederkaufs über das Dorf und Vorwerk Horla. — Mit Orig. Anl.**

Die freiherrl. von Ebersteinische Familie besitzt in Sachsen ihre Güter mehrentheils in Gemeinschaft, welche fast immerwährende Mißhelligkeiten nach sich ziehet. Unter diesen befindet sich das Dorf und Vorwerk Horla, welches dem Vater unseres Kuranden in der großelterlichen Theilung zufiel. Er behielt es aber nicht lang, sondern er verkaufte es sub pacto de retrovendendo an seinen Bruder August Christian Wilhelm Frhrn. von Eberstein unter agnatischem Konsens ao. 1720 gegen 11000 Meißnische Gulden dergestalten jedoch, daß hiervon 6000 fl. bis zur Wiederabtretung stehen bleiben und mit 5 pro cento verzinset werden sollen. In dieser Lage blieb es bis auf den heutigen Tag, allwo sich unseres Curandi Stiefbruder, der k. preußische Obrist und Commendant des v. Apenburgischen Dragoner-Regts. Karl Friedrich Frhr. von Eberstein sich darbietet, das Wiederkaufsrecht gegen den Besitzer am Ende dieses Monats, als vor Verlaufe des verscheinenden Termins, geltend zu machen und das Dorf und Vorwerk Horla an sich zu ziehen, wenn diesseits auf das Mit-Wiederkaufsrecht (wie dann unseres Hrn. Kuranden Bruder Ludwig Ernst Karl allbereits längstens gethan) verziehen werden wollte. Gleichwie nun es dem Vortheil unserer Kuranden selbsten entgegen ist, sich ihrerseits des Mit-Wiederkaufsrechts zu bedienen, als ihnen nicht ersprießlich sein will, so weit entfernte Güter und damit verbundene Beschwerde neuerdings zu erwerben, so hat die frhrl. v. Ebersteinisch gndgst. angeordnete Kuratel nach vorhero wohl bemessenem Vorwurf kein Bedenken genommen, die originaliter angebogene Renunciations-Urkunde hierüber auszufertigen, welche sie E. K. D. hohen Regierung zur gndgstn. Bestätigung und Retradition anmit unterthgst. vorleget, darum bittet, sonsten aber in tiefestem Respekt verharret E. K D.

Mannheim, den 11. 9bris 1776.

Die Renunciations-Urkunde trägt das Datum Mannheim, den 16, 9br. 1776 und ist fast gleichlautend mit der von Ludwig Ernst Karl v. Eberstein früher ausgestellten.

Nr. 114. **Dem Obersten von Eberstein wird die Einwilligung zur Wiedereinlösung von Horla ertheilt und die Cessions-Urkunde konfirmirt.**

Zu wissen, daß, nachdem der weil. hochfürstl. dillenburgische Ober-Jägermeister Herr Karl von Eberstein das aus seines Herrn Vaters, des weil. hochfürstl.

anhalt.-bernburgischen Ober-Aufsehers, Ober-Berghauptmanns und Ober-Forstmeisters Herrn Christian Ludwig von Eberstein's, Erb- und Verlassenschaft auf ihn gekommene und zu seiner Erbportion erhaltene Vorwerk Horla mit allen darzu gehörigen Pertinenzien, Jurisdiktion, Lehnen, Strafen, Zinsen, Diensten, Gefällen, Ländereien, Holze, Fischereien, Intraden, Einkünften, Hohen und Niedern Jagden und überhaupt mit allen Rechten, Gerechtigkeiten, Freiheiten, Ein- und Zugehörungen, wie solches sein Herr Vater besessen und auf ihn solchergestalt bei der brüderlichen Erbtheilung transferiret worden, an seinen Herrn Bruder, den weil. gräfl. stolbergischen Hof- und Jägermeister Herrn August Christian Wilhelm von Eberstein — sub dato Neuhaus, den 24. Junii 1720 auf 9 Jahr lang für 11 000 fl. also und dergestalt wiederkäuflich verkaufet, daß die unter denen Ebersteinischen Herren Gebrüdern zu einem Lehnstamme festgesetzten 6000 fl. darauf stehen bleiben und jährlich mit 300 fl. verzinset werden sollen, 5000 fl. aber Herr Wiederkäufer baar erhalten und mit Herrn Wiederkäufern dahin kontrahiret hat, daß, wann er oder seine Lehnsfolger und Erben solchen Wiederkaufs-Kontrakt, welcher nach Ablauf derer ersten 9 Jahre eo ipso von 6 Jahren zu 6 Jahren prolongiret werden und bis dahin unverrückt bleiben sollte, $1/2$ Jahr vor Ablauf des 6ten Jahres aufkündigen und sodann bei dessen Endigung sothane baare Wiederkaufssumme derer 5000 fl. samt denen beweislichen und mit Herrn Verkäufers Vorwissen gemachten Meliorations-Kosten baar erlegen, auch das taxato überlassene Inventarium nach der ausfallenden Taxa bezahlen würde, Herr Wiederverkäufer und dessen Erben sothanes Vorwerk Horla und Zubehörung in solchem Stande, wie er solches empfangen, wiederum abzutreten schuldig und gehalten sein sollten und wollten. Und dann mit dem 24. Juni des künftigen 1777. Jahres abermals ein Sexennium zu Ende gehet, mit welchem der königl. preuß. Obriste von der Kavallerie und Kommandeur eines Regiments Dragoner, Herr Johann Karl Friedrich Freiherr von Eberstein vorhabens ist, dieses väterliche, wiederkäuflich veräußerte Gut wiederum einzulösen und das auf ihn verfällete Jus reluendi zu exerziren: so hat er mich Endes-Unterschriebenen, als Curatorem mentis seines noch lebenden einzigen Herrn Bruders, des kurpfälzischen Kammerherrn Karl Christian's von Eberstein zu Mannheim, wegen meines Beitritts in Ansehung des meinem Herrn Curando daran kompetirenden Antheils angegangen. Allermaßen nun aber vorgenannter mein Herr Curandus einestheils gegenwärtig bei denen baaren Mitteln nicht ist, die auf seinen Antheil kommende Reluitions-Summe und etwanige Meliorations-Kosten und Inventarien-Preis vortheilhaft herzugeben und aufzubringen; andterntheils das Vorwerk Horla von der Beschaffenheit ist, daß, wann es nicht entweder zu dem Amte Leinungen und Morungen gezogen werden kann, sondern wie solchenfalls erforderlich ist, besonders bewirthschaftet werden soll und muß, der Ertrag derer Zinsen des aufzuwendenden Kapitals niemals herauszubringen sein würde; also drittentheils demselben und denen Seinigen unter diesen Umständen der Besitz des Vorwerks Horla, und zwar in communione, zu allen Zeiten offenbar mehr schädlich, als nützlich sein würde, mithin ich demselben für weit zuträglicher erachte, von sothanem jure reluendi zu seinem Antheile gänzlich abzustehen und solches seinem Herrn Bruder, vorgenannten Herrn Obristen und Kommandeur von Eberstein alleinig zu überlassen, aus vorangeführten triftigen und vor Augen liegenden Gründen auch ich mir den Beifall, das Dekretum und die Konfirmation und Einwilligung des kurfürstl. sächs. hochlöbl. Oberaufseher-Amts der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben ungezweifelt versprechen kann: als cedire, überlasse und übereigene unter anhoffender Genehmigung hochgedachten Oberaufseher-Amts mehr genannten Herrn Obristen und Kommandeur Herrn Johann Karl Friedrich Freiherrn von Eberstein, dessen Lehnsfolgern, Nachkommen und Erben ich hiermit und in Kraft dieses im Namen und anstatt meines Herrn Curandi, des kurpfälzischen Kammerherrn Herrn Karl Christian von Eberstein, und als dessen konstituirter Curator mentis

für ihn, seine Descendenten, Lehnfolgere, Nachkommen und Erben in der besten und beständigsten Form Rechtens sothanes meinem Herrn Curando an dem Vorwerk Horla und dessen sämtlichen Ein- und Zubehörungen, auch Inventario, nichts davon ausgeschlossen, zustehende jus reluendi, Eigenthum und Gerechtigkeiten cum omni actione tam directa quam utili also und dergestalt, daß er oder die Seinigen mehrgedachtes Vorwerk Horla mit allen Ein- und Zubehörungen, auch Inventario seines Gefallens von des Herrn Wiederkäufers Erben dem von seinem und meines Herrn Curandi Herrn Vater eingegangenen Kontrakte gemäß auf seine Kosten und Gefahr und absque evictione alleinig einlösen, besitzen, nutzen, gebrauchen und mit demselben als mit seinem wohlerlangten Eigenthume schalten und walten möge, sage mich von demselben im Namen und anstatt meines oft genannten Herrn Curandi gänzlich los, begebe mich aller An- und Zusprüche, sie haben Namen wie sie wollen, und rühren her, woher sie nur wollen, jedoch mit dieser ausdrücklichen Bescheidenheit, daß die auf diesem Vorwerke Horla haftenden 6000 fl. Lehnstamm unverrückt und absque novatione darauf haften bleiben und die davon meinem Herrn Curando nunmehr zu seiner Hälfte jährlich zu entrichtenden fl. 150. Zinsen von dem Herrn Obristen von Eberstein und dessen Erben ihm und seinen Lehnsfolgern richtig, prompt und ordentlich jedes Jahr den Tag Johannis ausgezahlet werden.

Nachdem nun der Herr Obriste und Kommandeur von Eberstein diese vorstehende Cession, Überlassung, Übereignung und Renunciation bestens hiermit acceptiret und zum richtigen Abtrag derer von denen auf sothanem Vorwerke Horla absque novatione haften bleibenden Lehnstamme derer 6000 Mfl. jährl. zur Hälfte 150 fl. betragenden Lehnstammszinsen an den Herrn Kammerherrn von Eberstein und dessen Lehnsfolger für sich und seine Erben sich verbindet, mithin beide Theile mit dieser Cession und Renunciation durchgängig wohl zufrieden sind; also entsagen sie reciproce allen und jeden ihnen oder den Ihrigen darwider zustatten kommenden rechtlichen Behelfen, Ausflüchten und Wohlthaten, wie die nur Namen haben mögen, insonderheit der Ausflucht des Betrugs, listigen Überredung, nicht recht verstandener oder anders abgehandelter als niedergeschriebener Sache, des Scheinhandels, der Verletzung auch über die Hälfte, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Rechts-Regul, daß eine allgemeine Verzicht ohne besondere nicht gültig und verbindlich sei. Alles treulich, sonder Arglist und Gefährde. Zu Urkund und Festhaltung haben sie diese Cession und was dem anhängig eigenhändig unterschrieben und besiegelt, wollen auch des kurfürstl. sächs. hochlöbl. Oberaufseher-Amts der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben Dekret und Konfirmation, jedoch auf des Herrn Cessionarii alleinige Kosten, gebührend suchen. So geschehen Tilsit und Groß-Leinungen, am 8. und 23. Novbr. 1776.

(L. S.) **Johann Karl Friedrich Freiherr v. Eberstein.**
(L. S.) **Albrecht Rudolph von Eberstein** als Curator mentis des Herrn Kammerherrn **Karl Christian von Eberstein** zu Mannheim.

Und nachdem mir vorstehende zwischen Herrn Obristen Johann Karl Friedrich von Eberstein an einem Herrn Hauptmann Albrecht Rudolph von Eberstein, als bestätigten Curatore mentis des kurpfälzischen Kammerherrn Herrn Karl Christian von Eberstein, anderntheils wegen Reluition des Vorwerks Horla unterm 8. und 23. Novbr. a. c. geschlossene Konvention und dadurch an den erstern beschehene Cession des dem letztern mit kompetirenden Wiedereinlösungs-Rechts geziemend vorgetragen und von denen Kontrahenten, welche sich zu sothaner Urkunde durch ihren in specie hierzu bevollmächtigten Mandatarium Hrn. Christian Friedrich Bürgern tam quoad contenta quam subscriptiones et sigilla nochmals gerichtlich bekennet, und um deren Konfirmation sowohl als um die Ertheilung des in Ansehung des Cedenden nöthigen Dekreti gebührend angesuchet worden: Als habe ich, da sich hierbei vorwaltenden Umständen einiges Bedenken nicht geäußert, dem Suchen stattgegeben; thue auch solches hiermit und erheile nicht nur Oberaufseher-Amts wegen das erbetene Dekretum zu der vorgedachten Cession, sondern konfirmire auch zugleich die vorstehend darüber ausgefertigte Urkunde dergestalt und

also, daß darüber zu allen Zeiten stät, fest und unverbrüchlich gehalten und jedem Theile zu seinem daraus erlangten Rechte auf Anmelden allezeit unweigerlich verholfen werden solle; jedoch Ihro Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen rc, Meinem gnädigsten Herrn, an Dero hohen Juribus, dem hiesigen Oberaufseher-Amte, Mir und den Meinigen ohne Schaden und Nachtheil. Urkundlich habe ich diese Konfirmation mit dem jetzo gebräuchlichen Oberaufseher-Amts-Insiegel wissentlich beidrucken lassen und selbige eigenhändig unterschrieben. So geschehen Eisleben, den 6. Decbr. 1776.

Ihro Kurfürstl. Durchl. in Sachsen bestallter Oberaufseher der Grafschaft
Mansfeld und Kammerherr
(L. S.) **C. G. Burgsdorff.**
Christian Andreas Borges S.

Daß bevorstehende Abschriften mit der Original-Cession und deren Konfirmation durchgängig gleichlautend und von Wort zu Wort übereinstimmend sind, wird praevia collatione diligenti unter Amts-Hand und Siegel hiermit beurkundet. Datum Groß-Leinungen, am 15. Januar 1777.

Freiherrl. Ebersteinisches Amt daselbst.
(L. S.) **Augustin Polycarp Friedrich Rudloff,**
Rath und Amtmann.

Nach vielen Streitigkeiten und Rechtshändeln löste J. Karl Fr. Frhr. v. Eberstein 1777 Horla (welches sein Vater 24. Mai 1720 an den Jägermeister Christian v. Eberstein wiederkäuflich verkauft, nachdem er's eben erst von diesem statt seiner herauszugebenden Erbportion erhalten hatte) von dem Hause Morungen ein.

Der Oberst Karl Frhr. v. E. starb am 27. Okt. 1778 in der Campagne des bayerischen Erbfolgekrieges. Seine Erben waren seine Witwe, seine Tochter Charlotte und seine beiden Söhne

Wilhelm Freiherr Eberstein gen. v. Büring und Karl Fr. Aug. Frhr. v. Eberstein.

Der Kurator der Geschwister Charlotte und Karl v. E., der Kammer-Konsulent Marbach zu Artern, dann die Räthe Rudloff und Brauer wußten nun die Geschwister nebst ihrer Mutter resp. unter einander so zu verwickeln, daß durch die fortgesetzte Gemeinschaft sich alles fast einem Kreditwesen nahte. Nach des Obersten Karl Tode verwaltete von 1778 bis Okt. 1781 der Rath und Amtmann Rudloff nicht nur die Justiz, sondern auch die Ökonomie des Amtes Leinungen im Ganzen, brachte aber alles in die traurigste Lage. Dieser Mann verdiente zu viel in allen den angezettelten Rechtshändeln, als daß er's der Mühe werth gehalten hätte, auf die Verwaltung der Güter die gehörige Rücksicht zu nehmen. Der Pächter von Leinungen hatte mehrere Jahre keinen Pacht gezahlt. Horla war an einen gewissen Simrodt verpachtet, der es als Niederlage für seinen Holz- und Kohlenhandel gebrauchte; Feldwirthschaft, Gebäude und Wiesen waren im erbärmlichsten Zustande, ein großer Theil lehde, der nur alle 3 Jahr mit Hafer besäet wurde und 2 Jahr so lag, ohne gedüngt zu werden. Über die Theilung des väterlichen Nachlasses geriethen die beiden Brüder Wilhelm und Karl mit einander in einen Rechtshandel, der nach fruchtlos abgelaufenem Vorbeschiede p. Dekret zum Appell.-Gerichte gedieh. Endlich kam ein Theil- und Auseinandersetzungs-Rezeß v. 23. Juli 1791 bis resp. den 2. Aug. ej. ai. zu stande. Hinsichtlich des Preises wurde beiden Gütern der Anschlag von 1718 u. 1721 beigelegt, das Amtsvorwerk Leinungen daher nach Abzug von 1000 fl. für das Backhaus daselbst zu 19 954 Mfl. 2 Gr. $9\frac{1}{2}$ Pf.[1]) und das Vorwerk Horla zu 10 556 fl. 15 Gr. 2 Pf. angenommen.

Der jüngere Bruder, der k. pr. Kriegs-, Forst- und Domainen-Rath Karl Fr. Aug. Frhr. v. E., erwählte Leinungen, der ältere, der k. sächs. Hof- und Justitien-Rath Wilhelm Frhr. v. E. erhielt demnach Horla. Für die Wohnung und Gebäude zu Leinungen als Übermaße wurde der Hofrath Wilhelm von dem Kriegsrathe Karl dadurch entschädigt, daß er zwei auf ritterfreiem Grund und Boden stehende Häuser eigenthümlich erhielt. Gerichte und Jurisdiktion blieben gemeinschaftlich, $\frac{2}{3}$ dem Kriegsrath,

1) S. oben S. 237, Anschlag von 1791 (nicht von 1718) und Berichtigung am Schlusse.

$^1/_3$ dem Hofrath. Und endlich wurde dem Hofrath das Wiedereinlösungsrecht von Rotha allein überlassen.

Der Hofrath nahm nun in Horla ökonomische Abänderungen vor, er separirte die Zinsen und verpachtete die herrschaftl. Ökonomie unter sehr vortheilhaften Bedingungen an die Gemeinde zu Horla. Die Ernten waren der schlechten Beartung ungeachtet außerordentlich gut. Als er 1792 Horla zu bewirthschaften anfing, unterstützte ihn darin der Hüttenschreiber Ehrenfried Weber und dessen Ehegattin, eine Tochter des Schichtmeisters Joh. Christian Barth, welcher 1761 den in meiner „Beigabe" enthaltenen Plan von Leinungen entworfen hat. Als Weber Ostern 1798 Faktor in Sangerhausen wurde, mußte der Hofrath Wilhelm alle seine Horlaischen Angelegenheiten durch den Jäger Christian Bertram Ernst zu Horla verwalten und besorgen lassen.

Am 8. August 1791 trat der Hofrath v. Eberstein das Wiedereinlösungsrecht von Rotha seinem Vetter Gottlob v. Eberstein auf Morungen unter der Bedingung ab, daß ihm eine Remuneration von 2500 Thlrn. gezahlt und der Leinunger Backhauszins zu seiner Disposi'ion überlassen würde.

Der Baron Gottlob behielt die von dem Major Wilhelm hinterlassenen 6000 Mfl. Lehnstamm auf Rotha und zahlte die an dem Wiederkaufsschillinge noch fehlenden 1222 Mfl. 14 Gr. 4 Pf. an die gemeinschaftliche Erbschaftskasse.

Der Hauptmann Albrecht aus Groß-Leinungen nahm diesen „Überrest des Reluitionsquanti" unter der Bedingung in Empfang, daß er denselben auf der Hütte in Leinungen deponiren könne. An dem oben genannten Tage hatten sich nämlich bei ihrem Vetter Gottlob in Morungen die Hauptleute Albrecht, Leopold und Friedrich aus Leinungen als Erben des Major Wilhelm eingefunden, um das Reluitionsgeschäft zu realisiren.

Obgleich vermöge eines Protokolls v. 4. Okt. 1791 dem Baron Gottlob der Lehnstamm des Major Wilhelm auf dem Vorwerke Rotha noch auf ein Jahr gegen 4 pr. C. jährl. Zinsen überlassen worden war, versprach er dennoch, die Antheile, welche seine Vettern: die Gebrüder Leopold und Albrecht, dann Wolf Heinrich und seine, Gottlob's, Brüder: Hauptmann Friedrich und Major Wilhelm v. Eberstein an dem genannten Lehnstamme hatten, jährlich mit 5 pr. Ct. zu verzinsen:

Nr. 115.

Zu wissen denen es zu wissen nöthig. Demnach wegen Wiedereinlösung des Vorwerks Rotha und dessen Pertinentien, des einen Viertels des Lein- und Morungischen Amtsforstes, soviel die Kohlholznutzung überhaupt betrifft, des Quarts der Hohen und Niedern Jagd und des Ertrags des Lohnbrods zur freien Hälfte aus dem Backhause zu Leinungen seit dem Jahre 1775 Differentien ventiliret worden und solche am Ende dahin ausgeschlagen sind, daß auf die Abtretung des Vorwerks Rotha und dessen Pertinentien cum fructibus perceptis von Seiten derer Herren Erben des seligen Herrn Major Wilhelm's v. Eberstein an die haeredes cessionarios des seligen Herrn Grafen Friedrich's von Eberstein rechtskräftig erkannt worden: So hat sich jedoch diese nur gedachte Wiedereinlösung des Vorwerks Rotha und dessen Pertinentien dadurch verzögert, daß, weil die gräfl. Eberstein. haeredes cessionarii, der Herr Hof- und Justitien-Rath Freiherr von Eberstein genannt von Büring und dessen Geschwister, sich darüber, wer unter ihnen dieses jus reluendi exerciren solle, nicht vereinigen können.

Indem aber nunmehro nach Maßgebung des unterm 6. August a. c. an die Herren Freiherren von Eberstein Neuhäusischer Linie von denen Herrn Erben des weil. Herrn Obristen Freiherrn von Eberstein erlassenen Notifications-Schreibens vorn gedachtes jus activum reluendi des Vorwerks Rotha und dessen Zubehörs dem Herrn Hof- und Justitien-Rathe Herrn Wilhelm Freiherrn von Eberstein genannt von Büring an seinen (von seinem) jüngern Herrn Bruder dem Herrn Kammer- und Forst-Assessor Herrn Karl Friedrich August Freiherrn von Eberstein alleine cediret und überlassen worden: So hat der Herr Hof- und Justitien-Rath Herr **Wilhelm Freiherr von Eberstein** genannt **von Büring** in mehrerer Erwägung verschiedener bereits im Jahre 1786

mit Herrn **Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherrn von Eberstein** auf Morungen gepflogenen Unterhandlungen und geschehener Besprechungen zu Erhaltung mehrerer anverwandtschaftlicher Einigkeit und gemeinsamen freundschaftlichen Benehmens seinem damaligen Erbieten gemäß seinem werthgeschätzten Herrn Vetter Wilhelm Ludwig Gottlob auf Morungen dieses jus reluendi des Vorwerks Rotha und dessen Zubehörs an Gerichten, Gerichts-Nutzungen, Geld-, Getreide- und Wiesen-Zinsen, Dienst-, Ein- und Abzugs- und Straf-Geldern, an einem Viertel von dem Lein- und Morunger Amtsforste, sowohl in Ansehung der Kohlholznutzung, als auch ratione des verkauft werdenden Oberbaums und aller anderer Forstnutzungen ohne alle Ausnahme und Einschränkung, und an einem Viertel von der Hohen und Niedern Jagd cum omni jure et actione tam directa quam utili unter nachstehenden Bedingungen in Kraft dieses cediret, übereignet und eigenthümlich abgetreten, daß

a) Herr Cessionarius Herr Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherr v. Eberstein dem Herrn Cedenten Herrn Hof- und Justitien-Rath Wilhelm Freiherrn von Eberstein genannt von Büring das freie Theil von dem Backhause zu Leinungen nebst seinem halben Lohnbrods-Ertrage und übrigen Rechten und Befugnissen, welche der Herr Cedent sich vorbehalten, zu seiner eigenen und freien Disposition überlassen; b) an nur benannten Herrn Cendenten **zweitausendundfünfhundert Thaler** als eine Remuneration zu Michael dieses Jahres baar auszuzahlen und c) dem Herrn Cedenti ratione fructuum perceptorum von Michael 1775 bis Michael 1791 die dieserhalb habenden und gegen die gesamten Herren Erben Major Wilhelm's von Eberstein wegen des Überschusses die wirklich percipirten Nutzungen gegen die Verzinsung des eigentlichen Reluitions-Quanti gerechnet zu richtenden Ansprüche zu Herrn Cedentens alleinigem Genusse und freien Disposition überlassen; auch d) soviel seine des Herrn Cessionarii Concurrenz dabei zu ein Vierzehntheil und ein Drittel von einem Vierzehntheil betrifft, dem Herrn Cedenti keine Schwierigkeiten machen solle.

Gleichwie nun Herr Cessionarius Herr Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherr von Eberstein diese Cession bestens acceptiret und die stipulirten Bedingungen zu erfüllen versprochen; also haben hingegen beiderseits Herren Contrahenten annoch folgende Punkte festgesetzet und pacisciret:

1) Da das zu dem gegenwärtig cedirten Vorwerke Rotha geschlagene ein Viertheil des Lein- und Morungischen Amtsforstes völlig cum omnibus effectibus domini tam generalibus quam specialibus und ohne Ausnahme, mithin auch dem alljährlich in dem Lein- und Morungischen Amtsforste verkauft werdenden Oberbaum und Bauholz zu einem Viertheil und alle andern Forstnutzungen ohne Ausnahme von dem Herrn Cedenten dem Herrn Hof- und Justitien-Rath Freiherrn von Eberstein genannt von Büring an den Herrn Cessionarium Hrn. Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherrn von Eberstein abgetreten und überlassen worden, so verbindet sich der Herr Cedens der Herr Hof- und Justitien-Rath Freiherr von Eberstein genannt von Büring für sich, seine Erben und Erbnehmen, hiermit, dieses mit cedirte ein Viertheil des Lein- und Morungischen Amtsforstes dergestalt zu gewähren, daß weder von ihm, dem Herrn Cedenten und seinen Erben und Erbnehmen oder Successoribus singularibus, noch von denen übrigen Herrn Inhabern, derer Ämter Lein- und Morungen einige Ausnahme irgend eines Rechts oder Befugnisses wegen des mitcedirten ein Viertheils des Lein- und Morungischen Amtsforstes und des darunter obgedachtermaßen mitbegriffenen und verkauft werdenden Oberbaums und Bauholzes, auch aller anderer Forstnutzungen gemacht, noch weniger dieserhalb einiger Anspruch wider den Herrn Cessionarium erreget werden sollte, welches Herr Cessionarius bestens acceptiret.

2) Daferne der Fall existiren sollte, daß der kurfürstliche Fiscus die Ämter Lein- und Morungen und also auch das Vorwerk Rotha entweder ganz oder zum Theil einlösete und von dem von dem Fisco Electorali an die sämtlichen Herren Besitzern derer Ämter Lein- und Morungen zu erlegenden Reluitions-Quanto inclusive derer Meliorationen auf das Vorwerk Rotha weniger als **viertausendvierhundert** Thaler, und auf das dazu geschlagene ein Viertel des Lein- und Morungischen Amtsforstes ebenfalls we-

niger als **viertausendvierhundert Thaler** kommen und von dem Herrn Cessionario percipiret werden sollte, so machet sich der Herr Hof- und Justitien-Rath Freiherr von Eberstein genannt von Büring kraft dieses verbindlich, dem Herrn Cessionario Herrn Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherrn von Eberstein das an jeder dieser beiden Summen Fehlende zu vergüten und zu ersetzen, sowie hingegen sich der Herr Cessionarius Herr Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherr von Eberstein anheischig macht, dem Herrn Cedenti, dem Herrn Hof- und Justitien-Rathe Wilhelm Freiherrn von Eberstein genannt von Büring, dasjenige, was auf den von Seiten des Fisci Electoralis zu exercirenden Reluitionsfall mehr als **viertausendvierhundert Thaler** auf das Vorwerk Rotha und ebenfalls mehr als **viertausenvierhundert Thaler** auf das Viertel des Forstes kommen und von dem kurfürstlichen Fisco an den Herrn Cessionarium bezahlet werden möchte, annehmlich zu bonificiren und also das Surplus an den Herrn Cendenten herausgeben, wobei es

3) aber sich von selbst verstehet, daß, wenn der Herr Cessionarius bei dem Vorwerk Rotha in Zukunft einige Meliorationes machen würde, solche, daferne von dem kurfürstlichen Fisco deshalb etwas vergütet werden sollte, nicht in die Computation gezogen, vielmehr der Herr Cessionarus dieselben separat zu verlangen und zu erheben befugt und berechtigt sein sollte.

4) Beide Herren Paciscenten, sowohl der Herr Cedens als der Herr Cessionarius, setzen einander wegen des respective zu ersetzenden Defects oder heraus zu gebenden Surplus ihre an denen von dem seligen Herrn Berghauptmann Anton Gottloben von Eberstein, dem Herrn Major Wilhelm von Eberstein und von dem Herrn Generalmajor Friedrich Grafen von Eberstein hinterlassenen Lehns-Quantis habenden Antheile hiermit zur Sicherheit wechselseitig ein und assigniren einander diese ihre Antheile von denen nurgedachten Lehns-Quantis dergestalt, daß keiner ohne des anderen Concurrenz über diese Lehnstamms-Antheile zu disponiren befugt sein solle, wie dann auch beide Herren Paciscenten wegen des respective Defects und Surplus mit ihrem sonstigen Vermögen einander zu satisfaciren versprochen.

Wann nun beiderseitige Herrn Paciscenten mit vorstehenden Bedingungen vollkommen einig und zufrieden gewesen und solche einander zu erfüllen gelobet, der Herr Cedens Herr Hof- und Justitien-Rath Freiherr von Eberstein genannt von Büring auch das Exercitium des vorstehendermaßen cedirten juris reluendi des Vorwerks Rotha cum pertinentiis und des einen Viertheils des mehrbemeldten Forstes nebst allem Zubehör Herr Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherr von Eberstein plenarie eigenthümlich überlassen hat: So agnosciret der Herr Hof- und Justitien-Rath Freiherr von Eberstein genannt von Büring als Mit-Interessente der Fideicommiss-Masse des weiland Herrn Major Wilhelm's von Eberstein mehrerwähnten seinen Herrn Vetter Herrn Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherrn von Eberstein für den Inhaber des Vorwerks Rotha und dazu ohne Ausnahme geschlagenen ein Viertheils des Amtsforstes und Jagdbefugnisses, willigt auch hiermit darein, daß nach Inhalt der Familien-Recesse de Ao. 1718 et 1721 der von dem weiland Herrn Major Wilhelm von Eberstein hinterbliebene Lehnstamm auf dem Vorwerke Rotha fernerhin haften und stehen bleiben soll, und stellet dessen Aufkündigung in des Herrn Cessionarii Willkür, welches Herr Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherr von Eberstein bestens angenommen und seines Orts den Herrn Cedenten Herrn Hof- und Justitien-Rath Wilhelm Freiherrn von Eberstein für den Eigenthümer des freien Theils des Backhauses zu Leinungen und für den Percipienten derer ratione fructuum perceptorum ebenerwähntermaßen zu machenden Anspruche agnosciret, auch die Zahlung des Remunerations-Quanti an **zweitausend und fünfhundert Thalern** oben bedungenermaßen zu leisten versprochen; als haben beide Herren Paciscenten allen denen dieser Cession entgegen stehenden Ausflüchten und rechtlichen Behelfen sowohl überhaupt als insonderheit der listigen Überredung, des Scheinhandels, des Miß- oder Nichtverstandes, anders abgeredeter als niedergeschriebenen Dinge, der Verletzung über oder unter die Hälfte, der Rechtsregul, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wo nicht eine besondere Erzählung vorhergegangen, und wie

solche sonst Namen haben mögen, wissentlich und wohlbedächtig renunciiret und entsaget, diesen Recess in duplo abgefaßt und in Beisein derer am Ende mit unterschriebenen Zeugen eigenhändig unterschrieben. So geschehen Groß-Leinungen, den 8. August. 1791.

(L. S.) **Wilhelm Frh. Eberstein genannt von Büring.**
(L. S.) **Wilhelm Ludwig Gottlob Frhr. v. Eberstein.**
Gottfried Johann Andreas Koch qua Testis.

Nr. 116. **Reg. Morungen, den 4. Oktbr. 1791.**

Nachdem der Herr Hof- und Justitien-Rath Wilhelm Freiherr von Eberstein genannt von Büring auf Horla ꝛc. Hochwohlgeb. theils ex jure proprio, theils ex jure cesso ihres jüngeren Herrn Bruders Herrn Kammer- und Forst-Assessoris Karl Friedrich August's Freiherrn v. Eberstein auf Leinungen Hochwohlgeb. das Jus reluendi des Vorwerks Rotha und dessen Pertinenzien an Gerichten, Gerichts-Nutzungen, Geld-, Getreide-, Feder und Wiesen-Zinsen, Dienst-, Ein- und Abzugs-, auch Strafgeldern, Wiesen, an einem Vierel von den Lein- und Morunger Amtsforsten, sowohl in Ansehung der Kohlholznutzung, als auch ratione des verkauftwerdenden Oberbaums und aller anderen Forstnutzungen, ohne alle Ausnahmen und Einschränkung und an einem Viertel von der Hohen und Niedern Jagd, so zu denen Ämtern Lein- und Morungen gehöret, cum omni juri et actione tam directa quam utili an Herrn Wilhelm Ludewig Gottlob Freiherrn von Eberstein auf Morungen und Rotha ꝛc. Hochwohlgeb. unter gewissen unter sich festgesetzten Bedingungen laut des sub dato Groß-Leinungen, den 8. August a. c. abgeschlossenen Rezesses cediret und abgetreten haben und dann Herr Wilhelm Ludewig Gottlob Freiherr von Eberstein als Cessionarius denen Hochwohlgebornen Herren Freiherren von Eberstein Neuhäusischer Linie, als des weil. Herrn Major Wilhelm's von Eberstein hinterlassenen Herrn Erben, nicht nur diese Cession, sondern auch zugleich, daß Sie, Herr Wilhelm Ludewig Gottlob Freiherr von Eberstein, dieses cediret erhaltene Jus reluendi des Vorwerks Rotha cum omnibus pertinentiis die jetzige Michael a. c., und zwar in folgender Maße, daß Sie des weil. Herrn Major Wilhelm's von Eberstein hinterlassenen Lehnstamm an sechstausend Gülden auf dem Vorwerke Rotha gegen 4 pro Cent Interessen behalten und den Überrest des Reluitionsquanti an eintausend zweihundert und zwei und zwanzig Gülden 14 Groschen und 4 Pfennige an die gemeinschaftliche Erbschaftskasse des weiland Hrn. Major Wilhelm's von Eberstein oder an den jetzigen Herrn Kassenführer baar bezahlen wollten, zu exerziren Sich resolviret hätten, schriftlich bekannt gemacht; als haben die Hochwohlgebornen Herrn Freiherren von Eberstein Neuhäusischer Linie nebst ihrem Herrn Mitinteressenten, Hrn. Wilhelm Ludewig Gottlob Freiherrn von Eberstein, als Cessionario, den heutigen Tag zu einer Zusammenkunft allhier zu Morungen, um dieses Reluitions-Geschäfte zu realisiren, zu bestimmen, sich mit einander einverstanden und beliebet.

Dieser Übereinkunft gemäß haben sich also acto Herr Hauptmann Albrecht Rudolf Freiherr von Eberstein Hochwohlgeb.; Herr Hauptmann Leopold Wilhelm Freiherr von Eberstein Hochwohlgeb. und Herr Hauptmann Friedrich Ludwig Wilhelm Freiherr von Eberstein Hochwohlgeb., allerseits auf Gehofen, als Herren Interessenten der gemeinschaftlichen Erbschaft des weiland Hrn. Major Wilhelm's von Eberstein, allhier eingefunden und gegen den hierselbst gegenwärtigen Herrn Cessionarium Herrn Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherrn von Eberstein Hochwohlgeb. deklariret, wie Sie hiermit in das Exercitium des cedirten Juris reluendi des Vorwerks Rotha samt allen dessen Ein- und Zubehörungen unter denen Bedingungen

1) daß der von dem weiland Hrn. Major Wilhelm von Eberstein hinterlassene Lehnstamm an 6000 Mfl. jedoch absque omni novatione in Ansehung der Münzsorten, welche Ao. 1718 dem innern Gehalt nach weit besser gewesen als die gegenwärtig kursirenden, und auch nur auf 1 Jahr gegen 4 pro Cent Interessen auf dem Vorwerke Rotha stehen bleiben sollte, und 2) daß der Herr Cessionarius Hr. Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherr von Eberstein sich obligirete, das Agio auf den Rest des Reluitionsquanti derer 1069 Thlr. 20 Gr. 4 Pf. nach dem

Werthe oder innern Gehalte derer Ao. 1718 im Kurs gewesenen Münzsorten der gemeinschaftlichen Erbschaftskasse nach einem einzuholenden pflichtmäßigen Sensal-Attestate nach und nach zu zahlen und zu bonifiziren, auch 3) daß mit diesem Reste des Reluitionsquanti an 1069 Thlr. 20 Gr. 4 Pf. eine gemeinschaftliche Erbschafts-Passivschuld getilget werden sollte,

nicht nur konsentireten, sondern auch dem Hrn. Cessionario Herrn Wilhelm Ludwig Gottloben Freiherrn von Eberstein unter denen obbemeldten und sich vorbehaltenen Bedingungen das Vorwerk Rotha cum omnibus pertinentiis kraft dieses übergeben wollten.

Wie nun der Herr Cessionarius Hr. Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherr v. Eberstein dieses alles bestens acceptirete, die sub No. 1, 2 et 3 stipulirten Bedingungen zu erfüllen angelobte und den Überrest des Reluitionsquanti an eintausend und neunundsechzig Thaler 20 Groschen und 4 Pfennige an den Herrn Hauptmann Albrecht Rudolf Freiherrn von Eberstein, als gemeinschaftlichen Herrn Kassenführer, in folgenden Sorten, als 600 Thlr. in vollwichtigen Louisd'or à 5 Thlr. und 469 Thlr. 20 Gr. 4 Pf. in kursmäßigen Konventions-Species-Thalern und kursächs. konventionsmäßigem Gelde sogleich baar auszahleten, sich aber dabei noch vorbehielten, daß, da er von Michael a. c. an erst in den Genuß der Nutzungen des Vorwerks Rotha und dessen Pertinenzien trete, der Terminus a quo der Lehnstammszinsen hingegen Johannis a. c. wäre, die gemeinschaftliche Erbschaftskasse die Lehnstammszinsen von Johannis a. c. bis Michael a. c., und also auf $1/4$ Jahr, von dem auf dem Vorwerke stehen bleibenden Lehnstamm beitragen müßte; also haben der Hr. Hauptmann Albrecht Rudolf Freiherr von Eberstein diesen Rest des Reluitionsquanti an 1069 Thlr. 20 Gr. 4 Pf. in Empfang genommen, darüber unter Entsagung der Ausflucht des Nichtempfangs in bester Rechtsform und mit der Kondition, dieses Reluitionsquantum auf der Hütte zu Leinungen zu deponiren, quittiret und dem Herrn Cessionario die Kondition wegen derer auf $1/4$ Jahr zu bezahlenden Lehnstammszinsen nebst denen übrigen Herren Interessenten accordiret, sich aber überhaupt einander wechselseitig die landübliche Gewähr in Absicht dieses Reluitionsgeschäftes stipuliret und gelobet. Nachrichtlich ist solches von mir, dem hierzu requirirten hiesigen Beamten anhero bemerket, wieder vorgelesen und sowohl von allerseits Herren Interessenten genehmiget, auch von Hochdenenselben eigenhändig mit unterschrieben worden ut sup.

Gottfried Johann Andreas Koch.
Albrecht Rudolph Freiherr von Eberstein.
Leopold Wilhelm von Eberstein.
Friedrich Ludwig von Eberstein.
Wilhelm Ludwig Gottlob Frhr. v. Eberstein.

Nr. 117. **Actum Morungen, den 4. Oktbr. 1791.**

Obgleich vermöge eines Protokolls de hodierno Herrn Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherrn von Eberstein der von dem weiland Hrn. Major Wilhelm von Eberstein hinterlassene Lehnstamm an 6000 Mfl. auf dem Vorwerke Rotha auf ein Jahr gegen 4 pro Cent Interessen annoch überlassen worden; so verbinden sich dennoch Hr. Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherr von Eberstein, diese ihren Herrn Vettern, dem Hrn. Hauptmann Leopold Wilhelmen, dem Herrn Hauptmann Albrecht Rudolfen, Gebrüdern Freiherrn von Eberstein, und Hrn. Wolf Heinrichen Freiherrn von Eberstein, ingleichen ihren beiden Herren Brüdern, dem Hrn. Hauptmann Friedrich Ludwig Wilhelm und dem Herrn Major Karl Heinrich Wilhelm, Gebrüdern Freiherrn von Eberstein, davon zukommende Antheile mit 5 pro Cent zu verinteressiren, welches die letztern bestens acceptiret und diese Registratur auf beschehenes Wiedervorlesen nebst dem Herrn Cessionario eigenhändig mit unterschrieben haben. Wie oben.

Gottfried Johann Andreas Koch, welcher auf Requisition dieses Protokoll geführet hat.
Albrecht Rudolph Freiherr v. Eberstein.
Leopold Wilhelm v. Eberstein.
Friedrich Ludwig v. Eberstein.
Wilhelm Ludwig Gottlob Frhr. v. Eberstein.

Der k. sächs. Hof- und Justitien-Rath Wilhelm Freiherr v. Eberstein starb am 14. Mai 1811 zu Dresden. Sein Bruder, der Kriegsrath, wohnte zu Leinungen, lebte in freundschaftlichem Verkehr mit dem regierenden Grafen Wilhelm zu Stolberg-Roßla, war Musikliebhaber (regelmäßige Konzerte auf dem Schlosse und in den Kirchen zu Leinungen und Gehofen) und starb am 29. Mai 1812 zu Groß-Leinungen.

Nach beider Brüder Ableben erscheinen als Besitzer der Ämter Lein- und Morungen des Hofraths Wilhelm Frhrn. v. Eberstein **Kinder:**

Der k. pr. Hauptmann Wilhelm, der k. pr. Oberst Karl, die k. pr. Majore Moritz und Gustav, die großbrit. Hauptleute Ernst und Franz, der k. k. Oberlieut. George, Emilie Freiin v. E. und Charlotte verm. m. Rittm. v. Ehrenthal.

Nr. 118. **Konzept-Buch aller seit unseres Vaters Tode in Erbschafts-Angelegenheiten abgeschickten Briefe betreffend.**

An den Herrn Advocat Demelius in Sangerhausen. Dresden, den 8. Juni 1811.

Hochedelgeborn., Hochzuehrender Herr! Die Verpachtung des Gutes Horla hat mich und meine Kinder allerdings in Verlegenheit gesetzt, da schon Johannis der bisherige Pacht-Kontrakt zu Ende geht.

Mehrere Gründe bestimmen uns, Horla als das Eigenthum meiner ältesten Tochter zu betrachten, auf welche mein verstorbener Gatte es unter gewissen Bedingungen übertrug; die Verpachtung wird also unter ihrem Namen erfolgen müssen. Da das von der Gemeinde angetragene Pachtgeld so sehr viel geringer als das bisherige ist, so können wir uns nicht entschließen, geradehin darauf abzuschließen, sondern es muß bei dem Pacht-Licitations-Termin wohl sein Bewenden haben, auch sind wir darüber einverstanden, daß der Pachter die herrschaftliche Wohnung mit erhalte. Damit wir jedoch nicht Gefahr laufen, daß in dem Termin wohl gar noch weniger geboten werde, als die Gemeinde geben will; so würden Sie uns sehr verbinden, wenn Sie die Gemeinde dahin vermöchten, daß mit ihrem Gebot angeboten werden könnte, auch würden wir uns vorbehalten, unter den mehreren sich meldenden Pachtliebhabern nicht unbedingt an den Meistbietenden gebunden zu sein, denn nur zu leicht könnte es dann geschehen, daß gerade derjenige das höchste Gebot thäte, mit dem man in Rücksicht seiner andern Verhältnisse mit der wenigsten Sicherheit sich einlassen könnte. Was die streitigen Dienste betrifft, so haben wir nichts wider das von Ihnen gewählte Auskunftsmittel zu erinnern, wir verlassen uns darauf, daß Sie auch hierinnen unser Interesse so viel als möglich befördern werden.

Wegen der Dauer der Pachtzeit wünschen wir allerdings, daß sie so kurz als möglich sei, weil das zu erwartende Pachtgeld doch nicht bedeutend sein wird, doch möchte der Zeitraum von vier Jahren für die Pachtzeit der kürzeste sein; weil ich aus dem vorigen Pacht-Kontrakt ersehe, daß auf den Betrieb der Feld-Wirthschaft in vier Arten Rücksicht genommen worden. Da der Fall auch leicht eintreten könnte, daß Horla während der Pachtzeit verkauft würde, so ist es wohl nöthig, daß mit dem Pachter zugleich eine Vereinigung darüber getroffen werde, daß er gegen ein Abtritts-Quantum bei einem eintretenden Verkauf des Gutes den Pacht aufgebe. Eine Pacht-Caution von wenigstens 400 Thlr. ist wohl eine nothwendige Bedingung, von der nicht abgegangen werden kann, es müßte denn die Gemeinde wieder pachten, da man denn eher darüber hingehen könnte, auch würde die Zahlung der Pachtgelder wohl praenumerando zu bedingen sein. Sie schreiben noch von einigen Bedingungen, welche bei einer Verpachtung an die Gemeinde wegfallen müßten, ohne jedoch diese Bedingungen näher anzugeben, wir müssen uns auch hierinnen lediglich auf Sie verlassen, da die Zeit zu kurz ist, als daß vor dem Termin eine weitere Communication darüber noch stattfinden könnte. Nochmals wiederhole ich meine Bitte, daß Sie ja alles aufbieten mögen, um diese zur jetzigen Zeit für uns so doppelt kritische Pacht-Angelegenheit so vortheilhaft als möglich für uns zu beendigen. Auch überlassen wir es ganz Ihrem Gutdünken, ob Sie die

Verpachtung durch einen Notarius wollen expediren lassen. Geben Sie mir ehebaldigst Nachricht von dem Verlauf der Sache und bleiben Sie immer vergewissert der vollkommensten Hochachtung Ihrer ergebensten **Joh. Eleonore Frfr. v. Eberstein.**

An den Herrn Kriegs- und Domainen-Rath v. Eberstein nach Gross-Leinungen, den 27. Juni 1811:

Um in der Familie alle Verwickelungen und Streitigkeiten so viel als möglich zu vermeiden, so werden wir uns wohl alle dahin entschließen, daß der Geschäftsgang auch fernerhin, so wie er von unserm sel. Vater eingeleitet gewesen, fortgehet, nämlich, daß der Herr Bürgermeister Vogel die Geschäfte in Gehoven, Herr Witschel und Ernst aber die von Horla so fortführen, als wie es bei unsers Vaters Lebzeiten geschehn. Es werden selbige dahero von unseren hiesigen resp. Curatoren und Bevollmächtigten sobald als möglich Vollmacht zugeschickt bekommen, sie schicken alsdann wie gewöhnlich die etwanigen Gelder mittelst Hauptrechnung anhero nach Dresden an unsere Frau Mutter, welche mit Zuziehung der resp. Curatoren und Bevollmächtigten die Theilung in 7 und 9 Theile vornehmen wird.

Von diesen in Cassa kommenden Geldern werden dann vornehmlich alle Jahre einige Schulden und die nöthigen Interessen bezahlt, und was nach Abzug dessen übrig bleibt, kommt erst in die Theilung. Bmstr. Vogel schickt das Geldquantum von dem, was auf den 13. Theil kommt, mittelst Berechnung an unsere liebe Mutter, dann sieht man, was und wieviel man zu Bezahlung der Interessen und Schulden anwenden. Wegen dem kleinen Ernst in Halla soll alles bestens besorgt werden; es wird wahrscheinlich der Curator absentis dieserhalb bei der Obervormundschaft anfragen müssen, und ich hoffe, daß dies keine Schwierigkeiten verursachen wird.

George v. Eberstein.

An den Herrn Advocat Demelius in Sangerhausen, den 1. Juli 1811.

Da mein Curator, der Herr Regierungs-Sekretär Jänigen, anheute erst von einer Reise zurückkommt, ich aber den Brief von Ew. Wohlgeboren erst gestern am 30. Juni erhalten habe und gleichwohl die Pachtangelegenheit sehr in Überlegung zu nehmen ist, so bitte ich Ew. Wohlgeboren um Nachsicht, mit der von mir geforderten Antwort bis zum nächsten Posttag, welcher auf den Donnerstag fällt, indem diese Antwort sodann gewiß erfolgen soll.

Haben Sie doch die Gewogenheit, mir zu schreiben, warum in Horla und Leinungen versiegelt worden ist, da mir doch mein seliger Vater das Gut Horla, das Haus in Leinungen und so weiter an mich abgetreten hat, wundere ich mich über dieses Verfahren umsomehr, da dem Jäger Ernst bekannt sein muß, daß der größte Theil der Mobilien meiner Mutter ist, die sie vor 19 Jahren aus Leipzig nach Leinungen und Horla schaffen ließ. In der Hoffnung, von Ew. Wohlgeboren eine baldige Auskunft darüber zu erhalten, verbleibe ich mit aller **Emilie Freiin v. Eberstein.**

An den Herrn Advocat Demelius in Sangerhausen, den 3. Juli 1811.

P. P. Auf den von Ew. Wohlgeboren sub dato 22. Juni dieses Jahres an mich erlassenen Brief samt Beilagen, die ich nebst dem Protokoll vom 21. Juni c. ai. anbei zu remittiren nicht verfehle, habe ich zuvörderst den alten Pacht mit dem jetzt zu entrirenden verglichen, wo ich dann gefunden habe, daß die Verpachtung des Oeconomici von Horla, wie solche dermalen von Johannis dieses Jahres an mit dem Herrn Amtsverwalter John verabredet worden, von dem nächstvorhergehenden Pachte mit der Gemeinde zu Horla sich vorzüglich darinnen unterscheidet, daß dem Herrn Amtsverwalter John unter andern der Teich, Garten, Wohnung, die Geldzinsen an jährl. 103 Thlr. 5 Gr., die Getreidezinsen an $171^3/_4$ Scheffel Hafer, 10 Scheffel Roggen und 10 Scheffel Gerste, ein Holzdeputat von 20 Mltr. und 10 Schock zugleich mit in Pacht überlassen, auch die nicht geleistet werdenden Pflug-, Egge- und Handdienste mit resp. 18 Gr. u. 2 Gr. vergütet, ferner im Fall des Verkaufs des Gutes Horla stipulirte Entschädigungen präſtiret, für dieses Mehr überlassene aber mit Inschluß der Felder, Wiesen, Schäferei und Wohnungen ein jährliches Pachtquantum von 550 Thlr. gezahlt werden soll, wogegen vormals die Gemeinde Horla ohne dieses vorhin erwähnte Plus und ohne die übrigen vortheilhaften Bedingungen, deren Zugestehung des Herrn Amtsverwalter John erlangte jährl. 559 Thlr. gezahlet und dabei noch mancherlei sonstige Praestanda

mit übernommen hat. Dieser Abstand zwischen beiden Contracten ist im Ernst sehr groß und für mich fühlbar. Wenn ich indessen den Zeitumständen und meinen Verhältnissen nachgeben muß, so erlauben Ew. Wohlgeboren mir einige Bemerkungen bei den Bedingungen zu machen und Ihnen solche zur Berücksichtigung anzuempfehlen. Es würde mir nämlich zuvörderst sehr erwünscht sein, wenn der Amtsverwalter John zu einer kürzeren, ohngefähr 4jährigen Pachtzeit disponirt werden könnte, da ferner doch wohl der Fall eintreten könnte, daß ich selbst persönlich einmal nach Horla käme, so wünschte ich mir die Stube, deren Fenster auf den Hof gehen, und die daranstoßende Kammer, deren Fenster auf den Teich gerichtet sind, für mich oder für einen, den ich zu einersolchen Reise brauchen würde, vorbehalten. Vorausgesetzt demnächst, daß über alles, was übergeben wird, ein genaues und richtiges Inventarium aufgenommen, darinnen die etwanigen Vorräthe bemerkt und jeder Pachtgegenstand in seine Qualitaet und Qantitaet gehörig in Gewißheit gesetzt worden, so dürfte hierdurch **ad conditionem 2.** die Rückübergabe in Ansehung der Felder, Wiesen, des Viehes und der Gebäude keine Schwierigkeiten haben 2c. 2c. 2c.

ad conditionem 16. Soviel die Vergütung der nicht geleistet werdenden Dienste mit dem Pfluge und der Egge, ingleichen der Handdienste anbelangt, so muß ich diese auf alle Fälle durchaus ablehnen. Denn erstlich weiß ich gar nicht, wie viel dergl. diese eigentlich zu leisten sind und es bleibt daher das dafür zu leistende Indemnisationsquantum ganz unübersehbar für mich. Zweitens, da wegen dieser Dienste nun einmal der Prozeß beim Tribunal in Halla anhängig, und während demselben werden selbige daher ohnehin nicht geleistet. Ich schlage daher vor, daß entweder der Pachtcontract auf diese Dienste obtendirt oder doch wenigstens eine diesfalls von mir dafür zu prästirende Vergütung nicht gefordert werde. Werden die Unterthanen zu der Leistung endlich einmal verurtheilt, nun gut, so mögen sie so dem Herrn Pachter praestirt werden. Allein, auf eine diesfällige Entschädigung kann ich mich schlechterdings nicht einlassen. Haben daher Ew. Wohlgeboren die Gewogenheit, den Herrn Amtsverwalter dahin zu disponiren, daß er dieses Anverlangen gänzlich fallen lasse, und schließen Sie sodann unter möglichster Berücksichtigung der übrigen im Vorstehenden von mir gemachten Modification und Erläuterung den Pacht mit demselben, da nöthig, mit Zuziehung eines Notarii ab, dergestalt, daß dieser Pacht durchaus keine Unannehmlichkeiten zwischen mir und dem Herrn Amtsverwalter John herbeiführe. Ich würde Ew. Wohlgeboren sogleich die benöthigte Legitimation mit übersenden, wenn nicht das hierzu erforderliche Curatorium meines Herrn Curatoris noch zur Zeit ermangelte. Es ist zwar bei der Königl. Landesregierung schon resolvirt, aber noch nicht in dessen Händen.

Die Sorgfalt, mit welcher sich dieselben schon bis hieher dieser Angelegenheit unterzogen haben, bürgt mir dafür, daß Ew. Wohlgeboren auch in Fortsetzung und Beendigung dieser Sache 2c. sich meiner nach Kräften annehmen 2c. werden. Mit diesem Vertrauen überlasse und übergebe ich dieses Geschäft Ihrer fernern gütigen Leitung und Beendigung, schon im Voraus überzeugt, daß dasselbe weder zu meinem noch zu meines Herrn Pachters Schaden und Nachtheil ausfallen werde, und sonach bleibt mir nichts weiter übrig, als die Versicherung meiner steten Hochachtung, mit der ich stets verbleibe

Ihre ergebenste **Emilie v. Eberstein.**

An den Herrn Kriegsrath von Eberstein.

Hoch- und Wohlgeb. 2c.! Ew. Hoch- und Wohlgeboren werden mir verzeihen, wenn ich so frei bin, mich in eine, die Familie des verstorbenen Herrn Bruders sehr angelegentlich intressirten Sache ohne Weiteres sogleich an Sie zu wenden, und die von Ew. Hoch- und Wohlgeboren nach Ableben des Herrn Bruders bewiesene, so herzliche Theilnahme an dem Wohl und Wehe der von ihm Hinterlassenen verbürgt mir, daß Sie nicht unzeitige Zudringlichkeiten in Demjenigen wahrnehmen werden, wozu ich als Geschlechtsvormund der Frau Hofräthin und von Herrn Hofrath eine Reihe von Jahren hindurch mit Vertrauen und Freundschaft beehrt mich verpflichtet fühle. Schon im Jahre 1806 beschäftigte den Herrn Hofrath die Idee, ob nicht, soviel möglich, eine Disposition zu treffen, die zur Folge haben müßte, daß nach seinem Ableben, wenn Unmündige und Abwesende unter seinen Erben concurrirten, die Ausgleichung erleichtert würde. Dieses

führte ihn im Erfolg auf die Idee, Horla und den Antheil von andern Besitzungen in Westphalen an die älteste Baroneß Tochter zu verkaufen, wobei jedoch die Absicht dahin ging, daß die Käuferin das bürgerliche Eigenthum erlange, das nutzbare Eigenthum aber bei sämtlichen Geschwistern verbleiben soll, und so entstand der Ihnen bekannt gewordene Kontrakt. Daß Ew. Hoch= und Wohlgeboren aus Fürsorge für die Herrn Neveus bei der westphälischen Behörde diesen Kauf widersprochen, konnte mich nicht befremden, da die nähern Verhältnisse Ihnen nicht bekannt waren, nach welchen sämtliche Geschwister des Hrn. Bruder gleiche Rechte haben und behalten sollen und die Käuferin keinen Vorzug im mindesten von ihm hätte. Es zeigt sich jetzt, daß der Herr Hofrath allerdings Recht hatte, wenn er wünschte, daß Horla einen Civilbesitzer haben sollte, denn da jetzt die anderweite Verpachtung nöthig war, so wird dieses Geschäft gar sehr erleichtert, wann nun eine majorenne Verpachterin ist, und es nicht die Concurrenz aller Erben und der zum Theil sie vertretende Alters= und Abwesenheits=Vormünder bedarf. Hierbei steht mir der von Ew. Hoch= und Wohlgeboren . . . kundig gemachte Widerspruch entgegen, und da Sie hierbei lediglich den Vortheil der Herrn Neveus beabsichtigten, so kann ich auch keinen Augenblick bezweifeln, daß Sie dem Widerspruch entsagen werden, da die Fortsetzung desselben den Neveus nachtheilig sein würde, um so mehr, da es wohl gar geschehen könnte, daß, wenn es bei dem Kauf nicht verbliebe, Fragen aufgeworfen werden könnten, wo dann die abwesenden Brüder, die nicht in preußischen Diensten sind, sich befinden, und ob nicht den in preußischen und österreichischen Diensten stehenden Brüdern aufzulegen, in Westphalen ihren bleibenden Wohnsitz zu nehmen, und Fragen dieser Art müssen nothwendig möglichst vermieden werden. Haben Sie also ja die Gewogenheit, den Widerspruch gegen den eingereichten Kauf bald wieder zurück zu nehmen und die Frau Hofräthin davon zu benachrichtigen, damit auch alles ferner Nöthige besorgt werden könne. — Da der Wunsch sämtlicher Erben und auch der Frau Hofräthin sehnlichst darauf gerichtet ist, die mehrjährige Differenz zwischen Ew. Hoch= und Wohlgeb. und dem Herrn Hofrath zu beseitigen, so können Sie versichert sein, daß man gewiß alles anwenden und aufbieten wird, um jenes unangenehme Verhältnis aufzuheben. Im vollkommensten Respekt und mit der aufrichtigsten Hochachtung werde ich stets verbleiben Ew. Hoch= und Wohlgeboren **Eisenstuck.**

An den Herrn Advocat und Gerichts-Director Demelius zu Sangerhausen.

Indem ich mich Ew. Wohlgeboren für die vielen Bemühungen, unter denen Sie das Pachtgeschäfte zu stande gebracht haben, dankbar verpflichtet fühle, übersende ich denselben den darüber ausgefertigten Contract in zwei Exemplaren von mir und meiner Hrn. Geschlechtsvormünder, zu deren Legitimation ich das Curatorium beifüge, Namens unterschriftlich vollzogen und besiegelt, nebst dem Protokoll über die Übergabe des Pachts von der Gemeinde zu Horla, beiliegend zurück, und bemerke nun noch ohnmaßgeblich dabei, daß, soviel die in § 1 bedungene Gewährleistung für die Geld= und Getreidezinsen anbelangt, diese doch wohl nur nach der . . . . . und nicht nach der Bonität zu verstehen ist, da hierbei alles auf die zeitige Einklagung dieser Zinsen ankommt, und die Bonität derselben, dafern sie nicht zu gehöriger Zeit abgeführet werden, vielleicht durch Nachsichts=Ertheilung ohne mein Verschulden gefährdet werden könnte. Auch dürften ad § 15 die Art der Fische, mit welchen der Teich zu besetzen ist, und wovon bei Beendigung des Pachtes 2 Centner ohnentgeltlich zurück zu lassen sind, zu benennen sein. Haben Sie daher die Gewogenheit, hierüber mit dem Herrn Amtsverwalter John, dem ich mich hiermit bestens empfehle, zu communiciren und sich mit selbigen über eine dergestaltige Abänderung des Contracts, entweder mittelst eines kleinen Nachtrags zur Erläuterung oder eines Bekenntnisses, zu vereinigen. Anlangend die mit 400 Thlr. zu bestellende Caution, so der Hr. Amtsverwalter immobiliarisch durch Verpfändung seiner Grundstücke in Sangerhausen zu leisten versprochen, so habe ich zwar dagegen etwas nicht zu erinnern; ich muß jedoch dabei voraussetzen, daß mir deshalb eine ausdrückliche Hypothek, womöglich die erste, an sothanen Grundstücken konstituirt, und von der Obrigkeit attestiret werde, daß ihr eine darauf haftende stillschweigende Hypothek nicht bekannt sei. Ich möchte dem Hrn. Amtsverwalter nicht gern hierdurch lästig werden, dahero erwähne ich

es gleich frühe und überlasse Ew. Wohlgeboren mit gleichem Vertrauen auf Ihre Rechtlichkeit und Kenntnisse auch hierunter solche Einleitung zu treffen, daß diese offerirte Art der Cautionleistung auch mir die gebührende Sicherheit gewähre.

Endlich bitte ich dieselben, da nach den §§ 3 und 6 des Pacht-Contracts dritte Personen zur Obsichtsführung zu bestellen sind, solche Obsichtsführung dem Jäger Ernst zugleich mit zu übertragen. Ich wiederhole schließlich nochmals meinen Dank für Ihre mir erwiesenen Gefälligkeiten, und bitte Ew. Hochwohlg. angelegentlich, mir den Betrag Desjenigen baldmöglichst wissend zu machen, was ich Denenselben für Ihre in der Sache gehabten Bemühungen schuldig bin. So wie ich mir dann auch 1 Exemplar des Pacht-Contracts wiederum künftig zurück erbitte. Ich beharre mit der vollkommensten Hochachtung Ew. Hochwohlgeb. **Emilie Adelheid Freiin von Eberstein.**

Dresden, den 9. Aug. 1811.

Vollmacht an den Herrn Advocat Demelius zu Sangerhausen.

Kraft Dieses ertheile ich Endesunterzeichnete unter Beitritt des mir verordneten Geschlechtsvormunds an Herrn Gerichts-Director Gottfried Leopold Demelius in Sangerhausen Vollmacht und Gewalt, daß derselbe die Ökonomie des von meinem verstorbenen Vater, Herrn Hof- und Justitienrath Wilhelm Freih. v. Eberstein, genannt von Büring, unter dem 23ten November 1807 mir abgetretenen Gutes Horla mit Zubehörungen an Herrn Amtsverwalter Carl Leopold John zu Sangerhausen verpachte, Pachtsunterhandlungen deshalb mit demselben sich unterziehe, einen Pacht-Contract abschließe, die Übergabe des Gutes und des dazu gehörigen Inventariums an ihn bewirke, zu dem von mir bereits vollzogenen Pacht-Contract auf Erfordern in meinem Namen gerichtlich sich bekenne, einen Officianten zur Führung der pachtcontractmäßigen Obsicht gestell und verpflichten lasse, überall sich hauptsächlich für mich vergleiche, auch sonst alle diejenigen Handlungen in dieser Pachtangelegenheit für mich verrichte und unternehme, wozu ein mandatum speciale oder Specialissimum erfordert wird. Zugleich genehmige ich auch alles Dasjenige, was oben genannter Herr Mandatar in Rücksicht dieser Verpachtung für mich bereits gethan und verhandelt, als von mir selbst geschehen, und habe zu mehrerer Versicherung dessen aller gegenwärtige Vollmacht von mir gestellt, eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Dresden, den 9. August 1811.

Emilia Adelheid Freiin von Eberstein.
Christian Friedrich Jähnichen als bestätigter Curator sexus generalis.

An den Herrn Bürgermeister Vogel zu Artern.

Da dermalen die im Nachlasse meines seligen Gemahls etwa vorhandenen Familien-Papiere noch nicht sämtlich durchgegangen und eingesehen werden können, mithin Diejenigen davon, die sich etwa zur Zurückgabe in das Familien-Archiv qualifiziren, noch zur Zeit nicht von den Privatnachrichten, die sich mein seliger Gemahl über etwanige Familien-Angelegenheiten gesammelt haben dürfte, gesondert werden können, auch diese Sonderung ohne Concurrenz meiner Söhne und resp. deren Bevollmächtigten sogleich nicht zu bewirken steht; So befinde ich mich außer Stande, dem Anverlangen meines Herrn Schwagers, des Herrn Kriegsraths von Eberstein, und Ew. Wohlgeboren Anträgen für den Augenblick zu genügen. Es soll indessen darauf Bedacht genommen werden, daß dergleichen in das Familien-Archiv der von Eberstein gehörigen Schriften, dafern sich solche annoch in der Verlassenschaft meines Gemahls auffinden lassen sollten, sofort zurückgelegt werden, und ich werde sodann nicht ermangeln, dieselben Ew. Wohlgeb. zur Aufbewahrung zu übersenden. Indem ich mich und die Meinigen meinem Herrn Schwager und Ew. Wohlgeb. hiermit ergebenst empfehle und zu empfehlen bitte, versichere ich die vollkommenste Hochachtung, mit welcher ich bin

Johanne Eleonore Freifrau von Eberstein.

Nach Beendigung der Freiheitskriege nahm zunächst der älteste Bruder **Wilhelm** die Direktion der allgemeinen Familienangelegenheiten in die Hand. Derselbe hatte das Schloß in Groß-Leinungen und das Vorwerk Horla in Pacht und eigene Bewirth-

schaftung übernommen. Er wohnte in Horla, während er in das Leinunger Schloß einen Administrator gesetzt hatte.

Bald nach Übernahme der Familiengeschäfte schreibt er unterm 12. Febr. 1817 von Horla aus in einem verschiedene geschäftliche Angelegenheiten behandelnden Briefe seinem Bruder Gustav:

„Es machen mir überhaupt die ganzen Familienangelegenheiten so viel Sorge und Verdruß daß ich es manchmal recht dick habe. So hat auch die ganze Domhofs-Angelegenheit, die ich allein habe betreiben müssen, um unsere Rechte und Vortheil wahrzunehmen, sehr viel Sorge gemacht (s. oben S. 74); ich bin in diesen Terminen allein von der Familie zugegen gewesen und habe auch für die anderen Vettern zanken müssen. War keiner von den Ebersteinen zugegen, so gingen vielleicht die vielfachen Appellationen bei dem konfusen Oberlandesgericht von Naumburg (denn die Hälfte besteht aus Sächsischen Räthen) durch, und wir wurden ganz ausgeschlossen von unseren Rechten. Doch bin ich aber mit allem bis jetzo durchgekommen. So hauen die Holzhauer wieder für den nämlichen Preis wie gewöhnlich. Ferner habe ich das Holz abermals auktionsweise verkauft, und es ist weg bis auf 600 Malter und 500 Schock Wellen. Ich habe viel zu kämpfen und habe alles zum Feinde; es wird sich aber wohl mit der Zeit verlieren, wenn sie sehen, daß sie nicht durchkommen.

Jetzo hat die Frau Jägermeisterin ein Theilungsprojekt (in Bezug auf den Forst) vor und ist dieserhalb gerichtlich eingekommen; nach dem Gesetz kann sie es verlangen. Die Bedingungen habe ich noch nicht und habe sie von dem Gerichte verlangt. Da nun Monsieur Witschel und (Hauptm.) Ernst sehen, es ist nicht mehr viel zu machen, nun wollen sie theilen. Ist die Theilung vortheilhaft (denn ich glaube, sie opferten gegenwärtig etwas) und ist es nicht gegen die Rezesse und unsere Ansprüche an Rotha, nun so könnte man einwilligen. Ich glaube, um allein zu schalten, opferte Witschel jetzo etwas, denn die alten Weiber thun, was er sagt; verkaufen können sie doch nicht an andere nach den Rezessen. Wolf und der Hauptmann Ernst Eberstein haben die ganzen Bergleute wegen Forderungen in Alarm gesetzt[1]) — ich werde ihnen aber auch dienen; Eisenstuck hat mir dazu Hoffnung gemacht, halten ihre rückständigen (Lehnstamms-) Zinsen dieserhalb zurück. So geht es mir mit allen, auch das Geringste muß ich erkämpfen."

Nach dem Tode seines Bruders Wilhelm († 28. April 1823 zu Horla) übernahm 1823 der k. pr. Major **Gustav** Adolph (mein Vater) das Schloß zu Leinungen und Horla (welches letztere er seinem Neffen Ernst in Pacht gab), sowie die **General-Vollmacht** von seinen Geschwistern für die Mansfeldischen Güter und für Gehofen:

Nr. 119.

Nachdem mein ältester Bruder und General-Bevollmächtigter, Herr Hauptmann Wilhelm Carl Lorenz Freiherr von Eberstein, genannt von Büring, am 29. April d. J. zu Horla mit Tode abgegangen ist, so bestelle ich an dessen Statt meinen in Leinungen wohnenden Bruder, den Königlich Preußischen Major v. d. Armee, Herrn **Gustav** Adolph Freiherrn von Eberstein, zu meinem **General-Bevollmächtigten,** und ertheile ihm den Auftrag, überall in meinem Namen zu handeln und meine Stelle vor jedem Gericht und vor jeder Behörde zu vertreten, nicht nur die vor Einem Königl. Preußischen Hochlöbl. Oberlandesgericht zu Naumburg schwebenden Prozesse als:

den zwischen dem Königlichen Fisco und uns wegen Einlösung der Ämter Lein- und Morungen,

den zwischen der Berggewerkschaft zu Eisleben und uns, wegen des um einen bestimmten niedrigen Preis verlangten Kohlenholzes und wegen Ersatzes des ihr angeblich zugezogenen Schadens,

den zwischen uns und dem Königlichen Fisco wegen der Windbrüche und wegen der zurückbehaltenen Kohlenholzkaufgelder,

1) Diese Andeutung wird näher erläutert durch eine Stelle in einem Briefe von Gustav's jüngstem Bruder Georg d. d. Salzburg, 1. Dez. 1817: „Der Vetter Wolf und Hauptmann Ernst wollen einen Prozeß wegen der versubhastirten Bergwerke, wo sie 70 000 Thlr. Entschädigung verlangen."

den zwischen dem Gräflich Mansfeldschen Konkurs-Vertreter und uns, wegen Einlösung der Ämter Lein- und Morungen,

den zwischen uns Gebrüdern Freiherrn von Eberstein und dem Herrn Major von Holly wegen Zurückgabe der auf die von Wimpfensche Forderung von den Domhofs-Erstehungsgeldern uns abgenöthigten 6500 Thlr.,

den zwischen den Mitbesitzern der Güter zu Gehofen, Herrn Baron Heinrich Wolf von Eberstein und Cons. und uns Gebrüdern wegen des juris Patronatus über die Pfarrei zu Gehofen, und

den zwischen der verwitweten Amtmann Morgenstern und uns Gebrüdern wegen Zurückzahlung eines Darlehns,

in Ansehung deren das, was er etwa darinne für mich bereits verhandelt hat, durchgehends genehmiget wird, für mich mit fortzustellen, sondern auch, wenn er es für nöthig oder nützlich erachtet, neue in meinem Namen anzustellen, oder die gegen mich künftig etwa angestellt werdenden zu führen, und sie entweder durchzuführen, oder sie durch Vergleiche zu beendigen, die Lehn- und resp. Mitbelehnschaft an den drei Gütern zu Gehofen, dem Domhofe, dem Harrasischen Gute, und dem Trebraischen Gute, ingleichen an dem Oberheldrungenschen Zinsen und an der Rasseburger Hufe, so oft es erforderlich ist, für mich zu befolgen, oder Indult- und Pardongesuche anzubringen, übrigens alle Geschäfte, wozu nach Vorschrift des Königl. Preuß. Landrechts Thl. I. Tit. 13. § 99—109 eine Special-Vollmacht erheischt wird, meinetwegen vorzunehmen, insonderheit zur Tilgung der Kaufgelder für den von uns Gebrüdern erstandenen Dom- oder Hackenhof zu Gehofen oder zur Abtragung sonstiger Schulden in meinem Namen Darlehne aufzunehmen, die an diesem Gute und an den beiden andern Gütern daselbst, ingleichen an den Oberheldrungenschen Zinsen nach Befinden auch die an dem Amte Leinungen mir zuständigen Antheile den Darleihern zu verpfänden, und in Eintragung der dargeliehenen Summen auf die Namen meiner Gläubiger in die anzulegenden Hypothekenbücher anzutragen, den Besitztitel an genannten Gütern und Zinsen für mich mit zu berichtigen, über die angemeldeten Realbeschwerden und Hypotheken mich verpflichtende Erklärungen abzugeben, Geld und Geldeswerth aus gerichtlichen Depositis oder sonst zu erheben, darüber an meiner Statt zu quittiren, meine Auseinandersetzung mit den resp. Erben meines im Eingange genannten verstorbenen ältesten Bruders zu bewirken, und überhaupt alles und jedes zu thun, was ich selbst zu thun und zu verrichten hätte, inmaßen ich zu ihm das Vertrauen hege, daß er mein wahres Beste in Obacht zu nehmen, sich angelegen sein lassen werde. Er soll auch Macht haben, diese Vollmacht auf andere überzutragen. Ich werde das, was er oder seine Substituten in Folge dieser

General-Vollmacht

verabhandeln, als von mir selbst verabhandelt, ansehen, und ihn und sie deshalb gegen Jedermann vertreten, auch wegen der für mich zu machenden oder schon gemachten Auslagen entschädigen. Urkundlich habe ich mich eigenhändig unterzeichnet, und will mich zu dem Inhalte und zu meiner Unterschrift vor Gericht bekennen. So geschehen zu St. Servan France, Oktober den 4ten 1823.

Ernst Albrecht Frhr. von Eberstein,
(L. S.) Königl. Großbritannischer Kapitän
und Obrist-Lieutn. ꝛc.

(L. S.) Vu: Le notaire royal à St. Servan. **F. Malupert.**

Témoin **P. Maheux**, clerc de notaire f. témoin Aphe **Bucaille** Commis.

Nous Maire de la Ville de saint Servan, Chef lieu de Canton au département d'Ille et Vilaine certifions que Mr. Ernst Albert Baron d'Eberstein natif de Dresde en Saxe, demeurant en cette Ville, s'est présenté devant nous et nous a déclaré avoir signé la présente procuration et en approuver le contenu dans son entier.

En Mairie le quatre Octobre 1823.

(L. S.) Pour le Maire: **N. Sauvage**, adj.

Vu par nous président du tribunal de première instance seant à Saint Malo, pour légalisation des signatures, apposées de l'autre part, de Monsieur Malupert, notaire a St. Servan, et de Mons. Sauvage adjoint au Maire de la dite ville.

St. Malo, le 9. Octobre 1823. (L. S.) **Choesnet.**

Vu pour légalisation de la signature de Monsieur Choesnet, président du tribunal de première instance de St. Malo.

Paris, le 15. Octobre 1823.

Par délégation: Le Conseiller d'état Secrétaire général du Ministère de la Justice. (L. S.) **N. Vatimesnil.**

Zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des Hr. v. Vatimesnil, Generalsekretär des Königl. Franz. Justiz-Ministerii. — Paris, den 16. Oktober 1823.

Der Königl. Preuß. Geschäftsträger am Franz. Hofe.

(L. S.) **Maltzahn.**

Nachdem unser Bruder und General-Bevollmächtigter, Herr Hauptmann Wilhelm Carl Lorenz Freiherr von Eberstein, genannt v. Büring, am 28sten April d. J. zu Horla mit Tode abgegangen ist, so bestellen wir an dessen Statt unsern Bruder, den Königlich Preußischen Major v. d. Armee, Herrn **Gustav** Adolph Freiherrn von Eberstein zu Leinungen, hiermit zu unserm **General-Bevollmächtigten** (u. s. w. bis)

Urkundlich haben wir uns eigenhändig unterzeichnet, und wollen uns vor Gericht zu dem Inhalte und zu unseren Unterschriften bekennen.

So geschehen an den Orten und Tagen, welche bei eines jeden Namen vermerkt sind.

Halle, am 13ten Juni 1823.

(L. S.) **Carl** Heinrich August Freiherr von Eberstein, Königl. Preuß. Major und Kommandeur des 2ten Bataillons Halleschen 31sten Landw.-Regiments, auch Ritter des Königl. Sächs. St. Henrici-Ordens.

Dresden, am 3. Juli 1823.

(L. S.) **Emilie** Adelheid Freiin von Eberstein, Canonissin zu Drübeck. Christian Friedrich Jähnichen, als deren Curator sexus generalis, sub O. legitimatus.

Schönefeld bei Leipzig, den 7ten Juli 1823.

(L. S.) **Franz** Botho Freiherr von Eberstein, Königl. Großbrit. Kapitän von der Armee.

Dresden, den 3ten Juli 1823.

(L. S.) **Charlotte** Albertine Edle von Ehrenthal geborne Freiin von Eberstein.
(L. S.) Karl Ritter Edler von Ehrenthal, Kaiserlich Russischer Kapitän von der Armee, als ehelicher Kurator. Dresden, den 3. Juli 1823.

Verhandelt Gerichtsamt für den Stadtbezirk Halle den 14. Juni 1823.

Der Königl. Preußische Major und Kommandeur des 2ten Bataillons (Halleschen) 31. Landwehr-Regiments, auch Ritter des Königl. Sächsischen St. Henrici-Ordens, Herr Karl Heinrich August Freiherr v. Eberstein von Person und als dispositionsfähig bekannt, genehmigt in dem heutigen Termine die vorstehende, auf den Königl. Preuß. Major von der Armee Herrn Gustav Adolph Freiherrn v. Eberstein zu Leinungen zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame ausgestellte, von ihm eigenhändig unterschriebene und mit seinem Familien-Wappen besiegelte General-Vollmacht nach vorheriger Vorlesung durchgängig, rekognoszirt hiermit wiederholentlich die Unterschrift für die seinige und hat

diese Verhandlung nach vorheriger Durchlesung und Genehmigung eigenhändig unterschrieben. **Karl** Heinrich August Freiherr von Eberstein, Königl. Pr. Major, Kommandeur des 2ten Bataillons (Halleschen) 31. Landwehr-Regiments und Ritter des Königl. Sächs. St. Henrici-Ordens.

a. u. s.

Schmidt. **Rehr**, act.

Urkundlich unter dem größeren Insiegel des Königl. Preuß. Gerichtsamts für den Stadtbezirk Halle und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertiget.

Halle, den 14ten Juni 1823.

Königl. Preußisches Gerichtsamt für den Stadtbezirk.

(L. S.) **Schmidt.** Reg.

Amt Dresden, den 3. Juli 1823.

Heute erschienen an Amtsstelle die Hoch- und Wohlgebornen Fräulein **Emilie** Adelheid Freiin von Eberstein und deren allgemeiner Gerichts-Vormund, der Königl. Sächs. Hof- und Justitien-Kanzlei-Sekretär, Herr Christian Friedrich Jähnichen, ingleichen Frau **Charlotte** Albertine Edle von Ehrenthal geb. Freiin von Eberstein und deren Gemahl der Kaiserl. Russische Kapitän von der Armee, Herr Carl Ritter Edler von Ehrenthal, allerseits den unterzeichneten Amtsgerichtspersonen von Person und als dispositionsfähig sehr wohl bekannt, produzirten vorstehende General-Vollmacht, bekannten Sich, nachdem zuvor die Frau von Ehrenthal versichert, daß sie ihren bisherigen Curatorem sexus generalem vorbenannten Herrn Sekretär Jähnichen der übergehabten Vormundschaft entlassen habe, zu deren Inhalte, auf Vorhalten, durchgängig, recognoscirten auch die darunter befindlichen Namen-Unterschriften für Ihre eigenhändigen, sowie die denselben beigefügten Siegel für die Abdrücke Ihrer führenden Wappen-Petschafte. So nachrichtl. angemerkt und vorgelesen uts.

(L. S.) **Carl Heinrich August Günther**, Act. jur.
Carl Friedrich Klizsch A. Scab. jur.
Dominik Anton Weyser A. Scab. jur.

WIR Friedrich August von GOTTES Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc. Thun kund: daß Wir der Ehrbaren, Unserer lieben besonderen Emilien Adelheid von Eberstein auf derselben demüthigst beschehenes Bitten, Unsern Hof- und Justitien-Kanzlei-Sekretär und lieben getreuen Christian Friedrich Jähnichen zum Curatore sexus in genere verordnet haben. Konfirmiren und bestätigen derohalben denselben auch dazu hiermit und Kraft dieses, und ist Unser Begehren, ermeldeter Hof- und Justitien-Kanzlei-Sekretär Jähnichen wolle sich dieser Kuratel gebührend unterziehen, ernannter seiner Curandin, wenn und so oft es von nöthen, in allen ihren im und außerhalb Gerichts vorfallenden Angelegenheiten einräthig und beiständig sein; derselben Nothdurft, Nutz und Bestes, jederzeit treulich bedenken und befördern, auch alles andere dabei thun und verrichten, was sich nach Verordnung der Rechte gebühret und sonst einem getreuen Curatori zu thun eignet und oblieget. Daran geschiehet Unsere Meinung. Zu Urkund mit Unserm zu End aufgedruckten Kanzlei Secret besiegelt und geben zu Dresden, am 27sten Juni 1811. (L. S.)

Daß vorstehende Abschrift mit dem allhier produzirten Originale völlig gleichlautend befunden worden, solches wird nach beschehener Vergleichung hiermit attestiret.

Amt Dresden, den 3. Juli 1823.

(L. S.) **Carl Heinrich August Günther**, Act jur.

Schönefeld, am 7ten Juli 1823.

Erschien der Hoch- und Wohlgeborne Herr Herr **Franz** Botho Freiherr von Eberstein, Königl. Großbritannischer Kapitän von der Armee und Gemahl der hiesigen Erb-, Lehn- und Gerichts-Frau, welcher hiesigen Gerichten von Person und Dispositions-Fähigkeit wohl bekannt ist, und produzirte vorbefindliche Generalvollmacht, bekannte sich hiernächst auf Vorlesen zu deren Inhalte allenthalben, rekognoszirte seine darunter befind-

liche Namensunterschrift für richtig und eigenhändig, sowie das beigedruckte Siegel für den Abdruck seines führlichen Wappens und genehmigte auch zu dem Ende gegenwärtiges Protokoll auf Wiedervorlesen durchgängig.

Nachrichtl. uts.: (L. S.) **Paul Heinrich Küpper**, Actuar jud. juratus.
Friedrich Kern, Reg. jur.

Nachdem mein Bruder und General-Bevollmächtigter, Herr Hauptmann Wilhelm Carl Lorenz Freiherr von Eberstein, genannt v. Büring, am 28sten April d. J. zu Horla mit Tode abgegangen ist; so bestelle ich an dessen Statt meinen in Leinungen wohnenden Bruder, den Königlich Preußischen Major v. d. Armee, Herrn **Gustav** Adolf Freiherrn von Eberstein, zu meinem General-Bevollmächtigten (u. s. w. bis) Urkundlich habe ich mich eigenhändig unterzeichnet, und will mich zu dem Inhalte und zu meiner Unterschrift vor Gericht bekennen. So geschehen zu Schöneck bei Danzig, den 4. Juli 1823. (L. S.) Gelesen und genehmigt **Moritz Wilibald** Baron **v. Eberstein**, Major außer Dienst.

Verhandelt Schöneck, den 4. Juli 1823.

Es erschien heut der dem Gericht persönlich wohl bekannte, in seiner Rechtsfähigkeit, gerichtliche Handlungen vollgültig vorzunehmen, völlig uneingeschränkte Königl. Preuß. Major von der Armee, Ritter des eisernen Kreuzes, Freiherr Herr **Moritz** v. Eberstein hier, produzirt vorstehende auf den Königl. Preuß. Major von der Armee Freiherrn Gustav Adolph von Eberstein ausgestellte Generalvollmacht von heutigem Tage, und verlangt zum gerichtlichen Anerkenntnisse derselben verstattet zu werden. Diesem Antrag wurde Statt gegeben, dem Herrn Komparenten diese General-Vollmacht zur nachmaligen genauen Durchsicht vorgelegt. Nachdem diese bewirkt worden, und er auf die rechtlichen Folgen dieser weit umfassenden Mandats-Ertheilung aufmerksam gemacht worden war, erklärt er frei und nach reiflicher Erwägung: mein Verwandtschafts-Verhältnis und mein Vertrauen zu dem Machthaber rechtfertigen zureichend meine Willenserklärung.

Ich genehmige vorstehende Generalvollmacht ihrem ganzen Inhalt nach, werde mich nicht nur stets dazu bekennen, sondern ihn auch jederzeit genehmigen; erkenne die darunter befindliche Unterschrift und das Familien-Wappen für die meinigen an, ratihabire auch diesen selbstgelesenen Anerkennungs-Akt, und unterzeichne denselben eigenhändig **Moritz Willibald, Baron v. Eberstein,**
welches zu öffentlichen Glauben, unter Beidrückung des Gerichtssiegel, bezeuget wird.

Königl. Westpreuß. Land- und Stadt-Gericht.
Woit, (L. S.) **C. W. L. Mentzel,**
Land- und Stadtrichter. vereideter Protokollführer.

Da die Ämter Leinungen und Morungen durch Konvention vom 19. März 1808 zu dem neuerrichteten Königreiche Westphalen geschlagen worden waren und eine echte Jeromische Kreatur die Präfektur verwaltete, gleichfalls der „Maire" der Gutsherrschaft gegenüber sich fühlte, mit seinem Dreimaster und großen Rohrstocke mit dickem silbernen Knopfe, und zur Unterstützung jeder Auflehnung der nun freien „Staatsbürger" gegen ihre ehemalige patriarchalische Herrschaft bereitwilligst die Hand bot: so hatten sich die ehemaligen Gutsunterthanen und Erbzinsleute nicht nur der gesetzlich aufgehobenen ungemessenen Dienste, sondern überhaupt aller Dienste und aller Natural- und Geldabgaben ledig und überhoben erklärt. Als dann im Jahre 1817 Wilhelm die Verwaltung übernommen hatte, handelte er nicht nur seinem strengen, aber doch immer gerecht und anständig gesinnten Naturell gemäß, sondern glaubte es auch seinen Geschwistern und Vettern gegenüber schuldig zu sein, wenn er sofort auf Erfüllung der unterlassenen Leistungen drang. Aber unendlich viele Prozesse mußte er zu diesem Behufe anstrengen. Gustav übernahm von ihm 104 solcher kleinen Prozesse, welche er indessen gemäß seiner Milde und Rücksichtnahme, welche er den Verpflichteten gegenüber walten ließ, ohne seinen Geschwistern etwas zu vergeben, sehr bald durch gütliches Abkommen erledigte.

Nun war aber auch der große, damals schon über 240 Jahre alte Riesenprozeß in dem gräfl. mansfeldischen Kreditwesen, seitdem Preußen auf Grund der infolge des zu Wien am 18. Mai 1815 geschlossenen Friedenstraktats zu stande gekommenen Hauptkonvention v. 20. Febr. 1816 auch die zweite Hälfte der Grafschaft Mansfeld erhalten hatte, durch Dekret vom 17. Juni 1817 wieder aufgenommen worden. Der bestellte Konkurskurator in Eisleben erhielt zunächst die Aufgabe, Masse zur Befriedigung der Gläubiger zu beschaffen. Damit nun die unter den Hauptgläubigern obenan stehende Familie Eberstein einstmals mit ihren großen (vom Ober-Tribunal in dessen Sitzung am 25. Sept. 1855 als vollbegründet anerkannten) Forderungen einstmals befriedigt werden könnte, — wurde zuerst sie in Anspruch genommen; sie selbst sollte mit ihren Besitzungen beitragen zur Beschaffung von Masse! Es waren nämlich die Ämter Leinungen und Morungen als „wiederkäufliche“ Besitzungen erworben worden. Von diesem Wiederkaufsrecht wollte nunmehr der Konkurskurator Gebrauch machen, und zwar beanspruchte er die einfache Herausgabe der Güter und Forsten gegen den Kaufschilling von 1655 (Näheres oben S. 191 ff.).

Mit dem mansfeldischen Prozesse waren aber noch viele andere Angelegenheiten komplizirt. Vor allem aber verursachte ein Prozeß mit der Mansfeld-Eisleber kupferschieferbauenden Gewerkschaft enorm viel Last, Arbeit, Ärger und Ungelegenheiten. Trotzdem daß das von der Leinunger Kupferhütte produzirte Rohkupfer sehr gern gekauft und solchem der Vorzug vor dem ausländischen gegeben wurde, war jedoch nach dem Tode des Ober-Berghauptmanns Anton Gottlob v. Eberstein der Hüttenbetrieb durch falsche Maßnahmen und schlechte Verwaltung unrentabel geworden, so war z. B. der Hochofen der Kupferhütte unterhalb Leinungen so umgebaut worden, daß der an Quecksilberdämpfen reiche Rauch nicht wie früher thalabwärts, sondern thalaufwärts in den Ort schlug; nicht nur alle Fensterscheiben wurden gänzlich undurchsichtig, sondern es verlor das Vieh dadurch auch die Zähne. Ferner waren die Erze nicht rein ausgeschmolzen und ein kolossal hoher Schlackenberg von unausgeschmolzenen Erzen aufgefahren. Nach langer Zeit solcher Wirthschaft mußte am 1. Aug. 1812 die Ebersteinische Kupferhütte zu Leinungen für einen Spottpreis an die Eisleber Berggewerkschaft verkauft werden (s. S. 196, Anm.). Aber größere Schädigung und größeres Ungemach brachten die weiteren Folgen mit sich, welche sich an jenen Verkauf knüpften. In die Verkaufsurkunde über das Bergwerk war auch die Klausel mit eingefügt worden „nebst Holzgerechtigkeit“. Diesem Ausdrucke Holzgerechtigkeit wurde nun eine ganz eigenthümliche, weitgreifende Auslegung gegeben. Da vom Feldmarschall Ernst Albrecht v. Eberstein an die Besitzer der Güter, der Forsten und der Kupferhütte im Allgemeinen dieselben Personen waren (nur die Töchter waren von dem Mitbesitze an dem Bergwerke ausgeschlossen), so fiel es materiell nicht ins Gewicht, daß die Forstrechnungen in der alten Weise nach dem alten Schema fortgeführrt wurden. Diesem Schema zufolge waren die Preise — welche innerhalb der Familie nicht zur Ausgleichung kamen — nach der alten mansfeldischen Holzordnung v. J. 1587 ausgeworfen worden, und zwar das Malter Buchenholz mit 18 guten Pfennigen und der Acker Unterholz zu 2 Thlr. In den Holzrechnungen stand nun nach Aufführung der jährlichen Natural-Einnahme unter Natural-Ausgaben: an das Gut Gr.-Leinungen so und so viel, desgl. an das Gut Morungen 2c., zuletzt an die Kupferhütte 2c. Infolge Dammbruchs des in der Nähe Morungens hoch gelegenen Kunstteiches war der ganze Ort mit einer gefährlichen Überschwemmung heimgesucht worden, sogar bis in das Erdgeschoß des Schlosses war das Wasser gestiegen und hatte hier die in Repositorien befindlichen Akten mit rothem Schlamm durchdrängt, sogar eine große Partie hinweggeschwemmt. Diese letztern, welche besonders aus alten Forstrechnungen bestanden, waren von Ortseinwohnern aufgefischt und auf Horden getrocknet worden. Eine große Partie wurde aber nicht zurückgeliefert und kam später auch in die Hände der Gewerkschaft, welche daraus ihren Anspruch auf jährliche Lieferung des erforderlichen Holzes zum Verkohlen aus den Amtsforsten zu jenen Spottpreisen deduzirte. Die Amtsinhaber wurden zu allem verdammt, ja selbst zu einem Schadenersatze seit 1813. Während des angestrengten Prozesses nun

mußten nicht allein in den Eberstein'schen Forsten für die Gewerkschaft Kohlen gemeilert werden, sondern es kamen auch zu dem jährlichen Anschlagen im Auftrage des Kurators der gräfl. mansfeld. Konkursmasse ein königlicher und überdies im Auftrage der Gewerkschaft ein gewerkschaftlicher Oberförster. Beide ließen sich von der Hoffnung bestimmen, daß über kurz oder lang der Eberstein'schen Familie die Forsten entzogen werden würden, und vollführten das Anschlagen daher nicht, wie es die bisherige und rationelle Forstwirthschaft gebot, sondern sie ließen viele alte Bäume überständig, uralte starke Eichen sogar anbrüchisch werden. Nachdem nun zwar durch Königliche Huld die Güter im Besitze der Familie geblieben waren, hielt es doch Gustav bei dem damaligen Gerichtsverfahren und bei dem Vorhandensein jener zweideutigen Klausel für gerathen, auf einen ihm von der Gewerkschaft vorgeschlagenen Vergleich einzugehen: auf Abtretung von fast der Hälfte des bestbestandenen, prachtvollen Buchen- und Eichen-Mittelwaldes. Zur Ausführung kam dieser Vergleich aber erst 1838, nachdem Gustav schon 4 Jahre vorher sich von den Geschäften zurückgezogen hatte.

Seit 1782 war der Eberstein'schen Familie ein Theil der Nutzungen ihrer Waldungen widerrechtlich entzogen worden. Nachdem aber die v. Eberstein bei Sr. Majestät dem Könige Beschwerde geführt hatten, erhielt der Major Gustav v. E. von der Regierung zu Merseburg die Aufforderung, auf der Regierungs-Hauptkasse die angesammelte Summe von ca. 20 000 Thlrn. in Empfang zu nehmen (s. oben S. 202).

Während der Führung der General-Vollmacht seiner Geschwister durch Gustav boten nicht nur die Mansfeld'schen Besitzungen, wie vorstehend angedeutet, der Verwaltung vielfache und nicht leicht zu behebende Schwierigkeiten; es geschah solches fast in gleichem Maße von den Stammbesitzungen in Gehofen aus. Und es herrschte ein ewiges Gehen und Kommen im Leinunger Schlosse; interessirte und uninteressirte Betheiligte, Behörden und Private verkehrten da in buntem Wechsel, und über ein Jahrzehnt hatte Gustav sich den daraus erwachsenden Mühsalen und Beschwerlichkeiten, die nicht nur die leibliche Gesundheit, sondern auch den Kopf und das Gemüth in angreifender Weise in Anspruch nahmen, zu unterziehen. Über „vergangene Zeiten" schreibt 1. Sept. 1884 der damalige 80jährige Senior der Familie Ernst Frhr. v. Eberstein auf Buhla:

Es waren oft schöne Tage, auch schwere sorgenvolle; die jetzt Besitzenden können sich gar nicht in solche Lagen versetzen, die Dein Vater und ich durchgemacht haben. Dein Vater war der Kommandeur, ich sein Adjutant. Persönlich war er mir mehr als Vater. Über die Jahre 19, 20, 21 will ich weggehen; da lebten wir ruhig und friedlich. 1823 starb Onkel Wilhelm, und Dein Vater übernahm die Geschäfte und ich die Ökonomie. „Die Geschäfte" sagt sich leicht so hin, aber bedenke, daß eine große Anzahl Prozesse im Gange waren. Ein Advokat in Hettstedt hatte allein genug mit der Sache Leinungen-Horla zu thun. In der Ökonomie war es nicht besser, Pferde genug, aber kein Scheffel Hafer, kein Schrot fürs Vieh und kein Korn zu Brod. Die Prozesse wurden nach und nach durch Vergleich geschlichtet, aber mit Geldopfern. Außerdem waren die großen Prozesse, die in Naumburg geführt wurden, mit der Mansfelder Gewerkschaft und dem Fiskus. Wenn im Holze angeschlagen wurde, stellten sich zwei Königliche Beamte dazu ein, später kamen diese Herren wieder, um nachzusehen, daß wir keine nichtangeschlagenen Bäume gehauen hatten. Wenn nun das überstanden war, kam auf einmal ein Arrestbefehl über das Holz, und es sollte nichts abgefahren werden. Nur unter der Hand konnten wir verkaufen; kaum hatten wir freien Athem, da legte wieder die Gewerkschaft Arrest an. Wer diese Zeit nicht mit durchgemacht hat, kann sich von den damaligen Verhältnissen keinen Begriff machen. Deinem Vater mit seiner Ruhe und Überlegung ist es allein zu danken, daß alles nach und nach beigelegt wurde. — Auch die Wirthschaft brachte nichts ein, denn 1 Scheffel Roggen kostete 15 Groschen, 1 Schffl. Hafer 6 Gr., ein Kalb 1 Thlr.; dies weisen meine alten Bücher aus. Diese Preise waren

natürlich auch in Gehofen, der alte Hammer erklärte sich bankerott, zahlte kein Pachtgeld, er ließ die Wirthschaft stehen, wir setzten einen Wirthschafter dahin und schrieben eine neue Verpachtung in den Blättern aus, der Termin war in Wallhausen und siehe da, kein Mensch bot nur einen Pfennig. Es wurde ein neuer Termin angesetzt, doch zuvor einigte sich Dein Vater mit Hammer. Die übrigen Herren Mitbesitzer verlangten ihr Geld, aber keiner wußte, was es für Mühen und Sorgen herbei führte, was für saure Wege gemacht und unangenehme Briefe gelesen werden mußten. Hierzu kam noch, daß Deines Vaters Sekretär Zimmermann, der auch Rechnungsführer von Gehofen war, sich erschoß, nachdem er die Kasse stark angegriffen hatte.

Den Domhof anlangend, so war derselbe in der Subhastation erstanden worden; da aus Halsstarrigkeit der Lehnskurie für die zur Behauptung des Gutes nöthigen Kapitale keine Sicherheit gegeben werden konnte, so benutzte der Amtsschösser Osterloh in Sangerhausen, da er selbst auf billigen Kauf des Gutes spekulirte, unsere Verlegenheit und bewirkte durch Intriguen, daß ein Kapital nach dem andern gekündigt wurde, so auch das auf Leinungen stehende Hohenthal'sche. Nun verschaffte zwar derselbe Herr wieder Geld, aber gegen so hohe Zinsen, daß es nicht mehr zu ertragen war. Der Domhof wurde wieder verkauft, und es stellte sich hinterher heraus, daß ein Posten zweimal berechnet war, was einen neuen Prozeß hervorrief.

Dies ist nur ein kleiner Abriß der damaligen schweren Verhältnisse, die Dein guter Vater treulich, redlich und umsichtig durchgemacht hat. Es liest sich leicht, aber man muß es mit erlebt haben.

Mit vollendetem elften Jahre der Geschäftsleitung, zu Johanni 1834, legte Gustav dieselbe nieder und übertrug sie auf seinen Neffen W. A. Ernst v. Eberstein, dem er auch die Pachtung der zum Schlosse gehörigen Ökonomie abtrat. Und am 6. Januar 1835 verkaufte Gustav seinen ihm mit $^1/_7$ eigenthümlich zugehörigen Allodial-Antheil an dem Amte Groß-Leinungen mit Horla samt allen Zubehörungen, Rechten, Forsten und allen denjenigen Grundstücken und Nutzungen, welche bis dahin zu dem Allodialvermögen der Eberstein-Dillenburger Branche gehört hatten, an seinen eben genannten Neffen Ernst.

Nr. 120. **Gutachten des Justiz-Kommissars Wilke über die Gültigkeit der Bestimmungen des Vertrags vom 13. Juli 1718.**

Am 24. Okt. 1717 verstarb der Oberstwachtmeister und Berghauptmann Christian Ludwig v. Eberstein mit Hinterlassung mehrerer Güter, wozu unter andern die Allodialgüter Leinungen und Morungen gehörten. Die sieben Söhne desselben schlossen unterm 13. Juli 1718 einen Erbvergleich, in welchem sie die verschiedenen Besitzungen ihres Vaters unter sich nach dem Lose vertheilten und dabei sub 11 des gedachten Rezesses „für sich und ihre Lehnsfolger, Erben und Erbnehmer" festsetzten: „daß, wenn jemand unter ihnen sieben sich anderweitig bessern Vortheil schaffen könne, und um deswillen oder aus andern Ursachen das ihm zugefallene Theil verkaufen wolle, so sollte er seinen Brüdern Ein Jahr vorher solches anzeigen, der binnen $^1/_2$ Jahreszeit sich resolviren soll, ob er solches vor den Preis, wie es in den Anschlägen steht (als welcher ein beständiges Fundament unter ihnen, nicht aber gegen Fremde, sein und ewig verbleiben solle) excl. der erweislichen Meliorationen gegen baare Bezahlung annehmen wolle. Nach welchem halben Jahres-Verfluß die übrigen Herren Brüder auch ein halbes Jahr zu delibriren haben, ob jemand es kaufen will; nach dessen fruchtloser Endigung aber soll ein jeder Macht haben, das Seine, an wen er will und wie hoch er will, zu verkaufen".

Gegenwärtig befinden sich die Güter Leinungen und Morungen in dem Besitze der Kinder resp. Kindeskinder des damaligen Annehmers und theilen sich hiernach 7 Linien in die Revenüen von Leinungen und Morungen.

Unter den Mitbesitzern befindet sich auch die Frau Baronesse von Eberstein auf Schönefeld, Brachstedt und Altrhoda nebst ihrer Fräulein Tochter, welche aus dem gemeinschaftlichen Besitze jetzt zu scheiden wünschen, und es entsteht daher die Frage: in welcher Weise sie noch durch den Rezeß von 1718 gebunden seien. Bei Beurtheilung dieser Frage wird zuvörderst zu untersuchen sein:

1. Welches Rechtsgeschäft gingen die Gebrüder von Eberstein in § 11 des Rezesses von 1718 ein?
2. Sollte die Bestimmung in diesem Vertrage von 1718 für alle nachfolgenden Geschlechter gelten?

Es ist in der gedachten Verfügung der Gebrüder von Eberstein untereinander nichts weiter als ein Vorkaufsrecht, welches sie sich wechselseitig für den Fall, daß einer das ihm durch das Los zugefallene Gut verkaufen wolle, einräumten, zu finden, und sollte demjenigen Bruder, dem der beabsichtigte Verkauf angezeigt würde, eine halbjährige Frist darüber: ob er das Vorkaufsrecht nach dem Anschlage ausüben wolle, zustehen. Zwar enthält der Eingang zu diesem § 11 die Bestimmung: „daß die Brüder dies nicht bloß für sich, sondern auch für ihre Erben und Erbnehmer festsetzten". Und es wird ferner in der Parenthese gesagt: „daß die Anschläge als beständiges Fundament unter ihnen sein und ewig verbleiben sollten".

Indessen läßt sich hieraus noch keineswegs folgern: „daß für die heut im Besitz befindlichen Successoren und Erben von Familiengliedern noch dieselben Bestimmungen in Betreff des Vorkaufsrechts und der Anschläge gültig seien". Denn 1) haben die 7 Brüder von Eberstein nur für sich selbst „das Vorkaufsrecht ausbedungen, keineswegs aber auch allen nachfolgenden Familiengliedern dasselbe ausgemacht"; 2) sagen sie auch in Betreff der Anschläge nur ausdrücklich: „daß sie unter ihnen als beständiges Fundament gültig bleiben sollten". Sie gedenken also hierbei ihrer Nachkommen nicht, und da bekanntlich der Preis des Grund und Bodens im Verhältnisse zu dem Werthe des Geldes sich im Laufe der Zeit verändert, so würde auch eine solche ewige Preisbestimmung in sich selbst widersinnig sein, wenn man diese für die 7 Brüder geltende Bestimmung auf alle nachfolgenden Geschlechter und Successoren derselben beziehen wollte.

Es ist also auch hier der ganz bestimmten Wortfassung gemäß daran zu halten, daß die Gebrüder von Eberstein nur unter sich ein- für allemal den damals angenommenen Anschlagspreis gelten lassen wollten, sowie sie auch nur sich wechselweise das Vorkaufsrecht einräumen. Dieses letztere folgt gleich aus den Eingangsworten: „daß, wenn jemand unter ihnen sieben sich anderweitig bessern Vortheil verschaffen könnte".

Man könnte nun hierauf einwenden, „daß bei der eben gemachten Auslegung die Bestimmung im Eingange: „§ 11. haben gesamte Herrn Brüder vor sich, ihre Lehnsfolger, Erben und Erbnehmer sich mit einander dahin verglichen" keinen Sinn haben würde, da doch hier auch ausdrücklich von den Nachfolgern die Rede sei"; indessen steht diese Bestimmung keineswegs leer da! Denn auch die Nachfolger, Erben und Erbnehmer dieser kontrahirenden sieben Gebrüder von Eberstein sollten an den Vertrag gebunden sein, doch nur dergestalt, daß, so lange Einer von den sieben Brüdern lebe, auch keiner der Nachfolger oder Erben eines früher verstorbenen Bruders seinen Antheil verkaufen dürfe, ohne vorher dem noch am Leben befindlichen Bruder (von den 7 paciszirenden) die halbjährige Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts nach den Anschlägen, welche damals bei der Theilung zum Grunde gelegt waren, zu verstatten. Jetzt aber, da alle Theilnehmer bei dem Rezesse vom Jahre 1718 längst verstorben sind, ist von einem noch bestehenden Vorkaufsrechte nicht die Rede. Der Unterzeichnete ist daher der Meinung, daß die Bestimmungen des Vertrags vom Jahre 1718 den Verkauf von Lein- u. Morungen an jeden Dritten auf keine Weise hemmen können.
Halle den 20. Junij 1841.

Der Justiz-Commissarius
Wilke.

B. Amt Morungen.

Bei der brüderlichen Theilung erhielt August **Christian** Wilhelm v. Eberstein seinen Antheil an dem Amte Morungen durch das Dorf und Vorwerk Morungen mit allen Pertinenzien, Rechten, Freiheiten, Diensten, Zinsen und Gefällen, die Jurisdiktion darüber, auch $^1/_4$ der hohen und niedern Jagden und der Amts-Forsten.

Nr. 121. **Herrn Christian's Anschlag.**		fl.	Gr.	Pf.
2)	Die Wohngebäude, Scheuern und Ställe zu Morungen	1200	—	—
5)	$7^{1}/^{2}$ Hufe ritterfrei Land à 550 fl.	4125	—	—
7)	27 Acker Wiesenwachs zu Morungen à 35 fl.	945	—	—
11)	Der Garten zu Morungen	90	—	—
13)	Vor die Pferde-Frohndienste 19 Tage à 10 Gr. 6 Pf., thut 9 fl. 10 Gr. 10 Pf., am Kapital	190	—	—
15)	Handfrohndienste zu Groß-Leinungen nach Morungen à 1 Gr. 6 Pf., thut	200	—	—
17)	43 Tage Hintersättler-Dienste Handfrohne à 1 Gr. 6 Pf., zu Morungen 3 fl. 1 Gr. 6 Pf.	61	—	—
17)	22 Tage Hausgenossendienste à 1 Gr. 6 Pf., thut 1 fl. 12 Gr. 6 Pf.	32	—	—
19)	Die Baudienste nach Morungen	50	—	—
91)	141 Stück Michelshühner zu Morungen à 2 Gr., thut 13 fl 9 Gr.	268	10	6
78)	15 Schffl. 2 Viertel Zinshafer zu Morungen à 5 Gr., thut . .	73	15	—
20)	Die Schäferei zu Morungen à 25 fl., thun	500	—	—
24)	Dienstgeld zu Morungen à 27 fl., thut	540	—	—
28)	Wiesenzins zu Morungen à 11 Gr. 6 Pf.	11	—	—
37)	Erbzins zu Morungen à 1 Gr. 2 Pf.	1	—	—
46)	Lehngelder zu Morungen wenigstens jährlich 10 fl.	200	—	—
98)	Brennholz anderthalb Viertel der Nutzung exclusive Darr und Brauholz, so nach Leinungen gehöret	300	—	—
101)	Kohlenholznutzung von der Leinung und Eisleb. Hütten zum 4. Theil	1250	—	—
97)	Hohe und Niedere Jagden zum 4. Theil	200	—	—
100)	Der Teich zu Morungen	216	—	—
58)	Cavillergeld à 3 fl. 1 Gr.	61	—	—
55)	Strafgeld zu Morungen ein Jahr ins andere 6 fl. 5 Gr. . . .	125	—	—
44)	Ein und Abzuge Geld von Morungen wenigstens jährl. 1 Person à 10 Gr. 6 Pf.	10	—	—
42)	Von wenigstens einem neuen Tischtuch zu Morungen jährl. 1 fl. 3 Gr.	22	18	4
50)	Siegelgeld zu Morungen wenigstens von 5 Briefen	14	—	—
59)	6 Paar Erntehandschuhe zum Drittel à 1 Gr. 6 Pf.	9	—	—
85)	11 Gänse zu Morungen à 6 Gr., thut 3 fl. 3 Gr. am Kapital	63	—	—
	fl.	10758	1	10

Davon gehen ab: 2 fl. 6 Pf., so vermöge des Vergleichs denen Unterthanen zu Morungen gegeben werden, thut . . . . . . fl. 46

2 Michelshühner, so der lieben Mama gegeben werden . . . . . „ 23

fl. 69

Diese von 10758 fl. 1 Gr. 10 Pf. abgezogen bleibt an Morungen 10689 fl. 1 Gr. 10 Pf.

Muß zu seiner Erbportion haben	10756 fl.	— gr.	— Pf.
Bekommt an Morungen laut Anschlag	10689 „	1 „	10 „
Von Leinungen	66 „	19 „	2 „
Sa.	10756 fl.	— gr.	— Pf.

Lt. Kaufs d. d. Neuhaus 24. Juni 1720 acquirirte Christian v. Eberstein für 11000 Mfl. (5000 baar und 6000 Lehnstamm blieben darauf stehen) von seinem Bruder Karl den Theil des Amts Morungen, welcher diesem bei der brüderlichen Theilung zugefallen war, als das Dorf und Vorwerk Horla mit aller Jurisdiktion, auch allen dazu gehörigen Pertinenzien, Lehnen, Zinsen, Diensten und Gefällen [1]) und den 4. Theil von den Jagden und Forsten der Ämter Leinungen und Morungen wiederkäuflich zunächst nach 9 Jahren, und falls die Wiedereinlösung nach dieser Zeit nicht erfolgen sollte, alsdann von 6 zu 6 Jahren (s. oben S. 246).

Wegen der Horla'schen Lehnstammszinsen einigte sich der Jägermeister Christian v. Eberstein am 18. März 1741 mit seinem Neffen Joh. Karl Friedr. Frhrn. v. Eberstein (dem Sohne des 3. Nov. 1725 zu Dillenburg † Ober-Jägermeisters Karl Frhrn. v. E.) in folgender Weise:

Nr. 122.

Die Lehnstamms-Interessen wegen des erkauften Vorwerks Horla von dem sel. Herrn Jägermeister von Eberstein zu Dillenburg betragen sich von Johanni 1720, als es erkauft: 300 fl. (näml. Mfl.) Johanni 1721, 300 fl. Johanni 1722, 300 fl. Johanni 1723, 300 fl. Johanni 1724, 300 fl. Johanni 1725, 150 fl. von Johanni 1725 bis Neujahr 1726, Summa 1650 fl. Hierauf sind bezahlt:

	fl.	Gr.
den 24. Junij 1722 laut Quittung baar	600	—
„ 23. Julij 1722 laut Postschein von Nordhausen	228	12
„ auf Ordre des sel. Herrn Jägermeisters an Hrn. Bennecken in Leipzig den 23. Jan. 1723.	71	9
„ 15. 9bris 1723 laut Postschein	228	12
„ 17. 9bris 1724 laut des sel. Herrn Jägermeisters Brief . . .	228	12
im Januario 1725 an Hrn. Bennecke laut Schein	57	3
den 15. Julij 1725 laut Postschein Sangerhausen	114	6
„ 4. Maij an Hrn. Bennecke laut Schein 1727	153	—
Summa	1681	15

Von vorstehenden gezahlten 1681 fl. 15 Gr., die nur bis Neujahr 1726 an meinen sel. Herrn Bruder, den fürstl. dillenburg. Ober-Jägermeister **Karl von Eberstein** zu zahlen schuldig gewesene 1650 abgezogen, habe ich zu Endes Unterschriebener zu viel gezahlt 31 fl. 15 Gr., welche 31 fl. 15 Gr. als eine von meinem sel. Herrn Bruder zurückgelassene Schuld anzusehen ist und von denen sämtl. Erben durch ihren Herrn Vormund von deren Intraden bezahlt werden müssen.

Berechnung mit meinem Vetter, den Hrn. Fähndrich **Karl von Eberstein** wegen der 300 fl. Lehnstamms-Interessen, wovon derselbe von Neujahr 1726 zu seinem dritten Theil haben soll:

50 fl. von Neujahr 1726 bis Johanni 1726,
1400 „ von Johanni 1727 bis mit Johanni 1740,
Summa 1450 fl., und empfangen hat:

den 31. Xbris 1735 laut Quittunge	56 fl.	3 Gr.
„ 2. „ 1737 „ „	160 „	— „
Anno 1740 von dem Herrn Grafen vor mich der Hr. Fähndrich erhalten	114 „	6 „
Summa	331 fl.	9 Gr.

1) 7 Hufen 10 Acker Land, 107 Acker Wiesen, $^{5}/_{8}$ Acker Grabeland am Vorwerke, 68 Tage Pferdefrohndienste, 85 Tage Hintersättler- und Hausgenossendienste, Baudienste, Schäferei, Teich; dann 75 fl. 17 Gr. 1 Pf. Dienst-, Hufen-, Schnitter-, Pfingstkuh-, Lehn-, Straf-, Siegel-, Ein- und Abzugs- und Caviller-Gelder, Wiesen- und Teichzins und Michaelisbote; ferner 176 Scheffel 1 Viertel 1 Metze Hafer, 28 Fastnachts- und $28^{1}/_{4}$ Michaelishühner, 1 Gans, 2 Stück Salz, die Tischtücher von Sterbefällen und 6 Paar Erntehandschuh; endlich von der Mühle zu Horla 17 fl. 3 Gr. Erbzins, 10 Scheffel Roggen und 10 Scheffel Gerste.

Diese 331 fl. 9 Gr. von der vorstehenden Summa als 1450 fl. abgezogen, behält der Hr. Fähndrich zu fordern 1118 fl. 12 Gr.

Nachdeme ich heut dato mit meinem geliebtesten Vetter Herrn **Karl von Eberstein,** königl. preuß. kurfürstl. brandenb. Fähndrich von den Dragonern, mich wegen seines auf meinem von seinem sel. Vater, auch Herrn Karl von Eberstein, den 27. Jan. (24. Juni) 1720 erkauften Gut **Horla** haftenden Lehnstammes, den er zum dritten Theil jährlich von Neujahr 1726 an mit 100 fl. Meißn. oder 87 Thlr. 12 Gr. zu genießen hat, welches 1450 fl. bis Johanni 1740 ausmacht, wie obsteht, berechnet und zum Grund aus folgendermaßen verglichen: 1) Weilen sich gefunden, daß ich ihme darauf nur 331 fl. 9 Gr. incl. einhundert Thaler, so ihm mein Herr Bruder, der Graf vor mich den . . . . 1740 geschickt, bezahlt habe, einfolglich ich noch eilfhundert achtzehen Gülden 12 Gr. ihme restire; 2) so habe ihme hiebei anheut weitere zweihundert achtzehen Gülden 12 Gr. baar darauf bezahlet, also daß ihme deshalber bis und mit gedachtem Johanni 1740 mehr nicht als neunhundert Gülden rückständig verbleibe; 3) wie ich dieses von solcher Zeit an als ein zinsbares Kapital agnoscire, als verspreche; 4) hierdurch sub hypotheca bonorum, und zwar specialissime seines väterlichen wiederkäuflichen Gutes **Horla,** obenbenanntem meinen Herrn Vetter **Karl von Eberstein** nicht allein das Kapital der 900 fl. ehrlich und redlich in gangbaren giebigen Münzsorten baar zu verschaffen, sondern auch 5) bis zur völligen Bezahlung mit 5 p. Cento zu verinteressiren. 6) Haben wir uns beiderseits dahin verglichen, daß, weil die Abführung solcher jährl. 100 fl. nicht allezeit accurat geschehen, ich gedachtem meinem Herrn Vetter deshalber noch besonders überhaupt einhundertfünfzig Meißn. Gülden geben sollen, welche ihm auch wirklich baar hiermit bezahlt habe. 7) Gleichwie nunmehr benannter mein Herr Vetter dahingegen alle weitern Ansprüche solcheswegen auf das feierlichste, rechtsbeständigste und rechtserforderlichste sich auf ewig wohlbedächtig ergiebet (im Entwurfe steht begiebt). 8) Also hat er auch über diese ihm diesfalls überhaupt bezahlten 150 fl. sowohl, als über die abschläglich der jährlichen 100 fl. ihme dato ebenmäßig baar erlegten 218 fl. 12 Gr. auf das rechtkräftigste unter ausdrücklicher renunciation der Ausflucht non numeratae vel non acceptae pecuniae solenniter quittiret, ich aber 9) ausdrücklich verheißen, ihme nicht allein mit Abtrag des Kapitals auf die verglichenen Termine treulich inne zu halten, sondern auch 10) die currenten jährl. 100 fl. von Johanni 1740 an richtig abzuzahlen und mit dem Johanni 1741 von neuem gefälligen 100 fl. solcher Zeit den richtigen Anfang zu machen und damit treulich von Jahren zu Jahren zu continuiren, alles treulich sonder Gefährde. 11 tens und schließlichen sind beiderseits resp. Herrn Vettern mit vorstehend-obiger Berechnung von Johanni 1720 bis dahin 1740 wohl zufrieden, renunciren dahero allen An- und Zusprüchen, so dieser Rechnung zuwider laufen möchten, vor sich und ihre Nachfolger in beständigster Rechtsform auf ewig mit nochmaliger Versprechung, daß ich der **Hof- und Jägermeister** sowohl den Rückstand derer neunhundert Gülden Kapital cum Interesse von Johanni 1740 auf gesetzte und veraccordirte Termine nicht nur jedesmalen richtig bezahlen, sondern auch die meinem Herrn Vettern jährl. einhundert Gülden Lehnstamms-Interesse allzeit Johanni richtig abführen will. Wogegen ich, der **Fähndrich,** nachdem ich mein 21stes Jahr passiret und **meine Majorennitaet erlanget,** diese Rechnung nochmalen acceptire und wegen der darinnen gezahltbenannten Gelder meinem hochgeehrtesten Herrn Oheim hiermit nochmalen auf das rechtbeständigste quittire.

Urkundlich ist dieses in duplo ausgefertiget und zu mehrerer Festhaltung von beiderseits Herrn Contrahenten eigenhändig unterschrieben und mit ihrem angebornen Petschaft bekräftiget, wovon ein jeder ein Exemplar zu sich genommen.

So geschehen Herzogen Rotha (Harzgerode), den 18. Martii Ao. 1741.

(L. S.) **August Christian Wilhelm v. Eberstein.**
(L. S.) **Carl von Eberstein.**

NB. Unter dem von dem Grafen Ernst v. Eberstein gefertigten Entwurfe steht: „Wann vorstehende Puncte, wie ich glaube, so verabredet sind, so finde vor meine Person bei diesem Project nichts zu erinnern. Groß-Leinungen, den 15. März 1741. G. H. Hilgard.“

Nach des Jägermeisters Tode besaßen seine 3 Söhne Hauptm. Friedrich, Major H. K. W. und Baron Gottlob Morungen und Horla in Gemeinschaft. Horla wurde 10. April 1778 von dem obengenannten Joh. Karl Friedr. Frhrn. v. Eberstein wieder eingelöst. Im Jahre 1781 überließ der Hauptmann sein $^{1}/_{3}$ Antheil an Morungen seinen beiden Brüdern, dem Major und dem Baron Gottlob. In seinem Testamente d. d. Wettin, 18. Mai 1800 publ. 8. Nov. 1805 setzte der Major zu seinen Erben ein: seinen Bruder Friedrich, dessen Frau und Kinder. Der Major, der die Hälfte von Morungen besaß, hatte mit seinem Stiefbruder Gottlob, der seit 1791 auch Rotha nebst $^{1}/_{4}$ der Forsten allein proprio jure besaß (s. oben S. 281), einen Pacht- und Kaufkontrakt abgeschlossen, worin er letzterem gegen 7000 Thlr. seine Hälfte von Morungen cedirt, sich aber bei seinen Lebzeiten sein Eigenthumsrecht daran vorbehalten und mit einem geringen Pachtgelde vorlieb genommen hatte. Gottlob starb aber eher, als der alte Major, der nun den mit ersterem abgeschlossenen Vertrag in dem Augenblicke zurücknehmen wollte, als ihn der Tod ebenfalls ereilte. Die Jägermeisterin v. Eberstein, welche behauptete, alles von ihrem Sohne Gottlob geerbt zu haben, auch die annullirten Verträge, setzte sich nun in den Besitz auch der von dem Major innegehabten Hälfte von Morungen, während des Majors Neffen auf dem Marsche gegen Frankreich begriffen waren, und zahlte dann den Erben des am 23. Okt. 1805 zu Wettin † Majors v. Eberstein 7000 Thaler aus.

Nr. 123. **Schreiben des Karl Christian Heinr. Wilh. v. Eberstein (Sohn des Hauptm. Friedrich v. Eberstein) an den Hof- und Justitien-Rath Wilhelm Frhrn. v. Eberstein d. d. Leinungen am 22. Okt. 1807.**

„Hoch- und Wohlgeborener Herr Hof- und Justiz-Rath, Insonders Hochgeehrtester Herr Vetter! Ew. Hochwohlgeboren erlauben mir gewiß einige Augenblicke der Unterhaltung, wenn ich Denenselben zu versichren die Ehre habe, daß das innigste Vertrauen, welches Sie mir und meiner ganzen Familie stets einflößten, mich zu dieser Freiheit veranlasset.

Seit einigen Jahren bin ich mit meiner Stiefgroßmutter, der Frau Ober-Jägermeisterin v. Eberstein, in eine Menge von Streitigkeiten, Prozesse und Unannehmlichkeiten verwickelt. Der Tod meiner beiden Onkels berechtigen mich zu Forderungen, die theils in den alten Familien-Rezessen, zum größten Theile aber in den Verträgen jener Onkels gegründet waren. Die gute Frau Großmutter konnte und vermag bisher immer noch nicht das Meinige von dem Ihrigen zu trennen, und so ist es gekommen, daß sie den auf Morungen haftenden Lehnstamm von 6000 Mfl. nicht allein verleugnet, sondern es auch zu einem förmlichen Prozesse hat kommen lassen. Wie weit sie damit kommen wird, muß die Erfahrung entscheiden. Soviel Anforderungen ich nun durch die erwähnten Gründe zu machen veranlaßt bin, soviel Einwendungen von ihrer Seite, und ebenso viel Prozesse würden entstehen müssen, wenn ich nicht berücksichtigte, daß ich kein Krösus bin, um ein Heer von Advokaten zu besolden. Zwei Prozessen, die zwischen uns obwalten, konnte ich indessen trotz aller Mäßigung nicht aus dem Wege gehen. Jenem, den ich Ew. Hochwohlgeboren zu erwähnen die Ehre hatte, und einem zweiten über den Refus des dem Major schuldigen Reluitions-Kapitals von Horla.

Der Major v. Eberstein, der die Hälfte von Morungen besaß, machte en bon homme mit seinem Stiefbruder einen Pacht- und Kaufkontrakt, worin er letzterem nach seinem Tode gegen 7000 Thlr. seine Eigenthumsrechte cedirte. Sie erlauben mir, über diesen Vertrag etwas ins detaille zu gehen, indem mich dessen Erörterung zu der gehorsamen Bitte führet, Dero geläuterten und so richtigen Einsichten in Anspruch zu nehmen.

Eine der ersten Bedingungen in jenem Kontrakte war die, daß sich der Major, so lange er leben würde, sein Eigenthumsrecht und den Besitzthum von seiner Hälfte an Morungen vorbehielt. Er nahm unter dem Namen eines Pachtquantums mit der sehr mäßigen Pension von jährlich 250 Thlr. vorlieb. Die unbeständigen Götter des menschlichen Lebens und irdischen Willens hatten beschlossen, aus ihrer zeitlichen Rechnung

einen Anachronismus zu machen, indem der hoffnungsvolle Philosoph, Freiherr Gottlob v. Eberstein, zu aller Erstaunen und Bedauern die Blüthen seines Lebens eher zu Grabe trug, als es den Parzen gefiel, den martialischen Lebensfaden des alten Majors der Ewigkeit anzuknüpfen. Jetzt war guter Rath theuer, indem nun der Major immer noch Eigenthümer seiner Hälfte von Morungen blieb und seine Ansprüche in dem Augenblicke, sowie den Vertrag zurücknehmen wollte, als ihn der Tod ebenfalls zu seinen Vätern berief. Nichts wäre natürlicher gewesen, als daß ich und meine Familie als natürliche Erben von dem Major auch die Hälfte von Morungen hätten statt der uns ausgezahlten 7000 Thlr. ererben müssen. Mein Bruder und ich waren zu diesem Zeitpunkte auf dem Marsche gegen die Franzosen begriffen und wir mußten ruhig zusehen, wie sich die Frau Ober-Jägermeisterin mit ihrem Geschäfts-Genius Herrn Witschel auch in den Besitz der Hälfte versetzte. Was konnte ich in der Abwesenheit dagegen und gegen den beliebigen Grundsatz machen, den mir die Frau Jägermeisterin entgegnete, indem sie behauptete, alles von ihrem unvergeßlichen Sohne, auch die annullirten Verträge sogar ererbt zu haben. Ich kannte damals das eiserne Gemüth meiner Frau Großmama noch nicht in dem Grade, als mir die Erfahrung es späterhin gelehret hatte, und ich erschien mit bittenden Vorstellungen vor ihrer Güte. Leider wurde ich aber von der Allgewalt ihrer Eigenthumsliebe auf eine Art zurückgescheucht, welche mir es verbot, mir von ihrer gütigen Seite mein Eigenthum und meine Ansprüche zu erkämpfen.

Wenn ich nun so frei war, Ew. Hochwohlgeboren die Beschaffenheit und den Hergang der Ereignisse unbefangen und der Wahrheit entsprechend zu erzählen, was werden Hochdieselben mir darüber und über den Umstand rathen, welchen der Major in seinem Kontrakte unumstößlich verwob: daß wenn auch sein Bruder seinen Antheil erb- und eigenthümlich nach seinem Tode erhielte, er mir und meinem Bruder die Mitbelehnschaft auf das Gut verschaffen und einsetzen sollte. Er sollte ferner verbunden sein, die Vererbung von Morungen beim höchsten Landesherrn nachzusuchen, welches, wenn es nicht geschehen würde, den Kontrakt ungültig machen würde. Dies sind ungefähr die Hauptbedingungen des Kontraktes, keine derselben wurde aber von der Frau Ober-Jägermeisterin bisher, trotz meinen Vorstellungen erfüllt, vielmehr hat sie sich auf eine unrechtmäßige Art in den Besitz der Hälfte von Morungen versetzt.

Mein ältester Bruder, der sich Ew. Hochwohlgeboren, sowie meine ganze Familie gehorsamst empfiehlt, ist von denselben Empfindungen beseelt, womit ich es versuche, mich Ihres gewogentlichen Rathes in dieser Angelegenheit zu widmen. Ew. Hochwohlgeboren wissen, in welcher Situation sich von jeher meine Familie erblickte; Dieselben werden im Rückblick auf derer Vergangenheit das Haus Morungen in der That für die Büchse der Pandora erachten müssen, die es an keinen Unannehmlichkeiten für selbige fehlen ließ. Mit offenem Herzen vertraue ich mich daher ebenso gerecht Ihren gewogentlichen Gesinnungen, als ich mit Zuversicht Dero Rathschlüssen entgegen harren werde. Erkenntlichkeit ist das wenigste, was mich an Ew. Hochwohlgeboren Gewogenheit fesseln wird, sondern die Dauer meiner innigsten Empfindungen werden Dieselben überzeugen, daß ich mit Hochachtung und Ergebenheit die Ehre haben werde, stets zu beharren Ew. Hochwohlgeboren ganz ergebenster Diener und Vetter **Carl v. Eberstein.**

Nach dem Ableben der Frau Jägermeisterin v. Eberstein († im März 1818) kamen Morungen und Rotha auf ihre Tochter (Gottlob's Schwester) Friederike v. Möllendorf, geb. v. E., welche aus den obengenannten Gütern 1818 bezw. 1825 für ihren Großneffen Emil v. Eller-Eberstein (Enkel ihres Stiefbruders Friedrich L. W. v. Eberstein) ein Fideikommiß stiftete.

Betreffs der sonstigen in dem Testamente enthaltenen, für die Ebersteinische Familie ungünstigen und lästigen Bestimmungen hatte es nun freilich nicht die geringste Bedeutung, wenn es der Frau v. Möllendorf auf Antrieb ihres der Familie Eberstein nicht wohlgesinnten Geschäftsführers über Morungen im Jahre 1818 eventuelle Verfügungen zu treffen beliebte, zu denen sie kein Recht hatte. Denn damals schwebte

noch der große Mansfeldische Konkursprozeß, der bekanntlich in allen Instanzen zu Gunsten des preußischen Fiskus entschieden worden ist, sodaß damals die Wiedereinlösung der nur wiederkäuflich besessenen Ämter Lein- und Morungen seitens des Fiskus unmittelbar bevorstand. Daß später die Familie das wirkliche volle Eigenthumsrecht an den Gütern erlangte, ändert hieran nichts.

Aus besonderem Wohlwollen gegen meinen Vater, den Major Gustav Adolph Frhrn. v. Eberstein, von der Dillenburger Branche, der mit seinem Bruder Moritz in der Schlacht von Auerstädt sich außergewöhnlich ausgezeichnet und deshalb Königliche Anerkennung und die huldvolle Zusicherung erhalten hatte: „Ich werde ferner für euch sorgen" — ließ König Friedrich Wilhelm III. Gnade für Recht ergehen, sodaß von dem Augenblicke an die Ebersteinische Familie die Mansfeldischen Güter nicht als ererbtes oder erkauftes Eigenthum, sondern als Königliches Geschenk besaß. Vor Ausführung dieses Gnaden-Aktes aber war die Frau v. Möllendorf vom Schauplatze der Lebenden abgetreten. Was diese daher nicht besaß — konnte sie auch nicht verschenken! Es henkten ja auch schon die Nürnberger keinen, sie hätten ihn denn zuvor.

Auf Grund der Erbvergleiche v. 1718 u. 1721 stifteten Christian Ludwig's v. Eberstein sieben Söhne für den Mannesstamm der Neuhäuser Linie einen **Lehnstamm** im Gesamtbetrage von 42 000 Mfl. in der Art, daß ein jeder von ihnen von seiner ihm zugefallenen Erbportion, bestehe diese in Gütern oder Hypotheken, den übrigen zu Gunsten die Summe von 6000 Mfl. = 5250 Thaler unverschuldet lassen sollte (s. oben S. 220). Dieser in den Gütern gegen landübliche Verzinsung zu 5 p. C. stehende Lehnstamm sollte also auf keine Weise beschwert werden, „es wäre denn, daß er solchen anderwärts im Kurfürstenthume Sachsen hinwieder versicherte oder sich anderergestalt mit seinen Geschwistern und Lehnfolgern vergliche, welchenfalls ihm kein Hinderniß gemacht, sondern willig gefüget werden soll." Demgemäß hatte der Jägermeister Christian v. Eberstein seinen Lehnstamm mit Morungen versichert. Christian's Enkel, die Gebrüder Ernst Karl Rudolf Ludwig v. Eberstein zu Groß-Leinungen, k. pr. Hauptmann a. D., und Karl Heinrich Wilh. Christian v. Eberstein zu Bielefeld, k. pr. Major[1]), glaubten nun, sich mit dem ihnen allein zustehenden Lehnstamme größeren Vortheil verschaffen zu können, als ihnen die Zinsen von 5 p. C. gewährten, wenn sie denselben kündigten. Diese Kündigung erfolgte auch am 21. Nov. 1817, indem die genannten Brüder zugleich versprachen, sich mittels gerichtlichen Reverses verbindlich machen zu wollen, ihren Lehnstamm mit den ihnen aus dem Harrasischen und Trebraischen Gute zu Gehofen und deren Einkünften zustehenden $^{4}/_{13}$ zu versichern, und zwar dergestalt, daß, falls ihre Branche bis auf 4 Augen oder 2 Köpfe ausgestorben sein würde, sie gehalten und verbunden sein sollten, dieses Kapital der 6000 Mfl. von ihren Revenüen an obgedachten Gütern, als Lehnserben, nach der Disposition der Familie sogleich und vollständig wiederum herzustellen.

Da dieser Antrag der Morunger Branche den Rezessen v. 1718 u. 1721 ganz konform war, so wurde die geschehene Kündigung des auf Morungen haftenden Lehnstamms unter Voraussetzung der angebotenen Versicherung und auszustellenden gerichtl. Reverses genehmigt, und zwar a) am 22. Nov. 1817 von dem zur Wolf Dietrichschen Branche gehörigen Frhrn. Heinrich Wolf v. E. zu Groß-Leinungen und den Mitgliedern der Dillenburger Branche: Wilhelm Karl Lorenz in Horla für sich und seine sämtl. Geschwister Karl, Ernst, Moritz, Gustav, Franz und George (Kinder des Hofraths Wilhelm); b) am 20. Januar 1818 von dem k. pr. Domainen- und Forst-Einnehmer Joh. Wilh. Ferd. Kaupisch zu Halle a. S. in Vollmacht des ebenfalls zur Dillenburger Branche gehörigen Staatsministers Karl Theodor Frhrn. v. Eberstein zu Mainz.

Bei Gelegenheit der Ausführung des Gesetzes v. 1877 über Aufhebung der Lehne in den Provinzen Sachsen 2c. bezüglich des letzten gemeinsamen Familienbesitzes Gehofen

1) Unterschreibt aber eine für seinen Bruder Ernst ausgestellte Vollmacht d. d. Minden 31. Mai 1820 mit „Karl Heinrich Christian Ludewig" v. Eller-Eberstein.

fiel der Morunger Lehnstamm selbst den Mitgliedern der Morunger Branche (Karl und Balduin) heim, wohingegen die nach § 10 dieses Gesetzes der Dillenburger Branche zustehende Allodifikations-Quote à 5 p. C. der letztern (an Vetter Francis und an mich und meinen Bruder Moriz am 7. Okt. 1880) ausgezahlt wurde.

Nr. 124. **Acta den von dem Königl. Preuß. Hauptmann, Ernst Carl Rudolph Ludwig Frh. von Eberstein, für sich und in aufhabender General Vollmacht seines Herrn Bruders, des Königl. Preuß. Major, Herrn Carl Heinrich Wilhelm Christian Frh. von Eberstein, Hochwohlgeb. wegen Einziehung des auf dem Guthe Mohrungen gestandenen Lehnstammes der 6000 Mfl. — „ — „ ausgestellten Revers betr. Ergangen vor den Freyherrl. Ebersteinschen Gerichten des Harrass- und Trebraischen Ritterguths in Gehofen 1818.**

Erhalten und beantwortet am 10. Novbr. 1818 (Schrift des 2c. Demelius).

Ew. Wohlgeboren übergebe ich anbey ein Schreiben des Baron Wilhelms, aus dem Sie zu ersehen belieben, daß ich im Betreff des Reverses gedrängt werde. Es ist auffallend, wie besorgt man wegen dieses Reverses ist —! auch habe ich mich zu keiner jährlichen Abzahlung nicht verbindlich gemacht, sondern es heißt darin sehr deutlich: „Wenn meine Linie bis auf 4 Augen ausgestorben wäre, der Lehnstamm kompletirt werden sollte". Damit nun nicht wieder ein neuer Stempelbogen aufgeopfert werden muß, so setzen Sie gefälligst für das Wort kompletirt — (sogleich und vollständig). Dadurch wird alsdann der hohe Wille des Hr. B. Wilhelms und seines Herrn Bruders erfüllt — und die Sache bedarf alsdann keiner weitern Veränderung. Wenn dieß geschehen, so nehmen Sie gefälligst Abschrift, fügen ein Circular dabey, worin Sie bescheinigen, daß dieser Revers in das Familienarchiv deponirt sey. Die Addreße ist an den Baron Wolff und Baron Wilhelm v. Eberstein, bey Gelegenheit kann er auch dem H. Kaupisch vorgelegt werden.

Ich wünsche auch nun, daß eine vidimirte Abschrift von dem Consens genommen würde, damit Witschel sein Document wieder eingehändigt bekömmt. Ich verlange von Ihnen keine Arbeit ex officio, sondern werde auch dargegen dankbar beweisen. Nur verzeihen Sie, wenn ich Ihnen offen bekenne, daß ich kein Freund von Erinnerungen bin. Der Bothe hat Zeit, er kann einige Stunden warten, wo vor der Hand diese Kleinigkeit besorgt werden kann.

Es ist mir lieb, daß der Baron Wilhelm mir eine Gelegenheit giebt, damit ich ähnliche Sicherheitsreklamationen, in Betreff meines Lehnstamms in dem verschuldeten Gute Leinungen und den Hüttenansprüchen (vgl. oben S. 291) machen kann. Genehmigen Sie meine Hochschätzung, womit sich unterzeichnet Ew. Wohlgebohren ergebenster

Großleinungen, den 9ten Novembr. 1818.

Ernst v. Eberstein.

NB. ich meyne die Worte (sogleich und vollständig) setzen Sie für das Wort kompletirt, welches schon da steht, zwischen die Zeilen.

Der Herr Hauptmann Ernst v. Eberstein, Mitbesitzer der hiesigen Rittergüter, Hochwohlgeb. hat uns, den Gerichten alhier, aufgetragen, den übrigen Herren Mitbesitzern den von ihm für sich und seinen Herrn Bruder, den Herrn Major, Carl von Eberstein, wegen consentirter Aufkündigung und Einziehung des auf dem Guthe Mohrungen gestandenen Lehnstammes der 6000 Mfl. — „ — „ und zu dessen künftiger Sicherheit ausgestellten und vollzogenen Revers zu ihrer Beruhigung mittelst Circulars zu communiciren und solchen alsdann in dem Archive alhier niederzulegen.

Indem wir nun dies hierdurch bewürken, zugleich eine vollständige Abschrift über die ganzen Verhandlungen vidimirt beilegen; So bitten wir unterthänig und gehorsamst: gegenwärtiges Circulare der geschehenen Bekanntmachung halber zu praesentiren, alsdann aber nebst beiden Beilagen, dem Original Reverse und der vollständigen beglaubten

Abschrift, uns zu remittiren, damit wir diese Familien Documente in das hiesige Archiv deponiren können. Die wir übrigens mit aller Hochachtung verharren. Gehofen am 11ten Novbr. 1818.

Freyherrl. Ebersteinische Gerichte des Harrass- und Trebraischen Ritterguths daselbst.
Demelius Just. jur.

An die Herren Mitbesitzer der Harrass- und Trebra'schen Güter in Gehofen 1) Herrn Baron Wolff von Eberstein, 2) Herrn Baron Wilhelm von Eberstein und Cons., 3) Herrn Forst- und Domainen-Einnehmer Kaupisch, als Bevollmächtigten des Herrn Minister von Eberstein Hochwohl- und Wohlgeb.

Richtig empfangen und durchgelesen. GrossLeinungen
den 13 ten Nov. 18 **W. B. Eberstein.**
Gelesen d. 19 ten Nov. 1818 **Wilhelm** Eberstein.
Gesehen Halle, den 4ten Septbr. 1819

Kaupisch in Vollmacht des Hr. Ministers von Eberstein.

Sr. Excellenz, Hoch und Wohlgebohren, den Freyherrn von Eberstein Neuhaussischer Linie.

Nach den Receßen 1718 und 1721 sind bekanntlich nach der Auseinandersetzung der sieben Brüder von Eberstein in einem jeden der Güter Mohrungen, Leinungen, Horla und Rotha ein Lehnstamm von 6000 Mfl. zu Aufrechthaltung des Mannstammes gebildet worden. Ob nun gleich diese Lehnstämme vom Lehnshofe nicht konfirmiret worden, und diese Güter keinesweges Lehn sind, auch nur einen bestimmten Werth haben, indem solche lt. oben angeführten Recesse, die Familie für 48 000 Mfl. in Wiederkauf besitzt; So bleibt es doch stets pactum Familiae, worauf unverbürglich ein jedes Mitglied zu halten hat. Da nun also das Lehnstamms-Capital 24 000 Mfl. beträgt, so bleibt der Sicherheitswerth für die Lehnstämme noch 24 000 Mfl. also in Summe 48 000 Mfl. Diese Lehnstämme sollen nun der Untheilbarkeit unterworfen seyn und sollen auf keine Weise beschweret werden. Jedoch heißt es in der darüber festgesetzten Bestimmung ferner: „daß, wenn sich jemand damit Vortheile stiften könne — und hinwiederum dieserwegen gnügliche Versicherung mache, oder sich anders mit seinen Herrn Brüdern und den Ihrigen vergliche, welchen Falls ihm kein Hinderniß gemacht, sondern williglich gefügt werden soll."

Der Lehnstamm von 6000 Mfl., welcher in unserm Stammhauße Mohrungen stehet, und welcher uns bis hieher allein zuständig ist, haben wir uns brüderlich dahin verglichen, solchen zu kündigen; indem wir uns eben dadurch grösere Vortheile zu verschaffen gedenken, als uns die gegenwärtigen Zinnßen zu 5 pCt. gewähren. Damit aber unsere verehrten Herrn Vettern und deren Nachkommen auf dem Aussterbefall unserer Branche hinlänglich gesichert seyn sollen; so geben wir Ihnen hiermit die Erklärung, daß wir uns für die Sicherheit der 6000 Mfl. Capital, mittelst eines Gerichtlichen Reverses, welcher in das Familienarchiv zu deponiren ist und worinnen wir zu $^{4}/_{13}$tel mit unserm sämmtlichen Lehnsvermögen Garantie leisten — und zwar dergestalt, daß, wenn unsere Branche bis auf 2 Köpfe aussterben sollte, sie gehalten und verbunden seyn solle, dieses Capital der 6000 Mfl. von ihren Einkünften zur ferneren Familiendisposition zu completiren. Mein Bruder hat vier Söhne, er selbst ist noch junger Mann, der kaum die Mitte der Dreysig erreicht hat; schwerlich dürfte der Ablebefall unserer Branche, die jetzt noch lebenden Seiten Branchen treffen.

Ob nun gleich niemand nach den Lehnsgesetzen das Recht hat (wenn man nicht auf den Aussterbefall steht) sich früher bei Lehnsfällen einzumischen, bevor ihm das Recht der Erblichkeit trift; so wollen wir doch dieserhalb in Rücksicht dieser Kündigung offene und freye Anzeige machen, damit man uns nicht beschuldigen könne, eigenmächtig und wider den Familienvertrag gehandelt zu haben. Auch glauben wir diesfals keinen Wiedersprüchen entgegen sehen zu dürfen, indem unsere Einkünfte weder mit öffentlichen noch Privatschulden belegt sind, auch unser Vermögen den vollen Werth des Capitals der 6000 Mfl. weit übersteigt — und folglich denselben Werth, als das Guth Mohrungen

leistet. Es ist leicht einzusehen wenn hieraus ein Nachtheil entstehen sollte, derselbe blos meines Bruders Kinder treffen könnte. Indeßen ist alles wohl überlegt und erwogen, daß obiger Fall nie eintreten wird. Von den liebenden Gesinnungen unserer Herren Vettern — unsern Wünschen uns näher zu bringen, überzeugt, unterzeichnen wir uns Hochachtungsvoll.

Grossleinungen, den 21. Novbr. 1817.

Ernst von Eberstein für mich und in Vollmacht meines Bruders des **Majors Carl von Eberstein.**

Nachdem wir Endesunterzeichnete, nach vorher geschehener Berathung, den in vorstehenden Circulare von dem Herrn Hauptmann Ernst von Eberstein für sich und Nahmens seines Herrn Bruders, des Herrn Major Carl von Eberstein, gemachten Antrag, den ihnen gehörigen und auf dem Guthe Mohrungen nach den Familien Receßen de ao. 1718 und 1721 haftenden Lehnstamme der **Sechstausend Meisnischen Gülden** aufzukündigen und einzuziehen, dergestalt genehmiget, daß sie sich für ihre Erben und Nachfolger in der angebotenen Maase mittelst Reverses verbindlich machen, solchen mit denen ihnen an dem Harrass und Trebraischen Guthe in Gehofen und deren Revenüen zustehenden Vier Dreyzehntheilen zu versichern; so haben wir diese unsere Einwilligung und Zustimmung Kraft dieses ertheilet und auf Vorlesen eigenhändig unterschrieben So geschehen Grossleinungen am 22. November 1817.

(L. S) **Wolf Freyh. v. Eberstein.**
(L. S.) **Wilhelm Freyh. von Eberstein,** für mich und in Vollmacht meiner sämmtlichen Geschwister.

Reg. Gehofen am 27. Novbr. 1817.

Erschienen heutigen Tages persönlich Herr Baron Heinrich Wolf von Eberstein ingleichen Herr Baron Wilhelm von Eberstein für sich und in aufhabender Vollmacht seiner Geschwister und überreichten vorbefindliche Urkunde, zu deren ganzen Innhalte sie sich auf geschehenes deutliches Vorlesen nicht nur bekennet, sondern auch ihre darunter befindliche Unterschriften für ihre eigenen, sowie die vorgedruckten Siegel für ihre angebohrnen Pettschafte recognosciret. Auf geschehenes Vorlesen genehmigt und mit unterschrieben.

Wolf Frhr. v. Eberstein,
Wilhelm Frh. v. Eberstein für mich und in Vollmacht meiner sämmtlichen Geschwister.

G. w. n.

Freyherrl. Ebersteinsche Gerichte daselbst.
(L. S.) **Demelius,** Just. jur.

Da der Antrag der Mohrunger Branche der Freyherrl. von Ebersteinschen Familie, den Receßen de ao. 1718 et 1721 ganz conform ist, so genehmige ich die geschehene Kündigung des auf dem Guthe Mohrungen haftenden Lehnstammes der 6000 Mfl. — „ — „ unter Voraussetzung der angebotenen Versicherung und auszustellenden gerichtlichen Reverses. Halle, den 20. Januar 1818.

(L. S.) **Johann Wilhelm Ferdinand Kaupisch,** in Vollmacht des Herrn Staatsministers Freyherrn von Eberstein zu Mainz.

Nachdem der dem hiesigen Gericht sowohl in Person, als in der Eigenschaft eines Bevollmächtigten des Herrn Staatsministers, Freyherrn von Eberstein zu Maynz, Mitinnhabern der Harrass- und Trebraischen Rittergüter allhier wohlbekannte Königl. Preuß. Domainen- und Forst-Einnehmer, Herr Johann Wilhelm Ferdinand Kaupisch, dermaln in Halle wohnhaft, sich zu dem Innhalte obiger Erklärung nochmals bekennet, auch die darunter gebrachte Unterschrift für seine eigene Hand, so wie das vorgedruckte Siegel für sein führendes Pettschaft recognosciret; Als ist hierüber gegenwärtiges Recognitions-Attest unter Gerichts Hand und Siegel ausgefertiget worden.

So geschehen Gehofen am 26. Januar 1818.

Freyherrl. Ebersteinsche Gerichte des Harras- und Trebraischen Ritterguths daselbst.
(L. S.) **Demelius,** Just. jur.

Nachdem unsere Herren Vettern und gegenwärtige Mitbesitzere der sogenannten Harrass- und Trebraischen Güter in Gehofen, nahmentlich:

I. Die **Wolf Dietrichsche Branche.**

Herr Heinrich Wolf, Freyherr von Eberstein zu Grosleinungen,

II. die **Dillenburger Branche.**

1) Herr Staatsminister Carl Theodor, Freyherr von Eberstein zu Maynz,
2) Herr Wilhelm Carl Lorenz Freyherr von Eberstein in Horla,
3) der Königl. Preuß. Major, Herr Carl Heinrich August Freyherr von Eberstein,
4) der Königl. Grosbrittanische Major Herr Ernst Albrecht, Freyherr von Eberstein,
5) der Königl. Preuß. Capitain, Herr Moritz Wilibald, Freyherr von Eberstein,
6) der Königl. Preuß. Major, Gustav Adolph, Freyherr von Eberstein,
7) der Herr Baron Franz Botho von Eberstein auf Schönfeld, und
8) der Kaiserl. Österreichische Ober-Lieutenant, Georg Rudolph Frh. von Eberstein,

den ihnen von uns gemachten Antrag, wegen Aufkündigung und Erhebung des, nach den Familien Receßen von den Jahren 1718 und 1721 gegründeten, auf dem Guthe Mohrungen haftenden und uns, als der Mohrunger Branche zugehörigen Lehnstamms der **Sechs Tausend Meisnischen Gülden** und diesfallsige Ausstellung eines Reverses auf den Fall, wenn unser Stamm, oder unsre Branche bis auf **vier** Augen oder **zwey** Köpfe ausgestorben seyn sollte, theils selbst theils durch ihre Herren Bevollmächtigten genehmiget und in die Aufkündigung und Erhebung sothanen Lehnstammes unter vorgedachter von uns gemachter Bedingung consentiret; Als machen wir uns sowohl für uns selbst, als unsere Erben und Nachfolgere in die Eingangs erwähnten Lehngüter, an welchen wir Vier Dreyzehntheile besitzen und deren Werth vorgedachtes Capital der 6000 Mfl. vollkommen sichert, dahin rechtsverbindlich, daß wir und unsere Erben und Nachfolgere diesen Lehnstamm der 6000 Mfl. mit unsern uns an dem Harrass und Trebraischen Guthe in Gehofen und deren Revenüen zustehenden $^4/_{13}$tel Kraft dieses versichern, wir, unsere Erben und Nachfolger auch verbindlich seyn wollen und sollen, dieses Capital der 6000 Mfl. — „ — „ oder 5250 Thlr. — „ — „ in Conventions Münze auf den Fall, wenn unsere Branche bis auf **zwey** Köpfe ausgestorben seyn sollte, sie gehalten und verbunden seyn sollen, dieses Capital der 6000 Mfl. — „ — „ von ihren Revenüen an obgedachten Gütern, als Lehnserben nach der Disposition der Familie sogleich und vollständig wiederum herzustellen.

Urkundlich haben wir diesen Revers, welcher als ein Familien Vertrag volle Kraft und Wirkung haben soll, eigenhändig unterschrieben und mit unserm Familien Siegel besiegelt, wollen auch solchen vor unsern Gerichten in Gehofen gehörig recognosciren. So geschehen Grosleinungen und Bielefeld am 20. Octbr. 1818.

(L. S.) **Ernst, Carl, Rudolph Ludwig v. Eberstein** für mich und in Vollmacht meines Bruder **Carl, Heinrich, Wilhelm Christian von Eberstein,** Königl. Preuß. Major.

Nachdem vor hiesigen Gerichten der Königl. Preuß. Hauptmann, Herr Ernst Carl Rudolph Ludwig Freyherr von Eberstein, für sich und in aufhabender Vollmacht seines Herrn Bruders, des Königl. Preuß. Herrn Major, Carl Heinrich Wilhelm Christian Freyherr von Eberstein, beide Mitbesitzer des Harrass- und Trebraischen Ritterguths allhier, ersterer zu Grosleinungen und letzterer zu Bielefeld dermaln wohnhaft, dem Iudicio wohl bekannt und Dispositionsfähig, vorbefindlichen wegen von Seiten der Herren Vettern consentirter Aufkündigung und Einziehung des auf dem Guthe Mohrungen gestandenen Lehnstammes von 6000 Mfl. — „ — „ von ihm für sich und in Vollmacht seines obgenannten

Herrn Bruders ausgestellten Revers originaliter produciret, sich auf deutliches Vorlesen zu dessen ganzen Innhalte bekennet, die darunter befindliche Unterschrift für die Seinige, auch das vorgedruckte Siegel für sein Familien Wappen recognosciret; Als ist hierüber gegenwärtiges Recognitions Attest auf den Grund des am heutigen Tage aufgenommenen Protocolls unter meiner, des dermaligen Iustitiarii eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten grösern Gerichts Siegel ausgefertiget worden. So geschehen Gehofen am 4ten November 1818.

Freyherrl. Ebersteinsche Gerichte des Harrass- und Trebraischen Ritterguths daselbst.

(L. S.) **Demelius**, Just. jur.

Die Besitzer der Ämter Leinungen und Morungen seit dem Jahre 1655.

Seit dem 21. April 1662 war der Gen.-Feldmarschall Ernst Albrecht v. Eberstein in legalem Besitze der Ämter Leinungen und Morungen, die er bereits am 25. Januar 1655 käuflich übernommen hatte. Von dem Feldmarschall gingen die Ämter 9. Juni 1676 auf dessen Söhne: Anton Albrecht, Christian Ludwig und Georg Sittig v. Eberstein über. Ersterer kaufte letzterem 30. Juni 1680 dessen Antheil an den Ämtern ab, und 6. März 1696 überließ Anton Albrecht seine Antheile seinem Bruder Christian Ludwig wiederkäuflich von 12 zu 12 Jahren, sodaß dieser nun alleiniger Besitzer der Ämter war.

Nach Christian Ludwig's 24. Okt. 1717 erfolgtem Tode erhielt sein ältester Sohn der Kammerherr Graf Ernst Friedrich v. E. Leinungen samt Rotha, welches letztere er aber an seinen jüngsten Bruder, den nachmal. Major Wilhelm (Stifter des Fideikommisses), provisorisch abtrat.

Christian Ludwigs 6ter Sohn, der Ober-Jägermeister Karl, erhielt Horla, welches er an seinen Bruder Christian, den Stolberger Hof- und Jägermeister, dessen Antheil Morungen war, am 24. Juni 1720 wiederkäuflich zunächst auf 9 Jahre verkaufte alles laut brüderlicher Theilung v. 13. Juli 1718.

Von dem Grafen Ernst Friedrich vererbte sich Leinungen 20. April 1752 auf seinen Sohn Grafen Friedrich († 17. Juli 1772), dessen Schwiegersohn Karl Frhr. v. Hausen es lt. Abtretungsurkunde d. d. Lorsch 5. März 1773 an den nachm. Obersten Joh. Karl Friedr. Frhrn. v. E. übertrug, welcher auch 10. April 1778 Horla wieder einlöste. Nach des Obersten Tode († 27. Okt. 1778) verglichen sich 23. Juli 1791 seine beiden Söhne: der Hofrath Wilhelm Frhr. v. E. und der Kriegsrath Karl Frhr. v. E., und es erhielt der Kriegsrath (dem seine Schwester Charlotte ihren Erbschaftsantheil cedirt hatte) Leinungen, der Hofrath also Horla nebst dem gegen sämtliche Erben des 18. Juni 1757 in der Schlacht bei Kollin gebliebenen Majors Wilhelm v. E. geltend zu machenden Rechte zur Wiedereinlösung des Vorwerks Rotha. Dies Wiederkaufsrecht trat aber der Hofrath schon 8. Aug. 1791 an den Baron Gottlob v. E. zu Morungen ab

Der Jägermeister Christian v. E. auf Morungen, der seit 24. Juni 1720 auch Horla wiederkäuflich innehatte, starb 4. Nov. 1765 und vererbte Morungen und Horla auf seine Söhne: Hauptmann Friedrich, Major H. K. W. und Baron Gottlob. Von diesen wurde 10. April 1778 Horla wieder eingelöst, dagegen wurde das Wiedereinlösungsrecht von Rotha 8. August 1791 dem Baron Gottlob abgetreten (s. oben). Im Jahre 1781 überließ der älteste Sohn des Jägermeisters, Hauptmann Friedrich, sein $^1/_3$ Antheil von Morungen (wozu $^1/_4$ der Amtsforsten gehörte) seinen beiden Brüdern Major H. K. W. und Gottlob. Der Major cedirte hierauf seinem Bruder Gottlob seine Hälfte von Morungen, sodaß auf diese Weise Gottlob, der seit 1791 auch Rotha nebst $^1/_4$ der Forsten allein proprio jure besaß (s. oben), alleiniger Besitzer von Morungen und der Hälfte der Amtsforsten wurde.

Nach Gottlob's 4. Febr. 1805 erfolgtem Tode fielen Morungen und Rotha auf seine Mutter L. E. geb. v. Trebra, und nach deren Ableben im März 1818 auf Gottlob's Schwester Friederike v. Möllendorf geb. v. E. Diese stiftete nun aus ihren

Gütern Morungen und Rotha für ihren Großneffen Emil v. Eller-Eberstein (Enkel ihres Stiefbruders Friedrich) ein Fideikommiß.

Nach des Hofraths Wilhelm Frhrn. v. E. 14. Mai 1811 erfolgtem Ableben ging Horla zu gleichen Theilen auf dessen 9 Kinder: Wilhelm, Karl, Ernst, Emilie, Moritz, Gustav, Franz, Charlotte und George über, welche von ihrem Oheim, dem 29. Mai 1812 † Kriegsrathe v. E., auch Leinungen erbten.

Der Major Gustav Adolph Frhr. v. Eberstein (des 1811 † Hofraths Wilhelm 6ter Sohn) verkaufte 6. Januar 1835 seinen ihm mit $1/_7$ eigenthümlich zugehörigen Allodial-Antheil an dem Amte Groß-Leinungen mit Horla samt allen Zubehörungen, Rechten, Forsten und allen denjenigen Grundstücken und Nutzungen, welche bis dahin zu dem Allodialvermögen der Eberstein-Dillenburger Branche gehört hatten, an seinen Neffen Wilhelm Alexander Ernst Frhrn. v. Eberstein.

Einige Zeit darauf verkauften auch Gustav's Schwestern Emilie und Charlotte verw. v. Ehrenthal geb. v. E. ihre $2/_7$ an ihren Bruder Karl, und

die Erben des Hauptmann Franz Frhrn. v. E. auf Schönefeld bei Leipzig veräußerten ihren ihnen mit $1/_7$ an dem Amte Leinungen mit Horla gehörigen Antheil an den Banquieur Lehmann zu Halle, welcher denselben wiederum an W. A. Ernst v. E. käuflich abtrat.

Behufs der Erbtheilung wurde das Amt Leinungen mit Horla zur nothwendigen Subhastation gestellt und dem Emil v. Eller-Eberstein auf Morungen ꝛc. für das im Verkaufstermin v. 17. Nov. 1845 abgegebene Meistgebot von 130 400 Thlrn. Courant gerichtlich zugeschlagen.

Auf Leinungen und Horla hafteten 4210 Thlr. Hypothekenschulden und 12 000 Mfl. oder 10 815 Thlr. Courant Lehnstämme, zusammen 15 025 Thlr., und es blieben sonach zur Vertheilung 115 375 Thlr., wovon ein Siebentheil 16 482 Thlr. 4 Sgr. $3^3/_7$ Pf. beträgt.

Von diesem Kaufgelde erhielten:

$3/_7$ der Oberst **Karl**, welcher zu seinem $1/_7$ Antheile noch die $2/_7$ seiner Schwestern **Emilie** und **Charlotte** hinzugekauft hatte;

$1/_7$ der Major **Moritz**;

$1/_7$ die Erben des Hauptmann **Ernst** Albrecht: die Witwe geb. Champion, die 2 Kinder 1er Ehe: W. A. Ernst und Frau Antoniette Rigot geb. v. E., und die 7 Kinder 2ter Ehe: Francis, Pierre, Harriet, William, Albertine, Ernestine und Annette;

$2/_7$ W. A. **Ernst** für sich allein, nämlich die Antheile seiner Oheime **Gustav** und **Franz**.

C. Das Berg- und Hüttenwerk zu Leinungen und Morungen.

Im Jahre 1484 besaßen die Söhne des Grafen Günther III. zu Mansfeld: Albrecht V. und Ernst I. die Mansfeldischen und Eislebischen Bergwerke gemeinschaftlich. Nach dem Absterben dieser Gebrüder wurden ihren hinterbliebenen unmündigen fünf Söhnen: Günther IV., Hoyer VI. und Ernst II., dann Gebhard VII. und Albrecht VII. vier Personen von Adel zu Vormündern gesetzt, welche 1501 das ganze Bergwerk in fünf Theile theilten und jedem Grafen einen Theil zueigneten. Die $3/_5$ der Söhne Graf Albrecht's V. wurden später sequestrirt und die vorderortischen genannt. Von diesen sequestrirten Theilen haben Siegmund und Karl Führer und nach ihnen der Rath zu Nürnberg von 1561 an $1^1/_2$ Fünftel verlegt, welche deshalb auch die Führerischen $1^1/_2$ Fünftel genannt wurden. Das eine halbe Fünftel der noch übrigen vorderortischen $1^1/_2$ Fünftel wurde das Kramer'sche, das ganze Fünftel aber (welches durch die Gommer'sche Cession 1581 an die Gräfenthal'sche Gesellschaft kam) wurde zuerst das Lindenau'sche (weil es der Lindenau'schen Gesellschaft Schulden halber verhaftet gewesen), dann das Stammer'sche genannt.

Die unsequestrirten $2/_5$, das mittelortische und das hinterortische, verlegte zuerst die Gräfenthal'sche Gesellschaft, welche auf ersterem 50 000 fl. zu fordern hatte, auf letzterem aber nur das, was sie Ostern 1616 Wolfen und Viktorn von

Lindenau ohne Zins geliehen. Nach des Grafen Heinrich II. von Mansfeld 1602 erfolgtem Tode gehörten beide unsequestrirte Fünftel den hinterortischen Grafen David und Friedrich Christoph. Das mittelortische $1/5$ haben von 1576 bis 1588 Hans v. Bernstein, Hans Jenitz, Barthol v. Lauterbach und Hans Harrer innegehabt.

Kurz vor seinem Tode verkaufte Graf Heinrich II. mittelort. L. die Bergwerke im Lein- und Morunger Bezirke an Franz v. Trotha und belieh ihn damit. Hierauf fing dieser auch an, dieses Bergwerk als ein besonderes zu erheben, zu bauen, und zwar ohne Vorwissen des damaligen Oberaufsehers der Grafschaft Mansfeld und des kurfürstl. Bergamts. Als nun der damalige Faktor der Gräfenthal'schen Gesellschaft zu Eisleben davon Kenntnis erhielt, reichte er Ende Februar 1603 bei dem kurfürstl. Bergvoigte zu Obersdorf, Simon Widemann, Beschwerde darüber ein und brachte vor 1) wie diese Bergwerks-Aufnehmung der alten allgemeinen Zusammensetzung der Bergwerke schnurstracks zuwider wäre und also dem Eisleber und Mansfelder Hauptwerke zum Nachtheil kein Separatwerk aufgenommen werden könnte, es gehörte vielmehr immediate dazu; 2) Graf Christoph (II., des Grafen Heinrich Vater) hätte sich ebenfalls schon vor dieser Zeit unterstanden, ein sonderl. Werk anzurichten, hätte es aber auf kurfürstl. ernste Befehle wieder einstellen müssen; 3) es wären die damaligen Kupfer unter die Verleger aller 5 Fünftel in der Wage zu Eisleben ausgetheilt worden; 4) überdies würden dem Mansfelder und Sangerhäuser Bergwerke die Kohlen dadurch entzogen und vertheuert. Diese Vorstellung wurde dem damaligen Oberaufseher Ludwig Wurmb vorgetragen, welcher unterm 19. März 1603 dem Kurfürsten Christian II. darüber Bericht erstattete. Darin wurde gleichfalls gesagt, daß dieses Werk von dem Hauptwerke nicht zu separiren, zumal den Gräfenthal'schen Gesellschaften und den Nürnberger Konsens-Gläubigern nicht allein alle in der Mansfeld'schen Berggrenze begriffenen Bergwerke, sondern auch alle in der ganzen Grafschaft, jetzige und künftige, zu Heckstedt und Morungen mitverschrieben wären und daher ohne deren Willen keinem andern überlassen werden könnten, zu dessen Behauptung man sich dabei auf den 3. am 17. Aug. 1594 gemachten General-Schluß fundirte, welcher dahin zielte, daß, da die Kohlen so schon nicht zureichen wollten, keine neuen Werke weiter verstattet werden sollten. Inzwischen gebot der Oberaufseher durch den v. Hoym'schen Amtmann zu Leinungen, Martin Wilhelm, den Bergleuten des v. Trotha Einhalt. Hierauf bat letzterer den Kurfürsten um Beleihung und um eine besondere Kommission, das Bergwerk zu besichtigen, indem er anführte, daß er zwar von dem Grafen auf dessen Verleiten bereits beliehen worden, aber doch ohne Sr. kurfürstl. Durchl. gnädigste Beleihung nicht gesichert wäre. Nachdem der v. Trotha abfällig beschieden worden, stellte er ferner vor, wie er keineswegs in Hölzern und Kohlen dem Mansfelder und Eisleber Bergwerke Schaden zufügen, sondern vielmehr das kurfürstl. Zehent-Interesse vermehren wollte, und wie die Nürnberger ihres Privat-Nutzens wegen dieses Werk zu hindern und selbst an sich zu bringen suchten, und bat nochmals um gnädigste Kommission und Schutz. Es half ihm aber alles nichts, sein Bergwerk mußte wieder eingestellt werden und bei Ausbruch des 30jährigen Krieges blieb die ganze Differenz liegen. [1]) Nach dem westphälischen Frieden verlieh Graf Friedrich Christoph hinterort. L. (der unterm 3. März 1657 vom Kurfürsten Joh. Georg II. die Zehent-Befreiung auf 4 Jahre vom 1. Mai 1656 an erhalten) das Morunger Bergwerk sub dato 18. Sept. 1659 an Gerlach v. Kersenbruch, Johann Christoph Brosemann und Veit Meyer:

---

1) Den 26. Febr. 1603 schreibt der Oberaufseher von Wurmb an den Sangerhäuser Bergvoigt Widemann auf der Kupferhütte vor Obersdorf, daß er in Erfahrung gebracht, wie bei Lein- und Morungen ein neues Bergwerk erhoben würde, so ihm bedenklich vorkomme.

Den 27. Febr. 1603 antwortet der Bergvoigt Widemann, wie ihm nicht bekannt, ob dergleichen Bergwerk etabliret werdrn dürfte; es würde sich aber in dem alten Bergbuche finden, welches aber auf kurfürstl. Befehl nach Dresden gesandt worden.

Den 2. März 1603 befiehlt der Oberaufseher v. Wurmb dem Leinungischen Schösser, bei Leibesstrafe den Bergleuten die Arbeit zu untersagen, bis sie zum Fortbau kurfürstl. sächs. Konsens hätten.

Nr. 125.

Wir Christian Friedrich Graf und Herr zu Mansfeld ꝛc. bekennen, daß für Uns erschienen sein die Edle, Ehrenveste, Hochgelahrte und Achtbare, Unsere liebe getreue Burggraf, Rath und Bediente Gerlach von Kersenbruch, Johann Christoph Brosemann und Veit Meyer, zu erkennen gebende, wie sie samt und sonders gesonnen wären, auf Gott und gutes Glück mit Unser, als einigen Proprietarii feudalis, gnädigen Verwilligung Bergwerke auf allerlei Metalle und Mineralien in Unsern Ämtern Morungen und Leinungen, soweit sich deren Bezirk und Grenzen erstrecken, zu suchen und zu bauen, unterthänig bittende, Wir sie mit solchen Bergwerken und Mineralien samt andern Zubehörungen, als Schmelz-, Kupfer-, Seiger-, Messings- und Draht-Hütten, wie auch Pochwerkstätten, Wasser und Wasser-Läufen und in Summa mit allem, was zu Beförderung des Bergwerks und davon rührenden Werken und Manufakturen gereichet, in Gnaden zu beleihen geruhen möchten.

Ob wir nun wohl Uns aus etlichen vor diesem ergangenen Actis berichten lassen, daß vor etwa funfzig Jahren fast dergleichen Ansuchung geschehen, auch von Unsern wohlsel. Herren Vorfahren des Mittel- und Hinter-Orts, die Wir nun allein repraesentiren, bis auf gnädigste Ratification Sr. kurfürstl. Durchl. Muthzettel und Lehenbrief ertheilet worden, aber von damaligen kurfürstl. sächs. Herren Räthen die gnädigste Ratification dessentwegen diffikultirt und geweigert werden wollen, ob sollte etwa eine unzulässige Separation der gemeinen Mansfeldischen Bergwerke hierunter stecken. Jedoch weilen aus andern Actis, Documentis, alten Briefschaften und andern beglaubten Nachrichtungen Uns zur Genüge und handgreiflich remonstriret worden, daß diese Morung'sche Bergwerke von denen gemeinen Mansfeld- und Eislebischen Bergwerken jederzeit separiret und anfangs zwar halb Stolbergisch und halb Mansfeldisch, hernach aber dem mittelortischen Stammvater, Graf Gebharden sel., wie die Kontrakte de Annis 1505 und 1506 in specie besagen, alleine zugewachsen, welcher auch, als er Anno 1535 am Mittwoch Michaelis (vgl. oben S. 120 u. 122) denen vorderortischen Grafen Herrn Philippen, Hoyern und Brunen, durch deren Mittel das Amt und nicht die Bergwerke in Sequestration kommen, das Amt Morungen wiederkäuflich zugeschlagen, die Bergwerke ausdrücklich reserviret hat. Gestalt denn nach Absterben dieser mittelortischen Linie Unser wohlsel. Herr Vater Graf Friedrich Christoph bei dem mit Wülbrand George Bocken von Wülfingen und Katharinen gebornen Iltin, Johann Statz de Rascha nachgelassenen Witwe, Dienstags Ostern im Jahre 1623 getroffenen Wiederkauf über

Sub dato Dresden den 19. April 1603 verordnet Kurfürst Christian, wie das Lein- und Morungische neuerhobene Bergwerk allen aufgerichteten Sequestrations-Verträgen und Abschieden ganz zuwider, und das Interesse des Sangerhäuser Schiefer-Bergwerks betreffe, daher er nicht gesonnen wäre, den Grafen von Mansfeld diesfalls etwas einzuräumen, sondern wollte es bei den klaren Abschieden bewenden lassen.

Den 28. Juni 1603 erläßt der Oberaufseher v. Wurmb an den Sangerhäuser Amtsschösser Triller den geschärften Befehl, daß er sich den 5 oder 6. Juli mit etlichen bewaffneten Mann auf den Heiligen Born (früher Silberborn genannt) verfügen und die vorhandenen Arbeiter nicht allein abtreiben, sondern denselben auch etliches Werkzeug abnehmen sollte.

Den 4. Juli 1603 verordnet der Oberaufseher, daß bei 3000 fl. Strafe alle Arbeiten in continenti eingestellt werden sollten.

Die Verordnung vom 28. Juni 1603 wird am nächsten 5. Juli durch den Amtsschreiber Bollermann mit 80 Unterthanen exequiret. Es wurden auf 9 Schächten die Haspel hineingeworfen, sämtliche Gezaue aber nach Obersdorf auf die Hütte gefahren

Sub dato Dresden den 9. Aug. 1603 verordnet Kurfürst Christian, daß, so viel den Vorrath an Holz, Brettern, Kohlen, Schiefern und Erzen anbelange, solcher taxiret und gegen Bezahlung auf das Sangerhäuser Schiefer-Bergwerk abgefahren werden sollte.

Den 27. Okt. 1603 wurden infolge dieser Verfügurg die gewonnenen Vorräthe, wie folgt, nach Obersdorf wirklich abgefahren: 193 Fuder Schiefer, $35^1/_2$ Fuder Sanderz, 10 Schock Fuder Kohlen, 43 St. 40er Holz, 89 St. 10er, 26 St. 6er, 24 Sparren zur Hütte, 12 ganze Bohlen und 33 St. Bretter.

Morungen (s. oben S. 140) nebst seinem Vetter Graf Daviden, dessen männliche Linie nun ganz abgestorben, die Morung'sche Bergwerke gleichfalls nebst andern Regalien ausgezogen und bedinget, über das auch bei jetzigen erschöpften Mitteln und klammen Zeiten mit Erwältigung der Bergwerken und Beförderung der Manufakturen der Ehre Gottes, dem Gemeinen Wesen und Besten und Anrichtung der in diesen Landen, so viel die Metalle und Mineralien-Arbeit betrifft, fast unbekannten Commercien in viel Wege gedienet werden kann: Als haben Wir ihrem unterthänigen Suchen gewierige Statt finden zu lassen und zu Erwältigung und Suchung der Bergwerk-Mineralien und Zugehörlichkeiten Unsere gnädigste Vergünstigung zu geben nicht umhin gekonnt noch gewollt. Reichen und leihen auch kraft dieser Vergünstigung ihnen und ihren Erben zu rechtem Berg- und Erblehn, so viel Wir dessen befugt und Wir von Rechtswegen thun können und vermögen, nämlichen: Einen Erb-Stollen, wo er zu ihrem Besten aufs Bequemste in Unserm Amt Morungen mit denen Mund-Lochen anzusetzen sein möchte, desgleichen Lichtlöcher und Schächte, so viel deren nöthig, auch Querschläge und Feldörter in Hangendes und Liegendes, auf Gänge und Flöze aller Metallen und Mineralien, als sie mit dem ganzen Bau über und durchfahren und Wege machen werden, wie auch dazu nöthige Hütten-Pochwerks- und Manufaktur-Stätten in allerlei Art samt Wasser, Wehren und Wasserläufen, wo die in den Ämtern Morungen und Leinungen zu finden und anzurichten, mit gesamt den Berg-Gerichten an Personen und allen Orten, so diesem Bergwerk verwandt und zugehören, solches alles zu Beförderung und Erhebung des Bergwerks und ihres und gemeinen Nutzens Besten nach ihrem Belieben anzufangen, auf- und anzurichten, zu besitzen, zu nutzen, zu genießen und zu gebrauchen, wie solches Bergwerks Herkommen, Gewohnheit und Rechten gemäß ist.

Dargegen sollen sie, ihre Erben und Nachkommen Unsere getreue Manne und Lehnleute sein und der Unsrigen Schaden warnen und wehren, auch D. Kaiserl. Majestät und dem Kur- und Fürstl. Hause Sachsen treu und hold sein und in Summa alles thun und lassen, was getreuen, aufrichtigen Lehnleuten und Bergwerks-Gewerken eignet und wohl anstehet. Insonderheit sollen sie von allen Metallen und Mineralien, so sie durch göttl. Segen in diesem Bergwerk erbauen und zu rechtem Kaufmannsgut machen werden, Uns den zehnten Centner und die zehnte Mark der geseigerten Silber und Gold, oder, da in dem ersten Schmelzen sich Silber oder Gold ohne Seigerung gäbe, vermöge des alten Hauptvertrags de ao. 1484 dem Kur- und Fürstl. Haus Sachsen die Hälfte, Uns aber nur die andere Hälfte des Zehents ohne Weigerung abfolgen lassen. Jedoch daß diese Zehentung (weil Wir obgedachten Gewerken mit Bau- und Kohlen-Gehölzen nicht förderlich sein können) nach dem ersten Schmelzen allererst nach Verfließung Dreier Jahre, welche Wir ihnen zu besserem Anbau des Werks als Befreiungs-Jahre hiemit koncediren, ihren Anfang und nicht eher gewinne. Wie dann auch nach Verfließung der 3en Freijahre obgedachte Gewerken, ihre Erben und Nachkommen schuldig sein sollen, daß zu Beförderung der Ehre Gottes, Erhaltung Kirch und Schulen, Hospitals, Gericht, Gerechtigkeit und Rechten, vier Erb-Kuckes oder ein Stamm (das ganze Werk in 128 Kuckes oder 32 Stämme getheilt) frei verbauet und in einen darzu verordneten Kasten, dazu Wir einen und die Gewerken den andern Schlüssel haben sollen, gesammlet und ohne Unseren Vorbewust nichts daraus vergeben, sondern in Einleg- und Aushebung jederzeit fleißigs Verzeichnis und Rechnung gehalten werden. Dabei Wir sie und ihre Erben jederzeit gräfl. schützen und kurfürstl. sächs. gnädigsten Konsens der Oberlehnherrschaft halber förderlichst auszubringen schuldig sein wollen. Jedoch daß die Lehen, so oft die zu Fall kommt, gebührlich gesuchet und diesfalls gehörige Schuldigkeit geleistet werden solle. Alles treulich sonder Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unser gräfl. Siegel vordrucken lassen. Signatum Schraplau am 18. September ao. 1659.

Als hierauf der v. Kersenbruch, Brosemann und Meyer zu bauen anfingen, beschwerte sich darüber der Rath zu Leipzig und bat um Einhalt bei dem Oberaufseher von Selmnitz, welcher auch dem Kurfürsten Bericht erstattete, unterdessen aber durch des General-Feldmarschalls v. Eberstein Amtmann Östringer den Bergarbeitern Inhibition thun ließ.

Die Grafen Hans Georg und Peter Ernst zu Mansfeld hatten das eine $1^1/_2$ Fünftel Mansfeldischen Bergwerks, welches später der Rath zu Leipzig verlegte und innehatte, dem Christoph v. Stammer und dessen Kreditoren cedirt, unter welche der Überschuß des Bergwerks-Ertrages vertheilt wurde.

Auf diesem Bergwerke hatten auch Wolf Dietrich v. Eberstein und dessen Neffen Hans Georg und Hans Heinrich v. Eberstein wegen für die Grafen geleisteter Bürgschaft noch an 20 000 bis 21 000 fl. stehn und zu fordern (wie durch Urthel und Recht in kursächs. Appellation zu Dresden erkannt worden) und hatten deshalb auch Anspruch auf Auszahlung des Überschusses des Mansfeld'schen und Stammer'schen Rentgeldes nach Verhältnis ihrer Forderung. Dieser ihnen zukommende Antheil an dem jährl. Überschusse dieses Bergwerks-Ertrages sollte ihnen am Petri- und Pauli-Markte zu Naumburg durch den Kurator der Stammer'schen Kreditoren, Dr. Joh. Denert, Syndikus der Stadt Magdeburg, ausgezahlt werden.

Nr. 126. **Memoriall des Mansfelttißen vndt Stammerißen Rentguldens.**

Es hatt **Wolff Ditterich** von Eberstein, Neben seinen Vettern **Hans görgen** vndt **Hans Heinrichen** von Eberstein, wegen Burgschafft vor die Hochwohll geborne, graffen vndt Herrn Herrn Hans georgen, vndt Herrn peter Ernsten, graffen zu Mansfeldt, vff den Einen Andertt halb funfteill Mansfeltißen Bergkwergks, Welches die Herrn Graffen, Christoff Stammern Seligen, vndt seinen Cretitoren, Cetirett vndt Abgethreten, zufodern haben, welches Bergkwergk itzo Ein Ehruester Hoch vndt Wohll weißer Ratt, der Statt LeibZigk vorlegett, vndt Ihne haben, den vber schoß, So das Bergkwergk dregett, Wirdt vnder die Semptliche, Stamrische Cretitoren Auß getheillett, Darauff gedachte von Eberstein, zu Ihren dheill noch vff den Bergkwerge stehen, vndt zu fodern Haben, vndt von den Mansfelttißen, vndt Stammrißen Rendtgulden, bezaltt werden muß, vndt durch vrttel vndt Recht jn Churf. S: Appellation zu Dresten zu Erkant worden, noch vff 20000 oder 21000 fl. sich belauffen thutt, vndt Jarlichen vff petrij vndt paullij margk zur Naumburgk, was der vber schoß des Rentfl. dreget, Auß gezaltt wirdt, Durch der Stammerischen Cretitoren Curator, Doctor Johann Denertt jtzo Synticus der Statt Magteburgk, nach Jden seyne Summa sich thutt belauffen, AußgeZaltt wirtt.

Vgl. des Staatsarchivs Magdeburg Thüringische Kopialbücher:

1601 $^{11}/_{6}$. Bescheid in Sachen der Witwe Heinrich's v. Eberstein, welche nach dem Tode ihres Vaters Christoph Stammer Anrechte an Bergwerks-Rentengulden beansprucht hatte, die Christoph aber 1572 an seine Gläubiger abgetreten. Es soll ihrem Ansuchen gegen das Interesse der Gläubiger nicht stattgegeben werden.

Nr. 127.

Heinrich von Eberstein's Wittben ist vff Ihr anhero gelangtes suppliciren hinwieder zuuermelden beuolhen worden, weill ihr Vatter Christoff Stammer all sein Recht, so ehr an den Mansfeldschen Bruckweege zu fordern, seinen Gläubigern Ao. 72 mit Churf. Consens abgetreten, so kan man Ihrem suchen, daz sie nemblich von Rentzsch Ihre forderung erlangen möchte, den daran verwiesenen gläubigern zu nachtheil nicht stadt geben. Den 11. Juni 1601.

Cop. v. 1601, fol. 93.

1616 $^{1}/_{8}$. An den Ober-Auffeher der Graffschaft Mansfeld. Der Ebersteinischen Witwe soll Rechtshülfe gewährt werden gegen Curt von Pretis zu Artern (verm. mit Wolf Dietrich's v. Eberstein Schwester: Anna Maria), welcher der genannten Witwe v. Eberstein und ihren Söhnen und Wolf Dietrich von Eberstein wegen einer unberechtigten und noch streitigen Schuldforderung zu deren Un-

gunsten bei dem Curator der Stammer'schen Erben Dr. Joh. Denhardt auf ein ihr 1614 zuerkanntes 1½ Fünftel Rentgulden an dem Mansfeld-Eislebischen Bergwerk Arrest gelegt hatte.

Cop. von 1616, fol. 304.

Nachdem der General-Feldmarschall E. A. v. Eberstein zu Anfang des 1669. Jahres die von ihm wieder von Grund aus aufgebaute Burg Neuhaus bei Harzgerode bezogen hatte, faßte er selbst die Idee, das Bergrevier der von ihm wiederkäuflich erworbenen Ämter Lein- und Morungen zu bauen, und wandte sich daher unterm 14. April 1669 u. 30. Juli 1669 an den Kurfürsten von Sachsen mit der Bitte, ihm solches in Betracht seiner beträchtlichen Einbuße im Mansfeldischen Kreditwesen doch zu vergönnen.

Nr. 128. **Schreiben des Feldmarschalls v. Eberstein v. 14. April 1669.**

Durchlauchtigster Kurfürst und Herr 2c.

Ew. Kurfürstl. Durchl. 2c. vorzutragen 2c. habe ich Umgang zu nehmen nicht gewußt, daß mein Großvater Hans von Eberstein sel. vor die Herren Grafen zu Mansfeld, vorderortischer Linie, insonderheit aber vor Herr Graf Johann Georgen und Herr Graf Peter Ernsten besage beikommendem Extract der in Dero Oberaufseher-Amte Eisleben befindlichen Liquidation sub Nr. 1 13429 fl. zahlen und darvor seine Güter zu Gehofen, die ich seitdem mit großem Gelde wieder an mich erhandelt, hingegeben und also mit dem Rücken ansehn müssen, welche Schuldpost und darauf haftendes Interesse Christoph von Stammer von den inhabenden anderthalb Fünftheilen des Mansfeldischen Bergwerks anfänglich abzutragen über sich genommen. Nachdem er aber solche Schuld nicht zahlen können, sondern sein Vermögen zu Befriedigung der Creditores abzutreten genöthigt, ist darauf besage Extracts des publicirten Stammer'schen Concurs-Urtheils de publicato den 1. Septbris 1614 sub Nr. 2 zurecht erkannt worden, daß vorgesetzte Post von denen Rentgülden eines Fünftheils des Mansfeldischen Bergwerks sollte nach und nach contentiret werden. Es hat aber weder mein Vater sel., noch ich das Geringste hierauf empfangen und werde ich nicht unbillig über solch Capital das Interesse rei judicatae, weil ich mein väterliches Erbe so lange entbehren müssen, aufs wenigste usque ad alterum tantum zu fordern haben, daß also diese Post mit dem Interesse auf 26858 fl. sich belaufen thut. Ferner seind meinem Großvater Hansen von Eberstein die Herren Grafen zu Mansfeld vorderort'scher Linie besage der Extracte der Gräfl. Mansfeldischen Creditoren Haupt- und Läuterungs-Urthel (v. 1580) sub Nr. 34 et 5 in die 7000 fl. zu zahlen schuldig worden, die ich als dessen annoch übriger einziger Erbe bei der Sequestrations-Cassa unstreitig zu fordern und daher zu befriedigen bin. Und ob nun wohl zu unterschiedenen Malen um Befriedigung solcher Schulden angehalten worden, so ist doch nichts erfolget, zumal, nachdem das Mansfeldische Bergamt heftig instocken gerathen und daraus nicht viel zu nehmen gewesen, ist auch zu zweifeln, daß künftig das Bergwerk zu Befriedigung einiges Creditoris etwas renten und abwerfen möchte, indem das Geld, so bis anhero aus den Kupfern gelöset, nicht in des Bergwerks Anbau und Erhebung derselben Schächte gewendet, sondern mit den bloßen Schiefern und Schlackenlesen, so auch ein Ehrliches getragen, sich beholfen, und wann das alle sein wird, das Bergwerk zugleich mit aufhören dürfte.

Worauf dann meine rechtmäßige und in terminis Judicati beruhende Schuldforderung in infinitum unbezahlet bleibet, daß also wegen der hieraus meinem Großvater, Vater und consequenter auch mir entstandenen großen Schaden halber, welcher durch die Wegnehmung unserer Güter causiret, nicht einige Ergötzlichkeit haben dürfen, so aber allen Rechten und der Billigkeit zuwider sein wollte. Weiln aber in dergleichem Fall auch einem Creditori, seine Bezahlung zu erlangen, Mittel vorzuschlagen unbenommen und ich gründlich Nachricht, wie ich dann mit in Händen habenden Schriften beweisen kann, erhalten, daß in denen wiederkäuflich innehabenden Amte Lein- und Morungen ein Bergwerk, so von

dem Eislebisch- und Mansfeldischen ganz abgesondert gewesen, welches Ihr. Kurfürstl. Durchl. und den Herrn Grafen zu Mansfeld darbei versirenden hohen Interesse zum großen Nachtheil man liegen und wiederum caduc werden lassen, so ich aber durch Gottes Gnade auf meine Kosten hinwieder zu erheben und anbauen zu lassen, auch dadurch Ihr. Kurfürstl. Durchl. daran habendes Interesse wegen des Zehents zu befördern bei mir beschlossen: Als will ich zu Contentirung obberührter Mansfeldischen Schulden, die ich zu fordern und sich in die 33 000 fl. an Capital und Interesse erstrecken, das ietzo caduc liegende Bergwerk in Amt Lein- und Morungen vorgeschlagen und darneben unterthänigst gebeten haben, Ew. Kurfürstl. Durchl. wollen mir zum Anbau solch Bergwerk einräumen zu lassen gnädigst geruhen und verwilligen, daß ich und meine Erben dasselbe, jedoch Dero darbei versirenden hohen Zehent-Interesse unbeschadet, bis ich wegen vor öfters angeführten Gräfl. Mansfeldischen Schuld und was ich auf den Anbau wenden werde, gänzlich befriediget, innehaben und gebrauchen möge, welchen ich dann, weiln der Herrn Grafen zu Mansfeld Schuldlast nicht allein hierdurch erleichtert, sondern auch Ihr. Kurfürstl. Durchl. Einkommen vermehret und ich immittelst nach und nach meine Befriedigung erlange, desto eher gnädigst zu deferiren verhoffe. So ich mit unterthänigsten Diensten gehorsamst zu erwidern, bin ich's pflichtschuldigstermaßen stets bereit. Datum Neuhaus, den 14. Aprilis anno 1669.

Ew. Kurfürstl. Durchl. unterthänigst- und pflichtschuldigster Diener

Ernst Albrecht von Eberstein.

Nr. 129. Schreiben des Feldmarschalls v. Eberstein v. 30. Juli 1669.

Durchlauchtigster Kurfürst und Herr 2c.

Ew. Kurfürstl. Durchl. wird annoch in gnädigstem Andenken sein, daß ich sub dato den 14. Aprilis laufenden Jahres unterthänigst supplicirend eingekommen und gebeten, daß mir der Anbau des in denen ietzo wiederkäuflich inhabenden Ämtern Leinungen und Morungen befindlichen Bergwerks zu Erhaltung meiner bei den Herrn Grafen zu Mansfeld habenden Schuldpost gnädigst möchte verstattet werden: So befinde ich nun, daß auf erhaltenes gnädigstes monitorium Dero Rath, Kammerherr und Oberaufseher der Grafschaft Mansfeld Herr Ernst Friedemann von Selmnitz auf mein unterthänigst Anhalten seinen unterthänigsten Bericht eingeschicket und in demselben meine liquide Posten, als der 13 429 fl., die auf den Rentgeldern haften, und 7000 fl. nach dem publicirten Mansfeldischen Haupt- und Läuterungs-Urtheil an Capital vor richtig eingeräumet, dahero dann auch solche abzuzahlen allerdings auf Mittel und Wege zu denken; aber daß er darvor halten wolle, es sei mir dieses wegen der Anbau des Leinungischen und Morungischen Bergwerks, bis zuvor der Rath zu Leipzig und die Gewerkschaft des Mansfeldischen und Eislebischen Bergwerks hierüber vernommen, nicht zu verstatten. Dasselbe wird wohl nicht es zu hintertreiben beständig genug sein, dann 1) was den Rath zu Leipzig anbelanget, so ist notorium, wie derselbe einig und allein auf das Eislebische und Mansfeldische Bergwerk seine adsecuration erlanget, von welchem aber 2) das Leinungische und Morungische Bergwerk, weil es außer gemeldten Grenzen gelegen, gänzlich abgesondert und also mit demselben nicht zu confundiren, noch die Contracte, welche die Herrn Leipziger dessentwegen getroffen, auf dieses zuziehen, daß hierdurch sie einige jus erlanget und dardurch den gesuchten Anbau verhindern könnten, zumal 3) weil wie jedem vor Augen stehet, sie selbst den Anbau des Hauptwerkes verlassen, nachdem sie denjenigen Vorrath, so noch über der Erde gewesen, nicht ohne großen Gewinnst, der sich seiter dem Frieden weit über hundert Tausend Thaler, wann genaue Nachfrage man hielte, belaufen würde, davon getragen, wordurch mir und anderen Creditoren zum Besten das Bergwerk wohl hätten anbauen und die Stollen im stande erhalten, damit es einen Rentfl. tragen können, uf diese Weise es nimmermehr kommen wird, weil man das private interesse vorgesetzet. Daraus abzunehmen,

daß sie sich in dies kleinere Werk, bei welchem ohne das alles noch auf dem Glück bestehet und sie daran kein beständiges Recht haben, nicht mischen oder stecken werden. Gleich wie diese nun kein beständig Recht, dem Anbau zu widersprechen haben, so wenig, gnädigster Kurfürst und Herr, wird auch die Gewerkschaft des Mansfeldischen und Eislebischen Bergwerkes vorschützen können, denn 4) wird hierdurch ihnen ihr Bergwerk nicht entzogen, zumal weil ich mich verobligiret machen will, daß keiner, der auf den Mansfeld- oder Eislebischen Bergen ietzo in Arbeit stehet, soll von mir in Arbeit genommen, sondern die sich von andern benachbarten Örtern angeben möchten, hierzu gebrauchet werden; 5) was den Kohlenkauf betrifft, wird ihn der Anbau des Leinungischen und Morungischen Bergwerkes ietzo nicht stören, weil nicht allein in der Grafschaft Mansfeld, sondern auch in andern benachbarten Graf- und Herrschaften viel Tausend Acker Holz zu befinden, daß daher, wenn gleich das Eislebische und Mansfeldische Bergwerk in völligem esse stünde, solche in zwanzig Jahren nicht würden verbraucht werden, und nach diesen würde an solchen auch kein Mangel sein, weil das Sangerhäusische Bergwerk ietzo gänzlich darnieder lieget und also die Gehölze, so vormals zu diesem verbraucht, in das Mansfeldische Bergwerk können verwendet werden, ja vielmehr 6) wie denn die ietzo nichts nutzenden Hölzer, in welchen mehr durch Windfall zunichte gemacht als verbraucht wird, durch den Anbau solchen Bergwerkes können zu nutze gemacht werden, welche sonst noch lange Jahre, sonderlich weil sie von der Mansfeld- und Eislebischen Hütten sehr weit entlegen und die Anfuhr der Kohlen dahin näher und mit geringern Kosten haben können, ungenützet müssen stehen bleiben, maßen ich dann bis anhero mit Schaden erfahren müssen, daß weil ich die Ämter Leinungen und Morungen innen gehabt und dessen Nutzunge mehrentheils auf dem Holze doch bestehet, mir wegen Abgelegenheit die Gewerkschaft des Mansfeld- und Eislebischen Bergwerkes nicht einen Stock abgekauft und also auch nicht einen Gr. zu lösen gegeben. Und wann man nur dieses einig überlegte, wie durch den Anbau des Leinungischen und Morungischen Bergwerkes mehr das bonum publicum, als meinen Nutzen und Wohlfahrt befördert werde, sollte man solch Vorhaben mehr befördern als hindern; denn 7) hierdurch das nun über menschengedenken caduc liegende Werk wieder erhoben und der gleichsam verborgen liegende Schatz unter die Leute gebracht und also nicht wenig die ietzo schlecht befindliche Nahrung verbessert, verhoffentlich 8) hiermit Sr. Kurfürstl. Durchl. hohes interesse in dem befördert, daß, wann der Anbau seinen Fortgang erreichete, von den benachbarten Orten das Volk in das Amt Leinungen und Morungen sich begeben und allda seine Nahrung suche, wordurch dann die Landesfolge verstärket und die Einkünften an Haus- und Trankſteuern vermehret werden, welches man an dem einigen Dorf Morungen, so, weil das Bergwerk gelegen, als sonst ein nahrungsloser Ort fast ganz öde worden, verhoffentlich in kurzer Zeit verspüren sollte. Daher dann die gesuchte gnädigste Concession den kurfürstl. Lehnbriefen vielmehr gemäß, als zuwider sein wird, indem dieselben doch dahin sämtlich zielen, wie die Lehenstücke in Besserung zu bringen, als deren Einkünften zu schmälern. Hingegen muß ich erwarten, was das Glück geben und ob solch Bergwerk die Kosten oder noch einen Überschuß zu Befriedigung meiner Mansfeldischen Schuldforderung abwerfen thuet, und also auf ein Ungewisses meine Hoffnung setzen, dadurch keinem geschadet wird. Derowegen denn solches alles Sr. Kurfürstl. Durchl. nach Dero hocherleuchteten Kurfürstl. Verstande wohl zu überlegen gnädigst geruhen und darauf zu Deroselbst eigenem und des Landes Besten aller Einwurf ungeachtet, gnädigst concediren und nachgeben werden, daß ich das caduc liegend Leinungische und Morungische Bergwerk hinwieder anbauen und zum stande bringen mag, wie ich dann darum und daß hierüber mir und meinen Erben zu Versicherung gnädigste Concession ertheilet werde, bitte. Sollte ja über Verhoffen mein billig mäßiges petitum keine statt finden, so ersuche Ew. Kurfürstl. Durchl. gehorsamst, Dieselbe wollen gnädig geruhen, dem Oberaufseher anzubefehlen,

daß er mir wegen meines Rentfl. von der obgemeldten Summa itzt 1000 fl. und ferners alle Jahr etwas möchte zahlen lassen, damit ich auch einmal zu dem Meinigen gelangen und für meinen großen Schaden, so ich wegen der Herrn Grafen erlitten, hierdurch zu meiner Ergötzlichkeit hinwiederum gelangen und kommen möge. Solche hohe Kurfürstl. Gnade bin ich hingegen mit unterthänigsten, gehorsamsten Diensten zu erwirken lebenslang pflichtschuldigermaßen bereit. Datum Neuhaus den 30. Juli Anno 1669.

Ew. Kurfürstl. Durchl. unterthänigster, gehorsamster Diener

Ernst Albrecht von Eberstein.

Aus des Feldmarschalls E. A. v. E. beiden Schreiben hatte der Kurfürst Johann Georg II. ersehen, daß der Bergbau im Mansfeldischen fast ganz ins Stocken gerathen war. Durch sein im Druck öffentlich emanirtes Patent d. d. Dresden 20. April 1671 fiel nun das ganze Mansfeldische und Eislebische Bergwerk, wie solches in den den Grafen zu Mansfeld ertheilten Lehnbriefen und der alten Berggrenze enthalten, ins Freie, jedoch daß dem Rathe zu Leipzig resp. für sich und als Cessionarii anderer auf besagte Bergwerke hypothekarisch konsentirte Gläubiger der resp. Xte und XXte vorbehalten wurde:

Hiermit thun kund 2c. Demnach Wir erwogen, welcher Gestalt das uralte löbl. Bergwerk in großen Ab- und fast gänzl. Untergang gediehen 2c.; Als seind Wir, wie solchem Unsern Lehen-Stück wieder aufzuhelfen bishero auf alle ersinnliche Mittel und Wege bedacht gewesen, aber befunden, daß weder den Grafen bei gegenwärtigem ihren Zustande die Wiedererhebung wohl möglichen, noch der Rath zu Leipzig weiter etwas dahin erlegen und den Anbau fördern wollen. Und besagter Graf hinterortischen Ein Fünf-Theils sich erkläret, wie sie ihres Orts zufrieden und geschehen lassen wollten, daß von nun an das ganze Mansfeldische und Eislebische Bergwerk, wie solches in denen von Uns den Grafen ertheilten Lehnbriefen und der alten Berggrenze begriffen, mit zugehörigen Stollen, Schächten, Halden, Steiger-Hütte, Hütten und Hüttenstätten, Wasserläufen, Wegen und Stegen, wie es vormalen in die Herren- und Erbfeuer oder 5/5 Theil eingetheilet gewesen 2c., dergestalt ins Freie kommen, daß jedermänniglich, Ein- und Ausländischen ohne einige Verbindung sich bei der Grafschaft seßhaftig zu machen nachgelassen sein soll, gleich auf andern Bergstätten sein Heil zu versuchen 2c.

Ingleichen der Rath zu Leipzig ihre Erklärung gethan, daß sie wegen ihres habenden Rechtens und Hypothek auf solchem Bergwerk keinem bauenden Gewerk hinderlich sein oder den Bergbau wehren wollten 2c., Sich alleine vorbehaltende, nach Ablauf 4 bis 5 Jahr, binnen welchen die Zehentgebührnis zu Aufhebung derer Stollen verwendet werden sollen, den Zehenten oder das Zwanzigste nach Gelegenheit der Ausbeute und Zubuße auf ihren verpfändeten und in Possess habenden Antheilen des Bergwerkes von denen gemachten Kupfern und Silbern in Abschlag ihrer in liquido bestehenden Forderungen und ihr erlangtes Unterpfand auf den Fall, wann etwa die Gewerken sämtlich wieder auflieſen und das Werk aufs neue erliegen blieb 2c.

Gleich nach dem Erscheinen dieses Patents schrieb der gräfl. Rath Johann Christoph Brosemann, der 1659 mit den Bergwerken im Amte Morungen beliehen worden, an die kursächs. Berg-Kommissarien:

E. E. 2c. ersehen aus beigefügtem Original 2c., welchergestalt 2c. Christian Friedrich Graf zu Mansfeld mich und Consorten mit den Bergwerken im Amt Morungen beliehen gehabt. Ob nun wohl wir alsobalden auf Gott und Glück eingeschlagen, auch Kübel und Seil eingeworfen und uns die Erwältigung des Werks ein Ehrliches kosten lassen, auch nach Hintritt Sr. hochgräfl. Gn. († 1666) zu rechter Zeit die Muthung erneuert haben: so haben wir doch die Sache zu solchem Ufſtand nicht bringen können, daß wir unsers Unkostens gesichert gewesen wären. Wann aber nunmehro kund und offenbar, daß auf gnädigste Sorgfalt Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen die Mansfeldischen Bergwerke ins Freie aufgelassen werden: Als habe nicht vergeblicher Vigilanz zu sein erachtet, bei E. E. 2c. die Morungische und Leinungische Revier auf allerlei Metall, Erz und Mineralien vermöge Lehnbrief vor mich und Consorten gebührend zu muthen mit dienstl. Bitte, hierüber Muthzettel zu ertheilen die zulängliche Veordnung zu thun, daß von künft. Bergmeister, Bergvoigt oder andern Beamten die Bestätigung erfolgen möge 2c. Datum Eisleben den 12. Mai Ao. 1671.

Hierauf erließen die kursächs. Berg-Commissarii wegen Joh. Chr. Brosemann an Bergvoigt folgende Anordnung:

Den 12. Mai 1671 hora 7. promeridiana hat Herr Johann Christoph Brosemann nebenst seinen Consorten bei uns, den kurfürstl. Commissarien, die hierin enthaltene Muthung über die ihme vormals von J. Gr. Gn. Herrn Christian Friedrichen am 18. Sept. 1659 verliehene

Morungische und Leinungische Berg-Revier eingelegt und gebührend gebeten, selbige anzunehmen, ins Bergbuch einzutragen und ihme hierüber gewöhnlichen Lehnzettel auszustellen. Wird demnach dem bestallten Bergvoigt Commissions-wegen Andeutung gethan, diese Muthung nebenst dem darbei befindlichen Lehenbrief bei dem Bergamt beizulegen, gewöhnliche Registratur hierüber zu fertigen und gehörigen Verleih-Zettel in Recognitionem Herrn Muthern zurückzugeben, auch ferner sich mit dem Bestätigen die Gebühr in Zukunft zu verhalten. Sig. Eisleben obbemeldtes Tages und Jahres.

Dem gemäß geschah auch an demselben Tage von dem Bergverwalter Martin Kersten die Verleihung an Brosemann:

Ao. Domini 1671 den 12. Mai habe ich Martin Kersten, ietziger Zeit Bergverwalter, verliehen tit. Herrn Johann Christoph Brosemann die Morungische und Leinungische Berg-Revier 2c. auf allerlei Metall, Erz und Mineralien, besage Gräfl. Mansfeldischer Belehnung unterm dato den 18. Sept ao. 1659. So geschehen in Eisleben wie oben

Dem Feldmarschall E. A. v. E. objizirte man auf seine Gesuche, daß Lein- und Morungen nicht in der vom Kaiser Siegismund in der Beleihung des Mansfeldischen Hauses Ao. 1437 bestimmten Berggrenze läge, welches die alte durchs Patent v. 1671 ins Freie gefallene Berggrenze sei, und daß bereits 1659 Graf Christian Friedrich zu M. Gerl. v. Kersenbruch, Joh. Chr. Brosemann[1]) und Veit Meyer die qu. Bergwerke verliehen hätte. Dies veranlaßte den Feldmarschall, mit Rath Brosemann u. Cons. in Unterhandlung zu treten und gegen Erlegung einer Summe Geldes

---

1) Über diesen gräfl. mansfeld. Rath Johann Christoph Brosemann findet sich in der Zeitschrift des Vereins für Hennebergische Geschichte 2c. zu Schmalkalden (1. Supplementheft S. 78) folgende Nachricht.

Im J. 1555 wurde wegen allerhand auf dem Rathhause zu Schmalkalden verübten Excesse 2c. von E. wohl Edl. Rath dahin geschlossen, daß, wer auf dem Rathhaus sich würde zanken, schlagen und andern Frevel begehen würde, um 10 fl. gestraft oder 10 Wochen in das Gefängnis sollte gesetzt werden. Diese Ordnung lase man der Bürgerschaft d. 14. Sept. dieses Jahres nicht nur öffentlich vor, sondern auch der damalige Stadtschreiber David Steuerlein ließ diesen von ihm verfertigten Reim über die Thür der Rathsstuben mit großen schwarzen Buchstaben anschreiben:

Zu wissen sei hiermit jedermann, wer im Rathhaus fängt Hader an,
Frevel übt oder Hand anlegt icht, derselbe die hohe Freiheit bricht,
Und ist um zehen Gulden Geld verfallen, wie die Ordnung meldt,
Oder muß zehen Wochen in den Thurm verbüßen, ist bitten verloren.

Ob nun wohl diese Reime ao. 1706 bei der vorgenommenen Reparatur ausgestrichen worden, so hat doch über solcher Freiheit der E E. Rath vor Zeiten festgehalten. Denn ao. 1606 wurde M. Georg Reps um 10 fl. gestraft, weil er Bastian Dörmer in der großen Rathstube mit einem Glas blutrünstig geschlagen. Eben diese Geldstrafe mußte ao. 1638 Hans Moz, ein Raths H., erlegen, der Hans Hasen eine Maulschelle in der Rathsstube gegeben. Ja mit dem Studioso **Joh. Christoph Brosemann**, dessen Vater Moritz Brosemann damals Bergmeister in Schmalkalden war, hatte der Rath wegen dieser Ordnung weitläuftige und verdrießliche Händel; denn als jener ao. 1654 einem Musikanten beim Tanz eine Maulschelle gegeben und er die angeforderte 10 fl. zu geben diffikultirete, wurde er arrestiret. Allein er drung mit Gewalt zum Thor hinaus, injurirte schriftlich den Stadt-Schultheißen Hermann von Jossa und den Bürgermeister Valtin Zielfelder, citirte sie vor die Universität Leipzig und schickte diese Citation durch den Notarium Georg Ernst Meyen und denen 2 Zeugen Valtin Vogt und Thomas Merkeln aufs Rathhaus in Abwesenheit des Stadt-Schultheißen und des Bürgermeisters. Aber zum Recompens ihrer gehabten Mühewaltung erhielten die Überbringer dieses, daß dem Notario das Prokuriren auf dem Rathhaus verboten und er zu Erlegung 10 fl. angehalten, die 2 Zeugen aber jeder um 5 fl. gestraft worden. Weil nun dieses der H. Landgraf Wilh. VI. erfahren, thät er Befehl, des gedachten **Brosemann**, wenn er würde in die Stadt kommen, sich zu bemächtigen, wie er denn auch d. 24. Dec. darauf bei 200 Thlr. Straf zum Arrest gezwungen worden. Darauf wurde ihm ao. 1655 d. 10. Jan. im fürstl. Amt die Kontenta eines Befehls vorgelesen, daß er 1) die 10 fl. Straf erlegen, 2) wegen des vorigen Jahres verlassenen Arrests 50 fl. geben, 3) wegen der gegen den Stadtschultheiß und Bürgermeister gebrauchten Injurien Abbitte thun, 4) einen Revers über sich geben und 5) weil er D. Wolfens Tochter wider die Konsanguinität ohne erhaltene Dispensation geheirathet, 50 fl. zahlen sollte. Alleine er wollte sich zu keinem verstehen, und mußte er aufs neue Arrest halten. Jedoch er ersahe eine Gelegenheit und wischte d. 22. Febr. heimlich davon. Weil er aber indessen meinete, es sei niemand mehr, der von diesen Sachen wüßte, und nach 15 Jahren ao. 1670 in Schmalkalden wieder ankam, so wurde er in seiner Schwester Haus arrestiret, mit 6 Musquetirern bewacht und genöthiget, die 100 fl. der fürstl. Herrschaft, 10 fl. dem Rath und 10 fl. Unkosten zu erlegen. Das war eine theure Maulschelle und traf das Sprüchwort hier ein: **Lang geborgt ist nicht geschenkt.**

die Cession der aus dieser Beleihung dem Brosemann u. Cons. zustehenden Rechte an sich zu bringen und sub dato den 22. Nov. 1672 beim Bergamte zu muthen.

Gleich nach der Acquisition des Lein- und Morunger Bergwerks machte der Feldmarschall v. E. aus einer besonderen Vorliebe für dasselbe mittels eines von einem Notar sub dato Neuhaus den 19. Dez. 1673 in ein Notariats-Instrument gebrachten und von ihm selbst vollzogenen Aufsatzes es seinen Kindern zur Incumbenz, das von Kersenbruch, Brosemann und den Meyer'schen Erben acquirirte Bergwerk nach seinem Tode, es koste was es wolle, fortzubauen und nicht etwa ins Freie fallen zu lassen. Dasselbe sollten nach seinem Tode seine Söhne und Töchter zugleich behalten; nach einem brüderl. und schwesterlichen Vergleiche aber wurde es dem Stammvater der Neuhäuser Linie Christian Ludwigen v. Eberstein allein überlassen, welcher, nachdem er seine Geschwister und Miterben abgefunden, dasselbe nebst der Kupferhütte zu Leinungen unterm 12. Nov. 1677, 12. Juni 1678, 31. Juli 1685 und 1. Nov. 1687 auch für sich allein muthete.

Christian Ludwig v. Eberstein besaß das von seinem Vater per cessionem titulo oneroso acquirirte Lein- und Morunger Bergwerk bis zu seinem am 24. Okt. 1717 erfolgten Tode. Er machte seinen 7 Söhnen (Ernst Friedrich, Wolf Dietrich, Karl, Anton Gottlob, Ernst Rudolf, Christian und Wilhelm) und Erben ebenfalls zur Pflicht, das Bergwerk fortzubauen, welche den Wunsch des Vaters auch dadurch erfüllten, daß sie 1718 und 1721, wie die Erbrezesse v. 13. Juli 1718, § 14, und v. 19. Juli 1721, § 8 des mehreren besagen, „die Leinungische Kupferhütte und gesamte Bergwerk zu einem Kommun-Werke der Eberstein'schen Familie beständig destinirten, und zwar solchergestalt, daß alsdann aller der Überschuß in so viel Theile, als Brüder oder Brüders-Söhne i. e. Stirpes vorhanden, die allemal in Stirpes, nicht aber in Capita succediren, eingetheilet und jedem davon seine Rata davon abgefolget werde."

Dieser Vertrag wurde unterm 22. Januar 1722 vom damaligen Oberaufseher der Grafschaft Mansfeld Christoph Dietrich v. Bose, der laut seiner Instruktion alle Regalia sublimiora Electoralia und auch das regale metallicum verwaltete, auch selbst Ober-Berghauptmann der Grafschaft Mansfeld war und qua talis Besoldung genoß, konfirmirt. Daß die aus den §§ 14 u. 8 der Rezesse von 1718 u. 1721 ausgezogenen Worte eine Disposition eines fideicommissi taciti enthalten, giebt der tenor verborum und ist keinem Zweifel unterworfen. Daß ferner diese Disposition auch contra creditores galt, begründeten die Rechte und Verfassung in den kursächs. Landen.

Auch beschlossen diese Gebrüder v. Eberstein, die Kupferhütte zu Groß-Leinungen zu erweitern und einen neuen Schmelzofen anzulegen, wie auch die Kohlen-Schuppen völlig decken und in Stand setzen zu lassen; endlich, um eine gute Versorgung der Berg- und Hüttenleute zu erzielen, eine ordentliche Faktorei zu Groß-Leinungen zu errichten. Nach Erhebung des Lein- und Morunger Berg- und Hüttenwerks (1673) wurde eine nach Morungen zu liegende Stätte zur Hütte gebraucht (wird in den Berg-Generaltags-Akten „die Morung'sche Hütte über Leinungen" genannt). Nach des Feldmarschalls Tode aber ließ sein Sohn Christian Ludwig die den Amtsbesitzern eigenthümlich zustehende Ober-Mühle am Hütten-Teiche zu einer Schmelzhütte einrichten. Er hatte am 12. Juni 1678 die Beleihung auf 2 Rade Wasser erhalten und zuerst nur mit einem Feuer geschmolzen, 1688 aber noch ein zweites angerichtet. Als 1730 die 7 Gebrüder v. E. Neuhäuser Linie eine andere nach Drebsdorf zu liegende Kupferhütte in Leinungen auf zu diesem Behuf erkauften Privat-Äckern erbauten, blieb der Fleck, auf dem die vorige Hütte gestanden, ein sämtlichen Erben Christian Ludwig's v. E. zuständiges Grundstück nebst den darauf stehenden Gebäuden. Da diese aber nicht mehr zu Behuf des Bergwerks gebraucht wurden, so wurde die Ölmühle daraus gemacht, dieselbe an Ölmüller verpachtet und in der Weise genutzt, daß die gemeinschaftl. Offizianten

(Schichtmeister Barth, dann Krause ꝛc., Hüttenschreiber Weber) den Pachtzins einnahmen und jedem Prinzipale zurechneten.

Nr. 130. **Kontrakt der Gebrüder von Eberstein mit dem Grafen zu Stolberg-Roßla wegen des Leinungischen Hüttengrabens, d. d. Roßla 14. März 1727.**

Zuwißen Daß Zwischen dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn, herrn Jost Christian, Graffen zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigerode und Hohnstein, herr Zu Epstein, Mürtzenberg, Brauberg, Aigmondt, Lohra und Clettenberg ꝛc. an einem, denen sämtl. Hoch-Wohlgebohrnen herrn Gebrüdere von Eberstein nachfolgendes abgehandelt und geschloßen worden: Es bewilligen nehmlich hochgedachte Jhro hochGräfl: Gnad: vor sich dero Erben und Nachkommen Denen gesamten herrn Gebrüdern von Eberstein dero Erben und Nachfolgern Zum Behuff einer in Großleinungischer Jurisdiction und Gräntze neu anzulegenden Kupffer hütte, den ietzigen gangbahren Mühlgraben Zu Rieschen und den Großleinungischen Müller Platzen vor wenig Jahren Zugezogenen Graben durch dero Questenberg: Amts Jurisdiction Biß an den Dröbsdörffer furth wiederum Zuheben, und Zu solchen Hüttenwercke eigenen Gefallen und besten wißen nach Zugebrauchen, mit der Versicherung daß ihnen daran weder durch Jhro hochGräfl: Gnad: selbst noch dero Bediente und Unterthanen einiger Eintrag oder hinderniß Zugefüget werden soll, jedoch daß auch dieser Graben nicht tieffer als der vor der so genannten Wurtzbachischen neuen Mühle gelegte oder Zulegende fachbaum gerieschet und gehoben, oder derselben dadurch auf andere Arth einiges nachtheil Zugefüget, vielmehr ihme die helffte der Maltze und das Mahlen aus Großleinungen ferner wie bißher gegönnet, besonders sothaner Graben Zu nichts anders, als der vorzurichtenden hütte gebrauchet, und diese überlang oder Kurtz nicht etwa in eine Mühle oder sonst Jhro hochGräfl: Gnad: und dero Erben und NachKommen Schädliches oder Nachtheiliges Gebäude verwandelt, und nicht Zu niedrig, sondern nach der höhe der Straßberger hütte mit Abfanges des schädlichen hütten rauchs, damit dadurch denen früchten in feldern Kein Schade Zugefüget, angeleget werde, immaßen sie sich auf diesen fall expresse reserviren den Graben so fort wiederum einzuziehen, und alles in den Standt, wie es ietzo befindlich setzen Zulaßen. Dahin gegen Versprechen hoch- und Wohl-gedachte sämtl: herrn Gebrüdere von Eberstein von dieser Waßer Riesche und Graben an die hochGräfl: Cammer zu Roßla oder wo dieselbe sonst befindlich seyn möchte allJährlich Sechß thaler als einen beständigen Erbzinß Zu entrichten und Ostern 1728 G: G: den Anfang damit Zumachen, jedoch dergestalt, daß derselbe von dem hochGräfl: hauße Stolberg in Ewigkeit so wenig erhöhet, als von Jhnen Zuverringern gesuchet werden. Dafern aber die Anlegung der hütte nicht etwa practicabl oder Dieselbe der einst durch Unglück wiederum Zu grunde gehen, mithin der gebrauch des Grabens hinwegfallen, solcher Graben Zinß so denn auch gäntzlich cessiren, und dem hochGräfl: hause Stolberg den Graben wieder Zu werffen Zulaßen frey stehen solle. Die Fischerey in sothanen neuen Graben bleibet Jhro hochGräfl: Gnad: privativè und wollen sämtl: herrn Gebrüdere von Eberstein in Ewigkeit daran Keine praetension machen oder sich derselben auf einigerley Weise anzumaßen suchen. Und gleichwie vorstehendes alles von beyden theilen also bewilliget, beliebet und geschloßen, also begeben Sie sich auch aller rechtl: Ausflüchte und Behelffe, deren sie sich zu deßen infringirung überlang oder Kurtz gegen einander bedienen Könnten oder Zugebrauchen haben möchten, und ist Zu deßen steter festhaltung dieses von Jhnen eigenhändig unterschrieben und mit ihren respect. HochGräfl: und Adel: Pettschaften bezeichnet worden. Roßla d. 14. Mart. 1727.

(L. S.) **Jost Christian G. Z. Stolberg.**
(L. S.) **Wolff Ditterich von Eberstein.**
(L. S.) **Anthon Gottlob Von Eberstein.**
(L. S.) **August Christian Wilhelm von Eberstein.**

Nr. 131. **Vergleich wegen der auf des Grafen Ernst Friedrich v. Eberstein Grund und Boden neu erbauten Hütte vom 18. Juli 1730.**

Kund und zu wissen sei hiermit, daß wegen der neu erbauten Schmelzhütte allhier zu beständiger Aufrechterhaltung der brüderlichen Harmonie und guten Vertrauens zwischen dem Herrn Grafen von Eberstein vor sich, seine Erben, Erbnehmen und männliche Nachkommen an einem Theile und seinen sämtlichen Herren Brüdern, ihren Erben, Erbnehmen und Nachkommen am andern Theile voriezt und künftig aus brüderlicher Liebe und damit sie ihrem Herrn Bruder diesfallsige Satisfaction machen möchten, nachfolgender unwiderruflicher Vergleich wohlbedächtig beliebt, verabredet, getroffen und vollzogen worden.

Nämlich es geloben und versprechen hochgedachte sämtliche Herren Gebrüder von Eberstein vor sich, ihre Erben und Nachkommen, ihrem herzgeliebtesten Herrn Bruder, dem Herrn Grafen 1) von der Hütte die 1000 fl. Meißnischer Währung, worvor dem Herrn Grafen die Leinungischen gesamten Gärten in der Theilung an- und zugeschlagen sind, zu bonificiren, jedoch daran abzurechnen, was nach gehaltener diesfallsiger Berechnung selbiger etwa der Commun verwandt sein möchte, den Rest aber entweder baar zu bezahlen, oder bis zur Abzahlung jährl. auf Ostern zu verinteressiren, gleichwohl sollen solche gesamte Gärten nichts desto weniger dem Herrn Grafen und dem Amte allezeit in unstrittigem und unbeschränktem Besitz, Gebrauch und Genuß eigenthümlich verbleiben und daran in Ewigkeit kein An- und Zuspruch gemacht werden, sondern auch 2) ihme, dem Herrn Grafen, zum soulagement alljährlich 60 Thlr. baares Geld von der Hütte Schlußquartal Reminiscere zu bezahlen und damit 1731 anzufangen und also forthin . . . zu continuiren. Sollte der Hr. Graf mit Tode abgehen, sollen diese 60 Thlr. dessen Fr. Gemahlin so lange sie lebet unverweigerlich alle Jahr gezahlt werden.

3) Bei der alten Hütte ein Rosthaus zu bauen und allen Kupfer- und Spur-Stein daselbst zu rösten. 4) Daß die jährl. 60 Thlr. auf den Fall, wenn Leinungen über kurz oder lang von dem Herrn Grafen von Eberstein ab- oder sonst in andere Hände kommen möchte, gänzlich cessiren und die 1000 fl. wegen der Gärten der brüderlichen Commun wieder anheim fallen sollen. 5) So bedingen sich auch die Herren Gebrüder von Eberstein, daß daferne sie etwa über lang oder kurz belieben sollten, die Hütte auf den alten Hüttenplatz jenerseits Leinungen zu legen, daß sodann dieses ganze Pactum nicht nur allein gänzlich cessiren soll, sondern es verbindet sich auch der Herr Graf vor sich und seine Erben, bei solchem Falle die 1000 fl., wann sie ihm wirklich bezahlet oder bonificiret wären, entweder baar wiederum in communem massam zu zahlen oder sich von seinen Revenuen decourtiren zu lassen, auch bis zu völliger Vergnügung mit 6 pro Cent zu verinteressiren. Dahergegen renunciiret der Herr Graf von Eberstein vor sich, Dero Erben und Erbnehmen allen und jeden Ansprüchen wegen der neu erbauten Hütte, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, gänzlich, und will nun und nimmermehr von dessen geliebtesten Herren Gebrüdern dieserhalb etwas weiteres praetendiren.

Wie nun allerseits Hoch- und Hochwohlgeb. Herren Transigenten mit diesen wohl zufrieden, so renunciiren sie allen und jeden hierwider laufenden Rechtswohlthaten tam in genere quam in specie. Zu dessen wahrer Urkund ist dieser Erbvergleich von allerseits Interessenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt in duplo ausgefertiget worden. So geschehen Groß-Leinungen, den 18. Julii 1730.

Graf Ernst Friedrich, Anton Gottlob, Christian und Wilhelm Gebrüder v. Eberstein treffen zu Gunsten ihrer Nichten über ihre Kupferhütte folgende Verabredung:

Nr. 132.

Im Namen der Heil. Drei-Einigkeit sei hiermit kund und zu wissen: Nachdem Wir sämtl. **Sieben Ebersteinische Gebrüdere** Neuhäus. Stammes, sowohl die, so allbereit verstorben, als die Wir nach Gottes Willen noch bei Leben sind, nach

Unseres sel. Herrn Vaters, Herrn **Christian Ludwig's** von Eberstein, auf Unserm Stammhause und Geburts-Schlosse zu **Neuhaus** erfolgten Todesfall reiflich erwogen, wie leicht es sei, daß eine Familie in solchen Abfall des zeitlichen Vermögens gerathen könne, daß es dem Mannesstamm an standesmäßigem Unterhalt gebreche: So haben Wir Unserer Schuldigkeit zu sein ermessen, auf die möglichste Ehrerhalt-, Versorg- und Unterhaltung Unsers so alten Freifränkischen 2c. Mannsstammes, so viel an Uns ist, ernstlich bedacht und besorgt zu sein, und dannenhero 2c. in dieser wahren Absicht Uns pacto dahin verstanden 2c. und bündigst verglichen, das von 2c. Unserm Herrn Vater auf Uns verfällete eigenthümliche **Berg-** und **Hüttenwerk** zu **Groß-Leinnngen** und **Morungen** zu einem beständigen **Familienwerk** Unsers **Neuhäus. Eberstein**ischen **Mannesstamms** auf ewige Zeiten solchergestalt zu widmen, daß Unsere männliche Nachkommenschaft davon etwanigen Unterhalt beständig haben könne.

In dieser treulichen Absicht und zu diesem Ende haben Wir sämtl. Gebrüdere Uns sogleich darob mit Unserer Frl. Schwester **Magdalenen Elisabeth** von Eberstein bündigst aus dem Grunde verglichen, daß Wir selbiger 500 Thaler davor bezahlet, hingegen sie vor sich und ihre Erben daran auf ewig renunciret hat.

Gestalten nun in Kraft Unserer vorgedachten Widmung und von allen 7 Gebrüdern festgestellten fideicommissarischen Aussetzung solcher Ebersteinischen Hütte und Bergwerks zu Lein- und Morungen zu einem perpetuirlichen Familien-Werk Unserer Neuhäus. Linie und Ebersteinischen Mannesstammes dieselbige

I. mit keiner Ehestiftung oder Witthum in Ewigkeit beschweret werden 2c. kann Obschon einem jeden Vater unter Uns unbenommen bleibet und er wohl befugt ist, seine Söhne per testamentum dahin zu verbinden, ihrer Mutter, so lange sie als Witwe lebet, und von ihm Mannsstamm vorhanden ist, etwas Gewisses jährl. abzugeben 2c.

II. Keine Ebersteinische Tochter daran einiges Erbe oder eigenthümlich Theil zu gewarten hat, wann auch schon ihr Vater sonst nichts hinterließe. Es bleibet jedoch jedem unter Uns frei, per testamentum seinen Söhnen aufzuerlegen, in wie weit er seinen Schwestern einigen Genuß und Theil von den Einkünften seines Hütten-Stammtheils gönnen und baar zukommen lassen soll.

III. Keine hinterlassene Schulden 2c. diese Familien-Hütte und Bergwerk eigentlich afficiren, noch selbige damit beschweret werden kann:

So hat es zwar dabei nochmalen sein ewiges unveränderliches fideicommissarisches Verbleiben.

Gleichwohln, da nach Absterben Unsers sel. Bruders, des Herrn Ober-Jägermeisters **Karl**'s von Eberstein zu Dillenburg, Wir seine im Leben verbliebene 6 Gebrüdere dessen damalige Umstände 2c. angesehen und in Betracht gezogen, daß 1) seine Witwe und 4 Töchter nicht subsistiren könnten, wann Unser allerseits bei Unserer anfängl. Widmung von 1718 und 1721 geführten Absichten gemäß dessen 3 Söhne den Genuß seines **Siebenten Stamm-Antheils** an Unserer Familien-Hütte nur allein haben sollten; 2) daß die von dessen beiden Gemahlinnen baar ausgezahlt bekommene, von ihm empfangene und zu seinem Behuf verwandte Ehegelder wiederbezahlt und restituiret werden 2c. müssen. Und dannenhero mit Unserm ältesten Herrn Bruder, den Grafen, als natürlichen und bestätigten Vormund dessen sämtlichen hinterlassenen Kinder, Uns dahin brüderlich 2c. verstanden, daß 2c. einstweils und ohne Consequenz alle von dieses Unsers seligen Bruders **Siebenten Stamm-Antheil** solch Unseres Familien-, Berg- und Hütten-Werks fallende Einkünfte 2c. auch dessen vier Töchtern zugleich nebst ihren drei Brüdern, so lange, als sie den Ebersteinischen Namen führen, mit zu gute kommen und zu sieben gleichen Theilen genießen 2c.

Wie nun Ausgangs des 1736. Jahres der zweite abermalige tödtliche Hintritt Unsers Bruders Herrn Ober-Amtmanns Ernst **Rudolf's** von Eberstein erfolget, haben Wir übrig verbliebene Gebrüdere durch 2c. alle dabei vordringende

Umstände ꝛc. Uns nicht weniger beursachet gesehen, auch dessen hinterlassenen 2 Töchtern ꝛc. einigen Genuß von der Hütte, woran sie de jure sonst kein Theil haben ꝛc., so lange sie ohnverheirathet sind und den Ebersteinischen Namen alleine führen, neben ihrem einigen Herrn Bruder mit genießen zu lassen und dannenhero Uns ebenergestalt mit dem Herrn Grafen, als Vormund, freiwillig, jedoch unter gleichmäßigem ausdrücklichem Vorbehalt ꝛc., daß es ohne alle Consequenz sei, diesfalls hinlänglich verstanden.

Als nun der dritte tödtliche Fall unter Uns Gebrüdern, nämlich des Herrn Hauptmanns **Wolf Dietrich** von Eberstein, erfolget und leider außer abschlägliche 1000 Thaler, so zu Indemnisation der Wiedereinlösung des Amts Leinungen bei den Herrn Grafen stehen bleiben müssen und nicht erhoben werden können, weiter weder Lehnstamm, noch sonst was ohne allein sein Siebentes Stamm-Antheil an Unserer zu einem ewigen Familien-Werk fideicommissarisch gewidmeten und ausgesetzten Kupfer-Bergwerk und Hütte verlassen: So haben Wir noch übrige Vier Brüder in Betracht des mangelnden Unterhalts vor dessen nachgelassene vier Töchter ꝛc. Uns zuvor mehrgedachter Bewilligung, daß auch diese einstweils ohne Consequenz die Einkünfte und Überschuß seines hinterlassenen **7. Stamm-Antheils** an Unserer Ebersteinischen Familien-Hütte bis zu ihrer Vermählung, eine jede zum zehnten Theil, nebst ihren 6 Gebrüdern mit genießen mögen, Uns verstehen müssen und deswegen mit deren Vormund, dem Herrn Ober-Berghauptmann Anton Gottlob von Eberstein, Verabredung gethan ꝛc.

Weiln Wir nun alle sterblich und Unsere Todesstunde ungewiß, so haben Wir Uns allerseits, insonderheitlich Unserer verstorbenen ꝛc. Brüdere hinterlassenen Töchter halben, weiteres vereinbaret ꝛc. Zuvörderst bleibet ꝛc. es ewiglich dabei, daß diese Unsere fideicommissarische Hütte und Bergwerk a) mit keiner Ehestiftung oder Witthum ꝛc. beschweret werden ꝛc. kann ꝛc.; b) keine Ebersteinische Tochter daran einiges Erbe ꝛc. zu gewarten hat ꝛc.; c) keine hinterlassene Schulden ꝛc. diese Familien-Hütte und Bergwerk ꝛc. afficiren ꝛc. kann ꝛc.

Also hat es bei dem ohne Consequenz bewilligten Hütten-Mitgenuß Unserer drei verstorbenen ꝛc. Brüder, des ꝛc. Hauptmanns **Wolf Dietrich's**, des ꝛc. Ober-Jägermeisters **Karl's** und des ꝛc. Ober-Stallmeisters **Ernst Rudolf's** hinterlassenen sämtl. Töchter ꝛc. sein ꝛc. Verbleiben ꝛc.

Sintemaln nun Wir noch lebende vier Gebrüdere aus besonderer Güte vor Unsere Niecen vorstehend ausgemacht und bewilliget haben, daß nicht allein Unserer bereits schon verstorbenen Brüder, so alle drei Söhne und Töchter nachgelassen, sondern auch die, so unter Uns ꝛc. künftig ꝛc. versterben und Söhne ꝛc., auch zugleich einige Töchter ohne testamentarische oder andere Verordnung ꝛc. verlassen sollten, 1) derselben nachverlassene Söhne zwar als eigentliche Erben des Familien-Bergwerks angesehen werden, die Töchter ꝛc. jedennoch auf maße, wie vor- und nachstehend deutlich ausgemacht, mit ihren Brüdern zugleich ihres Vatern verlassenes Stamm-Antheil an solchem Unsern Familien-Berg- und Hüttenwerk zu gleichen Theilen mit genießen und deren Brüdere ihnen solches, so lange sie ohnverheirathet bleiben und den Ebersteinischen Familien-Namen nicht verändern, durchaus unter keinerlei praetext weigern sollen. 2) Dieser Unserer sämtl. Niecen vorbewilligter proportionirlicher Mitgenuß der Hütten-Einkünfte soll zu ihrem ꝛc. Unterhalt ꝛc., aber durchaus nicht zu ohnnöthigem Prunk und Großthun angewendet werden ꝛc. 3) Sobald aber eine Unserer 3 verstorbenen Brüdere nachgelassene Tochter sich verheirathet ꝛc., höret solcher ihr Mitgenuß der Hütten-Einkünfte pleno jure auf ꝛc. 4) ꝛc. So haben Wir noch lebende 4 Gebrüdere aus Liebe vor solche Unsere Bruders Töchter aus ꝛc. gutem Willen ꝛc. genehmiget, daß ihnen ihre obangeführtermaßen bewilligte rata von den Hütten-Einkünften von dem Tage ihrer Heirath an so lange gesammlet und gefolget werden sollen, bis jede Tochter, so sich verheirathet, 500 Thaler zu ihrer Ausstattung und gänzlichen Abfindung empfangen haben ꝛc. 5) Sobald nun diesemnach eine Unseres sel. Brüders-Töchtere

sich verheirathet ꝛc., von dem Tage an wird derselbigen ihr vorstehend genossenes Theil oder rata der Hütten-Einkünfte ihres sel. Vaters **Siebenten Stamm-Antheils** so lange gesammlet, bis sie **Fünfhundert** Thaler zu ihrer gänzlichen ewigen Abfindung genossen und völlig bekommen haben. 6) Stürbe aber eine geheirathete Tochter vorher, ehe sie solche 500 Thaler vor voll erhalten ꝛc. hätte mit Hinterlassung ehelicher Kinder, so treten diese so lange in ihrer verstorbenen Frau Mutter Platz, bis mehr gedachte 500 Thaler erfüllet sind ꝛc. 7) Verstürbe sie aber ohne Kinder, so höret mit ihrem Tode alle Participation von den Hütten-Einkünften und aller Genuß, wann sie auch schon die ꝛc. 500 Thlr. nicht voll empfangen hätte, lediglich und eben sowohl auf, als er aufhöret, sobald die 500 Thlr. zu ihrer Abfindung völlig abgetilget sind und sie deren Abzahlung erlebet hat. 8) Stirbt einer der hinterlassenen Söhne Unserer Brüder und hat noch Brüder im Leben, so fället dessen genossene rata an Unserm fideicommissarischen Eberſteinischen Familien-Werk so lange auf selbige Brüder, als deren noch welche, oder Söhne davon vorhanden sind, sonder und ohne daß dessen Schwestern daran theil haben oder haben können. 9) Stürbe aber einer unter Uns ohne männliche Erben, folglich der ganze Mannsstamm eines der 1718 im Leben gewesenen 7 Brüder mit ihm selbst aus, so fället dessen Stammantheil denen noch männlich blühenden übrigen Stämmen der Neuhäusischen Eberſteinischen Familie in stirpes zu, so lange das jus repraesentationis statt hat. 10) Daferne aber eine männliche Branch der **Sieben Stamm-Theile** ausstürbe oder der Ausgang eines der 1718 gewesenen Stämme in Unsern Brüder-Söhnen oder Sohns-Söhnen sich ereignete, es verblieben jedoch noch Schwestern, das ist Töchter Unserer Brüdere, im Leben, so fället zwar die Hütten-rata desjenigen, mit welchem oder wodurch der Mannsstamm ausgelöschet und welche solcher gehabt und im Leben genossen hat, in infinitum alsofort mit seinem Tode denen übrigen noch männlich-florirenden und von Herrn **Christian Ludwigen von Eberstein** abstammenden männlichen Branchen anheim, sonder daß seine Schwestern im Fall er deren hinterließe, davon das mindeste haben oder praetendiren mögen. Hingegen soll 11) diesen Unserer Brüdere Töchtern, wann sie ohnverehelichet bleiben, nichts desto minder der Genuß derjenigen rata, welche sie bereits vor Abgang Dero väterlichen Mannesstamms besessen, noch fernerweit so lange verbleiben, als sie unverehlichet den Eberſteinischen Namen und keinen andern führen. 12) Denen aber, so verehelichet sind, bis sie den Rückstand ihrer bewilligten 500 Thaler vollends bekommen haben, es wäre dann, daß sie zuvor ohne Kinder verstorben sind. 13) Stürbe aber eine Unserer Brüdere Töchter unverehelichet und hat noch Brüder, so fället deren genossene Rata ihren überbleibenden sämtl. Brüdern zu gleichen Theilen anheim, wenn sie gleich noch unverheirathete Schwestern im Leben hatte. Wären aber ihre Brüder noch vor ihr abgestorben und ihres Vatern männlicher Stamm damit erloschen, so fället deren vorgedacht genossene rata durchaus nicht ihren Schwestern, sondern denen noch blühenden übrigen Branchen des Eberſteinischen Mannesstammes secundum stirpes zu. 14) Stirbt eine Unser verheiratheten Brüder Töchter, so noch ratione der ihr zur gänzl. Abfindung verwilligten 500 Thaler einige ratam participiret und bis zu deren Completirung genießet, ohne Kinder, so fället deren erwähnte rata, so lange sie noch Brüder im Leben hat, auf solche ihre überlebende Brüder zu gleichen Theilen, gleichwie solche rata, sobald diese 500 Thaler abbezahlt sind, selbigen desgleichen sofort anheim gehet. 15) Sobald aber von ihren Brüdern oder deren Söhnen keiner mehr am Leben, also ihres Vatern Mannsstamm ausstirbt, fället die Hütten-rata solcher verheiratheten, aber ohne Kinder verschiedenen Brüders-Töchter nicht auf ihre Schwestern, sondern dem noch blühenden übrigen Eberſteinischen Mannsstämmen in stirpes anheim, obschon die 500 Thaler noch nicht erfüllet wären. Hinterließe sie aber Kinder, nicht eher, als bis selbige Kinder das, was an den 500 Thalern noch ermangelt, vollends empfangen haben. 16) Überhaupt verstehet sich alle diese Participation weiteres nicht, als so lange eines verstorbenen Bruders Töchter noch

Brüder oder Söhne ihrer leiblichen Brüder im Leben hat und hinterläßet; dann sobalde der Mannesstamm ihres Vatern, also einer der 1718 im Leben gewesenen 2c. Brüder damit aufhöret, hat sie und ihre Kinder nichts mehr zu genießen, als was vorstehend bis zur Erfüllung der 500 Thaler bewilliget und geordnet ist, sondern es gehöret alles denen noch florirenden männlichen Branchen erb- und eigenthümlich zu, denen es in stirpes in infinitum zufället 2c. 2c.

Also haben Wir Vier 2c. Gebrüdere Uns vereiniget, daß es darbei seine ewige Richtigkeit behalten soll, so lange noch Mannesstamm von Unserer **Eberſteiniſchen Neuhäuſiſchen Linie** vorhanden ist. Stürbe aber dieser Unser **Mannesstamm** gänzlich aus, daß kein **Manns-Bild** mehr vorhanden wäre, so von 2c. Unserm den 24. Okt. 1717 verstorbenen sel. Herrn **Vater** Herrn **Christian Ludwig** von Eberstein abgestammet, Sodann verbleibet der also genannte **ledige** Anfall an alle von Uns, dessen **Sieben Söhnen**, im Leben verbleibende Personen weiblichen Geschlechts nach denen **Stämmen** ihnen ausdrücklich vorbehalten 2c.

Zu dessen wahrer Urkund haben Wir **Vier Gebrüdere** dieses ewige Familien-Pactum nicht allein selbsthändig unterschrieben und mit unsern Petschaften bestärket, sondern es sollen auch Unserer verstorbenen **drei Brüder** sämtliche Söhne solches sowohl, als die Töchter 2c. nach und nach auch unterschreiben und ratihabiren. So geschehen Harzgerode, den 5. Juni 1743.

Die mit dem Major und Landdrosten v. Außem verheirathete Tochter des Ober-Jägermeisters Karl Frhrn. v. Eberstein, welche auch nach ihrer Verheirathung Einkünfte von der Leinungischen Kupferhütte bezogen hatte, verzichtete 4. Oktober 1768 auf alle Ansprüche an das Berg- und Hüttenwerk zu Groß-Leinungen und Morungen.

Nr. 133.

Nachdem zwischen mir Endes unterschriebenen Amalia verwitbeten von Aussem gebornen von Eberstein wegen derer von einem Siebentheil der Groß-Leinungischen Kupferhütte und gesamten Bergwerk, so meinen Herrn Brüdern nach dem im Jahre 1721 geschlossenen, von denen damals lebenden sieben Herrn Brüdern von Eberstein eigenhändig unterzeichneten, besiegelten und im Oberaufseher-Amte zu Eisleben confirmirten Erb-Recesse einzig und allein zugefallen, von mir aber bisher als zum siebenten Theil unter uns Geschwistern gezogenen Einkünften heute dato zwischen mir und meinem Herrn Bruder, dem Königl. Preuß. Major Herrn Carl Friedrich von Eberstein, eine freundschaftliche Unterredung gepflogen und darinnen von obgedachtem meinen Herrn Bruder aus brüderlicher Liebe und Estime zugestanden worden, daß ich die seit meiner Verheirathung genossenen Revenuen vom siebenten Theil (obwohl solche schon bei meiner Verheirathung nach dem unter denen sieben Herrn Brüdern verabredeten und geschlossenen Recess de ao. 1721 hätten cessiren müssen, dahero solche auch auf keine Weise zu fordern berechtiget gewesen) bis Michaeli 1768 zu genießen haben solle.

Wie ich nun dieses brüderliche und freundschaftliche Verfahren aufrichtig und danknehmend erkenne; So thu ich auch hiermit auf alle an dem Berg- und Hüttenwerke zu Groß-Leinungen und Morungen zu machende oder zu erdenkende Ansprüche wohlbedächtig für mich und meine Erben auf ewig Verzicht, so daß ich so wenig, als meine Erben oder Erbnehmer zu keiner Zeit einigen Anspruch daran zu machen, ich solche und mich zugleich auf ewig verbinde, wie ich denn auch verspreche, diesen von mir unterzeichneten Revers in forma probante zu Harzgerode ausfertigen zu lassen und meinem vielgeliebten Herrn Bruder zuzustellen.

Groß-Leinungen, den 4. Octobr. 1768.

(L. S.) **Amalia von Aussen** (am Ende n für m)
geborne **von Eberstein.**

(L. S.) **Albrecht Rudolph von Eberstein**
als Zeuge in und bei dieser Handlung.

Nr. 134. **Revers seitens der Vormünder der v. Wendt'schen Kinder in Betreff der bisher genossenen Antheilnahme an der Ausbeute aus der Leinungischen Kupferhütte vom 24. Dez. 1770.**

Demnach die verstorbene Frau Land Rähtin und Drostin Dorothea Agatha **Henrietta** von Wendt geborne von Eberstein (Tochter des Ober-Jägermeisters Karl Frhrn. v. E.) nach ihrer Verheyratung mit dem gleichfals verstorbenen Herrn Land-Raht und Drosten **Carl von Wendt** zu Papenhausen nicht allein bis an ihr lebens Ende, sondern auch nachhero gedachter Herr Land-Raht und Drost von Wendt, und nach deßen ableben deßen hinterlaßene Kinder Nahmentlich 1) Charlotta Agatha, 2) Friderica Juliana, 3) Carolus Friderich, 4) Simon Augustus, 5) Juliana Amalia, 6) Louise Christine, 7) Maria Anna Dorothea und 8) Franciscus Wilhelmus von Wendt bis ao. 176. von einem 7ten Theil Ausbeute des Leinungischen und Mohrungischen Hütten Wercks mit participiret haben, solches aber, da gedachtes Hütten Werck nach denen von Ebersteinischen pactis familiae, Besonders nach dem zwischen den seel. Herrn Groß Vater derer jetzt benanten von Wendtschen Kinder, dem Fürstlich Nassau Dillenburgischen Ober Jägermeister Hrn. **Carl FreyHrn. von Eberstein** und deßen sämmtlichen Herrn Gebrüdern errichteten und im Oberaufseher-Amt zu Eisleben confirmirten Erb-recesse de ao. 1721 § 8 lediglich zu einem Familien Werck gemacht worden, wenigstens nach der Verheyratung der Frau Land-Rähtin und Drostin von Wendt schon cessiren und nicht mehr geschehen sollen, hingegen der Herr Oncle derer von Wendtschen Kinder, der Königl. Preuß. Herr Major Johan Friederich Freyherr von Eberstein in Tilsit, aus besonderer Liebe gegen die von Wendtischen Kinder geschehen laßen will, und sich dahin gütigst declariret, daß was selbige bis und mit ao. 176. von gedachten 7ten Theil dieses Ebersteinischen Berg- und Hütten Familien Werckes einmahl gezogen haben, ihnen verbleiben, auch dieserwegen auf keine Arth eine Nachrechnung oder forderung, als etwas zu viel oder wieder rechtliches gehoben zu haben, jemahls gemacht werden solle. Als erkennen Wir, die bestallte Vormünder derer von Wendtischen vorerwehnten unmündigen Kinder, dieses gütige Betragen gegen dieselbe nicht allein mit allem Danck, sondern renunciiren auch vor sie, ihre Erben und Erbnehmen auf alle fernere Antheilnehmung oder Anspruch an oberwehnten Leinung'schen und Mohrungischen Berg und Hütten Wercke, welches denen Herrn von Eberstein zugehöret, hiemit und krafft dieses wohlbedächtig mit Begebung aller daran zu praetendirenden Gerechtigkeiten auf ewig in bester form Rechtens und wie solches immer geschehen mögen, sollen oder können; Thun auch eine ewige Verzicht vor die von Wendtsche Kinder und ihre Nachkommen beiderlei Geschlechts auf alle etwan dieser renunciation zuwiederlauffende Ausflüchte, es mögen solche in allgemeinen oder besondern Rechten gegründet sein oder nicht. Alles getreulich sonder Argelist und Gefehrde. Zu deßen Uhrkund und festhaltung ist diese renunciationacte von uns eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch von der obervormundschafftl. Regierungs Cantzlei allhier praevia causae cognitione et sub sequuto Decreto confirmiret worden.

So geschehen Detmold den 24. Decembr. 1770.

(L. S.) **Frhr. von dem Brinck,** von Wendtscher Kinder Vormund.	(L. S.) **St. W. Kestner,** **von Wendt**scher Kinder Vormund.

Von den oft genannten 7 Söhnen Christian Ludwig's v. E., unter welchen sich auch der fürstl. nassau-dillenb. Ober-Jägermeister **Karl** Frhr. v. E. befand, der jure proprio $^1/_7$ des Ganzen resp. besaß, — starb am 9. April 1747 zu Harzgerode der anhalt-bernb. Ober-Berghauptmann **Anton Gottlob** v. E. absque prole und verfällte rezeßmäßig seine $^1/_7$ Rata am Ganzen auf die übrigen 6 Stirpes, wie solches der Verleihungsschein v. 14. Dez. 1761 besagt. Im Jahre 1747 also besaß jede Branche ihr eigenes $^1/_7$ und $^1/_6$ von einem Siebentel, also $^1/_6$ des Ganzen.

Zehn Jahr später starb von diesen Gebrüdern Neuhäuser Linie auch der Major **Wilhelm** v. E., dem 1/6 des Ganzen zugestanden. Er hatte von der in den angezogenen Rezessen v. 1718 u. 1721 sich vorbehaltenen Freiheit, daß ein jeder der 7 Paciszenten seinen Antheil einem andern Bruder oder Mitgliede der Familie vermachen könne, in der Art Gebrauch gemacht, daß er unterm 25. Mai 1750 ein Testament errichtete, und praemissis verbis:

wie es nach meinem Tode, wann ich anders ohne Frau und Kinder versterben sollte, mit meinem Nachlaß und Vermögen, welches bis hieher in vorgedachten beiden Gütern zu Gehofen (dem Harras'schen u. dem Trebraischen) und was dazu gehört, in meinem Antheile an denen Ämtern Lein- und Morungen, in meinem Antheile an der Leinungischen Kupferhütte und darzu gehörigem Bergwerke, dem Antheil an der Eisenhütte vor Bennungen, einigen Mobilien und Baarschaften und was ich in der Compagnie stehen habe, bestehet, gehalten werden solle.

dazu (§ 2) „seine beiden noch lebenden Brüder und deren lebende Söhne, wie auch seiner verstorbenen Brüder zurückgelassene noch lebende Söhne" zu Erben einsetzte, die sich in Capita theilen sollten.

Der die **fideikommissarische Bestimmung** enthaltende § 7 des Testaments ist in dem Hypothekenbuche über die in dem Herzogthume Sachsen und dessen Sangerhäuser Kreise gelegenen exemten Güter, Tom. II. Nr. 38 p. 299, ex decreto der Hypotheken-Deputation des k. pr. Ober-Landesgerichts von Sachsen zu Naumburg a. S. vom 9. März 1827 eingetragen (sub rubrica II. positione 2) und lautet:

„Da ich nun lediglich der Familie zum Besten, um dieselbe in etwas bessere Umstände zu setzen, ich es mir so herzlich sauer werden lassen und meine Tage zwart honett, aber darbei in Sorgen vor meiner Brüder Kinder mit vieler fatique im Dienst zugebracht und das meiste meiner Verlassenschaft durch meinen sauern Dienst erworben: So will und verordne ich auch, daß dasjenige, so meine Herren Brüder und Brüder Söhne, auch deren verstorbenen Herrn Brüder hinterlassene Herrn Söhne von mir ererben, nicht verthan werden solle; sondern es soll als ein wahres Lehn geachtet werden und soll keiner Macht haben, es zu verpfänden, oder das Kapital zu verthun! Denn dieses das einzige Mittel, den Ebersteinischen Mannsstamm aufrecht zu erhalten. Daher dann die Güter nicht wieder zerrissen werden sollen, sondern der oder diejenigen, so solche nach meinem Tode annehmen, sollen denen übrigen die Interessen von dem ihnen zukommenden Kapital nach landüblicher Art jährlich geben, aber nicht schuldig sein, das Kapital eher auszuzahlen, bis es der Familie zum Besten wieder als ein wahres Lehn angelegt worden."

Der Major **Wilhelm** v. E. † in der Schlacht bei Kollin am 18. Juni 1757. Die ihn überlebenden Brüder und Brüder-Söhne waren:

I. Des 20. April 1752 † Grafen Ernst Friedrich v. E. Sohn Friedrich Graf v. E. († 10. Juli 1772 ohne männl. Nachk.).
II. Von des 21. Nov. 1743 † Hauptmanns Wolf Dietrich v. E. Söhnen:
  1. Christian Ludwig († 15. Nov. 1790 ohne Kinder),
  2. Wolf Heinrich († 9. Januar 1773 ohne Kinder),
  3. Joachim Friedrich († 11. Nov. 1760), mit dessen Sohne Heinrich Wolf am 10. März 1824 die Wolf Dietrich'sche Branche ausstarb,
  4. Wolf Georg († 31. Juli 1779 ohne Kinder),
  5. Leopold Wilh. († 15. Juli 1802 ohne Kinder) und
  6. Albrecht Rudolf († 24. Dez. 1798 ohne Kinder).
III. Von des 3. Nov. 1725 † Ober-Jägermeisters Karl Frhrn. v. E. Söhnen:
  1. Joh. Karl Friedr. Frhr. v. E. gen. v. Büring,
  2. Karl Christian und
  3. Ludwig Ernst Karl († 1778 ohne Kinder).
IV. Von des 26. Dez. 1736 † fürstl. bischöfl. Eichstädtischen Ober-Stallmeisters Ernst Rudolf v. E. Söhnen:
  Christian Franz Anton Karl, Dompropst des Hochstifts zu Basel, mit welchem diese Branche am 11. Januar 1797 ausstarb.
V. 1. Der stolberg. Hof-Jägermeister Aug. Christian Wilh. († 4. Nov. 1765) auf Morungen und dessen 3 Söhne 1er Ehe:
  2. Friedrich Ludw. Wilh.
  3. Heinr. Karl Wilhelm († 23. Okt. 1805 ohne Kinder) und
  4. Karl Gottlob Aug († 12. Januar 1764 ohne Kinder), dessen Antheil auf seinen Stiefbruder Baron Gottlob v. E. vererbte.

Diese Erbschaft wurde von Seiten der Neuhäusischen Ebersteinischen Successoren angetreten und das Ganze unter dem Namen der Erbschafts-Kommun-Kasse durch einen gemeinschaftl. Rechnungsführer verwaltet. Das von dem Major Wilhelm v. E. auf

seinen Bruder Christian und seine 14 Neffen gekommene $^1/_6$ des Lein- und Morunger Berg- und Hütten-Kommunwerks wurde zuerst nach 15, von 1773 an nach 14 und von 1797 an nach 13 Köpfen komputirt.

Im Jahre 1773 fiel abermals mit dem Tode des Grafen Friedrich v. E. $^1/_6$ den noch bestehenden 4 Branchen: a) der Wolf Dietrich'schen, b) der Dillenburger, c) der Eichstädtischen und d) der Morunger, anheim, also einer jeden $^1/_{24}$ des Ganzen, so daß also diese 4 Branchen außer der Major Wilhelm'schen Rata, deren Einkünfte nach Köpfen zugerechnet wurden, zusammen $^5/_6$ des Ganzen jure proprio von 1773 bis 1796 incl. besaßen, d. i. eine jede $^1/_6$ per se und $^1/_{24}$ durch Abgang der gräfl. Eberstein'schen Branche, in Summa $^5/_{24}$ Rata.

Nachdem nun 1797 der Dompropst Franz v. E. absque prole verstorben und sein Branchen-Antheil von $^5/_{24}$ des Ganzen auf die übrigen noch blühenden 3 Branchen der Eberst. Neuh. L. verfällt wurde, so kamen auf jede derselben wieder $^5/_{72}$ des Ganzen, so daß also die $^5/_{24}$ Antheile einer jeden Branche zu $^5/_{18}$ anwuchsen.

Mit Anfang des 1797. Jahres waren Theilhaber und Gewerken am Lein- und Morunger Berg- und Hüttenwerke:

A. Von der **Wolf Dietrich**'schen Branche
   1. Hauptmann Leopold Wilhelm v. E.,
   2. Hauptmann Albrecht Rudolf v. E.,
   3. Baron Heinrich Wolf v. E.
   Ein jeder von ihnen besaß $^5/_{51}$ des Ganzen.

B. Von der **Dillenburger** Branche
   a) Die Söhne des k. preuß. Obersten Joh. Karl Friedr. Frhrn. v. E.:
      1. Der Hof- und Justitien-Rath Wilhelm Frhr. Eberstein gen. v. Büring, dem von den $^5/_{18}$ seiner Branche $^1/_4$ d. i. $^5/_{72}$ des Ganzen zustand,
      2. Der Kriegs- und Domainen-Rath Karl Frhr. v. E, dem ebenfalls $^5/_{72}$ zukamen,
   b) Der Sohn des kurpfälz. Kammerherrn Karl Christian v. E.:
      3. Der damal. kurpfälz. Kammerherr und Geh Rath (nachmal. grh. frkf. Staats-Minister) Karl Theodor Frhr. v. E., der die Hälfte von $^5/_{18}$ d. i. $^5/_{36}$ des Ganzen besaß.

C. Von der **Morunger** Branche
   1. Hauptmann Friedrich L. W. v. E.
   2. Major H. K. Wilhelm v. E.
   3. Freiherr W. L. Gottlob v. E.
   Ein jeder von ihnen hatte $^5/_{54}$ des Ganzen.

Unterm 14. Dez. 1761 wird bekannt, daß zwei Siebentheil der Lein- und Morunger Berg- und Hüttenwerke zc., womit **Anton Gottlob** und **Wilhelm** v. Eberstein nebst deren **fünf** andern Brüdern vom löbl. Bergamte unter dem Namen des Lein- und Morunger Bergwerks auf vorgängige Muthungen zc. bergüblichermaßen beliehen worden, nach erfolgtem Ableben besagter beiden Gebrüdere Deroselben resp. Herrn Brüdern und Bruders-Söhnen, als zc. zc. u. A. Nr. 5 „dem Herrn **Johann Karl Friedrich** von Eberstein auf Lein- und Morungen", auf Dero unterm 20. Okt. u. prs. d. 26. Nov. 1761 darum beschehenes Ansuchen bergläufigerweise verliehen worden.

1783 den 19. Febr. bekennt Ein löbl. Bergamt, daß mit dem Antheile von zwei Siebentheilen des Lein- und Morunger Bergwerks, womit Herr **Graf Friedrich von Eberstein** nebst denen übrigen elf Interessenten derer von Eberstein vom Bergamte unterm 14. Dez. 1761 beliehen, und welcher Antheil an obberührten $^2/_7$ nach Ableben gedachten Grafen von Eberstein auf die noch existirenden 4 Branchen derer v. Eberstein Neuhäusischer Linie nach der unterm 4. Nov. dicti anni beschehenen Anzeige aequis partibus verfället worden, nur gedachten 4 Branchen derer v. Eberstein, u. A. III. Branche zc. „Dem Hochwohlgeb. Herrn, Herrn Hof- und Justitien-Rath **Wilhelm** von Eberstein", zu gleichen Theilen auf deren darum beschehenes Ansuchen bergläufigerweise verliehen worden.

Während der Abwesenheit des Grafen Ernst Friedrich v. Eberstein auf seinem Gesandtschaftsposten dirigirte der Ober-Berghauptmann Anton Gottlob v. Eberstein die Bergwerks- und Hüttensachen in Leinungen. Nach des Schichtmeisters Barth Tode unterzog sich 1781 der Hauptmann Albrecht v. Eberstein der Verwaltung der Berg-

werks- und Hütten-Angelegenheiten und der Erbschafts-Kassenverwaltung. Durch zu starke Förderung und Schmelz-Operationen brachte er's jedoch dahin, daß am Ende die Kohlenhändler nicht mehr kreditirten und die Bergleute nicht mehr bezahlt werden konnten. Daß nach langer Zeit solcher Wirthschaft diese Ebersteinische Kupferhütte ꝛc. für einen Spottpreis an die Eisleber Berggewerkschaft am 1. Aug. 1812 verkauft werden mußte, ist oben S. 296 ausführlich erzählt.

Nr. 135. **Gerichtlicher Verkauf des Lein- und Morung'schen Hüttenwerks.**

Auf Instanz der Knappschaft der Lein- und Morungischen Berg- und Hüttenwerke, für welche der Tribunalsprokurator Keferstein als Anwalt handelt, ist unterm 9. April cur. gedachtes Berg- und Hüttenwerk, welches einer Korporation der Lein- und Morungischen Gewerkschaft, den Herren v. Eberstein, gehört, mit Arrest belegt und das Arrestprotokoll unter dem 13. April dem Gutsbesitzer Karl Friedrich August v. Eberstein und unter dem 14. ej. m. an den Schichtmeister gedachten Werks, Herrn Krause insinuirt, auch ist dieses Arrest- und das Insinuationsdokument unter dem 20. April in die respective Immissions- und Transskriptionsregister inskribirt und die Arrestanlegung durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Dieses Werk liegt bei Leinungen im Kanton Wippra, Distrikt Halle, Departement der Saale, und besteht nach dem Arrestprotokolle und dem Hypothekenscheine des Herrn Bergsyndikus der Elbdivision aus folgenden Gegenständen:

I. einer Hüttenstätte oberhalb des Dorfes Groß-Leinungen samt Zubehör mit 2 Radewassern, gemuthet den 22. Nov. 1762. Die vormals auf dieser Hüttenstätte gestandene Schmelzhütte ist im Jahre 1730 in eine Ölmühle verwandelt, welche zwischen den Häusern des Müller und Kurrig liegt; die übrigen Pertinenzien bestehen in:
   a) einem Teiche oberhalb der Mühle, der Hüttenteich genannt, nebst einigen daran stehenden Weiden;
   b) einer darüber belegenen ca. 5 Lachter langen und 2 Lachter breiten Wiese zwischen dem Teiche und dem Heidberge;
   c) dem Hüttenplatz von ca. 19 Lachtern Länge und 15 Lachtern Breite zwischen den Wiesen des Kratz und der Leinung'schen Kirche;

II. einem tiefen Erdstollen an der Leine angesetzt nach dem Heiligenborner Revier, gemuthet den 12. Januar 1678;

III. 14 Lehne Feld am Heiligenborne;

IV. 2 Lachter Feld in dem daran liegenden Felde am Kuhberge; desgleichen

V. 14 Lehne Feld am Heiligenborne, von einem Bache zum andern; dgl.

VI. 8 Lehne Feld am Eichenberge, verliehen und bestätigt, so wie Nro. IV und V den 18. Dez. 1700;

VII. 4 Lehne Feld am Kirchberge an der Haynröder Grenze, verliehen und bestätigt den 3. April 1702;

VIII. 10 Lehne Feld daselbst, verliehen und bestätigt den 11. Mai 1702;

IX. Ein Stollen samt dessen Gerechtigkeit über dem Heycke nach dem Helleneichner Revier, verliehen und bestätigt den 28. Sept. 1705;

X. 40 Lehne Feld unter der Morungischen Gemeinde am Mittelfelde zwischen dem Hüttengraben und Pfaffenraine, ingleichen unter dem Öhmischen Berge, verliehen und bestätigt den 25. Jan. 1719;

XI. Eine Hüttenstätte am Leinunger Schloßgarten samt dazu nöthigen Plätzen zur Hüttenbedientenwohnung, Kohlenschuppen, Rosthaus und andern Bedürfnissen, wie auch die erforderlichen Wassergefälle und Graben nebst zwei Radewassern, verliehen und bestätigt den 14. Juli 1728;

Hierauf befindet sich eine ungangbare Kupferhütte; in dieser ist die Lohnstube nebst Behältnis daneben, eine Kupferkammer, eine Probirstube, 2 Kammern, ein Beschickungsboden, ein gewölbter Keller, 2 hohe Öfen von nahe 20 Fuß hoch und ein Rost-

ofen, ein Garheerd, worin sich ein großer eiserner Kupferlöschkessel befindet und 2 Wasserräder; die Pertinenzien sind übrigens:

a) das sogenannte Rosthaus mit 16 Roststätten,
b) ein 24 Ellen langer Kohlenschuppen,
c) ein dergleichen an der Mittagsseite,
d) zwei Schlackenhälter,
e) drei Achtel Acker Land und ein halber Acker Wiese zwischen Grimm und Giene,
f) ein Stück Land zum Schlackensturz zwischen dem Schlackenhalter und dem Hüttengraben,
g) dem Hüttengraben oberhalb der Hütte,
h) ein Quellwasser, die Blatteritschke genannt, nebst dazu gehörigen Gerinn und Schleusen,
i) eine Brücke über den Hüttengraben,
k) dem Hüttenstollen, 340 Lachtern lang, nebst dazu gehörigen 19 Lichtlöchern,
l) eine kleine Brücke über dem Leinung'schen Fluthgraben,
m) eine dergleichen größere über demselben Graben,
n) eine Schleuse über dem Längefelder Graben,
o) der Hüttenplatz.

Die Hütte ist übrigens verbunden, den Leinunger Fluthgraben in einem großen Distrikte theils allein, theils mit den andern Ackerbesitzern zu säubern.

Nach dem Hypothekenscheine sind durch einen Generaltagsbeschluß vom 23. Mai 1735 dieser Hütte 2 Feuerungsgerechtigkeiten excl. des Garheerdes zugestanden worden, und soll selbiger hierauf aus den Leinungschen Hölzern und aus den zunächst gelegenen Gehauen 6 Schock Fuder Kohlen, 4 Schock Malter Ober- und 4 Schock Malter Unterholz erhalten. In der Folge ist hierüber zwischen der Lein- und Morung'schen Gewerkschaft und den Mansfeld-, Eisleb.- u. Hettstädtischen Gewerkschaften ein Vergleich geschlossen worden, wodurch der erstern Gewerkschaft ein Theil der Leinungschen Forsten unter dem Namen von Forst- und Kohlengehaue, aus welchen ohngefähr das vorbemerkte Holzquantum jährlich zu haben gewesen, überlassen worden ist. Dieser Vergleich ist aber nicht eingetragen. Dieses Recht wird daher mit zur Hütte gehören.

XII. Eine Fundgrube in dem sogen. Haus- oder Schloßberge zu Morungen nebst
XIII. einem Erbstollen mit allem Erbstollensrechte und Gerechtigkeiten samt denen Wasserläuften und Gefällen auf Künste und Pochwerke, wie auch den hierzu benöthigten Plätzen und Zubehörungen.

Außer diesen unbeweglichen Gegenständen sind noch 59 Nummern und Moventien, die zu diesem Bergwerke gehören, an Kübeln, Brechstangen, Gewichten 2c. mit Arrest belegt, die sich in dem Arrestprotokolle näher verzeichnet befinden.

Durch eine Ordonnance des hiesigen Tribunals vom 10ten v. M. ist der Erste August dieses Jahres, Vormittags, zum Subhastationstermine anberaumt und die Verkaufsbedingungen sowohl auf der Greffe des hiesigen hochlöblichen Tribunals, als auch bei Unterzeichnetem jederzeit einzusehen, und ist die Summe von 8000 Rthlr. sächs. Geld incl. 1500 Rthlr. Gold angeboten, welches hiermit zur öffentlichen Notiz gebracht wird. Halle, den 12. Juni 1812.

Der Tribunalsprokurator **Keferstein.**

Leider wurde in dem Kaufkontrakte durch die Bevollmächtigten die Aufnahme eines die Holzgerechtigkeit betreffenden Passus gestattet, wonach die Hütte aus den Eberstein'schen Forsten das erforderliche Holz zum Verkohlen zu Spottpreisen zu fordern hatte. Dieser Passus gab Anlaß zu einem langjährigen Prozesse, der mit einem Vergleiche endigte, nach welchem der Gewerkschaft fast die Hälfte des prachtvollen Buchen- und Eichen-Waldes eigenthümlich abgetreten werden mußte (s. oben S. 297).
